2° Ded.
190m
Grund

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bibliothek
der
Universität
Innsbruck

Gestochen von Johann Bapt. Haas Staffen im Brisg.

Digitized by Google

Vertheidigter Grund
des an die
allgemeine Reichs-Versammlung
gelangten
Sponheimischen Recurses
wider die
Reichskammergerichtliche Erkänntnisse
und eine
zu deren Rechtfertigung zu Wetzlar gedruckte
sogenannte
Actenmäßige Proceß-Geschichte,
nebst
rechtlichen Ausführung
in Sachen
der Freiherrn von Dürckheim
entgegen
die ehemalige Sponheimische gemeinschaftliche Regierung zu Trarbach
Prætensi Mandati de non violando Territorium S. C. modo provocationis ex l. diffamari, nunc revisionis incompetenter rejectæ
das
Hinter-Sponheimische Mann-Lehn
Züsch
nebst der Landeshoheit
betreffend.

Mit Beilagen von Nro. 81. bis 134.

Carlsruhe, 1779.
gedruckt bei Michael Macklot,
Markgräflich Badischen Hofbuchhändlern auch Hof- und Canzley-Buchdruckern.

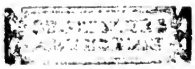

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Einleitung.

Es iſt ohnlängſt eine ſogenannte actenmäßige Proceß-Geſchichte in Sachen der Freiherrn von Dürckheim wider die aufgehobene gemeinſchaftlich-Sponheimiſche Regierung zu Trarbach und den vormaligen Amtmann Fabert zu Birckenfeld, Mandati de non violando Territorium &c. S. C. nebſt einer vermeinten Rechtfertigung des Kaiſerl. Reichskammergerichtlichen Verfahrens an das Licht getreten, wodurch dargethan werden wollen, daß der von des Regierenden Herrn Marggraven zu Baden Hochfürſtl. Durchl. an die hohe Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg genommene Recurs in gegenwärtigem Falle nicht ſtatt finde, weilen weder des Herrn Marggraven Durchlaucht eine beſondere, noch denen höchſt- und hohen Reichsſtänden eine allgemeine Beſchwerde ſeye zugefüget worden.

Digitized by Google

Der Herr Verfaſſer hat ſich bemühet, der Sache eine andere Wendung zu geben und ſie lediglich nach dem Geſichts-Punct eines Spolii vorzuſtellen. Er ſahe aber ſich genöthiget, die Facta zu verwirren und zu verſtellen, denen auf unrichtige Vorträge erſchlichenen Kammergerichtlichen Erkänntniſſen eine eigene willkührliche Deutung zu geben, den Unterſchied zwiſchen denen vorigen Beklagten und jetztmaligen Provocanten zu mißkennen, den Sponheimiſchen niemalen ſtrittig geweſenen Lehns-Nexum zu läugnen und ein hauptſächliches Reichs-Grundgeſetz, den Weſtphäliſchen Frieden, in Betreff des Rechtsmittels der Reviſion, zur Rechtfertigung des Kaiſerl. und Reichs-Kammergerichts, eigenmächtig zu erläutern, dasjenige aber, was denen Freiherren von Dürckheim hauptſächlich entgegen ſtehet, mit Stillſchweigen zu übergehen.

Dieſe Schrift iſt gewidmet, den Ungrund jener Einſtreuungen an das Licht zu legen, und zum Ueberfluſſe weiters darzuthun, daß allerdings durch das Verfahren des Kayſerl. und Reichskammergerichts denen Höchſt- und Hohen Ständen des Teutſchen Reiches eben ſo eine allgemeine, wie dem Fürſtl. Sponheimiſchen Lehenhof und des nun regierenden Herrn Marggraven von Baden Durchl. eine beſondere Beſchwerde zugefüget worden ſeye.

Man will jedoch zu Vermeidung überflüßiger Weitläuftigkeit, ohne das mindeſte durch nicht Berührung einzuräumen, nur das Hauptwerk bemerken, und ſich übrigens auf die Recurs-Schrift beziehen, worinn der unangefochten gebliebene auch mit Urkunden belegte Beweiß lieget:

Erſtlich, daß das Dorf Züſch mit ſeiner Zugehörde (ein uralтes Reichsſtändiges Eigenthum derer Graven zu Sponheim) in dem Jahr 1368. dem Stammvater der Vögte zu Hunolſtein Freiherrn Johann zu rechtem Mannlehn von Graven Johann von Sponheim iſt gegeben worden (§§. 3--- 5.)

Zweytens, daß die in drey Linien, Merxheim, Dürrkaſtell und Sötern ſich abgetheilte Nachkommen des gedachten Johann Vogts zu Hunolſtein, ſo lange die Hunolſtein-Merxheimiſche Linie in dem

dem alleinigen Genuß dieſes Mannlehns geſtanden, daſſelbe von Fällen zu Fällen requiriret und recognoſciret haben. (§§. 10-22.)

Drittens: daß auch nach der Hand, als Otto Philipp Vogt zu Hunolſtein der ohneinsletzte von der Söteriſchen Linie, in den Genuß ſolchen Mannlehns getreten ware, dieſer a) in gleicher Maſſe, wie von deſſen Vater und andern Hunolſteiniſchen Lehnträgern geſchehen ware, nicht vor ſich und ſeinen Sohn alleine, ſondern als Senior domus, im Nahmen geſammter Vögte zu Hunolſtein, um die Renovation und Inveſtitur der von Sponheim tragenden Lehne am 18. Aug. 1665. gebeten, darauf auch unterm 25. Apr. 1668. einen Lehnsindult erhalten, demnächſt b) unterm 4. Octobr. 1670. als bey dem Lehnhof eine Veränderung vorgegangen ware, auf gleiche Art die Lehne requiriret, mit einer Vollmacht von Johann Georg Vogt zu Hunolſtein ſich legitimiret, auch c) im Jahr 1671. zu Raſtatt und d) nach dem Hintritt des Herrn Marggraven Wilhelms zu Baden im Jahr 1679. zu Zweybrücken mit dem Züſcher Lehn, als Träger vor ſich und ſeine Vettern, welche von dem erſteren Acquirenten her poſteriren, die Belehnung empfangen habe; (§§. 23-29.)

Viertens: daß deſſen Sohn Ernſt Ludwig, der letztere Vogt zu Hunolſtein Söteriſcher Linie, und derer Herren Gegner angeblicher Erblaſſer, a) unterm $\frac{2}{17}$ März 1684. nach ſeines Vaters Tod, durch Hanns Georg Vogt zu Hunolſtein, als Seniorem domus und Trägern, das Lehnmuthen und wegen unterlaſſener Requiſition um Vergebung bitten laſſen, (§. 33.) auch b) unterm 5. Apr. 1684. ſelbſt um Nachſicht bey dem Lehnhofe ſupplicirte (§ 34) und in einer wiederholten Supplication die Schuld des vorgegangenen Fehlers auf die Nachläßigkeit des Hanns Georg Vogts Hunolſtein, Merrheimiſcher Linie, ſchieben wollen, weilen dieſem als Seniori domus obgelegen geweſen, wie derſelbe von ihme mehrmalen erinnert worden wäre, als Träger die Schuldigkeit zu beobachten; (§. 35.)

Digitized by Google

Fünftens: daß dieser Sponheimische Vasall der Herrn Gegnere Erblasser auch in der Folge nicht sich einfallen lassen, das Züscher Mann-Lehn als ein Eigenthum zu besizzen, vielmehr nach dem Ableben des Senioris domus Hanns Georg von der Merxheimischen Linie, er Ernst Ludwig als damaliger Aelteste des lebenden Geschlechts derer Vögte zu Hunolstein, als Träger in seinem und seiner Agnaten Namen, a) den 24. Merz 1700. und eben so b) bey veränderter Lehns-Hand am 1. April 1707. das Lehn requiriret und recognosciret hat; (§. 39 und 41.)

Sechstens: daß die Vormündere derer Testaments-Erben des Ernst Ludwigs Vogts zu Hunolstein im Namen ihrer Pupillen der drey Eckbrechte von Dürckheim a) das Sponheimische Obereigenthum des Züscher Lehns durch eine Lehns-Requisition vom 5. Jul. 1717. selbsten anerkannt- und obwohlen sie aus Unwissenheit und Irrthum, oder wider besseres Wissen, dieses Mannlehn vor ein durch das Testament quæstionis von dem Hunolsteinischen Stamm auf die von Dürckheim gefallenes Erblehn dazumalen ausgegeben hatten (§. 46.) dennoch nachher b) unterm 24. Jul. 1724. die Mannlehnseigenschaft anerkannt- (§. 49.) auch c) den Felonie-Proceß gegen die Vögte zu Hunolstein bey dem Sponheimischen Lehnhofe in denen Jahren 1737. und 1738. selbst eingeleitet, (§§. 59. 60. 61. 62.) und d) gegen vortheilhafte Versprechungen, ex capite gratiæ, um die Conferirung des Züscher Mannlehns supplicirt- (§. 49 & 63.) zu dem Ende e) um eine Sententiam declaratoriam gegen die ganze Dürrkastellische- auch die Merxheimische Linie derer Vögten von Hunolstein, propter omissas renovationes &c. nachgesuchet (§. 62.) auch noch f) am 29. Febr. 1739. um des Sponheimischen Lehnhofes Final-Resolution gebeten, (§. 65.) und als in dieser offenbaren Lehns-Sache, sowohlen die Sententia declaratoria gegen die Vasallen von Hunolstein, als gegen die Freiherren von Dürckheim den 23. Dec. 1739. ein abschlägiges Final-Resolutum publiciret wurde, diese zwar g) durch ihren Bevollmächtigten zu Carlsruhe vor einem Kaiserl. Notarien am 30. December 1739. appelliren lassen, jedoch solche Berufung nicht fortgeführet,

ret, ſondern den Beſcheid, eben ſo wie die Vaſallen derer Vögte zu Hunolſtein, das durch die Freiherren von Dürckheim betriebene Lehnhofs-Urthel, in die Rechtskraft haben erwachſen laſſen (§§. 65. 67. 68.) folglich kein Recht hätten, der Execution des Urthels ſich zu widerſetzen.

In Betreff des Kammergerichtlichen willkührlichen Verfahrens und der daraus entſtandenen beſonderen auch allgemeinen Beſchwerden, könnte zu deſſen Darlegung völlig genug ſeyn, wenn man anführet, daß in der durch die Freiherren von Dürckheim während ihrem Proceß veranlaßten oder doch mit eingeflochtenen anderen Züſcher Sache der Mittelrheiniſchen Reichs-Ritterſchaft, entgegen die Sponheimiſche gemeinſchaftliche Regierung zu Trarbach und Amtmann Fabert zu Birckenfeld, Mandati de non turbando in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi, ut & reſtituendo ſpoliatiue ablata &c. S. C. nunc interpoſitæ Reviſionis, durch ein Urthel vom 24. März dieſes 1779ten Jahrs, die zu gleicher Zeit in der ganz ähnlichen Dürckheimiſchen Sache mit eingelegte Reviſion, gegen die von gedachter Reichs-Ritterſchaft geſtellte Caution zugelaſſen worden iſt; *) Hingegen das nemliche Hochpreißliche Gericht in der weit weniger zu einer Spolien-Sache ſich qualificirenden Züſcher Lehens-Sache, die bey denen Umſtänden derer Freiherren von Dürckheim höchſtnöthige Caution, eben durch die Verwerfung der von des Intervenirenden Herrn Marggraven zu Baden Durchl. behörig eingelegten Reviſion entzogen hat. Bey dem bekannten Schickſal der letztern Reichs-Viſitations-Deputation, und bey dem entfernt anſcheinenden Proſpect zu einem Fortgang des Reviſions-Gerichts, bleibet kein anderes Mittel als der Recurs an das unter ſeinem allerhöchſten Oberhaupt verſammlete Reich übrig, wann das Kaiſerl. und Reichskammergericht gegen Reichsſtändiſche Lehnhöfe, in erſter anmaßlicher Inſtanz, mittelſt des Proceſſus ſummariiſſimi, über die Landeshoheit erkennen will, und wenn dieſes höchſte Gericht nicht nur gegen die Execution eines von Reichsſtändiſchen Lehnhöfen gefällten und in Rechtskraft gegangenen Urthels, zu Gunſten eines Inuaſoris priuati mit Gebots-Briefen fürfahret, ſondern

* Siehe Anlage unter Nro. 81. Nro. 81.

Digitized by Google

dern auch einen aus eigenem Rechte intervenirenden dritteren Reichsſtand enthöret, ſogar als Spoliatorem behandelt und in nicht veranlaßten angeblichen Schaden, auch in nicht genoſſene nachgeerbte Fructus, mit dem Anhang, condemniret, daß er das Lehnguth an die Erben des unberechtigten Inuaſoris abtreten und ſein Recht darauf in dem ewigen petitorio ſuchen ſolle. Wer wird aber mißkennen, daß eine allgemeine Gefahr bey landesherrlichen Beſitzungen und Territorial-Rechten entſtehen müſſe, wenn das Kaiſerl. und Reichskammergericht ſich erlauben darf, vermittelſt eigenmächtiger und irriger Erklärung derer Reichsgeſezze, über das dermalen Flebile beneficium reviſionis, welches nur bis zur Stellung tüchtiger Caution den effectum ſuſpenſivum hat, und zwar über die Materialien gegen den Intervenirenden, an allem was vorgegangen ware keinen Theil habenden Reichsſtand zu erkennen, daſſelbe bald in dem nemlichen Falle zuzulaſſen, und bald wieder geſetzwidrig zu verwerfen? Wer hier kein Gravamen commune findet, der muß an der Möglichkeit zweifeln, daß jemalen eine gemeine Beſchwerde entſtanden ſeye und entſtehen könne.

Der Stammtafel ſetzet man die hier nachſtehende verbeſſerte entgegen, woraus der Status controverſiæ mit einem Blick kann überſehen werden.

Sum-

Summariſcher Innhalt.

Einleitung.

Erſter Abſchnitt.

Nähere Entwickelung der Geſchichte.

Erſte Abtheilung.

Beweiß, daß die Freiherrn von Dürckheim durch das Teſtament Ernſt Ludwigs Vogten zu Hunolſtein weder ein Recht auf das Hunolſteiniſche Mannlehn, noch per conſtitutum poſſeſſorium den Mitbeſitz von Züſch erlanget haben.

§. 1. Der eigentliche Grund, von welchem die Dürckheimiſche Anſprache und die Poſſeſſion hergeleitet wird, §. 2. iſt nur bey der heimlichen Sollicitatur zu Wetzlar vorgebildet worden, nicht aber in denen Cammergerichts-Acten zum Vorſchein gekommen. §. 3. Die eigene gegneriſche Urkunde widerleget das Vorgeben. §. 4. Der entfernte Grund wird geſuchet in einem unter Abfindung des Wild- und Rheingrävlichen Lehnhofes von der Hunolſtein-Sötteriſchen Linie theils ererbten und theils von denen andern beyden Linien erkauften angeblichen Eigenthum des Eberswaldiſchen Guts. Der nähere Grund wird aus einer angeblichen Diſpoſition Ernſt Ludwig Vogts zu Hunolſtein-Sötern hergeleitet. §. 5. Es iſt aber die Diſpoſition verdächtig, auch berühret ſie nicht das Züſcher Lehn, §. 6. welches ſchon im Jahr 1368. als ein Mannlehen auf das Haus der Vögte zu Hunolſtein von Graven Johann zu Sponheim iſt verliehen worden, §. 7. wogegen das Eberswaldiſche Lehn von einem andern Lehnhof abhanget und erſt im Jahr 1602. als ein mütterliches Beybringen an das Hunolſteiniſche Haus gekommen iſt, auch mit dem Sponheimiſchen Lehn ganz und gar nicht in Verbindung ſtehet. §. 8. Es kan deswegen bey dem Streit mit Sponheim nicht darauf ankommen, ob und wie die Sötteriſche Linie zu dem Eberswaldiſchen Lehen gekommen ſeye. §. 9. Nur das Sponheimiſche Mannlehen nebſt der Landeshoheit von demſelben iſt dermalen das Objectum litis. In Betreff des erſteren kommt es nicht darauf an, welche Hunolſteiniſche Linie oder wer den Genuß von dem Lehn gehabt. §. 10. Beweiß und Erläuterung des Hunolſteiniſchen Seniorats und wie es mit der Lehnsträgerey iſt gehalten worden. §. 11. Der Dürckheimiſche Erblaſſer wird als unverwerflicher Beweißzeuge angeführet. §. 12. Weitere Nachricht von dem Hunolſteiniſchen Seniorate. §. 13. Franz Leopold Vogt

zu

zu Hunolstein handelt gegen die Seniorats-Ordnung und verwickelt über die zweierley Züscher Lehne die Höfe von Kur-Trier und Sponheim in nachbarliche Gränzstrittigkeit. Merkwürdiger Umstand zur Beurtheilung der Sponheimischen wahren Lehns-Sache. §. 14. Diesen Umstand wollten die von Dürckheim sich zu Nutze machen und allen vorhin anerkannten Sponheimischen Lehns-Nexum mißkennen, um ein Erbrecht vorzubilden; §. 15. Allein ihr eigenes Geständniß widerleget sie. §. 16. Weiterer Beweiß. §. 17. Verfolg. §. 18. Fernerer Verfolg. §. 19. Schlußfolge, daß das Mandat de non violando territorium erschlichen seye.

Zweyte Abtheilung.

Untersuchung der Geschichte von der Zeit des Ablebens Ernst Ludwig Vogts zu Hanolstein bis zur Zeit des gegen die Freiherrn vor Dürckheim erfolgten abschlägigen Lehnhof-Decrets.

§. 20. Die gerühmte Besitz-Ergreifung von dem Jahr 1716. wird beantwortet, §. 21. und remissiue widerleget. §. 22. Der Gegentheil vermenget die Besitznehmung der Eberswaldischen Güter mit dem Züscher Mannlehn. §. 23. Allenfalls kommt es in gegenwärtigem Proceß auf jenen angeblichen Natural-Besitz ganz und gar nicht an. Beweiß. §. 24. Verfolg. §. 25. Weiterer Verfolg. §. 26. Beantwortung des aus dem Mandats-Proceß zwischen Dürckheim und Kur-Trier entlehnten vermeintlichen Rechts. § 27. Erläuterung, Gefährde und mala fides der Dürckheimischen Vormundschaft. Das Kur-Trierische Sequestrations-Urtel gehet nicht auf das Sponheimische Züsch, wird aber auf Betr eb des Vasallen Franz Leopold Vogts zu Hunolstein dahin erstrecket. §. 28. Nähere Aufklärung des Irthums.

Dritte Abtheilung.

Weiterer Verlauf der Geschichte von der Zeit der Erkänntniß des Sponheimischen Lehnhofes bis zur Zeit des von denen Freiherrn von Dürckheim erschlichenen Mandati de non violando territorium.

§. 29. Gegen die Sponheimische Sententiam priuatoriam wird die Appellation weder von denen Vasallen- §. 30. noch gegen die denen von Dürckheim gegebene Lehnhofs-Final-Resolution die Berufung verfolget. §. 31. Kur-Trier widersetzet sich der Sententiæ priuatoriæ. Sponheim hatte es nun nicht mit denen längst depossedirten und von dem Sponheimischen Lehnhofe abgewiesenen von Dürckheim, sondern mit Kur-Trier zu thun. §. 32. Der Vasall von Hunolstein nimmt in Züsch unter Trierischem Schutz die Huldigung ein. §. 33. Spon-

Digitized by Google

Sponheim tritt mit Trier in nachbarliche Correſpondenz. §. 34. Sponheim hörte des Vaſallen Entſchuldigung, §. 35. hob in Güte den Mißverſtand bey Kur-Trier, und vollſtreckte die längſtens rechtskräftige Sententiam priuatoriam §. 36. ohne von denen vor 11. Jahren abgewieſenen Lehns-Candidaten ſich Geſetze vorſchreiben zu laſſen.

Zweyter Abſchnitt.

Nähere Beleuchtung des Cammergerichtlichen Verfahrens gegen die vorige Sponheimiſche Regenten.

Erſte Abtheilung.

Die vorſtehende Sache iſt eine Lehnsſache geweſen, und ſie konnte durch die Nichtgeſtattung der Dürckheimiſchen Invaſion ſo wenig in eine Spolien- als in eine Criminal-Sache verwandelt werden.

§. 37. Die Dürckheimiſche Abſicht gehet dahin, dem rechtlichen Benehmen des Lehnhofes die Geſtalt eines Spolii anzuheften, §. 38. zu welchem Ende nicht paſſende Geſetze und Rechts-Stellen ſo übel als häufig angeführet werden. §. 39. Es iſt aber ein Spolium nicht vorhanden. §. 40. Was zu einem Spolio erfordert werde. Die Requiſita ermangelen. §. 41. Allenfalls wäre die angebliche dejectio nicht iniqua geweſen. §. 42. Beweiß, daß 1) das Objectum Litis ſeit 1368. ein Hunolſteiniſches Mannlehn iſt. §. 43. 2) daß der Vater des jenſeitigen Erblaſſers das von der Merxheimiſchen Linie in nutznießlichen Beſitz erlangte Dorf Züſch nebſt Zugehörden nicht als ein Eigenthum, ſondern als ein mit denen andern Hunolſteiniſchen Linien gemein habendes wahres Lehen lebenslänglich beſeſſen, auch §. 44. 3) daß ſelbſt der gegnerliſche Erblaſſer daſſelbe nicht als ein- ſeiner Linie und ihme, als letzteren des Söteriſchen Hauſes, privativ gehörliges Erblehn, ſondern qua ſenior des ganzen Hunolſteiniſchen Hauſes und als Träger im Nahmen ſeiner Agnaten der andern Linie vor ein gemeinſchaftliches wahres Lehen recognoſciret und beſeſſen habe. §. 45. 4) daß Ernſt Ludwig von Hunolſtein-Sötern denen Herren von Dürckheim das Dorf Züſch nebſt Zugehörde durch die unter Ziffer 1. neuerlich in das Publicum getretene Diſpoſition weder verſchaffen können, noch per conſtitutum poſſeſſorium übergeben habe. Ein Umſtand, der die Gegnerliſche in formalibus ohnehin nicht beſtehende Urkunde verdächtig machet. §. 46. Nothwendige Folge aus jenen 4. Gründen. Die poſſeſſio des Dominii directi bliebe unwandelbar bey Sponheim, §. 47. ſo wie die Vaſallen vor den Lehnhof immerhin das Dominium utile und deſſen Poſſeſſion vel naturaliter vel ciuiliter ante ſententiam priuatoriam in Ao. 1739. latam behalten haben. §. 48. Beweiß, daß dieſe Sache eine Lehns-

Digitized by Google

ſache geweſen, §. 49. und geblieben iſt. §. 50. Nähere Unterſuchung des Dürckheimiſchen angeblichen älteren Beſitzes. §. 51. Beweiß gegen denſelben durch das eigene Dürckheimiſche Geſtändniß. Erſtlich erkennet die Dürckheimiſche Vormundſchaft im Jahr 1717. in denen erſteren 10. Monaten nach dem Tode ihres angeblichen Erblaſſers vor dem Sponheimiſchen Lehnhofe deſſen Dominium directum. §. 53. 2tens bekannte die Dürckheimiſche Vormundſchaft im Jahr 1724. vor dem Sponheimiſchen Lehnhofe a.) daß das Dorf Züſch und deſſen Zugehörde ein Sponheimiſches Mannlehn ſeye, welches im Jahr 1368. denen Vögten zu Hunolſtein conferiret worden, und b.) daß die Freiherren von Dürckheim kein Recht darauf haben. §. 57. 3tens wiederholte der Gegentheil die Anerkänntniß des Sponheimiſchen Dominii directi im Jahr 1737. zu der Zeit, als er ſchon drey Jahre lang des Genuſſes und angeblichen Beſitzes entſetzet geweſen, durch einen zu dem Lehnhof Bevollmächtigten. §. 58. 4tens leitete ſelbſt der Dürckheimiſche Bevollmächtigte den Felonie-Proceß gegen die Vaſallen von Hunolſtein ein und betriebe denſelben. §. 59. Hielte auch 5tens eine Sententiam priuatoriam, die er betrieben, vor nothwendig. Dieſe erfolgte, denen Gegnern aber wurde die neue Belehnung abgeſchlagen. Dürckheimiſcher über den Leiſt des Fauſt-Rechts geſchlagener Plan. §. 60. Nur der Weg Rechtens war ihnen erlaubet, ſie wollten ihn aber nicht wandeln, und verfolgten die erhobene Berufung nicht. §. 61. Der Dürckheimiſche Proceß gegen Kur-Trier gehet Sponheim nichts an. §. 62. Weitere Erläuterung, wie es hätte gehen müſſen, wenn das Cammergerichtliche Urtel gegen Kur-Trier hätte exequiret werden wollen. §. 63. Es kame aber nicht dazu, ſondern nur die von Dürckheim wollten ihr gegen Trier erhaltenes Urtel eigenmächtig gegen Sponheim exequiren, wurden aber nach ihren eigenen Grundſätzen abgewieſen. §. 64. Wann etwann durch die Sponheimiſche Defenſion ein Exceß vorgegangen ſeyn ſollte, ſo haben die Dürckheimiſche Turbatores ſich es ſelbſten beyzumeſſen.

Zweyte Abtheilung.

Abgenöthigte weitere Beleuchtung des Cammergerichtlichen Verfahrens.

§. 65. Uebergang zu dem Cammergerichtlichen Verfahren. Unterſchied des erkannten Mandats. §. 66. Der zweite Theil des Mandats hat Gefangene, angeblich hinweggenommene Flinten und Früchten und in ſo weit das poſſeſſorium recuperandæ zum Gegenſtand. Urſache, warum derſelbe die dermalige Sponheimiſche Gemeins-Herrſchaft nichts angehet. §. 67. Nur der erſtere Theil des Mandats, der ſich auf das Interdictum retinendæ gründet, nemlich das

das Mandat de non violando territorium neque amplius turbando, kommt bey diesem auſſerordentlichen Proceß in Betrachtung, §. 68. ſo durch falſa narrata iſt erſchlichen worden, §. 69. welche der Senat nicht hinlänglich erwogen hat. §. 70. Hätte der Gegentheil vor gut befunden, auf die Conſtitution ſuper litigioſa poſſeſſione zu klagen: §. 71. So würde er mit ſeinem Geſuche ſogleich durchgefallen ſeyn. Er wollte aber lieber ein Mandatum de non violando territorium ſuchen. §. 72. Was hiezu erfordert wird. §. 73. Das territorium quæſt. iſt ein uraltes Sponheimiſches Eigenthum. §. 74. Beweiß, durch unverwerfliche Urkunden, durch die Hunoldſteiniſche Vaſallen, durch das Geſtändnis der ganzen Söterſchen Linie, auch des gegneriſchen Erblaſſers Bekänntniß, durch deſſen angebliches Teſtament und durch das gegneriſche Anerkänntniß. §. 75. Beantwortung des Einwandes, daß dieſes petitoriſche Gründe ſeyen. §. 76. Sie müßten als Exceptiones facti angenommen werden. Erſtes Gravamen weilen ſolches nicht geſchehen iſt. §. 77. Weitere Ausführung derer Exceptionum facti. §. 78. Fernere Beantwortung des von dem Kur-Trieriſchen Proceß entlehnten Vorwands. §. 79. Fortſetzung. Chur-Trier leiſtet Parition nur in ſo weit die Objecta litis nicht lehnbar ſeynd. §. 80. Was zwiſchen Kur-Trier und Sponheim ſtrittig, darüber kan das Cammer-Gericht nicht eher erkennen, als bis es imploriret wird. §. 81. Sponheim erhält gegen Kur-Trier ſeinen Beſitz und Recht durch eine im Jahr 1742. eingelegte Proteſtation, §. 82. exequiret das Urtel des Lehenhofs, §. 83. und läſſet ſich durch die Invaſion der Herren von Dürckheim daran nicht hindern. §. 84. Clam & vi ſuchten die Gegnere ſich des Beſitzes ohne Recht zu bemeiſtern, wurden aber jedesmalen abgewieſen. Sie brauchen Gewalt und greifen zu den Waffen, aber fruchtlos. Sponheim bleibet in denen Schranken der Mäſigung und erhält ſich in ſeinem Beſitz. §. 85. Die Herren von Dürckheim waren alſo zur Zeit des gebettenen und zur Zeit des erhaltenen Mandati de non violando territorium in keiner Poſſeſſion.

Gravamen commune und Erſtere beſondere Beſchwerde. §. 86. Welches den recurſum ad Comitia berechtiget. §. 87. Beweiß. §. 88. Entdeckung, daß der Cameral-Referens hintergangen worden iſt. Beweiß, daß das von demſelben unterſtellte factum unmöglich wahr ſeyn kann. §. 89. Nicht Sponheim, ſondern die von Dürckheim haben ein factum nullo jure juſtificabile begangen oder vielmehr gewaget. §. 90. Es iſt kein Fall vorhanden, der das Mandatum S. C. rechtfertiget. §. 91. Das Dürckheimiſche Vorgeben eines wohlhergebrachten Beſitzſtandes wurde nicht beſcheiniget, und der gerühmte jüngere Beſitz beſtunde in Turbationen. §. 92. Sponheim hat den neueſten, älteren und älteſten Beſitz in puncto territorii vor ſich. §. 93. Sponheim beſaße civiliter durch die Vaſallen das Dominium utile nicht nur bis

Digitized by Google

in das Jahr 1716. als der Zeit des Ablebens Ernst Ludwig Vogts zu Hunolstein, sondern bis zur Zeit des geendigten Felonie-Processes und bis zur Execution des Rechtskräftigen Urtels. §. 94. Das, worauf der Richter bey Entscheidung einer Rechts-Sache zu sehen hat, ist in dieser Sache nicht beobachtet worden. Die Paritoria plena enthaltet einen Widerspruch. §. 95. Beweiß. §. 96. Weiterer Verfolg. §. 97. Ungrund des Vorgebens, daß durch Edirung eines Instrumenti Declarationis titulus possessionis wäre dociret worden. §. 98. Die drey Urkunden, womit der alte Besitz wollte erwiesen werden, waren vor dem Urtel nicht bey denen Acten, sondern seynd erst einige Täge nach Publication der paritoriæ plenæ produciret worden. §. 99. Antwort auf den in paritoria plena vorbehaltenen Felonie-Proceß. Zweyte besondere auch gemeine Beschwerde, §. 100. welche aus dem Mißbrauche des Mandats-Processes entstehet. §. 101. Dritte besondere Beschwerde, die Landes-Hoheit und derselben anklebende Rechte betreffend. §. 102. Gravamen commune. §. 104. Rechtfertigung. §. 105. Fortsetzung. §. 106. Weitere Forsezung. §. 107. Verfolg. §. 108. Geschehene umständliche und gänzliche Befolgung der auferlegten Vernehmlassung auf die Cammergerichtlichen Acten. | 48. | 49. | 50. | §. 109. Der Gegentheil repliciret nicht, der Cameral-Referens hat die Acten nicht gelesen. §. 110. Vierte besondere auch allgemeine Beschwerde, weilen das Remedium restitutionis als unzuläßig verworfen worden, ohngeachtet nova in facto beurkundet vorliegen. §. 111. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Cameral-Referens den Restitutions-Libell extrahiret oder gelesen habe. Ausführung der gemeinen Beschwerde. §. 112. Untersuchung der Entscheidungs-Gründe. §. 113. Widerlegung, §. 114. aus der Proceß-Geschichte. §. 115. Verfolg. §. 116. Fernerer Verfolg. Bedenken, das Reflexion verdienet. §. 117. Das interponirte Remedium Restitutionis hat die Landeshoheit zum Mitgegenstande. §. 118. Reflexion, die actenmäßige Proceß-Geschichte betreffend. §. 119. Das Cammergericht leitet selbsten seinen in das possessorium ordinarium gehörigen Mandats-Proceß in diesen Weg. §. 120. Concentrirte Anzeige des Ordnungswidrigen Cammergerichtlichen Verfahrens und Bemerklichmachung des hierunter versirenden gemeinen Reichsständischen Interesse. §. 121. Nähere Beleuchtung des neuen Systems von der beschränkten Zulassung derer durch Reichs-Gesetze bestigten Rechts-Mitteln. Beweiß der Zulässigkeit des restitutorii in summarissimo. §. 122. Beweiß eines ganz besonderen grossen Præjudicii. §. 123. Fünfte besondere und zugleich allgemeine Beschwerde wegen Cammergerichtlicher Erkänntniß über materialia revisionis. §. 124. Kurze Ausführung. §. 125. Sponheim lasset sich von dem Revisions-Weg nicht abwendig machen. Auch unterbleibet die Execution und beyde beklagte Fürsten verlassen das Zeitliche. §. 126. Uebergang zu dem neuen Proceß.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von

dem Provocations-Proceß

nebst

Rechtfertigung der an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete teutsche Reich genommenen Zuflucht.

Erste Abtheilung.

Von der Geschichte des neuen Provocations-Processes.

§. 127. Grund, worauf die geschehene Provocation beruhet, §. 128. welche bey dem gesetzwidrigen Verfahren des Cammergerichts nicht zu tadlen, sondern vielmehr zu beloben gewesen. §. 129. Verlauf des Provocations-Processes. §. 130. Dürckheimische unrichtige Legitimation und Antwort auf die Provocation. §. 131. Stillstand und Ende des Mandats-Processes mit dem Tod weil. Herrn Herzogen Christian IV. zu Zweybrücken. Auch erlosch die B. Badische Linie. Fortsetzung der Provocation. §. 132. Neue Legitimation des Dürckheimischen Procuratoris, welche der vorigen widerspricht. §. 133. Beschwerendes Cammergerichtl. Urtel, welches die vom Lehenhof geschehene Provocation abschlaget, des Vasallen Intervention verwirft, und das contra allos gefällte Urtel gegen den dritten provocantischen Theil vollstrecket wissen will, in Betreff der Landes-Hoheit und Jagd-Gerechtigkeit aber ein präjudicirliches Verfahren auferleget. §. 134. Erste Beschwerde, die Verwerfung der Provocation betreffend, §. 135. wird ausgeführet. §. 136. Zweyte Beschwerde, die verlangte Abtretung des Orts Züsch ꝛc auch die Erstattung derer von andern Regenten daraus erhobenen Früchten betreffend. §. 137. Kurze Ausführung. §. 139. Die dritte Beschwerde, die Landes-Hoheit und Jagd-Gerechtigkeit betreffend, ist so beschaffen, §. 140. Daß nach Gesetz, Observanz und gemeiner Lehre, alle Rechts-Mittel dagen eben sowolen, als wegen der andern Beschwerden zugelassen werden müssen. §. 141. Weitere Ausführung. §. 142. Fortsezung. §. 143. Fernere Fortsetzung. §. 144. Das remedium revisionis wird, unter richtiger Beobachtung der Formalien, an seiner Behörde eingeleget, Ordnungsmäßig bey dem Cammergericht angezeiget und eingeführet. §. 145. Das Cammergericht verwirft gleichwolen die Revision als als unzulässig und vermehret nicht nur die besondere Beschwerde, sondern auch die

Zweyte Abtheilung

enthaltend

die weitere Rechtfertigung des genommenen Recurses.

§. 146. Allgemeine Beschwerde, welche der Gegenstand dieser Abtheilung seynd, §. 147. und als Folgen der abgebrochenen Visitation und des ermangelnden Judicii reuisorii in Betrachtung kommen. §. 148. Das Cammericht hat zu allen Zeiten das Remedium reuisionis gehasset, §. 139. und zum Vortheil der Gegnere nun schon zum zweytenmal gewaget, über die Zulässigkeit zu erkennen. §. 150. Die Cammergerichtliche unerhebliche Bewegungsgründe widersprechen denen beschwohrnen Gesetzen. §. 151. Ausführung. §. 152. Weitere Rechtfertigung des genommenen Recurses durch die offenbar vorliegende gemeine Beschwerde. Ausführung. §. 153. Worauf es bey der Klarheit des facti dermalen ankomme? §. 154. Warum einer neuen Erörterung des facti nicht bedörfe? §. 155. Uebergang zur Sache selbsten in Betreff des Besitz-Standes und des Rechts, §. 156. nach denen Sponheimischen Hausverträgen, woraus die geschehene Provocation sich rechtfertiget. §. 157. Beweiß. §. 158. Fortsetzung. §. 159. Verfolg. §. 160. Weiterer Verfolg. §. 161. Gedoppelter Irrthum des Cammergerichtlichen Senats quoad punctum juris. Nähere Untersuchung. §. 162. Fortsetzung. §. 163. Näherer Beweiß. §. 164. Weitere Rechtfertigung des genommenen Recurses. §. 165. Verfolg, sowolen wegen dem Gegenstand der Landes-Hoheit, als §. 166. wegen Verwerfung des remedii reuisionis. §. 167. Weiterer Verfolg. §. 168. Beweiß. §. 169. Betrübte Folgen, wann das Cammergerichtliche Verfahren nicht als Recursmässig betrachtet wird. §. 170. Bey Ermanglung einer Reichs-Cammergerichtlichen Visitations- und Revisions-Deputation können die Beschwerden nirgends als in Comitiis angezeiget und vorgetragen werden. Beschluß.

Digitized by Google

der in dem XVI. Jahrhunder… fahrer einer, Nahmens Johann Vogt zu Hunolstein im Jahr 1368, von der Hintern Grafschaft En…, auf sein Haus zu rechtem Mannlehn erlanget hat, dessen Lehns-Erben in denen Jahren 1439. 145… …olgten drey Linien geschehen ist. (v. Recurs-Schrift Anl. sub Nr. 6, 7. 8 & 9.)

…schen Linie, erregten Status controversiæ.

Vogt zu Hunolstein erhielte die Er… 79. Gemahlinn: Elisabeth von Hagen, welche die Eberswaldische Herrschaft Sötern auch das Guth … ihr Vermögen niemand anders als das alleinige Vogt Hunolsteinische 2.

Johann
Stifter de…
empfängt durch die väterliche The…
dem Jahr 1580. nicht allein vor si…
und Johann Adam belehnet, und …
seine Brüder und Bruders Söhne da…
† 1629. Vermählt …

Wilhelm
Stifter der Dürcastellischen Linie,
wird im Jahr 1580. eben so wie seine beide Brüder belehnet,
(Nr. 12.) † 13. Nov. 1607.
Vermählt 1589. mit Anna Maria von Landsberg.

Johann Schweickhard
requirirte 1636. das Zäscher Lehn, als Träger des ganzen Hunolsteinischen Stamms, (Nr. 17. der Recurs-Schrift.)
† 1636.

Gem…

Johann Marzolff
…ifter der Tremsin…
ger Linie.
…emahlin Anna Catha…
…na von Lützelburg.
†

Johann Wilhelm
requirirte als senior, durch Otto Philipp von der Söterischen Linie, im J. 1641. vor sich und sämtliche Agnaten das Lehn. (Nr. 19.) Dieser hat den zum Zäscher Lehn gehörigen Hof zu Berncastel ohne Consens des Lehnhofs veräußert, † 1653.
Gem. Maria Elisabeth von Steincallenfels.

Christoph
Adolph
Friederich.
†

Georg
Wilhelm
† ohne Kinder
…cdiret 1648. seinen
dritten nutzlichen
Theil des Lehns, an
Otto Philipp von der
Söterischen Linie,
Gemahlin
Anna Diana
von
Steincallenfels.

Otto
Christop…
†zu Prag …
Kinder, übe…
…et seinen dr…
Lehns-Anth…
im Jahr 1…
mit Verwilli…
seines Brud…
an Otto Ph…
von der St…
schen Linie.

…so Wilhelm Ernst
Gemahlin N.
de beau jeu.

Philipp Christoph
Thomas
† 1672.

Georg
Ernst
†

Ferdinand
Franz
†

Otto Ludwig
…em. Henriette Maria Adelheit von
Gemahl… Büchel. † ohne Kinder.

Franz Felix †
Gem. Elisabeth von Hatzfeld.

Georg
Ernst
† ledig.

Johann Friede…
Vogt zu Hunols…
Niederwiesen,
nat. 5. Nov. …
Gemahlin: N. N…

Franz Leopold Grav von Hunolstein †
sich an den Kur-Trierischen Lehnhof gewendet, und den Sequester der Trierischen auf das Sponheimische Zäsch erteuderten Lehne durch pflichtwidriges Vorgeben, als ob selbe zur Kur-Trierischen Burg Zäsch gehöre, erschichen, auch im Jahr 1742. der rechts-…tigen Sponheimischen sententiæ privatoriæ zuwider, die Huldigung zu Zäsch eingenom-…Steincallenfelsen, (Nr. 58.) und beide Lehnhöfe in Gräng-Strittigkeiten verwickelt, nach deren Beseitig…g, der Sponheimische Lehnhof, der seine Rechte salvirte (Nr. 57. 58. 59. 60. 61 62. 63. …) die sententiam privatoriam vollends exequirte. Gem. eine N. N. von Eltz-Oettingen.

Carl
Philipp

Ernst Ludw…
† 1767.

Philipp Carl.

…bgewiesene Freiherren von Dürkheim, so der Executor, der sententiæ privatoriæ, …ten Genuß längstens verlohren hatten) sich hätten entgegen stellen dörfen, sondern nehmlich der Kur-Trierische Lehnhof berichtet worden ist, daß das Sponheimische die Vögte zu Hunolstein von Kur-Trier zu Lehn trugen, wodurch es geschahe, daß …d Vogt zu Hunolstein in Zäsch einnehmen lassen. (Nr. 58.) Zu gütlicher Hebung …und-nachbarliche Correspondenz. (Nr. 57. 63.) In dieser Zeit erhielte sich Spon…ie im Monat August 1750. erhaltene erstere Nachricht, daß von Seiten Kur-Trier

der Execution nichts mehr im Weg… verschiedene, gegen Ende des Augustmonats gedachten Jahres, auch in folgendem Monat gewagte gewaltsame Einfä…es zurückgewiesen. Dagegen wußten die Freiherren von Dürkheim, unter dem erdichteten Vorwande, daß sie seit …kum S. C. de non violando territorium neque amplius turbando in possessione vel quasi loci Zuisch, cum pertinentii… Es geschahe auch, daß die exceptiones sub & obreptionis als in das petitorium gehörig verworfen, und eine dem …ritoria plena publiciret, (Nr. 68.) das dagegen behörig eingelegte, mit novis exceptionibus facti beurkundete res… verworfen, (Nr. 73.) auch die Execution verschiedentlich erkannt worden ist. Gleichwie aber das Verfahren des … unterbliebe die Vollstreckung der Kammergerichtlichen Urtel; die beklagte Fürsten, welche das Kammergericht, wegen …darüber das Zeitliche verlassen, die Marggrävlich Baden-Badische Linie erlösche, womit die niemalen von denen Frei…Dürkheim sich rühmten, ein besonderes Allodialrecht auf das Sponheimische Lehn von Ernst Ludwig Vogt zu Hunol…ahr 1425. und 1437. immer in Gemeinschaft und possessione civili sich befundene Regenten, (Nr. 4. 5.) in ordnu… noch fernerhin die Herrschaft Zäsch mit ihren Zubehörungen, als ein Eigenthum, und von aller Landes- und Lehns-… Entstehung dessen sich gewärtigen sollen, daß Ihnen nebst Erstattung Schadens und Kostens ein ewigs Stillschweig… zu geben, die gegen die vorige Sponheimische Gemeinschaftliche Regierung oder Regenten, gefällte Urtel auf die …te ist in Anspruch genommen worden, ein beschränktes und äußerst präjudicirliches Verfahren aufzuerlegen, (Nr. 76. …den des Gesetzes gerade entgegen, von Leistung der Sicherheit zu befreyen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Nähere Entwickelung der Geſchichte.

Erſte Abtheilung.

Beweiß, daß die Freiherren von Dürckheim durch das Teſtament Ernſt Ludwigs Vogten zu Hunolſtein weder ein Recht auf Hunolſteiniſche Mannlehn, noch per conſtitutum poſſeſſorium, den Mitbeſitz von Züſch erlanget haben.

§. 1.

Der eigentliche Grund, von welchem die Dürckheimiſche Anſprache und die Poſſeſſion hergeleitet wird,

In der jenſeitigen Einleitung, wodurch der eigentliche Grund zu dem bey dem Kaiſerl. Reichskammergerichte erſchlichenen Mandato *de non violando territorium &c.* S. C. ſummariſch wollte vorgeleget werden, unterſtellet der Herr Verfaſſer zwey Geſchichten, um das Recht der Freiherren von Dürckheim auf das von dem Hauſe derer Vögten von Hunolſtein als Sponheimiſch Lehn beſeſſene Züſch, demnächſt derſelben würklichen per conſtitutum poſſeſſorium erlangten Beſitz darzuthun, ſomit das Kammergerichtliche Erkenntniß de non violando territorium zu rechtfertigen.

§. 2.

iſt nur bey der heimlichen Sollicitatur zu Wetzlar vorgebildet worden,

Dieſes Vorwands bediente ſich der Dürkheimiſche Sollicitant zu Wetzlar, als eines auſſergerichtlichen Bewegungs-Grundes, ein Mandatum *de non violando territorium*, bey dem Kammergerichtlichen Senate zu erſchleichen; ein Mandat worauf nicht die Inuſores, ſondern die Lehns- und Landesherrſchaft einen Anſpruch gehabt hätte, wenn Sie unvermögend geweſen wäre, die

nicht aber in denen Kamergerichtsacten zum Vorschein gekommen.

Spoliatores abzutreiben. Doch ist in dem Mandatsproceß gegen Sponheim nichts von jenem angeblichen titulo vorgekommen.

§. 3.

Die eigene gegnerische Urkunde, widerleget das Vorgeben.

Wie aber, wenn sogar aus dem Gegnerischen Impresso und dessen Beilage unter Ziser 1. der Ungrund solcher Vorbildung erscheinet? Dann sollte doch wohl das ganze jenseitige Lehr-Gebäude, wie per processum summariissimum die Lehn- und Landesherren, denen Kaiserlichen Wahlcapitulationen zuwider, um Land und Leute nebst der Landeshoheit zu bringen, keinen Beifall finden!

§. 4.

Der entfernte Grund wird gesuchet in einem unter Abfindung des Wild- und Rheingrävlichen Lehnhofes, von der Hunolstein-Söterischen Linie, theils ererbten und theils von denen anderen beiden Linien erkauftem angeblichen Eigenthum des Eberswaldischen Guts.

Als entscheidende Umstände führet man jenseits an,

I.) Wie Johann Vogt zu Hunolstein eine Elisabeth von Hagen zur Frau gehabt, welche im Jahre 1575. die Belehnung auf ein, in die Ehe gebrachtes Eberswaldisches Erblehn erhalten und dasselbe im Jahr 1602. ihren drey Söhnen erblich hinterlassen habe, die zwey ältere Söhne aber, Johann Schweighard und Wilhelm ihre zwey Drittheile des Söterischen Erblehns um 44647 fl. nachdeme sie sich mit dem Wild- und Rheingrävlichen Lehnhof abgefunden, ihrem jüngsten Bruder Johann Adam durch einen Erbvergleich mit der Clausul erb- und eigenthümlich überlassen hätten, daß er oder seine Erben damit als mit andern ihren eigenthümlichen Gütern schalten, walten, thun und lassen sollten, wie es ihm oder seinen Erben künftig beliebig seyn möchte.

Der nähere Grund wird aus einer angeblichen Dispostion Ernst Ludwig Vogt zu Hunolstein-Söterm hergeleitet.

II.) Daß des Johann Adams Vogt zu Hunolstein Enkel Ernst Ludwig seiner Schwester Sohn Wolf Philipp Heinrich Eckbrecht von Dürckheim den 4. Jenner 1712. zu seinem Universal-Erben instituiret - weilen aber derselbe vor ihme diese Welt verlassen, seine Disposition auf dessen damals noch minderjährige Söhne, Christian Friederich, Ernst Ludwig und Philipp Ludwig extendiret - auch diese am 8. Julius 1716. per constitutum possessorium, in den würklichen Mitbesitz von dem Gegenstand des Stritts aufgenommen habe.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Gegen beide angebliche Facta mögen wohl die Freiherren von Hunolſtein wichtige Einwendungen haben; *) Betrachtet man das Teſtament quæſt. nach dem unter Ziffer 1. bei der jenſeitigen ſogenannten actenmäſſigen Geſchichte befindlichen Abdruck, ſo bleibet ſehr wenig vor deſſen Glaubwürdigkeit und nichts von dem ſo ad formalia erfordert wird, übrig. Es iſt ein, vor einem verdächtigen Hunolſteiniſchen Bedienten, Nahmens Külz (der den ungeſchickten Notarius vorſtellete) und zwey Dürckheimiſchen Bedienten 1) Nahmens Henrich Ludwig Azenheim (der Birkenfeld und denen von Dürckheim zu gleicher Zeit diente) und 2) einem J. U. L. Ernſt Franz Lauth (in dem andern Külziſchen nicht beſſer beſchaffenen Notariats-Inſtrument unter Ziffer 3. heiſſet derſelbe Haut) errichtetes Teſtamentum nuncupatiuum, wodurch der Teſtator über ſein Eigenthum eine Verordnung machet, und des Rechts, weiters zu diſponiren ſich begeben, auch zur Bekräftigung des Notariats-Inſtruments, ſich eigenhändig unterſchrieben haben ſolle. Die Sponheimiſche Herrſchaft aber kan dieſes verdächtige Teſtament auf ſeinem Werth oder Unwerth beruhen laſſen, weilen es ganz und gar nicht das dermalige Objectum litis berühret, auch das Züſcher Lehn keineswegs ein Theil des von der Eliſabeth von Hagen in das Haus derer Vögte von Hunolſtein gebrachten und erſt nach ihrem Abſterben im Jahr 1602. unter die drey Hunolſteiniſche Linien vertheilten Söteriſchen Lehns iſt.

Es iſt aber die Diſpoſition verdächtig, auch berühret ſie nicht das Züſcher Lehen.

§. 6.

Dann gleichwie quoad

I. durch die Recursſchrift §. 5. & ſeq. dargethan worden, daß in einem weit höhern Alter und bereits im Jahr 1368. Gray Johann zu Sponheim das Lehn quæſt. einem Vogt zu Hunolſtein gleichen Nahmens zu rechtem Mannlehn aufgetragen habe, ſo geſtehet auch der jenſeitige Herr Verfaſſer in der Einleitung, daß Züſch nebſt mehrern Gütern nicht von der Eliſabeth von Hagen, ſondern von deren Eheherrn Johann Vogt zu Hunolſtein herkomme, und deswegen nicht als ein mütterliches, ſondern als ein väterliches Guth, noch bei der Eliſabeth Leben im Jahr 1588. in die Theilung der väterlichen Verlaſſenſchaft gefallen ſeye.

welches ſchon im Jahr 1368. als ein Mannlehn auf das Haus der Vögte zu Hunolſtein von Grafen Johann zu Sponheim iſt verliehen worden,

*) Dem Vernehmen nach liegen die Vögte zu Hunolſtein mit denen von Dürkheim der Ebersmaldiſchen und Söteriſchen Güter halber annoch in unentſchiedenem Proceß.

Digitized by Google

wogegen das Eberswaldische Lehn, von einem andern Lehnhof abhanget, und erst im Jahr 1606. als ein mütterliches Beibringen an das Hunolsteinische Haus gekommen ist, auch mit dem Sponheimis. Lehn ganz und gar nicht in Verbindung stehet.

§. 7.

Es bleibet also unbegreiflich, wie das sogenannte Eberswaldische nicht von Sponheim, sondern von dem Grävlichen Hause Dhaun relevirende Lehn hieher gezogen, und von einer Abfindung mit dem Lehnhofe Erwehnung geschehen mögen. Man nehme an, daß das jenseitige Vorgeben, gegen die Hunolsteinische Agnaten, gänzlich gegründet wäre; *) würde wohl etwas anders daraus, als dieses, sich schließen laßen, daß die Gegenseite gestissentlich den Leser induciren wollen, das Sponheimische Züsch mit Sötern, und den Sponheimischen Lehnhof mit dem Wild- und Rheingrävlichen Lehnhof zu verwechseln?

§. 8.

Es kan deswegen bei dem Stritt mit Sponheim nicht darauf ankommen, ob und wie die Söterische Linie zu dem Eberswaldischen Lehn gekommen seye.

Ob und wie die nun erloschene Hunolstein-Söterische Linie von denen beiden Merxheim- und Dürrcastellischen Linien deren zwey Drittheile des Eberswaldischen Lehns, in dem Jahre 1603. mit oder ohne Abfindung des Wild- und Rheingrävlichen Lehnhofes, an sich gebracht habe? Darauf kann es bey dem Sponheimischen Mannlehn Züsch ganz und gar nicht ankommen. Es ist demnach alles, was jenseits, richtig oder unrichtig, hievon behauptet werden wollen, überflüßig und nicht hieher gehörig.

§. 9.

Nur das Sponheimische Mannlehn nebst der Landeshoheit von demselben ist dermalen das objectum litis. In Betreff des erstern kommt es nicht darauf an, welche Hunolsteinische Linie, oder wer den Genuß von dem Lehn gehabt.

Nur alleine das Sponheimische Mannlehn Züsch nebst der Landeshoheit über den Züscher Bezirk ist der Gegenstand des Stritts, wobei es abermalen nicht darauf ankommet, gegen welche Vortheile von der Hunolstein-Merxheimischen Linie, über das durch die brüderliche Theilung empfangene nutznießliche Eigenthum, angeblich in denen Jahren 1648. 1659. und 1662. der Hunolstein-Söterischen Linie eine Cession mag geschehen seyn. **) Dem Lehnhof konnte ganz gleichgültig seyn, von welcher Linie derer Vögte von Hunolstein das Dominium utile des Züscher

*) Zufolge der Gegnerischen Beilage unter der Ziser 1. behauptet die Lehnkammer des Wild- und Rheingrävlichen Hauses Dhaun und Grumbach, daß das Söterische Lehn ein Mannlehn seye.

**) Was disfalls wegen angeblicher gänzlichen Ausweisung der Merxheimischen Linie vorgebildet werden wollen, das hat man von Seiten des Lehnhofes bes antwortet. S. Recursschrift §. 23. not. (c.)

Digitized by Google

Züscher Lehns verwaltet werde, weilen der jeweilige senior familiæ jedesmalen vor sich und die übrige Agnaten die Investitur erlangten, wodurch jedem coinuestito das Lehn æquali jure, nehmlich das Dominium utile cum perceptione & administratione verliehen wurde. Wenn ein Hunolstein dieses Lehn, der andere aber jenes oder einen Theil davon, cum priuatiuo & exclusiuo caeterorum dominii utilis exercitio, würklich genossen, das war von dem freyen Willen der Mitbelehnten abhängig, die es ohne Benachtheiligung des Lehnhofes also unter sich ausmachen konnten.

§. 10.

Beweiß und Erläuterung des Hunolsteinischen Seniorats, und wie es mit der Lehnsfolgerey ist gehalten worden.

Es war kein beschränktes Seniorat vor die ältere Merrheimische Linie, sondern ein Seniorat von allen drey Linien eingeführet. Der jeweilige älteste von allen drey Linien empfienge die Belehnung, obwolen er das Lehn nicht in Genuß hatte; Er bliebe der Träger so lange er lebte. Daher kame es, daß im Jahre 1628. nicht die Besitzere, sondern Johann Adam der Stifter der Söterischen Linie, weilen er der älteste des Hunolsteinischen Geschlechts gewesen, das Lehn empfienge. *) In dem Jahre 1641. trafe das Seniorat den Johann Wilhelm von der Dürrcastellischen Linie, die niemalen im Genuß des Züscher Lehns sich befande **) Nach dessen Ableben im Jahr 1664. erschien Otto Philipp der ohneinsleztere von der Söterischen Linie, als Träger, und ohngeachtet er durch die Merrheimische Linie zu dem Genuß des Lehns gelanget ware, so requirirte er doch das Züscher Lehen nicht blos allein vor sich, sondern in dem Nahmen gesammter Vögte zu Hunolstein. ***) Im Jahr 1684. erschien Hanns Georg von der Merrheimischen Linie, als senior, mit seiner verspäteten Requisition. ****)

§. 11.

Der Dürckheimische Erblasser wird als unverwerflicher Beweißzeuge angeführet.

Eben wegen desselben Verzögerung, stunde Ernst Wilhelm Vogt zu Hunolstein Söterischer Linie, der angebliche Erblasser derer Freiherren von Dürckheim, in Gefahr das Züscher Lehn zu verlieren, wollte sich in einer an weil. Herrn Herzog Christian den III. erlassenen unterthänigsten Vorstellung d. d. $\frac{1}{11}$ April 1684.

*) S. Recursschrift §. 19.

**) c. l. §. 22.

***) c. l. 23.

****) c. l. §. 33.

1684. durch gedachten ſeniorem, als älteren Stamms-Agnaten, entſchuldigen, weilen dieſem die Lehnsrequiſition incumbirte, er auch ſolche betrachtet zu haben vermeinte. *) Nachdeme aber jener ſenior familiæ Hanns Georg Vogt zu Hunolſtein, Merrheimiſcher Linie, im Jahre 1700. geſtorben und das Seniorat auf den kaum erwehnten letzteren Lehnsbeſitzer Ernſt Ludwig gefallen ware, ſo erkannte er ſeine Schuldigkeit, durch geſchehene förmliche Requiſition des Lehns, im Nahmen ſeiner (des angeblichen Dürckheimiſchen Erblaſſers) Hunolſteimiſchen Agnaten. **) Er wiederholte die Lehnsmutung, als bey dem Lehnhofe eine Veränderung vorgegangen ware, im Jahre 1709. im Nahmen ſämtlicher Vögte zu Hunolſtein. ***)

§. 12.

Weitere Nachricht von dem Hunolſteiniſchen Seniorat.

Die Pflichten eines jeweiligen älteſten des Hunolſteiniſchen Hauſes, die Trägerſtelle zu beſorgen, erſtreckten ſich auf ſämtliche Hunolſteiniſche Lehne. Dieſe in dem Hunolſteiniſchen Hauſe eingeführte Ordnung, ware durch einen zu Steincallenfels im Jahr 1631. geſchloſſenen Vertrag mit dem Anhang feſtgeſetzet, daß der ſenior die gemeine Stamms-Lehnbriefe in ſeine Verwahrung nehmen und, ſo oft es von nöthen, die Lehn empfangen ſolle. Es geſchahe aber, als das Seniorat bey der Dürrcaſteller Linie ſtunde, daß, weilen der Lehnträger meiſtens in Kriegsdienſten auſſer Land geweſen, die Vögte zu Hunolſtein in die Gefahr eines Lehn-Verluſts liefen, weswegen Otto Philipp von Hunolſtein-Sötern, nachdeme er den Natural-Beſitz des Züſcher Lehns an ſich gebracht hatte, im Jahr 1663. einen neuen Vertrag zu Dürrcaſtell veranlaßte, wodurch das Geſchäft eines Lehnträgers erleichtert, auch, gegen die ſo ſich verſäumen, der Regreß ausbedungen werden wollen. ****) Als der letztere der Hunolſtein-Söteriſchen Linie Ernſt Ludwig Vogt zu Hunolſtein, welcher der ſenior domus geweſen, am dritten September 1716. das Zeitliche verlaſſen hatte, ſomit die Lehne wieder genuthet werden ſollten, aber der ſenior domus Otto Ludwig Vogt zu Hunolſtein aus der Dürrcaſteller Linie verhindert wurde, in Perſon das erforderliche zu präſtiren, ſo bevollmächtigte er hiezu deſſen Vettern Franz Leopold Vogt zu Hunolſtein ſub d. d. Luneville

*) S. Anlage unter Nr. 82.

**) c. l. §. 39.

***) c. l. §. 41.

****) S. Anlage unter Nr. 83.

Digitized by Google

ville den 9. Jun. 1717. *) Hierauf haben ihn verſchiedene Lehnhöfe, als Träger anerkannt, wie er dann z. E. bey dem Herzoglich Zweibrückiſchen Hofe zur Regierungszeit Carls des XII. Königs zu Schweden, den 17. Aug. 1717. vor ſich und ſeine Agnaten beider Linien von Dürrkaſtell und Merrheim das dortige Lehn erhoben. Auch den 6ten Aug. 1721. von der Mainziſchen Domprobſtey vor ſich und ſeinen Vettern Otto Ludwig wie auch vor die Merrheimiſche Agnaten Georg Ernſt, Johann Friderich und Philipp Friderich, die drey Söhne des Johann Georgs Vogten zu Hunolſtein, **) ferner den 3. Aug. 1729. von Saarbrücken vor ſich und im Nahmen der Agnaten Merrheimiſcher Linie und den 16. Jan. 1744. abermalen von Zweibrücken, vor ſich und als Träger ſeiner Vettern Johann Friedrich und weil. Philipps Friederich nachgelaſſene Söhne Friederich und Philipſen Vögte zu Hunolſtein, ***) inveſtiret worden iſt.

§. 13.

Franz Leopold Vogt zu Hunolſtein handelt gegen die Seniorats-Ordnung und verwickelt über die zweierley Züſcher Lehne die Höfe von Kur-Trier und Sponheim in nachbarliche Gränzſtrittigkeit.

Merkwürdiger Umſtand zur Beurtheilung der Sponheimiſchen wahren Lehns-Sache.

Hingegen negligirte dieſer Senior des Hunolſteiniſchen Hauſes nicht nur die zeitliche Requiſition des alten Sponheimiſchen Züſcher Lehns, ſondern begieng die weitere Untreue gegen den Lehnhof, daß er anſtatt die gegen die Sponheimiſche ſententiam priuatoriam erhobene Appellation, ****) vor ſeiner Behörde zu verfolgen, wann er ſich graviret befunden hätte, ſich an den Kur-Trieriſchen Hof wendete, eine Extenſion des Söteriſchen Arreſts bis auf das Sponheimiſche Lehn auswürkte und das Dorf Züſch von Kur-Trier zu Lehn recognoſcirte, auch darüber im Jahr 1742. einen Lehnbrief annahme *****) Hiedurch, und nicht durch den zwiſchen denen Freiherren von Dürckheim und Kur-Trier über-Eberswaldiſche Güter ꝛc. geführten Mandatsproceß, wurde die Execution des Sponheimiſchen Urtels bis zur Zeit des Kur-Trieriſchen Abſtands von dem prätendirten Umfang des Züſcher Burglehns verzögert.

*) S. Anlage unter Nro. 84.

**) S. Anlage unter Nro. 85.

***) S. Anlage unter Nro. 86.

****) S. Recursſchrift Urkunde 55.

*****) S. Anlage unter Nro. 87.

Digitized by Google

§. 14.

Dieſen Umſtand wollten die von Dürckheim ſich zu Nutze machen und allen vorhin anerkannten Sponheimiſchen Lehns-Nexum mißkennen, um ein Erbrecht vorzubilden.

Kaum hatten die Freiherren von Dürckheim von der Kur-Trieriſchen Nachgiebigkeit in dem Auguſt Monat 1750. einigen Wind gefangen, ſo trachteten ſie, in aller Eile heimlich den Natural-Beſitz von dem Dorfe Züſch und deſſen Zubehörde zu erlangen, wovon ſie 16. Jahre lang ausgeſchloſſen geweſen und deſſen Genuß ihnen 11. Jahre vorher von dem Lehnhofe, præuia ſententia declaratoria contra Vaſallos, verweigert ware. Den Titulum, unter welchem ſie den Beſitz des Sponheimiſch-Züſcher-Lehns erzwingen wollten, entlehnen dieſelbe nunmehr aus dem unter Ziſer 1. ihrer Proceß-Geſchichte beygefügten Teſtament Ernſt Ludwig des letzteren Vogts zu Hunolſtein, von der durch ihn erloſchenen Söteriſchen Linie. Dieſes iſt das zweite irrige Factum, welches ſich ſelbſt aus dem angeblichen Teſtament widerleget.

§. 15.

Allein ihr eigenes Geſtändniß wiederleget ſie.

Es geſtehet nehmlich quoad

II. der Herr Gegentheil in §. 4. ganz ohnumwunden, daß ſein Erblaſſer Ernſt Ludwig Vogt zu Hunolſtein diejenige Mannsſtamms-Lehen darüber er nicht diſponiren konnte, ausgenommen habe.

§. 16.

Weiterer Beweiß.

Selbſt aus dem unter Ziſer 1. endlich an das Licht gebrachtem Teſtament ergiebt ſich weiter nichts, als daß Ernſt Ludwig Vogt zu Hunolſtein, über das von ſeiner Urgroß-Mutter Eliſabeth von Hagen herrührende Eberswaldiſche oder Söteriſche Erblehn, zu Gunſten ſeiner Schweſter-Sohn Wolf Philipp Heinrich Eckbrecht von Dürckheim am 4ten Jenner 1712. diſponiret und nach deſſen Ableben, am 8. Julius 1716. kurz vor ſein teſtatoris Tod, ſolche über das, ratione qualitatis feudalis, mit dem Wild- und Rheingrävlichen Hauſe ſtrittige Eberswaldiſche oder ſogenante Söteriſche Lehn, cum conſtituto poſſeſſorio geſchehene Erbeinſetzung, auf ſeiner Schweſter drey Enkel Chriſtian Friederich, Ernſt Ludwig und Philipp Ludwig Eckbrechte von Dürckheim, die nachmalige Kläger in der Maſſe erſtrecket habe, daß er ſie

„ in gleichen Partibus, vor ſeine Univerſalerben, aller
„ nach ſeinem Tod verlaſſender Haab und Nahrung,
„ nichts

„ nichts als diejenige Mannsſtammes-Lehen, dar-
„ über er nicht diſponiren könne, ausgenommen,
„ dergeſtalt denominiret, declariret und confirmiret ha-
„ ben (wolle) daß dieſelbe, ſo viel die Erblehen und
„ andere eigenthümliche liegende Güther, Dorfſchaf-
„ ten, Gülten, Zinns, Zehende, Rhende und Gefälle,
„ ſamt allen darzu gehörigen Oberherrlichkeiten und Nutz-
„ barkeiten betreffen thut, in völlige Poſſeßion und Ge-
„ wehr geſetzt ſeyn, und darinnen zu allen manuteniret
„ werden ſollen, wie er Herr Ernſt Ludwig Freiherr Vogt
„ zu Hunolſtein, der Requirent, dann alles dasjenige,
„ ſo wider dieſe Erbsdeclaration und gegebene Poſſeßion
„ jemals gemacht worden, oder wider vermuthen annoch
„ künftighin in Vorſchein kommen könnte oder mögte,
„ hiermit revociret, annulliret und caßiret, dieſelbe auch
„ hiermit nochmalen zum kräftigſten erkennet und einge-
„ ſetzet haben wollte, jedoch mit dieſer Beſcheidenheit und
„ ausdrücklichen Vorbehalt, daß Er Herr Ernſt Lud-
„ wig Freiherr Vogt zu Hunolſtein die Zeit ſeines Le-
„ bens das *Dominium* und alle Nutzbarkeit ſeiner vor-
„ gemeldten Herrſchaften, Renten und Gefällen un-
„ gekränkt und ohnabgekürzt behalten wolle ꝛc.

§. 17.

Verfolg. Der Inhalt des Teſtaments vom 4ten Jenner 1712. läſſet keinen Zweifel übrig, daß nur das Eberswaldiſche Lehn, und zwar die Beſorgnis wegen des Grävl. Wild- und Rheingrävlichen Lehnhofes, der daſſelbe vor ein wahres Lehn gehalten, vielleicht auch die Anſprache der andern beiden Hunolſteiniſchen Linien, der einzige Bewegungsgrund zur Diſpoſition und der alleinige Gegenſtand geweſen iſt. Dann über die Mannlehn konnte und wollte der Erblaſſer nicht diſponiren, wie die dürre Worte des angeblichen conſtituti poſſeſſorii lauten.

§. 18.

Weiterer Verfolg. Es lieget alſo nunmehr durch das eigene Geſtändniß, noch mehr aber durch das endlich zum Vorſchein gekommene angebliche Teſtament, als den einzigen Grund des gerühmten Rechts derer Freiherren von Dürckheim auf das Sponheimiſche Züſch, ſonnenklar am Tage, daß dieſelbe nicht einmal durch den guten Willen ihres Erblaſſers einiges Recht, und eben ſo wenig ein conſtitutum poſſeſſorium, darauf erlanget haben, noch erwerben

können, mithin alles was sie bey dem Kaiserl. und Reichskammergerichte vorgewendet, um ein Mandatum de non violando territorium zu erschleichen, leere Erdichtungen gewesen seind.

§. 19.

Schlußfolge, daß das Mandat de non violando territorium erschlichen seye.

Wann demnach kein Territorial- ja gar kein Recht derer Freiherren von Dürckheim auf das Sponheimische Lehn-Ort Züsch zu finden, so sie von ihrem Erblasser dem Ernst Ludwig Vogten zu Hunolstein wollen erlanget haben; So ist bereits hieraus deutlich abzunehmen, daß sich die auf das Mandatum de non violando territorium gebaute Kammergerichtliche Erkänntnisse nicht rechtfertigen lassen.

Zweyte Abtheilung.

Untersuchung der Geschichte von der Zeit des Ablebens Ernst Ludwig Vogts zu Hunolstein bis zur Zeit des gegen die Freiherren von Dürckheim erfolgten abschlägigen Decrets des Sponheimischen Lehnhofes.

§. 20.

Die gerühmte Besitzergreifung von dem Jahr 1716. wird beantwortet,

In der jenseitigen sogenannten actenmässigen Proceß-Geschichte wird erzählet, wie nach dem Ableben des letzteren der Hunolstein-Söterischen Linie, in Conformität des durch dessen Testament erlangten constituti possessorii, die Dürckheimische Vormundschaft den 4ten, 5ten und 12. September 1716. unter Hochfürstl. Pfalz-Birkenfeldischer Protection, ohne jemands Widerrede, Nahmens derer Herren Gebrüder von Dürckheim der Besitz von dem Sponheimischen Lehn Züsch seye ergriffen worden. Sie wollten nach ihrem bey dem Kammergerichte geschehenem Vorbringen, den Besitz, nicht nur von dem Hunolsteinischen Allodial-Hause in dem Dorf Züsch, sondern auch die Possession von Land und Leuten nebst der Landeshoheit in dem Sponheimischen Lehn ergriffen haben; Zu dessen Bescheinigung dieselbe verdächtige Zeugen-Verhör und angebliche Notariats-Instrumenten abschriftlich übergaben, worinnen jedoch von der Landeshoheit nicht ein Wort zu finden ist.

§. 21.

Digitized by Google

§. 21.

Es haben aber auch die Beklagte vormalige Sponheimiſche Regenten in ihrer im Jahr 1753. dem Druck übergebenen *Specie facti & proceſſus* ſamt rechtsbegründeter Ausführung daß die Hochfürſtl. Sponheimiſche Gemeins-Herrſchaften das Dorf Züſch rechtsbefugt occupiret, keineswegs aber darunter die von Dürckheim turbiret oder ſpoliiret haben, mithin nunmehr das erſchlichene *Mandatum de non violando territorium, neque amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi loci Züſch S. C.* nach Erkennung der rechtbeſtändig eingewandten *Reſtitutionis in integrum* caſſiret werden müſſe, in Sachen derer Gebrüder Eckbrechten von Dürckheim wider die Hochfürſtl. Sponheimiſche gemeinſchaftliche Regierung zu Trarbach Mit Anlagen von *Nr.* 1. bis 13. den Ungrund jenen Vorgebens an den Tag geleget. „ Es iſt (heiſſet es darinn §. 8.) a) „ dargethan, daß die Lehens-Herr- „ ſchaft dem letzteren von Hunolſtein, Ernſt Ludwig zu Sötern, „ ungeachtet ſeines oftmaligen Geſuchs um Belehnung über „ Züſch, ſolches des Rechtshängigen Caducitaets-Proceſſes we- „ gen, abgeſchlagen habe; (vid. Lit. L. m. ad Exceptiones) „ dieſe Herrſchaftliche Wiſſenſchaft der Hunolſteiniſchen Lehens- „ Verwürkung, macht alſo ſchon vor ſich b) die vernünftigſte „ und ſtärkſte Vermuthung, daß der Lehen-Herr nach Abſter- „ ben dieſes leztern Herrn Vaſallen, Sötern'ſchen Linie, ſich ge- „ wiß in der Beſitznehmung des Lehens keinen andern, geſchwei- „ ge dann einen dazu ſchlechterdings unqualificirten Allodial- „ Erben, werde haben vorgreifen, vielweniger zu dem Ende „ ſeine eigene Räthe und Bediente mißbrauchen laßen: zumal „ da der Condominus, ſo die Lehenshand, und, mit Anlegung „ des Arreſtes, den Caducitaets-Proceſs vorhin angehoben hat- „ te, eben zu der Zeit in eigener hoher Perſon zu Birkenfeld „ gegenwärtig war. Dieſe Sponheimiſche Beſitznehmung beja- „ hen auch c) nicht allein die per Notarium zu Birkenfeld abge- „ hörte Leute, worunter beſonders der Hütten Factor de Temple, „ als ein unpartheyiſcher vollgültiger Zeug ad artic. 6. 7. 8. „ ausſagt:

und remiſſive widerleget.

„ Er hätte mit angesehen, daß der Burgvogt Hey, nebst „ einigen Zeugen nach des lezten Hunolsteins Tod zu Züsch, „ Namens der Herrschaft förmlich den Besitz ergriffen, wie er „ sich dann desfalls auf die Wissenschaft aller zu Züsch damals „ wohnhafter Eingesessenen beruft; Sondern es geben auch die „ beyde Aelteste, Michel Arend und Theobald Weber von „ Züsch, derer von Dürckheim stärkste Anhänger, sothaner „ Außag durch ihre Versicherung ad art. 16. 17. das stärkste „ Gewicht, nemlich: die von Dürckheim hätten sich einige Jahre „ nach der erstern Sponheimischen Besitz-Ergreifung auch in „ possession gesetzt.

„ (vid. etiam Deposit. Test. I. ad interrogat. 23. num. II. „ zur Restitutionsschrift.)

„ Zudem so haben die Sponheimische Herrschaften d) damals „ den Zehenden zu Bosen unter der Dürckheimischen Vormund- „ schaft eigenen Anerkennung, Beylag num. 6.) als ein wahres „ Lehens-Pertinenz, in Besitz genommen, und seither dem bis- „ her beständig ingehabt, wie die von Dürckheim auf die dießei- „ tige Exceptiones sub & obreptionis in causa mandati de non tur- „ bando in jure decimandi &c. nunmehro selbst stillschweigend nach- „ geben. Wie sollten sie nun das geringere Pertinenz Sich zwar „ zugeeignet, das wichtigste davon aber haben fahren lassen? Ja „ die Sponheimische Besitznehmung von Züsch wird e) durch „ die damalige eigene Conduite der Dürckheimischen Vormund- „ schaft bestärket. Dann dieselbe werde schwerlich bey den Herr- „ schaften um die Belehnung mit Züsch, vielweniger um deßen „ Collation ex nova gratia, nachgesucht haben, oder nachzusu- „ chen sich unterstehen dürfen, im Fall sie selbst, nicht aber die „ Herrschaften, die Possession ergriffen gehabt hätten.

„ §. 9. Eben diese Gründe, wodurch die Sponheimische „ unverzüglich nach Absterben des leztern von Hunolstein ergrif- „ fene Possession nunmehro klärlich erwiesen da lieget, wider- „ legen zugleich die angebliche adversantische Possessions-Nehmung „ im Jahr 1716. Es ist ohnedem nimmermehr glaublich, daß „ die Dürckheimische Vormundschaft, die damalige vornehmste „ Pfalz-Birkenfeldische Diener, bey ihrer unwidersprechlichen „ Ueberzeugung der Züscher Lehens-Qualitaet, gleichwohl im „ Gesicht des Lehen-Herrn, das Dorf Züsch in Besitz zu neh- „ men sich unterstanden, und doch zugleich um deßen neue Con- „ ferirung angesucht haben sollte. Es ist auch nicht möglich, „ geschweige nur wahrscheinlich, daß unter denen in num. 11.

„ zur

„ zur Restitutionsschrift, endlich abgehörten 10. Zeugen, die „ doch von der Dürckheimischen Besitznehmung der Herrschaft „ Sötern im Jahr 1716. die umständliche Nachricht geben, „ und theils selbst zu deren Vertheidigung mißbraucht worden, „ kein einziger von einer zu gleicher Zeit erfolgten Dürckheimi„ schen Besitznehmung in Züsch, ein Wort sollte zu erzehlen „ wissen, wann es mit solchem Angeben richtig wäre. Diese „ Umstände arguiren also schon die Gegnerische vermeinte instru„ strumenta apprehensæ possessionis de anno 1716 einer gewißen „ Falschheit. Die untrüglichste notæ falsitatis entdecken sich aber „ weiters aus sothanen Papieren selbst, wann es a) im instru„ ment vom 4. Sept. 1716. sub E heißet: Der Pfalz-Birken„ feldische Secretarius Azenheim wäre damals durch die Dürck„ heimische Vormünder zur Besitz-Ergreiffung zu Züsch bevoll„ mächtiget gewesen, und hätte in Krafft dieser Vollmacht den „ Burgvogt Hey darzu substituirt; da doch die auf gedachten „ Secretarium lautende Vollmacht allererst am 21. Dec. und also „ beynahe vier Monath später, datirt ist: Wie hat demnach ge„ dachter Secretarius doch nur immer den Burgvogt Hey den „ 4. Sept. 1716. zu demjenigen substituiren können, wozu er erst „ den 21. Dec. 1716. *) die Vollmacht selbst erhalten haben soll? „ Sodann ist b) falsch, daß der Burgvogt Hey damals, als „ Substitut des Secretarii Azenheim, Nahmens der Dürckheimi„ schen Vormundschaft den Besitz ergriffen haben sollte, indeme „ alle Zeugen, ja selbst die Dürckheimische Anhänger, desfalls „ die eben angeführte solchem instrumentiren gerad widerspre„ chende Auskunft geben. Es ist c) falsch, was das Instrument „ sagt, daß die angebliche Besitz-Ergreifung unter Pfalz-Birkenfeldischer hoher Assistenz sollte geschehen seyn: Vielmehr be„ währet (laut num. 11 & 12. zur Restitutionsschrift) die Be„ strafung derer zur Schloßwacht in Sötern mißbrauchten Birkenfeldischen Amts-Unterthanen das klare Wiederspiel.

„ Zudem ist d) der Notarius Külz, der die vermeinte In„ strumenta apprehensæ possessionis de 1716. verfertiget haben „ soll, zu eben der Zeit, besag eydlicher Zeugen-Außag sub num. „ 11. ingleichem num. 22. zur Restitutionsschrift, Dürckheimi„ scher Secretarius und Amtmann zu Sötern, mithin ein „ Dürckheimischer Domestique und Brödling gewesen, und in „ damaligen Absichten gebraucht worden, der auch eben durch „ seine boßhafte Suggestionen das Ansehen der Vormundschaft „ mißbrauchet hat. §. 22.

*) in dem jetzigen Gegnerischen Impresso ist die Jahrzahl 1715. substituiret worden.

§. 22.

Der Gegentheil vermenget die Besitznehmung der Eberswaldischen Güter mit dem Züscher Mannlehn.

Der Gegentheil aber fande für gut die Besitzergreifung des Eberswaldischen mit Züsch übrigens in keiner Verbindung stehenden angeblichen Erblehns mit dem von einem ganz andern nehmlich dem Sponheimischen Lehnhof abhangenden Züscher Mannlehn, eben so zu vermengen, wie dieses von demselben in dem mit der Dürrcastellischen Hunolsteiner Linie, vor dem Kur-Trierischen Lehnhofe geführten Proceß geschehen ist.

§. 23.

Allenfalls kommt es in gegenwärtigem Proceß auf jenen angeblichen Natural-Besitz ganz und gar nicht an.

So wenig übrigens die Herren von Dürckheim erwiesen haben, daß sie oder vielmehr ihre Vormundschaft, in dem Jahr 1716. nach Ableben des Ernst Ludwig Vogts zu Hunolstein, unter Hochfürstl. Pfalz-Birkenfeldischer Protection, das Züscher Lehn, als ein Allodium, offentlich in Besitz genommen, und so gewiß disseits durch der gedachten Vormundschaft eigenes Geständniß ist dargethan worden, daß dieselbe das Sponheimische Obereigenthum, auch in denen folgenden Jahren qualitatem feudi masculini anerkannt haben: *) So wenig konnte es bey dem im Jahr 1750. angefangenen Mandats-Proceß darauf ankommen, ob und wie lange die Freiherren von Dürckheim durch Zulassung der Vasallen von Hunolstein vor Publication respective der sententiæ priuatoriæ und des Lehnhofes abschlägigen extraiudicial decreti, das Lehn genossen hatten. Dann so lange bis das Urtel erfolgte, konnten die Vasallen den Genuß lassen, weme sie wollten. Es ist jedoch abermalen nicht an deme, was die Herren Gegnere §. 9. von dem bis in das Jahr 1734. angeblich gehabten ruhigen Besitz melden lassen, indeme ihr Proceß mit denen Vögten von Hunolstein gleich zu Anfang des Jahrs 1717. angefangen, und obwolen sie in dem Jahre 1720. mit der Hunolstein-Merxheimischen Vormundschaft einen Vergleich getroffen, so continuirte doch ihr Proceß mit dem seniore domus Herrn Graven Franz Leopold Vogt zu Hunolstein von der Dürrcastellischen Linie immerfort, wovon der Kur-Trierische Sequester eine Folge gewesen ist.

§. 24.

Weiterer Verfolg.

Es ist ferner nicht andeme, daß die Freiherren von Dürckheim nach der im Jahr 1734. durch den Sponheimischen Vasallen Franz Leopold Graven und Vogt zu Hunolstein (den damaligen seniorem domus Hunolsteinensis) erlanaten Possession jemalen wieder in den Genuß von dem Dorf Züsch und seinen Zugehörungen gekommen seyen.

§. 25.

*) s. Recursschrift §§. 46. 49. 59. bis 65.

§. 25.

Weiterer Verfolg.

Man hat hingegen diſſeits erwieſen, daß die Herren Gegnere den Sponheimiſchen Lehnhof vor diejenige Stelle erkläret haben, welche über den Beſitz und Genuß von dem Dorf Züſch und ſeiner Zubehörde diſponiren könne. Dann von dieſem Lehnhofe ſuchten ſie die Poſſeſſion und zwar zum Mannlehn zu erlangen; Es waren die Herren von Dürckheim, welche dieſe Sache als eine Lehns-Sache anerkannten, welche den Felonie-Proceß gegen die Sponheimiſche Vaſallen zu Raſtatt betrieben und die data an die Hand gaben, eine Final-Reſolution von dem Sponheimiſchen Lehnhofe forderten, und die im Jahr 1739. eröfnete ſeutentiam priuatoriam gegen die Vaſallen, eben ſo wie die abſchlägige Final-Reſolution gegen Sie abwarteten. *)

§. 26.

Beantwortung des aus dem Mandatsproceß zwiſchen Dürckheim u. Kur-Trier entlehnten vermeintlichen Rechts.

In der Zeit da die Herrn von Dürckheim gegen die Vögte zu Hunolſtein, den Felonie-Proceß vor dem Sponheimiſchen Lehnhofe betrieben, und um den Uebertrag des Züſcher Mannlehns ſupplicirten, iſt von deren Proceß gegen Kur-Trier bei demſelben nichts vorgekommen. Die gemeinſchaftliche Regierung zu Trarbach war von dem Kaiſerl. und Reichskammergerichte weder vorgeladen, noch gehöret, wurde auch nicht condemniret. Ja weder gegen Kur-Trier, noch gegen den Herrn Graven von Hunolſtein iſt die Kammergerichtliche Sentenz erequirit, wohl aber das Urtel des Sponheimiſchen Lehnhofes vollzogen worden.

§. 27.

Erläuterung.

Zur näheren Berichtigung dieſer Geſchichte dienet folgende Anmerkung. Das Hauß der Vögte zu Hunolſtein hatte wirklich einige Stück und darunter die Burg Züſch von dem Kur-Trieriſchen Hofe zu Lehn, welche der jeweilige Senior, nach denen vorgekommenen Fällen requiriren mußte. Dieſes geſchahe von dem Lehnsträger Graven Franz Leopold Vogt zu Hunolſtein nach dem Ableben des letzteren der Söteriſchen Linie, und zwar bate er namentlich um die Belehnung mit der Burg Züſch und denen Höfen Lohnſcheid und Loncamp *cum appertti-*

*) S. Recurſchrift §§. 58—67.

Gefährde und mala fides der Dürckheimischen Vormundschaft.

pertinentiis. *) Diese Kur-Trierische Lehnstücke sprachen die Dürckheimische Vormündere an, vor ihre Pupillen die Freiherren von Dürckheim, als angebliche Testaments-Erben des Bruders ihrer Großmutter Ernst Ludwig Vogts zu Hunolstein. Die Dürckheimische Vormundschaft suchte ebenfalls die Belehnung und setzte ihre Pupillen in den Besitz, wogegen Hunolstein um die Sequestrirung derer Kur-Trierischen Lehne bate. Zur selbigen Zeit waren die Hunolsteine der Merxheimischen Linie noch minderjährig, die ausser dem Reich etablirte Hunolstein-Dürrcastelle Linie aber war fremd, auch das dem jeweiligen Seniori als Lehnträger gehörige Hunolsteinische Archiv, welches der letzt verstorbene Senior in Sötern verwahrte, entwendet und ausser dem Teutschen Reich in das Elsaß practiciret. Unter diesen Umständen verlangte die Dürckheimische Vormundschaft, daß die von Hunolstein die Mannlehne ausfündig machen müßten, die Hunolsteinische Lehnbriefe und Acten hingegen, so sie einem Licentiat Sahler zu Straßburg eingehändiget, wollte sie nicht heraus geben. Nun suchte mehrernanter Franz Leopold Vogt zu Hunolstein bey Kur-Trierischen Räthen verständiget zu werden, worinnen das Erzstiftische Lehn bestünde? Dieser Zweifel veranlaßte, daß das dem Sponheimischen Lehnhofe nicht nachtheilig gewesene Kur-Trierische Sequestrationsurtel dd. Ehrenbreitstein den 30. Junius 1734. tenoris: „In Chur-

Das Kurtrierische Sequestrationsurtel gehet nicht auf das Sponheimische Züsch.

„ fürstl. gnädigster Commissions-Sache Franz Leopold Vogten
„ von Hunolstein Klägern an Ein- entgegen und wider des
„ Eckbrechten von Dürckheim Vormündere Beklagte am an-
„ dern Theil, die von Ernst Ludwigen Vogten von Hunol-
„ stein als leztern Lehenträgern besessen- und hinterlassene
„ Chur-Trierische Lehen zu Züsch mit denen Höffen zu Lovn-
„ scheid und zu Loncamp *cum appertinentiis* betreffend, wird
„ auf denen Beklagten Vormündern bezeigt- und von Klägern
„ angeklagten Ungehorsam nunmehro statt der *immission* die ge-
„ bettene *Sequestration* ersagter Lehnstücken biß zur Sachen
„ weitern Austrag hiemit erkannt und und dessen Bewürkung
„ dem Amts-Verwaltern zu Grimburg committirt, Beklagte
„ zugleich in die aufgegangene Gerichtskösten moderamine saluo
„ fällig ertheilend. **)

Aus

*) Daß die Burg Züsch Trierisch Lehn seye, hat man in der Recursschrift §. 10. Not. (a) bemerket. Die andere Lehne Lohnscheid und Loncamp stehen mit dem Sponheimischen Züsch ebenfalls in keiner Verbindung.

**) s. Recursschrift Anlage unter Nro. 46.

aus Mißverstand, und Betrieb des Hunolsteinischen Lehns-requirenten, nicht nur bis auf das Dorf Züsch und dessen Pertinenzien auch auf andere Söterische Güter, von dem Trierischen Amt zu Grimburg erstrecket, sondern auch nachher unter dem 25. Octobr. 1734. durch folgenden Kurfürstl. Trierischen Regierungsbefehl bestättiget worden ist: „ von wegen Ihrer Chur-„ fürstl. Gnaden zu Trier unseres gnädigsten Herren wird dero „ Amtsverwalteren zu Grimburg hiermit gnädigst und alles Ernstes anbefohlen, gestalten den in Sachen Franz Leopold Vogten von- und zu Hunolstein contra den Freiherren von Türck-„ heim von der gnädigst- angeordneter *Commission* erlassene „ *Sequestrations*-Befehl nöthigenfalls manu forti nicht allein zu „ handhaben, sondern auch ermeldten von Türckheim in denen „ zum quästionirten Zischer Lehen gehörigen Oerteren mit „ Jagd und Fischerey in so lang aufzuhalten, bis dahin auf „ die gegen ihn von Türckheim wegen obgemelten Chur-„ trierischen Lehens bey Lehenhof dahier, als foro competente „ eingeführte *actio litem contestiret* haben werde; Dann wird „ ihme Amtsverwalteren auch ferner anbefohlen, wegen des vio-„ lirten *Sequestri* sowohl die schuldige Restitution und Satisfaction als wohl des Niclassen Pfeiffer zu Züsch mit gewaltthätiger Abrechnung dessen Baraquen zugefügten Schadens, indemnisation sub termino octidui zu begehren, bey Entstehung dessen aber die Türckheimische Grund-Rhenten zu Nonnweiler in so lang mit Arrest zu belegen, bis je ein so anderen völlige Genugthuung erfolget seye. *)

Wird aber auf Betrieb des Vasallen Franz Leopold Vogts zu Hunolstein dahin erstrecket

§. 28.

Aus dieser Verfügung erhellet deutlich, daß nur das Kur-Trierische Züscher Lehn der eigentliche Gegenstand des nachher an das Kaiserl. und Reichskammergericht gelangten Stritts gewesen ist, und daß der Kur-Trierische Lehnhof in der Meinung gestanden, die Eberswaldische und Söterische Güter und Lehne, seyen nebst dem Dorf Züsch appertinenzstücke von der ehmaligen Burg Züsch gewesen. Der Sponheimische Lehnhof aber, welcher kein Recht auf die Trierische Lehne und andere Orte und Güter prätendirte, hatte wegen seiner Enfernung von dem was in seinem Lehn durch die Veranlassung und Schuld seiner Vasallen der Vögte von Hunolstein vorgegangen war, bereits oben erwehntermassen keine Nachricht.

Nähere Aufklärung des Irrthums.

*) S. Anlage unter Nro. 88.

Dritte Abtheilung.

Weiterer Verlauf der Geſchichte von der Zeit der Erkanntnis des Sponneimiſchen Lehnhofes, bis zur Zeit des von denen Freiherren von Dürckheim erſchlichenen Mandati de non violando territorio.

§. 29.

Gegen die Spaniſche ſententiam priuatoriam wird die Appellaton weder von denen Vaſallen

Gegen die unter dem 23. Decembr. 1739. wider die Vögte zu Hunolſtein zu Raſtatt eröfnete Sententiam Privatoriam, wurde nur alleine vor den Graven Franz Leopold Vogt zu Hunolſtein, appelliret *) aber nicht die Berufung verfolget.

§. 30.

noch gegen die, denen von Dürckheim gegebene Lehnhofs-Finalreſolution, die Berufung verfolget.

Ebenfalls am 23. December 1739. gabe der Lehnhof dem Dürckheimiſchen Bevollmächtigten Licentiat Funk eine abſchlägige Final Reſolution mit der Nachricht, daß zwar die ſententia priuatoria gegen die Vögte zu Hunolſtein publiciret worden wäre, der damalen regierende Herr Marggrav zu Baden-Baden aber dero nun heimgefallene Helfte des Züſcher Lehns, dem Oberhof-Marſchallen von Brambach aufgetragen habe. **) Hievon appellirte zwar der Dürckheimiſche Mandatarius intre decendium coram Notario & teſtibus, die Freiherren von Dürckheim aber, welche ſich in dem Beſitze des Lehns nicht mehr befanden, begnügten ſich mit ſolcher abſchlägigen Reſolution.

§. 31.

Kurtrier widerſetzet ſich der ſententiæ priuatoriæ.

Die ſententia priuatoria gegen die Vaſallen gelangte zu Kurfürſtlichen Trieriſchen Regierung, wie aus folgendem extractu protocolli dd. Ehrenbreitſtein den 4. Februar 1740. zu entnehmen:

„ Land-

*) ſ. Recursſchrift Anhang unter Nr. 55.

**) ſ. c. l. Urkunde 56.

Digitized by Google

„ Land-Renthmeiſter gibt anhero eine zu Raſtatt über
„ das Erzſtiftiſche obngezweifelte Lehen Züſch und
„ zugehörige Appertinentien erlaſſene ſententiam pri-
„ uatoriam, Innhalts welcher dieſes Lehen anmaßlich ca-
„ ducirer werden wolle. Rſ. includatur deme Amts-
„ verwaltern zu Grimburg, geſtalten den neuen Inveſti-
„ tum von Brambach zu keiner Poſſeſſion, weniger aber
„ einer Huldigung, und ſonſt gewöhnlich Vaſalliſchen
„ Actu zuzulaſſen, ſondern alle dieſe Stück, wie bis
„ anhero geſchehen, in ſequeſtro beſtändig zu halten. Id
„ quod detur Land-Renntmeiſtern ad Notitiam.

Sponheim hatte es nun nicht mit denen längſt depoſſe-dirten und von dem Sponhei-miſchen Lehn-hofe abgewieſe-nen von Dürck-heim, ſondern mit Kurtrier zu thun.

Hieraus flieſet der Beweiß, daß nicht ein Dürckheimiſcher Beſitzſtand, ſondern das durch den Sponheimiſchen Vaſallen von Hunolſtein zwiſchen zwey Reichsſtändiſchen Lehnhöfen veranlaßte Mißverſtändnis der Vollſtreckung der ſententiæ priuatoriæ einen Aufſchub gabe, ohne deswegen der Rechtskraft des Urtels etwas zu benehmen. (§. 13.)

§. 32.

Der Vaſall von Hunolſtein nimmt in Züſch unter Trieriſchen Schuz die Huldigung ein.

Es geſchahe ferner, daß Franz Leopold Vogt zu Hunolſtein nicht nur die Sponheimiſch Züſcher Waldung zu durchjagen ſich unterſtanden, ſondern auch der dißeitigen Proteſtation ohngeachtet, unter Kur-Trieriſchen Schuz am 15. Julius 1742 von denen Sponheimiſchen Züſcher Lehns Unterthanen die Huldigung einnehmen laſſen. *) Nunmehr hatte der Grav von Hunolſtein nicht nur das Trieriſche Burglehn Züſch, ſondern auch das Pfälziſch- und Badiſche Sponheimiſche Lehn Züſch, in natural-Beſitz.

§. 33.

Sponheim tritt mit Trier in nachbarliche Correſpondenz.

Der Sponheimiſche Lehnhof der in dieſer offenbaren Lehns-Sache, die Hülfe eines Reichsgerichts nicht nöthig zu haben glaubte, ſein Recht aber ſo ſchlechterdings ſich nicht entziehen laſſen können, hoffte den zwiſchen beiden Lehnhöfen, durch Schuld der Vaſallen entſtandenen Mißverſtand, in dem Weeg der Güte heben zu können, wozu das Kurfürſtliche Miniſterial-Schreiben dd. Ehrenbreitſtein den 21. Jul. 1742. alle Hoffnung gegeben. **) Man verfehlte auch nicht den Endzweck.

*) Das Proteſtations-Inſtrument bey der Recursſchrift unter Nr. 58.

**) ſ. Recursſchrift Beylage Nr. 57.

Digitized by Google

§. 34.

Sponheim hörte des Vasallen-Entschuldigung,

Forderſamſt geſchahe an den Seniorem Franz Leopold Graven von Hunolſtein (der wegen der Vorder-Sponheimiſchen Lehn noch Lehnsträger geweſen) von ſeiten Baden-Baden eine Benachrichtigung, wegen der Züſcher helftigen Lehns-Begebung an Ihren Geheimen Rath und Oberhofmarſchallen von Brambach mit einem dehortatorio und Berichtserforderung, was es mit der de facto vorgenommenen Huldigung vor eine Beſchaffenheit habe?*) Die Berichtserſtattung geſchahe den 12. Nov. 1742. **) mit einer unhinlänglichen Entſchuldigung.

§. 35.

hob in Güte den Miſſverſtand bey Kurtrier,

und vollſtreckte die längſtens rechtskräftige ſententiam priuatoriam.

Nunmehr beſchwehrte ſich Baden bey Kur-Trier, über die geſchehene Thathandlung und beurkundete zugleich den Unterſchied zwiſchen dem Kurtrieriſchen und Sponheimiſchen Züſcher Lehn.***) Dieſes geſchahe den 11. Jenner 1743. beide Höfe correſpondirten hierüber freundſchaftlich, und nach einer erfolgten gemeinſchaftlichen Local-Unterſuchung durch beiderſeits abgeordnete Räthe, vollſtreckte der Sponheimiſche Lehenhof, welcher ſich vorhin ſchon, während des Sequeſters, in der Landeshoheit erhalten hatte, ****) ſein Urtel.

§. 36.

Ohne von denen vor 11. Jahren abgewieſenen Lehns-Candidaten ſich Geſetze vorſchreiben zu laſſen.

Bey dieſer Lage der Sache, bey der jenſeitigen Anerkenntniß des Obereigenthums und der wahren Mannlehns-Beſchaffenheit mit dem Sponheimiſchen Züſch; des Lehnherrlichen Rechts den Felonie-Proceß denen Vögten zu Hunolſtein zu machen, und das Geſtändnis der Dürckheimiſchen Vormundſchaft (von deren Handlung man jenſeits alles vermeintliche Recht herleitet,) und endlich bey geſchehener Beruhigung auf das ſchon im Jahre 1739. mit der ſententia priuatoria contra Vaſallos, gegen die Freiherren von Dürckheim beſtbefugt ergangenen Abweißungs-Decrets, konnten dieſe kein Recht, ja nicht den Schein eines Rechts haben, in das Sponheimiſche territorium de facto einzutretten und actus poſſeſſorios vorzunehmen, am allerwenigſten verbindet in ſolchen Fällen die Reichsverfaſſung einen Reichsſtand, dergleichen eigenmäch-

*) S. Anlage unter Nro. 89. und 90.

**) S. Anlage Nro. 91.

***) S. Anlage unter Nro. 92.

****) S. Recursſchrift §§ 70. — 76.

Digitized by Google

mächtigen Zudringlichkeiten ſich nicht entgegen zu ſetzen. Es haben alſo die vormalige Sponheimiſche Regenten nicht gefehlet, wann ſie die Dürckheimiſche Inuaſores in ihrem Sponheimiſchen eigenen territorio in den Beſitz und Genuß des Lehns nicht haben gelangen laſſen, vielmehr erforderte ihre Pflicht gegen die Sponheimiſche ex jure majorum ſucceßionsfähige Agnaten und deren Nachkommen, dahin zu ſorgen, daß keine prædones ſich eindringen, die unter dem Schutz eines Reichsgerichts, die beneficio majorum ſuccedirende, mit der Natural- wie mit der, keine Beraubung geſtattenden, civil-Poſſeßion, in das, bey der bekannten Beſchaffenheit der Teutſchen Reichs-Juſtizverfaſſung, leider! ewige Petitorium verſchleppen möchten.

Zweyter Abschnitt.

Nähere Beleuchtung des Kammergerichtlichen Verfahrens, gegen die vorige Sponheimische Regenten.

Erste Abtheilung.

Die vorstehende Sache ist eine Lehnssache gewesen, und sie konnte, durch die Nichtgestattung der Dürckheimischen Invasion, so wenig in eine Spolien- als in eine Criminal-Sache verwandelt werden.

§. 37.

Die Dürckheimische Absicht gehet dahin, dem rechtlichen Benehmen des Lehnhofes die Gestalt eines spolii anzuheften.

Der Herr Gegentheil wendet alle Mühe an, den Leser bey dem Gesichtspuncten eines Spolii qualificati und des regulariter damit verknüpften: jedoch in denen Kammergerichtlichen Erkenntnissen nicht zu findenden processus possessorii summariissimi, mit der Prätension feste zu halten, daß er weder zur Rechten noch zur Linken weichen und weder weiters sehen noch hören solle. Eben so ist das Verfahren des damaligen Kammergerichtlichen Senats beschaffen gewesen, der einen blinden Gehorsam forderte, ohne denen erheblichen exceptionibus sub- & obreptionis Gehör geben zu wollen.

§. 38.

Zu welchem Ende nicht passende Gesetze u. Rechtsstellen so übel als häufig angeführet werden.

Man sammlet in der sogenannten rechtlichen Ausführung eine Menge von generalen Lehrsätzen und Auszügen aus Schriftstellern, die auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung finden. Es wird darinn aus dem, von so vielen A. C. Doctoribus juris utriusque, oft mißbrauchten und öffters mißkannten jure ca-

canonico, *) angezeiget, wie daſelbe die doctrinam de reſtitutione ſpolii um vieles erweitert habe. **) Das was erweitert worden, das iſt nicht in fauorem der Layen, ſondern zum Vortheil der Kirche und der Geiſtlichen geſchehen.

Ipſe enim textus, regulam, quod ſpoliatus *ante omnia* reſtituendus ſit, pro fauore eccleſiæ & perſonarum eccleſiaſticarum præprimis adhibebat, non contra illam, & ſimiter laicus juſtam conquerendi cauſam haberet, reſpuebant, ita ipſe textus can. redintegranda cauſ. 3. quæſt. 1. expreſſe loquitur, & ſatis cum impetu, de exſpoliatis & ejectis epiſcopis, ſi vero cum hac diſpoſitione conciliare velimus cap. 1. X. de reſtitutione ſpoliator. Opera abutimur, ut enim de contrarietate conſtet, totum textum inſerere ſufficiet, qui ita ſe habet: „Conqueſtus eſt nobis Philaſius „ cœcus, ejus campum ab Eccleſiæ hominibus irratio„ naliter occupatum. Quod ſi ita eſt, quanquam ante „ omnem contentionem poſſeſſio ei debuerat violenter ab„ lata reſtitui: tamen quia Diaconus ipſius Eccleſiæ, con„ ſentiente illo, conſtituit ſe legitime probaturum, dictum „ campum ejusdem Eccleſiæ juris eſſe, veritatem inqui„ re: & ſi hoc probatum fuerit, huic dicendum eſt, ut a „ ſua intentione diſcedat. Alioquin res ei ablata red„ datur.

Gaſſer de genuino colore poſſeſſorii ex ſolo jure in re. §. X.

Die zur Rechtfertigung der Kammergerichtlichen Erkenntnis pag. 33. angeführte Stelle, quod etiam prædo, ſecundum

*) Sie verwerfen principia juris canonici, nehmen dagegen die principiata an, und denken übrigens nicht leicht an das c. 7. X. de divort. welches nachdeme was die Canoniſten disfalls lehrrn, und beſonders ſecundum doctrinam Gabrielis lib. V. concluſ. 1. n. 206. denen Freiherren von Dürckheim in Rom nicht zum Vorſtande dienen dörfte, wann ſie dorten würklich ſpolliret würden.

**) Plura ſingularia ex c. redintegranda 3. C. 3. „ q. 1. annotari „ ſolent, magis tamen interpretum errore, quam rei veritate, „ cum in eo textu itidem tandum principia interdicti unde vi „ applicentur ad caſum violentæ dejectionis ibi occurrentem, ceu „ infra declarandum erit. Man wird auch diſorts unten den Irrthum durch Ausdehnung der Verurtheilung, auf einen tertium non ſpoliatorem nec ſpoliatoris heredem uniuerſalem ſed beneficio majorum ac proprio jure ſuccedentem & b. f. poſſidentem bemerklich machen

rigorem juris ſit reſtituendus, *) iſt eine eben ſo gemeine als unglückliche Anwendung. Wann die Höchſte Reichsgerichte denen Inuaſoribus in Reichs-Ständiſche Lande, nach jenem Grundſaze zu Hülfe kommen wollten, dann ſollte mann ſich wohl die Zeiten des alten Fauſtrechts herbey wünſchen! Dann hätte man die durch verglichene Reichsgeſetze befeſtigte remedia juris, welche das gegen das Fauſtrecht entſtandene Kaiſerl. und Reichs-Kammergericht, Reichsſtänden in dieſer Sache entziehen will, freilich nicht mehr nöthig. Dann würde es aber betrübt mit der Reichsverfaſſung ausſehen. Beide Uebel wolle Gott, der das heil. Teutſche Reich bisher ſo wunderbar erhalten hat, gnädiglich verhüten.

§. 39.

Es iſt aber ein ſpolium nicht vorhanden.

Am geſchwindeſten und ſo kurz als hinlänglich erhält die jenſeitige Ausführung ihre Abfertigung, wann man die darinn vorgetragene Lehrſätze von Lehns- und Spolien-Sachen auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen läſſet und nur, wie geſchehen iſt, dem vorgetragenen irrigen facto widerſpricht und darleget, daß kein Spolium, abſeiten des Sponheimiſchen Lehnhofes durch deſſen gemeinſchaftliche Regierung zu Trarbach, ſeye verübet worden.

§. 40.

Was zu einem ſpolio erfordert werde.

Der Verfaſſer der Ausführung erfordert pag. 34. lin. 3.

1) daß ein ſpoliatus in ruhigem Beſitz müſſe geweſen ſeyn, und

2)

*) Secundum rigorem juris, wird ein Prædo, der in Reichsſtändiſchen Landen ſein Handwerk treibet, ſeines Raubs entraubet, und nach Beſchaffenheit derer Umſtänden, als ein Züchtling behandelt, oder wohl gehangen oder geköpfet oder auch gerädert, ohne daß ihme eine Appellation an eins der Höchſten Reichsgerichte oder C. 5. in fin. X. de reſt. ſpol. oder das römiſche Rechts zuſtatten kommen. In andern Landen wird ein Prædo nicht beſſer reſtituiret. Si vero in caſu, ubi actio perſonalis in petitorio competit, remedium poſſeſſorium daretur, peſſime ſibi conſuluerunt tot fures & latrones ſuſpendio rotaue puniti, quod tanti ſceleris loco vacuam potius, quod aiunt, poſſeſſionem morientibus ingentium prædiorum poſſeſſoribus non apprehenderint, ficto quodam contractu, cujus qualitate ad petitorium rejecta, haberent per triginta & ultra annos quot vellent, idque loco argumenti ab abſurdo præmonuiſſe juuabit.

S. P. Gaſſer de genuino colore poſſeſſorii §. 1.

Digitized by Google

2) lehret derſelbe durch die §. 62. gegebene Definition, daß zur Begründung der Spolien-Klage, eine iniqua *dejectio* poſſeſſionis müſſe dargethan werden. Beyde requiſita ermanglen in unſerem Falle. Die Gegnere hatten keinen wohlhergebrachten, keinen ruhigen, ja gar keinen Beſitz, mithin laßt ſich keine dejectio gedenken. Die Requiſita ermanglen.

§. 41.

Geſetzt aber das Heidenreichiſche Advocaten-Protocoll unter Ziſer 6. der gegneriſchen Beilagen, vermöge einen Beſitz vom 1. Auguſt 1750. zu erweißen, ſo betrachte man nur den Gegenſtand des Stritts, und beurtheile alsdann ob die angebliche dejectio iniqua ſeyn können? Allenfalls wäre die angebliche dejectio nicht iniqua geweſen.

§. 42.

Daß das Objectum litis, nemlich das Dorf Züſch mit ſeiner Zubehörde, ein Uraltes Sponheimiſches-Lehn geweſen, welches denen Vögten zu Hunolſtein, ſeit dem Jahre 1368. zu wahrem Mann-Lehn verliehen worden, das iſt Beweiß daß 1) das Objectum litis ſeit 1368. ein Hunolſteiniſches Mannlehn iſt

1) durch unverwerfliche Urkunden dargethan worden. *)

§. 43.

Das Dürckheimiſche Vorgeben iſt nicht erwieſen, als ob Otto Philipp Vogt zu Hunolſtein von der Söteriſchen Linie, das Mannlehn Züſch unter Abfindung des Lehnhofes von denen drey Gebrüdern der Hunolſtein-Merxheimiſchen Linie Georg Wilhelm, Hannß Georg Nicklaus und Otto Chriſtoph von Hunolſtein, als ein Eigenthum in denen Jahren 1648. 1659. und 1662. erworben habe, **) vielmehr hat man dißeits, durch Lehnbriefe, 2) daß der Vater des jenſeitigen Eblaſſers, das von der Merxheimiſchen Linie in nuznießlichen Beſitz erlangte Dorf Züſch nebſt Zugehörden, nicht als ein Eigenthum ſondern als ein mit denen andern Hunolſteiniſchen

2) unumſtößlich das Gegentheil und ſo viel dargethan, daß der nemliche Otto Philipp Vogt zu Hunolſtein, eben dieſes Dorf Züſch nebſt Appertinenzien in ſeiner alten Lehnsqualität, und

*) S. Recursſchrift §. 5. und das folgende zweite Capitel.

**) Man führet in dieſer Beantwortung unterſchiedene Beilagen aus denen Hunolſteiniſchen Privatſcripturen an, blos in der Abſicht der Hunolſteiniſchen Geſchichte ein mehreres Licht zu geben. Zu gleichem Endzweck dienen die ſub Nr. 93 & 94. anliegende Extractus der von dem Profeſſor Neller zu Trier geſtellten rechtlichen Gutachten de Senioratu & Syſtemate prænobilis familiæ ab Hunolſtein, ohne daß man diſſeits deſſen Principiis durchaus beipflichte.

Digitized by Google

niſchen Linien gemeinhabendes ware Lehn lebenslänglich beſeſſen, auch

zwar nicht nur alleine vor ſich, ſondern als Lehnsträger vor die übrige Agnaten, von der Merrheimer und Dürrcaſteller Linie, anerkannt, erbetten und empfangen habe, den 18. Auguſt 1665. den 25. April 1668. den 4. October 1670. den 3. Jenner 1671. und kurz vor ſeinem Lebensende den 28. May 1679. *) Auch beweiſet die Anlage unter Nr. 92. b. daß der angebliche Käufer die Belehnungskoſten, ſeinen Merxheimer Agnaten pro rata aufgerechnet und abgenommen habe.

§. 44.

3) daß ſelbſt der Gegneriſche Erblaſſer daſſelbe nicht als ein ſeiner Linie und ihme als lezteren des Sdteriſchen Hauſes privative gebührliges Erblehn, ſondern qua Senior des ganzen Hunolſteiniſchen Hauſes u. als Träger im Namen ſeiner Agnaten der andern Linie, vor ein gemeinſchaftliches wahres Lehn recognoſciret u. beſeſſen habe.

3) iſt das weitere fälſchliche Vorgeben, als ob der Sohn jenen Otto Philipp nahmens Ernſt Ludwig Vogt zu Hunolſtein, das Dorf Züſch ꝛc. als ein Eigenthum beſeſſen habe, ebenfalls nicht nur nicht erwieſen, ſondern mit unverwerflichen Urkunden diſſeits bewähret worden, wie eben dieſer Ernſt Ludwig von Hunolſtein, durch verſchiedene bey dem Lehnhof übergebene Bittſchriften und Entſchuldigungen, Lehnsmuthungen und Rechtfertigungen, vom 3. Merz und 5ten April 1684 vom 24. Merz 1700 und 1. April 1707. das Dorf Züſch nebſt Appertinenzien, nicht als ein Eigenthum, ſondern als ein denen geſammten Vögten zu Hunolſtein gemeinſchaftlich verliehenes Sponheimiſches wahres Lehn beſeſſen und dieſe Lehns-Qualität vor ſich und als Träger im Nahmen ſeiner Agnaten derer anderen beiden Linien, offentlich anerkannt habe.

§. 45.

4) Daß Ernſt Ludwig v. Hunolſtein-Sdtern denen Herren von Dürckheim, das Dorf Züſch nebſt Zubehörde durch die unter Ziffer 1. neuerlich in das Publicum getrettene Diſpoſition weder verſchaffen können, noch per conſtitutum poſſeſſorium übergeben habe,

Bey einer derartigen Lehns-actenmäßigen Bekanntnis, wird wohl von dem Ernſt Ludwig Vogt zu Hunolſtein niemand glauben, daß er, nach dem jenſeitigen zu Erſchleichung des Kammergerichtlichen Mandati de NB. non violando territorium in Züſch, geſchehenem erdichtetem Vorbringen, eine ſo nichtige als unredliche und Lehnspflichtwidrige ſowohlen gegen deſſen Agnaten als den Lehnhof untreue diſpoſitionem mortis cauſa cum conſtituto poſſeſſorio über das Mannlehn Züſch, zu Gunſten derer Kläger errichtet haben ſollte. Es iſt aber nunmehr

4) dieſes zu Colorirung des erdichteten Beſitzſtandes ausgeſonnene Vorgeben, a) durch der Gegner offentliches Geſtändniß: ihr Erblaſſer habe über diejenige Mannsſtamms-Lehne, darüber er nicht diſponiren könne, nicht diſponiret, (§. 15.) und

b)

*) ſ. Recursſchrift §§. 23 — 30.

Digitized by Google

b) durch das von dem Gegentheil seiner sogenannten actenmäßigen Proceß-Geschichte unter Ziser 1. beigelegte angebliche Testament, an das Licht gebracht worden, daß dieser Senior domus Hunolsteinensis, kein Wort von Züsch erwehnet, wohl aber dasselbe, weilen es ein Mannlehn ist, und mit dem Eberswaldischen Lehn nicht in der geringsten Verbindung stehet, durch obige General-Ausnahme, ausgeschlossen habe. Desselben Allodial-Güter waren noch den 19. Novemb. 1693. dergestalten gering, daß er bey dem Rheingrävlichen Lehnhofe schriftlich bekannte, seinen Agnaten dem Johann Georg Vogten zu Hunolstein-Merxheim, die ihme nach geschehener richtiger Berechnung schuldig gebliebene zwanzig tausend Thaler ohne den Versatz und Anweisung derer Rheingrävlichen Lehne, nicht befriedigen zu können *) Er konnte auch in seinem Leben diese Schuld nicht tilgen, und scheinet, zufolge eines unter denen Hunolsteinischen Schriften sich vorgefundenen Extractus, daß er mit Versicherung der Erbschaft des sämmtlichen hinterlassenden Vermögens seinen Vetter vertröstet habe. **)

Ein Umstand der die Gegnerische in formalibus ohnehin nicht bestehende bellkunde verdächtig macht

§. 46.

Das Dorf Züsch ist also ein von dem angeblichen Erblasser anerkanntes Mannlehn, worüber er nicht disponiren können noch wollen, wovon das Dominium directum nebst der Possessione civili bey und nach seinem Tode, eben so wohlen der Sponheimischen Lehnsherrschaft unverrückt geblieben ist, wie durch den Tod desselben Voreltern und der Agnatischen Lehnträgern, dasselbe niemalen eine Veränderung erlitten hatte. Es war deswegen kein nothwendiges Geschäft des Birckenfeldischen Burgvogts Hey, wann er bey Gelegenheit der von denen Eberswaldischen und Soterischen Güter, vor die Freiherren von Dürckheim genommenen Poßeßion, den Besitzstand von Züsch vor die Sponheimische Gemeinsherrschaft erkläret hat (s. Recursschrift §. 43.) indeme sich dieses von selbst verstanden.

Nothwendige Folge aus jenen vier Gründen.

Die Possessio des Dominii directi bliebe unwandelbar bey Sponheim.

§. 47.

Das dominium utile hingegen, ist zu denen Hunolsteinischen Agnaten gefallen, die ebenfalls in so weit possessionem civilem vorhin hatten. So lange die sententia priuatoria de An. 1739. von dem Lehenhof nicht gefället ware, so lange stunde denen Vasallen frey, den Genuß des Lehns zu erheben oder zu

so wie die Vasallen vor dem Lehnhof inner hin das dominium utile und dessen Possession vel natu-

*) S. Anlage unter Nr. 95.

**) S. Anlage unter Nr. 96.

Digitized by Google

raliter vel ciuiliter ante sententiam priuatoriam in anno 1739. latam, behalten haben

lassen wenne sie wollten. Dadurch daß die Gegnere den aus einem mit der Merxheimischen Vormundschaft ohne Vorwissen und Genehmigung des Lehnhofs eingegangenen Vertrag im Jahr 1720. erlangten Natural-Besitz, im Jahr 1734. durch den Kur-Trierischen zu Gunsten des Vasallen von Hunolstein-Dürrcastell angelegten Sequester verlohren hatten, dadurch konnten die Gegnere kein näheres Recht gewinnen, der Lehnhof aber auch gegen die vormalige Dürckheimische Usurpatores so wenig seinen Besitz als die von Hunolstein ihre possessionem ciuilem quoad dominium utile verliehren.

§. 48.

Beweiß daß diese Sache eine Lehnssache gewesen,

Das aber was der sententiæ priuatoriæ vorher gegangen und nachfolgte, nehmlich der Felonie-Proceß und die Vollstrekkung des Urtels, das war allerdings eine Lehns-Sache eben sowohlen wie das Urtel selbsten. Ein höchstes Reichsgericht, das kein Recht hat, einem durch kein remedium juris vor dasselbe gebrachten Reichsständischem Urtel sich zu widersetzen, das hat noch weniger das Recht, durch Gebotsbriefe der Vollstreckung eines rechtskräftigen Reichsständischen Lehnhof-Urtels ohne Vernehmung des Lehnhofes und seiner Regierung, sich entgegen zu stellen, oder ein Mandatum S. C. dagegen zu erkennen.

§. 49.

und geblieben ist,

Eine Lehnssache verliehret durch ein sub- & obreptitie erschlichenes Kammergerichtliches Mandat die Eigenschaft einer Lehnssache so wenig, als eine wahre Ehesache, durch ein Reichsgerichtliches Mandat, in eine Civil-Sache kann verwandelt werden. Vielleicht aber hat der Gegentheil vor dem Urtel nicht anerkannt, daß das Dorf Züsch ein Hunolsteinisches Mannlehn seye? Alleine auch dieses ist nicht.

§. 50.

Nähere Untersuchung des Dürckheimischen angeblichen älteren Besitzes.

Man hat disseits entdecket, wie zwar die Dürckheimische Vormundschaft mala fide gegen die minderjährige Lehns-Agnaten, die Vögte von Hunolstein Merxheimischer Linie, gehandelt, indeme sie von der ihren Vormünderen ermangelten Information, von der Züscher Lehns-Eigenschaft, arglistig profitirten, auch das in Sötern vorgefundene Hunolsteinische sogenannte Archiv, ausser dem Reich in das Elsaß heimlich ihrem Consulenten zuschickten, damit jene Vormündere keinen besseren Unterricht erlan-

Digitized by Google

langen, auch ſie die Dürckheimiſche Vormundſchaft in dieſem Nebel, ohne wiſſen des Lehnhofes, den Genuß des Züſcher Lehns nicht nur erſchleichen, ſondern auch die Hunolſteiniſche Vormündere zu der Felonie verleiten können, damit ſie, die Lehnsrequiſition verabſäumen, die Folge war, daß ſie auch, ohne Vorwiſſen des Lehnhofes, zu Straßburg, mit dem Dürckheimiſchen Conſulenten Friederich Theobald Sahler, (der das Hunolſteiniſche Archiv in Verwahrung hatte) am 3. May 1720. einen Vergleich getroffen, und dieſen bis auf einen Abſtand der Anſprache auf das Hauß Züſch *) erſtrecket haben, wodurch die Dürckheimiſche Vormundſchaft Gelegenheit erlangte, ſich in dem Genuß des Dorfs Züſch und ſeine Zubehörde gänzlichen zu ſetzen, und gegen die Vaſallen der Hunolſtein-Dürrcaſtelliſchen Linie, ſo lange ſich darinn zu erhalten, bis mit Kur-Trieriſcher Hülfe, auf die oben erwehnte Art, bey Gelegenheit eines über andere Gegenſtände der Söteriſchen Verlaſſenſchaft, auf Betrieb Franz Leopold Vogt zu Hunolſtein, aus dem ihnen nicht gehörigen Züſch Sie entſetzet worden ſeind.

§. 51.

Allein bey allen dieſen von der Gegenſeite geſchehenen Schritten und Verſuchen, das Dorf Züſch zu erwerben, haben ſie gleichwohlen bey Zeiten

Beweiß gegen denſelben, durch das eigene Dürckheimiſche Geſtändniß.

1) in dem erſteren Jahr, nach dem Ableben des Vaſallen Ernſt Ludwig Vogt zu Hunolſtein, die Lehnſchaft, ſomit das Sponheimiſche Obereigenthum anerkannt. Alle Lehn, ſo die Vögte zu Hunolſtein ſowohlen von der Vordern- als Hintern-Grafſchaft Sponheim, trugen waren Mannlehn. Alle dieſe Lehn requirirte die Dürckheimiſche Vormundſchaft den 5ten Julius 1717. folgendermaſſen:

1) erkennet die Dürckheimiſche Vormundſchaft im Jahr 1717. in denen 10. Monaten nach dem Tode ihres angeblichen Erblaſſers vor dem Sponheimiſchen Lehnhofe, deſſen dominium directum.

„ Demnach auf höchſtſeeliges Ableiben des Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian des Zweyten dieſes Namens, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayeren, Graven zu Veldenz, Sponheim und Rappoltſtein, Herrn zu Hohenack ꝛc. unſers im Leben geweſenen gnädigſten Fürſten und Herrn, Glorwürdigſten Andenkens, das Lehen-*Directorium* in der Gravſchaft Sponheim, an Euer Hochfürſtl. Durchleucht als *condominum ætate ſeniorem* erwachſen, auch

*) Doch iſt noch zweifelhaft, ob hierunter das Züſcher Mannlehen, oder nur das Hauß in Züſch abſeiten der Vormundſchaft verſtanden war.

ſ. Anlage unter Nr. 49. der Recursſchrift.

„ uns, zu end unterschriebenen Vormündern der Dürckheimi-
„ schen Pupillen vermög bekannter Lehnrechte und aus schul-
„ digster gegen gnädigste Lehensherrschaft tragender unter-
„ thänigster *Devotion* obliegen und gebühren will, die von
„ dem Freiherren von Hunolstein zu Sötern auf sie von Dürck-
„ heim als dessen bekanntlich einige Erblehns-Erben deuoluir-
„ te von der Gravschaft Sponheim herrührende Lehen, bin-
„ nen der in den Rechten gesetzten Frist von Euer Hochfürstl.
„ Durchleucht unterthänigst zu *requiriren* und zu empfahen:

„ Als gelanget an gemeinschäftliche gnädigste Lehen-
„ Herrschaft und *in specie* Euer Hochfürstl. Durchl. als Ho-
„ hen Directoren unser gehorsamstes Bitten, Sie geruhen
„ gnädigst, uns nicht nur allein dieser unserer tutorio nomi-
„ ne in gebührender Zeit beschehender Lehens-Muthung
„ schriftlichen Schein ertheilen zu lassen, sondern auch hier-
„ nechst nach dero gnädigstem Belieben dem ältesten unse-
„ rer Pupillen Christian Friederich von Dürckheim, als Le-
„ hen-Trägern in seinem und seiner Brüder Ernst Ludwig und
„ Philipp Ludwig Nahmen und Tag und Mahlstatt zu würkli-
„ cher Belehnung und *Inueſtitur* gnädigst zu ernennen, hin-
„ gegen die Herrn von Hunolstein, welche die Lehen quæstio-
„ nis wie wir äusserlich vernommen, vermeintlich zu requiriren
„ gesinnet sein sollen, ohngeachtet sie daran die geringste recht-
„ mäßige Ansprach nicht haben, gänzlich abzuweißen; Wo-
„ bey Wir zu Präsirung der schuldigen Lehen-Pflicht und
„ alles dessen, was gegen gnädigste Lehen-Herrschaft im
„ Nahmen getreuer Vasallen und Lehen Leute von Lehens-
„ wegen zu leisten sich gebühret, und in dergleichen Fällen
„ löblichen Herkommens ist, uns unterthänigst verbindlich
„ und pflichtig machen, sonsten auch solche Hochfürstliche Gna-
„ de mit unterthänigsten Diensten zu verschulden, uns äusserſten
„ Fleisses bearbeiten werden ꝛc. *) Einen stärkeren Beweiß, daß diese Sache eine Lehnssache seye, auch selbst von dem Gegentheil davor erkläret worden ist, kann man wohl nicht verlangen.

§. 52.

Die Vögte zu Hunolstein hatten dazumalen noch Zeit das Lehn zu muthen, auch hätte zuforderst eine sententia privatoria gegen dieselbe ergehen müssen. Es erfolgte jedoch was der Gegen-

*) s. Recursschrift Beylage Nr. 40.

gentheil hoffete, nemlich daß die Vögte zu Hunolſtein ſich an der Zeit verſäumen würden.

§. 53.

Dann nachdeme der Vorenthalt des Hunolſteiniſchen Archivs von der Würkung geweſen, daß die Merxheimiſche Vormundſchaft, in dem Vergleich vom 31. May 1720. (wozu ſie ſich durch die beſtändig in mala fide gebliebene Dürckheimiſche Vormundſchaft verleiten laſſen) den Sponheimiſchen Lehns-Nexum mißkennte, *) dadurch aber die Dürckheimiſche Vormündere, gegen jene Linie derer Vögte zu Hunolſtein, in Betreff des Lehnsgenuſſes ſicher zu ſeyn glaubte, Sie jedoch wohl wußten und erkannten, daß das Dorf Züſch nebſt ſeiner Zubehörde ein Sponheimiſches Mannlehn ſeye, ſo erſchiene

2) der Dürckheimiſche Vormund Chriſtian Carl Philipp Waldner von Freundſtein am 24. Julius 1724. abermalen vor dem Lehnhofe mit folgender Geſtändniß und Supplication:

„ Es hat weyl. der Hochgeborne Graff vnd Herr, Herr „ Johann Graff zu Sponheim *Anno* 1368. Johannen „ Vogten zu Hunolſtein nebſt andern Stückhen auch „ das Dorff Züſch, vnd den Zehenden zu Lockweiler ꝛc. „ zu Mannlehen gnädigſt conferiret auch deßen *reſpective* „ Gräffl. vnd Hochfürſtl. hohe Herren Erbfolgere ſothane „ gnädig und gnädigſte Inveſtituren, alß von der hindern „ Grafſchafft Sponheim wegen, jeweilen bey denen eräug„ neten Fällen zu wiederhohlen Sich gnäd. vnd gnädigſt „ gefallen laſſen, wie das hierüber geführte Lehn-Protocoll „ mehreres außagen wird. Gemelt lehnbares Dorff Züſch „ nun Durchlauchtigſte Fürſtin! iſt in dem bekannten ehemali„ gen Teutſchen Krieg völlig zergangen, vnd nachwerts nicht „ wieder ſondern lange Jahre hernach, an einem ganz andern „ Orth auf demjenigen Grund und Boden, welchen das Hauß „ Hunolſtein Soetern von dem Hauß zu Hunolſtein Merxheim „ in dem Jahr 1668. vnd vorhero eigenthümblich Kauffweiß an „ Sich gebracht **) einige Häußer vnd Baraquen aufgerichtet;

2) bekannte die Dürkheimiſche Vormundſchaft im Jahr 1724. vor dem Sponheimiſchen Lehnhofe, a) daß das Dorf Züſch und deſſen Zugehörde, ein Sponheimiſches Mannlehn ſeye welches im Jahr 1368. denen Vögten zu Hunolſtein conferiret worden; und

*) ſ. Recursſchrift Beilage Nro. 94.

**) Der Grund und Boden, worauf das Dorf Züſch ſtehet, iſt nichts anders, als ein Theil des durch die brüderliche Abtheilung auf die Merxheimiſche Linie gekommenen, jedoch in Anſehung des Succeßionsrechts derer andern beiden Linien, in einem gemeinſchaftlichen Lehns-Nexu gebliebenen durch das vorige ganze Seculum und noch in dieſem Jahr hundert, von der Hunolſtein Söterliſchen Linie, dem Großvatter Johann Adam, dem Vatter Otto Philipp und dem

„ gedachter Platz aber öde gelaſſen auch ernannter Zehnden mit
„ erlangtem gnädigſtem Conſens gnädigſten Dominii directi alie-
„ niret, hingegen ein Aequivalent, nemlich ſo viel wißend der Ze-
„ henden zu Boßen gegeben *) und von dem letzt verſtorbenen
„ Herrn Ernſt Ludwig Vogt zu Hunolſtein-Soettern, biß an
„ Seinen Tod beſeſſen worden.

„ Wann aber gnädigſte Fürſtin und Frau äußerlich verlau-
„ tet, ob hätte gegen Ihro Hochfürſtl. Durchl. des Herrn Her-
„ zogs zu Birckenfeld hochſeel. Andenckens gedachter Herr von
„ Hunolſtein Sich dieſes Lehensweges alſo verſehen, daß
„ dieſelbe ſolche einzuziehen zwar entſchloßen waren, dan-
„ noch aber demſelben Sie lebtägig genießen zu laſſen, wie
„ auch geſchehen, gnädigſt beliebet haben, und man nun wohl
„ vorſehen kan, daß Ew. Hochfürſtl. Durchl. ſelbige dero
„ Cammer-Gefällen zu inſeriren gnädigſt reſolviren mög-
„ ten, hingegen meinen Pupillen denen Eckbrechten von Dürck-
b) daß die Frei- „ heim, als welche an bemelten Orthen **) vieles Eigenthum
herren von „ beſitzen, eine zwar unverdient jedoch unvergleichlich hohe Gna-
Dürckheim kein „ de beſchehe, ſo Ewre Hochfürſtl. Durchl. ermelte Stücke de-
Recht darauf „ nenſelben in ehemaliger Qualität gnädigſt wieder zu con-
haben. „ feriren geruhen wollten.

„ Alß ergehet ahn Ewer Hochfürſtl. Durchl. Mein gedach-
„ ter Pupillen conſtituirten Mittvormundes unterthänigſt-
„ gehorſambſtes Bitten, dieſelbe gnädigſt geruhen wollten,
„ ermelt meinen Pupillen gedachte Stückhe in ſolcher Qua-
„ lität gnädigſt wieder zu conferiren. Welche Hochfürſtl.
„ hohe

dem Sohn Ernſt Ludwig Vögten zu Hunolſtein, durch ihre Reverſe und darauf empfangene Lehnbriefe, des angeblichen eigenthümlichen Kaufs ohngeachtet, ans erkannten Sponheimiſchen Mannslehn Züſch. In der Jahrzahl 1668. iſt jenſeits ein Irrthum vorgegangen, und das Dorf Züſch ſtunde da, wo es jezo noch ſtehet, ehe es der Söteriſchen Linie cediret worden iſt.

*) Der Kirchenſatz nebſt dem darmit verknüpften Zehenden zu Boſen wurde in dem Jahr 1641. gegen den veräußerten Kirchenſatz zu Lockweiler, zu Lehn aufgetragen. S. Anlage unter Nr. 97. und 98. ingleichen des Otto Philipp (des Vatters von derer Gegner vermeinten Erblaſſer) am 9. Jenner 1679 dem Lehnhof gegebenen Bericht über die Beſchaffenheit der Lehnsſtücker dd. 9. Jan. 1679. unter Nr. 99.

**) Die von denen Pupillen ererbte Söteriſche Güter liegen dem Züſcher Lehn zimlich nahe, wie aus dem vorſtehenden Abdruck der dortigen Gegend zu entnehmen.

Digitized by Google

„ hohe Gnade sowohl Ich und meine Mitvormündere in unterthä-
„ nigstem Danck gebührend jederzeit erkennen, sondern auch Un-
„ sere Pupillen ohnablässig dahin erinnern werden, in aller unter-
„ thänigster Treue und tiefester Veneration auch eyfrigem Ge-
„ beth gegen Gott vor dero Hochfürstl. hohe Wohlseyn sich der-
„ selben so viel möglich würdig zu machen ꝛc. *)

§. 54.

Dieses ist das zweytere öffentliche Geständnis, und zwar vom Jahr 1724, daß Züsch ein von Sötern zu unterscheidendes Lehn seye, und daß die Freiherren von Dürckheim ohne die Gnade des Lehnhofes, an den sie sich gewendet, zu dem Lehn nicht gelangen könnten.

§. 55.

Demnach wird die Kammergerichtliche Unterstellung, als ob die von Dürckheim alschon seit dem Jahre 1716. das Züscher territorium mit der Landeshoheit besessen haben, als handgreiflich irrig jedermann einleuchten. (§. 51—54.)

§. 56.

Wer merket übrigens nicht aus jener Dürckheimischer Bittschrift, die Einleitung zu einem Felonie-Proceße gegen die Vögte zu Hunolstein? Die Vormundschaft derer Freiherren von Dürckheim, sahe nunmehr klüglich voraus, daß der Lehnhof wegen dem Versehen derer Vasallen von Hunolstein, das Züscher Lehn einziehen dörfte; Sie sahen auch gar wohl ein, daß eine Untersuchung der sententiæ priuatoriæ und diese Verurtheilung derer Vasallen, der einzig von der Gnade des Lehnhofes abhangenden neuen Belehnung derer minderjährigen Freiherren von Dürckheim voraus gehen müsse.

§. 57.

Es geschahe auch die bey einem Felonie-Proceße erforderliche Untersuchung wegen derer veräusserten Lehns-Appertinenzien, sodann ein genügliches Gehör wegen verabsäumten Lehnsmuthung. Zur Beförderung des Lehnsprocesses schickten die während dessen Laufe majorenn gewordene Freiherren von Dürckheim

3) wiederholte der Gegentheil die Anerkenntnis des Spanheimischen dominii directi im Jahr 1737.

 zu der zeit als er

*) S. Recursschrift Beilage Nro. 41.

schon drey Jahre lang, des Genusses und angeblichen Besitzes entsetzet gewesen, durch einen zu dem Lehnhof Bevollmächtigten.

3tens einen eigenen Abgeordneten nahmens Funck, (welcher sich verschiedener Ständen Rath nennete) an den Lehnhof nach Rastatt, *) der sich nachher ad acta des Lehnhofes, durch eine Vollmacht cum libera dd. Straßburg den 11. May 1737. legitimirte, welcher die weitere Clausul einverleibet ist:

„ Falls auch zu ein und anderem ein mehrerer oder Special-
„ Gewalt, dann hierinn begriffen, erfordert würde, Wir sol-
„ chen als ob derselbe hierinn außdrücklich begriffen und einver-
„ leibet, extendiret und zugleicher Zeit gegeben wäre, angesehen und
„ hiermit gegeben, extendiret und einverleibet haben wollen. Wel-
„ ches sämtliche alsdann, so ernannter unßer Herr *Mandatarius*
„ bey dieser Ihm- in Unß betreffenden dißmahligen Ge-
„ schäften und Handlungen aufgetragenen *Commission*, thun
„ und laßen, vornehmen und handlen wird, Wir eben so,
„ alß ob Wir selbsten zugegen gewesen, samtliches gethan, ge-
„ laßen, vorgenommen und gehandelt hätten, anzusehen,
„ auch solches stet, vest und genehm zu halten, bey Un-
„ sern wahren Adelichen Treuen, Worten und Glauben,
„ mit Renuncirung aller darwieder dienender Freiheitten und
„ Ausflüchten, versprechen, wie Wir dann solches hiemit
„ thun, bekräfftigen und gutheißen. **)

§. 58.

4) Leitete selbst der Dürckheimische Bevollmächtigte den Felonie-Proceß, gegen die Vasallen von Hunolstein ein und betriebe denselben.

Wer vor einem Reichsständischen Lehnhof, mit dem Gesuch um die Ueberlassung eines Mannlehns, durch einen Bevollmächtigten, erscheinet, der erkennet, daß seine Bitte eine Lehns-Sache betreffe, und wer die Willfahr seines Gesuches, von dem Felonie-Proceße gegen die vorige Vasallen, so das Lehn besessen, selbst abhängig machet und des Lehnhofes sententiam privatoriam gegen die Vasallen ingleichen die Final-Resolution über seine Bitte, bey dem Lehnhofe, betreibet und abwartet, der erkläret selbsten die Sache vor das was sie ist, nemlich vor eine Lehnssache.

§. 59.

Hier erscheinet demnach der

4tens Beweiß, daß diese Sache eine Lehnssache gewesen und geblieben seye, indeme die Freiherren Dürckheim durch ihren Bevollmächtigten verschiedene von denen Vasallen von Hunolstein began-

*) S. Nr. 48. bey der Recursschrift.

**) S. c. l. Nr. 50.

Digitized by Google

begangene Felonien anzeigen und erheben, auch

5tens auf eine ſententiam priuatoriam gegen ſie angetragen- und daß eine ſolche ſententia declaratoria ohne Anſtand gegen die Merx heimiſche auch ganze Dürrcaſtelliſche Linien, propter omiſſas renouationes und indiuidualiter wegen in Anſehung einer jeden derſelben vorgetragenen ſpecial- auch, abſeiten derer Hochfürſtl. Gemeins-Herrſchaftlichen Lehncurien, mehrerer habenden Motiven wohl verfüget werden möge, behaupten laſſen. *) Die von dem Dürckheimiſchen Gewalthaber betriebene ſententia priuatoria erfolgte im Jahr 1739. Nun erſchiene der Fall, wovon die Gegnere ex noua gratia die Mannlehnsverleihung erwarteten. Dieſes geſchahe aber nicht, ſondern es erfolgte eine abſchlägige Reſolution, wobey es die Freiherren von Dürckheim bewenden lieſſen, jedoch, wie aus der Folge wahrzunehmen, ſich de facto das Lehn quæſt. zuzueignen und alsdann unter dem Vorwande eines Erbrechts, daſſelbe als ein allodium in petitorio, in der vortheilhaften Lage des Beklagten und beſitzenden Theils, zu behaupten.

Hielte auch 5) eine ſententiam priuatoriam, die er betreiben, vor nothwendig.

Dieſe erfolgte; denen Gegnern aber wurde die neue Belehnung abgeſchlagen.

Dürckheimiſcher Ader den Leiſt des Fauſtrechts geſchlagener Plan.

§. 60.

Glaubten die Herren Gegnere als Erben, von dem Ernſt Ludwig Vogt zu Hunolſtein einiges Recht auf Züſch zu haben, ſo wäre ihnen obgelegen, auf die Sponheimiſche abſchlägige Reſolution, die Gemeins-Herrſchaft in via juris zu belangen, oder auch die erhobene Appellation fortzuſetzen. Da ſie aber die Berufung fallen laſſen **) und jenes nicht gethan haben, ſo konnten ſie dadurch ſich nicht berechtigen, dem rechtskräftig gewordenem Urtel und der erhaltenen Final-Reſolution zuwider, ſich ſelbſten de facto, das ihme verweigerte Guth, zuzueignen, wie Sie nach einem Zeitverlauf von eilf Jahren ſich unterſtehen wollen.

Nur der Weeg Rechtens war ihnen erlaubet, ſie wollten ihn aber nicht wandlen und verfolgten die erhabene Berufung nicht.

§. 61.

Aus gleicher Urſache konnte der Proceß den die von Dürckheim gegen Kur-Trier führten ***) und die Kammergerichtliche Er-

Der Dürckheimiſche Proceß gegen Kurtrier gehet Sponheim nichts an.

*) S. Recursſchrift § 62. Wer ſiehet hier nicht peſſimam fidem auf der Gegenſeite? neque enim ad poſſeſſionem pro poſſeſſore tantum reſtringitur vox prædonis, ſed & ad hereditatem extenditur & generaliter prædo eſt, qui ſcit ad ſe hereditatem non pertinere.
l. 25. §. 3. ff. de hered. petit.

**) S. c. l. §. 67. und 68.

***) Man hat in der Recursſchrift und deren Beilage Nr. 46. dargethan, daß das Kur-Trieriſche Sequeſtrationsurtel dd. Ehrenbreitſtein den 30. Jun. 1734. und

Erkenntnis, welche nicht gegen Sponheim, sondern gegen Kur-Trier ergangen waren, wobey Sponheim weder vorgeladen noch gehöret worden, dem Gegentheil keineswegs, die Befugnis geben, nach dem Kur-Trierischen Abstande von dem Dorfe Bosen und von dem Sponheimischen Züsch, der von Ihnen bey dem Kammergerichte verschwiegenen Sponheimischen Sententiæ priuatoriæ zuwider, und der vor eilf Jahren von dem Lehnhof Ihnen publicirten abschlägigen Final-Resolution zum Trotze, die Sponheimische Züscher Waldungen zu durchjagen und, wie sie sich rühmen gethan zu haben, denen Züscher Inwohnern in dem Augustmonat 1750. eine Huldigung abzunehmen.

§. 62.

Weitere Erläuterung, wie es hätte gehen müssen, wann das Kammergerichtliche Urtel gegen Kur-Trier hätte exequiret werden wollen.

Wäre es zur ordnungsmäßigen Execution des Kammergerichtlichen Mandati gekommen, so hätte die Kaiserliche Executions-Commißion die von Dürckheim nur in das Dorf Bosen und in das was nicht Sponheimisch ist, einsetzen dörfen, bey dem Sponheimischen Züsch aber, (das Kur-Trier nicht mehr in Besitz hatte,) würde derselben obgelegen seyn stille zu stehen, sobald sie von der Beschaffenheit der Sache Information erlanget hätten, welche gewißlich nicht unterblieben wäre. Allenfalls würden Pfalz und Baden-Baden nicht zugegeben haben, daß Ihnen ganz ungehört, ein so beträchtliches consolidirtes Lehn von Ihrem Gemeinschaftlichen Reichsständischem Land so schlechterdings ungehört abgerissen werde.

§. 63.

und das dagegen von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht erfolgte Mandat nicht das Sponheimische sondern das Kur-Trierische Lehn Züsch nebst denen Trierischen Höfen Lehnscheid und Loncamp, auch nachher das Dorf Bosen, welches Kur-Trier aus einer Urkunde vom 5. Julius 1341. Ansprache (Anlage unter Nr. 100. zum Gegenstand hatte, und nach der Hand aus einem blosen Irrthum, von dem Trierischen Amt Grimburg, das Sponheimisch Züsch mit dazu gezogen worden seye. Uebrigens wird niemand die Wahrheit bestreiten, daß Kur-Trier und Sponheim zweierley von einander ganz unterschiedene Reichsstände seind, die zweierley von einander unterschiedenes interesse haben. So lange dieser Unterschied dauert, so lange wird sich Kur-Trier, sein Recht und Besitz ungehört nicht weg exequiren lassen, wann Sponheim verurtheilet worden. Eben so verhält es sich in dem umgewendeten gegenwärtigen Falle. So wenig dem Kur-Trierischen Hofe, das was hier gegen die Freyherren von Dürckheim vorkommt, an seinen Rechten oder Besitzstande präjudicirt, so wenig vermag das was zwischen denen von Dürckheim und Kur-Trier geschrieben und geurtheilt worden, der Sponheimischen Herrschaft zu präjudiciren.

Digitized by Google

§. 63.

Ware aber die Sponheimische Gemeinsherrschaft nicht schuldig, sich ungehört, wegen einem gegen einen dritten ergangenen Kammergerichtlichen Urtel, exequiren zu lassen, so waren Sie noch vielweniger verbunden priuatis, die Selbsthülfe zu gestatten, welche das Sponheimische Recht auf Züsch wohl wußten, welche sich vor eilf Jahren mit ihrem Gesuch, um das dominium utile von Züsch Ihnen aus Gnaden zu verleihen, abweisen lassen, welche sich dabey beruhigten, indeme sie sich bey dem Lehnhofe weiters nicht gemeldet, die angekündete Berufung nicht fortgesetzet noch in behöriger Art ein angebliches Recht auf Züsch gegen die hohe Gemeinsherrschaft eingeklaget haben. Der Gegentheil spricht in seiner sogenannten rechtlichen Ausführung pag. 44. „Freilich „ wäre es den Freiherrn von Dürckheim erlaubt gewesen, damals „ Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und sich in continenti selbst „ Recht zu verschaffen, allein ihre Kräfte waren nicht hinreichend ꝛc.

Es kam aber nicht dazu, sondern nur die v. Dürckheim wollten ihr gegen Trier erhaltenes Urtel, ein genmächtig gegen Sponheim exequiren, wurden aber nach ihren eigenen Grundsätzen abgewiesen

Wann aber priuati sich dieses Recht der Selbsthülfe *) zu schreiben, wie viel weniger mag Reichsständen imputiret werden, daß sie die öffentliche Sicherheit lädirten, das jus publicum violirten, wann Sie nicht zugeben, daß priuati um Land und Leute Sie berauben, wann sie dergleiche Inuasores und Spoliatores, die sich nicht gutwillig wollen abweisen lassen, mit der erforderlichen Gewalt vertreiben?

§. 64.

Wäre auch von denen vormaligen Gemeinsherrn, und deren gemeinschaftlichen Regierung bey Vollstreckung des von dem Sponheimischen Lehnhof gefällten und Rechtskräftigen Urtels (wie man disseits weder weiß noch glaubet) ein Exceß geschehen, so hätten die Dürckheimische Diener und ihre gedungene unruhige Köpfe, es sich selbsten beyzumessen, indeme sie es nicht bey dem ersteren heimlichen Einfall haben bewenden lassen, sondern nachdeme die Sponheimische Sicherheits- und die zur perception dienliche Anstalten den 18. und 19. August 1750. vorgekehret waren, immer neue Versuche wagten, Sponheim aus seinem Natural-

Wann etwan durch die Sponheimische Defension ein Exceß vorgegangen seyn sollte, so haben die Dürckheimische Turbatores sich es selbsten beyzumessen.

K Be-

*) Welches Recht jedoch in gegenwärtigem Falle denen Freiherren von Dürckheim nicht gebührte, quia defensio contra legitime eripientem injusta est.

G. A. Struv. de vindicta priuata cap. VI. aphor. IV. §. 1.

Digitized by Google

Beſitz zu verdrängen. Sie bedienten ſich dazu eines falſarii nahmens Heidenreich, der ſich vor einen Kaiſerlichen Notarius ausgabe, und unter verſchiedenen geſtalten, bald als Dürckheimiſcher Fiſcal, bald als Zeuge, Notarius, Commiſſarius, Denunciant und Advocat, in der Comödie, welche die Herren von Dürckheim in dem Sponheimiſchen Amt Birkenfeld ſpielen laſſen, aufgetretten iſt, den aber gedachte Herren von Dürckheim, endlich fortgejaget haben und der ſich nachher von denen Herren von Hunolſtein gegen ſeine vorige Herren hat gebrauchen laſſen. Der Wetzlariſche Procurator brauchte zur Erſchleichung eines Mandati S. C. Zeugniſſe, um Thathandlungen zu beſcheinigen. Um dieſe zu fabriciren, wagte der Dürckheimiſche Bediente, mit nicht beſſeren Leuten, von Zeit zu Zeit neue Eingriffe, in der ſichern Hoffnung, daß das Amt Birkenfeld dieſelbe nicht geſtatten würde. Darüber entſtunden während dem Sponheimiſchen Natural-Beſitzſtande, die dem jenſeitigen impreſſo angehängte viele unrichtige Zeugen-Verhöre und darauf wurde das Mandatum S. C. erkannt. *)

Zweyte Abtheilung.

Abgenöthigte weitere Beleuchtung des Kammergerichtlichen Verfahrens.

§. 65.

Uebergang zu dem Kammergerichtlichen Verfahren.

Das ergangene Mandatum S. C. iſt ein gedoppelter Gebotsbrief,

Unterſchied des erkannten Mandats.

1) de non violando territorium, neque amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi loci Züſch, cum pertinentiis, &

2) reſtituendo ablata ſclopeta, ac fruges ad locum unde, reſarciendo damnum datum ac expenſas, & relaxando captiuos.

Der erſtere Theil des Mandati gründet ſich auf das Interdictum retinendæ poſſeſſionis, der andere aber auf das Poſſeſſorium recuperandæ.

§. 66.

*) Die bey dem Kammergerichte eingereichte unrichtige Dürckheimiſche Bittſchriften pro Mandato liegen unter Nr. 101. bis 105. hier an.

Digitized by Google

§. 66.

Durch den andern Theil des Mandats wurde befohlen, die gefänglich eingezogene Dürckheimische Unterthanen, ohne den geringsten Anstand loß zu lassen, und die abgenommene Flinten, Früchten sofort wieder an Ort und Stelle zu liefern, auch alle verursachte Schaden und Unkosten zu erstatten. Die dermalige Hinter-Sponheimische Regenten aber, haben bey Antritt ihrer Regierung weder gefangene Dürckheimische Unterthanen, noch abgenommene Flinten noch Früchten vorgefunden, es hat sich auch niemand bey Ihnen dißfalls gemeldet; denen Sponheimisch-Züscher Unterthanen fehlet keine Flinte, und sie vermissen keine Früchte, fordern auch keinen Schaden oder Kostenersatz. Ueberhaupt gehet dieser zweitere Theil des Mandats die dermalige Hinter-Sponheimische Regenten auf die weder titulo uniuersali noch singulari von denen eingeklagten Flinten oder Früchten etwas gekommen ist, ganz nnd gar nichts an; Man findet deswegen vor überflüßig bey diesem gehobenen Gegenstande sich aufzuhalten.

Der zweite Theil des Mandats hat Gefangene, angeblich hinweggenommene Flinten u. Früchten und inſoweit das poſſeſſorim recuperandæ zum Gegenstand. Urſache warum derſelbe die dermalige Sponheimiſche Gemeineherrſchaft nichts angehet.

§. 67.

Darüber aber haben die vorige Sponheimische Regenten von rechtswegen bittere Klagen geführet, daß nach dem erstern und Hauptheil des Mandati (v. §. 65.) die Lehns-Unterthanen von denen Pflichten womit sie zu allen Zeiten Sponheim zugethan gewesen, abwendig gemachet, die Landes- und Lehnsherrschaft vor Auswärtige simpliciter erkläret, und das consolidirte Hunolsteinische, in dem Sponheimischen Amt Birkenfeld liegende Mannlehn Züsch, vor ein Territorium der Herrn von Dürckheim mit dem Befehl declariret werden wollen, daß Sponheim das (gleichwohl eigene) Territorium *) nicht violiren solle.

Nur der erstere Theil des Mandats der sich auf das Interdictum retinendæ gründet, nemlich das Mandat de non vigiando territorium neque amplius turbando, kommt bey diesem auſſerordentlichen Proceß in Betrachtung.

*) Wann das Kammergericht den Ausdruck: territorium vor die Herrn von Dürckheim in dem eigentlichen Verstand genommen, so kommt es nicht mit deme überein, was dessen ehemaliger Besitzer von Ludolf in Comment. Syst. de jure cammerali Sect. 1. §. 2. not. (a) bey Gelegenheit der Materie de jure territorii pagorum immediatorum anführet. Schwerlich ist in dem Dürckheimischen Proceß mit Kur-Trier über das Trierische Züscher-Lehn, der Ausdruck, von einem Dürckheimischen *Territorio*, vorgekommen.

Digitized by Google

§. 68.

so durch falsa narrata ist erschlichen worden,

Alles dieses geschahe, auf ein unbescheinigtes erdichtetes Vorgeben, als ob die Herrn von Dürckheim in einem wohlhergebrachten Besitz des Dorfs Züsch nebst Zugehörungen sich befänden, Pfalz und Baden aber weder in possessorio noch in petitorio die geringste Ansprache an das territorium quæst. hätten. *) Hierauf erlangten dieselbe das Mandat:

„ Hierum gebieten Wir Euch —— bey Pön zehen Mark „ löthigen Goldes daß Ihr demnächsten nach Insinnuation dies„ es, das *Territorium* derer klagenden von Dürckheim, „ nicht weiter violiren, vielweniger dieselbe in dem wohl„ hergebrachten Besitz des Dorfs Züsch —— beeinträchtigen ꝛc. „ —— gebieten darbeneben, denen Unterthanen zu Züsch, und „ dabey wohnenden Baraquen-Leuten —— daß dieselbe samt und „ jeder insbesonders sich an Auswertige und insonderheit an „ die, von der gemeinschaftlichen Sponheimischen Regierung „ oder dem Amtmann Fabert zu Birkenfeld, etwa zu erlassende „ nichtige Befehl, keineswegs kehren, sondern ihrer denen von „ Dürckheim geleisteten Pflicht wie getreue Unterthanen gebühret „ in allem schuldigst nachkommen und ermelten von Dürckheim „ in Ge- und Verbott, willigen Gehorsam leisten sollet.

§. 69.

welche der Senat nicht hinlänglich erwogen hat,

Wohl schwerlich hat der Kammergerichtliche Senat, bey Verwilligung solchen Mandati de non violando territorium, den §. 79. R. I. N. recht erwogen, welcher vorschreibet:

„ Alle Supplicanten sollen ihre *Narrata* zugleich etlicher „ massen bescheinen, damit der Referent in Erkennung der Pro„ cessen nicht malitiose hintergangen und vervortheilet werden möch„ te, wie dann auch die *Mandata sine clausula* allein in den „ vier Fällen, *causis pignorationis, de relaxandis captivis*, und „ andern in der Cammergerichts-Ordnung und Reichsver„ faßungen enthaltenen Fällen erkennet, und außer denselben nicht zu gelaßen, sondern dabei jedesmahls die dazu „ erforderte Umstände und requisita fleißig beobachtet werden.

Wo

*) s. Recursschrift Beilage 66. pag. 161. und die weitere Anlagen von Nr. 101. bis 104.

Wo hat aber der Impetrantiſche Theil einen wohlhergebrachten Beſitz beſcheiniget? Wie kann doch das Kaiſerl. und Reichskammergericht berechtiget ſeyn, privatis auf ihr leeres Vorgeben, ein Territorial-Recht über einen Theil Reichsſtändiſcher Lande, per Mandatum S. C. zuzuerkennen, den Reichsſtand ſelbſten in betreff ſolchen Theils ſeiner Landen, vor einen Auswertigen zu erklären, deſſen Unterthanen zum Ungehorſam aufzubieten? und die Sponheimiſcher ſeits, zu Hebung des Irrthums, erklärte Umſtände, als ſolche merita cauſæ zu verwerfen, welche in das Petitorium gehöreten?

§. 70.

Wann von dem Beſitzſtande in poſſeſſorio ſummariiſſimo die Rede geweſen wäre, ſo kommt zu betrachten, daß zur Zeit des erbettenen und am 2. Octobris 1750. erkannten Mandati de non violando territorium, neque amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi loci Züſch &c. (welches den 12. d. m. & a. inſinuiret worden iſt,) *) die Freiherren von Dürckheim nicht in der Poſſeßion ſich befunden haben. Dieſes konnte der Kammergerichtliche Senat aus denen Beilagen des Dürckheimiſchen Mandatsgeſuches finden, wornach der Sponheimiſche Lehnhof ſchon den 18. Auguſt 1750. quoad perceptionem fructuum und andern Landesherrlichen Anſtalten denen Dürckheimiſchen heimlichen Poßeßionsunternehmungen begegnet iſt, die auch deßwegen nicht zu einiger perception gelangen können, ohngeachtet ſie verſchiedene fruchtloſe Verſuche wagten und ſogar mit Bedrohungen auch mit Thätlichkeiten fürzufahren ſich unterſtunden; dann ſie wurden wie aus ihren übertriebenen Heidenreichiſchen Erzählungen wahrzunehmen, jedesmalen nach Verdienſt abgefertiget.

Hätte der Gegentheil vor gut befunden auf die Conſtitution ſuper litigioſa poſſeſſione zu klagen:

§. 71.

Wäre metus armorum und groſes Unglück zu beſorgen geweſen, ſo wäre nach der Verordnung ſuper ligitioſa poſſeſſione dem Kaiſerl. und Reichskammergerichte obgelegen, in ſummariiſſimo proceſſu, ſecundum normam in O. C. p. 2. tit. 21. §. ult. præſcriptam, fürzufahren, „als bald darauf ſummarie zu erkennen, „ welchem Theil die Poſſeßion oder quaſi einzugeben oder zu inhi„ biren ſey, ſich derſelben, bis zu endlichen Austrag des Rech„ tens *in poſſeſſorio* oder petitorio zu enthalten „ ſofort, nach der

So würde er mit ſeinem Geſuche ſogleich durchgefallen ſeyn.

L in

*) S. Recursſchrift Beilage Nro. 66.

in dem übrigen, bey dem Dürckheimiſchen Proceß, befolgten Lehre des Kammergerichtlichen Senats-Beiſitzers Baron von Crammer:

„ Finis proceſſus per ſequeſtrationem & inhibitionem, alius „ eſſe nequit, quam ut interea temporis cognoscatur, quis „ tempore motæ litis in nouiſſima detentione fuerit, quo „ ei per modum fiduciæ poſſeſſio relinquatur, *donec alter* „ *antiquiorem vel titulatam in poſſeſſorio probauerit*, *)

Er wollte aber lieber ein Mandatum de non violando territorium ſuchen.

die Sponheimiſche Gemeinsherrſchaft in der Poſſeßion zu ſchützen. **) Allein es glaubte der Gegentheil weiters zu kommen, wann er auf die nicht vorhandene vier Fälle ein Mandatum de non violando territorium &c. erlange. ***)

§. 72.

Was hiezu erfordert wird.

Wer aber in einem territorio will geſchützet werden, auch die Kunſt beſitzet, ein Mandatum *de non violando* territorium neque amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi loci Zuſch cum pertinentiis, an dem Kaiſerl. und Reichskammergericht zu extrahiren, der muß das territorium, das Territorialrecht und das worinn er geſchützet werden will, würklich beſitzen; Findet ſich, daß er es nicht hatte, ſo muß das erſchlichene Mandat caßiret werden. ****)

§. 73.

Das territorium quæſt. iſt ein uraltes Sponheimiſches Eigenthum.

Betrachtet man die Sache näher, ſo findet ſich, daß der Gegenſtand des Stritts, in der Hintern-Grafſchaft Sponheim lieget, einen Theil des Sponheimiſchen territorii ausmachet, und ein

*) J. U. de Cramer Syſtem. proc. Imp. §. 945.

**) c. l. § 445. lehret Cramer: „ In ſummariiſſimo hodie non quæritur de „ poſſeſſionis qualitate: an nimirum poſſeſſio jure fundata, nec ne, „ ſeu vitioſa ſit. Hinc Mandatum S. C. non datur contra poſſeſſo„ rem, etſi ejus poſſeſſio violenta, clandeſtina, aut legibus contra„ ria ſit. „ Gleichwohlen hat das Kammergericht contra poſſeſſorem & dominum territorii ein Mandatum S. C. erkannt.

***) Der ſeel. Baron Cramer gibt c. l. § 952. die Anleitung: advocati ſuis partibus potius per Mandata de non turbando, auf die vier Fälle, quam proceſſibus ex hac conſtitutione (ſuper litigioſa poſſeſſione) conſuleſolent.

****) Dieſe Wahrheit bedarf keines Beweiſes. conf. not. ad §. 67.

ein Uraltes Sponheimiſches Eigenthum iſt, worauf die Herren von Dürckheim niemalen vel in poſſeſſorio vel in petitorio eine Anſprache gemachet haben. *) Nicht ohne Wiederwillen ſiehet man ſich zu unangenehmen Wiederholungen genöthiget, um den ſtatum controverſiæ nebſt dem Beweiß des Gegneriſchen Unrechts, deutlich vorzulegen.

§. 74.

Beweiß.

Indeme der Sponheimiſche Lehnhof durch unverwerfliche Urkunden erwieſen hat,

durch unverwerfliche Urkunden,

1tens wie das Dorf Züſch nebſt Zubehörde bereits in dem Jahr 1368. von Johann Vogt zu Hunolſtein, dem Stammvatter derer drey Hunolſteiniſchen Linien (deſſen Vorfahrer ſchon vor fünfhundert Jahren unter den fidelibus caſtrenſibus & viris homagialibus ad *dominium de Sponheim ab antiquo* **) pertinentibus & *ab eo* infeodatis ſich befanden) zu rechtem Mannlehn vor ſich und ſeine Lehnserben ***) von Sponheim iſt recognoſciret worden; ****)

durch die Hunolſteiniſche Vaſallen,

2tens Daß alle drey Linien derer Vögte zu Hunolſtein bey allen Fällen und Zeiten, auch noch nach Erlöſchung der Söteriſchen Linie, und nach erfolgter ſententia priuatoria die übrige Vögte zu Hunolſtein, jene Züſcher Lehnseigenſchaft und das Sponheimiſche Territorial-Recht anerkannt, niemalen aber beſtritten haben; *****)

durch das Geſtändniß der ganzen Söteriſchen Linie,

3tens Daß alle Vögte der Hunolſtein-Söteriſchen Linie, von welcher die Gegnere ihre vermeinte Rechte herleiten, nemlich der Söteriſche Stamm-Vatter Johann Adam, als ſenior von allen drey Linien, im Jahr 1628. zwar vor ſich, aber auch zugleich im Namen der Agnaten der anderen beiden Linien, das Dorf Züſch zu rechtem Lehn empfangen, ******) deſſen Sohn Otto Philipp

*) Dieſes Ausdrucks bedienten ſich die Herren von Dürckheim in ihrer Bittſchrift pro mandato gegen Sponheim.

**) Der Ausdruck *ab antiquo* ſtehet, nebſt denen übrigen Worten in der alten Urkunde vom Jahr 1286. ſ. Recursſchrift in dem Anhang ſub Nr. 2.

***) Wer die Lehnserben ſeyen, verſtehet ſich von ſelbſten, allenfalls hat nur alleine der Lehnhof darüber zu erkennen.

****) S. Anhang der Recursſchrift unter Nr. 3.

*****) S. die Recursſchrift und deren Anlagen.

******) S. diſſeitige Urkunde unter Nr. 15.

Digitized by Google

ebenfalls, und zwar nachdeme er von der Merrheimiſchen Linie den Genuß des Lehns cediret erhalten hatte, nicht eben blos vor ſich und ſeine männliche Nachkommen, ſondern qua ſenior totius domus Hunolſteinenſis, und folglichen als Träger vor ſeine Vetter derer andern beiden Merrheim und Dürrcaſtelliſchen Linien, das nemliche Lehn recognosciret *) nicht weniger auch deſſen Sohn und vermeinter Erblaſſer derer Freiherrn von Dürckheim, der Ernſt Ludwig Vogt zu Hunolſtein, die Züſcher Lehnseigenſchaft quæſt. abermalen nicht alleine vor ſich, ſondern als Lehnträger des ganzen Hunolſteiniſchen Stamms anerkannt- und bis an ſein im Jahre 1716. erfolgtes Ableben jene Lehnseigenſchaft und die rechte des Sponheimiſchen Lehnhofes nicht beſtritten, vielmehr die unterbliebene zeitliche Lehnsrequiſition nachgeholet- und wegen vernachläßigter Lehns-Muthung, um gnädigſte Nachſicht inſtändigſt gebetten habe: **) So iſt zugleich

des Gegneriſchen Erblaſſers Bekanntnis,

4tens der ununterbrochene, und durch viele Jahrhundert bis in die neueſte Zeit, von keinem einzigen älteren oder jüngeren Vaſallen angefochtene und alſo ganz unbezweifelte Sponheimiſche Beſitzſtande des Territorial-Rechts, des dominii directi, oder auf Teutſch, der Landeshoheit der Lehnsherrſchaft, Lehnsherrlichkeit und Lehnsherrlichen Rechte hinlänglich dargethan worden. Ferner folget aus denen Lehnsrequiſitionen des Gegneriſchen angeblichen Erblaſſers und deſſen Vatters der richtige Schluß, daß die Freiherren von Dürckheim das Dorf Züſch und deſſen Pertinenzien als ein Allodium nicht erben können, weilen ſämtliche Vögte von Hunolſtein-Sötern, mithin auch der Erblaſſer, daſſelbe nicht anders als in der Qualität eines Sponheimiſchen Mannlehns beſeſſen und genoſſen haben. Nunmehr kommt

durch deſſen angebliches Teſtament, und

5tens der neue Umſtand hinzu, daß der vorgeſchützte titulus, womit die mit Unwahrheit gerühmte 20. 30. 40. und mehrjährige Poſſeßion coloriret werden wollen, durch endliche copeiliche Production des ſowohlen quoad formalia defecten, als, wegen der unterſchriebenen verdächtigen Perſonen, äuſſerſt ſuſpecten Teſtaments dd. 8. Julius 1716, aller Schein einer Anſprache verfallet, weilen ausdrücklich die Mannsſtammlehne von der Erbſchaft darinnen ausgenommen werden, mit dem Beiſatz, daß er

*) S. Urkunden Nr. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.

**) S. Urkunde ſub Nr. 37. 38 & 82.

Digitized by Google

er Ernſt Ludwig Vogt zu Hunolſtein darüber nicht diſponiren könne. * Und endlich

6tens haben die Gegnere das Sponheimiſche dominium directum bey und nach ihrem angeblichen Beſitzſtande, gegen den Sponheimiſchen Lehnhof anerkannt, (v. §§. 51-59.) und durch das Gegneriſche Anerkanntnis.

7tens niemalen ihres Anſpruches halber die Sponheimiſche Gemeinsherrſchaft in ordine juris belanget. (§. 60.)

§. 75.

Der Einwand, daß dieſes petitoriſche Gründe ſeyen, worauf die höchſte Reichsgerichte in Poſſeſſorio nicht achten dörften, cum, ſecundum doctrinam Crameri, *Mandata S. C. ſua natura* petitorium abhorreant, **) iſt ſo ungerecht als unbillig, und ungegründet. Geſetzt daß der vorgetragene Beweiß exceptiones juris enthalte, ſo müßten ſie doch als exceptiones ſub- & obreptionis zugelaſſen werden. Nach des Kaiſer Mathias Reichshofraths-Ordnung dd. Prag den 3. Jul. 1617. Tit. 11. §. Wir befehlen ꝛc. ſoll ſonderlich darauf geſehen werden, damit nicht auf ſolche Fundamente, welche de jure ihre genugſame exceptiones haben könnten, Mandata S. C. erkannt werden. Auch mußte der Baron Cramer in ſeinem Syſtem. proceſſus Imp. §. 406. geſtehen: Beantwortung des Einwands, daß dieſes petitoriſche Gründe ſeyen.

„ ſi aliquo in caſu præuidere licet exceptiones juris, quas
„ Impetratus opponere poſſet, Mandatum S. C. decernendum non eſt.

Es iſt das nemliche, was dieſer Kammergerichts-Beiſitzer, in dem folgenden §. 407. lehret:

„ Exceptiones juris ſupponunt *jus generale*, pro varieta-
„ te circumſtantiarum facti, variis limitationibus ob-
„ noxium. Quoniam itaque easdem *Mandatum S. C.* ex-
„ cludit, Mandatum vero C. C. admittit, *illud locum*
„ *habet, quando jus in quo pars implorans intentionem*
„ *ſuam fundat ita certum eſt, ut circumſtantiæ concipi ne-*

M *queant*

*) Zur geſchwinden Einſicht jenen angeblichen Teſtaments, worauf die Gegnere ihr Recht und den gerühmten Beſitzſtand gründen, lieget daſſelbe ſo wie es jenſeits in den Druck gegeben worden iſt, unter Nr. 106. hier bey.

**) v. de Cramer. Inſtitut. Iur. Cam. §. 570.

Digitized by Google

„ *queant ſub quibus ceſſat*, quando è contrario jus non ſe-
„ cundum omnes circumſtantias certum eſt, ita ut quæ-
„ dam concipi queant, ſub quibus ceſſat, quæ vero inter
„ adductas ab Implorante non continentur, Mandatum
„ C. C. decernendum eſt. *)

Wann aber in dem Falle, wo exceptiones juris wahrzunehmen, kein Mandatum S. C. erkannt werden ſoll, ſo muß das Kaiſerl. und Reichskammergericht eben ſo wolen verpflichtet und gegen die höchſt und hohe Reichsſtände **) ſchuldig ſeyn, die gegen Sie erkannte Mandata, wann ſolche exceptiones juris, welche die Mandata S. C. verbieten, Ihme vorgeleget werden, wieder aufzuheben und zu caßiren.

§. 76.

Sie müſſen als exceptiones facti angenommen werden.

Es konnte auch das Kammergericht die vorliegende exceptiones juris nicht nur voraus ſehen, ſondern daſſelbe mußte aus dem, obwohlen ohne Antheil und Wiſſen des Lehnhofes, zwiſchen der Hunolſteiniſch-Merxheimiſchen Linie und denen von Dürckheim zu Wetzlar geführten Proceß, den Lehns-Nexum des Dorfs Züſch wohl wiſſen; ja es wußte ihn gar wohl, weil es durch das Urtel vom 8. Octobr. 1751. das Dorf Züſch vor Lehnbar erklärte. Will man jedoch nur alleine die wahre Umſtände oder, nach der Sprache der Cameraliſten, die exceptiones facti***) bey dieſem proceſſu poſſeſſorio vel Mandati in Erwegung ziehen, ſo wird ein jeder unpartheiiſche Leſer mit Händen greifen, daß das erkannte Mandatum de non violando territorium S. C. hätte caßiret werden ſollen, und daß, weilen ſolches nicht geſchehen, nicht nur ein beſonderes, ſondern ein wahres allgemeines Gravamen, vorhanden ſeye.

Erſtes Gravamen, weilen ſolches nicht geſchehen iſt.

§. 77.

Weitere Ausführung derer exceptionum facti.

Nach der dem erkannten Mandat beygelegten Dürckheimiſchen erſteren Bittſchrift, iſt unleugbar, daß die Supplicanten die grobe Unwahrheit vorgegeben, als ob Sponheim weder in poſſeſſorio noch petitorio einiges Recht oder Anſprache, auf das

*) S. C. O. C. p. II. T. XXV. §. 2.

**) Welche daſſelbe zur unpartheiiſchen Handhabung der Gerechtigkeit erhalten, nicht aber um von deſſen Willkühr und Ueberteilung, ein Opfer, in favorem priuatorum zu werden.

***) Cramer in Syſt. jur. Cam. §. 402.

Digitized by Google

das Objectum litis hätten, *) daß aber dieſe falſchliche Vorſtellung eine gefehrdevolle Obreptio geweſen, das folget aus der beurkundeten diſſeitigen Erzehlung. (§. 74.) Die wahre Umſtände von der bey dem Sponheimiſchen Lehnhof gegneriſcher ſeits ſelbſt anerkannten Züſcher Lehnseigenſchaft, haben die Freiherren von Dürckheim wohlbedächtlich verſchwiegen, mithin die Wahrheit unterdrücket, ſomit eine Subreption begangen. Sie haben dagegen, wie das Mandatum de non violando territorium lautet, ſich eines wohlergebrachten Beſitzes des Dorfes Züſch nebſt deſſen Zugehörungen und des Territorial-Rechts daſelbſt berühmet, dadurch aber eine weitere Obreption gewaget.

§. 78.

Bey dem Dürckheimiſchen Vorgeben, daß das Kaiſerl. und Reichskammergericht, die beyde Dörfer Züſch und Boſen, Kur-Trier aberkennet und denen Freiherren von Dürckheim zugeſprochen hätte, wodurch ihre Poſſeßion (deren ſie ſich rühmen) continuiret worden wäre, iſt ebenfalls die wahre Beſchaffenheit verſchwiegen geblieben. Einmal bedarf es keines Beweiſſes, daß in der Macht des Kammergerichts nicht ſtehe, einem nicht Beklagtem, nicht vorgeladenen, nicht gehörtem und nicht verurtheiltem Reichsſtande, oder auch nur einem priuato das ſeinige zu entziehen, und ein nicht gegen ihn geſprochenes Urtheil wider ihn exequiren zu laſſen. (v. §. 6-63.) Jenes gegen Kur-Trier Dürckheimiſcher Seits erſchlichene Mandat und die in conſequentiam erhaltene Urtheile, mußten der Pfalz- und Badiſchen-Gemeinsherrſchaft und deren Lehnhofe, eben ſo unpräjudicirlich bleiben, als wann in einem ähnlichen Falle und aus einem gleichen Irrthum die ganze Gravſchaft Sponheim, gegen Kur-Trier, denen von Dürckheim zugeſprochen worden wäre. Welcher höchſt- und hoher Reichsſtand möchte wohl ein ſolches Kammergerichtliche Verfahren gegen Sich, der Juſtitzpflege und der Reichsverfaſſung gemäs finden? ein ganz unleidentliches grauamen commune lieget hier an hellem Lichte.

Fernere Beantwortung des von dem Kurtrieriſchen Proceß entlehnten Vorwandes.

§. 79.

Vor das andere hat man in der Recursſchrift auch oben (§. 27. 28.) bereits nachgewieſen, daß zwiſchen Hunolſtein-Dürrcaſtell und Dürckheim vor dem Kur-Trieriſchen Lehnhofe, auch

Fortſetzung.

*) S. Anlage unter Nro. 101.

nachher vor dem Kammergerichte, eigentlich nicht das Sponheimiſche ſondern das Kur-Trieriſche Züſcher Lehn, und andere Eberswaldiſche oder Sóteriſche Güter, beſonders aber das Dorf Boſen *) der Gegenſtand des Streits geweſen, und nur aus einem dem Sponheimiſchen unpräjudicirlichen Irrthum des Trieriſchen Lehnhofes, das Dorf Züſch mit eingefloſſen iſt, wie aus nachſtehendem Extractu Kur-Trieriſchen Regierungs-Protocolli dd. 20. Dec. 1746. zu entnehmen:

„ Freyherr von Elz-Uttingen nahmens ſeines Schwagers des
„ Grafen von Hunolſtein in Litteris de 10ma currentis, fraget
„ an: was auf die, in Sachen Philipp Ludwigen von Dürck-
„ heim wider den Erzſtifft und Grafen von Hunolſtein, & vi-
„ ciſſim von Hunolſtein contra die von Dürckheim bey dem Kai-
„ ſerl. Cammer-Gericht jüngſt publicirte Urtheil man dieſſeths
„ vor Meſſures zu nehmen gemeinet ſeye, um vor Verſtieſſung
„ des ad parendum ſententiæ angeſetzten monathlichen Termini
„ ſich darnach richten zu können.

Reſolutum.

Kurtrier leiſtet Parition nur in ſo weit die Objecta litis nicht lehnbar ſeind.

„ Hierauf deme Freiherrn von Elz zu ſeiner Directionper Ex-
„ tractum protocolli ohnzuverhalten, daß, ſo viel beide Dorfſchaf-
„ ten Züſch und Booßen cum appertinentiis, als dieſſeiths be-
„ haubtende Erzſtifftliche Lehen betrifft, der gegen die von
„ Dürckheim in contumaciam angelangte Sequeſter, biß ſelbige
„ der Lehenherrlicher Jurisdiction ſich gefüget haben werden, in fir-
„ mo verbleibe, die in ſententia gemeldete nicht Lehnbare Zehen-
„ den aber anlangend, deme Sequeſtrations-Commiſſario Amts-
„ verwaltern Aldringen, ſolche denen von Dürckheim einzurau-
„ men, von hieraus bereits aufgegeben worden ſeye, als wes-
„ halben deme Grafen von Hunolſtein ſein Recht gehörigen Orths
„ zu ſuchen ohnbenommen bleibet. **)

Kur-Trier, wollte demnach die Lehnherrliche Gerechtſame nicht beſchränken laſſen, leiſtete aber in Betreff des Sequeſters auf die übrige eingeklagte Gegenſtände Parition.

§. 80.

*) Mehrmals angeführtermaſſen, gehörte von Boſen nur der Zehende als ein ſurrogatum zu dem Sponheimiſch Züſcher Lehn, welches die Dürckheimiſche Vormundſchaft nicht nur wohl wußte, ſondern auch ohne Bedenken geſchehen laſſen, daß derſelbe nach Birkenfeld abgetragen wurde (S. Anlage unter Nr. 107.) und weder die Herren von Dürckheim noch Kur-Trier ware in deſſen Beſitz, ſondern Birkenfeld erhobe denſelben von denen Jahren 1718. bis 1750. (S. die Rechnungsauszüge unter denen Nris. 108. 109. 110. 111.)

**) S. Anlage unter Nro. 112.

Digitized by Google

§. 80.

Was zwischen Kurtrier und Sponheim ſtrittig, darüber kann das Kammergericht nicht eher erkennen, als bis es imploriret wird.

Alleine die Frage: Ob das Dorf Züſch, Kur-Trieriſch oder Sponheimiſch-Lehn ſeye? hat weder Kur-Trier noch Sponheim zur Kammergerichtlichen Cognition gebracht. Es war und blieb ein Geſchäfte zwiſchen beiden Lehnhöfen, das durch nachbarliche Correſpondenz, woran die Freiherren von Dürckheim keinen Antheil hatten, iſt behandelt worden und noch ferner, wann ein Anſtand ſich ereignen ſollte, ohne das Kammergericht kann beſeitiget werden.

§. 81.

Sponheim, erhalt gegen Kur-Trier ſeinen Beſitz u. Recht durch eine im Jahr 1742. eingelegte Proteſtation.

Der gänzlichen Vollſtreckung der Sponheimiſchen ſententiæ priuatoriæ vom 23. Dec. 1739. gabe zwar der durch den Herrn Graven von Hunolſtein veranlaßte Mißverſtand, einen Aufſchub; gleichwie aber Sponheim gegen die Kur-Trieriſcher Seits, den 15. Julius 1742. vor den Herrn von Hunolſtein denen Züſcher Unterthanen abgenommene Huldigungspflichten und weitere Beſitznehmung, an dem nemlichen Tage, durch einen Kaiſerlichen Notarius proteſtiren laſſen: *) So continuirte auch Sponheim ſein Recht der Landeshoheit und der Jagdgerechtigkeit in deſſen conſolidirtem Lehn Züſch eben ſo während dem reſp. Kur-Trieriſchen Sequeſter, als der Hunolſtein-Dürrcaſtelliſchen Poſſeßion. **)

§. 82.

erequiret das Urtel des Lehnhofes.

In dieſem alten Beſitzſtande hat ſich Sponheim erhalten, als die Freiherren von Dürckheim, ungefehr eilf Jahre nach dem ihnen von ſeiten des Lehnhofes publicirten Abweiſungsdecret, ſich unterſtanden, heimlich, ohne Vorwiſſen der Landesherrſchaft, denen Züſcher Inwohnern und in denen Waldungen wohnenden Hinterſaſſen (genannt Baraquen-Leuten) angeblich die Huldigungspflichten, ſchnell und kühn, in dem Monat Auguſt 1750. einzunehmen, in denen Sponheimiſch-Züſcher Waldungen zu jagen und unter dem fälſchlichen Vorgeben, als ob ſie das ehemalige Sponheimiſche Züſcher Lehn als ein allodium von dem letzteren Söterischen Beſitzer geerbet hätten, nach dem Beſitz der Einkünften zu trachten. ***)

*) ſ. Recursſchrift Beylage Nr. 58.

**) ſ. c. l. Beilagen ſub Nr. 59. 60. 61 und 62.

***) Der vorſtehende Abriß zeiget die abgelegene und rauhe Gegend an, wodurch keine Landſtraſſe gehet. Züſch iſt das äuſſerſte Ende des Oberamts Birkenfeld gegen

§. 83.

und lasset sich durch die Invasion der Herren von Dürckheim daran nicht hindern.

Kaum hatte der Sponheimische Lehnhof von dieser Zudringlichkeit und heimlichen Invasion, Nachricht erhalten, so ergriffe Er sogleich die erforderliche Maasregeln, sich in seinen Rechten zu schützen, die Invasores, welche die Unterthanen von ihren Pflichten sträflicher Weise abwendig zu machen trachteten, an der gesuchten Natural-Perception zu behindern, und sich, in conformität der rechtskräftigen sententiæ priuatoriæ, in dem gänzlichen Natural-Besitz sicher zu setzen.

Dieses geschahe, zufolge der Gegnerischen übrigens unrichtigen Beilage unter Zifer 7. den 18 und 19. August 1750.

§. 84.

Clam & vi suchten die Gegnere sich des Besitzes, ohne Recht, zu bemeistern, wurden aber jedesmalen abgewiesen,

Sie brauchten Gewalt u. griffen zu denen Waffen, aber fruchtlos.

Alles was jenseits von Sponheimischen Gewaltthaten vorgebildet werden wollen, das kan man diseits, da die Lehnsacten das Gegentheil bezeugen, vor Erdichtungen halten. Die jenseits geschehene Vorbildungen gründen sich, auf die verwerfliche Zeugnisse des liederlichen Dürckheimischen Domestiquen Heidenreichs. Ein dem Kaiserl. und Reichskammergerichte vorgelegtes Notariats Instrument und eidliche Außagen ehrlicher Männer *) bewähren das Gegentheil und so viel, daß gedachter Heidenreich unter dem Nahmen eines Dürckheimischen Fiscals durch benachbarte Söterische und Bosener Bauern den Besitz von Züsch ergreiffen wollen, denen Züscher Wirthen den Wein in Bütten hinweg genommen, nnd das herbeygeführte Gesindel damit berauschet habe, um ihme einen tollen Muth beyzubringen, dem er unter Versprechnng 10. Rthlr. die Ordre gegeben den Birkenfeldischen Amtmann Fabert tod zuschiesen, wie dann dieses Völcklein von nichts als Todschlagen gesprochen, **) auch Birkenfeldische Unterthanen theils aufgefangen und theils mörderisch mishandelt, der zu Zeiten in der Nacht sich eingeschlichene Heidenreich aber denen armen Baraquen-Leuten mit Brand gedrohet

gegen Lothringen und Kur-Trier. Die rauhe Einsamkeit bestättiget der Aufenthalt derer Auerhanen, in dem dortigen Gebürge. Es war deswegen Invasoribus wohl möglich Eingriffe in Sponheimische Jagdgerechtigkeit und dergleichen Possessions-Armassungen ohne Vorwissen der Landesherrschaft, auch der gemeinschaftlichen Regierung zu Trarbach, in dem Monat August 1750. zu wagen.

*) Dieses angeführte Instrument über den Sponheimischen Besitzstand und über die in Güte geschehene Abfertigung der Dürckheimischen Invasionen lieget hier bey unter Nr. 113.

**) S. Nr. 113. ad artic. 10. 11. 13.

Digitized by Google

het hat. *) Uebrigens beweiſſen dieſe Zeugen, daß die Birkenfeldiſche Amtsunterthanen, den Beſitzſtand ihrer Landesherrſchaft mit aller möglichen Mäßigkeit behauptet haben, und dasjenige was der zum ſchreiben untüchtige angebliche Notarius Hermann mit dem Heidenreich von verübten Gewaltthaten, zu Erſchleichung eines Mandats, zu Papier gebracht haben ſoll, die gröbſte Unwahrheiten enthalte. **)

Sponheim bleibt in denen Schranken der Mäßigung und erhält ſich in ſeinem Beſitz.

§. 85.

Die Freiherren von Dürckheim waren alſo zur Zeit des gebettenen und zur Zeit des erſchlichenen Mandati de non violando territorium, ganz und gar nicht in dem mindeſten Beſitz des Zürcher Lehns. Es iſt erwieſen, daß ſie niemalen an das territorium eine Anſprache gemachet haben. Soll nun das kein Gravamen ſeyn, daß das Kaiſerl. und Reichskammergericht priuatis ein Mandatum de non violando territorium ertheilet, welche ein Reichsſtändiſches territorium unter dem vermeinten Recht der Selbſthülfe, ſich zuzueignen wagen, welche erwieſener maſſen weder Recht noch Beſitz hatten? Es iſt ein gravamen commune, wann das Kammergericht ſich dergleichen Freiheit heraus nimmt.

Die Herren v. Dürckheim waren alſo zur Zeit des gebettenen und zur Zeit des erhaltenen Mandati de non violando territorium in keiner Poſſeßion. Gravamen commune, u. erſtere beſondere Beſchwehrde.

§. 86.

Ein Mandatum de non amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi loci Zuſch, ohne hinlängliche Erwägung priuatis, die ſich nicht in Beſitz befinden, ohne Schreiben um Bericht, contra dominium directum & Statum imperii zu erkennen, iſt ein nicht geringes gravamen: noch größer aber wird es, wann das Gericht, denen exceptionibus ſub- & obreptionis kein Gehör geben, ſondern auf ſeinem Irrthum beharren, und ſogar die Reichsconſtitutionsmäßige Rechtsmittel abſchneiden will. Alsdann iſt freilich ein Kammergerichtliches Realgebrechen und ein gravamen tam ſpeciale, quam commune vorhanden, auch nichts anders als der Recurſus an Kaiſerliche Majeſtät und das geſamte Reich übrig.

Welches den Recurſum ad comitia berechtiget.

§. 87.

Vorſtehendes möchte zur Beſtättigung des in der Recursſchrift vorgelegten Beweiſſes des vorliegenden gravaminis commu-

Beweiß.

*) S. c. l. ad artic. 18.

**) S. c. l. ad artic. 19. 20. 21.

Digitized by Google

nis überflüßig hinlänglich seyn. Dann wie könnte wohl ein Reichsstand bey seinen Landesherrlichen und bey seinen Lehnherrlichen Gerechtsamen sicher bleiben, wann sich Reichsgerichte eine Macht herausnehmen, die Gränzen der vorgeschriebenen vier Fällen zu überschreiten, in Sachen wo ein factum juri contrarium nicht vorhanden, die aber gleichwohlen Land- und Leute, ja die Landeshoheit selbst betreffen, Mandata S. C. zu erkennen, und nach entdeckter sub- & obreption, darauf zu beharren.

§. 88.

Entdeckung daß der Kammeralreferens hintergangen worden ist.

Beweiß, daß das von demselben unterstellte factum unmöglich wahr seyn kan.

Es ist kein Geheimnis des Gerichts, sondern aus des Kammergerichts-Assessoris von Cramer Observationen *) entdecket worden, daß der Referent dem Senat ein ganz unrichtiges factum vorgetragen, als ob nemlich die Herren von Dürckheim über 20. 30. 40. und mehrere Jahre eine ruhige Possession gehabt hätten, da sie doch, a) die 16. vorhergegangene Jahre, auf Betrieb des Graven von Hunolstein, von allem Genuß entsetzet gewesen, und b) 33. Jahre vor dem Mandat ihr angeblicher Erblasser noch lebte, der das Züsch nicht anders als in der qualität eines Züscher Mannlehns besessen und benutzet hatte, sodann c) in denen ersteren 17. Jahren, nach dem Tod ihres Erblassers die sententia privatoria gegen die Vasallen noch nicht ergangen war, auch d) in dieser kurzen Zeit die Freiherrn von Dürckheim das Sponheimische dominium directum anerkannt und um die Aufnahme ad Vasallagium suppliciret, ja sogar noch e) als sie des Genusses im Jahr 1734. entsetzet und mit denen Vögten von Hunolstein in Proceß verwickelt gewesen, vor dem Sponheimischen Lehnhof erschienen seind, und den selbsten nöthig befundenen Felonie-Proceß gegen die Vasallen betrieben, somit das Sponheimische Eigenthum abermalen anerkannt, sofort f) nach deme sie im Jahr 1739. mit ihrem Gesuch um die Ueberlassung des Züscher Lehns abgewiesen waren, ohne über solche Verweigerung des Besitzes und künftigen Genusses, eine Beschwehrde zu Wetzlar einzuführen, oder ohne die Sponheimische Gemeinsherrschaft coram competente vel in possessorio vel in petitorio zu belangen, eilf ganze Jahre gegen Sponheim ruhig gesessen seind.

§. 89.

*) Tom. I. obs. 144. p. 400.

§. 89.

In dieſer Zeit hatte alſo der Sponheimiſche Lehnhof nicht die Freiherren von Dürckheim zu Gegner, ſondern lediglich nur mit dem Gränznachbarn, mit Kur-Trier es zu thun, und nach gehobenem Mißverſtande zwiſchen dem Kur-Trieriſchen Burglehn und dem Sponheimiſch Züſcher-Lehn, exequirte der Sponheimiſche Lehnhof ſein Urtheil.

Nicht Sponheim, ſondern die Dürckheim haben ein factum nullo jure juſtificabile begangen, oder vielmehr gewaget.

Wann es nun ſchon an deme wäre, daß, wie doch nicht erwieſen iſt, *) der Dürckheimiſche Beamte Caſpari mit dem Advocat Heidenreich, am 1. Aug. 1750. ſo geſchwind als möglich, **) eine Art von Huldigung hat vornehmen und andere Eingriffe, bey dieſer Invaſion, in die Sponheimiſche jura wagen laſſen, in in der Abſicht, durch eine Selbſthülfe, dasjenige als ein Eigenthum zu erwerben, was Sponheim vor eilf Jahren nicht zu Lehn verwilligen wollen: So wäre dieſes eben ſo, wie die nachmalige Verſuche, ein factum nullo jure juſtificabile, welches kein Landesherr zu leiden ſchuldig iſt. Da ſich nun Sponheim allen Dürckheimiſcher Seits geſchehenen Turbationen widerſetzte, und die mit ihrem Geſuch um die Belehnung längſtens abgewieſene Gegnere nicht zu dem Natural-Beſitz und Genuß kommen laſſen; ſo kann die Sponheimiſche Vertheidigung gegen die Dürckheimiſche Inuaſores, mit dem verhaßten nahmen eines Spolii ſich nicht belegen laſſen, quin adeo contra vim injuſtam licita eſt rerum defenſio, ut etiam judici illegitime procedenti, ejusque officialibus, juſte reſiſtatur. ***)

§. 90.

Wer ſieht nicht daß in gegenwärtigem Proceß keiner der vier Fällen vorhanden, wo ein Mandatum S. C. verfüget werden dörfe, weilen die geſchehene Landes- und reſpectiue Lehnherrliche Vertheidigung gegen die Dürckheimiſche Inuaſores, 1) keine an ſich ſelbſt

Es iſt kein Fall vorhanden, der das Mandatum S. C. rechtfertiget.

*) Die jenſeitige Beſcheinigung beſtehet in einem ſogenannten Protocoll, welches der Dürckheimiſche Bediente Heidenreich unter der Authorität eines Advocaten am 1. Auguſt 1750. will geführet haben. S. jenſeitige Beilage unter Ziffer 6.

**) So lauten die Worte des Heidenreichiſchen Protocolls.

***) l. 5. C. de jur. fiſc. l. 5. C. de execut. l. ult. verſ. ſed & ſi fecerit &c. C. de diſcuſſor.

Digitized by Google

ſelbſt von rechts- oder allgemeiner Gewohnheit wegen verborene, ſtrafwürdige oder unrechtmäßige Handlung iſt, noch 2) dadurch dem anrufenden Theile eine ſolche Beſchwerde auferleget und zugefüget worden, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, noch 3) dieſelbe wieder den gemeinen Nutzen geloffen, auch 4) kein periculum in mora geweſen iſt, *) um die Inuafores mit einem dergleichen Gebotsbriefe zu unterſtützen. **)

§. 91.

Das Chicanöſe Vorgeben, eines wohlhergebrachten Beſitzſtandes wurde nicht beſcheiniget, und der gerühmte jüngere Beſitz beſtunde in Turbationen

Der ſeel. Baron Cramer ſagt ganz wohl: aliam requiri probationem in ordine ad decernendum mandatum, aliam ad ferendam paritoriam plenam, ***) die Gegnere aber brachten ſo wenig nach wie vorher, ihres gerühmten Beſitzes (der zugleich ex jure in re hätte coloriret werden müſſen, ****) eine beſſere Beſcheinigung bey, ſondern eben ſo, wie ihr Beſitz von 1750. in denen ihrer ſeits fruchtlos abgeloffenen Turbationen, und (wann ihre verdächtige Zeugniſſe wahr wären) in geholten angeblichen Schlägen beſtunde: So hatte ihr kluger Procurator (Dr. Ruland) die Vorſicht, auf die exceptiones ſub & obreptionis nichts zu antworten, ſondern per receſſum oralem denenſelben nur generaliter zu widerſprechen, und in puncto mandari de manutenendo pure ad ſententiam zu ſubmittiren.

§. 92.

Sponheim hat den neueſten, älteren u. älteſten Beſitz in puncto territorii vor ſich.

Wann es auf den älteren Beſitz bey dem proceſſu ſummariiſſimo ankommen ſollte, *****) ſo hätte Sponheim eben ſo antiquiſſimam wie nouiſſimam poſſeſſionem vor ſich. Zur Zeit des er-

*) C. O. C. p. 2. T. 25. in pr.

**) In C. O. C. c. l. §. 2. ſtehet zwar, daß nicht möglich alle Fälle darauf Mandata S. C. erkannt werden mögen, unterſchiedlich zu erzehlen; es verordnet aber der J. R. A. §. 79. mit deutlichen Worten, daß die Mandata S. C. allein in denen vier Fällen erkennet, und auſſer denenſelben nicht zugelaſſen ſeyn ſollen.

***) v. Syſt. proc. Imp. in not. ad §. 452.

****) v. S. P. Gaſſer de genuino colore poſſeſſorii ex ſolo jure in re §. 12.

*****) Ad poſſeſſionem antiquiorem in ſummariiſſimo non reſpicitur, ſed ſolius poſſeſſionis præſentaneæ Implorati habenda eſt ratio; a parte Implorantis ceſſant duo extrema, nempe poſſeſſio, conſequenter etiam turbatio, ſicque petito pro mandato S. C. locus eſſe nequit. L. B. à Cramer c. l. §. 473.

Digitized by Google

erkannten Mandati de non violando territorium &c. war der Sponheimische Besitz des Obereigenthums oder dominii directi, über fünf, wenigstens über vierthalb hundert Jahre alt; Das Sponheimische Territorialrecht ist älter als der erstere Lehnbriefe und die superioritas territorialis ist bekanntlich nicht vor Reichsständische Vasallen und Unterthanen, sondern vor die Reichsstände, durch den Westphälischen Frieden und durch die Kaiserliche Wahlcapitulationen, festgesetzet worden. In jener großen Reihe von Jahren bis zur- auch nach der sententia priuatoria, haben die Vasallen niemalen das Sponheimische dominium directum und Landeshoheit bestritten, auch hat kein fremder oder tertius dieselbe zu bezweifeln sich einfallen lassen. Selbst die anmaßliche Gegnerische Allodialerben, haben das Sponheimische Recht und die Mannlehnseigenschaft anerkannt. Wer könnte doch in der Welt einen stärkeren Beweiß von Reichsständen erwarten, welche ohnehin die Vermuthung vor sich haben?

§. 93.

Sponheim besitzt civiliter durch die Vasallen das dominium utile nicht nur bis in das Jahr 1716 als der Zeit des Ablebens Ernst Ludwig Vogts zu Hunolstein, sondern bis zur Zeit des geendigten Feloniaprocesses, u. bis zur Execution des rechtskräftigen Urteils.

Das Dominium utile derer Vögte zu Hunolstein, dauerte, nach denen Lehnrechten so lange, bis von dem Sponheimischen Lehnhof die sententia priuatoria publiciret- rechtskräftig und exequiret worden ist. So wenig vorher dem Lehnhof präjudicirte, welcher von denen Vögten zu Hunolstein, das Lehn in Naturalgenuß hatte, so wenig konnte demselben nachtheilig seyn, wann die Freiherren von Dürckheim, nach dem Tod des letztern Vasallen Ernst Ludwig resp. durch Nachläßigkeit und Lehnsverbrechen der Vasallen, ante sententiam priuatoriam, vom Jahr 1717. bis 1734. das Lehn genossen haben, welche gleichwohlen bey diesem, nicht wie der Kameral-Referent meinte, 20. 30. 40. und mehrjährigen, sondern nur selbst angeblich 17. jährigen Genuß, erwiesener massen, das dominium directum des Sponheimischen Lehnhofes, gegen denselben mit dem Anhang anerkennet haben, daß ihnen eine zwar unverdiente jedoch unvergleichlich hohe Gnade, durch Conferirung des Mannlehns von dem Dorf Züsch ꝛc. beschehe. Wo bleibet nun das Freiherrlich-Dürckheimische territorium von dem Dorf Züsch und dessen Zugehörde? Oder wo findet man Reliquien von deren angeblich im Jahr 1716. ererbten Eigenthum, und von dessen wohlhergebrachten Besitzstande? In diesem sogenannten nun dreißigjährigen summariissimo worüber allbereits drey Sponheimische Regenten, (ohne Männliche Descendenten zu hinterlassen, und ohne den Ausgang zu erleben, jedoch ohne anderst als durch den Tod deposseδiret zu werden) in die Ewigkeit gegangen seind, haben die Freiherren von

Dürckheim den nutznieslichen Beſitz, *) welchen ſie ohne Grund und Recht poſſeſſionem ciuilem nennen, nur in Gedanken behalten, den dieſelbe ſeit 45. Jahren nicht haben und der ihnen bereits vor 40. Jahren, und eilf Jahr vor dem Anfang des proceſſus ſummariiſſimi, auf ihr gebührendes Anmelden, auf immerhin von dem Lehnhofe iſt, in gewöhnlicher Form, abgeſchlagen worden, und worüber ſie ſich weder an ſeiner Behörde beklaget, noch ſonſten, vor ihrem allzuſpäten Mandatsgeſuch, Sponheim belanget haben.

§. 94.

Das worauf der Richter bey Entſcheidung einer Rechtsſache zu ſehen hat, iſt in dieſer Sache nicht beobachtet worden.

In der gegenſeitigen ſogenannten actenmäßigen Proceßgeſchichte, wird §. 72. erwieſen, daß das Vorzüglichſte, worauf der Kammergerichtliche Herr Referent, nach Vorſchrift der Geſetze, bey Entſcheidung einer rechtsſache zu ſehen hat, in der Erforſchung des Klaggrundes beſtehe. Welche Action angeſtellet worden? ob ſelbige bewieſen? oder durch die gegentheilige Ausflüchte elidiret ſeye? Wie wenig dieſes in gegenwärtiger Sache iſt beobachtet worden, das hat man bereits oben §. 69. bemerket, auch beweiſet es die paritoria plena vom 8. Octobr. 1751. welche einen offenbaren Widerſpruch enthaltet.

Die paritoria plena enthaltet einen Widerſpruch.

§. 95.

Beweiß.

In Betreff des Guts Züſch ſamt dazu gehörigen Renten und Gefällen, haben die Freiherren von Dürckheim auf kein Spolium geklaget, (§. 65.) noch hat die Sponheimiſche Herrſchaft darauf excipiret. Das Mandatum de non violando territorium neque amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi loci Züſch, gründete ſich auf das interdictum uti poſſidetis, dahin gehet auch die paritoria plena:

„ iſt Dr. Ruland ſein des Mandati arctioris & *de manutenendo* halber beſchehenes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Lt. Ziegler und Lt. Brand declinatoriſch- und unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem Mandato ſo viel den Lehenbaren Ort Züſch ſamt dazu gehörigen Renthen und Gefällen betrift —— Zeit 1. Monat —— von Amtswegen angeſetzet ꝛc.

Gleich-

*) Den Beſitz des Territorialrechts konnten die Gegnere, wegen dem immer fortgedauerten Sponheimiſchen Beſitz, niemalen haben.

Gleichwohlen wurde durch die Einschaltung derer widersprechenden Worten: „ vermittelst Wiederabtritt- und Einräumung „ deſſelben (Lehnbaren Orts Züſch ꝛc.) in poſſeſſorio recuperandæ geſprochen, indeme in poſſeſſorio retinendæ die Parition gefordert wird.

§. 96.

Selbſt in der gegneriſchen actenmäßigen Geſchichte, wird pag. 54. gerne eingeſtanden, daß die Spolienklage, nur auf die hinweg genommene Gewehre und Zehendfrüchte gegangen, und nur in ſoweit das Interdictum recuperandæ poſſeſſionis zum Grunde geleget ſeye. Zwar will Gegneriſcher ſeits §. 74. vorgebildet werden, daß durante proceſſu der ſtatus cauſæ gänzlich ſich geändert habe und deswegen die vorige Klage ex interdicto retinendæ in eine Klage ex interdicto recuperandæ poſſeſſionis ſeye verwandelt worden. Allein wann auch dieſes Vorgeben wahr wäre, ſo bliebe dennoch der Widerſpruch in der paritoria plena. Gleichwie aber die Gegnere weder zur Zeit des gebettenen, noch zur Zeit des erſchlichenen Mandati de non violando territorium &c. in dem Beſitz des conſolidirt geweſenen Lehns Züſch ſich befunden hatten, ſo iſt es

a) eine völlige Unwahrheit, daß der ſtatus cauſæ durante proceſſu ſich geändert- es iſt auch

b) nicht an deme, daß die Gegnere mit einer neuen Klage ex interdicto recuperandæ poſſeſſionis eingekommen ſeind, vielmehr erneuerte der Gegneriſche Procurator (der weder zu repliciren noch ſonſten zur Begründung des gerühmten Beſitzes etwas weiters, als was dem Mandato de non violando territorium &c. beiliegt, ſchriftlich zu übergeben vor gut befande,) ſeine Bitte um ein Mandatum de manutenendo in poſſeſſione, und demnach dorfte der Kammergerichtliche Senat, auf ſeine contradictoriſche paritoriam plenam keine Parition fordern, quia ultra id, quod in judicium deductum eſt, excedere poteſtas judicis non poteſt. *)

*) Sententia naturæ petitionis & libelli aptanda eſt. Si igitur libellus & ſententia diſcrepent, ſententia nulla eſt, arg. l. fin. C. de fideicomm. libert. conf. l. 18. ff. commun. divid. Wie vielmehr müſſen in ſolchen Fällen remedia juris gegen ſolche Urtel geſtattet werden? Das Kammergericht aber verweigert alle Rechtsmittel.

Digitized by Google

§. 97.

Ungrund des Vergehens, daß durch Eidung eines instrumenti declarationis titulus possessionis wäre docirt worden.

Es ist ferner

c) eine Unwahrheit die in dem jenseitigen §. 73. vorgebildet wird, daß die Freiherren von Dürckheim, per instrumentum declarationis & possessionis über eine Hunolsteinische Disposition, titulum possessionis ediret hätten. Bey denen vor der paritoria plena verhandelten Kammergerichtlichen judicial-Acten, befindet sich dieses oben (§. 2. 15. & seq.) in sein Licht gestelltes angebliches Testament nicht, auch nicht bey denen folgenden Acten. Mit dessen Existenz mag es sich wie mit der gerühmten Production verhalten. Auf den Fall aber wann es existiret, ist bereits oben nachgewiesen worden, daß es nicht gegen sondern vor Sponheim seye.

§. 98.

Die drey Urkunden, womit der alte Besitz wollte erwiesen werden, waren vor dem Urtel nicht bey denen Acten, sondern seind erst einige Täge nach Publication der paritoriæ plenæ producirt worden.

Man will den, sogar nach dem Gegnerischen Eingeständnis offenbaren Irrthum des ehemaligen seiner Mishandlungen und Ungerechtigkeiten wegen caßirten nun entschlafenen Kameral-Referenten, der ohne allen Anlaß eine jenseitige 20. 30. 40. und mehrjährige ruhige Possession unterstellte, weiters nicht wiederholen; das kann man aber nicht mit stillschweigen übergehen,

d) daß diejenige sogenannte drey Haupturkunden, womit die Gegnere ihren alten Besitz zur Erschleichung des Mandati und der paritoriæ plenæ erweissen wollen, vor deren Publication noch gar nicht bey denen Acten gewesen seind. Was kann nun doch von dem in jenseitigen §. 72. so hochgerühmten ordnungsmäßigen Verfahren des Kaiserlichen und Reichskammergerichts gehalten werden? Die paritoria plena ist vom 8. Octobr. 1751. und erst den 13. desselben Monats und Jahrs seind jene drey Urkunden jenseits ad acta übergeben worden. *)

§. 99.

Antwort auf den in paritoria plena vorbehaltenen Zeloneiproceß.

Es ist nichts anders zu glauben, als daß der Kammergerichtliche Referent seinen Vortrag, wann man die unrichtige Heidenreichische Attestaten und Berichte ausnehmet, einzig aus der in seinem Hause gebräuchlichen heimlichen Sollicitatur geschöpfet habe. Die Lehnbarkeit des Dorfs Züsch ist zwar ganz wohl judi-

*) Der Receß, womit sie der jenseitige Procurator producirte, findet sich sub Nr. 114.

judicialiter in der paritoria plena anerkannt worden; daß aber die Freiherren von Dürckheim eine Felonie an dem Lehn Züsch begangen haben sollten, davon stehet kein Wort in denen Acten, vielmehr behaupte Sponheim, daß die von Dürckheim keine Vasallen seyen und ihnen nicht das mindeste Recht auf das Lehn quæst. zustehe. Mit denen wahren Vasallen aber, denen Vögten zu Hunolstein, hatte Sponheim keinen Proceß vor dem Kaiserlichen Reichskammergerichte; es war weder Kläger noch Beklagter erschienen, folglich lasset sich in soweit kein Richteramt zwischen Herren und Vasallen gedenken; denen wahren Vasallen war der Felonieproceß schon gemachet und die sententia priuatoria hatte längstens die Rechtskraft beschritten; gegen das Urtel des Lehnhofes ist kein libellus grauaminum von irgend einem Vasallen vor dieses höchste Reichsgericht gebracht worden. Wer will, wer kann nun doch den, der sententiæ paritoriæ eingeschobenen, Vorbehalt rechtfertigen? 2te besondere auch

„ Es bleibt jedoch denen Herren Beklagten ihre habende Gerechtsame an dem Lehen Züsch, NB. wegen einer begangen „ seyn sollenden Felonie gehörigen Orts ein- und auszuführen „ ohnbenommen, sondern vorbehalten. „ Wann ein höchstes Reichsgericht einen Lehns-Nexum weis und judicialiter anerkennet, *) jedoch gegen den Dominum directum und die Vasallen, einem dritten der auser dem B. sitze und Genusse sich befindet, das Lehn in possessorio retinendæ, auf ein erschlichenes Mandatum de non violando territorium, zuerkennet, und gleichwohlen gegen die entsetzte - und per sententiam priuatoriam von einem Reichsständischen Lehnhofe des Lehns verlustigte Vasallen, den (bereits entschiedenen und beendigten) Felonieproceß, ein- und auszuführen vorbehalten darf, wie hier geschehen ist: So ist es um die Reichsständische Lehnsjurisdiction geschehen, ja sie fallet in das lächerliche. Stehen aber nicht eben sowohlen mehrere besonders nicht mächtigere höchst und hohe Reichsstände in Gefahr, daß nach solchem einreissenden willkührlichen Verfahren, die Reichsgesetze nicht mehr hinreichend seyen, sie in ihren Lehnrechtlichen Befugsamen zu schützen, wann auch noch das letztere Mittel, der Recursus an Se. Kaiserliche Majestät und das gesammte Reich erschwehret oder verweigert werden sollte? gemeine Beschwerde,

*) S. Nro. 68. bey der Recursschrift.

§. 100.

Welche aus dem Mißbrauche des Mandatsprocesses entstehet.

Man ist disseits weit entfernet, das bis hieher vorgetragene Verfahren des Kammergerichtlichen Senats, aus einem besondern Haß gegen die Pfalz-Zweybrückische und Baden-Badische Höfe herzuleiten. * Der Grund lieget in einem, durch allzulange Unterbleibung der Kammergerichtlichen Visitationen, eingerissenen Realgebrechen, das sich unter dem Generalausdruck: Willkühr, am besten begreiffen lässet. Ein Unding, das der stracken und unpartheiischen Justizpflege als ein extremum entgegen stehet. Ueber die Willkühr bey dem Mandatsproceße ist von mehrern Reichsständen längstens geklaget, der Mißbrauch aber nicht gehoben worden. In denen neuern Zeiten wurde dieselbe durch einen philosophisch denkenden Kopf, zum bequemen Gebrauch der Richter und Sachwalter, in ein System gesetzet, welches nunmehr pro und contra von jedem Theil vor sich angeführt werd, wovon gegenwärtiger Handel zeuget. Bey letzterer abgebrochener Visitation ist man leider! nicht zur Verbesserung des C. O. C. gekommen. Und nur Gott weis es, wann eine Visitation mit besserem Erfolg sichtbar werde. Welche betrübte Aussicht vor das Teutsche Justizwesen! das auf künstliche Schlüsse gebaute neueste System, z. E. von Lehnssachen hat eine willkührliche Auslegung derer Reichsgesetzen zum Grunde, & hinc illæ lacrymæ! die Gesetze wären an sich nicht zweifelhaft; allein die Proceßkunst und die Amtsneigung pro amplianda jurisdictione camerali, machet sie zweifelhaft, und dann interpretiret das System dieselbe dem Sinn gerade zu wider. Diese allbekannte Umstände machen eine bestimmtere Vorschrift, und in soweit eine interpretationem authenticam zur Nothwendigkeit, und so ist dann das grauamen statuum commune, zufolge dessen was in gegnerischer actenmäßigen Proceßgeschichte §. 85. erwiesen worden, gegründet.

§. 101.

Zte besondere Beschwehrde, die Landeshoheit und derselben

Die immerhin unangefochten gebliebene und keinem Zweifel noch Bedenklichkeit unterworfene, der Recursschrift angelegte viele Sponheimische Lehnbriefe und Hunolsteinische Reverse enthalten

*) Dann quoad mandatum de non violando territorium und in Betreff der aus eigener Bewegung des gedachten Senats eingemischten Landeshoheit, seind alle Agnatische nicht gehörte Höfe interessiret.

Digitized by Google

halten nichts davon, daß die Regalien in dem Züscher Lehn denen Vasallen seyen übertragen worden. Alle Lehnsrequisitionen der Vasallen, die darauf erfolgte Erneuerungen der ersteren Investitur und sämtliche Lehnsreverse, seind unumstößliche Beweiße, daß die Vasallen zu allen Zeiten das Sponheimische dominium, die Landesherrliche Hoheit über das Züscher Theil derer Reichsunmittelbaren Sponheimischen Landen, anerkannt haben. Niemalen liesen sich dieselbe einfallen, die superioritatem territorialem gegen ihre Lehnsherrschaft zu behaupten, und daß die Sponheimische Gemeinsherrschaft jemalen der Landesherrlichen Hoheit und derselben anklebenden Rechte sich begeben habe, davon ist nicht der mindeste Scheingrund vorgekommen. Nicht einmal die Freiherren von Dürckheim haben in deren Mandatsgesuche sich eines solchen Besitzes gerühmet, noch um sie darin zu schützen gebeten. Es entstehet also aus der paritoria plena die dritte Beschwehrde, daß der Kammergerichtliche Senat, durch dieselbe, Landeshoheit über das objectum litis willkührlich dem possessorio summariissimo mit einflechten wollen. Diese Beschwehrde wird um so größer, weilen der Senat disfalls Sponheim als Klägern einführet,

den anklebende Rechte betreffend.

„ Was aber die von denen Herren Beklagten in *exceptio-*
„ *nibus* prätendirte Landesherrliche Hoheit und derselben an-
„ klebenden Rechten —— anbelanget, ist Dr. Ruland, was sich
„ desfalls in specie zu handlen gebühret, Zeit 2. Monat ange-
„ setzt.

Nach dem Urtel sollte man glauben, daß Sponheim per modum reconuentionis die Landeshoheit über sein Lehn hätte vindiciren wollen, da doch vielmehr aus der in exceptionibus erwiesenen Landeshoheit nur gewisse Folgen gezogen wurden. Eine noch weitere Beschwehrde veranlaßte der Kammergerichtliche Senat, nach geschehener Verwerfung des eingelegten remedii restitutionis, durch das Urtel vom 3. Martii 1753, weilen dadurch der status possessionis in Betreff der Landesherrlichen Hoheit ꝛc. auf die Jahre von 1716. bis 1734. pro norma angenommen, und von Sponheim über solchen Zeitverlauf die Einlassung gefordert werden wollen. Dann so lauten die Worte des Urtels:

„ Dann ist ermelten Procuratoren sich auf die durch Dr. Ru-
„ land [48. | 49. | 50.] eingebrachte Handlung, soweit es statum
„ possessionis von An. 1716. bis zur Kur-Trierischen Seque-
„ stration betrift, sich vernehmen zu lassen, Zeit 1. Monats pro
„ termino & prorogatione von Amtswegen und sub præjudicio
„ angesetzt.

§. 102.

Gravamen commun.

Sollte nicht auch die hierüber verursachte besondere Beschwerde, ad grauaman commune sich qualificiren, wann das Reichsgericht die von priuatis gegen Reichsstände in Anspruch nehmende superioritatem territorialem, dieses Reichsständische Kleinod, (zu dessen Ausübung derer ihme anklebenden Rechte nicht alle Tage und alle Wochen Gelegenheit erscheinet,) als einen Gegenstand des processus summariissimi behandelt? Der Senat gehet noch weiter, und erwehlet in der Folge, durch kaum bemerktes Urtel, eine seiner Mandatszeit, (vom 12. Octobr. 1750. in hoc summariissimo um 16. Jahr vorhergegangene ältere 18. jährige Zeit (von 1716. bis 1734.) um den jüngsten Besitzstand zu bestimmen. Wer wird nicht hier eine unerlaubte Willkühr beobachten?

§. 103.

„ Wie es mit dem Freiherrlich von Dürckheimischen Besitz-
„ stande während des Processes mit Kur-Trier, nemlich vom
„ Jahr 1734. bis 1750. beschaffen gewesen, darüber darf sich das
„ Kaiserliche Reichskammergericht nicht belehren lassen; Es ist
„ aus denen mit Kur-Trier verhandelten Acten offenbar ꝛc. So lautet die Gegnerische Rechtfertigung. *) Es muß sich aber das Kaiserliche und Reichskammergericht, in Betreff der Geschichte oder des facti allerdings belehren lassen, auch muß dasselbe wissen, daß Sponheim in dem Proceß der von Dürckheim gegen Kur-Trier nicht ist gehöret und nicht verurtheilet worden; Daß Sponheim sich ganz und gar nichts darum zu bekümmern hatte, was in jenem Proceß geschrieben oder gedacht und geurtheilet werden wollen, was darinnen würklich geschehen oder würklich nicht geschehen ist.

§. 104.

Rechtfertigung

Auch glaubet man disseits nimmermehr, daß in jener, ursprünglich über Kur-Trierische und Eberswaldische Lehn- oder Erblehne, vor dem Kaiserl. und Reichskammergericht verhandelten Mandatssache, von einer Landeshoheit etwas vorgekommen oder irgend etwas davon, Kur-Trierischer Seits, denen Freiherren von Dürckheim eingestanden oder eingeraumet worden ist. Hingegen hat man die gegen Kur-Trier gehandhabte Sponheimi-

*) S. actenmäßige Proceßgeschichte §. 92.

heimiſche Landeshoheit und deren Beſitz in der Recursſchrift beurkundet, *) deren liquiden Beſitz die vorige Sponheimiſche Regenten billig fortſetzten. „ Qui enim poſſeſſionem continuat, ſu„ periorem judicem non contemnit. Ergo non attentat qui con„ tinuat, adeo ut eam propria autoritate, tollendo impedimen„ tum continuare, imo etiam armis tueri liceat &c. „ Nach der Lehre des Cramerischen Syſtems. **)

§. 105.

Fortſetzung. Den Sponheimiſchen älteren Beſitz hat man bereits oben bemerket. Es kann alſo nicht darauf ankommen, ob die Freiherren von Dürckheim ante ſententiam priuatoriam de Ao. 1739. oder nach der Kammergerichtlichen Meinung von dem Jahre 1716 bis 1734. actus der Landeshoheit ausgeübet haben oder nicht. Offentlich aber iſt nichts geſchehen, und von heimlichen Unternehmungen reden die Acten nichts. Das meiſte Befremden gegen die Kammergerichtliche auſſerordentliche Prätenſion der Vernehmlaſſung, auf die erſt poſt paritoriam plenam jenſeits eingebrachte | 48. | 49 | 50. | muß einem jeden Leſer die Einſicht dieſer ſo verdachtigen als ungeſchickten Urkunden erwecken, indeme ſie nicht das mindeſte von Dürckheimiſchen Beſitz der Landeshoheit enthalten.

§. 106.

Weitere Fortſetzung. Der | 48. | ***) ſoll ein Verhör desjenigen Dürckheimiſchen Geſindes ſeyn, welches zu denen Invaſionen in das Sponheimiſche Züſch auch zu ſtrafbaren Pfandungen ſich haben gebrauchen laſſen; durch dieſe verwerfliche Zeugen, welche zur Zeit des Ablebens weil. Ernſt Ludwig Vogts zu Hunolſtein Sötern, gröſſeren Theils noch Kinder geweſen, wollte eigentlich der ältere Dürckheimiſche angeblich mit dem Jahr 1716. anfangende Beſitzſtand, zur Begründung des geſuchten Mandats, beſſer als es vor erſchlichener paritoria plena geſchehen war, beſcheiniget

*) S. Nr. 59. 60. 61. 62. 65.

**) Sect. 3. Tit. 1. §. 1319. juxta paroem. „ Wer nicht kann fechten, (ſich „ bey ſeiner Poſſeßion vel quaſi manuteniren) der gewinnet nichts in Rechten.„

***) Unter Nr. 4. hat pars adverſa dieſen | 48. | ſeinem impreſſo beidrucken laſſen.

werden. Der unbekannte examinator *) aber gehet mit ſeinem ſogenannten Inſtrument noch weiter. Er ergänzet den Abmangel einer ſchriftlichen Requiſition, durch eine Nachricht, welche ein Dürckheimiſcher Amtmann Caſpari, im Nahmen des einen Mitklägers Chriſtian Friederich Eckbrecht Freiherrn von Dürckheim, ihme gegeben, wornach derſelbe a tempore immemoriali die Poſſeßion des eigentümlichen Dorfs Züſch *cum pertinentiis* wohlhergebracht haben ſolle. In dem Schluß der angeblichen mündlichen Requiſition, nimmt der Notarius einen jene Pralerey des unvordenklichen Beſitzes, weit übertreffenden Schwung:

„ Dieweil nun wie gedacht hochernahmſter Freiher von „ Dürckheim in geruhiger Poſſeßion der vollſtändiger Ge„ nieſung erklärten eigenthümlichen Ort Züſch à Sæculis „ usque ruhiglich verblieben, **) mithin nöthig ſeye, zu „ Zernichtigung des Hochfürſtlich Sponheimiſcher Seits an„ gemaſten Beweiſſes, die Freiherrlich Dürckheimiſche Ge„ richte, Förſtere und Amtsbotten aydlich abhören zu „ laſſen ꝛc. ***)

§. 107.

*) Man kennet ihn nur aus ſeiner Unterſchrift: „ In præmiſſorum & tum „ ſubſcriptionum cum ſubſignationum reſpectivarum indubitatam „ fidem.
„ W. Lohr Imperiali nec non apoſtolica authoritate Notarius
„ publ. ac juratus ad hæc ſpecialiter requiſitus
zu Ergänzung der ermangelnden Notariats-Zeugen, wurde fides inſtrumenti durch folgenden Beiſatz eines weitern unbekannten geſuchet:
„ In ſimilem præmiſſorum fidem
„ J. F. Lallement Imperiali auth. Not. publ. & juratus ad hunc
„ vidimationis actum ſpecialiter requiſ. deficiente Notariatus
„ ſigillo ejus loco ordinarium hic appoſui.

**) Das muß doch wohl ein anderes Dorf als das Sponheimiſche Züſch ſeyn, in deſſen ruhigen Beſitz und vollſtändigen Genuß der Freiherr Chriſtian Friederich Eckbrecht von Dürckheim, mehrere hundert Jahre lang, vor ſeiner in dieſem Seculo geſchehenen Geburt, nach der Meinung der in | 48 | vorkommenden Leute, ſich zu erhalten wußte.

***) S. Gegneriſches Impreſſum unter denen Beilagen Nr. 4. pag. 14.

Digitized by Google

§. 107.

Verfolg.

Von gleichem Unwerth ſeind die zu Begründung des Kammergerichtlichen Urtels, nachgebrachte [49 | 50.] *) welche nicht die Landeshoheit, ſondern den, auf das Ableben des angeblichen Erblaſſers, im September 1716. durch die Dürckheimiſche Vormundſchaft ergriffenen Beſitz der Söteriſchen Güter, ingleichen die Poſſeßion von dem Genuß des Züſcher Lehns erweiſen ſollen. Es ſeind aber keine Copeien von dem vielleicht nicht exiſtirenden Notariats-Inſtrument, ſondern es ſollen Auszüge aus der Dürckheimiſchen Privat-Inventur ſeyn, wie durch die Vidimation der vorgin (§. 106.) gedachten unbekannten beyden Notariats-Männer verſichert wird. **)

§. 108.

Geſchehene umſtändliche und gänzliche Beantwortung der auferlegten Vernehmlaſſung auf die Kammergerichtlichen Reden [48. 49. 50.]

Auf jene vor ſich hinfällige, auch von der Landeshoheit nichts enthaltende erſt poſt paritoriam plenam zum erſtenmal angezogene und abſchriftlich producirte Scripturen, hatten die vorige Sponheimiſche Regenten, noch ehe das remedium reſtitutionis verworfen wurde, umſtändlich antworten, dieſelbe gänzlich abfertigen, und überdem ſpecialiter gegen die [48 | 49. | 50.] excipiren, deren Inhalt wiederlegen, wie die Gegnere in der Zeit vom Tode ihres Erblaſſers bis zur Zeit des Kur-Trieriſchen Sequeſters das Sponheimiſche Obereigenthum und den Hunoſteinischen Mannlehns-Nexum anerkannt haben, beſcheinigen, auch bemerklich machen laſſen, daß nicht einmal in dem Proceß der Gegnere gegen Kur-Trier die Landeshoheit ſeye beſtritten worden. Daß dieſes geſchehen ſeye, beweißet der unter Nr. 115. in dem Anhang befindliche extractus ſupplicationis pro reſtitutione, nebſt ſeinen adjunctis unter Nr. 116. 117. 118. 119. und 120. worauf man ſich kürze halber beziehet, als wodurch nicht nur die gerühmte offentliche Beſitzergreiffung des Züſcher Guts, ſondern auch die prätendirte Poſſeßion der Landeshoheit gründlich wiederleget worden iſt.

*) Beide [49. | 50] liegen bey dem jenſeitigen impreſſo unter Nr. 2. und 3. mit abgeänderter Jahrzahl, der, Zufolge hieher communicirten Abſchriften, ſpäteren Vollmachten.

**) Der Beweiß dieſer Wahrheit, iſt zu leſen in dem Anhang der Dürckheimiſchen ſogenannten actenmäßigen Proceßgeſchichte pag. 11. & 13.

Digitized by Google

§. 109.

Der Gegentheil repliciret nicht.

Jene Vernehmlassung geschahe den 4. Sept. 1752. *) Der Gegentheil hingegen fande nicht vor gut, besonders darauf zu repliciren; Er widersprache nur generaliter mit dem Zusatze, daß die Implorationsschrift, worinn die umständliche Vernehmlassung geschahe, eckelhafte Recocta enthalte. Dagegen bate derselbe, die Implorationsschrift nebst ihren Beilagen (welche den Ungrund seiner vorgespiegelten Possession bestättigen) ab Actis zu verwerfen. Es ist eine so ausserordentlich harte als ordnungswidrige Zumuthung, den Besitz der Sponheimischen Landeshoheit, (wogegen in denen Mandatsgesuchen nichts gebeten worden, und welchen ererst die paritoria plena in diesem Ao. 1750. angefangenen Mandatsproceß, der nach dem System summariissime geführet werden sollte, mit einflechtet) auf eine ältere willkührliche von vermeinten richterlichen Amtswegen, bestimmte Zeit, von dem Jahr 1716. bis 1734. durch weitere Verhandlungen über die Scartequen | 48. | 49. | 50. | auf die Spitze zu stellen. Wann aber das Kaiserliche und Reichskammergericht, die bereits geschehene Vernehmlassung auf die | 48. | 49. | 50. | eben so fordert, als wann sie noch nicht geschehen wäre: So folget daraus, daß der Referens die Acten nicht gelesen habe. Nach dem geschehenen Ansinnen, hätten die vorige Sponheimische Regenten über ihre Exceptiones sub Nr. 115. müssen dupliciren lassen, ohngeachtet gegen dieselbe von dem Gegentheil nichts repliciret worden ist. Welche Zumuthung! Welche ordnungswidrige Willkühr! Und gleichwolen hat das Kammeraericht noch bis auf den heutigen Tag die Einlassung auf die | 48. | 49. | 50. | erwartet. In gegenseitiger sogenannten actenmäßigen Proceßgeschichte pag. 75. findet der Herr Verfasser vor gut, diese Kammergerichtliche Erwartung, vor kein beschwehrliches, sondern vielmehr sehr gerechtes und gesetzmässiges Verfahren anzupreisen. Man hat hingegen diesem Lob bereits die würklich geschehene, gebührende Abfertigung, derer so oft in denen Urteln wiederholten | 48. | 49 | 50. | entgegen gesetzet, und füget nun noch aus denen | 51-93. | worinnen die Vernehmlassung stehet, die geschehene weitere Rechtfertigung der Sponheimischen Landeshoheit und deren ununterbrochenen Besitzes, durch einen Extract sub Nr. 122. hierbey.

Der Kameral-Referent hat die Acten nicht gelesen.

§. 110.

*) S. Anlage unter Nr. 121. womit die rechtliche Ausführung, wovon unter Nr. 115 der Extractus befindlich, ist übergeben worden.

Digitized by Google

§. IIO.

Wann aber das Kammergericht, die gegen seine Einflechtung der vorhin nicht strittig gewesenen Reichsständischen Landeshoheit, geschehene Vernehmlassung und Abfertigung zu mißkennen, die vorgebrachte zur Erläuterung des facti dienende nova nicht anzuhören, sondern mit dem interponirten remedio restitutionis willkührlich zu verfahren, auch den Schriftsteller und die Procuratoren, weilen sie sich zu dem Restitutionseid erbotten haben, mit einer Mark Silber willkührlich zu bestrafen, sich erlaubet, wie in casu subsirato am 3. Merz. 1753. geschehen ist. *) So kann man doch wohl sicher behaupten, daß belobtes Gericht hiedurch nicht nur der höchsten Sponheimischen Gemeinsherrschaft eine besondere, sondern auch in beliebiger Hinsicht, auf die natürliche Folge in ähnlichen, andere höchst- und hohe Reichsstände, möglicher Weise zustossenden Fällen, eine allgemeine Beschwehrde zugefüget habe.

4te besondere auch allgemeine Beschwehrde, weilen das remedium restitutionis als unzulässig verworfen worden, obngeachtet nova in facto beurkundet vorliegen.

§. III.

Hätte der Kameral-Referent die durch den Restitutionslibell vorgetragene Nova gelesen und erwogen, so würde er sie nicht als unerhebliche, noch als bereits verworfene, auch nicht als petitorische Ursachen, folglich nicht die gesuchte Restitution, als denen Reichs- und gemeinen Abschieden zuwiederlauffend, befunden haben. Der seel. Baron Cramer verräthet in seinen Observationen (Tom. I. obs. 238. p. 549.) das eigenthümliche Geheimnis des Gerichts, wornach die Restituto in integrum in causa spolii niemahlen statt haben solle. Die daher entstandene besondere Beschwehrde bedarf keiner Ausführung. Deren Existenz ist durch

Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Kameral-Referent den Restitutions-Libell extrahiret oder gelesen habe.

*) S. Nr. 72. der Recursschrift. Kein Wunder, wann sich weder Advocat noch Procuratoren in die Strenge des Kameral-Referenten finden können, da doch würkliche Nova seind vorgetragen worden, auch nicht um einen Abderitischen Schatten, sondern um ein Reichsständisches Stück Land und Leute, ja selbst um die Landeshoheit aus angeblich älteren Besitz gestritten werden solle, übrigens auch in dem Cramerischen System §. 1442. zum Troste aller Referenten zu lesen stehet: „ Circa factum errare facile, imo istiusmodi errorem euitare in„ terdum impossibile. Hinc remedium restitutionis in integrum ho„ nori Referentis nil quicquam detrahit. — (nam.) petens restitutionem in integrum fatetur, judicem justè pronunciasse, & se propria culpa inique sententiam expertum esse; Suum proprium errorem potius, quam judicis allegat.

den Restitutions-Libell beurkundet und deutlich an das Licht gestellet, ergiebt sich auch überzeugend aus denen unter Nr. 115. und 122. anliegenden Auszügen. Nur das gravamen commune, welches in einer gedoppelten Gestalt erscheinet, will man dahier weiters bemerklich machen. Es ist eine Kammergerichtliche willkührliche Ausdeutung der Reichsgesetzen, und gravamen commune, wann das Gericht sich die Macht erlaubet in einer solchen Sache welche auf keine der drey Constitutionen, nemlich litigiosæ possessionis, pignorationis & arresti sich gründet, das remedium suspensivum der Restitution, denen Beklagten zu entziehen; *) Aber eine noch größere Gemeine Beschwehrde ist es, wann das Kammergericht sich anmasset, Sachen, welche sich nicht ad causas spolii qualificiren, welche, erwiesener massen, nach des Klägers eigenem Geständnis ein wahres Reichsständisches Lehn, ein, nach des Klägers eigenem Rath und Mitwürkung, per sententiam privatoriam, consolidirtes Lehn, Land und Unterthanen, zum Gegenstand haben, und worein endlich selbst die Landeshoheit per privatoriam plenam eingeflochten werden wollen, sogar der Klage zuwider, als Spolienſachen zu behandeln, und aus dieser willkührlichen Behandlung, das Recht herzuleiten, dem Beklagten possessori, nicht nur den Besitz, sondern auch alle remedia juris, gegen solche willkührliche Erkänntnisse abzusprechen. Ein grösseres Unglück könnte der Reichsjustiz nicht begegnen, als wann denen höchsten Reichsgerichten eine solche Macht zugelassen würde.

Ausführung der gemeine Beschwehrde.

§. 112.

Untersuchung der Entscheidungsgründe.

Das Steckenpferd, worauf die Gegnere mit dem, tempore mandati de non violando territorium, von ihme nicht besessenem Zu-

*) Secundum Systema Crameri (Sect. 2. Tit. 2. §. 444.) Mandatum S. C. quoad possessorium decerni nequit, quam quoad summariissimum. Et secundum ejusdem doctrinam (§. 1463.) restitutio contra sententiam in Summariissimo locum non habet. Nun will das Kammergericht alles in summariissimo verfüget haben, und aus diesem Grunde die remedia juris, folglich alles bessere rechtliche Gehör, nach dem neuen System, verwerfen. Diese unbestimmte Lehre, ist der daraus gezogen werdenden Folgen halber, der Justizpflege äusserst gefährlich und ein pressantes Object einer Kammergerichtlichen Visitation. Ludolf, ein älterer Kammergerichts-Assessor, sagt: abusus insignis est in quacunque possessionis quæstione admittere momentaneum, qui admitti non debet, nisi ubi publicæ rei interest, vim & arma privatamque vindictam prohiberi, quietem publicam & viam juris legitimam conservari, in Comment. System. Sect. 1. §. 7. n. 8.

Digitized by Google

Züſcher Theil der Hinter-Sponheimiſchen Reichslande, ohne ein jus in re, und ohne einigen titulum darauf zu haben, unter Bedung nach einem ſicheren Genuß, in das ewige Petitorium galopiren wollen, ſtehet in dem Frohnſtall der Wetzlariſchen Nebenſtunden Th. 1. pag. 15. wo der ſeel. Herausgeber in fine §. 11. zwar von dem petitorio, nicht mit Unrecht, verächtlich ſpricht, daß die Verweiſſung in daſſelbe, eine Verweiſſung ad calendas græcas ſeye, gleich hernach aber als eine gemeine Reichslehre unterſtellet, quod in Interdictis, quorum caſus ad hodierna mandata applicari poſſint, locum non habeant remedia ſuſpenſiva appellationis & ſimilia: quia damnum quod quis forſan per ſententiam in proceſſu poſſeſſorio latam paſſus eſt, in petitorio, ſive proprietatis quæſtione *facile* iterum reparari poſſit. Nun folgen ſyſtematiſche Schlüſſe: wo keine Appellation ſtatt hat, da wird keiner Reſtitution Gehör gegeben, wo keine Reſtitution da keine Reviſion, und wo das Kammergericht keine Reviſion erlaubet, da ſoll der Recurs ad comitia unerlaubt ſeyn. Kürzlich laſſet ſich die ganze Lehre dahin zuſammen ziehen, daß in cauſa ſpolii qualificati dem Beklagten, ohngeachtet er neue Exceptiones facti, zur beſſeren Belehrung des hintergangenen Richters beurkundet vorgeleget, kein Gehör dörfte gegeben, ſondern durch das poſſeſſorium ſummariiſſimum entſetzet und mit einem Sprung in das petitorium müſſe verwieſen werden.

§. 113.

Wir halten vor ganz überflüßig dieſe Lehre weiters zu prüfen als vorhin geſchehen iſt, und wollen nur die Geſchichte, worauf doch alles ankommt, noch mit wenigem betrachten. Ein ſpolium qualificatum quoad objectum litis, iſt einmal nicht erfindlich. Dann von dem Gewehr und im Jahr 1750. angeblich hinweg genommenen Zehend-Früchten iſt längſt keine Frage mehr. Man hat dieſes ſchon oben bemerket, und will hier zum Beſchluß die factiſche Gründe, warum das Kammergerichtliche Mandat, mit denen darauf erfolgten Urteln, zu caßiren ſeye, zuſammen ziehen. Widerlegung.

§. 114.

1tens Geſtehet der Verfaſſer der actenmäßigen Proceßgeſchichte §. 68. folgendes: „ Es iſt wahr, die Freiherren von Dürck- aus der Proceßgeſchichte.
„ heim agirten anfangs in Betreff des Guts Züſch ſelbſt, ex
„ interdicto uti poſſidetis und das Kaiſerliche Reichskammerge-

„ richt erkannte, da ſie probanda probiret hatten, *) ein Man-
„ datum *de non turbando in poſſeſſione vel quaſi loci Züſch cum*
„ *pertinentiis.* Es war alſo Freiherrlich von Dürckheimiſcher ſeits
„ ex interdicto retinendæ poſſeſſionis geklagt und dem petito ſup-
„ plicæ gemäs vom Kaiſerlichen Reichskammergerichte erkannt
„ worden; **) in Betreff der entmandten Gewehre und Zehend-
„ früchten aber hatte man gleich anfangs Actionem ſpolii ange-
„ ſtellt, und das Kammergericht hatte ein Mandatum de reſti-
„ tuendo ablata ſclopeta & fruges ad locum unde erkannt ꝛc. Hier
lieget das Geſtändnis, daß in Betreff des Dorfs Züſch, deſſen Zubehörde, und puncto territorii keine Spolienklage erhoben und auf ein disfalſiges Spolium kein Mandat erkannt worden iſt.

§. 115.

Verfolg.

Es iſt

2tens eine bloſe Erdichtung daß NB. in puncto territorii & poſſeſſionis loci Züſch ſammt Zubehörden, nachmals der ſtatus cauſæ ſich geändert habe, und die Klage ſeye abgeändert worden. Das Judicialprotocoll vergewiſſert, daß keine zweitere Supplication, ja nicht einmal ein ſchriftlicher Receß in dem ganzen Lauf des Proceſſes, von dem Gegentheil eingekommen iſt. Eine Klage auf ein ſpolium qualificatum in Betreff des territorii und des Dorfs Züſch hat das Kammergericht nicht zu ſehen bekommen; Sponheim konnte alſo auch nicht darüber gehöret werden und das Kaiſerl. und Reichskammergericht muß keine Parition erwarten, wann es nicht ad Mandatum, ſondern auf eine nicht geſchehene Abänderung der Klage, oder, wie würklich geſchehen iſt, zugleich auf die Klage und zugleich auf eine è diametro entgegen ſtehende nicht eingekommene und nicht communicirte Klage, contradictoriſch erkennet. ***)

§. 116.

Fernerer Verfolg.

3tens beweiſet das Mandatsgeſuch, daß weder gegen die, noch während dem Trieriſchen Sequeſter, immer von Sponheim ausgeübte

*) Das iſt nun nicht anderme, daß ſie probanda probiret hatten.

**) Sie erbaten und erhielten ein Mandatum de non violando territorium & de non turbando, und hatten nichts in Beſitz. Daß ſich Sponheim zu ſelbiger Zeit in Poſſeßion befande, konnte der Kameral-Referens aus denen Beilagen derer Mandatsgeſuchen erſehen. Er begieng alſo hier den erſten Fehler.

***) Dieſes war der zweite gröſsere Fehler des Kameral-Referenten.

Digitized by Google

geübte Jagdgerechtigkeit, noch von der zu allen Zeiten unangefochten ausgeübten Sponheimischen Landeshoheit, etwas ist gebetten worden. Sponheim war, wie gedacht, in Besitz. In denen exceptionibus geschahe davon gelegenheitlich Erwehnung, keineswegs aber konnte Sponheim, das sich selbsten in seinem Besitze zu erhalten wußte, der unsinnige Gedanke einfallen, die Landesherrliche Hoheit und derselben anklebende Rechte, wie auch die Jagdgerechtigkeit, erst durch die exceptiones sub- & obreptionis, quasi per modum reconventionis, zu prätendiren, wie die paritoria plena lautet. *) Wann nun aber das Kammergericht in seinem sogenannten summariissimo, auf eine so willkührliche als unrichtige Unterstellung, per paritoriam plenam eine actoriam erkennet, und dadurch einem Stande des Reichs ein neues gravamen zuziehet: Sollen da die, durch die unterbrochene jüngste Visitation in die behörige Schranken nicht zurück gewiesene Regeln des neuen Systems, von einem Summariissimo, das keine Restitution, keine Revision und keinen Recurs gestatten will, anwendbar seyn? Sollen oder wollen höchst und hohe Reichsstände von dem nur durch ihre Beiträge bestehenden Kaiserl. und Reichskammergerichte, sich auser dem gesetzlichen Wege also beschränken lassen, wornach ihr Kleinod, die Landeshoheit, (welches wann jemand eine Ansprache darauf zu machen gedenket, zuerst vor Austrägen zu suchen ist) nach richterlicher Willkühr in eine nicht existirende Spolienklage per paritoriam semiplenam gewebet, durch nova, vermittelst des remedii restitutionis, keine bessere Information des Richters gestattet, auch, gegen die Verweigerung des beneficii restitutionis, kein weiteres durch die Reichsgesetze befestigtes und zugelassenes Rechtsmittel erlaubet seyn solle? Solle, saget man ein solches Verfahren, ohne alle Hülfe seyn?

Bedenken das Reflexion verdienet.

§. 117.

Das remedium restitutionis wurde eben sowohl gegen das a) erkannte und b) per paritoriam dd. 8. Octobr. 1751. zugleich bestättigte und verdrehete Mandatum de non violando territorium neque amplius turbando in possessione loci Zusch cum pertinentiis, als auch c) gegen die dem Urtel, der Jagdgerechtigkeit und

a) Das interponirte Remedium restitutionis hat die Landeshoheit zum Mitgegenstande.

*) Sie ist zu lesen bey dissertiarer Recursschrift sub Nr. 68. bey der Dürckheimischen Geschichtserzehlung sub Nr. 38. und beweißet diesen dritten und den durch die actoriam begangenen vierten Fehler des Kameral-Referenten; alle folgende Beschwehrden seind Folgen von jenen und weiteren Fehlern des Kameral Referenten.

Digitized by Google

Landeshoheit halber, ohne actenmäßigen Anlaß, und ohne erlaubte Urſache, eingeflochtene actoriam eingeleget, und es wurden würkliche Nova, durch den Reſtitutions-Libell vorgetragen. Nicht aus dem Grunde eines ſummariiſſimi, nicht aus der Vorſpiegelung eines ſpolii qualificati, läſſet die ſimple Verwerfung jenen Reichsconſtitutionsmäßigen remedii ſuſpenſivi, und die Einflechtung des vor die Austräge gehörigen Puncts der Landeshoheit, ſich rechtfertigen.

§. 118.

Reflexion die actenmäßige Proceßgeſchichte betreffend.

Dieſer an und vor ſich wichtige Proceß, wurde auf eine ganz ſonderbare, doch, wie man zu ſelbiger Zeit in Wetzlar hat glauben wollen, wegen dem ewig langen Stillſtand der Viſitationen, nicht ganz ungewöhnliche Art geführet. Der eine Theil nehmlich Sponheim rechtfertigte ſein Verfahren ſchriftlich und mit Zeugenverhör auch andern Urkunden, ja ſelbſt mit Schriften, welche das Dürckheimiſche Anerkänntnis des Hunolſteiniſchen Lehns-Nexus, des Sponheimiſchen Obereigenthums und die Exiſtenz einer rechtskräftigen und zu vollſtrecken geweſenen ſententiæ priuatoriæ des Lehnhofes, und ſogar noch das Daſeyn einer abſchlägigen Final-Reſolution vom Jahr 1739. auf das Dürckheimiſche Geſuch, um das dominium utile, von dem Züſcher Lehn, aus Gnaden zu verwilligen, bewährten: Der andere Theil hingegen hütete ſich ſorgfältig, in eine ſchriftliche Widerlegung ſich einzulaſſen. Wann man die erſt durch die paritoriam plenam ihme gleichſam abgeforderte, zu Begründung des nicht begründet geweſenen Mandati de non violando territorium &c. dienen ſollende, brevi manu in audientia übergebene | 48 | 49 | 50. | ausnehmet, ſo haben die Freiherren von Dürckheim, mittelſt Erſparung der Proceßkoſten, die Acten um keinen Bogen vergrößert, und nur durch kurze receſſus orales, worinn merita cauſæ nicht tractiret werden dörfen, ihre Bitte unter Beifügung verwerflicher Zeugniſſe ihrer Domeſtiquen *) pro mandato de manutenendo, und um Beförderung der Urtel wiederholet, hingegen mit großer Würkung durch die zu ſelbiger Zeit glückliche Sollicitatur des Proc. Ruland und durch den damaligen præſentatum Herrn Graven von Dürckheim, den Proceß

*) Welche immer neue Einfälle wagten, um neue Atteſtaten über Sponheimiſche Gewaltthaten ſchmieden zu können.

Proceß in der geheimen Sollicitatur mündlich, durch falsa narrata *) führen laſſen.

§. 119.

4tens Beweiſet das in reſtitutorio erfolgte Urtel vom 3. Merz 1753. daß das Kammergericht ſeinen Mandatsproceß in das ordinarium eingelenket, jedoch zugleich Sponheim ein weiteres neues Gravamen zugefüget habe, indeme daſſelbe nunmehr den ſtatum controverſiæ, oder wie ſich das Urtel ausdrucket, den ſtatum poſſeſſionis, nicht mehr auf die, denen Klägern nicht günſtig geweſene Zeit, des geſuchten und erſchlichenen Mandati de non violando territorium neque turbando &c. (von dem 29. Auguſt bis den 12. Octobr. 1750.) ſondern auf eine viel ältere Zeit von dem Jahr 1716. bis 1734. (da Kur-Trier vor die ihres Lehns noch nicht privirete geweſene Vaſallen von Hunolſtein, die Freiherren von Dürckheim aus dem Genuß der Trieriſchen Lehn und zufälliger Weiſe des Sponheimiſchen Lehns entſetzte) mit der Auflage zu beſtimmen vor gut befande, daß ſich Sponheim auf die durch Dr. Ruland eingebrachte (bereits beantwortete und widerlegte) | 48. | 49. | 50. | vernehmen laſſen ſollten.

Das Kammergericht leitet ſelbſten ſeinen in das poſſeſſorium ordinarium gehörigen Mandatsproceß in dieſen Weeg.

§. 120.

Ein enormeres præjudicium hätte das Kaiſerl. und Reichskammergericht Sponheim nicht zufügen können, als durch Verwerfung derer relevanten novorum und des remedii reſtitutionis; durch Nichtachtung der Documentirten älteren und jüngſten Poſſeßion; durch Nichtachtung der rechtskräftigen ſententiæ privatoriæ des Lehnhofes, vom Jahr 1739; durch die geſchehene Verweiſ-

Concentrirte Anzeige des ordnungswidrigen Kammergerichtlichen Verfahrens u. Bemerklichmachung des

*) Durch dergleichen heimliche Inſinuationen nahm der Proceß ſeinen Fortgang, wie er ſein Daſeyn erhielte. Sponheim war zu Anfang des Proceſſes in Beſitz von Züſch, und continuirte ſein Territorialrecht. Der Dominus territorii violirt ſein territorium nicht. Wie wäre nun möglich geweſen, ein Mandatum de non violando territorium, neque amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi loci Züſch cum pertinentiis zu erſchleichen, wann nicht die Unwahrheit bey dem Kameral-Referenten den Eingang gefunden hätte, daß nicht Sponheim, ſondern die Freiherren von Dürckheim in dem jüngſten Beſitz ſich befänden, daß Sponheim weder in poſſeſſorio noch petitorio eine Anſprache darauf habe, und daß die Freiherren von Dürckheim ſeit unvordenklicher Zeit in ruhigem Beſitze ſich befänden.

hierunter verſtehenden gemeinen Reichsſtändiſchen Intereſſe.

weiſſung des Lehnhofes zu einem neuen Felonieproceß; durch Abſtrahirung und Anwendung eines unrichtigen, in einem fremden, Sponheim nichts angehenden Proceß *) von denen Klägeren vorgetragenen facti, ohne Sponheim mit ſeinen Einwendungen dagegen zu hören; Durch Nichtachtung der von dem Lehnhofe im Jahr 1739. denen in keinem Beſitze ſich befundenen Freiherren von Dürckheim gegebenen abſchlägigen Reſolution und deren darauf erfolgten Beruhigung, auch von denenſelben niemalen weder in petitorio noch poſſeſſorio gegen Sponheim geſchehenen Anſprache; durch die zu Gunſten des klagenden Theils gegebene actoriam, um auf die von ihme nicht eingeklagte Landeshoheit zu handlen; Durch die gänzliche Auſſerachtlaſſung des dem klagenden Theile ermanglenden tituli poſſeſſionis; **) Durch die Zumuthung, auf die ante paritoriam ermangelte und erſt nach derſelben publication, in denen | 48. | 49 | 50 | beygebrachte vermeintliche Beſcheinigung, ſowohlen des Beſitzes des Dorfs Züſch und Zugehörde, als der Landeshoheit und derſelben anklebenden Rechte vom Jahr 1716. ſich einzulaſſen, ohngeachtet jene | 48. | 49. | keine Abſchriften der vorgeblichen Originalien, ſondern nur Extracte aus der Dürckheimiſchen Privatinventur, ſeyn ſollen; ***) durch die fortgedauerte Zumuthung, daß Sponheim auf die | 48 | 49. | 50 | ſich vernehmen laſſen ſolle, ohngeachtet nicht nur die Vernehmlaſſung, ſondern die gänzliche Widerlegung und Entkräftung geſchehen war, ****) und der Gegentheil repliceando ohne Wiederlegung darauf geantwortet und ad mandatum de exequendo ſubmittiret hatte; *****) durch die Ueberſehung des Beweiſſes, aus Gegneriſchem ſchriftlichen Geſtändnis, von dem Jahr 1717. bis 1739. daß das Dorf Züſch cum pertinentiis ein Sponheimiſches wahres Lehn ſeye; und endlich durch die zu Erkänntniß des Beſitzſtandes, der von denen Gegnern durch das Mandatsgeſuch vom Jahr 1750 nicht

*) Es iſt der gegen Kur-Trier über die Trieriſche Lehne, ohne Sponheims Mitwürkung und wiſſen geführte Mandatsproceß.

**) Das Teſtament weil. Freiherrn Ernſt Ludwig Vogts zu Hunolſtein-Sötern, woraus nunmehr der Ungrund des gerühmten Rechts iſt entdecket worden, ſollte den titulum beweiſſen, und doch iſt niemalen eine Copia davon zu denen Acten gekommen.

***) Daß es die Beſchaffenheit mit denen gerühmten, ſchwerlich exiſtirenden, allenfalls die indicia falſitatis in ſich tragenden Urkunden habe, das bezeigen die angebliche Notarien durch deren Vidimation in denen bey jenſeitiger Proceßgeſchichte ſub Nr. 2. & 3. zu ſehenden Unterſchriften.

****) S. Anlage unter Nro. 115. — 122.

*****) S. Anlage unter Nro. 123.

Digitized by Google

nicht angesprochenen Landeshoheit, willkührlich auserwählte Jahre von 1716. bis 1734.

§. 121.

Nähere Beleuchtung des neuen Systems von der beschränkten Zulassung derer durch Reichsgesetze befestigten Rechtsmitteln.

Nun wird sogar in dem oft erwehntem System anerkannt, quod etiam contra sententiam in summariissimo latam restitutio in integrum locum habeat, si appareat enormissimum præjudicium inferri; *) Et hoc casu, (inquit author, c. l. §. 1464.) etiam in causa

*) S L B. de Cramer Systeм. proc. Imper. §. 1463. einen Beweiß dieser Wahrheit theilt derselbe in seinen observ. juris universi mit Tom. 1. observ. 353. „Daß restitutio in integrum contra sententiam in summariissimo latam nicht statt habe, behaupten verschiedene DD. es ist auch ein solches in genere eben nicht gänzlich zu widersprechen, jedoch daß das arbitrium iudicis dabey freye Hände behalte. Gewiß ist, daß besagte thesis in keinem lege sich ausdrücklich gegründet finde, sondern von den DD. bloß ex argumento ab appellatione hergeleitet werde, welche doch auch in summariissimo nicht gänzlich untersaget — ist. Zudem sind beyderley remedia in viel stücken gar sehr von einander unterschieden, wie dann die Appellation die Sache an einen andern Richter devolviret, die Restitution hingegen selbige bey dem vorigen lasset, einfolglich ordentlicher Weise weniger Zeit erfordert und daher auch suspensioni executionis um so viel eher statt geben kan. Jenes ist ein remedium ordinarium, welches zumal alsdann nur Platz greiffet, wann jenes nicht mehr zulässig, oder wann dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, pinguius ist, woraus sich das Argument, daß, in welchen Sachen nicht appelliret werden möge, in solchen auch nicht restitutio contra sententiam gesuchet werden könne, offenbarlich widerleget, indem solchergestalt vielmehr in denen Sachen, worinnen appelliret werden kann, ordentlicher Weise das remedium restitutionis nicht statt findet, & vice versa ab appellatione, tanquam remedio ordinario, ad hoc extraordinarium & subsidiarium juris auxilium in sensu negante Argumentum duci nequit. Quando quidem etiam DD. *ex L. ult. Cod. si adverſ. rem judic. reſtit. poſtul.* deducunt, quod etiamsi Lex neget appellandi facultatem, non tamen sit negata in integrum restitutio. Hinc etiam Trenta cinq. statuit, quod restitutio & appellatio a pari non procedant, facilioris enim concessionis esse restitutionem quam appellationem.

Beweiß der Zulässigkeit des restitutorii in summariissimo.

„ Und hat es hierben jure Camerali Imperiali um so weniger Zweifel, da vermöge Recess Deputat. de Anno 1600. §. 138. auch contra Interlocutorias, worunter insgemein Sententiæ in summariissimo latæ gleichfalls gerechnet werden, restitutionem in integrum zu bitten, verstattet wird. Und wann man schon sagen wollte, daß dieses blos von Interlocutoriis vim definitivæ habentibus zu verstehen sey, so widersprechen doch solcher Auslegung die folgenden Worte dieses Legis, welche anzeigen, daß von solchen Puncten geredet werde, worinnen schleunig zu procediren,

„ in-

cauſa ſpolii violenti manifeſti, admittenda eſt reſtitutio in integrum. Wie viel weniger hätte in caſu ſubſtrato, (worinn die vormalige tempore Mandati in eigenem Beſitz geweſene Sponheimiſche Regenten, weder den gegenſeitigen Beſitz, noch ein begangenes Spolium

„ inſonderheit aber gedenket das Dubium Camer. 121. woraus dieſer Lex „ gemacht, und den welchem es von der Reichs-Deputation, Kraft der in „ Corpore juris Cameralis beſagten Dubiis ſub Lit. A. beygefügten Re„ ſolutionen lediglich gelaſſen worden, ausdrücklich derer ſchlechten Interlo„ cutoriarum. Wannnenhero es auch an præjudiciis Cameralibus nicht „ ermangeln wird, wo in dergleichen Fällen das Reſtitutions-Geſuch zuge„ laſſen worden, da ſonderlich in Mandatſachen, welche gemeiniglich in ſumma„ riiſſimo oder Executivis verſiren, ein ſolches öfters ſich ereignet. Ja „ wenn man das Reſtitutions-Geſuch in dergleichen Fällen vor unzuläßlich „ erachtet, hätte man ſelbiges in Sachen von Frieſſenhauſen contra von Bu„ denheim nicht ad judicium weiſen müſſen, noch in der Urtel de Anno 1726 „ zu Eröffnung des zu dieſem End- als ein Novum beygebrachten original „ fideicommiſſi Commiſſion zu erkennen nöthig gehabt. Wodurch demnach „ dieſe Frage, ob in tali ſummariiſſimo reſtitutio zuläßig ſey, ſich bereits „ würklich decidiret gefunden. Da ſonſt per tale factum inutile judicis „ dem von Sturmfeder ein großes Präjudiz zugezogen worden wäre, indem da„ durch die Sache über acht Jahr, geſtalten die Implorations-Schrift den „ 29ten Jan. 1725. von ihm bereits exhibiret, aufgezogen, und er abgehal„ ten worden, das ordinarium zu proſequiren, mittels welcher Zeit die Je„ ſuiten ſich nicht nur der Poſſeſs zu erfreuen gehabt, ſondern auch die fructus lu„ criret haben würden.

„ Durch welchen leztern Umſtand zugleich der Einwurf hinwegfället, als ob „ deciſio ſummariiſſimi res minimi præjudicii ſey, und alſo auch deswe„ gen reſtitutio in integrum dagegen nicht ſtatt habe, ſintemahl, wann man „ gleich, nach Geſtalt dieſer Sache, davor halten wollte, daß die Jeſuiten, als „ manutenti in ſummariiſſimo, die fructus nicht lucrirten, dannoch bey „ einer ſo wichtigen Erbſchaft allein das Interuſurium, (welches Sturmfeder „ wenigſtens ſo lange bis das ordinarium vor ihn decidiret und erequiret iſt, „ darauf nach Beſchaffenheit dieſes höchſten Gerichts, gar viel Zeit gehen kan, „ entbehren müßte) ſoviel beträget, daß in hac hypotheſi das ſummariiſ„ ſimum keinesweges pro re parvi momenti angeſehen werden können. Wie „ dann dieſer Proceß bereits über dreyßig Jahr gewähret, ohne „ daß man allein *in ſummariiſſimo* zur *Execution* gelangen können, „ wie langſam möchte es demnach nicht mit dem *ordina„ rio* zugehen? Man betrachte anbey, quod reſtitutio in integrum „ concedatur ex æquitate, non contra æquitatem, ut aliqui ſo„ mniant, concedaturque generaliter læſis, quoties id juſta de cauſa „ judici æquum videbitur *L. 1. ff. ex quib. cauſ. majores.* Wann dann „ kein *Lex* aufzuweiſen ſtehet, der *reſtitutionem in integrum contra ſen„ tentiam in poſſeſſorio ſummariiſſimo latam negiret*, noch ſolches einige *Concludens ratio* erfordert, warum ſollte man dieſelbe alsdann „ nicht erkennen können, wo es auf kein geringes Präjudiz an„ kommet?

Digitized by Google

Spolium qualificatum, ſondern nur eine befugte Abweiſung der Inuaſorum eingeſtanden haben) die Reſtitution ex capite ſummariiſſimi verworfen werden ſollen, nachdeme der Kammergerichtliche Senat ſelbſten durch ſeine actoriam dieſe Sache mit der Landesherrlichen Hoheit und denen derſelben anklebenden Rechten, in das ordinarium zu verflechten beliebet hat?

§. 122.

Beweiß eines ganz beſondern großen præjudicii.

Ein noch beſonderes enormiſſimum præjudicium legten die vormalige Sponheimiſche Regenten dem Kaiſerl. und Reichskammergerichte auf den Fall vor, wann ſie Parition leiſten müßten, indeme ſie beſcheinigten, daß die Gegnere mit Schulden gänzlich überladen ſeyen, auch alles was ſie beſitzen und nicht beſitzen, nemlich das Zuſcher Lehn, an einen Miniſter und andere Bediente vor 33000 fl. gegen 6 proCento den 26. Julius 1741. verpfändet haben, auch die zwey jüngere Kläger ihren prätendirten Antheil verkaufen wollen, *) folglichen alle Einkünfte, welche die Gegnere und deren Erben durante petitorio aus dem Lehn erheben, ſo lange das ewige petitorium dauerte, vor Sponheim verlohren wäre. Si vero de magno tractetur præjudicio, licita eſt appellatio in poſſeſſorio. **)

§. 123.

5te beſondere u. zugleich allgemeine Beſchwerde, wegen Kammergerichtlicher Erkänntniß über materialia reviſionis.

Gegen dieſes zudringliche und keine nova, keine gravamina achtende willkührliche Kammergerichtliche Verfahren, ergriffen die vormalige Sponheimiſche Regenten, das obwolen von dem effectu ſuſpenſivo entblößte, jedoch hinlängliche Sicherheit de reſtituendo verſchaffende Rechtsmittel der Reviſion, unter ordentlicher Beobachtung der Formalitäten. Aber auch hierbey überſchrit-

*) S. Anlage unter Nr. 124. — 130 und 132.

**) v. Mynſinger obſerv. Imp. Cameræ Cent. VI. obſ. 13. n. 507. wo dieſer von dem Gegentheil zu ſeinem Vorſtand angeführte Kammergerichts-Aſſeſſor beifüget: eo caſu indiſtincte appellari poterit etiam jure civili ad impediendam executionem — non obſtante l. unica C ſi de moment. poſſ. quæ ſolum de momentanea poſſeſſione loquitur: ergo ad poſſeſſionem longiore tempore duraturam extendi non debet: quod eſt memoratu dignum, quia hujusmodi caſus quotidie contingunt. — Et juxta prædicta memini in Camera Imp. judicatum fuiſſe &c.

Digitized by Google

ſchritte dieſes Gericht ſeine Schranken und verwarf durch ein Urtel vom 31. Aug. 1753. die Reviſion als nichtig und widerrechtlich.

§. 124.

Kurze Ausführung.

Daß in der Macht des Kaiſerl. und Reichskammergerichts nicht ſtehe, über die materialia reviſionis zu urtheilen, das bedarf keines Beweiſes, iſt auch durch die Recursſchrift ſoweit nöthig dargethan worden. Der Schritt des Gerichts war um ſo auſſerordentlicher, als ſogar das Urtel, wogegen das remedium reviſionis eingeleget worden, a) durch die in offenbaren Irrthum widerholt auferlegte Handlung über die widerlegte | 48. | 49. | 50 | und b) durch die willkührliche Beſtimmung des Beyzes der nicht eingeklagten Landeshoheit auf die Jahre 1716. bis 1734. zwey neue gravamina zuziehet, wobey keine ſyſtematiſche Cameriſche Philoſophie von dem ſummariiſſimo, und kein ohnehin nicht zu denkendes ſpolium qualificatum, mit einigem Schein ſich anwenden läſſet.

So viele Recurſe jemalen ad Comitia ſeind genommen worden, ſo wird doch ſchwerlich eine Sache vorgekommen ſeyn, worinn ſo viele gehäufte Beſchwerden und eine derartige nicht gebührende Juſtizverweigerung, ein ſolch unordentliches und willkührliches Verfahren, eine ſo gefliſſentliche Widerſetzung gegen das durch die Reichsgeſetze befeſtigte, keinem privato zu verſagende remedium juris der Reviſion, und ein ſo beharrlicher Eingriff, in die nur einem Reichsreviſionsgerichte zuſtehende Macht, über die materialia reviſionis zu urtheilen, vorgekommen iſt.

§. 125.

Sponheim läſſet ſich von dem Reviſionsweeg nicht abwendig machen.

Die vormalige Sponheimiſche Regenten hingegen achteten die ungebührliche Verwerfung ſo wenig, daß ſie vielmehr ihren libellum reviſorium, durch den Reviſions-Notarium Feyerlein verſchloſſen den 20. Sept. 1753. in audientia übergeben laſſen, *) und erlangten durch die geſchehene richtige Beobachtung der Formalien, die gerechte Hoffnung, daß kein höchſt- und hoher Reichsſtand die Vollſtreckung der Kammergerichtlichen Urtel übernehmen werde, inzwiſchen eine Reichsviſitations-Deputation und Reviſionsgericht zu Stande kommen, und dieſes die Beſchwehrden und dabey untergeloſſene Gebrechen unterſuchen und beſeitigen dörfte. Es unterbliebe auch die Execution; eine Reichsdeputation,

auch unterbleibet die Execution.

*) Wie aus dem unter Nr. 131. anliegenden Receß zu entnehmen.

tion, trate zwar ein, kame aber nicht zur Reviſion, auch nicht zu Hebung des bey dem Mandatsproceſſe eingeriſſenen Mißbrauches; beyde Sponheimiſche Regenten verlieſen darüber das Zeitliche ohne Hinterlaſſung Fürſtlicher Leibesnachkommen, auch iſt der letztere Baden-Badiſche Regierungsnachfolger, der vermittelſt einer beſonderen Provocation denen von Dürckheim, Recht zugeben und zu nehmen ſich anerbotten hatte, noch durante viſitatione in die Ewigkeit gegangen und mit demſelben die Baden-Badiſche Linie erloſchen.

und beide Beklagte Fürſten verlaſſen das Zeitliche.

§. 126.

Hiemit iſt der die dermalige Sponheimiſche Regenten lediglich nichts angehende ſogenannte Spolien-Handel, abgeſtorben, dagegen aber ein neuer Proceß entſtanden, indeme denen Freiherren von Dürckheim, von denen jetzigen Regenten der Weeg eröfnet worden iſt, ihre Anſprüche in rechtlicher Ordnung an ſeiner Behörde vorzutragen. Die Gemeine Beſchwehrden aber bleiben, und die aus dieſem Proceß ſich vorlegende Realgebrechen des Gerichts, verdienen eine Viſitationsmäßige Beherzigung.

Uebergang zu dem neuen Proceß.

Dritter Abschnitt.

Von

dem Provocations-Proceß

nebst

Rechtfertigung der an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete Teutsche Reich genommenen Zuflucht.

Erste Abtheilung.

Von

der Geschichte des neuen Provocations-Processes.

§. 127.

Grund, worauf die geschehene Provocation beruhet,

Die Grafschaft Sponheim, folglich das zu derselben mit Pfalz-Zweybrücken gemeinschaftlichen hintern Grafschaft gehörige an die Vögte zu Hunolstein im Jahr 1368. begeben gewesene, im Jahr 1739. consolidirte und post sententiam privatoriam an einen derer Vögte zu Hunolstein unter gewissen Bedingnüssen von denen vorigen Sponheimischen Regenten wieder überlassene Mannlehn Züsch, ist keine Acquisition der Beklagten Fürsten, sondern ein unveräusserliches mit dem ewigen Fideicommiß Ihrer Anherren behaftetes Stammguth. Des nun regierenden Herrn Marggraven Durchlaucht haben bekanntlich an der Baden-Badischen Allodial-Verlassenschaft keinen Theil, sondern seind in dero eigene Rechte eingetretten, wornach Höchstdieselbe, wie dero Vorfahrer in der ganzen Zeit der bestandenen Theilung, bereits vor dem Rückfall derer Baden-Badischen Landen, possessionem civi-

civilem der Gravschaft Sponheim und deren Zubehörde hatten. Gleiche Rechte gebühren des nun regierenden Herrn Herzogen von Zweybrücken Durchleucht.

§. 128.

Ohngeachtet bey dem so gesetzwidrigen Verfahren des Kaiserl. und Reichskammergerichts, nicht zu befahren gewesen ist, daß desselben Urtheile zum Vollzug gebracht werden möchten, so haben gleichwohlen des nun regierenden Herrn Marggraven von Baden Hochfürstl. Durchleucht, so bald Sie die Kammergerichtliche Erkänntnisse in Erfahrung gebracht, einen Weeg erwählet, der keine Justiz-Flucht, wohl aber die Fürstliche Neigung, in Reichsconstitutionsmäßiger Gebühr, Recht zu geben und zu nehmen, an den Tag leget. Ohne solchen Entschluß hätten Se. Hochfürstliche Durchleucht, den vorausgesehenen Baden-Badischen Anfall gelassen abwarten können.

welche bey dem gesetzwidrigen Verfahren des Kammergerichts nicht zu tadlen, sondern vielmehr zu belobe gewesen.

§. 129.

Sie disponirten des letzt verstorbenen Herrn Marggraven zu Baaden-Baden Durchleucht, welche die causam dominii vel Possessionis von Ihrem Höchstseeligen Herrn Bruder, weil. Herrn Marggraven Ludwig Georgen als Beklagten, nicht hatten, eine Provocation derer Freiherren von Dürckheim Sich gefallen zu lassen. Dieses geschahe, und des nun regierenden Herrn Marggraven von Baden Durchl. provocirten auch Höchstihro Orts (als ein pacto & providentia majorum in allem was zur Gravschaft Sponheim gehöret, Theilhabender und in compossessione civili befindlicher Agnat,) die von Dürckheim der gerühmten Allodial-Ansprache halber, ex lege diffamari, unter dem 6. Nov. 1770. *) Das Kammergericht verwiese dieselbe ad judicium, wo sie auch am 19. nehmlichen Monath und Jahrs in O. N. übergeben worden ist.

Verlauf des Provocations-Processes.

§. 130.

Nach Verlauf eines viertel Jahrs, am 18. Febr. 1771. producirte der Dürckheimische Procurator einen Kaufbrief der beyden jüngeren Kläger, Herrn Ernst Ludwig und Philipp Ludwig Eckbrechte von Dürckheim vom 1. April 1749. woraus ersehen werden

Dürckheimische unrichtige Legitimation und Antwort auf die Provocation.

*) s. Nr. 75. bey der Recursschrift.

den solte, daß diese Sache den älteren Herrn Bruder Christian Friederich Eckbrechten von Dürckheim alleinig angehe; *) Zu gleicher Zeit übergabe derselbe in O. N. seine Handlung auf die Provocationsschrift, die in folgenden Worten bestunde:

„ Weiß mich auf das jenseitig eben so unaufhörlich, als „ unstatthafte Gesuch, in keine Weege einzulassen.

§. 131.

Stillstand und Ende des Mandatsprocesses mit dem Tod weil. Herrn Herzogen Christian IV. zu Zweybrücken, nachdeme kurz vorher die Baden-Badische Linie erloschen war.

Es lage aber nunmehr der Mandatsproceß in einer tiefen Ruhe. Inzwischen erlosche die Marggrävlich Baden-Badische Linie, durch das am 21. Octobr. 1771. erfolgte Ableben weiland Herrn Marggraven August Georg. Ferner ist bey dem hohen Hause Pfalz-Zweybrücken eine Veränderung vorgegangen, indeme Herr Herzog Christian der IV. am 4. Nov. 1775. das Zeitliche verlassen haben, wodurch die hinter Sponheimische Lehnshand, mit der Obliegenheit, das gemeinschaftliche Lehnsinteresse zu besorgen, an des nun regierenden Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht gefallen ist, welche auch als Director des Lehnhofes auf der geschehenen Provocation bestunden.

Fortsetzung der Provocation.

§. 132.

Neue Legitimation des Dürckheimischen Procuratoris, welche der vorigen widerspricht.

Vorhin berichtetermassen sollen, zufolge des Procurator Rulands Anzeige dd. 18. Febr. 1771. die beyde jüngere Herren Kläger schon im Jahr 1749. weder Besitz noch Recht zu der im Jahr 1750. gegen die vorige Sponheimische Regenten von ihme Dr. Ruland eingebrachten Klage puncto violationis territorii gehabt haben. (§. 130.) Sechsthalb Jahr nach jener Anzeige, den 30. August 1776. erscheinet auf den Tod des Dr. Rulands ein neuer Procurator, der sich nunmehr im Nahmen des zweiteren angeblichen Hunolsteinischen Erben, Herrn Ernst Ludwig Eckbrechten von Dürckheim, und dessen verstorbenen jüngeren Bruders Philipp Ludwig Eckbrechten von Dürckheim Herrn Sohn, Carl Ludwig Freiherrn von Dürckheim, mit der Anzeige legitimiret, daß diesem von seinem Herrn Vattern dessen dritter Antheil an der Herrschafft

*) S. Anlage unter Nr. 132. durch diesen angeblichen Kauf- und Cessionsbrief, sollen die zwey jüngere Kläger anderthalb Jahr vor ihrer vorgebildeten Depossession dirumg und vor ihrem Mandatsgesuch alles was sie durch das Testament von Ernst Ludwig Vogten zu Hunolstein ihrer Grosmutter Herrn Bruder geerbet, gegen eine unbenannte Summe Geldes unter Begebung allen Rechts, an ihren älteren Herrn Bruder eigenthümlich und auf ewig cediret haben. Wer siehet nicht hieraus die ewige Verwirrung des jenseitigen Sachwalters?

ſchafft Sötern und Züſch völlig cediret und überlaſſen worden wäre; Ferner legitimiret ſich derſelbe vor drey Herrn Brüder Chriſtian, Franz Chriſtian und Friederich Carl Eckbrechte von Dürckheim und vor den minderjährigen Herrn Graven von Dürckheim.

§. 133.

Beſchwehrens des Kammergerichtliche Urtel, welches die vom Lehnhof geſchehene Provocation abſchlaget, des Vaſallen Intervention verwerfet, und das contra alios gefällte Urtel gegen den dritten Provocantiſchen Theil vollſtrecket wiſſen will.

Den 5ten Febr. 1777. kommt darauf hin ein alles unter einander werfendes Urtel zur publication: „iſt die durch Lt. Brandt „ *) und Dr. von Zwirlein am 19. Nov. 1770. nachgeſuchte citatio „ ex lege diffam. & inhibitio executionis abgeſchlagen, darauf „ mit Verwerfung der durch Lt. Greineiſen am 5. Maii 1773. „ producirten unſtatthaften Intervention **) die gebethene „ tranſcriptio Mandati de exequendo, ſo viel die Immißion in „ den Ort Züſch ſammt denen darzu gehörigen Renten und Gefäl„ len auch Erſtattung deren daraus gehobenen Früchten nach In„ halt derer vorigen Urteln betrift, auf Herrn Carl Friederich „ jetzigen Churfürſten zu Mainz erkannt. Was aber die Landes„ hoheit und derſelben anklebende Rechte auch in ſpecie die Jagd„ gerechtigkeit anbelangt, iſt Dr. Gülich und Dr. von Zwierlein „ ſich namens der jetzt regierenden Gemeinherrn der Grafſchaft „ Sponheim, auf die durch Dr. Ruland [48 | 49. | 50.] ein„ gebrachte Handlung, ſo weit es ſtatum poſſeſſionis vom Jahr „ 1716. bis zur Chur-Trieriſchen Sequeſtration betrift, verneh„ men zu laſſen, Zeit 1. Monat p. t. & p. V. A. W. und ſub ite„ rato præjudicio angeſetzt. Dann ſolle Dr. Gülich copiam ſigna„ tam ſeines von jetzt regierenden Herrn Herzogen zu Pfalz-Zwei„ brücken gemeinhabenden Gewalts in nächſter Audienz zu dieſer „ Sache auch legen. Lt. Niederer aber als Subſtitutus Lti. Grein„ eiſen ſich auf deſſen Abſterben nunmehro des von Hunolſtein „ Zeit 1. Monats principaliter ad hanc cauſam legitimiren.

in Betref der Landeshohheit u. Jagdgerechtigkeit aber, ein präjudicirliches Verfahren auferleget,

§. 134.

Erſte Beſchwehrde die Verwerfung der Provocation betreffend,

Hatte das Kaiſerl. und Reichskammergericht, die vorige Sponheimiſche Regenten (deren Erben die jetzige nicht ſeind, folglichen auch vor deren Schulden nicht zu haften haben) äuſſerſt beſchwehret, (§. 120. 124.) So iſt deſſen Verfahren gegen die

*) Des Lt. Brandten Vollmacht war längſtens mit dem Ableben deſſen Durchlauchtigſten Herrn Principalen erloſchen.

**) Mit einer Intervention war der Sponheimiſche Vaſall Friederich Chriſtoph Carl Vogt zu Hunolſtein-Merxheim eingekommen.

Digitized by Google

dermalige Regenten um so ungerechter, als diese sich erboten hatten, in Reichsconstitutionsmäßiger Ordnung, Recht zu geben und zu nehmen. (§. 128. und 129.)

§. 135.

wird ausgeführt.

Die erstere Beschwehrde stellet die Verwerfung der von Baden-Durlach bona fide geschehenen Provocation dar. Baden-Durlach provocirte zuerst als nicht belangter und in den Mandatsproceß nicht verflochtener noch nie gehörter Agnat; setzte aber nachgehends als ein, nach dem Senio, den gemeinschaftlich Sponheimischen Lehnhof repräsentirender Reichsstand, solche Provocation fort. Nach der Kammergerichts-Ordnung muß die Provocation ex l. diffamari zugelassen werden, in friedensbrüchigen schmach- und andern dergleichen Sachen in denen gefährlicher betrüglicher Weise, oder in andere Weege, dem Provocanten zum Nachtheil und Beschwerung, von seiten des Provocaten etwas vorgegangen oder gerühmet worden ist. *) An der Sponheimischen Unmittelbarkeit ist nicht zu zweifflen und die Freiherren von Dürckheim wollten keinen andern Richter als das Kaiserliche Reichskammergericht erkennen. Das weitere Erforderniß ist, daß die Diffamation, durch schriftliche oder andere glaubliche Urkunde und Anzeige dargethan werde. Dieses ist geschehen und bedorfte um so weniger Weitläuftigkeit als der Beweiß in denen Kameralacten lag. Mit der Provocation **) wurde die beschwerliche Diffamation erwiesen, durch des ältern Freiherrn von Dürckheim Erklärung dd. Zweybrücken den 11. Sept 1769. in welcher derselbe die von seinem Erblasser Ernst Ludwig Vogt zu Hunolstein-Sötern, von seinen eigenen Vormünderen und von ihme selbsten anerkannte, und zu keiner Zeit, weder in- noch ausser Gericht vor dem im Jahr 1750. erschlichenen Mandato de non violando territorium angesprochene Oberherrliche Lehn-Rechte mißkennen und secundum tenorem sententiæ cameralis die Immißion in die Herrschaft Züsch gegen Baden-Durlach prätendiren wollen. ***)

§. 136.

*) S. C. O. C. p. 2. T. 27. in pr.

**) S. Nro. 46. bey der gegnerischen sogenannten actenmäßigen Proceß-Geschichte.

***) S. Adjunctum sub Nro. 1. bey dem Nr. 46. der gedachten Proceß-Geschichte.

Digitized by Google

§. 136.

Zweyte Beſchwehrde, die verlangte Abtrettung des Orts Züſch auch die Erſtattung derer von andern Regenten daraus erhobenen Früchten betreffend.

Die zweyte Beſchwehrde beſtehet darinnen, daß das Kammergericht an ſtatt der Provocation Gehör zu geben, den Provocantiſchen Theile ſo ſimpliciter a) ſeines Lehns entſetzen und noch b) die gegen die Beklagte vorige Sponheimiſche Regenten wegen Erſtattung der erhobenen Früchten ꝛc. nicht mehr mögliche Execution, gegen die an jenem Proceß keinen Theilhabende neue Regenten und deren neue Regierung, erkennen mögen; Das hiedurch denenſelben zufügende große Unrecht, fället vor ſich ſo ſtark auf, daß es keiner weiteren Ausführung bedarf.

§. 137.

Kurze Ausführung.

Man nehme an, daß, wie doch nicht iſt, in puncto territorii oder des Dorfs Züſch und deſſen Pertinenzien eine Spolienklage gegen die vormalige Regenten, ein- und ausgeführet worden wäre; ſo kann doch kein contra prætenſe Spoliatores ergangenes Urtel, gegen einen tertium b. f. poſſeſſorem exequiret werden. *) Nicht einmal ſoll ex can. redintegranda, eine Klage contra tertium b. f. poſſeſſorem vor einem unpartheiiſchen Richter Gehör finden. **)

§. 138.

Ueber deme allem iſt hier der Fall ganz und gar nicht, daß des nun regierenden Herrn Herzogen von Zweybrücken Durchleucht und die nun allein beſtehende Baden-Durlachiſche Linie, erſt

*) Was gegen und bey dem verdächtigen c. redintegranda 3. C. 3. q. 1. und deſſen Ausdehnung auf tertium b. f. poſſeſſorem, zu erinnern, wird Gegsneriſcher Herr Schriftſteller in des allegirten I. H. Boehmer Jur. Eccleſ. Lib. 2. T. 13. §. 7. & ſeq. gefunden haben. Spho 8. ſagt der ſel. Autor: Textus ſpurius ipſe hanc inſulſam doctrinam non habet &c.

**) I. H. Boehmer c. l. §. 10. & 12. leges certe prohibent, ne contra tertium poſſeſſorem bonæ fidei remedium recuperandæ poſſeſſionis detur. Idem etiam jus pontificium adprobat in *c. 18 X. de reſtitut. ſpol.* quod alias æquitati maximopere favere creditur. Quando ergo contra tertium b. f. poſſeſſorem indulgetur, aperte contra leges indulgetur. — Judicum eſt, non leges mutare, corrigere, aut contra eas ſtatuere, ſed ſecundum leges judicare. — Nec communis Dd. opinio, in qua alias plures ſe fundant, judicem conſtringere poteſt, ut, *manifeſto errore probato*, eam ſequetur, & eam legibus præferat &c.

erſt ſeit dem Jahr 1750. da das Kammergerichtliche Mandat de non violando territorium iſt erkannt worden, titulo ſingulari vel univerſali von denen Beklagten Fürſten und deren Erben, das territorium quæſt. zu Sponheim erlanget haben. Das Kammergericht hatte in ſeinen Acten unüberwindliche Beweiſſe, daß derſelben Recht und poſſeſſio civilis von Züſch eben ſo alt und ſo neu iſt, als ihr Recht und poſſeſſio civilis von der Gravſchaft Sponheim immer ſeyn kann und immer geweſen iſt. *)

§. 139.

Die dritte Beſchwehrde, die Landeshoheit und Jagdgerechtigkeit betreffend, iſt ſo beſchaffen,

Die dritte Beſchwehrde fället nicht weniger, aus dem oben (§. 133.) eingerückten Urtel, ſtark in die Augen, daß nehmlich die keines ſpolii fähige- ewige Zeit vor dieſem unfertigem Mandats-Proceß von Sponheim ruhig beſeſſene- und noch von niemand, ja nicht einmal durch die Dürckheimiſche Mandatsgeſuche, ausdrücklich in Anſpruch genommene Landeshoheit und derſelben anklebende Rechte, mit Uebergehung der Austrägal-Inſtanz, wegen einer contra alios ergangenen actoria, in proceſſu ordinario ſich dergeſtalten einlaſſen ſollen, damit über die in Extracten, aus einer Dürckheimiſchen Privatinventur, beſtehende, von denen vorigen Regenten ſtandhaft abgefertigte [48.] [49.] [50.] neue Verhandlung gepflogen und die Entſcheidung des Beſitzſtandes, auf eine von dem Richter willkührlich erwehlte des Durchleuchtigſten Provocanten Sponheimiſcher Regierung und reſpective Leben vorhergehende Zeit von 1716. bis 1734. beſchränket werden wollen, in welcher entweder keine Gelegenheit ſich hervorgethan, die Landeshoheit thätig würken zu laſſen, oder die etwan davon handlende Acten, durch untreue Hände abhanden gekommen ſind. **)

§. 140.

*) Wäre der beſtbefugten Provocation gebührendes Gehör gegeben worden, ſo würde dieſe Reichskundige Wahrheit, nöthigenfalls, mit Originalurkunden beleget worden ſeyn.

**) Der terminus à quo welcher dem Richter beliebte, ſoll das Jahr 1716. ſeyn, des regierenden Herrn Herzogen zu Zweybrücken Durchleucht aber ſeind um 30. Jahre ſpäter gebohren, und des provocirenden Herrn Marggraven von Baden Durchleucht erblickten erſt nach 12. Jahren das Licht der Welt. Was zu Baden-Badiſchen Zeiten vorgegangen ware, darüber geſchahe vor der Provocation keine Mittheilung der Geſchäften und der Lehns-Angelegenheiten, auch war Baden-Durlach zu jenem Proceß niemalen vorgeladen.

Digitized by Google

§. 140.

daß nach Geſetz Obſervanz und gemeiner Lehre alle Rechtsmittel dagegen eben ſowohlen als wegen der anderen Beſchwehrden zu gelaſſen werden müſſen.

Wann eine Reichsſtändiſche Regierung in dieſer Art ſich verſehete, ſo dörfte man wohl von denen dermaligen Gliedern des Kaiſerl. und Reichskammergerichts, ſo ferne die Sache per modum appellationis in deren Senat kommen ſollte, eine per unanimia geſchehende Erkennung der Appellationsproceſſe hoffen, und möchten wohl noch an einigen Orten, Gedanken von einer Reichsſtändiſchen Tyranney aufſtoſſen, und erhebliche Gründe von einer Nullität beobachtet werden. Haben aber die höchſt- und hohe Reichsſtände derer Reichsconſtitutionsmäßigen Rechtsmittel, auf die Fälle, wann Ihnen von einem der höchſten Reichsgerichte, ſo übel wie hier geſchehen, begegnet wird, ſich irgendwo begeben? Sowohlen nach Geſetz und Obſervanz, auch nach der allgemeinen Rechtslehre müſſen die remedia juris zugelaſſen werden.

§. 141.

Weitere Ausführung.

Gleichwohlen war voraus zu ſehen, daß das Kaiſerl. und Reichskammergericht, dem remedio reſtitutionis unter dem Vorwande, daß die Reſtitution denen vorigen Regenten bereits abgeſchlagen worden, oder daß keine nova vorhanden, oder daß ſie petitoriſche Gründe enthalten, oder daß das (wie wohl nicht vorhandene) ſummariiſſimum die Reſtitution nicht geſtatte ꝛc. kein Gehör geben, vielmehr abermalen den Procurator beſtrafen werde. Das remedium reviſionis hatte daſſelbe zwar ebenfalls in dem vorigen Proceß verworfen, allein dieſe Erkennung über die materialia war nichtig, das Urtel wurde auch deswegen von denen höchſten Reichsſtänden, auf welche die Commißion erkannt war, nicht exequiret. Und deſto größer iſt die neue Beſchwehrde, daß das Kammergericht ſein wegen Verwerfung der von denen vorigen Regenten eingeführten Reviſion nebſt dem Cautionspuncten, ganz nichtiges Urtel, gegen drittere proprio jure poſſidentes nec citatos nec ſufficienter auditos nicht nur exequiren laſſen, ſondern einen in ſeiner Art noch beſchwehrlicheren Puncten, nemlich eine actoriam auf eine höchſtpräjudicirlich-beſchränkte Vernehmlaſſung über die nicht eingeklagte, und in erſter Inſtanz vor das Kaiſerl. und Reichskammergericht nicht gehörige Sponheimiſche Landeshoheit anfügen wollen, ohngeachtet der provocirte Gegentheil, durch die erſt poſt paritoriam plenam auf die erſtere actoriam, beygebrachte und hinfällige, gänzlich widerlegte, die dermaliae Sponheimiſche Regenten nicht im mindeſten treffende

keinen Beſitz und ſo wenig hiedurch als mit-

telst des angeblichen Testaments, nur einigen Schein eines tituli beygebracht haben.

§. 142.

Fortsetzung.

Wenne könnte nun doch noch einfallen, daß das Kaiserl. und Reichskammergericht in possessorio momentaneo oder summariissimo versire? Daß bey einem der artigen, und in betreff der Landeshoheit vor 30. Jahren niemals strittig gewesenen, seit 30. Jahren niemalen eingeklagten, seit 30. Jahren mit nichts erwiesenen und seit dem Jahre 1750. bis auf diese Stunde durch kein Mandat und durch kein Urtel aberkannten Besitz; daß in dem darüber von dem Kaiserl. und Reichskammergericht aus eigener Bewegung veranlaßtem Proceß gegen nunmehr abgelebte Fürsten; und daß gegen die Verweigerung der Provocation des an jenem Proceße keinen Theil nehmenden Reichsstandes, der Fall nicht vorhanden wäre, wo die beneficia appellationis, restitutionis & revisionis statt hätten?

§. 143.

Fernere Fortsetzung.

Will man die actoriam, in Betreff der Landeshoheit, eine interlocutoriam nennen, so müßte ebenfalls eine nicht existirende Klage in in possessorio ordinario supponiret, und die Statthaftigkeit der Appellation, folglich die Zuläßigkeit derer weitern remediorum juris eingestanden werden, & ab omni interlocutoria, etiam jure civili, appellari potest. *) Das ordinarium gestattet ohnehin alle remedia juris.

§. 144.

Das remedium revisionis wird, unter richtiger Beobachtung der

Des regierenden Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht bey denen auf tödlichen Hintritt weiland Herrn Herzogen Christian IV. von Zweybrücken, als älteren Sponheimischen Regenten, die Lehnshand gekommen ware, **) erwählten das oben erwiese-

*) Mynsinger c. l. Cent. VI. observ. 13. n. 4. Nach dem jenseits zur Rechtfertigung des Kammergerichtlichen Verfahrens allegirten jure canonico hat es ohnehin keinen Zweifel.

**) Indeme also Se. Hochfürstl. Durchl. den Lehnhof zu dirigiren hatten, so lage höchst Ihnen ob, das mit Pfalz-Zweybrücken gemeinschaftliche Interesse zu besorgen. Es ist deswegen ein ganz ungleicher Vorwurf des Verfassers der Dürckheimischen sogenannten actenmäßigen Proceßgeschichte, wann derselbe §. 95. ganz dreiste behaupten wollen, daß des jetzt regierenden Herrn Herzogen zu Pfalz-Zweyb-

wieſener maſſen allerdings zuläßige remedium reviſionis, in der ſo billigen als rechtlichen Hoffnung, daß ohngeachtet daſſelbe nur effectum devolutivum dermalen mit ſich führet, gleichwohlen der effectus ſuſpenſivus geſetzmäßig ſo lange dauren müſſe, bis hinlängliche Caution zur höchſtnöthigen Sicherheit geſtellet worden iſt. *) Es wurde auch das remedium reviſionis, unter Beobachtung ſämtlicher Formalien, Erbietung zu dem juramento calumniæ und zu allem was weiters erforderlich, ordnungsmäßig eingeführet und zugleich durch den verſchloſſenen Reviſionslibell juſtificiret.

Formalien an ſeiner Behörde eingeleget, ordnungsmäßig bey dem Kammergerichte angezeiget und eingeführet.

§. 145.

Dem Kaiſerl. und Reichskammergerichte lag nunmehr ob, in ſchuldigen Gehorſam gegen die Reichsgeſetze, ſo lange mit ſeinen Executions-Verfügungen ſtille zu ſtehen, bis der Cautionspunct nach Vorſchrift §. 124. J. R. A. berichtiget worden iſt. Dieſem gerade entgegen zu handlen, und eben dadurch die vorige Reichsſtändiſche Beſchwehrde zu erneuern, auch die gravamina zu vermehren, iſt es dem belobten Gerichte gefällig geweſen. Daſſelbe verwarf durch ein Urtel vom 20. Aug. 1777. die geſuchte **) Reviſion, als unzuläßig und beſchwerte den Lehnhof, mit dem weitern ſeinen vorigen Urteln widerſprechenden Anhang, daß in Betreff der *NB.* verlangten Lehnbarkeit des Orts Züſch, die etwa in *petitorio* zukommen mögende Gerechtſame vorbehalten würden. ***)

Das Kammergericht verwirft gleichwohlen die Reviſion als unzuläßig, und vermehret nicht nur die beſondere Beſchwehrde, ſondern auch die

Zwei-

Zweybrücken Durchl. ſo wenig an der Reviſion als an dem jetzigen Recurs antheil nehmenden. Das unter Nr. 133. anliegenden Schreiben Sr. Herzoglichen Durchl. an Se. Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz beſchämet jene Vorbildung.

*) S. J. R. A. §. 124. „Setzen, ordnen und wollen auch, daß gleichwohl der „ effectus ſuſpenſivus bey den geſuchten reviſionibus wider die Cammergerichtliche Urtheil ins künftige aufgehoben und allein devolutivus ſtatt finden ſoll, jedoch mit der *Condition*, daß die Parthey, vor welche „ die *ſententia* geſprochen, und von der die *Execution* begehrt wird, „ genugſame Caution *de reſtituendo*, auf den Fall der Verluſtigung der „ Sachen in dero Reviſion-Gericht, leiſten ſoll ꝛc.

**) Der Sponheimiſche Lehnhof hat die Reviſion bey dem Kammergerichte nicht geſuchet, ſondern ordnungsmäßig eingeführet, wozu keine Kammergerichtliche Erlaubniß erforderlich iſt, vielmehr iſt es deſſelben Schuldigkeit, die Reviſion keinem zu verweigern. C. O. C. p. 3. T. 63. §. 4. und 6.

***) S. Anlage unter Nr. 134.

Zweite Abtheilung.

Enthaltend

die weitere Rechtfertigung des genommenen Recurses.

§. 146.

Allgemeine Beschwehrde, welche der Gegenstand dieser Abtheilung seind.

Vorher hatte der alte Kammergerichtliche Senat, durch die pa-ritoriam plenam vom 8. Octob. 1751. die Lehnbarkeit des Orts Züsch eingestanden, nur mit dem begangenen Fehler, daß der gegen die Vasallen bereits beendiget gewesene Felonie-Proceß, ohne geschehene Appellation, ohne vorgängige Einsicht der Acten, kurz, ohne genommene Information, implicite caßiret und die Felonie (noch einmal) ein- und auszuführen vorbehalten werden wollen. *) Der neue Senat gehet, ohne bessere Informationsnehmung, um einen starken Schritt weiter in revisorio. Dieser ersättiget sich nicht mit dem Eingriff in die Gerechtsame des von dem Reichsoberhaupt und dem gesammten Reiche zu deputirenden Revisionsgerichts, sondern will ferner vermeinen, daß nur erst die Lehnbarkeit des Orts Züsch, Sponheimischer Seits verlanget werde, und wollte die disfalls NB. etwa zukommen mögende Gerechtsame in das *petitorium* verweisen, betrachtet aber übrigens in puncto der Landeshoheit die |48|49|50| ebenfalls wie der alte Senat, vor gar erhebliche Urkunden, und die dem Ende des 1750ger Jahrgangs längst vorhergegangene Zeit von 1716 bis 1734. vor so entscheidend, daß der disfalls niemalen belangte, auch bey dem Kaiserl. und Reichskammergerichte nicht verklagte, zu gutem Glück aber in allen Zeiten, in dem ruhigen Besitz sich befundene Sponheimische Lehnhof, nach einem Verlauf von 44. bis 60. Jahren in possessorio, annoch sich darüber vernehmen lassen solle.

§. 147.

und als Folgen der abgebrochenen Visitation u. des ermangelnden Revisions-Gerichts, einem Reichsstande übrig bleiben, als die Zu-

Was kann dann nun bey einer derartigen Anhäuffung von Beschwehrden, bey der nicht Existenz eines Reichssatzungsmäßigen

*) S. Nr. 68. bey der Recursschrift

Zuflucht, zu dem unter ſeinem allerhöchſten Oberhaupte verſammleten Reiche? Die verweigerte Vorladung auf die Provocation entdecket die vorhergegangene Kammergerichtliche- zum Nachtheil der Landes- und Lehnsherrſchaft geſchehene Uebereilung, die dabey ſich an den Tag legende Realgebrechen des Gerichts und die in der Folge andere höchſt- und hohe Reichsſtände eben ſowohl mit treffende und bereits überflüßig bemerklich gemachte und ausgeführte gemeine Beſchwehrden. Die Erkänntnis des neueren Kammergerichtlichen Senats über die materialia reviſionis und die unter dem Schein dieſes Rechts zugefügte weitere Beſchwehrde, iſt eine Folge der unterbrochenen Viſitation *) und beweiſet, daß die alte Realgebrechen, beſonders der Mißbrauch von Mandatsproceßen, noch nicht gehoben worden iſt. lenden Judicii Reviſorii in Betrachtung kommen.

§. 148.

Das Kammergericht hat zu allen Zeiten einen Widerwillen gegen das remedium reviſionis geäuſſert **) die Kammergerichtsordnung von 1555. ertheilte dem remedio reviſionis effectum ſuſpenſivum ***) dergeſtalten, daß erſt nach geſchehener Beſtättigung der Kammergerichtlichen Urtel, mit der Execution fürgefahren werden ſollen. Hiernach war vis reviſionis ſuſpenſiva klar und deutlich, doch mußten Friderus Mindanus, Andr. Knichen, Gailus und Petrus Heigius gegen die Kammergerichtsbeyſitzer Bender, Thom. Merkelbach und mehrere dieſelbe erſt noch vertheidigen; endlich wurde gar ein dubium camerale daraus gemacht ****) Der Reichsdeputationsabſchied von 1600. beſtättigte den effectum ſuſpenſivum, das Kammergericht aber trachtete durch ein SCtum. camerale vom Jahr 1619. denſelben wieder aufzuheben. *****) Bey der Reichsdeputation vom Jahr 1642. gaben camerales den Rath das remedium reviſionis gar abzuſtellen. Durch den J. R. A. erhielte dieſes Rechtsmittel ſeine beſchränkte Kraft (144.) und in ſolcher Maße iſt daſſelbe nunmehr jedermann erlaubet, Das Kammergericht hat zu allen Zeiten das remedium reviſionis gehaſſet.

*) So lange dieſe dauerte, ſo lange unterbliebe das auf die Provocation erfolgte höchſtens Beſchwehrende Kammergerichtliche Urtel.

**) S. Hoffmann de odio reviſionis cameralis ſublato, cap. 2. ſeq.

***) P. 3. T. 53. §. 5.

****) S. Dub. Cameral. de Ao. 1595. n. 122.

*****) S. Corp. Jur. Cam. p. 765. n. 363.

Digitized by Google

und das Kammergericht nicht ermächtiget, über dessen Zuläßigkeit zu erkennen. *)

§. 149.

und zum Vortheil der Gegnere nun schon zum zweitenmal gewaget, über die Zuläßigkeit zu erkennen.

Gleichwohlen hatte der Kammergerichtliche Senat, bereits im Jahr 1753. gegen die vorige Sponheimische Regenten ein Erkänntnis über die materialia revisionis sich anzumassen gewaget; und im Jahr 1777. versuchte dasselbe abermalen solchen nichtigen Eingriff in die nur dem Revisionsgericht zustehende Gewalt, unter Entziehung seiner Obligenheit den Cautionspunct zu berichtigen.

§. 150.

Die Kammergerichtliche unerhebliche Bewegungsgründe,

Diese incompetente Verwerfung des remedii revisionis beruhet einzig auf denen vorhin widerlegten irrigen Grundsätzen des alten Senats, der sich vielleicht auf die von denen neuen Regenten geschehene Provocation recolligiret hätte. Sie seind auf Cramerische axiomata gesetzet: Der processus mandati S. C. muß und kann nur in summariissimo geführet werden; von dem summariissimo aber hat keine Appellation, folglich keine Restitution, folglich keine Revision, und folglich kein recursus ad comitia statt. Wann man dieses Liedgen in einen Syllogismum bringen möchte, so dörften bey dessen verkehrten Anwendung auf den casum substratum, alle Vordersätze mit der Schlußfolge verneinet werden. Man will aber nur das Gesetz entgegen stellen, welches jener Willkühr ganz entgegen verordnet:

widersprechen denen beschwohrnen Gesetzen.

„ belangend aber *causas mandatorum de relaxando captivo & decretorum alimentorum*, soll NB. die Revision „ keinem verweigert seyn ꝛc. **)

Es

*) S. J. R. A. §. 133. „Wo aber die revisio frivole gesuchet wird, soll derselben von den NB. Revisoribus keineswegs deferiret werden.„ Die Assessores Senatus seind keine Revisores. Nur letzteren kommt die Erkänntnis zu. Was aber die Beschleunigung der Revisionissachen betrift, davon schreibt Ludolff in dem Schlusse seiner Anmerkungen über das C. O. C. ganz recht, daß deren nöthige Besorgung nicht von dem Kammergerichte, sondern von dem legislatore zu erwarten seye.

**) Von Gefangenen ist seit 29. Jahren so wenig als über hinweggenommene Flinten eine Beschwehrde oder Frage vorgekommen.

Digitized by Google

Es ſtehet zwar dabey:

„ aber gleichwohlen pendente reviſione die auferlegte pa-
„ rition de relaxando captivo, NB. auf Anerbiethung,
„ und Leiſtung gebührlicher genugſamer Caution,
„ erfolgen ꝛc.

Allein dieſſeits hatte man nichts anders, als die Leiſtung der geſetzlichen und durch den J. R. A. nicht aufgehobenen ſondern beſtättigten genugſamen Caution erwartet.

§. 151.

Ausführung.

Muß aber das Kammergericht in cauſis alimentorum & mandatorum de relaxando captivo, welche in ſummariiſſimo verhandelt werden, die Reviſion ſich gefallen laſſen, wie viel weniger ſollte daſſelbe in cauſa mandati de non violando territorium nec turbando in poſſeſſione &c. in angefochtenen Lehnsſachen, in ordinario, (worinn eine äuſſerſt präjudicirlich beſchränkte Verhandlung, über den wichtigen Gegenſtand der Landeshoheit und derer ſelbiger anklebenden Rechten, unter willkührlicher Beſeitigung des jüngeren und älteren Beſitzſtandes auferleget werden wollen,) über die materialia reviſionis und deren Zuläßigkeit, mittelſt Verwerfung des Cautionspuncten und eigenmächtiger Fortſetzung des poſſeſſorii ordinarii, über den nunmehr vor die Reviſores gehörigen Punct der niemalen von dem revidirten Theile beſeſſenen und niemalen eingeklagten Landeshoheit, eine Erkänntnis ſich anmaſſen?

§. 152.

Weitere Rechtfertigung des genommenen Recurſes.

Man iſt diſſeits weit entfernet, den Mißbrauch der Recurſe zu rechtfertigen, hoffet aber die allgemeine Beiſtimmung der Wahrheit, quod abuſus non tollat uſum. Ein Fall, wo man davorhalten könnte, daß der Beſchwehrte Theil, ſich mit denen ordentlichen Rechtsmitteln begnügen ſollte, iſt ganz und gar nicht vorhanden, vielmehr beſtehet eben darinn die beſondere und nunmehr gemeine Beſchwehrde, daß dem höchſten Recurrirenden Theil, die ordentliche Rechtsmittel nicht geſtattet werden wollen. Wie das Verfahren des Kammergerichts beſchaffen iſt, das lieget, durch die von beiden Theilen vorgelegte Urtheile und durch die allegirte Crameriſche Schriften, unwiderſprochen an hellem Tage; disfalls iſt in facto kein dubium. Daß aber in puncto territorii & ſuperioritatis territorialis, gegen die vorige Sponheimiſche Regenten keine Spolienklage iſt erhoben worden, das bewähren die abſchriftlich beygebrachte Dürckheimiſche Mißdurch die offenbahr vorliegende gemeine Beſchwehrde.

Ausführung.

klagen, und noch mehr das in der Gegnerischen sogenannten actenmäßigen Proceßgeschichte offentlich abgelegte Geständniß. Daß zur Zeit des erschlichenen Mandats, nicht die Freiherren von Dürckheim, sondern Sponheim in possessione territorii sich befunden habe, das bestättigen die Gegnerische eigene Beilagen der Mandats-Implorationen; Daß Baden-Durlach zu jenem Proceß nie vorgeladen worden und daß die dermalige Sponheimische Regenten, nicht in die Verlassenschaft der jüngsten in der Regierung vorgegangenen Agnaten, als deren Erben getretten, sondern beneficio majorum, in denen Sponheimischen Landen und Lehnen, die vorhin gehabte possessionem civilem mit der possessione naturali, weder vi, noch clam noch precario, sondern best befugt offentlich vereiniget haben, das ist keinem Zweifel unterworffen, und zum Ueberfluß dargethan; und daß gleichwohlen der gegenwärtige Sponheimische Lehnhof, in rechtlicher Ordnung denen Freiherren von Dürckheim, auf ihre allodialansprache Recht geben wollen, das beweisset die geschehene Provocation.

§. 153.

Worauf es bey der Klarheit des facti der-malen ankomme?

Wann aber alle diese keinem Zweifel unterworfene facta nicht vermögend seyn sollten, den Recurs zu begründen, so kann man es sicher auf die Gegeneinanderhaltung des Kammergerichtlichen Verfahrens, nemlich des Mandati und der nachgefolgten sich widersprechenden, auch die (jedesmalen unter richtig beobachteten auch deswegen ohne Anfechtung gebliebenen Formalien) eingelegte remedia juris, und endlich gar die Provocation, mit einer rechtswidrigen Auflage, verwerfende, von beyden Theilen gleichlautend vorgelegte Kammergerichtliche Urtheile, mit denen Reichsgesetzen und auf das daraus fliesende decisum comitiale ankommen lassen: ob das Kammergerichtliche Verfahren denenselben Conform, und es also dabey zu lassen, oder ob nicht vielmehr das *procedere camerale* als gesetzwiedrig und daher gemeinbeschwerlich zu caßiren seye?

§. 154.

Warum es einer neuen Erörterung des facti nicht bedörfe?

Bey einer neuen Untersuchung des facti würde Sponheim nichts verliehren, sondern vielmehr gewinnen; Sie ist aber nicht nöthig, auch bedarf es keiner Berichtserforderung, wann der Recurrent ein ganz offenbares Recht für sich hat, (es seye nun in bündigen Haußverträgen oder in Reichsgesetzen, auf eine ganz unzweifelhafte Art unmittelbar gegründet; (und wann ein Reichsgericht etwas dagegen begehet, welches offenbar ge-

gerade das Gegentheil davon mit ſich bringet; ſo daß man dieſes, ohne ſich in eine richterliche Erörterung des facti einzulaſſen, erkennen kann. *)

§. 155.

Uebergang zur Sache ſelbſten in Betreff des Beſitzſtandes u. des Rechts.

1. Der Beinheimer Entſcheid vom Jahr 1425. wodurch nicht nur die Erbfolge ſondern auch die Unveräuſſerlichkeit der Sponheimiſchen Land und Leuthen mit ihren Zugehörungen, von Graven Johann zu Sponheim und deſſen Erben dem Marggraven Bernhard zu Baden und Graven Friderichen zu Veldenz, iſt beſtättiget worden, ingleichem der hinter Sponheimiſche Burgfrieden zwiſchen Marggraven Jacob zu Baden und Graven Friederich zu Veldenz als Graven zu Sponheim, wodurch im Jahr 1437. mit Bekräftigung der ewigen Gemeinſchaft, jenes Haußgeſetz befeſtiget worden iſt. **) Dieſes ſeind die ewige, durch die Sponheimiſche Regenten von Zeit zu Zeit, noch bis auf den heutigen Tag, beſchwohrne, auf eine ganz unzweifelhafte Art gegründete Haußgeſetze; welche das ewige Sponheimiſche Fideicommiß, und allen von Sponheim abſtammenden, die ewige Gemeinſchaft und Civilbeſitz gewähren. Nach dieſen Haußgeſetzen, und nicht als Erben derer von denen Freiherren von Dürckheim im Jahr 1750. verklagten Sponheimiſchen Agnaten, ſuccedirten die dermalige Sponheimiſche Regenten.

§. 156.

nach denen Sponheimiſchen Haußverträgen.

In jenen bündigen und Reichskundbaren Haußverträgen iſt verordnet und zum ewigen Landesgeſetz vorgeſehen:

„ Es ſollend auch alle und jegliche Manne, die zu unſern „ Grafſchaften gehörend und verbunden ſeynd nach unſerem Tode, „ ihre Lehen empfahen, von unßern Vettern dem Marggraffen,

*) Man nehmet unbedenklich dieſe ſtark geſchraubte Erforderniß hier an, welche ein großer Eifferer gegen den Recurs, der berühmte Herr Geheime Juſtitzrath Pütter, in deſſen patriotiſchen Abbildung des heutigen Zuſtandes beider höchſten Reichsgerichte ꝛc. §. 254. zur künftigen Regel in Vorſchlag bringet. Wiewohlen die nemliche Gravamina, welche die Einlegung der Reviſion veranlaſſet haben, ſchon vor ſich hinlänglich ſeind, den Recurs zu rechefertigen.

**) S. Recursſchrift §. 7. & ſeq. und deren Anhang unter Nr. 4. und 5. Conf. Schoepflini Hiſtor. Zaringo Badenſ. T. VI. Codic. diplom. Nr. 364 & 379.

„ ob er das erlebte, und ob er nit were, von unßerm Vetter „ dem Graff Fridrichen obgenannt, und nach unßer beyder Vet„ tern Tode, je von dem ältisten ihren ehegenanten Erben einem „ empfahen, haben und tragen, und das also zu ewigen Zei„ ten halten seyn und bleiben ꝛc.

woraus die geschehene Provocation sich rechtfertiget.

Auf dieses Sponheimische Landes- und Lehngesetz, gründen sich die Rechte und Pflichten eines jeweiligen Lehns-Directoris als ältesten in der Sponheimischen Regierung. Wann hiernach des regierenden Herrn Marggraven zu Baden-Durlach Hochfürstl. Durchlaucht, auf erhaltene Nachricht von dem sonderbaren Territorialmandats-Proceß, und der neuen Allodialprätension der Freiherren von Dürckheim, den Weeg der Provocation eingeschlagen: So war es kein Anerkänntnis eines von denen vorigen Regenten vorgeblich begangenen Spolii, wie in jenseitigem impresso pag. 68. unter mehrern falschen und per præmissa widerlegten Unterstellungen, wollte vorgebildet werden. *)

§. 157.

Beweiß.

Mit unverwerflichen Urkunden war dargethan, **) auch hatte es der Gegentheil eingestanden, daß Johann Vogt zu Hunolstein das Sponheimische Züsch vor seine Lehnserben zu rechtem Mannlehn, in dem Jahr 1368. also bereits sieben und funfzig Jahre vor jenem Haußgesetze recognosciret habe. ***) Dieses beweiset, daß die schon seit dem 13ten Jahrhundert als Sponheimische homagiales bekannte Vögte zu Hunolstein, und deren Mannlehn Züsch, ein Gegenstand der Hausverträge gewesen seind.

§. 158.

Fortsetzung.

Es ist ferner mit ganz unverwerflichen Lehnsurkunden erwiesen, daß diese Vasallen, von Fall zu Fall, eben so nach denen Sponheimischen Hausverträgen, mit Züsch dem Dorf und seinen Zubehörden seind belehnet worden, wie sie und zwar selbst der Gegnerische angebliche Erblasser, das Sponheimische, nach dem ersteren Lehnbrief zu beurtheilende Recht und Oberlehnseigenthum aner-

*) Man hat vielmehr erwiesen, daß keine Spolienklage vor das Kammergericht gekommen ist, auch kein spolium sich gedenken lasset, wann ein Reichsstand seine Landeshoheit continuiret und das rechtskräftige Urtel seines Lehnhofes exequiret.

**) S. Nr. 3. bey der Recursschrift.

***) S. Nro. 41. bey der Recursschrift.

Digitized by Google

anerkennet haben. *) Hingegen iſt nicht erfindlich, daß von denen vorigen Sponheimiſchen Regenten eine denen Hausverträgen zuwiderlauffende Veräuſſerung oder Begebung ihres Territorial- und Lehnrechts geſchehen ſeye.

§. 159.

Es iſt ein offenbarer Irrthum des Kaiſerl. und Reichskammergerichts, wann es meinet daß die Freiherren von Dürckheim vor dem Jahr 1739. (das heiſet ante ſententiam privatoriam des Lehnhofes,) das Züſcher Lehn gegen Sponheim als ein Eigenthum beſeſſen, und poſſeſſionem civilem continuiret hätten. Hingegen iſt es kein Irrthum, ſondern eine eingeſtandene Wahrheit, daß die Gegnere auf Betrieb des Vaſallen von Hunolſtein-Dürrcaſtelliſcher Linie, im Jahr 1734. depoſſediret- im Jahr 1739. von dem Sponheimiſchen Lehnhof mit ihrem Belehnungsgeſuche ſchriftlich abgewieſen- ſofort im Jahr 1750. das Rechtskräftige Urtel immediate nach Aufhebung der von ſeiten Kur-Trier geſchehenen Hindernis, zur gänzlichen Execution gebracht worden iſt. **) Verfolg.

§. 160.

*) S. Nr. 3. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 31. 37. 38. 40. 41. 43. 44. bey der Recurſsſchrift.

**) S. Nr. 41. bey der Recurſsſchrift. Ob die Gegnere ante ſententiam privatoriam das Lehn in Beſitz gehabt, darauf kann es nicht ankommen; genug daß ſie durch die geſchehene Einleitung des im Jahr 1739. beendigten Felonieproceſſes gegen die Vaſallen Vogte zu Hunolſtein die Züſcher Mannlehns-Qualität unter ſchriftlichen Bezug auf dan Lehnbrief vom Jahr 1368. und das Sponheimiſche Recht die Vaſallen ob commiſſas felonias des Züſcher Lehns zu priviren, anerkannt haben. Genug, daß ſie poſt ſententiam privatoriam, mit ihrem Geſuch um die zwar unverdiente jedoch unvergleichlich hohe Gnade das Lehn ihnen zu verleihen abgewieſen waren, und weder in poſſeſſorio noch petitorio den oft agnoscirten niemalen aber mißkannten Lehnhof belanget haben, ſondern erſt im Jahr 1750. den eingeſtandenermaſſen poſt ſententiam privatoriam niemalen gehabten und 16. Jahre lang verlohrenen Genuß, ohne vorgängige Klage oder Allegirung eines tituli, ſich eigenmächtig verſchaffen und den Lehnhof an Erequirung ſeines Urtels behindern wollen, dadurch aber dieſen nöthigten, ihren Unfug abzuweiſen. Indeme man dieſe Wahrheit vorleget ſo bleibet der jenſeitige Vorwurf, als ob man ein ſpolium qualificatum defendire, ganz untreffend.

ARCHIVE LIBRARY MUSEUM

Digitized by Google

§. 160.

Weiterer Verfolg.

Wie demnach die vorige Sponheimiſche Beklagte Regenten denen von Ihnen eidlich beſchwohrnen Hausverträgen zuwider gehandelt haben würden, wann Sie ſich das per ſententiam declaratoriam conſolidirt geweſene Zuſcher Lehn, ohne Recht durch die Freiherren von Dürckheim, als Fremde, hätten entziehen laſſen; So ſchläget ſich das Vorgeben zu Boden, daß der höchſte recurrirende Theil, in einem vitioſen widerrechtlichen, aus und durch ein ſpolium qualificatum der Herren Beklagten erlangtem Beſitze ſich befindeten. Aus allem deme folget, daß das Kaiſerl. und Reichskammergericht, denen Hausverträgen gerade entgegen gehandelt habe.

§. 161.

Gedoppelter Irrthum des Kammergerichtlichen Senats quoad punctum juris.

Der neue Kammergerichtliche Senat ſtehet in dem actenwidrigen Irrthum, daß die Freiherren von Dürckheim nicht ex interdicto uti poſſidetis, ſondern ex interdicto recuperandæ poſſeſſionis & actione ſpolii qualificati geklaget hätten und probanda probiret worden ſeyen. Ein Irrthum der ſeines gleichens kaum haben kann. Geſetzt aber, daß das eine wie das andere wahr wäre, ſo würde es doch nicht weniger eine Wahrheit bleiben, daß gegen einen tertium b. f. poſſeſſorem, deſſen poſſeſſio civilis nach denen Hausverträgen unveränderlich geblieben iſt, und deſſen poſſeſſio naturalis auf dieſelbe, nicht aber auf die Handlungen der Beklagten Fürſten, ſich gründet, die Execution des gegen dieſe erganaenen (durch die Verwerfung derer dagegen eingelegten remediorum juris nicht einmal rechtskräftig gewordenen) Urtels ſich nicht erſtrecken laſſe. Wir wollen den Verfaſſer des Syſtems von dieſer Sache reden laſſen. Er ſpricht: „ Illud extra omnem aleam „ poſitum eſt, Interdictum unde vi, reſtitutionem ſpoliati ſeu vi „ dejecti, ad ſolum dejicientem reſtringere, neque adeo ter„ tium poſſeſſorem ex eodem conveniri poſſe. „ Wann dieſes wahr iſt, wie viel weniger mögen dann die übereilte Urtel quæſt. gegen die ganz ungehörte dermalige, nach denen Hausverträgen beſtbefugte, Beſitzer exequiret werden?

Nähere Unterſuchung.

Wer hat nun ein facinus begangen? Waren es die Verwalter des Sponheimiſchen Fideicommiſſi perpetui? oder

oder waren es die niemalen mit Sponheim in einigem Nexu geſtandene Königlich Franzöſiſche Unterthanen von Dürckheim, welche erſt gegen Ende des Jahrs 1716. als angebliche Söteriſche Allodialerben in den Oberrheiniſchen Kraiß gekommen ſeind, und als vermeintliche Erben des Sponheimiſchen Vaſallen Ernſt Ludwig Vogts zu Hunolſtein, das Sponheimiſche dominium directum über Züſch mit der Verſicherung anerkannt haben, daß Ihnen kein Recht darauf zuſtehe; daß Ihnen durch Verleihung des Züſcher Mannlehns, in nemlicher Qualitæt, eine zwar unverdiente jedoch unvergleichlich hohe Gnade geſchehe; welche das Sponheimiſche Recht das Züſcher Mannlehn zu conſolidiren, bis in das Jahr 1739. anerkannt, auch nachher auf die ihnen als Beſitzloſen Supplicanten publicirte abſchlägige Reſolution, weder in Güte noch in Recht ſich gemeldet hatten, ſondern ganz eigenmächtig erſt im Jahr 1750. ſich Recht und Beſitz gegen Sponheim anmaſſen wollten?

§. 162.

Will man nun noch einmal den nicht exiſtirenden und nicht eingeraumten Fall unterſtellen, daß die von Dürckheim vom 1. bis 18. Auguſt 1750. in Beſitz ſich befunden hätten, welches doch gegen Sponheim nicht anders als clam hätte ſeyn können; Geſetzt auch, daß die Freiherren von Dürckheim armata manu depoſſediret, und von dieſen hierwieder kein mandatum de non violando territorium nec turbando in poſſeſſione &c. ſondern eine Spolienklage bey dem Kammergerichte eingebracht, die Beklagte auch darüber gehöret und ſofort mit Recht verurtheilet worden wären: So ſollte doch ein tertius nec ad cauſam citatus nec auditus b. f. poſſeſſor dadurch nicht beſtrafet, folglich die zufolge des niemalen beſtrittenen Hausgeſetzes, proprio jure & nemine contradicente in den Naturalbeſitz getrettene dermalige Sponheimiſche Beſitzer, nicht als Spoliatores behandelt, verurtheilet und exquiriret werden. Dieſes wäre eine ſowohlen gegen den Sinn des Civilrechts *) als gegen den Verſtand des juris cano- Fortſetzung.

*) Daß keine actio ſpolii contra tertium b. f. poſſeſſorem ſtatt habe, beweiſet de Cramer in ſeinen vorangeführten *Opuſcul. Tom. 3. Sched.* 3. §. 2. „ Quonium itaque Prætor reſtitutionem ſpoliati urget, ne cui pro- „ ſit

nici **) anſtoſſende große Unbilligkeit und Unrecht. Letzteres iſt zwar nach ſeinen beſonderen Grundſätzen de peccato mortali gegen poſſeſſores m. f. um einen ſtarken Schritt weiter gegangen.***)

§. 163.

„ ſit facinus ſuum, ideo quoque ſuo interdicto ſpoliato tantum ſub-
„ venit adverſus dejicientem ſeu ſpoliatorem. Neque idem adeo,
„ ſalvis principiis juris, citra legis autoritatem ad Poſſeſſorem ter-
„ tium extendi poteſt. Quod enim Ulpianus (*l. 1. §. 3. ff. de Interd.*)
„ in genere de Interdictis affirmat, quod, licet videantur in rem
„ concepta, vi tamen ipſa perſonalia ſint, id ſingulari ratione pa-
„ tet in interdicto noſtro. Etenim tranquillitas ſocietatis civilis
„ urget idem adverſus dejicientem ſeu ſpoliatorem ob facinus non
„ tolerandum; adeoque actio tantum datur adverſus eum, qui fa-
„ cinus commiſit, conſequenter perſonalis eſt. Jam vero perſona-
„ lis actio cum re non tranſit ad alium poſſeſſorem per vulgata. Er-
„ go nec hoc interdicto uti licet adverſus tertium Poſſeſſorem; con-
„ ſequenter ſpoliatus adverſus illum ex eodem reſtitui nequit. &c.

**) v. de Cramer c. l. §. 3. Et ſane adverſus ſolum dejicientem interdicto unde vi uſi ſunt Pontifices in cauſis eccleſiaſticis. Exemplo nobis eſt Innocentius III. qui a. 1200. ex eo, quod quis non ſpoliaverit, nec mandaverit ſpoliari, nec ſpoliationem ratam habuerit, decidit, (*c. cum ad ſedem 15. §. fin. de reſtit. ſpol.*) interdictum unde vi locum nullatenus habere. Atqui tertius Poſſeſſor nec ipſe ſpoliavit, nec ſpoliationem mandavit, nec ratam habuit; (noſtro in caſu) Ergo nec contra eum interdictum unde vi intentari poteſt. Illis itaque limitibus arctis interdictum unde vi contineri, intra quos idem coercere viſum fuerat Prætori, hoc ipſo declaravit Innocentius. Enim vero conſtat, eum juris civilis fuiſſe peritiſſimum, ita ut idem ante acceptum pontificatum Bononiæ publice doceret.

***) Der ſeel. Baron v. Cramer ſpricht hievon c. l. „ Vidimus in ſupe-
„ rioribus Prætorem hoc beneficium ſpoliato indulſiſſe adverſus ſpo-
„ liatorem ob atrocitatem facinoris. Jam vero Pontifex ex pericu-
„ lo animæ facinora æſtimans, non tantummodo ex damno,
„ quod datur reipublicæ, quemadmodum fecerat Prætor, non mul-
„ tum intereſſe judicavit, utrum quis injuſte rem alienam detineat,
„ an invadat, quorum hoc patrat ſpoliator, illud malæ fidei Poſſeſ-
„ ſor, utpote qui rem invaſam ſcienter (h. e. ſciens illam ab alio
„ fuiſſe ſpoliatam) recepit. Quodſi itaque ob facinus ferendum non
„ eſt, ut ſpoliator ſpoliatum commodo Poſſeſſionis privet, nec con-
„ cedendum ratus Pontifex, ut malæ fidei Poſſeſſor ſpoliatum eodem
„ privet. Nervus argumenti ut clarior appareat, principia Ponti-
„ ficis expendenda veniunt. Conſtat, inter omnes Innocentium III.
„ ſtre-

Digitized by Google

§. 163.

Wann aber die dermalige nicht Beklagte Sponheimiſche Regenten, an allem was vor und nach dem Mandato de non turbando territorium &c. zwiſchen denen von Dürckheim und denen Beklagten Fürſten vorgegangen ſeyn ſoll, nicht den mindeſten Antheil haben, noch daran nehmen, noch ihr Recht und ihren Beſitz daraus herleiten; und wann alſo dieſelbe das Züſcher Lehn nicht als eine von ihren Fürſtlichen Agnaten ſpoliative erworbene Beute, ſondern als ein Uralt Sponheimiſches Lehn, worin ſie, vor wie nach dem Dürckheimiſchen Mandatsproceß, zufolge der oben allegirten Hausverträge und Sponheimiſche Grundgeſetze, in Gemeinſchaft die poſſeſſionem civilem würklich gehabt, folglich nach tödtlichem Hintritt der Beklagten Fürſten*) und reſpective nach Abgang der Baden-Badiſchen Linie, das gedachte Lehn nicht als ein von denen Beklagten Fürſten per ſpolium qualificatum neu erworbenes Guth beybehalten haben, mithin in keine Todſünde und Seelengefahr ſich verſunken befinden: So können die Gegnere in dem jure canonico nichts tröſtliches vor ſich finden, vielmehr ſeind Sie derjenige Theil, welcher keinen titulum und

Näherer Beweiß.

„ ſtrenuum fuiſſe Petri Lombardi defenſorem. —— Fuit vero „ Lombardus Theologiæ ſcholaſticæ Autor, atque adeo Innocen„ tio non alia fuere principia, quam eidem conſona. Ex ejus ita„ que principiis peccatum mortale eſt, quod quis ſcienter commit„ tit, atque ex eodem animæ damnationis æternæ periculum immi„ net; Niſi enim pœnitentiam agat peccator, vi ejusdem damna„ tionem æternam incurrit. Quoniam igitur malæ fidei Poſſeſſor „ ſcienter detinet rem alienam invaſam; ſpoliator vero eam ſcienter „ invadit; factum utrumque in numerum peccatorum mortalium „ retulit Pontifex; adeoque idem periculum animæ ex utroque „ imminere exiſtimavit. Quare cum Pontifex ſalutis æternæ ani„ marum rationem habeat; idque Innocentius agnoverit & in de„ cretis ſuis obſervaverit; minime mirum tibi debet videri, cur „ reſtitutionem ſpoliati ob facinus non tolerandum conceſſam æque „ adverſus malæ fidei Poſſeſſorem, quam ſpoliatorem dederit &c.

*) Welche die Hausverträge beſchwohren hatten, denen hiernach als Verwaltern des Sponheimiſchen fideicommiſſi die Macht nicht zuſtunde, das Züſcherlehn zu veräuſſern, oder durch Nachläßigkeit daſſelbe ab Handen kommen zu laſſen.

und kein Recht vor ſich hat (v. § 1—19.) und der offenbahr wider beſſeres Wiſſen und Gewiſſen, mithin mala, ja peſſima fide, handelt. *)

§ 164.

*) „ Ipſa enim canonis verba aperte loquuntur, eodem merum Epiſ-
„ coporum privilegium contineri, quod nempe, ſi fuerint ſpoliati
„ accuſari non poſſint, nec accuſati in Synodo ſpoliatoribus reſpon-
„ dere teneantur, antequam omnia ſive mobilia, ſive immobilia
„ in eodem loco, vbi ipſis fuerant erepta, redintegrentur
„ ſive reſtituantur. Et ſane quoniam canon conditus à Jo-
„ hanne I. Sec VI. poſt Gratiani Decretum editum circa A. 1150.
„ vim legis accepit; Innocentius III. vero A. 1216. demum, adeo-
„ que vltra dimidium ſeculum poſt dictam conſtitutionem in c. fæ-
„ pe tulit; hæc prorſus ſuperflua fuiſſet, ſi c. redintegranda ſpo-
„ liati reſtitutio adverſus quemcunque, adeoque & malæ fidei Poſ-
„ ſeſſorem data fuiſſet. Si vero adverſus hunc illo canone data non
„ fuit; multo minus data adverſus bonæ fidei Poſſeſſorem, conſe-
„ quenter omnino nihil de reſtitutione ſpoliati adverſus tertium poſ-
„ ſeſſorem canon iſte diſpoſuit. Neque antiquis temporibus cano-
„ nem de reſtitutione ſpoliati adverſus tertium poſſeſſorem acceptum
„ fuiſſe luculentiſſimo exemplo probo. Anno nimirum 1192. dubi-
„ tatum fuit, vtrum reſcriptum a Cœleſtino III. cui Innocentius III.
„ in pontificatu ſucceſſit, ſuper celeri reformatione vi uſurpatæ poſ-
„ ſeſſionis impetratum, extendi poſſit ad tertium Poſſeſſorem, pro-
„ pterea quod interdictum vnde vi beneficium reſtitutionis ſolummo-
„ do concedat adverſus dejicientem Jam vero quodſi *c. redintegran-*
„ *da* illam extenſionem continere viſus fuiſſet, vi ejus reſcriptum
„ citra omnem dubitationem ad tertium poſſeſſorem extendi potuiſ-
„ ſet, extenſumque fuiſſet Quare cum id factum non fuerit, ra-
„ tione dubitandi ab interdicto vnde vi petita, palam eſt reſtitutio-
„ nem adverſus tertium Poſſeſſorem iſto tempore fuiſſe rem inſolu-
„ tam, conſequenter *c. redintegranda* de eadem non acceptum. Du-
„ bium motum fuit in cauſa Eccleſiaſtica, quod probe notes velim.
„ Exinde enim ſolui poteſt difficultas, quam nectit R. P. Pichler
„ exiſtimans: *c. ſæpe* non fuiſſe ſuperfluum etſi *canon redintegranda*
„ *de reſtitutione ſpoliati* adverſus quemcunque poſſeſſorem accipiatur.
„ Quod ſcilicet judices aliqui, quando Laici fuerunt ſpoliati bonis
„ profanis, non indulſerint hoc remedium contra alios, quam ipſos
„ ſpoliantes, ne quidem contra ſucceſſores malæ fidei, ſecuti jus
„ civile. Quoniam enim illo tempore, quo canon vigorem Legis
„ vix acceperat, in ipſa cauſa Eccleſiaſtica ratio dubitandi, an re-
„ ſtitutio fieri poſſit adverſus tertium poſſeſſorem, ex interdicto vn-
„ de vi petita, & deciſione Pontificis ſubmiſſa fuit, quis dubitet
„ illo tempore c. redintegranda ultra terminos interdicti vnde vi non
„ fuiſſe extenſum vllo in caſu.

„ Atque ex his ſimul apparet, vera omnino eſſe illa, quæ de ca-
„ none iſto affirmaui, quod nempe merum Epiſcoporum privilegium
„ con-

§. 164.

Weitere Rechtfertigung des genommenen Recurſes.

Der einzige Grund der in dieſer Sache herſchenden Verwirrung lieget einzig in der Bezweiflung des wahren Sinnes, der von Reichsſtändiſchen Lehnsgerechtſamen denen Reichsgerichten, durch die Kaiſerl. Wahlcapitulation ertheilten Vorſchrift, ſodann in dem Mißbrauche des Mandatsproceſſes, auch verkehrter Anwendung der Reichsgeſetzen, demnächſt in der willkührlichen Juſtitzverwaltung vermittelſt ungebührlicher Beſchränkung derer zugelaſſenen Rechtsmittel. Dieſe Gebrechen leuchten beſonders bey dem Mandatspunct de non turbando territorium hervor, wovon eine ſchwehre Kraft auf den nicht Zweifelhaften, ſondern wahren Dominum feudi & territorii, *) der geſchehenen Provocation halber, mit der Würkung gewälzet werden wollen, daß zufolge der neuen Kammergerichtlichen Interpretation der Provocantiſche Theil, ſo wenig nach wie vorher, und ſo wenig in comitiis, als vor einer Kaiſerl. und Reichskammergerichtlichen reſpective Viſitations- und Reviſions-Deputation gehöret werden dörfe. Allein eben dieſer Eingriff in die Geſetzgebende Gewalt iſt ſo beſchaffen, daß er den genommenen Recurs allersdings rechtfertiget. **)

§. 165.

Verfolg ſowohlen wegen des Gegenſtands der Landeshoheit, als

Man brachte nur das angemaßte und vorgeſchriebene Verfahren, über den nicht eingeklagten und in prima inſtantia nicht vor das Kammergericht gehörigen Punct der Landeshoheit und derer ſelbiger anhängigen Rechten. Die gegen den Provocantiſchen Theil diſsfalls ergangene actoria, iſt, an ſich betrachtet, ein von vermeintlichen Amtswegen, veranlaßter Citationsproceß, in welchem der citirte, in conformität der willkührlichen, nicht einmal in dem fingirten proceſſu Mandati S. C. ex Interdicto recuperandæ poſſeſſionis gegründeten Beſitzbeſtimmung vom Jahr 1716. bis 1734. weder über den neueren noch älteren rechtlichen Beſitzſtand gehöret werden ſolle. Dieſes gedoppelt ungerechte Verfahren entziehet die Austrägalinſtanz, welches denen offenbahren Reichsgeſetzen und Reichsherkommen gerade entgegen lauffet, wornach in Citationsproceſſen, gegen einen Reichsfürſten, in Sachen, welche zuerſt

„ contineat. Etenim reſcripta Cœleſtini & Innocentii III. aperte „ monſtrant, non canonem iſtum, ſed interdictum vnde vi in cauſis „ controverſis pro norma fuiſſe adhibitum. V. de Cramer c l. §. 5.

*) Unter dem *Domino territorii* und unter dem Provocantiſchen Theile, werden die neue niemalen in poſſeſſorio vel petitorio belangte Sponheimiſche Regenten verſtanden.

**) S. Herrn Geheimen Juſtitzroth Pätters Diſſert. de jure & officio ſummorum Imp. tribunalium circa interpret. leg imperii §. 36. 71. 72. & 73.

für die Austräge gehören, kein Reichsgericht sich unmittelbar in erster Instanz einiges Erkänntniß anmassen darf. *)

§. 166.

Wegen der Verwerfung des remedii revisionis.

Man hoffet den Recurs in dieser mit so vieler Richterlicher Willkühr angehäuften Sache, hinlänglich begründet, und die vorliegende Würklichkeit gemeiner Beschwehrden zum Ueberfluß und soweit dargethan zu haben, daß die Gefahr Reichsständischer Vorrechte, und die Nothwendigkeit, dieselbe in Zeiten gegen richterliche Eingriffe aufrecht zu erhalten, sich gleichsam mit Händen greiffen lasse. Wäre es aber möglich, daß noch einiger Zweifel über die Zuläßigkeit, des gleichwohlen nothgedrungen, an Se. Kaiserliche Majestät und gesammtes Reich genommenen Recurses, irgendwo übrig bleiben könnte; So bittet man nur den einzigen Umstand von Erkennung über die materialia revisionis in Ueberlegung zu nehmen.

§. 167.

Weiterer Verfolg.

Es ist leicht gesagt, daß man sich mit denen ordentlichen Rechtsmitteln zu begnügen habe, und daß endlich ein Ende der Instanzen seyn müsse u. s. w. Wie aber wann ein Reichsstand ohne Anklage, in das (unerwiesene) factum eines dritten verurtheilet wird? Wann dem unschuldig, und ohne Gehörverleihung, verurtheilten Reichsstande keine Instanz und kein Rechtsmittel verwilliget- und endlich gar das seit dem J. R. A. nur bis zur gestellten Caution, einen effectum suspensivum habende, aber destomehr befestigte und der Kammergerichtlichen cognition entzogene remedium revisionis, widerrechtlich verworfen wird? Alles dieses ist in unserm Falle geschehen.

§. 168.

Beweiß.

Die Reichsgesetze erlauben einem jeden der sich graviret zu seyn dünket, das remedium revisionis. Keinem privato und niemanden ist dasselbe verboten. Sogar in Causis mandatorum de relaxando captivo & decretorum alimentorum, soll die Revision keinem verweigert

*) Vor dem summariissimo processu mandati S. C. ist die Landeshoheit ohnehin kein objectum, am wenigsten aber kann sie in dubio: weme dieselbe gehöre? in summariissimo ventiliret werden. Wie viel ordnungswidriger muß nicht das Kammergerichtliche Verfahren allenthalben auffallen, wann dasselbe, ohne daß von denen Freiherren von Dürckheim darauf ist geklaget, ohne daß von ihnen der Schein eines tituli ist angezeiget und ohne daß von denenselben ein Besitz der Landeshoheit im mindesten ist bescheiniget worden, ein so präjudicirliches Verfahren auferleget und unter dem Vorwande, daß in processu summariissimo kein remedium juris erlaubet wäre, die Revision verworfen und die Folgeleistung befohlen werden will.

Digitized by Google

gert ſeyn. Und nur wann gebührliche genugſame Caution erfolget, darf das Urtel vollſtrecket oder Parition gefordert werden. *) Wie vielweniger mag das Kaiſerl. und Reichskammergericht ermächtiget ſeyn, in der bis hieher vorgelegten wichtigen, Land und Leute, die Landeshoheit und die derſelben anklebende Rechte betreffenden, und wegen der offenbahr competirenden Austrägalinſtanz, nicht einmal vor daſſelbe gehörigen Sache, unter dem nicht erfindlichen auch ganz unhinlänglichen, ſammtlichen höchſt- und hohen Ständen des Reiches gefährlichen Vorwande, eines 30. jährigen ſummariiſſimi, das remedium reviſionis, welches richtig unter Beobachtung aller Formalitäten eingeleget ware, als unzuläßig zu verwerfen? Lieget nicht hier eine eigenmächtige Widerſetzung gegen die Reichsgeſetze und nahmentlich gegen den J. R. A. der §. 124. ante executionem die Caution de reſtituendo erfordert, vor Augen?

§. 169.

Beträchte Folgen, wann das Kaiſergerichtliche Verfahren nicht als Recursmäßig betrachtet wird.

Wo ſoll aber ein Stand des Reiches Hülfe ſuchen, wann ihme Altvätterliche Stammgüter, und in Gemäßheit ſeiner niemals angefochtenen Haußgeſetzen beſitzende Lehngüter nebſt der Landeshoheit und derſelben anklebende Rechte, ohne Klage, ohngehöret, ohne ihme remedia juris zu erlauben, ja ſogar ohne ihme Sicherheit durch Caution zu verwilligen, entzogen und ſolchen privatis, welchen ſogar der Schein eines tituli ermangelt, und welcher eingeſtanden, kein Recht darauf zu haben, de facto zugewendet werden wollen.

§. 170.

Zwar ſprechen die Geſetze:

Bey Ermangelung einer Reichskaiſergerichtlichen Viſitations- u. Reviſionsdeputation können die Beſchwehrde nirgends als in comitiis angezeiget und vorgetragen werden.

„ Wo auch einiger Churfürſt, Fürſt oder Stand einigen Man-
„ gel oder Beſchwehrde hätte, ſo ihm ungebührlich vom Kammer-
„ gericht begegnet wäre, ſoll und mag ein jeglicher ſeine Beſchwehr-
„ de den verordneten Commiſſarien, auf den erſten Tag Martii
„ zu ſchicken, und zu erkennen geben, die ſollen ſammt andern
„ Viſitatoren derohalb Befehl haben, gebührliches einſehen und
„ Reformation zu thun. **) „ Allein die ordinari jährliche Viſitationen ſeind verſchwunden; die letztere auſſerordentliche Viſitation iſt unterbrochen, auch nicht an das Reviſorium gekommen! Was bleibet nun bey gegenwärtiger Lage des Gerichts, und bey Ermangelung einer Reichsjuſtitz-Deputation, beſchwerten Reichsſtän-

*) S. Dep. A. vom Jahr 1600. §. 146. C. O. C. P. 3. Tit. 63. §. 6.

**) S. O. C. p. 1. T. 50. §. 5. C. O. C. p. 1. T. 64. §. 20.

ſtänden anders übrig, als in denen mit einem gemeinſchaftlichen Intereſſe umwundenen Fällen ſeine Zuflucht zu dem unter ſeinem allerhöchſten und, Gott ſeye es gedanket! Juſtitzliebenden Oberhaupte verſammlete Reich zu nehmen.

Beſchluß. Bey dieſer Vorliegenheit der Sache, iſt in dem unwandelbaren Vertrauen, auf Seiner allerglorwürdigſt regierenden Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte Gerechtigkeit, ſomit an der dem höchſten recurrirenden Theile erſcheinenden Rettung gegen die Zudringlichkeit und gegen das Reichsſatzungswidrige Verfahren des Kammergerichts nicht zu zweifeln, wann von denen die Aufrechthaltung des, auf eine unverletzte Bewahrung derer Reichsſtändiſchen hohen Gerechtſame, gegründeten Reichsſyſtems, beherzigenden höchſt und hohen Reichsmitſtänden, das geziemend erbettene gedeihliche Reichsgutachten, beliebet wird, und lebet Sponheim in der getroſten Hoffnung, ein ſolches in beruhigter Zuverſicht erwarten zu dörfen.

Beylagen.

Nr. 81.

Sent. 24. Mart. 1779. publ.

In entſchiedener Sachen Niederrheiniſcher Reichs-Ritterſchaft, wider gemeinſchaftlich Sponheimiſche Regierung zu Trarbach und Amtmann Fabert zu Birkenfeld, Mandati de non turbando in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi, ut & reſtituendo ſpoliative ablata cum omni damno, Intereſſe & Expenſis S. C. nunc interpoſitæ Revis. Iſt Notarius Mahl, auf vorgebrachte Special-Gewälter, zu Ablegung des Reviſions-Eids in nächſtkünftiger Audienz zugelaßen, darauf die durch Lt. Haas [12] eingelegte Caution als hinlänglich angenommen, ſein des Mand. de exequendo halber beſchehen Begehren aber noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Lt. Helfrich und Dr. Brandt glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayſerlichen Mandat und der darauf unterm 5ten Febr. 1777. ergangenen Paritori-Urthel, alles Inhalts gehorſamlich gelebt ſey, annoch Zeit 1. Monats pro termino & prorogatione von Amts wegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo ſie dem alſo nicht nachkommen werden, daß es alsdann puncto poenæ bey gedachter Urthel pure bleiben, und das Mandatum de exeq^do. ohne ferneres Anrufen aus der Kanzley verabfolget werden ſolle.

Nr. 82.

Extractus Entſchuldigungs-Schreibens weyl. Herrn Ernſt Ludwigen Vogten von Hunolſtein-Sötern an weyl. Herrn Herzogen Chriſtian III. zu Zweybrücken. d. d. 7 April 1684.

Wann aber, gnädigſter Fürſt und Herr! durch Ableben meines Herrn Vatern ſel. alle die Lehen- und Stamms-Affairen auf meinen Vettern Herrn von Hunolſtein zu Merxheim devolviret worden, ihme alſo, als ältern Stamms-Agnato die ſämtliche Lehenrequiſition incumbiret, er auch unterſchiedliche bereits requiriret. &c.

Digitized by Google

Nr. 83.

Copia Vertrags und Abrede zwiſchen Wilhelm, Otto Philipp, und Otto Wilhelm Ernſt, Vögten zu Hunolſtein d. d. Dürcaſtell den 26ten May 1663.

Zu wiſſen ſeye hiermit, daß die Wohlgebohrne ſämtliche Vögte zu Hunolſtein eine Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, wegen gemeiner Stam- und Lehen-Sachen eine perſönliche Zuſammenkunft und Unterredung zu pflegen, ſind demnach die zu End unterſchriebene allhier zu Dürcaſtell zuſammen kommen, nachgeſetzte Puncten untereinander verhandelt, und heut dato verabſchiedet: als erſtlichen hat ſich nach Durchgehung des lezt zu Stein-Callenfels in anno 1631. den $\frac{7}{17}$. Aug. ufgerichten Vertrags ſo viel befunden, daß zwar damals beſchloßen worden, daß allezeit der eltiſte aus den dreyen Stämen, als Soetern, Merxheim und Dürcaſtell, die gemeine Stams Lehenbrief in ſeiner Verwahrung haben, und ſo offt es von nöthen, die Lehen empfangen, und davon übrigen StamsAgnaten notification thun ſoll.

Dieweilen aber auf Abſterben Weyl. Johañ Adam Vogten zu Hunolſtein ſolches uf das Hauß Dürcaſtell und in ſpecie den Herrn General-Feldzeugmeiſter von Hunolſtein als der Zeit eltiſten gefallen, ſelbiger aber, wie bekannt, faſt die ganze Zeit außer Lands, und niemandt vorhanden geweſen, der ſich der Sachen unterfangen wollen, dahero und damit man nicht theils Lehen verluſtig werden möchte, hat ſich Otto Philips Vogt zu Hunolſtein wegen des Haußes Soetern ſelbiger angenommen, auch bis Dato, wie die zu Steincallenfels liegende Lehen-Brief und Acta ausweiſen werden, alſo geführet, nachdeme aber ſelbiger ſich unterſchiedlich und ſonderlich bey jeziger Anweſenheit hoch beſchwert, auch ſeine Motiven eingewendet, warum ihme nicht wohl müeglich, angeregte gemeine Lehen Empfängnißen länger in Verwaltung zu haben, hingegen ebenmäſig bekañt, daß ich Johann Wilhelm, Freiherr Vogt zu Hunolſtein wegen hohen Alters, und dabey ſich ereigneten Incommoditæt ſelbige nicht über mich nemen kan: Als iſt ſich einhellig dahin verglichen- und beſchloßen worden, daß geſammte Stamms Agnaten eine qualificirte Perſon in dem Land beſtellen- gemeiner Hand aus ihren Mitteln erhalten- und darauf alle vorhandene Stamm- und Lehen-Sachen zu verwalten, anvertrauen ſollen.

Wann nun einiger Fall in Lehen-Empfänanniſſen vorgehen wird, ſoll es von demſelben alsbald dem eltiſten des Stamms notificiret, und darauf nach verfertigter Gebühr von ihme die Nothdurft beobachtet werden: Dabey ferner ausdrücklich abgeredet worden, daß jeder LehensAgnat zu ſolchen LehenEmpfängnißen ſeinen gebührenden Antheil, der ihme nach gemachtem Ueberſchlag wird zufallen, alſobalden und ohne uffenthalten ſelbſten darlegen, und bezahlen ſoll, damit man deswegen bey dem Lehenherrn ungefärt ſeye: ſollte aber ein oder der andere in Erlegung ſeiner quotæ ſäumig ſeyn, ſo ſoll derſelbe (vermög angeregten Steincallenfelsiſchen Vertrags) den daraus entſtehenden Schaden nnd Koſten zu kehren ſchuldig ſeyn, auch die übrige parirende ſich an denſelben zu erholen haben.

Worbey

Worbey ferner expreſſe bedingt, daß dieſer Vergleich auf alle Hunolſteiniſche Lehen, ſie ſeyen unter was Orten Landen und Souverainitæt gelegen, zu verſtehen, und alſo davon keines ausgeſchieden.

2do.) Damit dieſer Entſchluß deſto ehender möchte effectuirt werden, haben ſich anweſende Vögte zu Hunolſtein dahin bered, daß ein jeder unter ihnen ſelbſten nachfragen, und um ein hierzu dienliches Subjectum ſich bewerben, und uf allenfall mit demſelben tractiren, alsdann den Hhn. Agnaten ſolches notificiren ſolle.

3^tio.) Iſt von ſämtl. Vögten zu Hunolſtein auch vor nothwendig erachtet worden, weilen hiebevor dieſelbe wegen des Stammhaußes Hunolſtein mit Chur-Trier am Kaiß. Cammer-Gericht zu Speier in Proceß gelegen, welcher nun lange Zeit nicht getrieben worden, damit man aber ſich deßelben nicht verluſtigt machen möchte, ſo ſoll der nächſtgeſeßene von den Stamms-Agnaten erſtens zu ermeltem Speier einen Procuratorn beſtellen, und durch denſelben gedachten Proceß im Nahmen und auf den Koſten geſamter von Hunolſtein reaſſumiren laſſen, und hiernächſt denſelben davon relation erſtatten.

Zu Urkund und Veſthaltung vorgeſchriebener Puncten ſeind dieſer Abſchied viergleichlautende verfertigt, und von den anweſenden ſämmtl. Vögten zu Hunolſtein unterſchrieben und mit ihrem Inſiegel bekräfftiget worden: So geſchehen zu Dürcaſtell d. 26ten May 1663.

(L.S.) Wilhelm, Vogt zu Hunolſtein.

(L.S.) Otto Philipp, Vogt zu Hunolſtein.

(L.S.) Otto Wilhelm Ernſt, Vogt zu Hunolſtein.

Nr. 84.

Copia Lehens-Vollmacht von Hrn. Otto Ludwig Vogt zu Hunolſtein vor Hrn. Franz Leopold Graven und Vogt zu Hunolſtein dd. Luneville d. 9ten Junii 1717.

Kunth und zu wiſſen ſeye hiermit, daß nachdeme am 3ten Septembris jüngſtverwichenen Jahrs Herr Ernſt Ludwig Freiherr von Hunolſtein zu Soetern als lezterer Manns-Lehen-Träger ohne einige Deſcendenten dies Zeitliche geſeegnet, und alſo mir als älteſtem die Lehen zu empfangen obliegen will, Ich aber wegen Ohnpäßlichkeit und andern Geſchäften ſolches in perſona zu präſtiren nicht mag, bei ſogeſtalten Sachen gemüſiget worden, dem Hochgebornen Graven und Herrn Franz Leopold von Hunolſtein zu Dürrecaſtel meinem Hochgeehrten Herrn Vettern vnd Agnaten dahin zu bevollmächtigen, daß er bey allen vnd jeden Lehenhöfen, wovon unſer Famille belehnet worden, ſich anmelden, vnd die Lehen gebührend empfangen könne, geſtalten dann zu dem Ende demſelben nicht allein mit einer von einem Notario publico zu Luneville in Franzöſiſcher Sprache verfertigten Vollmacht authoriſiret,

ſiret, ſondern auch kraft dieſes völlige Vollmacht nochmalen ertheile, und angelobe, daß alles und jedes, ſo derſelbe dißfalls in meinem Namen präſtiren wird, vor genehm, und ob ich ſelbſt perſönlich zugegen geweſen, und gethan hette, halten werde. Urkund deſſen ich mich hierunter eigenhändig unterſchrieben und mein angebohrnes Pettſchaft beygedrukket habe. So geſchehen Luneville d. 9ten Junii 1717.

Nr. 85.

Lehen-Brief der Maynziſchen Domprobſtey vor die Vögte zu Hunolſtein dd. Mainz d. 6ten Aug. 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp Franz des heyl. Römiſchen Reichs Fürſt, Biſchoff zu Würtzburg und Herzog zu Franken, Dhom-Prost zu Maynz, bekennen und thun kund offentlich in kraft dieſes Briefs, daß an heut zu end gemeltem Dato Wir auf unterthänigſtes Anſuchen des wohlgebohrnen unſers Vaſallen und lieben Getreuen Franz Leopold Freyh. Vogten zu Hunolſtein, Herr zu Dürrcaßel und Hinders-Dorf ꝛc. des Herzogthums Lothringen Geheimden Raths und Staats-Miniſters demſelben vor ſich und ſeine Mitlehens-Agnaten benantlich Otto Ludwigen, ſodan die unter der Reigersbergiſchen Curatel ſtehende Curanden mit Nahmen Georg, Johann Friderich und Philipps Friderich Gebrüdere, ſämtliche des Stamms und Namens der Vögten von Hunolſtein mit denenjenigen Lehen-Gütern und Nutzungen, ſo hiebevor ihre Vor- und Eltern mit ihren Vettern der Hilchen von Lorch von undenklichen Jahren her in Lorcher Gemarkung gemeinſchaftlich zu rechten Erblehen getragen, gdgſt. wiederumb belehnet haben, leihen auch ihme Franz Leopold Vogten von Hunolſtein vor ſich und genannte ſeine Mitlehens-Agnaten ſolche hiemit und in Kraft dieſes Briefs zu rechten Erblehen, waß wir ihme von rechts und gewohnheit wegen daran zu leihen haben, jedoch mit ausausdrücklicher Ausnahm unſer- unßerer Mann- und eines jeglichen rechten, worauf gedachter Franz Leopold Vogt von Hunolſtein uns durch ſeinen Gevollmächtigten in Kraft demſelben gegebener Gewalt, einen leiblichen Eyd zu Gott und ſeinen Heiligen geſchworen hat, unß und unßerer Dhom-Probſtey getreu und hold zu ſeyn, unſern Schaden zu warnen, Frommen und Beſtes zu werben, ſolche Lehen zu empfangen, zu vermannen, zu verdienen, und ſonſt alles das zu thun, was ein getreuer Vaſall ſeinem Herrn von ſolchen Lehens wegen den rechten und gewohnheit nach zu thun und zu leiſten ſchuldig iſt, ohne Argliſt und Gefährde. Deſſen zu wahrer Urkund haben wir dieſen Brieff eigenhändig unterſchrieben und unßer Inſiegel daran henken laſſen. Der geben iſt zu Maynz d. 6ten Aug. 1721.

Digitized by Google

Nr. 86.

Herzoglich-Zweybrückischer Lehen-Brief vor die Vögte zu Hunolstein dd. 16den Jenner 1744.

Von Gottes Gnaden Wir Christian der vierte, Pfalzgrav bey Rhein, Herzog in Beyern, Grav zu Veldenz, Sponheim und Rappolstein, Herr zu Hohenek ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief, daß Wir nach tödlichem Hintritt des Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Christians des dritten Pfalz-Graven bey Rhein, Herzogen in Bayern ꝛc. unsers gnädig und geliebten Herrn Vatters Hochlöbl. und Christseel. Gedächtnüs als Successor und regierender Fürst dieses Herzogthums Zweybrücken, Unserem lieben Getreuen Franz Leopold Vogten von Hunolstein für sich selbst und als Träger seiner Vettere namentlich Johann Friderich und weyl. Philipps Friderichs nachgelassenen Söhnen Friderich und Philippsen Vogten von Hunolstein diese nachgeschriebene Lehenschaft und LehenGüter in Hoheheimer, Sulser und Udenheimer Gemark gelegen, zu Erblehen geliehen haben, und leihen die ihm auch in Kraft dieses Briefs in aller Maasen, wie weyl. Melchior von Riedesheim Seel. solche hievor von unseren Herren Vorfahren in besagtem unserem Herzogthum Zweybrücken und vor ihme weyl. sein Vetter Hanß von Wachenheim seel. die von unsern Vordern zu Erblehen gehabt und getragen haben, nemlich zu dem ersten in dem Feld nacher Udenheim zu Elf Morgen und zu Hinterbach geforcht Jacoben von Udenheim, Item drithalb Morgen uf dem Hohenfeld über die Straß geforcht Jacob von Udenheim, Item anderthalb Morgen herabwärts geforcht Gerhard Jetzer. Item fünf Viertel zu Husterborn geforcht Hermann von Udenheim. Item zehen Morgen an der Steinbrük geforcht Gerhard Jetzer. Item fünf Viertel aufwerts geforcht Hermann von Udenheim. Item anderthalb Morgen uf der Weyden geforcht Heinzen Junck, Item Sieben Viertel uf der Weyden geforcht Jacoben von Udenheim, Item anderthalbe Morgen uf der Hohenfelder geforcht Friderich zu der Huben, Item anderthalben Morgen in dem Schoretheimer Pfadt geforcht Heinz Junck von Maynz, Item ein zwey Theil an dem Schoretheimer Pfadt geforcht Hermann von Udenheim, Item anderthalb Morgen dabei geforcht Jacoben von Udenheim, Item acht Morgen herabwärts geforcht Jacoben von Udenheim. Item in das andere Feld nacher Seltzen zum ersten sechs Morgen in Seltzer Marken ein Angewand in Hohenheimer Marken, Item fünf Morgen die stoßen zu Hohnheim uf die Hecken, Item Sechshalb Morgen zu Hohnheim geforcht Heintzen Junken zu Maynz, Item ein Morgen am Großweeg geforcht Hermann von Udenheim, Item ein zwey Theil abwendig des Kinngernheimer Weegs geforcht Jacoben von Udenheim, Item drey Morgen dargegen über geforcht den Herren von Erbach, Item anderthalb Morgen in der Mulden geforcht Friderich zu der Huben, Item anderthalb Morgen in Udenheimer Feld geforcht Friderich zu der Huben, Item ein Morgen in Udenheimer Feld geforcht Stumpfen Heyden, Item anderthalb Morgen in Udenheimer Feld, geforcht Friderich zu der Huben, Item zehen Morgen in WolfsGruben, geforcht Friderich zu der Huben. Item der Hof zu Hohnheim da der stock in stehet, Item der Garten der gegen dem stock stehet, und der voraenannt Franz Leopold von Hunolstein hat jezund auch ehebemeldte Güther vor sich und als Träger in abgesetzter gestalt Empfangen, mit Treuen gelobt und einen Eyd zu Gott geschwohren, uns und unserem Herzogthum von wegen Unserer Gravschaft Veldenz getreu und hold zu seyn, unsern Frommen und

Beſtes zu werden, für Schaden zu warnen und allezeit getreulich zu thun, was ein getreuer Mann ſeiner Herrſchaft von ſolcher LehenGüter wegen von Recht oder Gewohnheit zu thun ſchuldig und verbunden iſt, wir haben auch in dieſer Leihung ausgenohmen unſer Recht unſer Mann und eines jeden Recht. Des zu Urkund haben Wir unſer LehenSiegel an dieſen Brief thun henken, der geben iſt zu Zweybrücken uf Donnerſtag den Sechzehenden Januarii im Jahr Chriſti unſers Erlöſers Ein Tauſend Siebenhundert vier und vierzig.

(L.S.)

App.

Nr. 87.

Chur-Trieriſcher Lehen-Brief vor die Vögte zu Hunolſtein dd. 17ten 1742.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Georg Erzbiſchof zu Trier, des heil. Römiſchen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten ErzCanzler und Churfürſt, Biſchof zu Worms, Gefürſteter Probſt und Herr zu Ellwangen, Adminiſtrator zu Prünn ꝛc. ꝛc. thun kund und offenbar an dieſem Brief: daß Wir auf vor und nach erfolgtem Abſterben weyl. unſerer vier nach einandeer gefolgten Herren Vorfahren am Erzſtift Churfürſten Carl Caſparn, Johann Hugo, Carln und Franz Ludwigen hochſeel. Andenkens, ſodann Johann Wilhelm, Otto Philipps Chriſtophen, Hanns Georg Niklaſen, Otto Chriſtophen und Otto Ernſten ſamtlicher Vogten zu Hunolſtein in leztern LehnBrief vom 17den 7br. 1653. gemelt (nachdeme wegen der dieſe geraume Zeit hindurch unterbliebener Inveſtitur das behöriae von unſern Erzſtiftl. Lehenhof verhandelt, mithin auf darunter an Uns erſtatteten unterthänigſten Bericht und Gutachten zu dermaliaen neuen Belehnung fürzuſchreiten gnädigſt verſtattet worden iſt) aufs neue gnädigſt belehnet haben und belehnen an dieſem Brief den Ehrſamen Unſern HofCammerrathen und LandRenth Meiſtern lieben Getreuen Johann Georgen Speicher kraft vorgebrachten Gewalts von dem Wohlgebohrnen unſerem lieben Getreuen Franz Leopolden Graven von Hunolſtein als älteſten LehenTrägern deren Vogten und Freyherren von Hunolſtein für ſich und ſeine LehensErben, ſodann kraft habender Con- und SubſtitutionsGewalt von dem auch wohlgebohrnen Johann Friderichen Vogten und Freyherrn von und zu Hunolſtein für ſich, dann auch in Vormunds Nahmens weyl. ſeines Bruders Söhnen Friderichen und Philippen aller Vogten und Freyherren von und zu Hunolſtein, ſein des jezigen Senioris Domus und Lehenträgern ſamtlicher Vettern und LehensAgnaten mit der Burg zu Züſch und dem Dorf Zuſchel ſamt Zugehör und denen Höfen zu Lohenſchein und Loncamp mit ihrer Zuaehörungen, darzu auch mit zweyen Fuder Weins aus Unſerer Kellerey zu Pfalzel jährlich ſcheinende wie obaem. von Hunolſtein VorEltern, die von unſeren Vorfahren Erzbiſchofen und unſerem Stift von Trier zu Lehen gehabt und hergebracht haben, und nach Laut deren alten Briefen darüber ſprechend, doch mit Behaltung unſers Stifts, unſerer Mannen

und

und eines jeglichen anderen Rechten an diesem Lehen. Und es hat auch vorgem. Johann Georg Speicher in Namen, wie obstehet, solch Schloß Züsche samt Dorf und Zugehör, die Hoffe und WeinGült vorgeühret, jezo von Uns leiblich empfangen mit mannhaften Treuen, Hulden, Eyden und Diensten, als solchen Lehens und unseres Stifft von Trier Recht und Gewohnheit ist, und dessen zu Urkund haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief thun hangen, der geben ist in unserer Residenz Ehrenbreitstein den siebenzehenden Tag Monats May, des tausend siebenhundert und zwey und vierzigsten Jahrs.

Nr. 88.

Churfürstl. Trierischer Regierungs-Befehl an das Amt Grimburg. d.d. Ehrenbreitstein den 25ten 8bris 1734.

Von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier unseres gnädigsten Herren wird Dero Amts-Verwalteren zu Grimburg hiermit gnädigst und alles Ernstes anbefohlen, gestalten den in Sachen Franz Leopold Vogten von- und zu Hunolstein contra den Freyherrn von Türckheim von der gnädigst-angeordneter Commission erlaßene SequestrationsBefehl nöthigen falls manu forti nicht allein zu handhaben, sondern auch ermelten von Türckheim in denen zum quæstionirten Züscher Lehen gehörigen Oertheren mit Jagdt und Fischerey in so lange aufzuhalten, bisdahin auf die gegen Ihn von Türckheim wegen obgemelten Chur-Trierischen Lehens bey Lehen-Hof dahier, als foro Competente eingeführte Action litem contestiret haben werde. Dann wird ihme Amts-Verwalteren auch ferner anbefohlen, wegen des violirten Sequestri sowohl die schuldige restitution und Satisfaction als wohl dem Niclaßen Pfeiffer zu Züsch mit gewaltthätiger Abbrechung deßen Baraquen zugefügten Schadens indemnisation sub termino octidui zu begehren, bey Entstehung deßen aber die Türckheimische GrundRenthen zu Nonnweiler in so lang mit Arrest zu belegen, bis je ein so anderen völlig Genugthuung erfolget seye. Ehrenbreitstein in Consilio Electorali Aulico den 25te 8bris 1734.

Ex Mandato
Thmsyré mit pph.
pro Copia
I. M. Aldringer Amts-Verw.
pro Copia Copiæ
F. A. Mayer Not. Impl.
requisitus mppr.

Digitized by Google

Nr. 89.

Baden-Badiſcher Lehenhofs-Auftrag an den Hunolſteiniſchen Bevollmächtigten dd. Raſtatt den 24. Oct. 1742.

Inmaßen allhieſig Hfürſtl. Marggraf Baad. Lehenhof daran gelegen, daß gegenwärtiger Anſchluß dem gemeinſchaftl. V. G. Sponheimiſchen Hrn. Vaſallo Franz Leopold Grafen Vogten von Hunolſtein gebührend behändiget werde; vndt nun der Dhom Capitulariſche Hr. Syndicus Becker zu Speyer als Bevollmächtiger die leztere V. G. Sponheim. Hunolſteiniſche Lehens-Angelegenheit dahier beſorget hat, mithin nicht gezweifiet wird, derſelbe werde ſothane Intimation gern übernehmen, nicht minder über den Erfolg einige Nachricht anher gelangen laßen; So hat man zu ſolchem Ende Ihm Hr. Syndico erwehnte Beyfug zufertigen laßen wollen. Raſtatt den 24. Oct. 1742.

Hfürſtl. Marggrl. B. Baad. Lehen-Hofs Canzley

pro Copia originalis Copiæ.

Fr. A. Mayer

Not^{us}. Imp^{lis} req^{tus} mppria.

Nr. 90.

Baden-Badiſche Lehnhofs-Reſolutum an Hrn. Franz Leopold Graven und Vogt zu Hunolſtein-Dürrcaſtell. dd. Raſtatt d. 24. Oct. 1742.

Aus beſonderem gnädigſtem Auftrag des Regierenden Herrn Marggravens zu Baaden Baaden allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrns Hfürſtl. Durchl. wird von allhieſig Hfürſtl. Lehen-Hof dem gemeinſch. V. G. Sponheim. Hr. Vaſallo Franz Leopold Grafen Vogten von Hunolſtein ohnverhalten, gleichwie ſich aus beygehendem ofentl. Notariats-Inſtrument ſub Nro. 1. äußert, geſtalten zu der am 16. Julij jüngſt von Seiten Chur-Trier auf der Burg Züſch veranlaßter Huldigung nicht nur allein die auf diſſeithig gemeinl. Territorio in der H. G. Sponheim wohnende Baraquen Leuth durch den Baraquen Mayer gezogen, ſondern auch in ſelbiger Gegend von denen Hunolſteiniſchen Jägern und Deputirten gejaget worden ſeye, und nun aber nach Ausweiß derer gemeinſch. Sponheimiſchen Lehen-Brief und darüber ausgefertigten Revers, deren einer ſub Nr. 2. hier beygebogen wird, das Dorf Züſch mit Waßer, Wälden, Felden, Leuthen, Gerichten, und allen ſeinen Rechten und Zugehörde, nichts davon ausgenommen, ohne allein das Schloß, als weit die Gräben gehen, ein ohnſtrittiges gemeinſch. Sponheim reſp. Aigenthumb und Lehen iſt, wovon Höchſtgedacht Se. Hfürſtl. Durchl. Dero durch die vielfältige Verwürkungen

deren

deren vorherigen Vaſallen heimgefallenen Antheil bereits am 24 Decembr. 1739. Dero Hrn. Geheimden Rath und Oberhof-Marſchalln Freyh. von Brambach mittelſt feyerlicher Inveſtitur aufgetragen haben, man ſodann auch nicht vermuthet, daß anfangs erwehnter gemeinſch. V. G. Sponheimiſcher Hr. Vaſall Sr. Hfürſtlichen Durchl. in Dero offenbare Gerechtſame auf einigerley Weis einzugreifen geſinnt ſeyn werde; Als will man von demſelben die eigentl. Nachricht und Auskunfft gewärtigen, was es für eine Beſchaffenheit mit vorberührter Huldigung habe, umb hiernächſtens befinden Umſtänden nach die weither nöthige Fürkehrung zu thun.

Raſtatt den 24. Oct. 1742.

Hfürſtl. Baaden Baden. Lehen-Hofs Canzley

pro Copia Originalis Copiæ

F. A. Mayer Notⁿ. Impliis reqtus

mppria.

Nr. 91.

Copia Berichts an den Sponheimiſchen Lehnhoff von Franz Leopold Vogt zu Hunolſtein d. d. Nancy den 12. Nov. 1742.

Euer Hochfürſtl. Durchlaucht haben unterm 24ten Jüngſt verwichenen Monaths von Dero nachgeſetzten Hochfürſtl. Lehen-Hoffs Canzley wegen, an mich gnädigſt reſcribiren laſen, daß, nachdeme zu der von Chur-Trier auff der Burg zu Züſch unterm 16ten July lauffenden Jahrs zu meinem Faveur vorgenohmen wordenen Huldigung nicht nur die auff dem gemeinſchaftlichen Territorio in der Hinderen-Grafſchafft Sponheim wohnende Baraquen Leuth durch den Baraquen Mayer mitzugezogen, ſondern auch in ſelbiger Gegend von Meinen Jägern und Deputirten gejaget worden; Nach Außweiß des mit communicirten Gemeindſchaftlich-Sponheimiſchen Lehen-Briefs- und darüber außgefertigten Reverſes aber das Dorff Züſch mit Waſſer, Walden, Felden, Leuthen, Gerichten vnd allen ſeinen Rechten vnd Zugehörungen nichts davon außgenohmen, ohne allein das Schloß alß weith die Graben gehen, ein ohnſtreittig gemeinſchafftlich-Sponheimiſches reſpective Eigenthumb und Lehen ſeye; Wovon Euer Hochfürſtl. Durchlaucht Dero durch die vielfältige Lehens-Verwürkhungen derer von Hunolſtein heimgefallenen Antheil bereits am 23ten Decembris 1739. Dero Hrn. Geheimden Rath Rath und Ober-Hoff Marſchallen Freyhr. von Brambach mittels feyerlichen Inveſtitur auffgetragen hetten, Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht gnädigſt nicht vermuthen wollten, daß ich als Gemeinſchafftlicher Vorderer Grafſchafft-Sponheimiſcher-Vaſall Höchſtdenenſelben in Dero offenbahre Gerechtſame auff einigerley weiß einzugreiffen geſinnet ſeyn würde, ſo fort auch Höchſt Dieſelbe von mir die eigentliche Nachricht und Außkunfft gewärtig ſeyn wollten, waß es für eine Beſchaffenheit mit vorberührter Huldigung habe, umb hiernechſt befindenden Vmbſtänden nach die weitere nöthige Fürkehrung darauff thuen zu können.

Allermaßen aber Gnädigſter Fürſt und Herr! es eine bekannte in Cameral-Acten ſonderheitlich documentirte Sach iſt, daß nach abſterben Meines Vettern und Lehens-Agnaten Weyl. Hrn. Ernſt Ludwig Vogten von Hunolſtein Sötern als letzteren Poſſeſſoren derer Lehnſchafften qu. deßen Schweſter Kinder die Hrn. von Turckheim unter dem Prætext eines vermeinten von ermelten ihrem Hrn. Oheim zu ihrem Faveur darüber errichteten Teſtaments und allerhand ſonſt unſtatthafft, in denen Cammeral-Acten weitläuffig contradicirte Erfindungen, die vorhanden geweſene ſambtliche Vogt von Hunolſteiniſche Gemeinſchafftliche Lehens-Acten und Documenten theils verbrennet, und theils auff Straßburg transferirt, und bey deme Ritterſchafft Ortenauiſchen Conſulenten Lt. Saler daſelbſten deponirt, ſo fort mir alle Gelegenheit, mich über die Lehenſchafften quæſt. gründlich informiren, und diejenige Schuldigkeiten beobachten zu können, benehmen haben, die mir von Lehens-Rechts-wegen bey denen hohen Lehen-Höffen bey darüber gehabten genugſamben Kundſchafft allerdings hätten aufliegen, oder mann von denenſelben ſonſt hette erfordern können, ſo forth, da nach Ableben gedachten Hrn. Ernſt Ludwigen Vogten von Hunolſtein alß ältern Lehen-Trägern vnd Poſſeſſoren derer Lehenſchafften quæſt. die mir qua Seniori et Agnato proximiori dermahlen ex pacto et providentia majorum gebührende Lehen ohne Documenten in obſcuro aufſſuchen, und contra detentores quoscunq. bey denen Hohen-Lehen-Höffen hin und wieder vindiciren, und zu deme Endt mir die Documenta communia bey denenſelben zur Direction außbitten muß, und ab anno 1716. bißhieher ſolcher geſtallt bekannt- und erweißlicher Dingen würcklich angeſprochen und vindiciret habe, mir zu keinem Lehen-fehler gedeutet, weniger gezogen werden kann, wann bey denen von denen Hohen Lehen-Höffen dermahlen, und Succeſſive vorgehenden Belehnungen und mir des Endts communicirt werdenden gemeinſchafftlichen Documenten in denen Lehenſchafften, ſo ernannter Vaſall qua Senior und Lehen-Träger deren Vogten von Hunolſtein bis an ſein Ableben etwann von verſchiedenen Lehen-Höffen beſeſſen und ingehabt, irrthumben oder fehler circa Dominium directum vorgehen, begangen worden, oder werden ſollten, oder bey ein oder anderem Lehen-Hoff das Dominium directum in Anſpruch oder Contradiction ſeye, geſetzt, oder gezogen würde, ſo mir und meinen Lehens-Agnaten weder zu unterſuchen- noch gegen ein oder andern Hohen Lehen-Hoff zu diſputiren, außzuführen, oder dauon ein oder anderen theils Notiz zu nehmen, keinesweegs zukommen will, ſondern ſolches denen Hohen Herrn Dominis directis leedigl. gegen einander außzumachen, oder außzuführen überlaſſen muß.

Geſtalten nun 2.) nicht allein das Hohe Ertzſtifft Trier behauptet, daß das Dorff Züſch ein appertinentz von der verfallenen Burg daſelbſten ſeye, ſondern auch Hochdaſelbe durch den mir communicirten alten LehenBrieff de anno 1330. in Abſchrifft ſub No. 1. beyliegen, daß nebſt andern in gemelter Anlaag denombrirten Stückh auch das Dorff Züſchel unter andern documentiret, und ein uraltes Lehen ſeye, ſo die Herrn Graffen von Sponheim von dem Hohen Ertzſtifft Trier ehedeſſen titulo feudi recognosciret, und wie die Anlaage ſub Nr. 1. beweiſe, reverſiret hetten, zweiffelsohne auch dies ſein Angeben, weiter zu beſcheinigen oder außzuführen bedacht, oder gemeynet ſeyn dörffte, ſo ich proprio et Agnatorum nomine Hochdemſelben, und Ewr. Hochfürſtl. Durchlt. gegen einander pro et contra in foro Competente außzuführen Vnthgſt. gehorſambſt anheim geſtellt laße; In deſſen aber

3.) Ewr.

3.) Ewr. Hochfeſtl. Dchlt. nachgeſetzte Hochlöbliche Lehen-Hoffs-Canzley vermittels des mit communirten Lehen-Briefs und darüber außgeſtellten reversalis de anno 1671. ſelbſt beweißet, und eingeſetet, daß die Vogten von Hunolſtein Züſch das Dorff mit Waſſer, Walden, Felden, Leuthen, Gerichten, und allen ſeinen Rechten und Gehörden nichts davon außgenehmen, worunter das Dorff Boosen, ſo kundbahrlich ein appertinentz von Züſch iſt, mit zu rechnen, Item den Zehenden zu Lockhweyler, und dem Kirchenſatz daſelbſten von der Hinderer Grafſchafft Sponheim Titulo feudi beſeſſen, und des abgelegten Ernſt Ludwigen Vogt von Hunolſtein Vatter Otto Philipp Vogt von Hunolſtein daſſelbe vor ſich und in Gemeinſchafft ſeiner, a primo acquirente poſteritendet Hhrn. Lehens-Agnaten noch von weyland Ewr. Hochfürſtl. Durchlt. Herrn Vattern Höchſt-Seeligſt- und Lobwürdigſten Andenkens als älteſten Graffen von Sponheim empfangen, und Lehenrevers darüber außgeſtellt habe 2.) auch es bekannt iſt, daß deßen Sohn Ernſt Ludwig Vogt von Hunolſtein das nembliche Orth Züſch und Boosen bis an ſein Ableben beſeſſen und ingehabt, 3.) nach deßen Ableben, ſo im Jahr 1716 erfolget iſt, auff Otto Ludwig Vogten von Hunolſtein zu Crembſingen, welcher im Jahr 1728. ohne Männliche Deſcendentz geſtorben iſt, nach deſſen Ableben aber 4.) auff mich alß älteſt- und nechſten Lehens-Agnaten nach der Vogt-Hunolſteiniſchen Lehensfolg und Stamm-Taffel, hetten verfallen ſollen, ſo forth offenbahr iſt, daß das Dorff Züſch und Boosen cum appertinentiis-Vogt-Hunolſteiniſche alte Stamm-Lehen ſeyn, in deren Poſſeſſion ſich

5.) die Hhrn. von Türckheim nach Ableben Weyl. Herrn Ernſt Ludwig Vogten von Hunolſtein alß älteſten vnd Lehen-Tragern nullo jure et peſſima fide ſich gegen alle proteſtationes eingedrungen, die bey dem älteſten und Lehen-Tragern auffbehaltene Lehen-Brieff und Documenten an und zu ſich gezogen, darmit alle Notiz der Lehenſchafft wegen denen Hhrn. Vaſallen und Agnaten ſimuliert et ſemel benohmen, ſich demnechſt ad Cameram Imperialem gewendet, und auff ſolche Arth, alle Vaſallen, die Lehens-ſchuldigkeit bey denen Lehen-Höffen hin und wieder nach der Gebühr zu præſtiren, auſſer Stand geſetzt hetten.

In ſolchen Vmbſtänden aber nicht allein in gemeinen Rechten außtrücklich verordnet, ſondern auch in Curiis feudalibus durchaus recipirt, und der natürlichen Billigkeit gemäß iſt, daß wider einen Vaſallen, ſo durch entzogene Documenten von der Lehens-Qualitæt keine Kundſchafft hat, oder haben kann, und derowegen ſeine Lehen-ſchuldigkeit nicht beobachtet hat, oder beobachten können, keine Felonie, oder Lehens-Verwürckhung (ſo ſich abſolute in dolo et contemptu gründet, wovon aber nach der Gebühr vnd Erfordern juſtiſſima Cauſa den Vaſallum entſchuldiget) plaz habe. 2.) weiter in Rechten bekannt iſt, daß wann auch ein Vaſall eine Felonie (wie man in der Sententia privatoria ſub No. 2. beylegend von von Seithen Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht Lehen-Hoffs-Herrn Philipps Friderichen Vogten von Hunolſtein Merxheimer Linie circa feudum qu. unterm 23ten Decembris 1739. hat imputiren wollen) contra Dominum directum begangen habe, deſſen Agnatis doch darunter nicht præjudicirt, vielweniger das Lehen eo ipſo entzogen, und, wie durch die prætextirte Inveſtitur des Herrn Geheimdden Rath und OberMarſchallen Freyherrn von Brambach anmaßlich hat geſchehen wollen) ein anderer damit belehnet, oder inveſtirt werden könne; ſondern denen andern Agnatis ihr jus et actio Revocatoria feudi offen bleibe, mithin mit unterm prætext ſolch vorgegeben- von Herrn Philipps Friderichen Vogten von Hunolſtein beſchehen ſeyn ſollender Verwürckhung das qu. Lehen nicht

Digitized by Google

entzogen, und einem andern gegeben werden können, ohne zu gedenckhen. 3) Daß die privatio feudi wegen unterlaſener Lehens-Muth und Erneuerung (worauff ſich die Sententia privatoria vom 23ten Decembris 1739. wider gedachten Hrn. LehensAgnaten gründet) in jure et praxi keinen Plaz finde, und darunter ein Lehen dem Vaſallen nicht entzogen werden könne, ſondern gemeiniglich eine andere Andung, ſonderheitlich, wann Cauſæ dolum excludentes vorhanden, andictirt zu werden pflege, gleich die Feudiſten durchgehens lehren, auch 4.) zu einer dergleichen harten PrivationsStraff, wann dieſelbe allenfalß in jure et praxi Statt und Platz haben ſoll, ein ordentlicher Proceſs mit genugſamber Vertheidigung des Vaſalli coram Paribus Curiæ inter Dominum directum et Vaſallum erfordert wird, wovon aber mir wenigſtens nichts bekannt, und dahero auch ſo bald mir die Sententia privatoria bekannt gemacht worden iſt, dauon Coram Notario et teſtibus alſo gleich appellirt ad Judicium immediate ſuperius, die Appellation auch in Cammerâ Imperiali angezeigt, und uſque ad Impedimentum Ceſſans in Cammerâ Imperiali wegen Abgang deren zu der Sachen ordentlicher Inſtruirung erforderlicher Documenten Prorogationem et Extenſionem fatalium geſucht habe.

Der dann dafern es bey obgemelter Sentenz ſein Verbleiben behalten ſollte, leedialich inhærire, vndt der Sachen Außführung mir et Coagnatis außdrückhlich vorbehalte.

Alſo habe Ewr. Hochfürſtlichen Durchlt. dieſe der Sachen Bewandnus vnterthänigſt gehorſambſt vorſtellen, und ſo viel die Quæſtion wegen des OberEigenthumbs deren Dörffern Züſch und Booſen ahnbelangt, deren Erörtheruug Ewr. Hochfürſtl. Durchlt. mit Chur-Trier zu mein und meiner LehensAgnaten Fürſtlicher Direction leedialich heimſtellen undt überlaſſen, ſo viel aber das Dominium utile et Vaſallagium darauff, und deren Appertinentien anbetrifft, Ewr. Hochfürſtl. Durchlt. dieſe meine vndt meiner LehensAgnaten unwiderſprechliche Gerechtſambe ex pacto et providentia Majorum zu erkennen geben ſollen, nicht weniger daß bewandten Vmſtänden nach keine Lehens-Verwürckhung, derowegen wider mich undt meine LehensAgnaten Platz haben, die Lehenſchafften quæſt. darunter entzogen, und anderwerts begeben, und allenfalls ſolches de facto behauptet werden wollte, mir keineswegs in Vngnaden vermerckhet werden könne, wann der auff den Fall meo et Agnatorum nomine wider die vermeynte Sententiam privatoriam interponirt- und in Camera bereits introducirten Appellation leedialich inhæriren, vnd mir und meinen Lehens Intereſſenten per viam juris ordinariam dadurch zu helffen mich gedrungen ſehen müße, vnd mich zu Hochfürſtl. Gnaden gehorſambſt empfehlen und in allſchuldigſtem Reſpect verharren wollen

Ewr. Hochfürſtl. Durchlt.

Meines Gnädigſten Fürſten vnd Herrn

Nancy d. 12. 9br. 1742.

vnthgſter gehorſamſter Vaſall

Franz Leopold von Hunolſtein.

Nr. 96.

Digitized by Google

Nr. 92. a)

Copia Schreibens an Kur-Trier von Baden-Baden dd. Rastatt den 11. Jänner 1743.

Ew. Lbd. belieben sich aus beygehenden Notariats-Instrument sub N. 1. des mehren ziemend vortragen zu laßen, was für ein ohnvermuthete Immission und Huldigung Dero nachgesetzten Churfürstl. Lehen-Hof zum vermeintlichen Vorstand des Grafen Franz Leopold Vogten von Hunolstein am 16. Julij vorigen Jahrs zu Züsch de facto veranlaßet habe. Da nun der zugleich mitkommende Lehen-Revers von anno 1671. sub N. 2. klar ausweiset, daß Züsch das Dorf mit Waßer, Wälden, Felden, Leuthen, Gerichten, und allen seinen Rechten und Zugehörden, nichts daran ausgenommen, ohne allein das Schloß als weit die Gräben gehen, noch dazumahlen als ein Gemeinschafftl. Hinter-Grafschaft Sponheimisches Obereigenthum dem Ott Philipps Vogten zu Hunolstein zum Lehen aufgetragen worden seye, wie dan eben dieses Gemeinschafftl. Sponheim. Eigenthum und Vogt Hunolstein. Lehen aus vielen anderen und älteren vorhandenen dergleichen Lehenbrief und Reversen erhärtet wird; wohingegen die auf besagtem Gemeinschafftl. Sponheim. Territorio wohnhafte sogenannte Paraquen Leuthe, samt dem Paraquen-Mayer zu ged. Huldigung angehalten, auch Tags zuvor die dießortig-gemeinschafftl. Forst anmaßlichen durchjaget worden; so seynd Wir gemüßiget, Ew. Lbd. hievon die beschwährende Anzeig zu dhun, und dieselbe dienstfreundl. zu ersuchen, die alsbaldige würckliche Aufheb- und Abstellung sothaner widerrechtl. Thätlichkeiten und Beeinträchtigungen, soviel solche erwehntes gemeinschaftl. Sponheim. respect. Eigenthum und Lehen berühren, vorerwehnt Dero Churfürstl. Lehen-Hof nach Dero angewohnter landkündigen Justiz-Lieb, gemeßen anzubefehlen, und Uns darüber zu Aufrechthaltung deren Gemeinschafftl. kundbaren Gerechtsamen hochgeneigte Nachricht wiederfahren zu laßen, zumahlen Wir auf vorgegangene Vogt Hunolsteinische Lehens-Verwürckung, und derenthalben gefällte Sentenz, mit Unserer heimgefallenen Helffte mehr besagten Lehens Unseren Geheimen Rath und Oberhofmarschalln Frhrn. von Brambach bereits am 24. Dec. 1739. investiren laßen haben. In Erwartung Ew. Lbd. billigmäßig-gütigster Antwort, zu Erweisung all angenehmer dienstfreundl. Gefälligkeiten stethe willig und ergeben verbleiben.

pro Copia ex actis judicialibus desumpta
F. A. Mayer Not^s. Imp^lis
mppria.

Digitized by Google

Nr. 92. b)

Extractus

Auß denen von Hrn. Otto Philipp Vogten und Freyherrn von und zu Hunolstein zu Söttern, qua geweſten ältiſten und Lehenträgern des Vogt Hunolſteiniſchen Stamms, geführten, von dem höchſtpreißl. Kayſerl. und des Reichs CammerGericht dem Hrn. Johann Friederich Vogten und Freyherrn von und zu Hunolſtein Niederwieſen, in Sachen von Hunolſtein Dürcaſtel contra von Dürckheim, communicirten LehenKöſtenRechnungen theils ſub rubro:

> Verzeichnüß, was ich Otto Philipp Vogt zu Hunolſtein im Namen geſammter StammsAgnaten der Vögten von Hunolſtein wegen unterſchiedlichen LehenEmpfängnüſſen nach und außgelegt,

theils ſub rubro:

> Verzeichnuß, was ich Otto Philipp Vogt zu Hunolſtein zu Empfangung des Hunolſteiniſchen StammsLehen, von denen Hhrn. Agnaten an Geldern empfangen

Krafft welchen ſich klärlich erheltert, daß der Merxheimiſchen Linie nach der den 25ten Febr. 1662. beſchehener letzterer Ueberlaßung der dritten Terz des Genußes und Beſitzes von Züſch, alle Lehens und andere Unkoſten alſo auch wie vor derſelben zur Bezahlung mit angeſetzet, ſolche auch von denen beyden Gebrüdern der ſogenannten überlaßeren, nehmlich dem Hrn. Otto Chriſtoph, und Hrn. Hannß Georg Niclaß Vogten von Hunolſtein bezahlt worden.

Paſſus Concernens.

1665.	Auf tödl. Abgang des Hrn. General-Feldzeugmeiſters ſeel. bey allen Hunolſteiniſchen Lehen-Herren den Fall notificiret und um renovation angehalten, habe den 19. Aug. einen Botten mit ſchreiben an Hrn. Herzogen von Zweibrücken abgefertiget, deme zu Lohn geben	1 rthlr. - 6 alb.
1666.	Den 16. Maij alß Ihro Durchl. Hr. MargGraf Wilhelm zu Birckenfeld geweſen, und man bereits auf	
NB.	nächſtkommenden 25. Junij zur LehensEmpfängnüß nacher Baaden beſchrieben allein um längern Aufſchub würcklichen Belehnung gebetten, auch einen Indult erlangt, deßwegen dem Geheimen Secretario Hrn. Johann Chriſtoph Henderen pro Diſcretione geben —	4 rthlr. - ——
1671.	Iſt bey Empfangung der Lehen zu Baaden an Tax und andern Unkoſten, laut ſpecification aufgangen ——	47 rthlr. - 25 alb.
NB.	N°. Davon gebühret dem Hauß Merxheim ——	—— ——
	Hierauf habe ich empfangen	
	Erſtlich	
NB.	Den 13. Januar. hat Hr. Johann Georg Vogt von Hunolſtein (dieſer ware der gedacht letztere überlaſſer der 3ten Terz von Züſch) für ſich überſchickt — — —	6 rthlr. - ——

Den

Den 26. Januar. hat wegen Otto Chriſtoph Vogt zu Hunolſtein (NB. dieſer iſt der zweyte überlaßer der 2ten Terz von Züſch 1659.) Merxheimiſcher Linie Geld geſchoßen — — — — — 12 rthlr. - —

Den 11ten Merz hat Hr. Johann Georg Vogt zu Hunolſtein, Hr. Merxheim im Nahmen ſein und ſeines Hrn. Brudern Otto Chriſtopheln wegen Unkoſten zur LehenEmpfängnüß geben — — — — 10 rthlr. - —

Nr. 93.

Sentimentum Juris.

Nachdem der Hochgebohrne Grav und Herr Philipp Carl Vogt zu Hunolſtein, Herr zu Dürr-Caſſell ꝛc. mir die zwiſchen ihme und ſeinem Stamm-Vättern dem Freyherrn Vogten zu Hunolſtein, Herrn zu Merxheim, bishero am Hochfürſtlichen Baadiſchen Lehn-Directorial-Hof puncto der Succeſſion auf das hinter-Gravſchaftliche-Sponheimiſche Lehnbares Dorf Züſch verhandelte Acta, ſamt andern, auſſerhalb derenſelben jüngſtbeygeſchaften Documentis, des Ends zuſchicken laſſen; um daraus Hoch- ihme ein rechtliches Gutachten zuſtellen;

1mo. Ob in dem adelichen Hunolſteiniſchen Stammen ein Seniorat über alle Linien hergebracht ſeye?

2do. Was dieſes Seniorat eigentlich importire? und

3tio. Weme es vor andern zukomme?

Als habe nach fleißiger Einſicht, und reifer Ueberlegung ſothaner Acten ſowohl, als neuerlichen Documenten, gefunden, und halte meiner Meynung nach dafür, daß

Ad primam quæſtionem

Daran keines weges zu zweifeln ſeye, daß das uralte Hochadeliſche Hunolſteiniſche Hauß ein Seniorat über alle Linien, welche von Weyland Joanne Vogten zu Hunolſtein durch deſſen 3. Söhne Johann Schweickharden, Wilhelmen, und Johan Adam entſproſſen, wohlhergebracht ſeye. Dieſes bewahrheitet die beſt-documentirte Series deren Seniorum totius Familiæ Hunolſteinianæ, von der Zeit, als im XVIten Seculo anno 1588. die drey Hauptlinien, Merxheim, Durr-Caſſel, und Sötern entſtanden, bis auf unſere Täge.

Non eſt aliquo modo ſitandum de exiſtentia ſenioratus in hac familia.

Der erſte Senior iſt geweßen Johann Schweickhard der ältere, Fundator der Merxheimiſchen Linie, welchem als Träger für ſich und ſeine Gebrüder Wilhelm und Johann Adam im Jahr 1589. das hinter Gravſchafft Sponheimiſche Lehn reinveſtiendo geliehen würde.

Primus Senior Joannes Schweickardus, Conditor lineæ Merxheimenſis.

Dieſer LehenBrief iſt aus dem impreſſo Badenſi contra den Freyherrern von Dürkheim de anno 1753. ad acta gebracht worden.

Derſelbige Johann Schweikhard Vogt zu Hunolſtein-Merxheim hat eben ſo als älteſter Sohn des Johann von Hunolſtein die Lehne der vorderen Gravſchafft Sponheim anno 1592 von ſein ſelbſt und Seiner Gebrüdere Willhelms und Hans Adam wegen auch in Gemeinſchafft anderer, empfangen.

Num. 1. Adjunct. hujus ſentimenti ſub N. 1.

Eben dieſer Johann Schweikard der ältere iſt annoch 1618. von dem Herrn Herzog Georg Willhelmen den 24ten April nacher Birkenfeld vertaget worden, die hinter Sponheimiſche Lehen, als älteſter des Hunolſteiniſchen Stammes und Nahmens für ſich ſelbſt, für ſeinen Bruder Johann Adam, und für ſeines verſtorbenen Bruders Willhelmen drey Söhne, Johann Martzolffen, Johann Willhelmen, und Adolph Friederichen zuempfangen; Gabe auch nebſt dieſen die Vollmacht zur LehnEmpfängnuß ſeinem Sohn Johann Schweikarden dem Jüngeren.

ſtarb um das Jahr 1626.

N. 2. Adjunct. ſub N. 2.

Secundus JoannesAdamus Conditor Lineæ Soeterenſis.

Der zweite Senior totius familiæ iſt geweßen Johann Adam Vogt zu Hunolſtein, Stifter der nunmehro ab anno 1716. verloſchenen Söterſchen Lienie, welcher den 9ten 9ten Juny 1626. Herzogen Georg Willhelmen als jeztmaliger älteſter, und Träger, auf Zeitliches Ableben ſeines Bruders Johann Schweikharten des ältern, von wegen deren auf die Vögte von Hunolſtein gelangten hinter Sponheimiſchen Lehn um die Belehnung, oder indult gebetten.

N. 3. Adjunct. ſub N. 3.

Dieſer Johann Adam hat auch im Jahr 1628. d. 27ten November die Grav-Salmiſche Lehen durch den dazu Bevollmächtigten Johann Friederichen Vogten zu Hunolſtein vor ſich und ſamtliche Lehens-Mit-Agnaten, nahmentlich aus der Merxheimiſchen Lienie, Johann Schweikharden dem Jüngern, Niclaſen, Philipps Willhelm, und des conſtituirten Johann Friederichen, Carlen, Ottens, und Adams; ſodann aus der Dürr-Caſſeliſchen vor Johann Martzolff, und Johann Willhelmen empfangen.

ſtarb Anno 1636.

N. 4. TertiusJoannes Schweickardus ex linea Merxheimenſi.

Adjunct. ſub N. 4.

Der dritte iſt geweßen Johann Schweikard der jüngere, aus der Merxheimiſchen Lienie.

ſtarb 1639.

Adjunctt. ſub N. 4½.

N. 4½. Quartus Nicolaus ex eadem linea.

Der vierte Niclaus aus eben ſelbiger Lienie, und Bruder des Johann Schweickarden.

Beyde

Beyde Seniores erprobet das Lehnrequisitions-Schreiben erst beſagten Niclaſen Vogten zu Hunolſtein d. d. Steincallenfeſs 27ten Xbr. 1639. an Herzogen Georg Willhelm, woſelbſten folgende paſſus zu ſehen:

„ Demnach der Weyland Wohledelgebohrne, und geſtrenge Jo„ hann Schweickard Vogt zu Hunolſtein, mein geliebter Bruder „ nächſtverlittenen Juny den tödlichen Hintritt gethan, und dannen„ hero das Lehn-tragen von ihme auf mich als nunmehro älteſten Lehn„ trägern der geſamten Lehns-Agnaten der Vogten zu Hunolſtein de„ volviret, und gefallen; als will mir obliegen, und gebühren, um „ Renovation, und neue Belehnung deren Lehen, ſo die Vögte zu „ Hunolſtein zu Lehen tragen, anzuſuchen. Et infra: „ auch als älte„ ſten Lehen Trägern, mein, und meiner Mit-Lehens-Agnaten der ge„ ſamten Vögten zu Hunolſtein wegen mit dem Lehen de novo zu „ belehnen. ſtarb 1641.

Adjunct. ſub N. 5. N. 5.

Der fünfte iſt geweſen Johann Willhelm aus der Dürr-Caſſelſchen Lienie, wie ſolches die aus deſſen Plenipotenz von Otto Philippen Vogten zu Hunolſtein-Sötern an Churfürſten Georg Willhelm d. 29ten Julj 1641. beſchehene Lehens Requiſition bezeuget in verbis: Quintus Johannes Willhelmus ex linea Dürrcaſſelana.

„ Nachdem der Weyland Wohedelgebohrne, und ſtrenge Niclas „ Vogt zu Hunolſtein Lehnträger geweſen, um nächſtverwichenen „ Weyhnachten-hin dieſe Welt geſegnet, daß dannenhero aus habens „ der plenipotenz des auch wohl Edelgebohrnen und Strengen Herrn „ Johann Willhelmen Vogten zu Hunolſtein der Römiſch Kayſerlichen „ Majeſtät, und der Catholiſchen Liga Hochbeſtellten General-Wachtmeiſters nunmehro des älteſten der geſamten Vöten zu Hunolſtein, „ und deswegen derſelben Lehenträgers, mir obliegen ſoll, und will, um „ Renovation, und neue inveſtitur derjenigen Lehen anzuſuchen.

Adjunct. ſub N. 6. N. 6.

Eben dieſer Johann Willhelm Kayſerliche General-Wachtmeiſter, hat nach dem 24ten April 1661. durch den Bevollmächtigten Eberharden von der Leyen das Naſſau-Saarbrückiſche Lehen empfangen, für ſich ſelbſten, als den älteſten, und dann wegen der Vettern, aus der Sötteriſchen Lienie Ott Philippen, aus der Merzheimiſchen Johann Georgen, und Otto Chriſtophlen, aus der Dürr-Caſſeliſchen Cremfinger, vor Otto Willhelm Ernſt. ſtarb 1664.

Adjunct. ſub N. 7. N. 7.

Weilen aber Johann Willhelm faſt die ganze Zeit auſſer Land, und niemand vorhanden geweſen, der ſich der Sachen unterfangen wollen; dahero, und damit man nicht theils der Lehen verluſtiget werden mögte, hat ſich Otto Philipp aus der Sötteriſchen Lienie ſelbiger angenommen, auch bis 1663. geführet: wo er auch einen zu Dürr Caſſel

gehaltenen Stamm-Tag dem Seniori Joanni Willhelmo, und seinem Vettern Ottoni Willhelmo Erneſto erklärte, es seye ihme nicht wohl möglich, angeregte gemeine Lehenempfängnuſſen länger in Verwaltung zu haben, und weilen sich der Senior ebenfalß beklagte, daß er hohen alters, und Leibes-incommoditæten wegen, die Verwaltung auf sich nicht nehmen könnte, wurde beschlossen, darzu aus gemeinen Mitten deren gesammten Stamms-Agnaten eine qualificirte Person in dem Land zu bestellen, und ihr alle vorhandene Stamm- und Lehen-Sachen zu verwalten anzuvertrauen, wenn nun einiger Fall in Lehen-Empfängnüssen vorgehen vorgehen würde, soll es von demselben alsbald dem ältesten des Stamms notificiret, und darauf nach verfertigter Gebühr von ihme die Nothdurft beobachtet werden.

Extractus Stammen-Concluſi d.d. 26ten May 1663.

N. 8.
Qui eſt Num. 7. ad Sentiment. Juris de Syſtemate familiæ de Hunolſtein.

Sub N. 8.

Sextus OttoPhilippus ex linea Soetern † 1681.

Der sechste ist gewesen Otto Philipp obgedacht aus der Söters-schen Lienie.

Septimus Joannes Georgius ex linea Merxheimenſi † 1699.

Der siebende Hanns Georg Vogt zu Hunolstein-Merxheim.

N. 9. N. 10.

Beydes probiren reſpect. die Adjuncta ſub Num. 9., ſo eine Lehens-Requiſition ist d. d. 18ten Auguſti 1665. ſub Nro. 10. ſo ein Schreiben Herzogen Christians an seinen Beambten ist d. d. 6ten Merz 1684.

N. 11.

ſub Nro. 11. ein Entschuldigungs-Schreiben des Hans Georgen qua Senioris ahn höchstgedachten Herrn Herzogen d.d. 23ten Merz 1684. ſub

N. 12.

Nro. 12. ein Schreiben Ernst Ludwigen Vogten zu Hunolstein Sötern

N. 13.

an eben dieſen Fürsten d. d. 13ten April 1684. ſub Num. 13mo wo

Vide inter Adjuncta Sentimenti de felonia num. 34.

Ernst Ludwig abermalen d. 19ten October 1684 remonſtriret. Adjuncta dessen Brief an Hans Georgen von Hunolstein Merrheim d. d. 7ten Febr. 1688. welcher in Actis Hunolstein Dürr-Caſſel contra Hunolstein Merrheim puncto des Lehen Zusch ad Exhibit. vom 25ten

N. 13.

Febr. 1757. ſub N. 4. beygeleget worden, hic extractive ſub Nro. 13.

Octavus Erneſtus Ludovicus ex lineaSoetern † 1716.

Der achte ware Ernst Ludwig, der letzte aus der Söterischen Lienie, wie dieſes seine Lehen requiſitiones de anno 1700. und 1707. bewähren.

N. 14. 15. 16. 17.

Adjunct. ſub N. 14. 15. 16. 17.

Nonus Otto Ludovicus ex linea Dürrcaſſeliana † 1728.

Der Neunte Otto Ludwig aus der Dürr-Caſſelischen Lienie, und derselben ältern, nunmehro erloschenen branche Cremsingen.

N. 18.

Adjunct. ſub N. 18. ſo eine Vollmacht deſſelben Otto Ludwigen auf Herrn Graven Franz Leopolden zu Dürr-Caſſel de anno 1717. ist.

Decimus Franciscus Leopoldus ex eadem linea † 1748.

Der Zehende ist gewesen Grav Franz Leopolds Vogt zu Hunolstein Dürr-Caſſelischer jüngern Lienie dem welchen der Otto Ludwig wegen seiner

seiner Unpäßlichkeit die Lehen-Trägerey den 9ten Junj 1717. übertragen: Gleichwie er auch an verschiedenen Lehenhöfen vor den Träger seiner Vettern anerkennet worden; Nahmentlich an dem Herzoglich Zweybrükischen d. 17ten Aug. 1717. wo er in seinem und seiner Vettern Otto Ludwigen und Johann Georgen Nahmen das Lehen erhoben; wiewohlen hier ein versehens in die Expedition eingeschlichen, daß der schon 1706 gestorbene Johann Georg, und nicht vielmehr seine Kinder, im Lehen-Brief benennet worden.

Adjunct. sub N. 19. N. 19.

An dem Maynzischen Dom-probsteylichen d. 6ten Aug. 1721. im Nahmen seiner und seiner MitLehens-Agnaten Otto Ludwigen, sodann der, unter der Reigersbergischen Curatel stehender Curanden, Georg Ernstes, Johann Friderichen, und Philipps Friederichen, Gebrüderen.

Adjunct. sub N. 20. N. 20.

An dem HochFürstlichen Saarbrückischen Hof d. 3ten Aug. 1729. vor sich selbst, und im Nahmen Johann Friederichs, und Philipps Friederichs Gevettern. Videatur in actis Dürr-Cassel contra Merxheim Lit. M. M. Abermal an dem Zweybrückischen d. 16ten Januarius 1744. für sich selbst und als Träger seiner Vettern Johann Friederich, und Weyland Philipps Friederichs nachgelassenen Söhnen Friederich und Philippen.

Adiunct. sub Num. 21. N. 21.

Wie ihme dann der Freyherr und Vogt zu Hunolstein Niederwiesen, Johann Friederich unterm 12ten November 1741. als Senior Domus in seinem, und seiner Curandorum Nahmen zu Empfanaung der Churtrierischen Lehnen die Vollmacht ertheilte: ja sich so gar ad refusionem expensarum reversirte.

Adjunct sub N. 22. Et in causa DurrCassell Merxheim sub Lit. RR. N. 22.

Und solches der Chur-Trierische Lehenbrief folgenden Jahrs 1742. bestätiget.

Adjunct. sub N. 23. N. 23.

Nach des Franz Leopolden tödlichen Hintritt stunde zwar, ex infra dicendis ad quæstionem 3tiam. das Seniorat bey Herr Johann Friederichen Vogten zu Hunolstein-Niederwießen Merxheimischer Lienie; Allein er hat bey seiner beständiger Kränklichkeit solches onus dem Sohn des Franz Leopolden Herrn Graven Philipp Carlen von Hunolstein, welcher totius familiæ subsenior ware, auf die Schulderen gegeben, vermög Vollmacht respective den 18ten April, und d. d. 31ten Julj 1753. wo ihn alle, zur Mit-Belehnung fähige Stamms-Agnaten, Modernus Philippus Carolus ex eodem lineæ.

ten, nemlich Johann Friederich, Friederich Chriſtoph Carl, und Emilius Willhelm Philipp, qua ſeniorem familiæ erſuchet haben, die Hunolſteiniſche Stamm-Lehen zu empfangen.

N. 24. 25. Adjunct. ſub N. 24. & 25.

Addatur adjunctum ad Cauſam Dürr Caſſel contra Merxheim ſub Lit. OO., weſelbſten Johann Friederich, und übrige Agnaten Hochgedachten Herrn Philipp Carlen als älteſten Stammes- und Lehens-Agnaten, item qua Seniori familiæ, und Lehen-Trägern zu Empfangung derer Saarbrückiſchen Lehen den 31ten Julj 1753. die Vollmacht ertheilet haben.

Welches er auch gethan zufolg Anlagen ſub Nris 26. 27. & 28.

N. 26. 27. & 28. Adjunct. ſub N. 26. 27. & 28.

Aus dieſer faſt zweyhundertjährigen Serie deren nach einander gefolgten Seniorum Familiæ iſt es gewis und ſicher, daß in der Hochadelichen Freyherrlichen und reſpective Grävlichen Famille deren Herren Vogten zu Hunolſtein ein Senioratus totius Familiæ beſtehe; gleichwie dann ſolchen weder der Herr von Hunolſtein-Merxheim, weder der Herr von Hunolſtein-Niederweſen in actis verneinen, ſondern vielmehr ſelbſten affirmiren.

Ad 2dum Quæſtionem.

Dieſes Seniorat importiret

Senioratus ſtitus Familiæ nec importat ius primo-genituræ;

a) Keine primogenitur, dergleichen weder in actis, weder in Documentis alliis, ſo mir communiciret worden, nicht einmal von weitem erfindlich iſt: In die beſtändig beybehaltene gleiche Succeſſion deren Jüngern Brüdern mit dem älteſten und erſtgebohrnen Sohn, tam quoad feuda, quam quoad allodia, laſſet niemanden an ein jus primogenituræ bey dem Hunolſteiniſchen Stammen gedenken. Noch auch

nec ius ſuccedendi præciſe ex ſe;

b) Einiges Erb-Folg-Recht ex Capite ſolius præciſe Senii: Dann wann würklich einer Senior und remotior gradu dem defuncto, de cujus ſucceſſione agitur, wäre, ſo müßte er zwar das gemeinſchaftlich empfangen, der proximior würde aber allein den Genuß davon haben, ad primam quæſtionem enumerirten Senioribus bey Abſterben des geweßenen Senioris familiæ die Lehne insgeſamt bey allen Lehen-Herren empfangen, und doch ſuccedirten in perceptione feudi andere, als die Seniores, oder Lehen-Träger; daß ich alſo dem Verfaſſer der, abſeiten Herren Vogten zu Hunolſtein-Merrheim ad Exhibitum d. d. 17ten Maij 1756. ſub num. 3. übergebenen Schrift ſub titulo: Kurzer Erweiß, darinnen Beyfall gebe, wann er Spho 9no. geſchrieben, die in dieſem Geſchlecht hergebrachte Lehen-Träaerey des Senioris familiæ gehe bekanntermaßen die Succeſſions-Rechte im geringſten nicht an; weder auch könne dieſes Seniorat auf ein jus primogenituræ hinaus getrieben werden: dann bonam rationem hanc: Dann,

wo

wo in einem Geſchlecht Theilungen, wie in dem Hunolſteiniſchen, vorgegangen ſind, wo nach dieſer Theilung ein jeder Agnat, wie in der Hunolſteiniſchen Familie, ſeinen durch die Theilungen ihme zugefallenen Antheil für ſich frey beſitzet, genieſſet, und verwaltet, dan kan ohnmöglich einiges primogenitur-Recht ſtatt haben. Das Exempel iſt klar in der erſten Theilung zwiſchen denen drey Brüdern Johann Schweickarden, Willhelmen, und Johann Adam, worunter Johann Schweickard der primogenitus, und Senior totius domus Hunolſteinianæ ware, und doch kein Jus primogenituræ hatte, vermög deſſen er ein mehreres in der vätterlichen Theilung hätte prætendiren können, als die andere zwey nachgebohrne Brüder. Dannenhero auch

c) Importiret das Seniorat keine portion des Genuß in denenjenigen Stamm- oder Lehen-Gütern, welche anderen zugetheilet worden, oder durch Succeſſion zufließen. Kürzlich zu ſagen: es iſt hier kein Feudum ſenioratus, vel majoratus, welches dem Seniori totius Familiæ zukomme, und ihme ein præcipuum in perceptione fructuum vor andern zulegen thäte, ſondern es iſt ein purus, putus & ſimplex ſenioratus familiæ, welcher dem älteſten de familia, tanquam in quo plus mentis, conſilii, experientiæ, notitiæ rerum familiæ, & authoritatis ſit, ex obſervantia antiqua vielmehr ein onus, als ein utile burſale, bringet: Darummen haben es verſchiedene ex cauſis von ſich auf andere geſchoben: wie Johann Willhelm von Dürr-Caſſel auf Otto Philippen von Sötern, und Otto Ludwig von Cremſingen auf Franz Leopolden. Das Vorrecht eines Senioris familiæ beſtehet in folgenden:

Nec portionem in hit, quæ aliis libris attributa ſunt, vel accedunt.

Nec denique feudum majoratus.

Sed eſt purum officium & onus.

1mo. Iſt er der Univerſal-Lehen-Träger, oder Pro-vaſallus reſpectu aliorum Agnatorum ſe Juniorum, dem welchen incumbiret, und obligiret, von Fällen zu Fällen die geſamte Lehne, es genieſe ſie wer wolle, zu muthen, und zu empfangen. Wie Möller in primis lineis uſus practici diſtinct. feudal. pag. 379. ſagt: Jure antiquo Germanico notum erat jus Senioratus vi cujus major natu totius familiæ nomine, inſtar provaſalli, inveſtituram renovabat. videantur adjuncta ſub Num. 3. Num. 4½. Num. 5. Num. 6. Num. 8. Num. 9. Num. 11. Num. 12. Num. 13. Num. 14. Num. 15. Num. 16. Num. 17. Num. 18. welche ſothane Obliegenheit klärlich ausdrücken.

Senior eſt Provaſallus omnium agnatorum reſpectu omnium cyrium feudalium.

Und deſſentwegen hat Herr Friederich Chriſtoph Carl Vogt zu Hunolſtein Merxheim, gegen das Vorrecht des Senioratus Familiæ einen nichtigen paſſum begangen, als er qua Junior totius Familiæ d. 19ten November 1755. ſine Commiſſione familiæ, die dem allerniegen Seniori von alters her gegeben worden, & absque conſultu ſenioris ac reliquorum agnatorum ſimultanee coinveſtiendorum, ganz eigenmächtig die Lehen-Empfängnus von der hintern Gravſchafft Sponheim begehret; da doch ſo gar der Senior die Vollmachten ſeiner Brüdern, oder Vettern ſich zu verſchaffen pflegte. Dergleichen affairen dörfte ſich nicht einmahl der Subſenior unterziehen, ohne von dem Seniore die plenipotenz darzu zu haben.

Et ideo D. Baro a Merxheim male ſe immiſcuit negotio renovandi feudi Sponheimenſis, defectu Seniorratus.

Num. 29. 30. & 31. adde ex adj. Sentimenti de Felonils Num. 28. tmo.

Digitized by Google

Videatur in adjuncto ſub num. 6to. das Exempel des Otto Philipſen; wie vielweniger dann der Junior omnium?

Senior dirigit negotia totius familiæ communia.

2do. führet der Senior familiæ die Stamms-Affairen der geſamten Hunolſteiniſchen Lienien; weilen eine ſo weitſchichtige Gemeinſchafft ohne Oberhaupt nicht füglich mag verſorget werden, und wann ein jeder Stamms-Agnat für ſich allein darinnen agiren könnte, manchmalen groſe Fehler begangen würden, zufolg jenem: Multos imperitare, malum eſt. Videatur Num. 11. in verbis: nunmehro die Affairen dieſes Stamms mir, als dem älteſten, zugefallen. Item Num. 12. in verbis: wann aber durch Ableiben meines Herrn Vattern ſelbigen alle die Lehen und Stamms-Affairen auf meinen Vettern Herrn von Hunolſtein zu Merxheim devolviret worden ꝛc. Dieſer Urſach halber dirigirten auch die Lehen-Herrn ihre Lehen-Hofs-reſcripta an den Seniorem, deme oblage das Lehen zu ermannen, welcher im Namen aller ſelbige beantwortete, wie ſolches mit verſchiedenen Documenten zu belegen wäre.

Vide ſupra Num. 29.

Et ideo rurſus male D. Baro prædictus ſe immiſcuit negotio caducitatis feudi Sponheimenſis.

Dannenhero vorgedachter Herr Friederich Chriſtoph Carl Vogt zu Hunolſtein Merxheim wiederum als Junior omnium, nulliter zu Werk gegangen iſt, da er in bemeldter ſeiner Supplica ſich der wichtigen Affaire von wegen der hinter-Sponheimiſchen Lehen alleinzig unterzogen, inveſtituram vel ex nova gratia, nachgeſucht, die Juſtitiam inveſtituræ nicht genugſam betrieben; ſondern ſich ex nova gratia, quaſi agnoſcendo, & confitendo caducitatem feudi, Ja ſogar dieſelbige ex poſt in actis contra proprios ſuos majores, & agnatos omnes poſitive, & contentioſe ſuſtinendo, allein inveſtiren laſſen, mit Annehmung einer novæ formæ des Lehen-Briefs gegen die uhralte Formulas inveſtiturarum dergleichen ohnmächtige, voreilige, und eigennützige paſſus von dem jüngſten Agnaten wird niemand, welchem das Syſtema familiæ Hunolſteinianæ bekannt iſt, gutheiſſen, oder für gültig achten können.

Indicit conventiones totius familiæ, earumdemque Directorem.

3tio. hat der Senior das Recht, in nöthigen fällen, wo groſe præjudicia dem geſamten Hunolſteiniſchen Stammen zuwachſen könnten; oder wo die pacta antiqua ſamt dem Herkommen, zu erneuren wären, einen gemeinen Stammen-Tag, und Convention zu veranſtalten, und auf ſelbigen das Directorium zu führen. Videatur Num. 8., woſelbſten ein dergleichen Stammen-Verſammlungen den 26ten May 1663. in loco Dürr-Caſſel, wo der damalige Senior, und Stammen-Director Johann Willhelm ſein Domicilium hatte, gehalten wurde, der-welche Actus ſich auf eine vorhero den 26ten Auguſti 1631. zu Callenfelß beſchehene Convention berufet. Und im Jahr 1684., als durch Herzogen Chriſtian der erſte Stein zu gegenwärtigen Caducitæts-Miſſel wollte geleget werden, ſehneten die Zeloſe Lehens-Agnaten nach nichts mehr, als nach einer Zuſammenkunfft des ganzen Stammens deren Vogten zu Hunolſtein; Gleichwie Hanns Georg Vogt zu Hunolſtein unterm 12ten October 1684. dem Herzogen Chriſtian remonſtrando zugeſchrieben: Dieſelbe ganze Sache beruhe auf einiger anſtellender Zuſammenkunfft geſammter Hunolſteiniſcher Stamms-Agnaten.

vide inter adjuncta ſentimenti de feloniis num. 33.

Wann

Wann Herr Friederich Chriſtoph Carl Vogt zu Hunolſtein Merx heim den Spiritum dieſes ſeines Vor-Vatters gehabt hätte, würde er ſich niemahlen in derley Wege haben einleiten laſſen, welche ihme bey der Stammes-poſteritæt den ewigen Vorwurff machen können, daß er absque præscitu, & conſenſu ſenioris, & reliquorum de familia die Caducitæts-Affaire ſo geſchwind per acceptationem novæ gratiæ dahin geendiget, daß wenn es bey ſeiner nova gratia das Verbleiben haben würde, im Erlöſchungs-Fall ſeiner Deſcendenz die Collaterales ſammentlich um ein älteſt-Vätterlich, ihnen ex pacto & providentia Majorum verordnetes Lehen würden gebracht werden. Culpandus denuo D. Baro quod absque conſultu totius familiæ agnoverit caducitatem hujus feudi.

4to. hat der Senior Familiæ das Recht, alle diejenige Documenten, welche nicht eine Lienie, oder branche allein, ſondern honorem, antiquitatem, & jura totius familiæ, angehen, bey ſich verwahrlich auf zubehalten; Apud ſeniorem communia inſtrumenta deponenda ſagt Knippſchildt caput 6. Num. 300. ex Tiraquello, und dieſes iſt ſonderlich in dem Hauß Hunolſtein ausgemacht; Dann obſchon ſonſten dergleichen Schrifften zu Callenfels verwahret wurden, der Senior möge reſidiret haben, wo er wolle, ſo iſt doch Anno 1631. beſchloſſen, und 1663. confirmiret worden, daß allezeit der älteſte aus denen dreyen Stämmen, als Sötern, Merxheim, und Dürr-Caſſel, die gemeine Stamms-Lehen-Briefe in ſeiner Verwahrung haben ſolle. Videatur Num. 8. in exordio. Dieſes wurde nicht ehender exequiret, als bis in denen 1680ger Jahren durch die Franzöſiſche Kriege das Schloß Callenfels der Gefahr einer Demolirung unterworffen geweßen, und der damalige Senior Familiæ Johann Georg Vogt zu Hunolſtein Merxheim ſelbiges Stammen Archiv in das Schloß Sötern geſtehet, von wannen er es im Februarius des 1684ger Jahrs nacher Merxheim hat bringen laſſen; vid. in ſentim. de Fel. N. 26. Von Merxheim ſoll es nach auſſag aller dreyen Lienien-Agnaten, propter Senioratum des Ernſt Ludwigen, nacher Sötern gekommen, und bey deſſen 1716. erfolgten Ableben durch die Frey-Herrn von Dürckheim ſpoliative nacher Strasburg transportiret worden ſeyn, wo es noch würklich propter debita ipſius mit Arreſt beſchlagen ſeye. Senior cuſtodit documenta communia totî familiæ.

5to. hat endlich der Senior Familiæ das Recht, ne officium ſuum ſibi ſit damnoſum, die refuſionem expenſarum bey denen Lehen-Empfängniſſen, und andern Stammens-Geſchäften, pro rata von denen übrigen Stammen-Agnaten zu repetiren. Worüber in Actis Hunolſtein-DürrCaſſel contra Hunolſtein Merxheim eine alte Rechnung des Otto Philipp ſub Lit. R. 1mo. zu ſehen iſt. Videatur etiam Lit. R. R. in Actis Dürr-Caſſel contra Merxheim. Debetur ei refuſio expenſarum pro rata cujuslibet inveſtiti.

Ad Quæſtionem 3tiam.

Seze ich voraus:

a.) Daß der Seniorat weder von dem Vatter auf den Sohn erbe, weder einer gewiſſen Lienie annectiret ſeye, weder auch wann er einmahl Senioratus non eſt hereditarius, ſed ambulat.

Digitized by Google

in eine Lienie gekommtn, darinnen verbleibe, bis selbige erlösche; wie das Primogenitur-Recht; dann aus dem ad quæstionem primam angeführten Elencho seniorum zeiget es sich klärlichst, daß es kein jus hæreditarium, aut. certæ lineæ seye, sondern Ambulatorie bald bey dieser, bald bey jener Person ex tribus lineis, sine quavis unius lineæ præ altera prærogativa, bestanden habe: und dießfalß hat der Author des obangeführten Merxheimischen gründlichen Erweißes in §pho 9no. ganz recht. Sondern es ist

Est munus mere personale.

b.) Ein Senium mere personale, quod cum persona moritur, nec in quemquam hæredum ex vi præcisa hæreditatis transmittitur: und wer darinnen succediren will, der muß aus seiner eigenen Person die hierzu erforderliche Qualitæt haben: Senior enim intelligitur proprie, ac naturaliter non vero ficte, & repræsentative. Cævallos practic. quæst. 762. Num. 124. Mich befremdet (wann ich anderst die wahre Meynung desselben Authoris recht assequeriret habe) daß er in allegato §pho 9no. dahin schreiben mögen, Merxheimischer Seits seye ganz und gar unbekannt, daß ein solches Seniorat (vorhin aber setzte er Fragweiß den Hypothesin eines Senii personalis über ein ganzes Geschlecht) in der Hunolsteinischen Familie hergebracht seye. Ein Seniorat dieser Familie kan nicht geläugert werden: die Qualitæt eines personalis Senii ist ebenfalß richtig; weilen das Seniorat de personis ad personas variando gesprungen ist, intuitu dessen daß dieser vor andern der älteste ware: Quo casu qualitas majoris ætatis utique est personalis, folgsam auch der Senioratus.

Et sic recte vocatur Senioratus personalis.

Competit ei, qui inter Coinvestitos ætate physica major est.

Nun ist zu erörtern, welcher Agnat dieses Seniorat zu prætendiren habe? Wann ich alle Casus und exempla durchgehe, so sehe ich, daß derjenige das Seniorat getragen habe, welcher inter omnes Agnatos simultanee investiendos, oder feuda, & bona avita actualiter percipientes, der älteste in ætate physica, sive naturali geweßen. Also zum Exempel ware der erste Johann Schweickard der älteste unter seinen mitbelehnten Brüdern Willhelmo und Joanne Adamo, also ware der zweite Johann Schweickard, und nach ihme sein Bruder Niclas, der älteste quoad nativitatem, sowohl unter seinen Brüdern, als auch Brüders Kindern: und so weiters fort. Es hat sich auch von Anno 1588. bis nach dem Todt des Herrn Graven Franz Leopoldens noch immer also geschicket, daß der natu major zugleich dem Stipiti, oder dem allgemeinen nächsten Vatter aller dreyen Lienien, nemlich Joanni Vogten zu Hunolstein, welcher alle Lehen- und Stammen-Güther beysammen gehabt hat, entweder gradu proximior, oder æque propinquus, geweßen; anizo aber soll sich der Casus zum erstenmal ergeben haben, daß ein remotior ætate, seu natu major, gegen den proximiorem ætate, seu nativitate minorem, das Seniorat nachsuche; nemlich Freyherr Johann Friederich Vogt zu Hunolstein-Merxheim-Niederwießen, prætendiret Senior Familiæ hujus zu seyn, deme Herr Grav Philipp Carl Vogt zu Hunolstein Dürr-Cassel, welcher dem natürlichen Alter nach jünger ist, seine proximioritatem gradus respectu communis stipitis entgegen setzet.

Ante hac nunquam accidit hic casus, ut ætate physica major esset respectu primi acquirentis gradu remotior.

Sicuti modo ab anno 1748.

Allein

Digitized by Google

Allein ich bin in dieſem Fall, wo die Frage præciſe de ſenioratu, oder majoratu gerendorum, & dirigendorum totius Familiæ communium negotiorum iſt, der Meynung, daß die proximioritas gradus in keine Conſideration zu ziehen; ſondern lediglich darauf zu ſehen ſeye, welcher Agnat unter allen andern, die mitbelehnet werden, und welche die ihrem branche zugetheilte Güther nuzniesen, an Geburts-Jahren vorgehe:

Deciditur, deberi Senioratum illi, qui ætate phyſica major eſt licet non ſit ſtipiti communi æque propinquus gradu.

Ratio 1ma. weilen es in allen Documentis nur heißt: als älteſter des ganzen Stammens, und niemahlen als nächſter und älteſter, oder: als älteſter unter denen im Grad gleichen. Welchenfalß der Seniorität die Entfernung am Grad nicht einmahl in fideicommiſſis ſchadet, wie Knippſchild Tractat de fideic. Cap. 6. Num. 313. lehret mit dieſen Worten: Seniore autem, vel digniore, de domo vocato, ſeniorem de familia nulla proximitatis ratione habita, vocari tradit Anchoran conſil. 27. Num. 6. Gratian, Diſcept. for. cap. 645. Num. 7. & 8. Fuſar. de fideicommiſſar. ſubſtit. quæſt. 383. Num. 13. und Klock Tom. III. conſil. 142. Num. 29. 30. & 58., ohnerachtet er daſelbſten den Senioratum eines ætate minoris Graven von Stollberg gegen deſſen in pari gradu ætate majorem Vettern defendiret, ſelbſten eingeſtehet, daß wann es heißt: allerwege der älteſte von dem ganzen Stammen und Hauß ſolle die Lehne empfangen, Lehen-Träger ſeyn, und die Lehenbriefe verwahren, præciſe die majoritas natu phyſica attendiret werde. Wann man nun die in gegenwärtigen Sentimento angefügte Documenten einſiehet, ſo werden dergleichen ausdrückungen in terminis formalibus daſelbſten angetroffen.

Id quod probatur extenore documentorum uniſono.

Ratio 2da. Weilen ex dictis in dem Hauß Hunolſtein kein Feudum ſenioratus, oder ein ſolcher Seniorat iſt, der einiges jus ſuccedendi vorzüglich andern dem Seniori thäte importiren; ſondern Senioratu non obſtante, ſuccediret ein jeder Agnat zufolg ſeiner proximioritæt an diejenige Lenie, welcher die Benuzung gewiſſer Güther zugetheilet iſt; Da nun die proximioritas gradus die Richtſchnur blöſlich quoad ſucceſſiones in feudis, vel bonis avitis machet, ſo folget, daß ſelbige zu der Sache dieſes Seniorats, ſo nur ein bloſes directorium totius familiæ iſt, nichts thue; folgſam man es in puris terminis, & verbis majorum beruhen laſſen müße, die ſimpliciter geſagt, dem jedesmaligen älteſten des Stammens liegen die Lehen-Empfängniſſen, und Familiæ-affairen ob und zwar deswegen, wie die Beylage ſub Num. 6) die beträchtliche expreſſion führet, weilen er der älteſte nunmehro iſt: ita, ut ibi non proximioritas, ſed ſenioritas ætatis ponatur pro cauſa, & fundamento devoluti juris ſenioratus. Weſſentwegen hier die vox Senior der älteſte ſtrictiſſime zu nehmen iſt, de eo, qui ſenior eſt ætate, id eſt, major natu; wie poſt Baldum ſehr viele DD. apud Klock. Tom. I. & conſil. cit. Num. 16. lehren, nemlich, wie Knippſchild lib. cit. cap. 6. Num. 266. & ſeq. ſagt: aliud eſt primogenitus, aliud proximior, aliud ſenior. Den Seniorem definiret er alſo: ſenior ille dicitur, qui in tota aliqua familia ætate major eſt, & alios Nativitate antecedit: zwiſchen den älteſten und nächſten ſezet er dieſen Unterſchied: quod proximior eſſe poſſit

Et quia proximioritas tantum in Succeſſionibus bonorum attenditur.

Digitized by Google

is, qui tamen non sit senior, & proximior secundum gradum, senior vero secundum ætatem, & nativitatis tempus dijudicetur. Consentit Mascov de Jure feudor. Cap. 10. §. XXVII ubi ait, senioratum proprie sic dictum inde nomen habere, quod ad solam ætatem agnatorum, in quacunque sint linea, & gradu, restringatur. Confer. Stryck. Exam. Jur. feud. cap. 15. Num. 32. Deshalben kan ich dem Dürr-Casselischen Schrifftsteller meinen Beyfall nicht geben, da er in seiner, principio Augusti 1757 übergebener schließlichen Verhandlung behaupten wollen, daß das Seniorat des Hunolsteinischen Stammens jederzeit bey demjenigen bestanden, und noch bestehe, welcher unter allen Agnaten dem Universal-Stammen-Vatter Johann Vogten zu Hunolstein in absteigender Lienie den Gradibus proximiorem abgegeben, so daß dieses Seniorat bey einem in den natürlichen Jahren ältern Nepoten in dem Hunolsteinischen Stamme niemahlen habe bestanden noch bestehen können, als lang ein patruus, ob gleichwohlen in denen natürlichen Jahren Jünger, in vivis geweßen; dann nebst deme, daß sich der gegenwärtige Casus niemahlen in der Familie von Hunolstein erreichet, daß ein ætate Physica junior, gradu tamen proximior, wäre der älteste des ganzen Stammens geweßen, es müßte dann seyn, daß Johann Schweickard der jüngere ehender wäre gebohren worden, als sein Oheim Johann Adam; so ist ein anderes der proximior, ein anderes der senior. Der proximior succediret im Lehen, und der Senior traget oder empfangt das Lehen. Dieses Seniorat bestehet mit æque proximis gradu; warum nicht auch cum proximioribus, ætate tamen inferioribus; da doch der proximior gradu, wenn er jünger ist, als die andere Mitzubelehnende Agnaten, in der Wahrheit eben so wenig, als die pares gradu sagen kan: Ich bin nunmehro der älteste unsers ganzen Stammens?

Contrarius hic Advocatus Durrcassellanus refellitur.

Es würde auch durch eine solche definition das Ziel und End, warum der Seniorat eingeführet worden, vereitelt werden, nemlich, daß die Stammens-Affairen jederzeit von einem gestandenen Mann geriret, und dirigiret werden, der welche Authoritæt, und Erfahrnuß habe, und den die gesamte Familie denen Lehen-Herren vorstellen könne: dann wann die proximioritas gradus ad stipitem (welche doch in feudalibus nicht einmal in materia successionis attendiret wird) dießfalß den Ausschlag geben sollte, so würde auch ein unmündig Kind den Seniorat tragen können; da es doch die Geschäften zu führen nicht fähig wäre. Zwar hat es in diesem Hauß noch vorhin allemal so zugetroffen, daß der Senior ætate zugleich auch proximior gradu, oder wenigstens æqualis cœteris geweßen ist; allein dieser accidentale Zusammenschlag hebt sich, si natura in generationibus faciat moram, si unius agnati præcociores sint nuptiæ, & ex iisdem filii, alterius vero tardiores, & modo in senectute fœcundæ filiis: wann nun die alleinige proximioritæt das Seniorat constituirte; so würde das ungereimte daraus entstehen, daß weilen die Lineæ primogniti ordinarie die Gradus generationum multipliciret, hingegen aber die Lineæ secundo- & ultragenitorum eine geringere Anzahl deren Graden zu haben pflegen, mit der Zeit des erstgebohrnen posteritæt natürlicherweiß von dem Seniorat ganz würde ausgeschlossen werden; quod esset contra systema senioratus, de lineæ

Ex fine Senioratus.

ex absurdo juris.

Digitized by Google

nea in lineam ambulare ſoliti. Deme ungeachtet, muß ich wiederholen, was oben circa finem quæſtionis primæ geſagt habe; daß weilen in der Hunolſteiniſchen Familie herkommlich iſt, daß nach dem Exempel deren Seniorum Johann Willhelmens, und Otto Ludwigen, der Senior de Jure talis reſpective die Verwaltung des Seniorats und die Lehen-Tragerey, dem Subſeniori überlaſſen könne, und ſolchem Exempel der Herr Johann Friederich nachgefolget, da er in Anno 1753. verſchiedenen höchſten Lehen-Höfen nicht ſich ſondern dem Herrn Graven Philipp Carln von Hunolſtein Dürr-Caſſel pro ſeniore dargeſtellet, dieſer auch den Senioratum über ſich genommen, und pro Seniore, oder Lehen-Trägern - von den höchſten Lehen-Herrn einmal angenommen worden, dieſer ſich in poſſeſſorio des Senioratus ad Dies vitæ ſuæ manuteniren könne, und dem Cedenti nicht erlaubt ſeye, beſonders in eigener ad acta beſchehener Erkänntnus ſeiner Unvermögenheit wegen miſerablen Gemüths- und Leibes-Zuſtänden, die er ſo gar per medicorum atteſtata juſtificiret, das Exercitium Senioratus, de ſe propter reſpectum tot curiarum feudalium onerosiſſimi, & laborioſiſſimi wiederum an ſich zurück zu ziehen, indeme die Nothdurft derer übrigen Agnaten erfordert, daß, wann er auch in würklicher Adminiſtration des Seniorats bishero jemalen geſtanden wäre, dannoch bey entſtehenden impedimentis phyſicis die ganze Familie nicht ſchuldig wäre, ihre gemeinſame Geſchäften dadurch verſäumen zu laſſen, ſondern ihme die Ablegung einer Bürde, die er zu tragen unvermögend iſt, von rechtswegen anzuſinnen. Was der Herr Baron Vogt zu Hunolſtein Merrheim wider die Conſtitutionem des Herrn Graven Philipp Carls zum Seniorem ex capite erroris in actis eingewendet, dünket mich irrelevant zu ſeyn, geſtalten einerſeits dem Herrn Baron Johann Friederich wohl wiſſend ware, daß ſein Herr Vetter der Herr Grav Philipp Carl von Hunolſtein DürrCaſſel jünger ſeye, als er, und andern theils nicht zu muthmaßen, daß er ſollte geglaubt haben, der Senioratus Familiæ käme dieſem, als Seniori nato, de jure vor ihme zu; beſonders da er demſelben nicht einmahl die proximioritatem gradus nachgeben will, ſo fort nichts beybringen kan, quod ipſum in Errorem probabilem induxiſſet. Iſt demnach vielmehr zu glauben, daß der Herr Baron, Vogt zu Hunolſtein Merrheim Niederweißen dieſes Familien Seniorat, nach dem Hintritt des Herrn Graven Franz Leopolden von Hunolſtein Dürr-Caſſel, wegen deſſelben Amts-Beſchwehrnuſſen, und groſen Auslagen, niemahlen affectiret habe; wie er dann keinen einzigen actum Senioratus ausgeübet, ſofort ſich, da unter ſeinem Seniorat die Menge wichtiger Stamms Affairen vorgefallen, um die welche er ſich nicht bekümmert, die gröſte Verantwortung bey denen Agnaten zu Hauß gezogen hätte, wann er jemahlen den Seniorat übernommen, Seniore autem non acceptante, locus aperitur ſubſeniori. Ita, ſalvo melius ſentientium judicio, aviſavi Treviris 23. Jan. 1758.

Hoc non obſtante, manutenendus eſt D. Comes Philippus Carolus in quaſi poſſeſſione ſui Senioratus.

Georgius Chriſtophorus Neller J. U. D. & SS. Can. in alma, & antiquiſſima univerſitate Trevirenſi Profeſſor, Emmi Dni Electoris Trevirenſis in Eccleſiaſticis Conſiliarius actualis mppria.

Digitized by Google

Nr. 94.

Extractus G. Ch. Nelleri Profeſſ. Trevir. Sentimenti juris de Syſtemate Familiæ ab Hunolſtein.

Auf gnädige Geſinnung des Hochgebohrnen Herrn Grafens Philipp Carl Vogten zu Hunolſtein, Herrn zu Dürr-Caßel ꝛc. und Zuſchickung verſchiedener Acten über die Frag: worinnen die innerliche Verfaßung des geſammten Stammens deren Herren Vögten zu Hunolſtein in Lehnſachen ausführlich beſtehe, habe nach fleißiger Durchſuchung deren mir communicirten Acten, und Documenten gefunden, wie folget:

§. I.

Erſtlich

Indiviſa communio

Haben ab anno 1588. wo die erſte Theilung zwiſchen denen dreyen Brüdern, Johann Schweickard, Wilhelmen, und Johann Adamen, Söhnen des Johannes Vogten zu Hunolſtein, und Eliſabethen von Hagen, vorgefallen iſt, die geſambte Lehensagnaten alle ihre an verſchiedenen Orthen zu erhabende Stamm- das iſt von erſt beſagtem Joanne, und Eliſabetha hergekommene feuda, diviſionibus domeſticis ſucceſſivis inter ſe non obſtantibus, pro indiviſo, in einer unzertheilten Gemeinſchaft mit einander behalten und beſeßen; alſo daß die Abtheilungen nur bloßlich die Benutzung derſelben afficirten, keines Wegs aber das geſammte Condominium in radice & Funditus zerlöſeten.

Dieſe allezeit verbliebene indiviſa Communio äuſſeret ſich

1mo zum deutlichſten aus denen Lehnbriefen ſelbſten; Dan alle bezeigen, daß niemalen von einem Agnaten dieſes, von dem andern ein anderes Lehen-ſtück in ſeparato oder in einem für alle gegebenen Lehnbrief reſpective empfangen worden; ſondern es wird daſelbſten, ohne Unterſcheidt ein jeder Agnat auf jede Lehn-ſtücker inveſtiret, gleichſam als wäre auch ſogar die würkliche Nießung deren Früchten, ſambt der Adminiſtration deren Herrlichkeiten, annoch gemeinſchaftlich, und unzertheilet; wie es dan den ihnen willkührlich geſtanden wäre, auch die Societatem, & communionem fructuum beyzubehalten.

Diviſione adminiſtrationum, & commoditatum feudalium non obſtante

Ob nun zwar dieſe leztern denen Hunolſteiniſchen Lehns-Agnaten nicht gefällig ware, ſo erſcheinet doch aus dem ſelbſtigen tenore deren Lehn-Briefen einige der Frucht-Nießung beliebte Abſönderung mit keinem Wort, ſondern verhaltet ſich als ein gänzliches impertinens ad inveſtituram ipſam, welche an ſich in vollkommener Maaß Simultanea geweſen, dergeſtalten, daß die Domini directi daraus nicht wißen konnten, wie es die Vaſallen mit der würcklichen Befruchtigung und Adminiſtration ihrer Lehen unter ſich hielten; ob ſie eine gemeinſame Kellerey, oder ein jeder ſeine beſondere hätten; dieſe Simultaneitas inveſtituræ einleuchtet.

a)

Digitized by Google

a) aus denen Litteris investiturarum deren Hintersponheimischen Lehnen. Die de anno 1589. sagt: uf unterthanig ansuchen unsers lieben Getreuen, Johann Schweickard Vogt zu Hunolstein als Träger für sich und seine Gebrüder Wilhelm, und Johann Adamen zu Lehen gelauhen haben, und leihen in Krafft dieses Briefs Zütsch das Dorff ꝛc. Item den Zehenden zu Lockweilnr ꝛc. und den Kirchensatz daselbsten, und den Hof zu Berncastell.

Baaden-Baadische Deduction contra Dürckheim de anno 1753. in adjunct. sub Num. 3.

Aus diesen Worten könnte man nicht absehen, daß von denen darinnen denombrirten Lehnstücken, vermög der Hauß- und innerlichen Theilung de anno 1588. der jüngste Bruder Johann Adam nichts, der älteste Johann Schweickard nur Züsch, und Lockweiler, der mittlere Wilhelm aber, nur den Hof zu Bern-Castel genoßen, und administriret habe; sondern sie hatten die gesammte Hand in der Belehnung, nicht anders, alß wann ein jeder Bruder jedes stück würklich dem Genuß- nach- mit participirte. Ein solches bewähren die, zu meinem jüngstihnigen Sentimento juris de Senioratu Familiæ Hunolsteinianæ applicirte Numeri 2. und 3. Es bewähret solches der Lehn-Brief de anno 1671. in actis Dürr-Caßell contra Merxheim sub Lit. P. ad Exhibit. dd. 20. Jun. 1756 Item der letzte Lehnbrief de anno 1679. in verbis: Auf unterthäniastes Ansuchen unsers lieben getreuen Ott Philipps Vogten zu Hunolstein als Trägers vor sich, und seine Vettern, welche von dem ersten Acquirenten her posteriren.

Baaden Baadische Deduction citat. in adjunct. sub Num. 4.

b) Ex Litteris investiturarum deren Vordersponheim. Lehen, wo, ohnerachtet verschiedene Lehnstücker seynd, die welche nicht gesambte Hunolsteinische Agnaten im Genuß hatten, sondern soviel ich ex adjuncto sub Num. 2. infra abnehme, die alleinige Söterische Linie, nebst verschiedenen, nach der Zeit abgekauften Theilhabern von andern Familien, es dannoch anno 1592. heißt:

„ Ich Johann Schweickard Vogt zu Hunolstein ꝛc. von ermelter Vordern „ Grafschafft Sponheim, gehn Creutznach gehörig, in einer unvertheilten Gemein„ schafft, wie von alters herkommen, und bräuchlich, mir, weyland Johann, „ Vogts zu Hunolstein hinterlaßenen ältesten sohn von mein selbst, und beyder „ meiner Gebrüder Wilhelms, und Hanns Adams wegen, auch in Gemein„ schafft ꝛc.

Num. 1. ad hoc Sentimentum juris.

Item in derselben Lehn-Empfängnuß de anno 1662.

„ Von ermeldter Vordern Grafschafft Sponheim wegen, gehn Creutznach „ gehörig in einer ohnvertheilter Gemeinschafft, wie von alters herkommen, undt „ bräuchlich, unseren lieber getreuen Johann Wilhelm Vogt zu Hunolstein von „ sein selbst wegen, und in Gemeinschafft mit seinen Geschwistrigen ꝛc.

Item: „ Und der vorgenannt Johann Wilhelm von Hunolstein hat auch „ vor sich, und in Nahmen, als obstehet, vorgeschiedener Maaßen solch Erblehn „ empfangen.

Et denique: „ Alß auch mehrgedachter Johann Wilhelm, und ſeine mit„ lehns-verwandte obbemelt (nehmlich Adam Vogtß von Hunolſtein ſeel. nach„ gelaßene Kinder) und derſelben leibs-lehn-Erben pflichtig ſeyn ſollen ꝛc.

Num. 2.

c) Aus dem Zweybrückiſchen Lehn-Brief de anno 1725.

„ Unſerem lieben getreuen Frantz Leopold Vogten zu Hunolſtein für ſich „ ſelbſt, und als Trägeren ſeiner Vettern, nahmentlich Otto Ludwigen, Johann „ Friderichs, undt Philipp Friederichs Vogten zu Hunolſtein.

Et infra: „ Alß auch darauf der genannte Franz Leopold von Hunolſtein „ für ſich ſelbſten, und alß Träger in fürgeſchriebener Maaß ſolche Zehn Gulden „ Geldes von uns zu Erblehen empfangen.

Num. 3.

Concordat derſelbe Lehn-Brief de anno 1744.

Num. 4.

d) Aus der, von Johann Friederichen, und übrigen Agnaten Merxheimiſch. Lienie dd. Niederwieſen 31. Julij anno 1753. auf Herrn Grafen Philipp Carl von Hunolſtein geſtellten Vollmacht zu empfangung der Baden Badiſchen Lehen.

„ Wir den Hoch- und wohlgebohrnen Herrn Grafen Philipp Carl von Hunolſtein „ zu Dürr-Caßell, unſeren freundlich-geliebten Herrn Vettern, auch Stamms„ LehnsAgnaten, qua Seniorem Familiæ, gebührend erſuchet, auch Commiſſion, „ und Vollmacht gegeben haben, daß er dieſe Lehen entweder in perſon, oder durch „ einen genugſam bevollmächtigten, Nahmens ſeiner, und unſerer alß ſambtlichen „ Hunolſteiniſchen Lehns-Agnaten empfangen ꝛc.

Adjunct. ſub Lit. E. ad exhibit. dd. 28. Apr. 1756. in cauſa Dürr-Caſſell contra Merxheim.

e) Aus der Chur-Trieriſchen Belehnung de anno 1742.

„ Daß Wir auf vor- und nach-erfolgten abſterben weylandt unſerer vier nach „ einander gefolgten Herren Vorfahreren ahm Ertzſtifft, Churfürſten Carl Caſpa„ ren, Johann Hugo, Carln, und Frantz Ludwigen Hochſeel. Andenkens, ſo„ dann Johann Wilhelm Otto Philipps Chriſtophorn, Hans Georg Niclaſen, „ Otto Chriſtophorn, und Otto Ernſten, ſamtlicher Vögten zu Hunolſtein, im „ letzteren Lehn-Brief vom 17. Sept. 1653. gemeltet ꝛc.

Et infra: „ Von dem Wohlgebohrnen, unſerem lieben getreuen Frantz „ Leopolden Grafen von Hunolſtein, für ſich und ſeine Lehens-Erben, ſodann „ krafft habender Con- und Subſtitutions-Gewalt von dem, auch wohlgebohrnen „ Joann Friederichen Vogten, und Freyherren von- und zu Hunolſtein für ſich, „ und dan auch in Vormunds Nahmen weyl. ſeines Bruders Söhnen Friederichen, „ und Philippſen, alle Vogten, und Freyherren von- und zu Hunolſtein, ſein des „ jetzigen Senioris domus ſambtlicher Vettern und Lehns-Agnaten ꝛc.

Adjunct ſub Lit. NN. ad Exhibit. principio Auguſti 1757. in cauſa Dürr-Caßell contra Merxheim.

Con-

Conferatur die nachgefolgte Empfängnuß der Chur-Trierischen Lehen de anno 1753. in adjuncto sub Num. 28. ad Sentimentum juris de Senioratu.

f) Aus dem Saarbrückischen Lehenbrief de anno 1729.

„ Unser lieber getreuer Franz Leopold Vogt von Hunolstein vor sich und im „ Nahmen Johann Friederichs, und Philipps Friederichs Gevettern und respe„ ctive Gebrüderen, allesamt Vogten von Hunolstein gleichfalls um Belehnung „ unterthänigst angehalten, daß wir demnach vorgemelten Frantz Leopolden Vog„ ten zu Hunolstein im Nahmen ersigedacht ꝛc.

Adjunct. sub Lit. Mm. ad prædict. Exhibit.

g) Aus dem Salmischen Lehnbrief de anno 1628.

„ belehnen auch hiemit, und in Krafft dieses den Edel, und vesten Johann „ Adamen Vogten zu Hunolstein, Herrn zu Züsch, Merxheim und Callenfelß „ durch seinen dazu sonderlich bevollmächtigten Johanns Friederichen Vogten zu „ Hunolstein vor sich und nachgesetzte mit-lehns-Agnaten nahmens Johanns „ Schweickard, Niclasen Philipps-Wilhelms, jetzt constituirten Johanns „ Friederichen, Carsen Ottens, undt Adams. (Diese waren aus der Merxhei„ mischen Lienie.) „ Sodann Johann Marzolphs, und Johann Wilhelms (diese „ waren aus der Dürr-Caßellschen Linie) „ respective Gevettern, und Brüdern.

Et infra: „ Darauf bevollmächtigter in Namen obgedachten seines Princi„ palen Johanns Adamen, und vor sambtliche lehns-mit-Agnaten vorgenannt, „ unß huld und aydt gethan hat.

Num. 5.

Undt endlich

h) aus dem Mayntzisch-Dom-Probsteylichen de anno 1721.

„ Auf Unterthänigstes Ansuchen des wohlgebohrnen unsers Vasallen, und lieben ge„ treuen Frantz Leopold Freyherrn Vogten von Hunolstein, Herrn zu Dürr-Caßell „ und Heyderdorff ꝛc. des Hertzogthum Lothringen geheimden Rathß, und Staatß„ Ministers, denselben vor sich, und seine mit-Lehns-Agnaten, benanntlich „ Otto Ludwigen, sodan der, unter der Reigersbergischen Curatel stehenden Cu„ randen mit Nahmen Georg Ernst, Johann Friederich, und Philipps Friede„ richen Gebrüdern samtl. des Stamms, undt Nahmens der Vögten von Hunol„ stein ꝛc.

Et infra: „ Leihen auch ihme Frantz Leopold Vogten von Hunolstein, „ vor sich und gesamte seine Mit-lehns Agnaten solche hiemit ꝛc.

Num. 6.

Daß also in allen diesen Hunolsteinischen Lehen die Mit-Belehnung, Sambt Belehnung, oder gesambte Hand aller deren Agnaten, welche in ihrer Linie, und branche die jede erstern seyndt, und selbige per se, vel per tutores, & curatores regieren, somit die Simultanea Investitura juris communis feudalis, sive Longobardici, vorhanden seye; dan obzwar nicht ein jeder Hunolsteinischer Agnat ein jedes deren Stammlehen genießet, sondern einer dieses, der andere jenes, einige branchen auch eines mit einander, wie ehedeßen z. Merxheimische Agnaten Georg

Digitized by Google

Wilhelm, Otto Chriſtoph, undt Hans Georg, auf dem einigen Dorff Züſch geweſen ſeyndt; ſo iſt doch dieſes kein effectus einer diſparis inveſtituræ, ſondern kommet lediglich ex placito domeſtico deren Agnaten unter ſich her, welchen es gefällig ware, unter die Linien die die Nutznießungen ſambt der würklichen Adminiſtration ihrer Stamm-Lehen zu vertheilen; da doch der Tenor deren Inveſtituren beſtändig alſo beſchaffen iſt, daß ſie Mit-belehnte lehns-Agnaten, in vim ilarum ein jedes Lehnſtück geſambter Hand benutznieſen könnten. Quo caſu omnes feudiſtæ fatentur, adeſſe Simultaneam inveſtituram juris Longobardici de pluribus ſuper paterno beneficio inveſtitis ad normam Textus I. feud. 14. §. 2. II feud. 12. & 18. per quam inveſtituram omnes in perceptione fructuum feudi poſſet concurrere. Dan, ſo wenig in erſt angezogenen Terten aus denen Worten: duo fratres ſimul inveſtiti ſunt, kan abgenommen werden, daß ein Bruder das lehn allein genoßen habe; ſo wenig wird der Leſer deren Hunolſteiniſchen Lehnbriefen daraus unterrichtet werden, wan er es nicht aliunde aus ihren privat Familien-Verträgen wahrnimmt, welcher Herr Vogt zu Hunolſtein den würklichen Genuß von jeden Lehen habe, und welche Herren Vögte mit dem Genuß zurückſtehen müßen, biß ſie der Ordo ſucceſſionis betreffe. Und weilen vermög deren Belehnungen præciſe kein Agnat einen Vorzug in der Nießung bekommet; ja der Träger, welcher ſich als principalem unter allen Agnaten dem Lehen-Herren darſtellet, gar oft denminderſten Genuß von demjenigen, was von ihme zu Lehen empfangen wordten nicht hat, wie Johann Wilhelm aus der Dürr-Caßelliſchen Linie in Anſehung des Dorffs Züſch im waldt-land; nicht weniger in Erweagung, daß denen vielfältigen Hunolſteiniſchen Agnaten jedes Lehen ſimpliciter, & abſolute, absque nominatione, vel mentione partium, verliehen wordten; ſo iſt es klar, daß bey dieſer adelichen Familie jene prima Species ſimultaneæ Inveſtituræ Longobardicæ herkommlich ſeye, qua duo vel plures deſcendentes æquali jure inveſtiuntur; & pro indiviſo poſſidere paſſunt, etiam quoad defructuationem, & adminiſtrationem, ſi ita voluerint: Dan, wie ſchon oben geſagt hab, daß ein Hunolſtein dieſes Lehn, der andere aber jenes, cum privativo, & excluſivo cæterorum dominii utilis exercitio würklich genieße, dieſes muß nicht ſowohl der Inveſtitur, alß dem freyen Willen deren Mit-belehnten, die es alſo unter ſich ausgemacht haben, zugeſchrieben werden, und gehet die lehn-Herren nichts ahn, welche ſo viell ahn ihnen iſt, einem jedwederen Coinveſtito das Lehn pleno jure, das iſt, dominium utile cum perceptione, & adminiſtratione, verleihen, weßentwegen in dieſem geſchlecht keines weegß

Eſt apud Convafallos inveſtituræ ſimultaneæ juris Longobardici.

Non expectativaria.

a) diejenige Species Inveſtituræ iſt, welche von denen Feudiſten mit Burckardo Gotthelff Struvio in Element. jur. feud. cap. 9. §. 239. expectativaria genennet wird, quæ non purum, ſed conditionatum, in caſum aperturæ, transfert dominium: indem alle Hunolſteiniſche Agnaten, einer, wie der andere, durch die Bank nicht nur pure, ſondern auch æqualiter, inveſtiret werden. Auf welche Gattung die definitio ſimultaneæ Inveſtituræ, welche beſagter Struv in §. 240. giebt, eſt actus, quo Dominus directus ſimultaneum in feudo dominium alicui

cui ſub nexu fidelitatis pure, & judicialiter confert, ita tamen, ut inveſtitus poſſeſſionem, & jus utilitatem percipiendi in caſu demum aperturæ accipiat, ſich keines weegß ſchicket; dan dergleichen modum reſtrictivum hat kein eintziger Hunolſteiniſcher Lehn-Herr ſicheren Mit-belehnten in litteris inveſtiturarum ausgehalten; keiner hat geſagt, dieſer Vogt zu Hunolſtein ſoll de præſenti nieſender Vaſall ſeyn, die andern ſollen in Betreff der würklichen Nießung warten, biß der Anfall auf ſie gelange. Zwar iſt dem würklichen ſtandt derer Hunolſteiniſchen Lehn-Agnaten jene deſcription, welche *Eſtor* diſſert. de inauguration. beneficiar. Cap. I. §. 26. von der ſimultanea inveſtitura giebt, in der That ſelbſten applicabel: feudi poſſeſſor habet dominium utile, hujusque exercitium, ſimultanee inveſtitus condominus quidem eſt, ita tamen ut dominii exercitio deſtituatur; dan es iſt wahr, daß e. g. die Hunolſtein Dürr-Caßeliſche Agnaten anitzo in demjenigen was Merxheim, und Niederwieſen beſitzen, kein exercitium des utilis dominii haben; allein um dieſes pro majori reflexione imprimenda zum drittenmal zu wiederholen, dieſes exercitium wirdt nicht durch die inveſtituren ſelbſten, ſondern bloß allein durch die willkührige diviſiones & pacta Familiæ, gehemmet. Weder iſt hier

b) jene Species ſimultaneæ inveſtituræ, welche in lib. feud. 1. Lit. I. §. 2. beſchrieben iſt, ubi plures communiter acceperunt primam omnium inveſtituram; dan wir ſeynd gegenwärtig in einem caſu, wo der ſtipes communis aller Hunolſteiniſchen Linien, Johann Vogt zu Hunolſtein, ex pacto & providentia majorum ſuorum alle feuda in einer Perſon beyſammen gehabt, und wo keine Frag de Collateralibus in feudo novo ſimul inveſtitis ſeyn kan, ſind me alle Agnaten deſcendentes ab iſto intermedio unico poſſidente, Joanne Vogten zu Hunolſtein ſeynd. Weder

Nec ſimultanea plurium de novo Coinveſtitorum.

c) diejenige Species, welche man accumulativam Vaſalli ad Vaſallum nennen kan, de qua I. feud. 3. wo ſchon vorhin ein anderer Vaſall allein inveſtiret worden, hernächſt aber, der Dominus directus mit deßelbigen Bewilligung einem anderen die Coinveſtitur, und Compoſſeſſion ertheilet; weilen alle Hunolſteiniſche mitlehns-Agnaten æqualiter ihr Recht a primo acquirente, und keines weegs ab inveſtitura, poſteriores Vaſallos prioribus accumulante, herhohlen. Endlich iſt auch

Nec accumulativa.

d) bey dieſem Geſchlecht die bekanntliche inveſtitura juris Saxonici nicht hergebracht, gleichſam als müſten ſie die inveſtituram ſimultaneam nothwendiger Weiß, tanquam medium ſine quo non qualificans ad futuras ſucceſſiones von Fällen zu Fällen nehmen. Dan weilen ihre Lehen extra Terras juris Saxonici gelegen ſeynd, ſo würde eine ſolche Nothwendigkeit denen Lehnhöfen ordentlich zu erweiſen obligen; maxime cum ſimultaneæ inveſtituræ Saxonicæ neceſſitas propter rigorem ſuum, qui emungit

Nec ſimultanea Saxonica.

ſpem habentes ſine re, taxetur a cordatis feudiſtis, ſignanter à Cothmann & Rauchbar apud Klock Tom. II. conf. 15. num. 68. und iſt eine pure conjectura einiger in ſie verliebten Sächſiſchen Authoren, alß ſolte vor Einführung deren conſuetudinum feudalium Longobardicarum in Teutſchland, überall die neceſſitas inveſtituræ ſimultaneæ, etiam duntaxat propter ſpem ſuccedendi, üblich geweſen ſeyn; ſondern die Hunolſteiniſche Agnaten haben die ſimultaneam inveſtituram deßhalben jederzeit beybehalten, damit ſie werkthätig zeigten, daß ihre unter ſich puncto der Nieſung gemachte Theilungen die Lehne an ſich unzertheilt gelaßen haben, wie ſie zu Zeiten Joannis, ihrer aller nächſten Stipitis communis, unzertheilet waren.

2do. laßet ſich die indiviſa communio deren Lehnen daraus erweiſen, daß ſie ſelbige nicht ſeparatim, oder auch conjunctim, ein jeder vor ſeinen theil, noch præciſe der Nießende Poſſeſſor, empfangen haben, ſondern allezeit ein general, der gantzen ſtammen repræſentirender Lehn-Träger über allſambte Lehne geweſen, der welche in ſeinem und geſambter Agnaten Nahmen die LehnEmpfängnuß aethat. Videatur meum Sentimentum juris de Senioratu. Addatur Durr-Caſſeliſcher Beweiß ſub Lit. T. ad §. 1. woſelbſten die wahre Species dieſer Hunolſteiniſcher inveſtituræ ſimultaneæ gantz gut expliciret wird. Fragen wir nun nach der wahren idée eines Lehnträgers zu Latein Provaſalli, ſo beſchreibet dieſer der geweſene Leipziger Profeſſor Mylius in exercit. jurid. de Pro-Vaſallo, oder vom Lehenträger Anno 1688. impreſſa, daß er ein Repræſentant von allen zu belehnenden ſeye; daß er derjenige nicht ſeye, qui plurium vicem, tanquam extraneus, gerit, ſondern perſona, ex pluribus, indiviſim feudum poſſidentibus ad vices eorum gerendas electa, weßentwegen er ihn theſi Vl. alſo definiret: Eſt itaque Provaſallus perſona ex pluribus, feudum indiviſim poſſidentibus, electa, Vaſallorum vicem obtinens.

Deſcriptio Pro-Vaſalli, & ex ea illatio ad indiviſionem feudorum.

> Conf. Beſold. Theſaur. pract. Tom. I. p. 641. num. 38. ibi: Si Vaſallus plures reliquerit hæredes, & feudum maneat indiviſum, tunc non omnes inveſtituram accipere, & jurare ſolent, ſed aliquem e ſuo numero, qui communi omnium nomine inveſtituram accipiat, & juret, eligunt, quem vulgo vocamus den Lehnträger, qui plerumque eſt maximus natu inter Fratres aut agnatos.
>
> Addatur Reinking de Regim. Sæcular. & Eccleſ. Lib. I. Claſſ. 4. Cap. 17. num. 40.

Den Urſprung des Provaſalli omnium oder Lehnträgers deriviren vorerwehnte IC^ti ex II. feud. 26. §. 8. ibi.

> Omnes filii ejus, qui feudum acquiſierit, fidelitatem facere debent: maxime, ſi indiviſum habeant: Quodſi feudum ex diviſione ad unum tantum pervenerit, ille tantum faciet fidelitatem.

Weilen nun nicht der alleinige Nieſer deren Hunolſteiniſchen Lehen nach denen Theilungen dieſelbe Lehne empfangen, ſondern alle Agnaten insgeſambt, und zwar nicht (quod bene notari velim) præciſe durch den Lehn

Lehn Nieſer, ſondern durch den älteſten aus ihnen, alß Lehn-Trägern ſo iſt es ein untrügliches Zeichen, quod agnati illud pro indiviſo habuerint hactenus, diviſionibus perceptionum, quas mere domeſtice inter ſe fecerunt, non obſtantibus.

Worüber Petrus Ravennas alſo commentiret: Habes ergo ex hoc textu (nempe II. feud. 26. §. omnes) quod feudum poteſt pro indiviſo ſimul teneri, & poſſideri per filios Vaſalli; quo caſu omnes debent jurare fidelitatem; quia cum ſuccedant in locum unius Vaſalli, reputantur pro una ſingulari perſona. Die drey Gebrüdern und Stammväter aller Hunolſteiniſchen Linien, Johann Schweickard, Wilhelm, und Johann Adam, ſeynd anno 1588. ſuccediret in locum unius Vaſalli, Johannis Vogten zu Hunolſtein, und deßhalben machten ſie, und alle ihre Deſcendenten in æſtimatione juris nur eine perſon aus. Und iſt hierinnen eine paritas reciproca, daß, gleichwie, ſolang mehrere domini directi von dem Vaſallo ſich angeloben laßen, ſelbige in einer unzertheilten Gemeinſchaft, ſtehen bleiben, wie ich oben die exempla von der Vordern Grafſchaft Sponheim angeführet habe, und ſolches nicht weniger die Hunolſteiniſche Lehen-Briefe über die Hintere Grafſchaft bewähren; alſo auch, ſolang mehrere Vaſalli durch einen Mundt des ihrer allen Lehen-Trägers denen Dominis directis die Lehn-Treu angeloben, ſie das feudum pro indiviſo erheben zu wollen geachtet werden müßen.

Nempe fidelitas, à pluribus licet perſonis per Pro-Vaſallum exhibita, una eſt, cum rei, non perſonarum jurantium habeatur ratio, ſagt der obangezogene Mylius in Exercit. cit. theſi 15. und beſtättiget es durch II. feud. 77. ibi: Cum plures fratres Vaſalli paternum habent beneficium, donec illud indiviſum poſſident, una fidelitas, & unum ſervitium domino fieri debet.

Sothane una fidelitas wird durch die unitatem eines gemeinſchaftlichen Lehn-Trägers vorgeſtellet; und ſolang die mehrere Vaſallen einen ſolchen haben, kan nicht geſagt werden, quod verſentur in caſu diviſi feudi, ſondern es iſt vielmehr dafür zu halten, daß bloßlich die Nutzbarkeit ſeye vertheylet worden.

Licet, ſi plures adſint unius Vaſalli hæredes, ſinguli pro diviſo partem ſuam poſſideant; attamen hoc ſaltem fictione juris, non tam reſpectu ipſius feudi, quam fructuum, fieri in propatulo eſt.

Cit. Mylius theſi 15. in fin.

Conferatur omnius Reinking de Regim. Sæcul. & Eccleſ. Lib. I. claſſ. 4. cap. 17. num. 16. 17. 20. 21. 22. wo er ſagt, quod, licet adminiſtratio & emolumentorum perceptio dividatur, non tamen propterea ipſum feudum.

Addatur Hoffmann de jur. rer. individ. cap. 3. ſect. I. aphoris. 8. num. 54. & ſeqq.

De Senckenberg in prim. lin. jur. feud. §. 249.

Dan, gleichwie nicht conſtiret, daß ein einziges Hunolſteiniſches Lehen die neceſſitatem inveſtituræ ſimultaneæ juris Saxonici propter eventualem ſpem ſuccedendi, auf ſich habe, und anbey gemeiniglich eine Linie gewiße Lehen gewißer Dominorum directorum ganz allein genießet, ſofort in caſu iſt, quo feudum totum, & integrum uni ſoli hæredum obvenit, und in ſelbigen der Lehen-Nießer allein, die Renovations-Köſten auf ſich nehmen mußte, ohne daß ſich die andern Agnaten, welche gar

keinen Theill am Lehen mehr haben, im geringſten darum zu bekümmern hätten, zufolg II. feud. 55. §. 2. ibi: Firmiter etiam ſtatuimus, tam in Italia, quam in Alemania; aliud autem feudum, ſi conſortes voluerint, dividatur: ita ut omnes, qui partem feudi habent, jam diviſi, vel dividendi, fidelitatem faciant; ſo würden ſich gewißlich die, nichts darab genieſende Vogt Hunolſteiniſche Agnaten dem Laſt der Lehen-Trägerey ſowohl, als nicht ſchuldigen inveſtiturae ſimultaneae, entzogen haben. Geſtalten ſie aber dabey ſtäts verharret ſeynd, ohne angeſehen ſelbiges gantze Lehn nur von einer Stamm-Linie benutzet wurde, ſo iſt es ein Argumentum evidens, daß ſie in communione ipſius feudi indiviſa verblieben ſeynd.

Ja es kan keine Lehn-Trägerey ſtatt finden, nihi Vaſalli feudum pro indiviſo poſſideant: nam ſi pro diviſo, facta ſcilicet diviſione per partes corporales, tot fiunt tota, quot ſunt partes, & ideo tot ſunt feuda, quot perſonae, conſequenter ſinguli pro partibus ſuis non tam Provaſallum, quam nudum procuratorem conſtituendi jus, & poteſtatem habent.

Mylius loc. cit. theſ. 16.

Vœt. Digreſſ. de feud. ad Libr. ff. 38. num. 99.

Es haben aber die Hunolſteiniſche Stamm-Lehns-Agnaten einen ſorgfältigen Unterſcheid zwiſchen einen Mandatarium oder nudum procuratorem, und dem Lehen-Träger bey denen Inveſtituren-Erneuerungen gemacht, dergeſtalten, daß, wann ſie ſchon per conſtitutum procuratorem etwa die Lehne empfangen, dannoch den Lehn-Träger, oder älteſten, darinnen primo loco ſignanter zu nennen nicht unterließen.

Videatur in Sentimento meo juris de ſenioratu adjuncta ſub Num. 2. 4. 6.

Item der Lehn-Brief von der Hinteren Grafſchafft Sponheim de anno 1671.

Addatur der Chur-Trieriſche de annis 1742. und 1753.

Woraus folget, daß dieſe Lehns-Agnaten auch in Fällen wo keiner aus ihnen am Lehn-Hoff perſönlich erſchienen iſt, mit einem gemeinſchaftlichen ſimplen Mandatario nicht zufrieden waren, ſondern annebſt einen Lehn-Träger ad ſignificandam indiviſi ad hac feudi ſui qualitatem, diviſionibus defructuationum licet factis, remanentem, hingeſtellet haben: da doch, wan ſie eine wahrhaftige Abtheilung deren Feudorum ſelbſten jemahlen vorgenommeu würden haben, ſie nicht mehr einen gemeinſamen Lehn-Träger aus ſich, ſondern lediglich einen bevollmächtigten Convaſallum, vel extraneum, hätten conſtituiren; Ja ein jeder ſein Lehn, oder Lehns-Antheyl in ſeparato erheben können; welches, daß es bey denen Vögten zu Hunolſtein nicht ſeye per pacta Familiae erlaubt geweſen, nicht nur das Concluſum der Stamms-Verſammlung de anno 1663. bezeiget, da es nebſt dem gemeinen Lehn-Träger einen gemeinſamen, unter ihm ſtehenden Lehn-Sachwalter angeordnet, und die contribution eines jeden mitzubelehnenden zu allen und jeden Lehn-Empfängnuſen ſcharf befohlen, wobey ferner expreſſe bedinget, daß dieſer Vergleich auf alle Hunolſteiniſche Lehen, ſie ſeyen unter was Orten, Landen, und Souverainitæt gelegen, zu verſtehen, und alſo davon keines ausgeſchieden.

Adjunct. ſub Num. 7.

Sondern es hat auch der Freyherr Friedrich Chriſtoph Carl Vogt zu Hunolſtein-Merxheim in ſeinem bey denen Actis contra Dürr-Caßel liegenden Kur-

zen

ten Begrieff eingeſtanden, daß nach dem gemeiniglichen Herkommen die Lehnträgeren bey dem älteſten von denen Vaſallen haffte, deme es die übrige Stamm-Verwandte, alß procuratori ſuo neceſſario überlaßen müſten; ſtehe alſo in denen Jüngeren ihren willkühr nicht, ihre dißfalſige Angelegenheit durch ſich ſelbſten zu verſehen, oder durch einen fleißigern, und aufrichtigern procuratorn verſehen zu laßen. Ibid. §. 12. circa fin.

Eine dergleichen Nothwendigkeit kan mit partibus ipſius feudi diviſis, oder mit der Zutheilung eines gantzen Lehns ahn einen Agnaten allein, nicht beſtehen: folgſam da ſie in dem Hunolſteiniſchen Geſchlecht ware, iſt der unfehlbare Schluß, daß alle feuda in communione indiviſa beſtanden ſeyen biß auf den heutigen Tag.

3^tio. Aeußert ſich dieſe unzertheilte Belehnung aus deme, daß, ſo etwa ein Bruder, oder ein Agnat gegen Geld, oder aus ſonſtiger Urſach, aus der Mit-Nießung eines Lehn-ſtückes getretten, derjeniger, welcher hernächſt die Nutzbarkeiten deßelben allein gezogen, niemalen wegen des acquirirten Nießungs-Theils eine beſondere Inveſtitur genommen, ſondern die lex inveſtituræ bliebe, wie vorhin, ſcilicet, ut renovatio duntaxat fieret mutatis dominis, aut Vaſallo portatore: welches nicht hätte beſtehen können, wann der inveſtirte dadurch einigen Theil bekommen hätte, über welchen er vorhin nicht ſchon wäre inveſtirt geweſen. Vaſallus enim, qui pro parte tantum fuit à Domino recognitus, ſi acquirat poſt modum à conſorte feudi aliam partem, tenetur pro ea novam ſiue ulteriorem petere inveſtituram, quia eſt nova portio, ſuper qua nondum inveſtitus eſt, ut habet Communis DD. apud Jul. Clar. §. de feud. lib. 4. quæſt. 49. num. 12. Conſentit Struv. in Syntagm. jur. feud. Cap. 3. aphoris. 3. num. 2. ibi:

> Subdiſtinguendum videtur, an poſſideant feudum pro diviſo, an pro indiviſo, ut loquuntur? Priori caſu, cum per diviſionem feudi pars in alium translata, & jam eo mortuo rurſus Vaſallus mutatus ſit, videtur eſſe opus inveſtituræ renovatione. Poſteriori vero caſu eam non eſſe neceſſariam tradunt Schrader, Berlich, Kniechen &c.

Weilen nun zu verſchiedenen malen in der Hunolſteiniſchen Familie die Caſus vorgefallen, daß ein oder anderer Lehn-Agnat ſeinen Theil der Nießung am Lehn dem andern allein überlaßen, wie Johann Schweickard, und Wilhelm ihrem Bruder Johann Adamen Anno 1603. ihre 2. Drittheile am Eberswaldiſchen Lehen, Georg Wilhelm, Otto Chriſtoph, Hanns Georg Vögte zu Hunolſtein-Merxheim reſpective in annis 1648. 1659. & 1662. ihre Theile ahn der Nießung des Lehn Züſch ihrem Vettern Ott Philippen Vogten zu Hunolſtein Sötern; vid. die gedruckte Durckheim. Tabella genealogica.

Undt nichts deſtoweniger deßentwegen keine weitere Belehnung nachgeſuchet, ſondern es bey der bekannten Regel, quod, ſi ex pluribus Vaſallis uni conſenſu Domini injungitur, quem Lehn-Träger vocant, ut vices omnium ſuſtineat, & nomine communi inveſtiatur, tunc non niſi ipſo mortuo renovatio neceſſaria ſit. Struv. loc. cit. allegans Roſenthal Mynſingerum, & alios; & conſonat adjunctum ad meum Sentimentum Juris de Senioratu ſub Num. 9.; ſo iſt daraus nichts anderſt zu ſchließen, alß daß die Agnaten durch die verſchiedene Anweiſungen deren Lehns-Benutzungen, oder abgeſönderte Adminiſtrationen ihrer Lehn-Güthern und Herrſchaften nicht gemeynt waren, theile im Lehen ſelbſten zu machen, ſondern dieſes in einer unzertheilten Communion, und Gemeinſchaft pro indiviſo, dannoch beyzubehalten.

4to. Erſcheinet dieſe indivila communio feudorum der Hunolſteiniſchen Familie daraus, daß die der Nießung halber abgetheilte, und von einem Feudo gar nicht genießende Convaſalli ſich dannoch Herren deßelben Orths ſortgeſchrieben haben: wie es Reincking loco ſupra cit. Num. 17. pro Signo retentæ indiviſim communionis hallet, ſi, qui diviſerunt hoc modo, non ſolum de illis partibus, quas ſinguli adminiſtrant, ſe nominant, & titulos uſurpant, ſed de omnibus, ac ſi nulla diviſio ſecuta eſſet, ita, ut ipſum corpus non videatur ſcindi. Dieſes bewähret in ſpecie von dem Dorf Züſch

a) das Adjunct. ſub lit. GG. ad Exhibit. principio auguſt. de anno 1757. welches ein Extractus der mütterlichen Eibtheilung de anno 1603. iſt: ibi:

„ Welcher hinterlaſſene Söhne, die auch edlen, geſtrengen, und veſten „ Johann Schweickard, Wilhelm und Hans Adam Vogten zu Hunolſtein, „ Herren zu Züſch Gebrüdere: Wiewohlen der alleinige Johann Schwei„ ckard, zufolg väterlicher Theilung de anno 1588. der poſſeſſor deſru„ ctuans von der Herrſchaft Züſch ware.

b) Das Adjunctum ſub lit. Hh. ad idem exhibitum, woſelbſten in einem Vertrag dd. 18. May 1626. die Vögten von Hunolſtein-Durr-Caßell, ohnerachtet ſie niemalen etwas von Züſch genoßen, dannoch tituliret werden: Wilhelm Vogt zu Hunolſtein, Herr zu Zuſch und Durr-Caßell, Johann Martzolff Vogt zu Hunolſtein, Herr zu Züſch und Durr-Caßell: Johann Wilhelm Vogt zu Hunolſtein, auch Herr zu Zuſch und Durr-Caßell:

Unter welchen der Johann Martzolff weder von Züſch, weder von Durr-Caßell ein Mitnieſſer geweſen.

c) Obgemelter Johann Martzolff Vogt zu Hunolſtein hat ſich ebenfalß anno 1629 bey Conſtituirung der Pfandſchaft Hüttersdorff ahn den von Braubach zu Dillingen Herren zu Züſch genennet. Adjunct. ſub N. 8. addatur ſupra adjunctum ſub N. 5. woſelbſten Johann Adam Vogt zu Hunolſtein Sötern ſich Herrn zu Züſch, Merxheim und Callenfels genennet; wiewolen nicht er, ſondern ſeine Vettern Merxheimiſcher Linie die Nutznieſern dieſer 3. Orthen geweſen.

Endlich 5to. erhellet ſothane indiviſa communio feudorum aus der gemeinſamen obſerv, deren von wegen aller Lehnen halber öffters beſchehenen ſtamm-Zuſammenkünfften, worinnen ſie denen coagnatis ſowohl als denen geiſtlichen lehn-Trägern communi conventione leges vorgeſchrieben: item die gemeine ſtammen-Kiſte, worinnen alle Lehn-Brieffe communi nomine & jure ſolten aufbehalten werden: dan dergleichen gemeine Ober-Adminiſtration ſupponiret eine beſtehende communion; ſonſten rebus diviſis inter agnatos ein Jeder rei ſuæ moderatur, und arbiter in ſeparato wäre.

Vid. adjunct. ſub. N. 7. ſupra. Addatur N. 9. nec non in actis Durr-Caſſell contra Merxheim adjunct. ſub N. 8. ad Exhib. 27. April 1737.

Conſentit Hunolſteiu Merxheim.

Sothane indiviſionem ihrer Lehnen, und inſonderheitlich des, zum Hinterſponheimiſchen gehörigen Dorfs Zuſch, hat auch die Hunolſtein-Merxheimiſche Linie ſuſtiniret coram Sereniſſima curia feudali; da

da Freyherr Friedrich Chriſtoph Carl Vogt zu Hunolſtein ſub Rubrica: Kurtzer Begrieff & præſent: 12. Nov. 1755. §. 6. geſchrieben, daß durch die, ahn Hunolſtein Sötern beſchehene Veräußerung, dannoch denen dereinſtigen Erbfolgs-Rechten der Merxheimiſchen Linie nichts abgegangen ſeye, die gute Urſach geben:

„ Denn gleichwie bekannter Maßen ein Lehn-Mann ein Lehn nicht „ veräußeren, wohl aber mehr coinveſtirte Vaſallen mit Beybehaltung „ der ſimultaneæ inveſtituræ die Lehens-Nutzungen einem allein über„ geben, oder unter einander dieſelbe willkührlich vertheilen können; „ Alſo kan ohnmöglich anderſt geſchloßen werden, alß, daß durch dieſe „ Ueberlaßung an die Söteriſche Linie allein die Lehens-Nutzungen ce„ diret worden, das Lehn an ſich aber dem gantzen Hunolſteiniſchen „ Geſchlecht gemein verblieben ſeye.

Et recte probat

Dieſe verbliebene Gemeinſchaft des Lehns Zuſch ahn ſich ſelbſten, non obſtante ceſſione utilitatum, erweiſet Hunolſtein-Merxheim unwiedertreiblich loc. cit. daraus:

„ Daß ſiebenzehn Jahr nach der Ueberlaßung, nemlich 1679. Otto „ Philipp von Hunolſtein-Sötern von weyland Herrn Pfaltzgrafen „ Chriſtian vor ſich, und ſeine Vettern, welche von dem erſten Acqui„ renten her poſteriren, auf das neue belehnet wurde.

Ja es geſchahe noch ehender, nemblich anno 1671. folgſam 9. Jahr nach der Ceſſion der Nießung des Dorffs Züſch, und kan durch einige detorſion ſothanen klaren Buchſtabens dieſe ſimultanea inveſtitura pro tota gente Hunolſteiniana omnium trium linearum nicht verfinſteret werden.

Conferatur ex actis Dürr-Caßell contra Merxheim adjunct. ſub Lit. R. woſelbſten Otto Philipp denen Mitbelehnten Hunolſteiniſchen Agnaten die Rechnung ſeiner Auslagen machend, alſo rubriciret:

„ Verzeichnuß, was ich Otto Philipps Vogt zu Hunolſtein im „ Nahmen geſambter ſtammß Agnaten der Vögte zu Hunolſtein wegen „ unterſchiedlichen Lehn-Empfängnuſſen nach und nach ausgelegt.

Auf welcher auswendig in dorſo mit einer Hand des vorigen Sæculi ſtehet:

„ Memoire de ce que M. d'Honelſtein de Setern le pere a de„ bourſé pour des repriſes de fief concernants toute la Maiſon de „ Hunolſtein.

Obigem Syſtemati inhæriret der Freyherr von Hunolſtein Merxheim in ſeiner dritten d. 25. Febr. 1757. coram Sereniſſimo feudali Directorio Badenſi übergebener Schrifft, ſagend, wenn Hr. Kläger ſuſtiniren wollte, quod ſimultanee inveſtiti ſtent in Condominio, und daß die Beſitzere des Lehns weiters nichts vor denen geſambt belehnten, als den natürlichen Beſitz, und Genuß des Lehns voraus haben, ſo

seye man gern einverstanden: man gönne dem Hrn. Kläger, wann er die investituram simultaneam erhalte, und also die Gemeinschafft des Eigenthums, und den Civil-Besitz von Züsch mit habe.

Consentit quoque Hunolstein-Niederwiesen.

Wie Hunolstein-Merxheim geredet, also auch Hunolstein-Niederwiesen, Freyherr Johann Friederich: In seiner d. 14. Oct. 1757. am Kayſ. Kammergericht zu Wetzlar interveniendo übergebener unterthänigſter in jure, & facto beßer gegründeter deduction sagt er fol. 97. daß zwar dem Johann Adamen, Stifteren der Hunolstein-Söterischen Linie, die Eberswaldische Herrschaft Sötern zugetheilet worden; aber

„ doch nur zur blöslichen Nutznieſung, das Eigenthum derſelben aber „ dem Stamm in unzertheilter Gemeinschaft dergestalten belaßen worden, „ daß jedem deren drey Herren Gebrüderen, und ihren mannlichen „ Descendenten das würkliche Dominium, und æquale Civil- und „ Lehns-poſſeſſion actualiter verblieben.

Item fol. 41. das Lehen der, einer jeden Linie zu gleichem Recht verstrickt, und verfangener Eberswäldter Herrschafft Sötern ꝛc.

Fol. 42. verſo: „ Mittelſt deme ſich wiederholte 3. Herren Brüdere „ alsbalden ſimultanee inveſtiren laßen.

Fol. 43. „ Mit ihnen in gleicher Communion, Condominio, Lehns- und „ Civil-Poſſeſſion geſtandenen Stamms-Vettern und Lehns-„ Agnaten ꝛc.

Fol. 57. „ Daß dergeſtalten ſothane Agnaten zu gleichen Rechten pure „ beliehen worden ſeyen, mithin dominium ſimul acquiſitum ha-„ ben, und Poſſeſſores civiles ſeyndt; Andurch Anwalds Hr. „ Principal qua Poſſeſſor feudi, & Vaſallus principalis würkli-„ chen iſt, bey dem das jus ex ſimultanea inveſtitura quæſitum, „ in ſeiner wohlgegründeter Richtigkeit ruhet; mithin ſo viele Inve-„ ſtituren geſchehen, und ſo viele pacta communionem teſtantia, & „ confirmantia, errichtet worden, ſo viele actus poſſeſſorii finden ſich ꝛc.

Fol. 85. Nennet er es eine Belehnung zur geſamten Hand.

Fol. 105. sagt er, er habe das Lehn zu gemeinen Rechten erlangt, fort ſowohl die Söterische, wie die Merrheimiſche Linie, ac parili jure, & modo ſolches allezeit durch den älteſten zu gleichen Rechten mit geſamter Hand empfangen.

Fol. 131. „ Da der Stamm mit allen Lehen, es mag ſolche dieſe oder „ jene Linie beſitzen, zu gemeiner Handt belehnet wird.

Bey eben ſolchen principiis bleibt Freyherr Johann Friederich Vogt zu Hunolstein Niederwieſen in ſeiner, ahm Durchleuchtigſten Lehn-Directorio der vordern Grafſchaft Sponheim zu Endt vorigen 1757ger Jahrs eingegebener Vorſtellung, und Bitte; sagendt, mit ſelbigen Lehnſtückeren ſeye der gantze Stamm allezeit zu geſamter Hand inveſtiret, und belehnt, ſohin ſelbte, durch den jedesmahligen älteſten, alß Lehn-

Träs

Trägern empfangen wordten; Es seye, ohnerachtet diese, von der Vordern Grafschaft Sponheim rührende Lehne der Söterischen Linie zugetheilet worden, allezeit darzu Condominus, und würklicher Lehns-Possessor gewesen.

Die Dürr-Caßelische Linie aber hat diesen Satz der unzertheilten Gemeinschaft aller Lehen- und Stammens-Güther per omnia fere exhibita angerühmet, nichts öffters wiederholet, als daß in der brüderlichen Theilung de anno 1588. zwar der Hunolstein-Merxheimischer Linie unter anderen auch Züsch zugefallen seye, doch nur in Ansehung der bloslichen Nutznießung; dan das Eigenthum davon seye in unzertheilter Gemeinschaft verblieben, also daß eine jede deren 3. Linien das Condominium, und die Civil-Possession darauf gehabt, auch solcher Communion zufolg alle simultanee investirt worden: Et denique Hunolstein Dürr-Cassel.

Videatur Dürr-Caßelisches Exhibitum contra Merxheim dd. 20. Junij 1756.

Item, daß die, gesamter Hand belehnt wordene Vögte von Hunolstein deren 3. Linien von einem Stammvatter herkommen, der das Dominium utile der ganzen Lehnschaft hatte; daß von diesem solches Eigenthum auf seine sambtliche Söhne vererbfallet worden; daß es also denenselben frey gestanden, das Lehn in unzertrennter Gemeinschaft quoad proprietatem, quam quoad fructus, zu behalten; daß es ihnen aber auch frey gestanden, zu theilen; wan nun gleich Theilungen vorfielen, die theilende aber nichts destoweniger mit dem ganzen belehnet würden, so seye zu schließen, daß nur der Nießbrauch vertheilet, das Eigenthum aber pro indiviso zu achten seye.

Vid. adjunct. sub Lit. T. ad præcedens Exhibit.

Gleichwie nun alle 3. Agnaten, nemblich zwey von der Merxheimischen und einer von der Dürr-Caßelischen Linie, welche es am besten wissen müßen, wie eigentlich der Stand ihres ganzen Stammens beschaffen seye, in diesem Haupt-principio vollkommentlich übereinkommen, daß, non obstante diversa fructuum feudalium assignatione, & divisim fieri solita perceptione, gesamte Hunolsteinische feuda dennoch immerzu in einer unzertrennten, ungetheilten Communione an sich selbsten verblieben, also kommt es hier nur einzig und allein darauf ferner ahn, daß ich diejenige Corallaria anjetzo vor Augen lege, welche dieses vestgesetzte principium fundamentale natürlicher Weiß gebähret; und dieses ist um so mehr nothwendig, als die Herren Advocaten eines und andern Theils hie und dort in actis ganz contraire Conclusiones gegen ihr einmüthiges Fundamental-Principium hatten machen wollen.

§. II.

Zweytens

Es folget also aus der unabänderlich beybehaltenen Communione aller Lehen, und derselben simultanea, indivisa, & sine partium mentione facta investitura Ex retenta communione indivisa sequitur Condominium, & civilis Compossessio.

1mo. Daß alle Mitbelehnte Agnaten nicht nur allein in actuali Condominio, ſondern auch in actuali compoſſeſſione feudorum verblieben ſeyen, uno aliquo agnato pro ſe, & omnibus Stirpibus contra quosvis extraneos poſſidente.

> Nam is poſſidet, cujus nomine aliquid poſſidetur. cap. 9. de reſt. Spoliat. L. 1. §. 20. l. 2. L. 3. §. 12. l. 9. ff. de a. v. a. Poſſeſſ.

adeo quidem, ut, ſi moriatur ille, qui noſtro nomine poſſidebat, intelligamur nos poſſidere l. 25. §. l. ff. eod.

Geſtalten nun derjenige Vogt zu Hunolſtein, welcher ein gewiſſes Lehn alleinig im Nieß-Beſitz hat, ſelbiges ex declaratione unanimi omnium hujus Familiæ principalium perſonarum nicht als ſein privates Lehn beſitzet, ſondern als ſein, und aller Mit-belehnten Agnaten gemeinſames ſtamm-lehn, ſo folget, quod non ſuo duntaxat nomine ſed omnium ſimultanee inveſtitorum poſſideat; non ſecus ac unus hæredum hæreditatem adhuc indiviſam, nomine ſuo, & Cohæredum poſſidere poteſt, aut, uno ſociorum rem totius Societatis nomine poſſidente, tota Societas poſſidere intelligitur. Wann alſo Mascov de jur. feud. Cap. 8. §. l. lehret, quod in ſimultanea inveſtitura poſſeſſio tantum ſit unius; und Georg Adam Struv. Cap. 9. aphoris. 16. num. 2. quod feudi poſſeſſio non competat ſimultanee inveſtito; Und der Burcard. Gotthelff Struv. in Element. jur. feudal. p. m. 237. §. 240. ſimultanea inveſtitura ſit 1.) pluribus, qui 2.) omnes condominium feudi utile, idque 3.) purum accipiunt, 4.) jus tamen utilitatem, & fructus feudi percipiendi, ſicuti & poſſeſſio, uni ſeu quibusdam ſaltem, manet, & reliqui condominio contenti, poſſeſſionem, & jus utilitatem percipiendi, caſu demum aperturæ accipiunt; ſo reden ſie offenbarlich 1.) von jener poſſeſſione, welche in jure civili poſſeſſio naturalis genennet wird, qua ratione uſufructuarius naturaliter poſſidere videtur. l. 12. prin. & L. 49. in prin. ff. de a. v. a. Poſſ. quamvis civili ratione domino proprietatis poſſideat. arg. §. 5. Inſt. per quas perſon. Ein ſolcher Nieſender Vaſall iſt erſtlich condominus, und zweytens hat er das præcipuum der Utilitæt ausſchlüßig anderer Convaſallen, beſitzet alſo das Feudum auf eine vorzüglichere Weiß, nemblich naturaliter, & civiliter ſimul; womit doch wohl beſtehet, was der Dürr-Caßelſche Hr. Advocat behauptete, daß die Civil-Compoſſeſſio dem gantzen ſtammen gemeinſchaftlich verbleibe. 2.) reden dieſe IC^ti von ſolchen Effectibus der poſſeſſion, die einem ſimultanee inveſtito nicht wohl zuzukommen; indeme ſie, wie ſich der ältere Struv. l. cit. expliciret, ab actuali rei detentione dependiren E. G. liberatio ab onere ſatisdationis quam non præſtat ſimultanea inveſtitura, nec tribuit jura domicilii, & incolatus, nec, wie der jüngere Struv ſagt, jus utilitatem percipiendi. 3.) reden ſie hauptſächlich von ſolchen ſimultanee inveſtitis, wo der inveſtiens dominus directus ſelbſten bey der Belehnung einen Unterſcheidt machet, und nur denjenigen principaliter belehnet, welcher der würkliche poſſeſſor naturalis, ſive corporalis ſimul & civilis des feudi iſt, weilen er das Lehn benutzet; die andern aber nur

nur concomitanter, welche dermalen nichts, als ſpem in utilitate aliquando ſuccedendi haben: Aber bey denen Hunolſteiniſchen Lehen wird von denen Lehen-Herren ſolcher Unterſchied nirgendwo gemacht: dieſe belehnen den Seniorem, als Pro-Vaſallum nomine ſuo & omnium Coagnatorum, qui in quavis linea, & Stirpe ſummi ſunt; Sie fragen nicht, ob derſelbe älteſte dieſes Lehn auch genieße, oder nicht, weder auch inveſtiren ſie einige nur in caſum aperturæ; ſondern alle æquali modo, & ratione, alſo zwar, daß ſie alle in vim inveſtituræ auch die Nutznießung gemeinſchaftlich haben; und es ein negotium mere domeſticum inter ipſos iſt, daß einer dieſes, der andere jenes Lehn-Guth privative vor denen übrigen Agnaten Nutznieſe; demnach continuiret die ſimultanea inveſtitura, ja ſogar, wie unten wird geſagt werden, die Succeſſio, für ſich allein, diejenige Poſſeſſion, welche ehemalen der communis Stipes Johann Vogt zu Hunolſtein allein gehabt, von Fällen zu Fällen auf alle von ihnen poſterirende deſcendenten, und giebt, ſoviel ahn ihr iſt, ihnen ohne Unterſcheid das Recht der würklichen Lehn-Nießung, welches ganz eine andere Gattung iſt von derjenigen ſimultanea inveſtitura, die einem principaliter, denen übrigen aber nur in caſum aperturæ, gegeben wird. Darumen hab ich oben in §. 1. geſaat, daß in dem Hunolſteiniſchen Geſchlecht keine inveſtitura ſimultanea juris Saxonici ſeye; ſondern inveſtitura ſimultanea conjunctæ manus, welche, daß ſie von der erſten wohl unterſcheiden müße werden, ſchon obſerviret hat ex Cothmanno Klock. Tom. II. conſ. 15. num. 65. 66. & 77.

Und Reincking de Regim. ſæcul. & Eccleſ. Lib. I. Claſſ. 4. cap. 17. num. 22. & 23.

ſagt von dergleichen Sambt-Lehen: Quamvis adminiſtratio, & emolumenta, ut olim ſæpe, ita & hodie, ſint inter agnatos diviſa, ipſum tamen jus beneficiarium manſit, & jam nunc eſt indiviſum: ideoque tam poſſeſſio civilis, quam dominium ipſum ad omnes æqualiter, & pro indiviſo pertinet, & diviſio facta adminiſtrationem, emolumenta, & naturalem poſſeſſionem, reſpuit. Daß dieſes leztere die, anno 1588. thellende 3. Gebrüdere, und Vögte von Hunolſtein, alleinig intendiret haben, kan man aus ihrer Theilungs-notul

Adjunct. ſub Num. 10.

abnehmen, wo nicht die mindeſte Meldung von Theilung deren Lehen; wohl aber deren Renten, Gefällen und Einkünften, beſchiehet. Non igitur diviſerunt feuda, vel ſolummodo feudorum reditus, proventus & emolumenta.

§. III.

Drittens

Effectus actualis condominii eſt inalienabilitas extra ſtemma.

Das actuale condominium ſambtlicher Hunolſteiniſcher Mitlehns-Gebrüderen, oder Vetteren auf jedes lehn-ſtück pro indiviſo würket 2do. den Effectum, daß ohne geſambter Handt Bewilligung

gung kein Nießbeſitzer daſſelbe ſtück auſſer dem ſtammen veräußern könne.

Mascov de jur. feud. pag. 143. §. II. ibi: Ejus (ſimultaneæ inveſtituræ) effectus eſt, ut etiam jus reale in feudo tribuat, ita, ut Vaſallus poſſidens, nec vendere illud, nec onerare, ſine conſenſu ſimultanee inveſtiti, poſſit.

J. A. Struv. Syntag. jur. feud. Cap. 9. aphoris. 16. num 3. ibi: Propter illud jus Simultaneum non valet ulla in præjudicium ſimultanee inveſtitorum de feudo diſpoſitio.

Und dieſes nicht ſowohl propter periculum revocationis, welche auch denenjenigen zukombt, die kein würkliches condominium feudi, weder de facto einige Mit-Belehnung, ſondern nur das bloſes jus ſuccedendi, haben; alß aus jenem principio juris, quod rem pluribus communem unus ſine conſenſu omnium, quorum eſt communio vendere, vel gravare non poſſit.

Alß nun bey einem- und anderen aus denen Vögten von Hunolſtein im vorigen Sæculo dergleichen alienationes extra Familiam hujus Nominis wolten vorgenommen werdten, haben ſich die übrige zum nachdrücklichſten darwieder geſetzet.

Vid. in actis Durr-Caßel contra Merxheim Exhib. dd. 20. Jun. 1756. ibidemque adjuncta ſub Lit. K. L. M. N. O. Nec non Dupliceæ ſub præſ. 27. Apr. in adjunct. ſub Num. 5.

Unter welchen klar-ſagenden documentis, daß die einſeithig-vorgenommene alienationes contra ſtatum, & pacta Familiæ Hunolſteinianæ ſeynd, ſonderbarlich die Verabredung de anno 1648. 5. Junij zwiſchen Ott Philippen, Hans Georgen, und Georg Wilhelmen Vögten zu Hunolſtein zu bemerken iſt in Verbis:

„ Wobey in Specie vorbehalten worden, daß keiner von ihnen Vögten zu Hunolſtein, ohne ſtarken guten Conſens des ſämmtlichen „ Stammens nicht das geringſte weder verkaufen, verſetzen, noch „ veräußern ſolle.

Effectus actualis Compoſſeſſionis.

Die actualis Compoſſeſſio aber, welche alle primi in ſua linea, vel ſubdiviſa linea, auf jedes Lehnſtück zugleich haben, würket,

3^tio. daß, ſobald derjenige, qui nomine ſuo, & totius Familiæ fructualiter, naturaliter & corporaliter poſſedit feudum hactenus, verſtirbt, die ihn überlebende coinveſtiti, und andere in communione, & compoſſeſſione ſtehende Stamm-Vetteren unter ſich gleich einen anderen Agnaten darſtellen können, welcher in ſeinem und ihrem Namen die Stelle des abgeſtorbenen Beſitzers erſetze, und dieſes zwar ohne richterliche weitere Anweiſung und immiſſion. Quia, cum moritur ille, per quem poſſidemus, nos adhuc intelligimur retinere poſſeſſionem l. 25. §. I. ff. de a. v. a. Poſſeſſ. Das Exempel haben wir in denen geiſtlichen Ritter- und anderen Orden; woſelbſten die Vorſtehere, und gemein-

gemeinſchaftl. Ordens-Brüder, ſobald derjenige Commenthur, Probſt, oder Ambtmann, durch welchen ſie ihre Gerechtſame bishero beſeſſen und ausgeübt haben, tödtlich hintrettet, ohne weiteren Umgang und höhern Authoritæt, einen anderweiten adminiſtratorem, oder defructuantem hinſtellen. Und iſt in feudis de novo poſſeſſore providendis um da mehr unnöthig, vor Ergreifung der Poſſeſſion, oder beſſer zu ſagen, vor Erſetzung derſelben natural- und corporal-Beſitzerns durch einen andern in locum defuncti die Inveſtitur zu haben, als die Vaſallen ſolche nicht ſchuldig ſeynd ehender zu begehren, dan intra annum & diem, und zwar nicht anderſt, als wann ihr Stamm in feudi poſſeſſionem & perceptionem gekommen iſt, welche Urſach bey der Familie um ſo viel mehr Platz greiffet, als bey dieſer nicht einmahl toties, quoties mutatur poſſeſſor corporalis, ſeu naturalis alicujus feudi, die Lehn-Renovatur hergebracht iſt, ſondern nur, quoties mutatur perſona ſenioris, ſoforth können inzwiſchen die andern Agnaten, welche einem non ſeniori ſuccediren, ohne allen Scrupel die poſſeſſion ihrer Eltern, und Vettern ante inveſtituram ſui de feudo ergreiffen; ſonſten würde manchmal das Lehen lang ohne Nieß-Beſitzer bleiben, und vielen gefährlichen Invaſionen deren extraneorum unterwürfig werden.

Ereignete ſich nun der Zufall, daß nach dem Tod des ultimi defructuantis poſſeſſoris Convaſalli ein Tertius, welcher nicht von dem Vogt Hunolſteiniſchen Stammen und Nahmen iſt, folgſam die Qualität eines, der im Namen, und von wegen des gantzen ſelbigen Geſchlechts, wie bishero geſchehen, das Lehn beſitzen ſolle, nicht hat, in die poſſeſſion eingeſchlichen, oder eingedrungen wäre (ſolte es auch der Lehnherr ſelbſten ſeyn) ſo competirte dem ſtammen das remedium ſummariiſſimum recuperandæ ex capite Spolii; weilen ſie Stamms- und Nahmens-Agnaten biß dahin in poſſeſſione waren, den Abgang des zeitlichen fructuarii poſſeſſoris nomine ſuo, & totius Stirpis poſſidentis, jedesmahlen aus dem Mittel ihres Haußes wiederum zu erſetzen; der welche Beſitz ihnen via facti von niemanden kan intervertiret werden.

Per tradita à Roſenthal de feud. Cap. 12. concluſ. 12. num. 36. 37. & 38.

Es hat hierinnen die Sache eine Analogie und Gleichheit 1) mit dem Domino directo, deme der Vaſall mediante ſua corporali poſſeſſione die Civil-poſſeſſion, und das Recht nach Abgang aller Succeſſion das feudum entweder einzuziehen, oder mit anderweiten Vaſallis zu beſetzen, erhaltet 2) mit dem uſufructuario, welcher nicht nur vor ſich, ſondern auch zu nutzen des Domini proprietatis im Beſitz des fundi iſt, alſo, daß nach geendigtem uſufructu der Dominus fundi ſogleich entweder die corporal-poſſeſſion ſelbſt nehmen, oder durch einen anderen uſufructuarium wieder beſetzen könne, nach welchen zweyen Exempel der gantze Stamm eines Geſchlechts, deme ein feudum geſambter Hand verſtricket iſt, bey Abgang des naturalis, & corporalis poſſeſſoris ſogleich jemand anderen de familia ſurrogiren kan, wiewohlen die inveſtitur nicht renoviret wäre worden.

§. IV.

Viertens.

Intrat Agnatus in hanc compoſſeſſionem ipſa vi ſucceſſionis in aliquo de feudis avitis.

Der modus intrandi in hoc feudale Condominium, & compoſſeſſionem civilem, aut reſpective civilem, & naturalem ſimul, iſt die agnatica ſucceſſio II. feud. II. ibi:

> Per ſucceſſionem quoque, ſicuti per inveſtituram, beneficium ad nos pertinet.

In welchem Text zwey differente modi, per quos feudum ad nos pertinet, enthalten ſeynd; der erſtere iſt die inveſtitura, nimirum primi acquirentis; der andere iſt die Succeſſio, oder die Deſcendenten a primo acquirente. Uno autem modo, ſicut altero, feudum ad nos pertinet; dummodo ſuccedere volentes ſint communis agnationis, id eſt, habentes unum communem Stipitem, qui talibus feudis fuerit inveſtitus.

Die Worte: ad nos pertinet müßen hier, wie ſonſten auch, regulariter interpretiret werden de jure in re, und dieſes von wegen der Vergleichung der Succeſſion mit der inveſtitura prima, welche, wenigſtens, wan ſie nicht abuſiva iſt, dem inveſtito das jus in re zueignet; weßentwegen, nach einhelliger meinung derer Feudiſten die Succeſſio das jus apprehendendi corporalem poſſeſſionem & contra turbatores das Remedium poſſeſſorium retinendæ, contra invaſores aut præoccupantes, das Remedium adipiſcendæ zueignet.

Es wird alſo ein Hunolſteiniſcher Agnat eo ipſo Condominus feudorum avitorum, oder deren ſtamm-lehen, daß er einem ſuccedire, qui fuit Condominus; zur Succeſſion iſt genug der willen;

> Arg. §. 6. Inſt. de hæred. qualit.

Und daß ihme von wegen deren darzu erforderten Qualitæt keine Ausſtellung könne gemacht werden. Wann er gleich nicht in perceptione hujus vel illius determinati feudi, ſuccediret, ſo iſt es doch genug, daß er in perceptione alicujus de reliquis avitis feudis Stemmaticis ſuccedire, oder ſchon würklich ſuccediret ſeye; dann dadurch kommet er eo ipſo in die Hunolſteiniſche communion, und Compoſſeſſion aller anderen Stammens-lehen; geſtalten, gleichwie ein ſothaner Succedirender diejenige lehen, welche er als poſſeſſor civilis ſimul, & naturalis Nutz-nieſet, nicht anderſt, als in communione, & compoſſeſſione totius familiæ beſitzet, alſo verſtehet es ſich auch ipſo reciprocationis jure, daß die übrige Agnaten, propter ſyſtema domus Hunolſteinianæ derſelben neuerlichen Succedentem in die Compoſſeſſion, und das Condominium deren anderen Lehen, die welche ſie Nutz-nieslich beſitzen, eingenommen zu haben geachtet werden.

Etiam ante reinveſtitoram

Zu dieſem Effect zu gelangen, iſt die renovatio inveſtituræ keines Wegs von nöthen ſed ſufficit ſucceſſio: Per ea, quæ tradit Weſenbeck conſil. 21. num. 26. & ex eo Roſenthal de feud. cap. 12. conclus. 12. num. 38. Dan

Dan die Renovatio iſt nur ein officium lege feudi impoſitum: muß geſchehen intra annum, & diem, ſub pœna amittendi rurſus feudi: folglam iſt ſie kein modus acquirendi feudum per ſucceſſionem; ſondern lediglich ein medium neceſſarium conſervandi feudum, per ſucceſſionem legitimam ſemel acquiſitum. Dieſes iſt bey dem Hunolſteiniſchen Geſchlecht um da ſicherer als die Lehnrenovation nicht beſchiehet mutata præciſe perſona illius Vaſalli, qui feudum aliquod naturaliter poſſedit, ſondern alleinig mutata perſona ſenioris, & Pro-Vaſalli totius Familiæ: Der Senior kan noch lang leben nach dem Tod eines ſeiner Vetteren, und alsdan kan der Succeſſor des Verſtorbenen lang das Lehn haben, ohne daß er mit ſelbigem Simultanee inveſtiret werde.

Der Austritt aus dieſer communion, und compoſſeſſion deren Hunolſteiniſchen Lehen geſchiehet entweder per modos exeundi involuntarios, e. g. mortem, aut legitime factam privationem; oder per modos voluntarios, puta, diviſionem ipſius feudi, dan eine ſolche Theilung hebt de jure alle Gemeinſchaft auf, wie auch die renuntiatio, & abdicatio, favore extranei, id eſt, qui de familia Hunolſteiniana non eſt, facta, ſaltem, ſi effectum ſuum ſortita fuerit; dan, obſchon eine dergleichen beſchehende renuntiatio denen übrigen unwiſſenden, oder nicht einwilligenden Agnaten ahn ihrem Recht nichts ſchaden kan; ſo enthaltet ſie doch ein deutliches factum, & evidentem animum, ex parte renuntiantis, vel alias alienantis, nicht mehr in ſelbiger ſtammens-Communion länger zu verbleiben, und gilt, in quantum præjudicat renuntianti vel alienanti. Exit ab illa compoſſeſſione Agnatus per modos voluntarios, & involuntarios;

Ich ſage ausdrücklich: Favore extranei: dan, wan ein Convaſall ſeinem mitbelehnten Agnato das, in der Communion gebliebene, von ihme bishero benuzte Lehn ſchenket, oder verkaufet; ſo wird er nicht vor einen ſolchen gehalten, der ſich auch ſogar der Mit-belehnung hätte begeben wollen; ſondern, cum abdicationes ſint ſtricti juris, nurn lediglich pro eo, qui abdicat poſſeſſionem meræ naturalem, oder die würkliche Nießung allein: Und wird ein ſolcher nur unter die Zahl jener Mit-belehnten verſetzet, welche am Lehn weiters nichts als das dominium habituale, und die compoſſeſſionem civilem haben; ſo mit verbleibet à potiori einem ſolchen die ſpes ſucceſſionis ex nova cauſa; dergeſtalten, daß, wann taliter alienans, extincta linea ejus, qui ab ipſo acquiſivit, der proximus agnatus iſt, er das alienatum, nebſt anderen, per lucrum ſucceſſionis vor denen remotioribus Agnatis wiederum bekomme, eben ſo, als wan ein Bruder dem andern, ſeine Güther verkaufte, und der Käufer ſtürbe hernach ab inteſtato ohne näheren Erben. Non vero, ſi alicui Coinveſtito cedat gratuito vel oneroſe poſſeſſionem naturalem feudi. Effectus ceſſionis ejusmodi.

Dieſes erweiſe ich 1mo. aus der analogia emtionis, & venditionis mit der diviſione, welche um ſo ſtärker iſt, als juxta l. 1. C. communia utriusque eine diviſio vicem emtionis hat; und deßwegen vicina, & ſimilis emtioni iſt, wie die permutatio, weßgleichen die diviſio ift;

wie ſie dan in l. 77. §. 18. de legat. 2. genennet wird permutatio rerum communionem diſcernens.

Cynus in Cod. l. 1. c. commun. utriusque

woſelbſten er die Similitudinem, diviſionis & permutationis quoad translationem dominii conſtituiret.

Gleichwie nun 1) die 3. Gebrüdere, und ſtammenſtifftere Johann Schweickard, Wilhelm, und Johann Adam Vögte zu Hunolſtein durch die diviſion de anno 1588. keines Weegs aus der Communion, und compoſſeſſion deren ſtammen-lehen gegangen ſeynd;

Gleichwie auch 2) wann dieſer Brüdern einer mit dem anderen ſeinen Erbtheil vertauſcht hätte, dardurch weder die ſtamm-communio, und das gemeinſame Condominium, weder auch die Succeſſio in gezingſten nicht wäre geſtöhret, noch abgeändert worden; alſo auch nicht durch Schenkung, oder Verkauff: die ratio identitatis iſt: quia actus agentium non operantur ultra intentionem eorum; die Meynung aber ware niemahlen geweſen, weder durch Theilungen, weder durch freygebige, oder oneroſe Uebertröge ſich der ſtammens-Gemeinſchaft, weniger des juris ſuccedendi, welches auch ohne ſelbige bey dieſen feudis antiquis beſtanden wäre, in einige Wege zu begeben.

Und thuet nichts zur Sache, daß die Verkäufere ſich deren Worte: eigenthümlich, erblich, ewig, unwiderruflich ꝛc. gebraucht haben; dan dieſe alle ihre interpretation aus dem Syſtemate des Hunolſteiniſchen Hauſes bekommen müßen, welches nur die Rhenden, Gefällen, und Einkünften unter die Agnaten zu vertheilen, zu verſchenken, und zu verkaufen pfleegte, nicht aber die Lehne ſelbſten; und da in Specie der Hans Georg Vogt zu Hunolſtein Merxheim dem Ott Philippen Vogten zu Hunolſtein Sötern ſeine Terz auf Zuſch anfänglich ſub pacto de retrovendendo, oder als eine Pfandtſchaft verkauft hatte, mogte er nachmalen ad tollendum iſtud pactum reluitionis wohl die Worte: ewig, und unwiderruflich darzuſetzen; ohne daß er für ſich, und ſeine Erben auf den regreſſum ad eadem bona per viam & novam cauſam ſucceſſionis verzeihen hätte. Wie dan Hr. Vogt Johann Friederich von Hunolſtein Niederwieſen dißfalls ganz wohl in ſeiner interventions-Schrift ad Cameram ſub præſ. 14. Oct. 1757. alſo contra den Freyherrn von Durckheim fol. 113. raiſonniret:

„ Und ob es ſchon nach dieſem proviſional-Receſs heiſt: Es ſollte ein jeder „ ſeinen theil beſitzen, und genießen, Erblich, und ewiglich, ſo verſtehet ſich doch „ ſolches auf weiter nichts, als auf die nämliche deſcendenten einer jeden linie, „ mithin das Wort: erblich theilen, die Gemeinſchafft nicht ausſchließet, das „ Wort ewig will auch nichts anderſt ſagen.

Solches confirmiret ex Beſoldo continuato, art. Ewig p. 460. dicente, quod innuant perſeverantiam & continuationem pro ſubjecta materia, & rei adjunctæ qualitate varia.

Solche particulæ machten aber bey der Lehns-Folge keine Aenderung.

Item

Item fol. 132. verſo & ſeq. ſagt er, intermixtis quibusdam non adeo ſubſiſtentibus, daß, obgleich das Lehn Züſch von dem Bruder oder einem deßelben Deſcendenten einem Agnaten einer andern Linie abgetretten ſeye dannoch ſich dieſes Succeſſions-Recht nicht verändere, dan das pactum der Veräußerung habe hierinnen nichts neues verordnet ꝛc.

2do. Erweiſe ich obigen meinen Satz ex facto utriusque lineæ, ſcilicet Merxheimianæ, & Durr-Caſſelanæ, welche der nunmehro ſeither anno 1716. erloſchenen Sötterischen Linie, in der Perſon des Johann Adamen Vogten zu Hunolſtein, ihre Antheile an dem Eberswald, und zwar, (wie das adjunct. ſub N. 10. ad Exhibit. 27. Apr. 1757. in actis Durr-Caßell contra Merxheim ſagt) gleichſam kaufweis übertragen haben; ohngeachtet ſothanen Uebertragen haben doch beyde Linien nach dem Tod Ernſt Ludwigen die Eberswalder Lehn-Succeſſion geſucht, und ſuchen ſie noch de facto vor der Kayſ. Cammer, welches nicht angienge, wan ſie das Principium nicht gehalten hätten, daß non obſtante ceſſione perceptionis ab una linea facta alteri, dannoch die radicalis per pacta majorum eingeführte communio ſowohl, als das jus nihilominus ſuccedendi, bey allen dieſen Veräußerungen derer Commoditatum beſtändig ſeye beybehalten worden. Weßentwegen die Dürr-Caßeliſche Linie die Merxheimiſche aus der Communion des Zuſcher Lehns præciſe darumen nicht ausſchließen kan, weil dieſe reſpective in annis 1648. 1659. und 1662 daßelbige ahn Sötern cediret hat; dan ſie hat nichts mehr dabey gethan, alß weyland Herr Vogt Wilhelm aus der Dürr-Caßeliſchen Linie in betref des Eberwalds-Lehens; ſie hat nur dasjenige cediret und übertragen, was ihr vorhin zugetheilet ware. Nach dem principio aller dreyen im Rechtsſtreit anitzo verfangener Ohrn. Vögten zu Hunolſtein ware ihr nur die Verwaltung und Nutzbarkeit zugetheilet: Ergo hat ſie auch nur die Verwaltung und Nutzbarkeiten übertragen, welches Argument an ſich ſelbſten evident und demonſtrativ iſt.

3tio. Erweiſet ſolche, auch nach Veräußerung des Dorfs Züſch beybehaltene Lehns-Gemeinſchaft, und daß dardurch denen lehns-folaß-rechten nichts ſeye præjudiciret worden, gantz bündig der Freyherr Johannes Friederich Vogt zu Hunolſtein Niederwieſen in obangeführter Wetzlariſcher interventions-Schrift fol. 134. verſo & ſeq. mit folgenden:

„ Wie dann auch demſelben die, nachher in denen gemeinen Belehnungen von „ denen Jahren 1671. und 1679. wie auch das, von Herren Otto Philippen „ Vogt von Hunolſtein dem Stamm übergebenes Pro-memoria und mittelß dem „ darauf hin inter agnatos 1663. anni 1. Jahr nach dem in anno 1662. geſchehen ſeyn „ ſollenden Vertrag, die beſte Sicherheit verſchaffen.

Dan aus allen dieſen documentis erhellet die beybehaltene lehns-gemeinſchaft vor alle drey linien deren Vögten zu Hunolſtein in allen lehen, ſie mögen gelegen ſeyn, wo ſie wollen: und deßentwegen hat

4to. der durchleuchtigſte Hinterſponheimiſche lehn-Hof nicht nur in ſeinem reſoluto auf das Dürckheimiſche Supplicat dd. 3. Jun. 1738. ſelbſten erkennet, daß die Freyherren von Dürckheim bey dem Mannslehn Zuſch, welches ſie propria authoritate, quamquam inqualificati cognati, occupiret hatten, ſich nicht manuteniren, noch darmit inveſtiret werden könnten, ehe und bevor ſie docirten,

„ ob und wie ſie ſich über mehr angezogenen Vergleich de anno 1720. NB.
„ mit ſambtlichen von dem primo acquirente abſtammenden von Hunolſteiniſchen
„ Deſcendenten abgefunden;

Adjunct. ſub lit. E e. ad exhib. dd. 22. 7bris 1756. in actis Dürr-Caſſel contra Merxheim.

ſondern dieſer höchſte Lehn-Hoff hielte auch in ſeiner, wider die von Dürckheim anno 1751. übergebenen Exceptional-Handlung einſtimmig mit denen Vögten zu Hunolſtein das Principium:

„ In übrigen jedoch die Vaſallen, weilen ſie ſimultaneam inveſtituram ge
„ habt, den Genuß und Beſitz des Lehns, ſalva tamen ejus qualitate, auch ſelb
„ ſten absque conſenſu domini directi unter ſich einander cediren, und überlaßen,
„ ja bey gehabter Deſcendenz von das anſehnliche Lehn eine merkliche Summ Geld-
„ Abtraß wohl übernemmen können. Geſtalten Otto Philipp von Hunolſtein zu
„ Sötern bey erſt gedachten Vergliche- und Ceſſions übertrag de anno 1662. der
„ Acquirens geweſen, und alſo nothwendig wohl wißen müßen, was er darbey ahn
„ ſich bringen wollen.

Daß aber dieſer Otto Philipp keine excluſionem der alienirenden Merxheimiſchen Linie à communione, & ſucceſſione auf Zuſch darbey habe ahn ſich bringen wollen, ſiehet man klar aus dem Stammens-Concluſo de anno 1663 welches er ſelbſt mit hat errichten helfen, und aus denen, von ihme für ſich, und alle von dem primo acquirente poſterirende Agnaten anno 1671. und 1679. empfangenen Reinveſtituren.

Es ſeynd demnach nicht allerdings wohl-überlegt geweſene, dieſem veſt-ſtehenden principio è diametro zuwiedere aſſerriones und Nimietäten eines deren Durr-Caßeler Schriften-Verfaßers geweſen, da er behaupten wolte

a) daß die Merxheimiſche Linie ſucceſſive in annis 1648. 1659. und 1662. das Lehen Zuſch ſogar mit dem Dürr-Caſſelliſchen eigenthümlichen Drittentheil an die Söteriſche Linie verkauft habe. Dan, weilen Durr-Caſſel keinen Theil an denen emolumenten ſelbigen Lehns hatte, ſondern nur an der proprietæt, und zwar pro indiviſo, die Verkäufere aber ſowohl, alß der Käufer nicht gedachten, die proprietæt zum object des Kaufes zu machen, ſondern ſelbige in ihrer Weeſenheit unberührt ließen, und nur ſalvo Syſtemate communionis Hunolſteinianæ indiviſæ, eine Aenderung mit dem lediaen Nuß-Beſitz getroffen; ſo iſt es unſchicklich, darbey einen Verkauf des Durr-Caßelliſchen dritten theils zu erfinden: es mangelt dieſer Beyaufdigung der Zuſammenhang mit der, von Durr-Caſſel ſonſt allezeit geprieſener indiviſa communione; dan wo dieſe iſt, da ſeynd keine partes actu, ſondern nur potentia, quatenus dividi potuiſſet hoc feudum; wie dan der Merxheim. Advocatus Cauſæ dieſen Verrupff allerdings wohl wiederleget hat, ſagend, ein Condominium müße auf das gantze gehen.

b) Daß dardurch die Merxheimiſche Linie, undt ihre Deſcendenten aus aller Communion, Condominio, poſſeſſion, und ſomit aus dem ganzen Erb- und lehn-folgsrecht der Herrſchaft Zuſch biß zu ewigen Tagen ipſo jure geſetzet, gegen eine groſe Summen Gelds abgefertiget worden; und gehöre nun

nun ſolche ausgekaufte Linie nicht mehr zu dem ſtamm-Guth; ſeyen keine Agnaten mehr, ſondern als ein todte ausgeloſchene branche zu conſideriren ꝛc. Dan all dieſes iſt in dem Syſtemate hujus Familiæ falſch, und wird durch die actus de anno 1663. 1671. 1679. geſchlagen, wo die Durr-Caßeliſche Linie nicht den mindeſten Vortug vor der Merxheimiſchen auf das Lehn Zuſch erhalten; eo quod nullius lineæ agnatus ibi exprimatur nominatim, ſed omnes generatim duntaxat. Alles kurz zu ſagen, die Merxheimiſche Linie hat ſich durch beſagte ceſſionen zwar deterioris conditionis gemacht, als die Söteriſche, nicht aber, als die Dürr-Caßeliſche: Vielmehr wurde ſie mit dieſer lezteren ejusdem conditionis, weilen beyde ſich nur mit dem Condominio, der Compoſſeſſione civili, und der ſimultanea inveſtitura begnügen, im übrigen aber dem caſui devolutionis die Agnaten einer wie der andern Linie abwarten muſten, welche nemlich aus ihnen, im fall, da die Söteriſche ausſtürbe, dem defuncto am gradt näher würde ſeyn. Das adagium, quod idem non poſſit bis haberi, ſcilicet ſemel in natura, & ſemel in pretio, würde im Fall, daß einer aus der Merxheimiſchen Linie anno 1716. dem lezten aus der Söteriſchen Erneſt Ludwigen am gradt der nächſte geweſen wäre, kein abſurdum juris gemacht haben, cum ex nova emergente cauſa ſucceſſionis einer ganz wohl zu demjenigen wiederum lucroſe per donum bonæ fortunæ gelangen kan, wofür er ehemalen den Geldswerth gezogen hatte, wie ich ſolches oben ab exemplo fratris bona allodialia fratri ſuo vendentis, pretium accipientis, & nihilominus eadem bona, ſi forte ſolus ab inteſtato heres fieri contingat, recipientis, erwieſen hab, und gar oft geſchiehet, woraus dan zu tag lieat, daß die Merxheimiſche Agnaten recht geſagt, mehrgedachte Ceſſion habe die naturam ſucceſſionis nicht alteriret, und der Dürr-Caſſeliſche Advocat ihnen diß-falls übel cotradiciret habe.

Weit beſſer hat der Durr-Caßeliſche defenſor in ſeiner erſten d. 30. Merz 1756. contra Merxheim übergebenen Klagſchrift geſagt; weilen Dürr-Caſſel gradu proximior ſeye, ſo könne die Merxheimiſche Linie vor Erlöſchung der Dürr-Caſſeliſchen zur Lehnfolg nicht gelangen, alſo daß die Cauſa obſtandi ſich nicht gründe auf dieſe Alienation, ſondern auf den defectum proximioritatis. Dan, wan ſich die Merxheimiſche Agnaten von wegen des Zuſcher lehns totaliter, & radicaliter alienos, extraneos, & jure agnationis privatos, gemacht hätten, ſo würden ſie nicht einmal extincta linea Durr-Caſſelana ſuccediren können, und das Lehn ad dominos directos, zurückkehren, cujus modi quid ſuſtinere velle eſſet invidiæ plenum, und wurde aus demjenigen, welches der Dürr-Caſſeliſche Schriftſteller ſelbſten in Exhibit. dd. 30. Oct. 1756. ex Stryk. Diſſert. 8. de Succeſſion. ab inteſt. Cap. 8. §. 19. ſagt, daß wan etwa eine Linie nothgedrungen würde, dasjenige, ſo ſie in Nutznieſung hat, zu veräußern, ſo müſte ihr zugetheiltes ahn die Mit-inveſtirte Linien vergeben werden; und dieſes darum, damit ſich alſo jedannoch dieſe ſo unvermögend befundene Linie dereinſtens der Succeſſion und Lehnsfolge in dieſes ihr, von denen Ureltern erblichen-rechtlich zuſtehendes Guth und Lehen zu erfreuen haben. Und dieſes geſchiehet nicht erſt alsdann, wan alle übrige Linien ausgegangen ſeynd, ſondern ſobald vor demjenigen die proximioritas gradus ſtehet. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Nr. 95.

Copia
Supplicationis weyl. Ernſt Ludwig, Vogts zu Hunolſtein, um die von dem Wild- und Rheingrävlichen Hauße zu Lehen tragende Güter verpfänden zu dörfen dd. Sötern 19. Nov. 1692.

Hochgebohrner Grav,
Gnädiger Herr!

Demnach mich ohnlängſt mit meinem Vettern von Merzheim, Johann Georg, Vogten zu Hunolſtein über einige hinc inde aehabte Gegenforderungen berechnet, und ſich befunden, daß ihme deductis deducendis bey die zwanzig Tauſend rthlr. rechtmäßig heraus ſchuldig verbleibe, bin ich aänzlich entſchloſſen, ihme wie billig derentwegen behörige Verſicherungen zu geben; wann aber meine Allodial-Güter hierzu bey weitem nicht ſufficient: als gelanget an Ewere Gnaden mein unterthäniges Bitten, ſie wollen mir Dero Vaſall die hohe Gnaden erweiſen, und conſentiren, daß ich benanntem meinem Vettern diejenige Güter, ſo von Dero Hochgräflichen Hauß zu Lehen trage und genieße, ſolchergeſtalt dörffe hypothecíren und verſchreiben, daß er und ſeine Succeſſoren gleich nach meinem Ableben ſelbige in poſſeſs nehmen, und deren Intraden ſo lang und viel ziehen mögen, bis Capital und Penſion abgeleat und bezahlt worden ſeyen, ſolche erweiſende hohe Gnade werde in allen Occurentien äußerſter Möglichkeit nach unterthänig zu verſchulden mit angelegen ſeyn laßen, der ich ſofort nechſt göttlichen Gnaden Ergebung mit ſchuldigen Reſpect bin

Ew. Gnaden

Sötern d. 19. Nov. 1693.

unterth. gehorſamſter Dr. und Vaſall
Ernſt Ludwig Freyhr. Vogt zu Hunolſtein.

Dem hochgebohrnen Graffen und Herrn Herrn Leopold Philipp Wilhelm Wildgraffen zu Thaun, und Kyrburg, Rheingrafen zu Stein, Graff zu Salm, Herr zu Vinſtingen und Püttlingen ꝛc. ꝛc. meinem gnädigen Graffen und Herrn

Grumbach

Daß dieſe Copie dem Original von Wort zu Wort gleichlautend wird Kraffr des hierunter getruckten hieſigen Hochgräfl. Canzley Secrets hiermit atteſtiret

Grumbach d. 10. Mart. 1696.

L. S.

Gezogen ex adjunct. actorum Wetzlarienſium ſub Lit. C.
F. A. Mayer Notᵃˢ. Imp.
reqᵗᵘˢ mppria.

Nr. 97.

Digitized by Google

Nr. 96.

Extractus Conventionis, so zwar ohne Tag, Monat und Jahr, jedoch unter Hr. Ernst Ludwig Vogten zu Hunolstein-Sötern und dessen Vettern Herrn Johann Georg Vogt zu Hunolstein-Merxheim errichtet seyn soll.

Kandt und zu wissen seye hiermit Männiglich, daß auff so vielfälliges und langwieriges Ansuchen des wohlgebohrnen Herrn Johann Görgen Freyherrn Vogten zu Hunolstein Herr zu Merxheim an das Hauß Soetern ꝛc.

Wann dann auch beyde so nahe Bluthsfreinde dahin Collimiret, daß alle fernere Mißhelligkeiten auffgehoben, vnd vermieden bleiben, hergegen aber gutte Verstendnus, wie sichs gebühret, und ohne deme in alle weege sein soll, von nun ahn und fürderst hingepflanzet, und vnterhalten werden möge, hat sich Herr Ernst Ludwig Freyherr Vogt zu Hunolstein, Herr zu Soetern dahin ferners erkläret, daß falls nach Göttlichem Willen, selbiger über Kurtz oder Lang ohne Eheliche Männliche Leibs-Erben mit zeitlichem Tod abgienge, Er seine ganze Verlassenschafft vielerwehntem seinem Vettern Herrn Johann Görg Freyherrn Vogten zu Hunolstein, Herrn zu Merxheim und deßen Erben und Nachkommen hiermit und in Kroffr dieses völlig cediren und überlaßen wollen, doch mit diesem ausdrücklichen Reservat und Vorbehalt, daß er Hr. Ernst Ludwig Zeit seines Lebens alß rechter Natürlicher Eigenthumbs-Herr in deme seinigen, wie er solches possedirt, von Herrn Johann Görgen noch seinen Erben nicht perturbiret, sondern in beständiger ruhiger Possession gelassen werden solle, umb damit zu schalten vnd zu walten, wie bißhero von ihme geschehen, biß nach seinem Herrn Ernst Ludwigen seel. Ableben, da allererst seine Verlassenschafft berührtem seinem Nechsten Agnaten Herrn Johann Görgen vnd dessen Erben und Nachkommen alß vero hæreditario und ältesten Creditoren zukommen solle. Vorbehaltlich der Morgen-Gab und Außsteuer, so Herr Ernst Ludwigs beyden Geschwistern Vermög Ihrer Ehepacten, haben sollen gegeben werden, daß solche Morgen-Gab rechtmäßig deren übergebliebenen Ehelichen Leibs Erben ohne einigen fehl alßdann außgefolget, gegeben und eingelieffert werden, wie nicht weniger auch so soll nach Ableben Hr. Ernst Ludwig dessen Frau Ehegemahlin der Wiedumbsitz ohne einiges widersprechen eingeraumbt vnd das Jährliche Deputat, und waß Hr. Ernst Ludwig Deroselben mit Consens Herrn Johann Görgen irrgend weiters mögte verordnen, richtig gegeben werden, alles sonder Argliſt vnd Gefährde. In Urkund vnd zu mehrern Bekräfftigung deßen haben

Georg Wilhelm Vogt von Hunolstein
alß Hr. Creditoris Sohns eigene
Handschriefft

Hoc præsens hypographum cum vero incorrupto suo originali, prævia diligenti Collatione, per omnia concordare atteſtor. Ego

(L.S.) Johannes Adolphus Wallra Cæsareus juratus hac mea subscriptione ac subsigillatione.

pro Copia Copiæ.

Digitized by Google

Nr. 97.

Copia reverſalium derer Gebrüder von Hunolſtein Merxheim den vor den Lockweiler Kirchenſaz ſubſtituirten Kirchenſaz zu Boßen betreffend. d. d. 7. May 1628.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürſt,
Gnediger Herr!

Auf Ew. Frſtl. Gnd. Uf Unſer Underthges Anſuchen umb gnedigen Conſens den Sponheiml. Lehenrührigen Zehenden ſampt dem Kirchenſaz zue Lockweiler zu veralieniren, Gnedig ertheiltes Decret, thun Wir uns Unterthänig erclären, und erbieten, daß Wir zu erſtattung des Abgehenden Kirchenſatzes zu Lockweiler, den Kirchenſatz zu Boſen, Welcher Mir Niclaußen Vogten zu Hunolſtein eygenthumblich zuſtehet, Ew. Frſtl. Gnd. und Dero Graffſchafft Sponheim zu lehen uftragen und anſetzen, ſodann der übrigen angeregten Puncten halber hiermitt verobligirt und verbunden haben wollen, da ſich in einem oder dem andern Ohnrichtigkeit oder Mangel befinden ſollte, ſelbigen hiernechſt zu erſtatten, und richtig zu machen, bey unſern Adelichen Ehren und Treuwen, auch Verpfändung aller Unſer Haab und Güter, Underthänig fleißig bittende, Ew. Frſtl. Gnd. Gnedig geruhen, ſolchen Conſens nunmehr in Frſtl. Gnaden zu ertheilen.

Ew. Frſtl. Gnd.

Underthänige Gehorſamme Pflichtſchuldige allhier Anweßendte

Nicolas Vogt zu Hunolſtein
Philipps Wilhelm Vogt zu Hunolſtein.
Johann Schweickhardt Vogt zu Hunolſtein.

Nr. 98.

Copia reverſalis Otto Philipp von Hunolſtein Söttern, den Boßemer Kirchenſaz betr. d. d. Söttern 3ten 9brs. 1641.

Ich Otto Philips Vogt zu Hunolſtein, bekenne und thue Kundt gegen jedermänniglich in Krafft dießes, demnach meine liebe nun in Gott ruhende VorEltere, und Vetter bey dem Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Georg Wilhelm PfalzGraffen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Graffen zu Veldentz und Sponheim, ſelbigen und nach dießer Zeit älteſten Graffen zu Sponheim und Lehensleiher, umb alienation ihres von Samptlichen Fürſten und Graffen zu Sponheim zu lehen tragenden Zehendens zu Lockweiler, doch an ſtatt dießes ihrer Frſtl.

Frstl. Gnd. ihren Eigenthumbl. Hunolſteinl. Zehendten zu und umb Baumholder ſampt dem Kirchenſatz zu Boſen zu lehen hiegegen angeſetzt, Underthänig in ao. 1631. angelangt, ihnen auch alß obberührten meinen Vorfahrern von höchl. ehrengedachten Ihr. Fürſtl. Gnd. Gnädig und Willig Willfahrt worden, ſie auch darauf in alienatione gedachten Zehenden fortgeſchritten, wann aber vergangenen 22ſten Monaths Aug. lauffenden 1641. Jahrß, ihre Fürſtl. Gnd. bey mir auch um meinen Conſens, obberührte von meinen VorEltern, höchſtehrengedachten Fürſten und Graffen zu Sponheim hingegen gethane eigenthümbliche Hunolſteiniſche Lehens Anſatzung ferner zu confirmiren mit Ueberſchickten von meinen offternannten Vorfahrern herrührenden, Umb Gn. Verwilligung obigens documentis Gn. angeſucht, hab ich nach Ableßung derſelben befunden, daß mir darin zu conſentiren und dieſelbe zu confirmiren in alleweg gebühren will, thue demnach auch ſolches in beſter Form rechten quo id iuſtum & jure quam de ſtatuto fieri poſſit und zu noch mehrer Urkundt, hab ich nit allein dieſen Conſens- und Confirmations-Brief eigenhändig unterſchrieben, ſondern auch mein Inſiegel hiefür trucken wollen, und ſollen. So geſchehen zu Söttern d. 3 Tag Nov. am Tag Martini deß biſchoffs im Jahr Ein Tauſendt Sechßhundert Vierzig und Eins

(L.S.)

Otto Philips Vogt zu Hunolſtein.

Nr. 99.

Extract Lehen-Berichts und Præſtanden von Otto Philipps von Hunolſtein zu Söttern de 9ten Janr. 1679.

ꝛc. ꝛc.

Von dem Zehenden und Kirchenſatz zu Lockweiler, nunmehro dargegen den Kirchenſatz zu Boſen, und ſelbigem Zehenden, hat man keine weitere Beſchreibung von nöthen, Alß ſo weit ſich ſelbigen Dorffs Boßen Gemarkung erſtrecket, Wollen aber dieſelbe den Zehenden zu Baumholder ahn ſtatt deßen zu ged. Boßen einführen, könnte ohne Maß-Gebung ſelbiger in dem Lehenbrieff benambt werden, ſo viel die Vögte von Hunolſtein an ſelbigem Theil haben, dann noch andere mehr daran zu fordern, und iſt ſolcher in dem Fürſtenthumb Zweybrücken in dem Ambt Lichtenberg gelegen, waß ſie aber bey dieſen Zeiten ertragen, fällt bey dieſem verderblichen Kriegs-Weeſen ſehr gering ꝛc. ꝛc. Wegen des 6ten, 8ten, 9ten, und 11ten Puncten werden Mhgl. Herrn in vorigem Schreiben erſehen, daß ich bey jedem Stuck deßen Bewandtnuß remonſtrirt, alß nemblich waß es vor Gerechtſame habe, waß vor Beſchwernußen darauf hafften, ob alle Letzen-Stück in Weſſentl. Bau, und ob ſelbige noch alle beyſammen, ſo ſeyndt deren Gerechtigkeiten nicht groß, gehen die Intraden zumahlen wegen dieſes Kriegs nicht ein, ſo iſt auch ſo viel mir bewuſt, darvon nichts verſetzet noch verpfändet, derowegen nicht weiß, waß dieſelbe verurſachet, über ſo vielfältig beſchehenen Bericht, weitter zu inquiriren, und mich zu fernerer Verantwortung anzuhalten ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Nr. 100.

Copia Litterarum Inveſtituræ Baldewini Aep. Trevirenſis Hugelino de Hunolſtein die v. Julij MCCCXLI. datarum.

Ego Hugelinus de Hunolſtein Armiger tenore præſentium publice recognoſco, quod à Reveren. in X^to. Patre ac Domino meo Dom. Baldew° Archiepiſcopo Treviren. & Eccleſia ſua dudum tenui, & teneo in feudum Villam Leynſcheid, nec non curtes in Loncamp & in Boſe cum earum villa & Curtium Curtibus, pertinentiis univerſis, quas ego Villam & Curtes prædictas ab eodem Domino meo recepi, recipio, ac me recepiſſe recognoſco in feudum cum onere, fidelitate, juramentis & ſervitiis in talibus feudis debitis de conſuetudine vel de jure, quod etiam hæredes mei legitimi, & quicunque alii partem in bonis hujusmodi in poſterum per diviſionem, aut alias obtinentes facere tenebuntur, promitto inſuper pro me & meis hæredibus ſupradictis, quod bona eadem aut alia, quæ ab ipſo Domino meo, aut Eccleſia ſua habebo, ab ipſis non alienabo, alii vel aliis non infeudabo in parte vel in toto, & quod ipſis non rebellabimus nec contraibimus quomodolibet in futurum, præterea renuncio pro me & ipſis meis hæredibus omni actioni ſeu impetitioni nobis contra præfatum Dominum meum aut Eccleſiam ſuam competentibus, aut competere volentibus quovis modo usque in diem confectionis præſentium Litterarum in quorum omnium Teſtimonium atque robur Sigillum meum una cum Sigillo Nobilis viri Dom. Jo. de Rupe militis ſenioris, quod apponi rogavi, & in his ſcriptis rogo, præſentibus eſt appenſum. Et ego Jo. de Rupe recognoſco meum Sigillum ad preces Hugelini prædicti pro majori præmiſſorum evidentia his litteris appendiſſe. Dat. anno Domini MCCCXLI. die v. menſis Julij.

pro Copia Copiæ
F. A. Mayer Not^s. Imp.
req^tus mppria.

Nr. 101.

Copia Supplicationis pro Mandato de non violando Territorium &c. des Herrn von Dürckheim contra Sponheim dd. 29ten Aug. 1750.

Unterthänigſte Supplication und Bitte
pro

Clem^mo. decernando mandato, de non violando territorum, neque amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi loci Zuſch, cum pertinentiis ſed reſtituendo ablata Sclopeta ac fruges ad locum unde, refarciendo damnum datum & Expenſas S. C. Annexa Citatione ſolita cum literis patentibus ad Subditos.

in

In Sachen
derer Freyherrn von Dürckheim
contra
die gemeinschaftliche Sponheimische Regierung zu Trarbach,
und den Amtmann Fabert zu Birkenfeld.

Cum adjtis
Sub N. 1. & 2.

Dr. Rulandt.

Exhibet 29. Aug. 1750.

Durchleuchtigster Fürst,

Röm. Kaiserl. May. Cammerrichter, Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstlichen Durchleucht giebt Anwalds derer Freyherrn von Dürckheim, unterthänigst klagend zu vernehmen, was gestalten, obgleich seine Herren Principales die Dörffer Züsch und Boosen, samt allem deme so dazu gehörig, bishero in Besiz gehabt, hiebey auch wieder die Churfürstlich Trierische Beeinträchtigungen, durch Ein von diesem höchsten Gericht Erlassenes Mandatum und verschiedentlich darauf gefolgte Urthelle geschüzet, Ingleichem das Mandatum de exequendo erkannt worden; auch diese Sache endlich dahin gediehen daß Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier die Execution nicht abgewartet, sondern sich von freyen Stücken zu Befolgung derer Urthellen, in soweit angeschicket, die Gemeinschaftliche Sponheimische Regierung zu Trarbach, ohne daß von Seiten deren hohen Häußern Baaden-Baaden und Sponheim auf ermeldtes Dorf Züsch und dessen Zugehörungen, jemalen vel in possessorio vel in petitorio auch nur die geringste Ansprache gemacht worden, sich gleichwohl de facto ermächtiget, durch den Amtmann Fabert zu Birkenfeld, mit bewafneter Hand in diesseitiges Territorium einzufallen, die denen Herrn von Dürckheim untergebene Baraquen Leute, vor sich zu fordern, denenselben die Besuchung des Züscher Markts zu untersagen, selbige nach Birkenfeld zu Ablegung der Huldigungs-Pflicht zu citiren, die Unterthanen von Ihrer rechtmäßigen Herrschaft abwendig zu machen, denen Baraquenleuten das Gewehr, weniger nicht von dem Getraide, den Zehenden gewalthätig wegnehmen, und diesen auf zwey Wägen nach Birkenfeld fahren, Ingleichen mit 3000 Mann diesseitige Waldungen, durch Jagen, vier Füchse schießen, und hierzu die Baraquen Leute treiben zu lassen, wie solches der von dem Beamten zu Sötern, an Anwalds Herrn Principalen erstattete Original-Bericht sub N. 1. in mehrerem besaget: wobey es nicht verblieben, sondern es hat gedachter Amtmann Fabert, unterm 19ten dieses nach Innhalt des sub N. 2. ferner anliegenden Original-Berichts, einen abermaligen Einfall in Züsch gewaget, die Dürckheimische Unterthanen nach Birkenfeld citiret, und dieselbe in Nichterscheinungs-Fall mit Gewalt hohlen zu lassen, gedrohet, die Baraquen Weiber vor sich beschieden, und als dieselbe nicht sogleich gekommen, mittelst Schlägen und Stößen herbey hohlen, auch sich solcher Worte verlauten lassen, daß Anwalds Herrn Principalen nicht nur täglich eine weit größere Gewalt, sondern auch dieses, daß die ohnehin zu Veränderung geneigte Unterthanen von Ihrer Pflicht abgewandt werden, befürchten müßen. Wann aber dieses ausser Zweifel auf Befehl der Gemeinschaftlich Sponheimischen Regierung zu Trarbach durch den Amtmann Fabert veranlassete Verfahren, denen gemeinen Rechten, und bekanntesten Reichs-Constitutionen schnurstracks zuwider, und denselben pro avertendo majori malo

nach Vorſchrift der Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 23. in via præcepti ſofort zu begegnen, hierzu auch dieſes höchſten Gerichts erforderliche Jurisdiction ob notoriam Regiminis Trarbacenſis Immedietatem, Ingleichen wegen des Amtmanns Fabert, ob continentiam weniger nicht, ſonſten ob connexitatem cauſæ genugſam fundiret iſt. So ergehet an Eure Hochfürſtliche Durchleucht Anwalds Nomine quo ſupra unterthänigſte Bitte, Höchſtdieſelbe ſeinem Herrn Principalen Ein Mandatum de non violando Territorium neque amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi loci Zuſch cum pertinentiis ſed reſtituendo ablata Sclopeta, pariter ac fruges, ad locum unde, reſarciendo damnum datum & expenſas ſine clauſula, annexa Citatione ſolita, Kraft deſſen der Gemeinſchaftlich Sponheimiſchen Regierung zu Trarbach und dem Amtman Fabert zu Birkenfeld, alles Ernſtes anbefohlen wird, das Territorium derer Herren von Dürckheim, nicht weiter zu betretten oder daſſelbe zu violiren, vielweniger dieſelbe, in dem wohlhergebrachten Beſiz, des Dorfs Züſch, nebſt Zugehörungen zu beeinträchtigen, ſondern die abgenommene Flinten und Früchte ſofort wiederum an Ort und Stelle zu liefern, fort alle verurſachte Schäden und Unköſten zu erſtatten, ſodann aber auch an die Unterthanen zu Züſch, und die dabey wohnende Baraquen Leute literas patentes dahin gnädigſt zu erkennen, daß dieſelbe ſich an auswärtige und beſonders an die von der gemeinſchaftlichen Sponheimiſchen Regierung, oder von dem Amtmann Faber zu Birkenfeld, etwa zu erlaſſende nichtige Befehle keines weges kehren, ſondern ihre denen Frey-Herren von Dürckheim geleiſtete Pflicht, wie getreuen Unterthanen gebühret, in allſchuldigſt nachkommen, und ermelten Freyherren von Dürckheim in Gebott und Verbott willigen Gehorſam leiſten ſollen. Deſuper ꝛc. ꝛc.

Euer Hochfürſtlichen Durchleucht

Unterthänigſter

Anſelm Franz Meſſer. Kayſerl. CamerGerichts Protonotarius.

Ruland Dr. Cavens.

Collt. K. C. Canzley-Hand. J. G. Molitor Copiſt.

Nr. 102.

Copia Dürckheimiſcher wiederhohlter Bitte pro Mandato S. C. dd. 14ten 7br. 1750.

Unterthänigſte Supplication
pro
Antea petito Mandato ſine clauſula cum literis patentibus
nunc Clementiſſime Decernendis
in Sachen
derer Frey-Herrn von Dürckheim
contra
die Gemeinſchaftlich Sponheimiſche Regierung zu Trarbach
und den Amtmann Fabert zu Birkenfeld.

Cum adj. Sub N. 3.

Dr. Ruland.

Exhib. den 14ten 7br. 1750.

Durch-

Durchleuchtigſter Fürſt,

Römiſch Kayſerl. May. Cammerrichter,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Zu mehrerer Beſcheinigung der in ruckwärts bemerkter Sache, von der Sponheimiſch gemeinſchaftlichen Regierung zu Trarbach, durch den Amtmann Fabert zu Birkenfeld verübten Gewaltthaten, übergiebet unterſchriebener Anwald Documentum Notariale ſub N. 3. Euer HochFürſtlichen Durchleucht unterthänigſt bittend, Höchſtdieſelbe das vorhin nachgeſuchte Mandatum ſine clauſula cum literis patentibus nunmehro zu erkennen, gnädigſt geruhen wollen. Deſuper ꝛc.

Euer Hochfürſtl. Durchleucht

Unterthänigſter

Anſelm Franz Meſſer. Käyſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

Ruland Dr. Cavens.

Collt. Kayſerl. CammerGerichts Canzley-Hand. J. G. Molitor Copiſt.

Nr. 103.

Copia Dürckheimiſcher Supplication pro maturando decreto dd°. 23. 7br. 1750.

Unterthänigſte Supplication
pro
Clementiſſime maturando Decreto
in Sachen
derer Freyherrn von Dürckheim
contra
die gemeinſchaftliche Sponheimiſche Regierung zu Trarbach
und den Amtmann Fabert zu Birkenfeld.

Cum Adj. N. 4. Dr. Ruland.

Exhib. d. 23. 7br. 1750.

Durchleuchtigſter Fürſt,

Römiſch Kaiſerl. May. Cammer-Richter,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Welchergeſtalten auf Befehl der Fürſtlichen Sponheimiſchen Regierung zu Trarbach, der Amtmann Fabert zu Birkenfeld in dieſſeitiges Territorium armatu manu & coadunatis Hominibus eingefallen, und was vor Reichs-

Constitutions widrige facta de facto derselbe vorgenommen, solches ist vorhin und besonders in Supplica vom 14ten dieses genugsam bescheiniget worden, wann nun ermeldter Amtmann, noch weiter gegangen, und diesseitige Unterthanen den sub N. 4. in original beygehenden Befehl zugeschicket: Mithin bey länger unterbliebener Hochrichterlichen Hülffe, ganz unleidentliche, fort sonstig betrübte Folgerungen zu befürchten sind: So ergehet an Euer Hochfürstlichen Durchleucht Anwalds unterthänigste Bitte, Höchstdieselbe das Decretum zu maturiren gnädigst geruhen wollen. Desuper ꝛc.

Euer Hochfürstl. Durchleucht

Unterthänigster

Anselm Franz Messer. Kayserl. CammerGerichts Protonotarius. — Ruland Dr.

Collt. K. C. Canzley-Hand. J. G. Molitor Copist.

Nr. 104.

Dürckheimische Supplication pro Mandato de non violando territorium &c. ddo. 28ten 7br. 1750.

Unterthänigste Supplication

pro

Nunc Clementissime decernendo Mandato, de non violando Territorium, neque amplius turbando in possessione vel quasi loci Zusch, cum pertinentiis sed restituendo ablata Sclopeta ac fruges ad locum unde, refarciendo Damnum datum ac expensas & relaxando Captivos. S. C. Annexa Citatione solita.

in Sachen

Freiherrn von Dürckheim

contra

die GemeinschaftlichSponheimische Regierung zu Trarbach, und den Amtmann Fabert zu Birkenfeld.

Cum adj. Sub N. 5. 6. & 7. — Dr. Ruland.

Exhib. d. 28ten 7br. 1750.

Durch.

Durchleuchtigſter Fürſt,

Römiſch Kayſerl. May. Cammer-Richter, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Euer HochFürſtlichen Durchleucht, und dieſem höchſten Gericht, hat unterſchriebener Anwald, die auf angeblichen Befehl der Gemeinſchaftlichen Sponheimiſchen Regierung zu Trarbach, von dem Amtmann Fabert zu Birkenfeld, in dieſſeitiges Territorium verübte Gewaltthaten, in vorherigen Supplicis des mehrern unterthänigſt klagend vorgeſtellet, ohne daß darauf die höchſtrichterliche Hülfe, bishero erfolget, da inzwiſchen der Amtmann Fabert auf Befehl vorgedachter Regierung ferner fortgefahren dieſſeitiges Territorium, und beſonders das Dorf Züſch, wovon Anwalds Principalſchaft, auf die von Ihro Chur-Fürſtlichen Gnaden zu Trier nach der in der Anlage ſub N. 5. beſchehenen parition vigore adjuncti ſub N. 6. nochmahls zum Ueberfluß die Poſſeſſion ergriffen, mit 800. Mann de facto invadiret, den Zehenden ſpoliiret, die von Dürckheimiſchen Unterthanen erbärmlich geſchlagen, fünf derſelben gefänglich eingezogen, und nach Birkenfeld geſchleppet, Häuſer erbrochen, und ſolchen Unfug begangen: dergleichen wohl ſchwehrlich erhöret ſeyn mag, wie ſolches das ſub N. 7. beygehende Documentum Notariale des mehreren ausweiſet. Euer Hochs Fürſtliche Durchleucht werden von ſelbſt gnädigſt ermeſſen, wie nöthig dermalen die höchſtrichterliche Hülffe ſeye, mithin ergehet an Höchſtdieſelben, gehorſtet Anwalds unterthänigſte Bitte, das Mandatum de non violando Territorium neque amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi loci Zuſch, cum pertinentiis, ſed reſtituendo ablata Sclopeta, ac fruges ad locum unde, reſarciendo damnum datum ac expenſas & relaxando captivos ſine clauſula annexa citatione ſolita cum Literis patentibus ad ſubditos numehro gnädigſt zu erkennen, und darinnen noch weiter zu befehlen, daß die gefänglich eingezogene dieſſeitige Unterthanen, ſo fort ohne den geringſten Anſtand losgelaſſen werden ſollen. Deſuper ꝛc.

Euer Hochfürſtlichen Durchleucht

Unterthänigſter

Anſelm Franz Meſſer. Kayſerl. CaſſerGerichts Protonotarius.

Ruland Dr. Cavens.

Collt. K. C. Canzley-Hand. J. G. Molitor Copiſt.

Nr. 105.

Copia Berichts des Dürckheimiſchen Bedienten Heidenreich ddo. 19ten Aug. 1750.

ReichsFreywohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr!

In aller Eil berichte folgendes unterthänig, geſtern Mittags gegen 12 Uhr ware der Barbirer Haut zu Birkenfeld allhier, in des Rudolph Brennle Behauſung, und weil ich ihn kenne, fragte ich denſelben: was neues in erſagtem Birken-

feld gebe? worauf er mir replicirte: wie ermeldten gestrigen Tages frühe 4 Uhr, der Birkenfeldische Herr Amtmann Fabert, mit 13. Wägen, und dem Ausschuß sich in den Züscher Wald, Holz zu hohlen, begeben, und würde damit fast wieder in Birkenfeld seyn. Da mir nun Herr Amtmann Caspari bey der Züscher Huldigungs- und Possession Einnahme, eröfnete: wie Birkenfeld die Gunnesbrücher disputirlichen machte, begabe mich also gleich von hier dorthin, um eigentlich zu erfahren, was doch mehr ermeldter Birkenfelder Herr Amtmann allda verübet habe, und damit ich desto geschwinder, in der Gunnesbrücher seyn möchee, nahm ich meinen Weeg durch Eißen. Als ich nun in Euer Reichs Freyherrlichen Gnaden zugehörigen Waldungen, und zu denen allda seyenden Kohlenbrennern kam, fragte ich selbe, ob sie keine Birkenfelder mit Wagens hier herum gesehen, oder ob sie sonsten etwas von diesen Leuten wüßten? worauf selbe antworteten, es wäre Ihnen nichts weiters wissend, als daß der Amtmann zu Birkenfeld denen Baraquen Leuten anbefohlen hätte, daß selbe samtlich bey ihme in dem Wald erscheinen sollten. Ich begab mich dieser Nachricht zufolge also weiters nach denen Gunnesbrüchern, und nachdem ich auf den Dollberg kame, hörte ich ein starkes schreyen, rufen und schießen: stieße auch 10 Schritte weit darauf, auf eine Parthie Birkenfeldische Unterthanen mit Gewehr, welche ich fragte: was sie allda machten, indeme diese Waldungen Euer Reichs-Freyherrlichen Gnaden eigenthümlich wären, und wo ihr Herr Amtmann seye? Es droheten mir aber diese Unterthanen, mithin, und da ich alleine ware, verfügte mich auf Züsch, um zu erfahren, was allda passire; Nachdem ich nun allda anlangte, trafe ich keinen einzigen Mann oder Innwohner darinnen an, sondern es waren dieselbe alle auf dem Felde, Haber zu mähen. Ich schickte also gleich des Forster Manus Tochter hinaus, den Burger Meister Peter Arend zu hohlen, Indessen erzählten mir die Weiber, was dieser Birkenfelder Amtmann unternommen hätte. Als nun ersagter Burger Meister sich vom Feld im Dorf einfande, fragte ich ihn um den ganzen Vorgang, fort eröfnete mir derselbe folgendes, es seye der dickernannte Birkenfeldische Amtmann mit vielen und über 100. Mann mit Gewehr, gestern Frühe gegen 9. Uhr in Züsch eingefallen, und alle, und von des Michel Arenden Hauß den Weeg an der Kirchen herunter beym Weyer vorbey bis zur Mühlen wohnende Unterthanen gefraget: Wer ihr Herr seye? worauf diese Unterthanen geantwortet, Euer Reichsfreyherrlichen Gnaden, nach welcher er versetzet, Nein, sondern ich bin es, und mir sollt ihr gehorsamen, Seye darauf hin in die Mühlen gegangen, das allda von denen Baraquen Leuten hingesetzt gewehrne Gewehr pr. 10. Flinten, an welche ich am Sonntag deren Eigenthümmer Nahmen geschrieben, hinweggenommen, und zu dem Michel Arenden gesaget, die Mühle ist nicht mehr Euer mit dem Zusaz: ich werde jezo einen Müller hineinsezen, und er Arend sollte morgen- als heute bey ihme in Birkenfeld erscheinen, und in so fern er nicht komme, wollte er, Herr Amtmann ihn mittelst dem Ausschuß, aus seinem Hause hohlen, und dorthin bringen lassen, wovon derselbe Euer Reichs Freyherrlichen Gnaden, das weitere, da ich erfahren, daß er auf Zweybrücken seye, unterthänigst wird eröfnet haben, von diesem gespielten Beginnen, hat der Amtmann an die Burgermeistere auf der Lahmen Schneiders Hütten, und Wiewings-Baraquen den Befehl gegeben: wie sie eiligst die niedergeschnittene Frucht daselbst, aufbinden sollten, welchem sich auch nach genauer Erkundigung diese Burgermeister willig gefüget, mithin hat derselbe den Zehenden davon genommen, und auf zwey Wagen nacher Birkenfeld fahren lassen, worauf er mit 300. Mann, theils mit Gewehr, theils mit Prügeln in den Waldungen, nemlich dem Dollberg und Gunnes-Brücher gejaget, und vier Füchse geschossen, wobey die Baraquen Leute getrieben, gegen 6. Uhr gestern Abends postirte sich der Amtmann mit all diesem Gefolg

bey

bey das erstere Haus der Züscher Hütten, allwo er eine halbe Viertelstunde liegen bliebe, Endlichen zertheilt er sein Commando; theils durch Züsch, theils unten bey Züsch vorbey, und er gienge mit dem Birkenfelder Schloß-Jäger und andern auf die Schmeltz über den Bach nach dem Aßelboon, und über denselben durch des Michel Arenden Hauß, die Straße bey der Kirchen hinunter nach der Mühlen, bey welcher Gelegenheit dann, nichts anderster zu thun ware, als sich mit protestationen zu verwahren, welches auch, wie mich der BurgerMeister versicherte, der Gerichts-Mann Michel Arendt vorhero ebenmäßig gethan, um nun zu erfahren, was er mit den Baraquenleuten vorgenommen, habe mich äusserst angewendet, mithin von dem Burgermeister auf der Züscher Hütten, die Nachricht erhalten, daß sie ihme Herrn Amtmann die Hände im Wald hätten geben müßen, und nachdeme ich durch den WaldMeyer vorgestern hatte andefehlen lassen, daß jeder auf den Morgen hier seyenden Markt, mit Viehe kommen sollte, wie er ihnen verbotten nicht hieher zu gehen, sondern daß sie künftigen Dienstag in Birkenfeld erscheinen, und allda die Huldigung ablegen sollten, hierauf habe ich gestern Abend gegen 8. Uhr dem BurgerMeister auf der Lahmen Schneiders Hütten, deme auf der Wiewings Baraquen schriftlichen im Nahmen Euer ReichsFreyherrlichen Gnaden andefohlen, denen samtlichen dasigen Baraquenleuten, bey Strafe ihrer Haabseligkeit und Verlust des gnädigsten Schuzes, mithin bey der Wegjagung zu untersagen, und zu verbiethen, daß sich keiner gelüsten laßen, weder in Birkenfeld zu erscheinen, weder denen daher kommenden Befehlen zu gehorsamen. Hingegen sollte ein jeder morgenden hiesigen Markt ebenfalß bey Strafe besuchen; dieses habe auch dem WaldMeyer, und dem Hütten Burgermeister zu beobachten mündlich andefohlen, mithin bin ich diese Nacht um 12. Uhr erstlich wieder in Sötern angelanget. Herr Amtmann Fabert hat, wie mir der Hütten BurgerMeister erzehlte, alle Baraquenleüte auf dem Zettel gehabt, und Mann für Mann abgelesen. Es scheinet, daß bey alle diesem eine Verrätherey vorgeganen, worauf ich stark nachforschen werde. Ansonsten habe am Sonntag mich in Züsch aller Gebräuche erkundiget, welches auch am Samstag zu Boosen geschehen, wovon mit nächstem unterthänig berichten werde, auf der Züscher Hütten befindet sich ein Nagel-Schmit, nahmens Jean Puteau, welcher einen kleinen Hund im Rade zum Blaßbalg tretten gehen hat, da nun dieser Hund gleichsam sein Puteau Brodt gewinnen muß, bittet derselbe unterthänig, damit er doch solchen behalten dörfte. Nechstdeme habe schon viele, gegen welche als Fiscal agiren könnte, insoferne Herr Amtmann Caspari wieder kommt und ich mit dem gnädigsten Decreto und Instruction begnadiget werde. Dieses habe anheute in aller Eil einstweilen unterthänig einberichten, und über ein so anders, wozu ich gnädigst fähiger erachtet werde, gnädigsten Verhaltungs-Befehl in Abwesenheit des Herrn Amtmanns, erwarten sollen, wie ich dann auch des Birkenfeldischen Vorgangshalber bis Samstag eine umständlichere Speciem facti oder Verlauf der Sachen unterthänig einschicken werde, womit mich zu hohen Hulden und Gnaden unterthänig empfehlend in submissem respect ersterbe

Euer Reichsfreyherrlichen Gnaden,

Meines gnädigen Herrns

Unterthänig treu gehorsamster

Sötern d. 19ten Aug. 1750. früh 5. Uhr.

Franc. Heidenreich.

Nr. 106

Nr. 106.

Angebliches Notariats-Instrument, wodurch die Freiherren von Dürckheim, eine von Ernst Ludwig Freihrn. von Hunolstein cum constituto possessorio an die geschehene erbliche Ueberlassung des Züscher Mannlehens beweisen wollen d. d. 8ten Julii 1716.

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit, Amen!

Zu wissen seye hiemit, und in Kraft dieses offenen Instrumenti, daß nach der seligmachenden Geburt unsers einigen Erlösers und Heylandes Jesu Christi, Ein Tausend Siebenhundert und Sechszehn, auf Mittwochs den achten Julii, in der neunten Römer Zinszahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des Sechsten erwählten Römischen Kaysers, allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Hispanien, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. Königs, Ertzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krayn und Würtemberg, Graven zu Tyrol, Unsers allerseits gnädigsten Herrn ꝛc. ꝛc. Ihro Römisch Kayserlichen und Catholischen Majestät Reichen, nach der Kayserlichen Krönung im fünften, des Hispannischen im dreyzehenden, des Hungarischen und Böheimischen gleichfals im fünften Jahr, allhier auf dem Schloß zu Sötern, in der obern rechten Eckstuben, vor mir dem Kayserlichen Notario und denen hernach benandten Glaubwürdigen Herrn Gezeugen persöhnlich erschienen, der Reichsfrey hochwohlgebohrner Herr, **HErr Ernst Ludwig Freyherr Vogt von Hunolstein, Herr zu Züsch und Sötern** ꝛc. ꝛc. mich, nachdeme zuvor von Deroselben derjenigen Diensten, worinnen bis dato gestanden und zu præstiren schuldig war, entlassen worden, als offenbaren geschwohrnen Notarium gewöhnlichen requirirend, alles dasjenige, was er gleich jezo mir wohlbedächtlich declariren wollte, ad protocollum zu nehmen, darüber zu instrumentiren, und ein oder mehrere Expeditiones Ihme, oder wer solches vonnöthen, in forma authentica, gegen die Gebühr zukommen und widerfahren zu lassen; und gleichwie ich mich in Erinnerung meines tragenden Amts der Schuldig- und Willfährigkeit erbotten, also declarirte wohlgedachter Herr Requirent, wie daß er nach reifer Vordetrachtung dem weyland hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolf Philipp Henrich Eckbrechten von Dürckheim, seiner leiblichen Schwester Sohn, nunmehro seeligen, bereits den vierten Januarius Ein Tausend Siebenhundert und Zwölf, durch ein offenes Instrumentum, so er mir dem Notario zugleich in Originali vorlegte, zu seinem künftigen Universalerben ab intestato aller nach seinem Tod verlassender Erblehne und eigenthümlichen Güthern, Dörfern, Renthen und Gefällen, wie die immer Nahmen haben mögen, ernennet und demselben vollkommene Gewalt cum constituto possessorio ertheilet habe, nach seinem seeligen Abscheid die würkliche Possession ohne Widerrede Männiglichen zu ergreifen, und sich des von ihme erhaltenen Successions-Rechts contra quascunque molitiones & prætensionum umbras, via Juris zu bedienen, welches hierüber aufgericht- mir vorgelegt- und hieher zu ingrossiren verlangtes Instrumentum von Wort zu Wort also lautet:

Ich Ernſt Ludwig Freyherr Vogt zu Hunolſtein, Herr zu Zuiſch und Sedern, urkunde und bekenne gegen jedermänniglichen frey offentlich, Kraft dieſes Briefs, demnach ich in reife Betrachtung gezogen, welchergeſtalten S. T. weyland Frauen Eliſabetha Voatin zu Hunolſtein, gebohrner von Hagin meiner Urgroß Frau Mutter ſeeligen Andenkens, hinterblibene und mit ihrem auch in Gott ruhenden Hr. EheGemahl S. T. Herrn Johann Vogten zu Hunolſtein, ehelich erzeugte Herren Söhne und Erben, nemlichen Herrn Johann Schweickhardt, Herr Willhelm, und Herr Johann Adam, mein Groß Herr Vatter, alle Vögte zu Hunolſtein, in Anno 1603. den 28ten May alten Calenders, zur Separation ihrer erblichen angefallenen mütterlichen Lehn und eigenthümlichen Verlaſſenſchaft geſchritten, und vermittelſt eines aufgerichteten ſchriftlichen beſtändigen Vertrags, ſich miteinander wiſſentlich pro ſe & ſuis hæredibus quibuscumque dahin vereinbaret, und per modum pacti wohlbedächtlichen verglichen, daß obgedachtem Herrn Johann Schweikhardt die Güter Merxheimb, cum appertinentiis, Herrn Willhelm, die Herrſchaft und Zugehörden Durkaſtell irrevocabiliter abgetretten worden, mein ſeeliger Herr Großvatter aber, Herr Johann Adam, (nebſt andern ihme aus mütterlicher Verlaſſenſchaft *aſſignirten* Allodial Güthern) das ganze Eberswäldiſche Erblehn, welches erwehnte ſeine Frau Mutter und dero VorEltern von dem Wild- und Rheingräflichen Ohaniſchen Haus vermöge der alten Lehn-Briefen zu einem ungezweifelten Erblehne getragen, empfangen und mit ſolcher Qualität in das Hunolſteiniſche Haus gebracht, ſamt deſſen Oberherrlichkeit, Renten und Zugehörungen, nichts ausgenommen, vor ſich, alle ſeine Erben und Nachkommen, ohne einigen Unterſchied reſpective erblich, eigenthümlich und unwiderruflich haben, nuzen, nieſen, gebrauchen und beſizen ſolle, als andere ſeine eigenthümliche Güther und Gefälle, damit handeln, thun und laſſen, wie es Ihme oder ſeinen Erben gelegen und gefällig ſeyn wird, maßen auch ein jeder obbenandter dreyer Gebrüdern, die Ihme alſo zugetheilte Güther, nach dem Tenore beſagter Erbvereinigung, bis auf dieſe Stunde auf ſeiner Linie behalten und von Erben zu Erben, ohne daß eine Linie an die andere etwas zu prætendiren befugt geweßen wäre, excluſive fortgebracht hat, obwohlen nun nach Beſag der alten Lehnbriefen und ſothaner brüderlicher beſchloſſenen Erbvereinigung, die von ermeldtem meinem Herrn Großvatter und deſſen Lienie herſtammende Töchter, zu dem a hæredibus ſuis ihme abgetrettenen Erblehn und andern eigenthümlichen Güthern, mit denen Söhnen ein gleiches Recht und Zugang erlanget, ſo haben dennoch die Töchter, alle insgeſamt, in favorem ihrer Gebrüder, und zu Erhaltung der Dignitæt dieſer Linie, auf vätterliches und mütterliches, viel brüderliches Allodial- und Feudalerb und Erbrecht renunciiret, allein ſich darneben den ledigen Anfall, Linea hac mea Maſculina extincta, ausdrücklich reſerviret; wie denn vornemlich meine leztere in Gott ruhende Frau Schweſter, S. T. Frau Magdalena Catharina, gebohrne Vogtin zu Hunolſtein, weyland S. T. Herrn Wolf Friederich Ekbrecht von Dürkheimb ſeligen Frau Ehegemahlinn und leibliche Mutter S. T. Herrn Wolf Philipp Ekbrechten von Dürkheimb, meines vielgeliebten Herrn Vettern bey ihrer am $\frac{10}{20}$. Febr. 1662. aus Schweſterlicher gezen mie, als ihrem einigen Bruder getragenen Affection, gethaner Renunciation auf väterliches und mütterliches Erb und Erbrecht, dieſe expreſſam clauſulam reſervatoriam mit angehängt, daß auf den Fall ich ohne eheliche Leibes-Erben verſterben würde, alsdann ſie dieſer Ver-

zug weiter nicht mehr binden, ſondern ſie zu ihrem vätterlichen und mütterlichen Erblehlehn und Eigenthum, denen Kayſerlichen Rechten gemäß, ihren freyen Zutritt wiederum haben, und ſolche ihre Renunciation niemand anders als mich ihren einigen Bruder allein und meine Deſcendenten, keineswegs aber die abgetheilte Nebenlinie concerniren, oder auf dieſelbige extendiret werden ſolle. Gleichwie ich nun aus meines ſeeligen Herrn Großvatters, Herrn Johann Adam von Hunoltſtein, ſeparirter Linea, in dem männlichen Geſchlecht noch allein übrig bin, und der liebe Gott mich in meiner ſtehenden Ehe mit keinen Kindern geſegnet, auch bey meinem hohen und blöden Alter keine Hofnung mehr habe, deren in Zeit meines Lebens zu bekommen, als befinde ich mich in meinem Gewiſſen und den Rechten gemäß verbunden, mich der angezogenen Erbvereinigung und Schweſterlichen Verzug, auch denen darinn enthaltenen Clauſulis und reſervationibus in favorem obwohlgedachten Herrn Wolf Philipp Henrich Ekbrechten von Dürckheim, ernandter meiner ſeeligen Frauen Schweſter einigen Sohns, allerdings zu conformiren, und die gute Vorſehung zu thun, damit er in ſeinem künftigen, und von ſeiner Frau Mutter, meiner herzigen Frauen Schweſter ſeligen, vi pactorum auf ihn devolvirten Succeſſions-Rechten, großvätterlichen und mütterlichen Erblehen und eigenthümlichen Guth, mit welchem das meinige verſtiket, nicht verkürzet, oder in Schaden und in Nachſtand geſezet werden mögte, welche Vorſorge ich um ſo viel deſtomehr zu thun Urſache habe, anerwogen ich bey der am 19ten October des jüngſtverwichenen 1711. Jahrs vernommenen Examination meiner über das Sötteriſche Erblehn beſagender Documenten, mit ſonderbarer Beſtürzung wahrgenommen, wie daß in verſchiedenen in des hohen Wild- und Rheingräflichen Hauſes Dhaun und Grumbach LehenCammer von mir, meinem Herrn Vatern und Groß-Herrn Vatern, ausgeſtellten Lehen-Briefen, das erwehnte Erblehen des Eberswalds, contra antiquos acquiſitionis titulos, und zu Kyrn ehedieſem per pares curiæ gemachte Abſchiede und Verträge zu mein und angeregten meines Herrn Vettern, Herrn Wolf Philipp Henrich Ekbrechten von Dürkheim merklichen Schaden und Nachſtand, *ex errore* ein Mannlehen genennet, und deſſen Qualitas in præjudicium tertii, nempe Succeſſoris mei prædicti, immutiret werden wollen, durch welche gefährliche Neuerung ich gemüßiget worden, dickbeſagten meinen Herrn Vettern, als künftigen Intereſſenten, am 21. October des nächſtabgewichenen 1711ten Jahrs, mit einem Creditivſchreiben an den Lehnhof nacher Grumbach in eigener Perſon zu ſenden, und den Herrn Lehns-Directorem, vermög angeführter nachdrücklicher Motiven zu bitten, daß der in einigen Lehenbriefen, ſowohl ratione qualitatis feudi, quam inveſtiturae, ex errore eingeſchichene Fehler (darwider ſchon mein Herr Gros-Vatter zu ſeiner Zeit quam ſolenniſſime proteſtiren laſſen) corrigiret, und die irrige Inveſtituren nach dem Innhalt des Inſtrumenti inveſtiturae, Frauen Eliſabeth von Hunoltſtein, gebohrne von Hagen, wie ohne dem Rechtens, eingerichtet werden möchte, obwohlen nun der hochgebohrne Graf und Herr, Herr Leopold Philipp Willhelm, als dermaliger LehensDirector, auf mein durch ermeldten Herrn von Dürkheim Ihme überreichtes Schreiben den 31ten October des 1711. Jahrs, mich antwortlich verſichert, daß Er den eingeſchlichenen Irrthum ermeldter meiner Lehenbriefen corrigiren und abthun wollte, in quem finem ich ihme die alten Lehenbriefe, und die neue denſelben zu confirmiren, einſchicken ſollte, ſo iſt dennoch hernachmalen, ohnerachtet ich alle Parition geleiſtet, keine

Aende-

Aenderung erfolget, sondern es hat angeregter mein Herr Vetter wiederum unverrichteter Sache sich fort anhero begeben müßen; darneben aber von hochermeldtem Lehenhof die Vertröstung bekommen, daß mir und ihme diesfals geholfen werden solle, dessen ich aber bis daher keinen Effect verspühret, derowegen auch in Sorgen stehe, es möchte unter solchen Tergiversationibus versiren, so mir oder ermeldtem Herrn Vetter an seinem künftigen Succeſſions- und Erblehenrechten schädlich seyn dörfte, darwider ich doch in optima forma proteſtire, und dieser und anderer angeführeter Ursachen halben nun, habe ich aus wohlbedachtem Muth, rechten Wissen und genauer Vorbetrachtung, ganz freywillig und ungezwungen vielbesagten meinem Herrn Vetter, Herrn Wolf Philipp Heinrich Eckbrechten von Dürkheim, meinem künftigen ab intestato Universalerben, zu dankbarer Bezeugung aller von meiner lieben Schwester, seiner leiblichen Mutter seeligen, genossener Gutthaten alle Macht, vollkommene Gewalt und erlangtes Recht, cum constituto poſſeſſorio, ertheilet, übertragen und gegeben, daß wenn diese Lehens-Sache bey meinen Lebzeiten ohnerledigt anstehen würde, in Kraft dieses Er befugt seyn solle, nach meinem seeligen Hinscheiden, (welches Gott nach seinem heiligen Rathschluß zu seiner Zeit vätterlich und seelig fügen wolle) die würkliche Poſſeſſion ohne Widerrede männiglich auf alle rechtliche Weiße, in dem ermeldten Erblehen und andern meinen eigenthümlichen Dörfern, Güthern und Gefällen (unter welchen seiner Frauen Mutter vätterliches und mütterliches Guth zugleich begriffen) zu apprehendiren, würklich zu ergreifen, und sich seines von mir erhaltenen Succeſſions-Rechtens, contra quascunque molitiones & prætenſiones umbras, via Juris zu bedienen, doch mit diesem ausdrücklichen Anhang und Beding, daß, im Fall ich nach Gottes Willen vor meiner Frauen Gemahlin dieses Zeitliche gesegnen würde, Er verbunden, schuldig und gehalten seyn soll, Derselben den in denen Ehepacten Ihro verordneten Wittum und Widerlage, auch alles dasjenige, so ich Ihro zu Standesmäßiger Unterhaltung verordnet haben möchte, nebst allen meinen bekantlichen Paſſiv-Schulden gebührend abzutragen, zu verrichten, und diesem allen, doch nicht ehender, als nach meinem seeligen mir von Gott bestimmten Hinscheiden, wie hierinnen gemeldet und gesezet, sich zu conformiren und darnach zu richten. Zu mehrer Urkund, Bekräftigung und Versicherung aller obbeschriebener und verordneter Dinge, habe ich diese rechtliche und bekanntliche Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebohrnen hierauf gedruckten Pettschaft corroboriret und verwahret.

So geschehen in meiner Burg und Residenz zu Setern, Montags den 4ten Januarii, im Jahr Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Ein Tausend, Sieben-Hundert und Zwölfe, und war in dem Originali unterschrieben Ernst Ludwig Freyherr Vogt zu Hunolstein, und dessen Freyherrliches Innsiegel auf einer grün und und weissen Schnur unversehrt im schwarzen Wachs eingedruckt gefunden.

Wie nun seit dem, da solches Inſtrumentum aufgerichtet worden, durch allweißen Rath Gottes sich gefüget, daß sowohl Herr Wolf Philipp Henrich Eckbrecht von Dürkheim, der Univerſal-Erbe, als auch seines Herrn Requirenten Frau Gemahlin durch den zeitlichen Tod zur ewigen seeligen Freude abgefordert worden, und Er nur Hochbenamter Herr Ernst Ludwig, Freyherr Vogt von Hunolstein, der Requirent, gleichwohlen seine einmal bedächtlich gefaßte Resolu-

tion exequiret, und vollzogen sehen mögte, als wollte wohlseligen ermeldten Herrn Wolf Philipp Henrich Ekbrechten von Dürkheim hinterlassene drey Herren Söhne, nahmentlichen die wohlgebohrne Herren, Herren Christian Friederich, Ernst Ludwig und Philipp Ludwig, alle drey Gebrüdere Ekbrechten von Dürckheim, so gutherzig und wohlmeynend, als die natürliche Billigkeit ein solches ohnedem mit sich bringet und erheischet, nunmehro in gleichen Partibus, vor seine Universalerben, aller nach seinem Tod verlassender eigenthümlichen erblehenbaren Haab und Nahrung, nichts als diejenige Mannsstammens Lehen, darüber er nicht disponiren könne, ausgenommen, dergestalt denominiret, declariret und confirmiret haben, daß dieselben, so viel die Erblehen und andere eigenthümliche liegende Güther, an Dorfschaften, Gülten, Zins, Zehende, Rhende und Gefälle, samt allen dazu gehörigen Oberherrlichkeiten und Nuzbarkeiten betreffen thut, hiermit in völlige Possession und Gewehr gesezet seyn, und darinnen zu allem manutenitet werden sollen, wie Er Herr Ernst Ludwig Freyherr Vogt zu Hunolstein, der Requirent, dann alles dasjenige, so wider diese Erbs-Declaration und gegebene Possession jemals gemachet worden, oder wider Vermuthen annoch künftighin in Vorschein kommen könnte oder möchte, hiermit revociret, annulliret und cassiret, dieselbe auch hiermit nochmalen zum kräftigsten erkennet und eingesezt haben wollte, jedoch mit dieser Bescheidenheit und ausdrücklichem Vorbehalt, daß Er Herr Ernst Ludwig Freyherr Vogt zu Hunolstein, die Zeit seines Lebens das Dominium und alle Nuzbarkeit seiner vorgemelden Herrschafeen, Renten und Gefällen ungekränkt und unabgekürzt behalten wolle, und seine Universalerben, die Freyherrn Gebrüdere von Dürkheim, alle nach seinem Tod verlassende kundliche Schulden aus seinen parateſten Mitteln, so er verlassen werde, zu bezahlen schuldig seyn sollen, und gleichwie viel hochermeldter Herr Requirent seine einmal gefaßte und anjezo angegebene Resolution zu keiner Zeit zu ändern gedächte, vielmehr anderweiten Verordnungen willigst renunciret, als wollte derselbe auch seinen jezt declarirten und durch dieses in würkliche Possession gesezten Universalerben, denen Herren von Dürkheim, seinen liebwertheſten Herren Vettern und selben geordneten Herren Vormündern zu eigener Besorgung überlassen haben, diese coram Notario & Testibus gethane Declaration und gegebene würkliche Possession, gehöriger Orten enregistriren, genealogiren und benöthigten falß manuteniren zu lassen, ohngehindert Männiglichs getreulich und ohne Gefährde, mich den Notarium nochmalen requirirend, alles fleißig ad notam zu nehmen, darüber zu Instrumentiren und seinen in würkliche Possession gesezten Universalerben von Dürkheim, oder denen Herren Vormündern davon eine förmliche Expedition unverweilet zuzustellen, welches alles zugegangen und geschehen in dem Schloß zu Sötern ꝛc. ꝛc. auf Jahr, Tag, Ort und Ende, wie im Eingang gemeldt, in beständiger Gegenwart der Hoch- und Wohledlen, Vest- Hoch- und Wohlgelahrten Herrn, Herrn Heinrich Ludwig Azenheim, Hoch-Fürstlich Pfalz Birkenfeldischen Rath, und Herrn Ernst Franz Lauth, J. U. Cand. als beyder hierzu insonderheit erbettenen Herren Gezeugen, welche sich auch neben oft Hochermeldtem Herrn Requirenten und mir dem Notario, in der darüber aufgerichteten Minute eigenhändig unterschrieben und Dero Freyherrlich angebohrne auch gewöhnliche Pettschaften aufgedrückt.

(L. S.) Ernst Ludwig Freyherr Vogt zu Hunolstein.

(L. S.) Henrich Ludwig Azenheim.

(L. S.) Ernst Franz Lauth, J. U. L.

Dieweilen

Dieweilen dann ich Johann Philipp Külz, aus der Pfalz von Bacharach gebürtig, Sac. Cæsar. Majest. authoritate offenbar geschwohrener Notarius, zu diesem Actu meiner übrigen dem Freyreichs Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Ernst Ludwigen Freyherrn Vogten zu Hunolstein, als Requirenten, zu kesten schuldiger Diensten dimittiret, zu diesem allem, samt denen wohlermeldten Herren Gezeugen gebührend requiriret und erbetten, bey allen vorbeschriebenen Handlungen und Verrichtungen an obberührten Orten selbst Persönlich und zugegen gewesen, alles selbsten auch abgehandelt, verrichtet gesehen und gehöret; Als habe ich dieses Instrumentum declarationis & possessionis deswegen begehrtermaßen darüber aufgerichtet, verfasset und begriffen; und weilen wegen andern Geschäften ein solches nicht eigenhändig schreiben können, jedoch fleißig collationiret und richtig befunden, dieses mit meinem Tauf und Zunamen unterschrieben, mit meinem gewöhnlichen Notariat-Innsiegel corroboriret, hierzu insonderheit requiriret und erbetten.

L. S.

Johann Philipp Külz.
Sac. Cæs. Majest. authoritate Not. publ. juratus & requisitus mppria.

pro Copia originali suo unitona attestor.

Johann Philipp Külz.
Sac. Cæs. authorit. Notarius publicus & juratus mppria.

Nr. 107.

Extractus Schreibens des Dürckheimischen Consulenten Sahlers an den Dürckheimischen Amtmann Atzenheim dd. Strasburg d. 22ten Junii 1718.

ꝛc.

Es will auch eine hochansehnliche Vormundschaft, daß derselbe den Zehenden zu Boosen nacher Birkenfeld wolle abfolgen lassen, das übrige wird dessen Hr. Bruder, wie auch was es wegen der Löffele ꝛc.

Digitized by Google

Nr. 108.

Extractus Freiherrlich Dürckheim-Söterischer Kellerei-Rechnung de Ao. 1719.

pag 80.

Einnahm Zehend Korn
zu Boosen
Nichts.

Indeme Ihro Hochfrstl. Durchlt. von Birkenfeld solchen versteigen und einziehen lassen, diesen Zehenden haben die Hhrn. von Hunolstein von der Hintern Grafschaft Sponheim zum Mannlehen getragen, wie solches in voriger Rechnung angeführet worden.

Daß vorstehender Rechnungs-Extract dem mir vorgelegten Original quoad passum concernentem in allem gleichlautend seie, wird hiemit attestiret. Trarbach d. 5ten Jan. 1752.

a me

(L.S.) Joh. Carol Knode mpria imperiali authoritate pub. & juratus ad hoc requisitus.

Nr. 109.

Extract Pfalz-Zweybrückischer Particular-Rechnungen vom Amt Birkenfeld de 1718. bis 1723.

de Ao. 1719.

Einnahm Korn

Nr. 6. Bosener Zehend Korn - - 11. M. 7. F. 3. St.

Einnahm Haber.

Nr. 4. Bosener Zehenden - - 11. ' 7. ' 3. '

1719.

Einnahm Korn.

Nr. 4. Bosener Zehenden - - 19. ' 3. ' 2. '

Einnahm Haber.

Nr. 4. Bosener Zehenden - - - 16. ' 6. ' 2. '

Einnahm Geld.

Vor den Bosener kleinen Zehenden - - - 4. fl. alb. 9.

1720.

Digitized by Google

1720.

Einnahm Korn.

Nr. 3. Bosener Zehenden - - - - 30. M. 7. F. — Sr.

Einnahm Haber.

Nr. 3. Bosener Zehenden - - - - 5. ″ 6. ″ 1. ″

1720.

Einnahm Geld.

Vom kleinen Zehenden zu Boßen - - - 4. fl. — ″ — ″ —

1721.

Einnahm Geld.

Vom kleinen Zehenden zu Boßen - - - 4 fl. — ″ — ″ —

1722.

Einnahm Korn.

Nr. 3. Bosener Zehenden - - - 4. M. 4. F. — Sr.

Einnahm Haber.

Nr. 3. Bosener Zehenden - - - 5. ″ 1. ″ — —

Einnahm Geld.

Nr. 2. vom Bosener kleinen Zehenden - - 6. fl. 3. alb. — ″ —

1723.

Einnahm Korn.

Nr. 3. Boßener Zehenden - - - 5. M. 4. F. 3. Sr.

Einnahm Haber.

Nr. 3. Boßener Zehenden - - - 5. ″ 4. ″ 3. ″

Nr. 110.

Extract Pfalz-Birkenfeldischer Particular-Rechnungen von der Kellerei Birkenfeld, die Einnahme des Boosener Zehenden betreffend vom Jahr 1724. bis 1746.

de Ao. 1724.

pag. 70.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden zu Bosen.

Nr. 81. Laut Schein ist dieses Jahr allda eingegangen, auf 3. Jahr, wovon dieses das erste - - 11 fl. 6. alb. —

pag. 92.

— Einnahm Korn von denen Zehenden.

Nr. 131. vom Bosener Zehenden ist laut Schein eingegangen, 5. Mr. 6. ßß 3 Sr.

pag. 101.

Einnahm Haber vom Zehenden

vid. Nr. 131. Boosener Zehenden laut Schein - - - 5. Mr. 6. ßß. 3 Sr.

Ferner de Ao. 1725.

de pag. 70.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden zu Boosen.

vid. vorige Rechn. Laut Schein ist davon eingegangen - - 11. fl. 6. alb. —
und ist das 2te Jahr.

pag. 90.

Einnahm Korn Zehenden

Nr. 129. vom Boosener Zehenden laut Schein - - 6. Mr. 5. ßß. 2. Sr.

pag. 100.

Einnahm Haber Zehenden

vid. Nr. 129. vom Boosener Zehenden laut Schein eingegangen 6. Mr. 5. ßß. 2. Sr.

Weiter de Anno 1726.

pag. 64.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden zu Boosen.

Laut Schein ist davon eingegangen - - - - 11. fl. 6. alb. —
vid. vorige Rechnungen und ist diß das lezte Jahr.

pag. 82.

Einnahm Korn Zehenden

Nr. 147. von dem Boosener Zehenden laut Schein - 1. Mr. 6. ßß. —

pag. 92.

Einnahm Haber Zehenden

vid. Nr. 147. vom Boosener Zehenden laut Schein - - 8. M. 1. ßß. 3. Sr.

Mehr de Anno 1727.

pag. 66.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden zu Boosen.

Nr. 89. Laut SteigZettel ist dieses Jahr davon eingegangen. 18. fl. 3. alb. —
auf 3. Jahr versteiget, dieses ist das erste Jahr.

Einnahm Korn Zehenden

pag. 89.

Nr. 152. vom Boosener Zehenden laut SteigZettel - 8. Mr. 1. ßß. 3. Sr.

pag. 99.

Einnahm Haber Zehenden

vid. Nr. 152. vom Boosener Zehenden laut Schein - - 8. Mr. 1. ßß. 3. Sr.

1728.

pag. 70.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden zu Boosen.

Ist dieses Jahr allda eingegangen - - - 18. fl. 3. alb. —
vid. vorige Rechnung das 2te Jahr.

pag.

Digitized by Google

pag. 90.

Einnahm Korn vom Zehenden
Nr. 196. vom Boosener Zehenden laut SteigZettel - 7. Mr. 2. ßß. 2. Sr.

1728.

pag. 103.

vid. Nr. 196. Einnahm Haber Zehenden
sub pag. 90. vom Boosener Zehenden laut Schein - - 7. Mr. 2. ßß. 2. Sr.

de Anno 1729.

pag. 68.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden zu Boosen.
Ist dieses Jahr allda eingegangen eines 3. jährigen Bestandes letzten Jahres - - - 18. fl. 3. alb. —

pag. 85.

Einnahm Korn vom Zehenden
Nr. 135. Boosener Zehenden, laut Attestat - 11. Mr. 4. ßß. 2. Sr.

pag. 97.

Einnahm Haber vom Zehenden.
vid. Nr. 135. Zu Boosen laut Attestat - - - 11. Mr. 4. ßß. 2. Sr.

de Anno 1730.

pag. 63.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden zu Boosen
laut attestirter Versteiaung auf 3. Jahr jedes
Jahr 6. Rthlr. 21. alb. und ist dieses das erste
Nro. 83. Jahr, thut - - - - - - - 14. fl. 9. alb. —

Ferner de Anno 1730.

pag. 88.

Nr. 179. vom Boosener - - - - - 10. Mr. 6. ßß. —

pag. 97.

Einnahm Haber Zehenden
vom Boosener Zehenden - - - 10. Mr. 6. ßß. —

de Anno 1731.

pag. 64.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden zu Boosen.
Laut Steigung in vorjähriger Rechnung sub Nr.
83. pag. 63. beigelegt - - - - - 14 fl. 9. alb. —

pag. 87.

Einnahm Korn vom Zehenden
Nr. 162. vom Boosener Zehenden - - - 1. Mr. 4. ßß. —

pag. 92.

vid. Nr. 162. Einnahm Haber vom Zehenden.
pag. 87. vom Boosener Zehenden - - - 19. Mr. 1. ßß. 2. Sr.

de

Digitized by Google

de Anno 1732.

pag. 69.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden.

Vom kleinen Zehenden zu Boosen laut 1730ger JahrsRechnung sub Nr. 83. pag. 63. beigelegter Steigung, jährlich - - - - - 14. fl. 9. alb. —
und ist dieses das lezte Jahr.

pag. 94.

Einnahm Korn vom Zehenden.

Nr. 165. Vom Boosener Zehenden laut attestirter Steigung 9. Mr. 6. ßß. 2. Sr.

pag. 104.

Einnahm Haber vom Zehenden

vid. Nr. 165. pag. 94. vom Boosener Zehenden ist eingegangen - - 9. Mr. 6. ßß. 2. Sr.

de Anno 1733.

pag. 66.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden.

Nr. 62. Vom kleinen Zehenden zu Boosen, als von Flachs, Hanf, Zickel, Ferkel, und Lämmern ist vermög Versteigung vom 8ten May auf 3. Jahr versteiget worden, vor 9. Rthlr. und 18. Peterm. und ist dieses das erste Jahr, so thut - 21. fl. — — —

Weiter de Anno 1733.

pag. 97.

Einnahm Korn vom Zehenden.

Nr. 154. Vom Boosener Zehenden laut attestirter Versteigung - - - - - - - 8. Mr. 5. ßß. 2. Sr.

pag. 105.

Einnahm Haber vom Zehenden.

Vom Zehenden zu Boosen laut Versteigung sub Nr. 154. pag. 97. beigelegt - - - 8. Mr. 5. ßß. 2. Sr.

de Anno 1734.

pag. 66.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden.

Vom kleinen Zehenden zu Boosen, als von Hanf, Flachs, Zickel., Ferkel und Lämmer ist vermög Versteigung vom 8ten May 1733. in vorjähriger Rechnung pag. 66. sub Nr. 62. beigelegt, eingegangen 9. Rthlr. 18 alb., welcher auf 3. Jahr verstelget worden, und ist dieses das 2te Jahr, thut 21. fl. — — —

pag. 96.

Einnahm Korn vom Zehenden

vom Boosener Zehenden laut attestirter Versteigung 6. Mr. 5. Faß Boosener Maas - - - 6. Mr. 5. ßß. —

Ferner

Ferner de Anno 1734.

Einnahm Haber vom Zehenden
pag. 105.

vom Boosener Zehenden laut Versteigung - 8. Mr. 5. ßß. —
vid. Nr. 149.

de Anno 1735.
pag. 72.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden.

Vom kleinen Zehenden zu Boosen, als von Hanf, Flachs, Zickel, Ferkel und Lammern ist vermög Versteigung vom 8ten May 1733. in der 1733ter Rechnung pag. 66. sub Nr. 62. beigelegt, eingegangen 9. Rthlr. 18. alb. welcher auf 3. Jahr versteiget worden, und ist dieses das 3te oder lezte Jahr - - - - - - 21 fl. — ′ —

pag. 98.

Einnahm Korn vom Zehenden.

Der Zehenden zu Boosen laut attestirter Versteigung - - - - - 6. Mr. 7. ßß. 3. Sr.

pag. 107.

Einnahm Haber vom Zehenden.

Zehenden zu Boosen, laut attestirter Versteigung pag. 98. beigelegt - - - 12. Mr. 3. ßß. 3. Sr.

de Anno 1736.
pag. 77.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden.

Vom kleinen Zehenden zu Boosen soll vom Hanf, Flachs, Zickel, Ferkel und Lämmern, laut attestirter Versteigung vom 30ten Julii 1736. auf
Nr. 64. 3. Jahr eingehen 10 Rthlr. 27. alb. vom Steiger Johannes Füllmann zu Boosen und ist dieses das erste Jahr - - - - - 23. fl. 15. alb. —

pag. 106.

Einnahm Korn vom Zehenden.

Nr. 145. Zehenden zu Bosen, laut attestirter Versteigung 18. Mr. 4. ßß. —

pag. 120.

Einnahm Haber Zehenden.

Zehenden zu Boosen laut attestirter Versteigung sub Nr. 145. pag. 106. beigelegt - - 22. Mr. 4. ßß. —

de Anno 1737.
pag. 15.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden.

Nr. 26. Copeilichen SteigZettel 1736. pag. 77. Nr. 64. beigelegt, hat der verstorbene Ammann Ayenheim den Boosener kleinen Zehenden versteigt auf 3. Jahr als 1736. 37. 38. jährlich vor 10½ Rthlr. davon eingetrieben p. 1737. - - 23. fl. 15. alb. —

Mehr de Anno 1739.

pag. 29.

Einnahm Korn Zehenden.

Nr. 65. Boosener Zehenden vor 7. Mr. 2. ſſ. Korn und 9. Mr. 7. ſſ. Haber verſteigt, weilen aber Chur-Trier das Korn mit Gewalt weggenommen; So habe davon mehr nicht, als 48. Garben Korn und dahingegen mit Aufgebott hieſigen Amts 416. Garben Haber und 73. Garben Gerſt bekommen und haben erſtere ertragen - - 2. Mr. — 3½. Sr.

Nr. 66.

pag. 36.

Einnahm Haber Zehenden.

Laut Nr. 65. pag. 29. hat der Zehenden zu Booſen in Steigung ertragen ſollen 9. Mr. 7. ſſ., nachdeme ſich aber die Trieriſche an dem Korn bemeiſtert, ſo hat man ſolches auch an der Haber gethan und vor 416. Garben ut Nr. 66. antec. pag. zu erſehen, bekommen - - - 27. Mr. 2. ſſ. 1. Sr.

de Anno 1738.

pag. 5.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden.

Der Booſener kleine Zehenden, welcher von dem verſtorbenen Hr. Amtmann Atzenheim auf 3. Jahr, wovon dieſes das lezte iſt, verſteigt worden, erträgt vermög ſub Nr. 64. pag. 77. 1736. beigelegten SteigZettel jährl. 10½. Rthlr. thun 23. fl. 15. alb. —

pag. 16.

Einnahm Korn Zehenden.

Nr. 33. Booſener Zehenden - - - - 11. Mr. — ſ. —

pag. 22.

ibid. Einnahm Haber Zehenden

Nr. 33. Booſener Zehenden - - - - 13. Mr. — ſ. —

de Anno 1739.

pag. 4.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden.

Vermög Nr. 6. iſt der kleine Zehenden zu Booſen, Lämmer, Zickel, Ferkel, Flachs und Hanf auf 1739. 40. & 41. verſteiget worden, vor 22. Rthlr. 24. alb. jährlich, thun - - - 50. fl. 12. alb. —

pag. 16.

Einnahm Korn Zehenden

Laut Nr. 42. SteigZettels Booſener Zehenden 12. Mr. — ſ. —

pag. 22.

Einnahm Haber Zehenden.

pag. 16. Nr. 42. zu Booſen - - - 12. Mr. — ſ. —

do

de Anno 1740.

pag. 3.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden.

Laut Beilage sub Nr. 6. pag. 4. vorig jähriger Rechnung beigelegt, als der kleine Zehenden zu Boosen, Lämmer, Zickel, Ferkel, Flachs und Hanf auf 3. Jahr, wovon dieses das zweyte ist, an Theobald Arend zu Söetern vor 22. Rthlr. 24. alb. Rheinl. jährlich versteigt worden, thut - - - 50. fl. 12. alb. —

pag. 15.

Einnahm Korn Zehenden

Nr. 39. Boosener Zehenden - - - - 10. Mr. 3. ß. 2. Sr.

pag. 21.

Nr. 39. Einnahm Haber Zehenden

pag. 15. Zehenden zu Boosen - - - - 10. M. 3. ß. 2. Sr.

de Ao. 1741.

pag. 6.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden zu Boosen.

Theobald Arend zu Söetern zalt nach der Anlage Nr. 6. pag. 4. 1739ger Rechnung in dreijähriger Steigung, wovon dieses das lezte ist 22. Rthlr. 24. alb. oder - - - - - - - 50. fl. 12. alb. —

pag. 16.

Einnahm Korn Zehenden

Nr. 29. Boosener Zehenden - - - - - - 1. Mr. — , —

pag. 22.

Einnahm Haber Zehenden

laut Nr. 29. pag. dict. vom Boosener - - 26. Mr. 7. ß. —

de Anno 1742.

pag. 6. & 7.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden zu Boosen.

Obschon, nachdeme mit vorigjährigem Martini Theobald Arend von Söetern 3. jährige Versteigung exspiriret, der kleine Zehenden zu Boosen, als Lämmer, Zickel, Ferkel, Flachs und Hanf auf abermalige 3. Jahre an Theobald Rhein von Boosen, nemlichen von Martini 1741. bis dahin 1744. laut Nr. 3. vor 19. Rthlr. 42. alb. jährlichen versteigt worden, so ist dennoch davon der Ursachen, weilen der Hunolsteinische Amtmann Crulard zu Calmersweiler gleich unterm 18ten und 27ten Julii und sonderlich den 20ten Xbr. zum Hochfürstlichen Cabinet unterthänigst einberichtet, denselben vermöget, diesen Steigungs Canonem an den Hunolsteinischen Beständer Theobald Arend zu Sötern abzuführen laut Nr. 3½. nichts eingangen - - —— , ——

wie die copeyliche Inhibitorialia und des Meyers zu Boosen Nachricht, so ad Ser^mum in Originali unterthänigst eingeschickt worden, mit Nr. 4. & 5. besagend.

Digitized by Google

Ferner de Ao. 1742.

pag. 23.

Einnahm Korn Zehenden

Laut Nr. 38. Boosener Zehenden - - - 14. Mr. 3. ßß. ——

pag. 29.

Einnahm Haber Zehenden

Laut Nr. 38. pag. dicta Boosener Zehenden - 14. Mr. 3. ßß. ——

de Ao. 1743.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden.

o.

Dann obschon solcher in Ao. præt. laut sub Nr. 3. pag. 6. voriger Rechnung beigelegten SteigZettels an Theobald Rhein von Boosen auf 3. Jahr jährlich pro 19. Rthlr. 42. alb. versteigt worden; So ist dennoch aus ingemelter Rechnung pag. dict. angeführter Ursache nichts eingegangen, laut Nr. 4. restirt demnach daran von vorig und diesem Jahr 39. Rthlr. 30. alb.

pag. 17.

Einnahm Korn Zehenden

Laut Nr. 26. Boosener Zehenden - - 7. Mr. 7. ßß. 2. St.

vid. pag. 20., wo dieser Boosener Zehenden, weil solcher von dem Chur-Trierischen Amts-Verwalter Aldringer zu Grümburg gewaltthätiger weiße weggenommen worden, wiederum verausgabet wird.

pag. 23.

Einnahm Haber Zehenden

Laut sub Nr. 26. pag. 17. beigelegten SteigRegisters, Boosener Zehenden - - - - - 8. Mr. 7. ßß. 2. St.

welche aber pag. 26. wiederum zur Ausgabe gebracht wird ex ratione ut supra.

de Ao. 1744.

pag. 6.

Einnahm Geld vom kleinen Zehenden zu Boosen.

—:· o.

Laut Nr. 5. dann der Steiger Theobald Rhein von Boosen gleich vorige 2. Jahre vermöget worden, den Steigungs-Canonem an den Hunolsteinischen Beständer Theobald Arendt zu Sötern abzuführen und restiren de Anno 1741. usque 1744. jährlich 19. Rthlr. 42. alb. - - - - - - 59 fl. 18. alb. —

pag. 17.

Einnahm Korn Zehenden.

Laut Nr. 25. Boosener Zehenden - - - - 11. Mr. — . —

Komt pag. 20. wiederum zur Ausgabe ex ead. ratione, wie voriges Jahr gemeldt.

Mehr

Mehr de Ao. 1744.
Einnahm Haber Zehenden.

Laut Nr. 25. pag. dict. Boosener Zehenden - - - 11. Mr. — ß. —
vid. pag. 26. wo dieser Zehenden wiederum in Ausgabe gebracht wird, ead. de Caa. ut supra.

de Ao. 1745.
pag. 6.
Einnahm Geld vom kleinen Zehenden zu Boosen.
—:· o.

Dann obschon solcher laut Nr. 4. SteigZettels abermahl auf fernere 3. Jahr, als p. Ais. 1744. 45. & 46. jährlich vor 27. Rthlr. 18. alb. an Friderich Schneider von Edelhaußen versteigt worden, so hat selbiger dennoch aus in vorhergehenden Rechnungen gemeldter Ursache nicht empfangen und zalt werden können laut Nr. 5.

und restiren von vorigen 3. Jahren	-	-	-	59. Rthlr. 18. alb.	—
Und diesem Jahr -	-	-	-	27. Rthlr. 18. alb.	—
Summa	—:·	86. Rthlr. 36. alb.	—		

Gleiche Beschaffenheit hats mit der Frucht p. hoc & Ao. 1746. auch mit Geld und Frucht, so weggenommen.

Daß vorstehende Rechnungs-Extractus denen mir vorgelegten Original-Rechnungen quoad passus concernentes, habita Collatione debita in allem gleichlautend seyen, wird hiemit attestiret. Trarbach d. 17ten December 1751.

a me

(L.S.) Johanne Carolo Knode, imperiali Authoritate Notarius pub. & juratus ad hoc specialiter requisitus.

Nr. III.

Extract aus denen Steigerungs-Protocollen über den Zehenden zu Boosen von denen Jahren 1747. bis 1750.

de Anno 1747.

Ist den 31ten Julii der kleine Zehenden auf 3. Jahr versteiget worden und Hanns Adam Tittel von Gundesweiler geblieben vor —:· 27. Rthlr. 18. alb.
Eod. der FruchtZehenden versteigt und verblieben ged. Adam Tittel vor

Korn	-	-	-	14. Mr. 2. ßß.	—
Haber	-	-	-	16. Mr. 2. ßß.	—

de Anno 1748.

Ist den 20ten Julii der FruchtZehenden zu Boosen versteigt worden und verblieben Johannes Christ, vor

Korn	-	-	-	4. Mr. 7. ßß.	—
Haber	-	-	-	4. Mr. 7. ßß.	—

de Anno 1749.

Ist den 25ten Julii der FruchtZehenden zu Boosen versteigt worden, und verblieben Johannes Christ von Edelshaußen, vor

Korn	- - - -	15. Mr. 7. ß. 2. Sr.
Haber	- - - -	17. Mr. 7. ß. 2. Sr.

de Anno 1750.

Ist den 25ten Julii der kleine Zehenden zu Boosen auf 3. Jahr versteiget worden und verblieben Hanns Adam Baltheß vor - - 26. fl. — , —

Eodem Anno ist den 28ten Julii der FruchtZehenden zu Boosen versteiget worden und verblieben Hanns Adam Schanck von Boosen vor

Korn	- - - - - - - -	12. Mr. 3. ß. —
Haber	- - - - - - - -	12. Mr. 3. ß. —

Daß vorstehende Rechnungs-Extracte denen mir vorgelegten Original-Rechnungen quoad passus concernentes in allem gleichlautend befunden worden, solches wird kraft meiner eigenhändigen Unterschrift und des vorgedruckten mir conferirten Notariats-Signets hiemit attestiret.

Trafbach d. 8ten Januarii 1752.

von mir

Joh. Carl Knode,

Kaiserlichen geschwornen und hierzu besonders ersuchten Notarium.

Nr. 112.

Extractus Protocolli Consilii Elector. Trev. aulici dd. Ehrenbreitstein d. 20. Dec. 1746.

Freyherr von Elz Uttingen Nahmens seines Schwagern des Grafen von Hunolstein in litteris de 10ma currentis, fraget an: was auf die, in Sachen Philipp Ludwigen von Dürckheim wider den Ertzstifft und Grafen von Hunolstein, & vicissim von Hunolstein contra die von Dürckheim bey dem Kayserl. Cammergericht jüngst publicirte Urtheil man dißeits vor Mesures zu nehmen gemeinet seyn, um vor Verfließung des ad parendum sententiæ angesetzten Monatlichen Termini sich darnach richten zu können.

Rm. Hierauf deme Frhrn. von Elz zu seiner Direction per Extractum Protocolli ohnzuverhalten, daß, so viel beyde Dorfschaften Züsch und Booßen cum appertinentiis alß dißeiths behaubtende Ertzstifftl. Lehen betrift, der gegen die v. Durckheim in contumaciam angelegte Sequester, biß selbige der lehen-herrlicher Jurisdiction sich gefüget haben werden, in firmo verbleiben, die in sententia gemeldete nicht Lehenbare Zehenden aber anlangend, deme Sequestrations-Commissario AmbtsVerwaltern Aldringen, solche denen von Durck-

Digitized by Google

Durckheim einzuraumen, von hieraus bereits aufgegeben worden seyn, als weßhalben dem Grafen v. Hunolstein sein Recht gehörigen Orts zu suchen ohnbenommen bleibet.

(L.S.)

Pro Extractu
Churfürstl. Trierische Canzley.

Pro Copia originali vero consona
F. A. Mayer
Not^us. Imp. req^tus mppria.

Nr. 113.

Notariats-Instrument über die von denen Freyherren von Dürckheim im Augustmonat 1750. versuchte Invasion in das Sponheimische Territorium und wie derselben begegnet worden ist.

Im Nahmen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit amen!

Kund und offenbahr seye hiemit und in Kraft gegenwärtigen offenen Instrumenti, daß im Jahr unsers Heyls Ein Tausend Sieben Hundert und Fünffzig in der XIVten Römer Zinß Zahl, bey Herrsch- und Regierung des allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI I^mi. erwehlten Römischen Kayserß zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Herzogen in Lotharingen, und Baar, Groß-Herzogen zu Toscana, Marchis, Herzogen zu Calabrien; Geldern, Mont-Ferat, in Schleßien zu Tetschen, Fürsten zu Charleville, Marggraffen zu Pont a Mousson und Nomeny, Graffen zu Provence, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein, unsers allergnädigsten Kayserß, Königs und Herrens, Ihrer Kayserl. May. Regierung und Reichen des Römischen im Sechsten Jahr, der Hochfürstlich Sponheimische gemeinschaftliche Amtmann des Ambts Birkenfeld Herr Fabert, mich Endes unterschriebenen Kayserlichen Notarium in Zustand derer hierzu besonders erforderten Gezeugen Wilhelm Schneiders von Hopstätten, und Jacob Königs von dar, requiriret, über die von Seiten des Freiherrn von Dürckheim in der Sponheimischen Züscher Lehenssache an dem hochpreißl. Kayserl. und des Reichs-Cammergericht kurzhin formirte Contestation, und das hierunter angeführte, verschiedene Zeugen eydlich zu vernehmen, wie solches das mir behändigte nachgesezte requisitions-Schreiben, und beygefügte Directorium in mehrerem besaget.

Wohledler vielgeehrter Herr!

Da man von Freiherrl. Dürckheimischer Seiten eine außerordentliche und wieder alle vorheriges in actis nur zurückerinnerliche Ja noch Jüngere herbringen formirende Contestation, über die Hochfürstl. Sponheimische Gerechtsame des so ohnstrittigen, und sonnenheiteren hiesigen lehenseigenthum allen-

falß auch Hochgericht zu Züsch, an das Hochpreißl. Kayserliche und des Reichs Cammergericht in abgewichenen Septemb. entgegen die ged. meine Gemeins-Herrschafften und Fürsten, Graffen zu Sponheim an, und solche ganz ohnvermuthete dingen, unter der bekannten nur zu Ir- und Verwicklungen allzusehr geneigten auch seinen umbständen nach, ganz unbekümmerten Feder zu Coloriz rung des darzu dienlichen Facti aufgebracht, deren man sich nimmer versehen hette; dahero zu entdeckung solcher nichtigen Vorwürffen und darüber angestellte recht Summarische verhören, oder viel mehr denen Zeugen selbst in den Mund gelegten depoſition auch einiger Maßen nöthig seyn will, über beygehende wenige articuln, nach der subnectirten ordnung einige Zeugen dieserseits in Kürze, maßen es sonderlich attendirt zu werden nicht verdienet, vernehmen zu laßen; Als ersuche den Hrn. Notarium mit darzu requirirenden Zeugen, unter dermahliger Amtl. erlaßung Ihrer und aller anderen zu verhörenden Zeugen, gegen gnädigste hiesige gemeinsherrschafften tragenden Eid- und Pflichten quoad hunc actum nach vorheriger Neuer verpflichtung und sattsamer derselben Verständigung das gesonnene Verhör ehest vorzunehmen und davon zu Amt die nöthige Documenta gegen die Gebühr mitzutheilen, und bin

des Hrn. Notarij

bereitwilliger

Birkenfeld,
d. 8. Nov. 1750.

Hochfürstl. Sponheiml. gemeinschaftl. Amtmann daselbst.

Fabert.

Welches sämtlich dann auch ermeldten 8. Novemb. im Amthauß zu Birkenfeldt von wohl ersagtem Hr. Amtmann Fabert selbsten mir zugestellet worden.

Folget das vorangezogene Directorium

1.)

Wer, woher, und wie alt Zeug seye?

2.)

Was den 18. Aug. jüngsthien zu Züsch von denen Sponheimischen unternommen worden seye, und ob der Hr. Amtmann zu Birkenfeld selbigen Tag, und wann, auch warum ins Dorf Züsch, und zu welchem Hauß am ersten gekommen seye?

3.)

Ob ermelter Hr. Amtmann, wie Dürckheimischer Seiten vorgebracht wird, von Hauß zu Hauß, und zwar von Michel Arendts Hauß an, biß zur Mühl selbst herum gezogen, und Man vor Man gefragt hatte, wer Ihr Herr, und ob nicht vielmehr dießes Vorgeben sowohl, als auch falsch seye, daß er den dortigen Müller ausgebotten, und einen andern Innen zu sezen, nurn gedacht hette?

4.)

Ob nicht ermelten Hr. Amtmanns Intention und local-Beaugenscheinigung einzig dadurch veranlaßet worden, die von Hr. von Dürckheim geschehene eingriffe

und

und unternommene Attentata, auf die unvermuthete anzeige, bloß zu redreſſiren, die von ſelbigen, denen Baraquenleuten incompetenter abgenommene und vorhien bereits in der Mühlen hinterſtellete Flinten auffheben zu laßen, und die unterthanen in dem von Sponheim ehemalen lehenrührigen Bezirk zur gebühr gegen die durchleuchtigſte Sponheimiſche gnädigſte gemeinsherrſchaffien nach Ihrem eigenthumsrecht anzuweiſen?

5.)

Ob nicht die diesmahl gehaltene Jagd vorhien mehrmalen exerciret, ja gar mit offentlichen, und ſolennen TreibJagen ehehin ſchon gehalten worden ſeye?

6.)

Ob dann zu dieſer d. 18. Aug. gehaltenen Jagd viele leute und auf waß arth gebraucht worden?

7.)

Ob bey dem ganzen den 18ten Aug. vorgegangenen Sponheimiſchen actu, Einer ſo Erbärmlich alß Dürckheimiſcher Seiten vorgegeben wird, und mit ſtößen übel tractirt, auch Barbariſch und gewaltthätig zur angelobung denen von Dürckheimiſchen Zutringlichkeiten nemlich kein parition zu leiſten und ihrer rechtmäßigen Sponheimiſchen hohen Landesherrſchaft und Obrigkeit treu und holdt zu ſeyn, mit einigen Flinten und Rippenſtößen beygeſchleppet, und welchem ſeine Hand zu ablegung ſothaner gelöbnuß abgenöthiget worden ſeye?

8.)

Ob nicht bey dieſen und allen andern nachherigen AmtsAbordnungen Einiger Amtsunterthanen und Mannſchafft alle und jedesmahl auf das nachtruckſamſte und ſchärfeſte ſich vor Handgemeng ſorgfältigſt zu hüten, und alle Thätlichkeiten zu vermeiden befohlen, und nicht im gegentheil ihr mit ſich gebrachte gewehr bey dem Amthauß zu Birkenfeld abgenommen worden?

9.)

Ob nicht im gegentheil der geſamte Freiherrl. Dürckheimiſche Hauffen unterthanen, ſo oft ſie ſich wiederſetzet, oder erſchienen, mit aller ſinnl. gefähr, und tödl. Wehrſchafften, alß geladenen Flinten, Aexten, Heugabeln, auf langen ſtangen veſtgemachte groß Senſen, und dergleichen ohne außnahm recht tumultuariſch und unter ſo wohl außgeſtoßenen injurien, alß Verbitterungen erſchienen und auffgezogen?

10.)

Ob nicht zu ausübung ſolchen angehofften dienſtbaren muthwill und Blutvergießen die ermelte Dürckheimiſche unterthanen jederzeit von dortigen ſogenannten Fiſcali Heidenreich recht vorſeglich præpariret, des Endes von Wein und Brandewein beſoffen, und ſolcher mit Bütten unter Ihnen außgetheilet worden?

11.)

Ob nicht ſelbſten der Dürckheimiſche anführer Heidenreich nach ſeiner taglichen gewohnheit bey jedem Vorfall alſo Betrunken und toll auffgeführet, daß Er wegen denen Sponheimiſchen obrigkeiten geſchonet, und gar andere reſpectus looßen ſchimpf-

reden zu geschweigen eine Belohnung von 10 Rchsthlr. darauf gesezet, welcher den Fürstl. Sponheimi. Beambten vom Gaul oder andere an seiner statt kommende Vorsteher niederschießen würde, sondern auch des Endes die voll tolle Bauren mittelst einer offentlichen Verkündigung in dem Dorff Züsch angefeischet habe?

12.)

Ob im Gegentheil die Sponheimische unterthanen sich auch also jemalen von Wein und BrandenWein übernommen hetten und wo betrinken können?

13.)

Was dann im gegentheil die Sponheimische unterthanen den 16. Sept. veranlaßet, die von ihren leuten im nach Troßt durch die Türckheimische unterthanen aufgefangene zu retten, und wie solches geschehen?

14.)

Wer zu weiteren Thätlichkeiten und Beschädigungen von beeden Theilen den ersten anlaß gegeben, und wie es zugegangen seye?

15.)

Was von denen Birkenfeldischen unterthanen in dem Peter Arendischen Hauß vor gegentheilige gewaltsame verübet, dieß verrücket oder entwendet, auch in dießem Hauß beschädiget, oder nach der Handt gesehen worden?

16.)

Ob beym abzug derer Sponheimischen auß Züsch Ihres ungehorsams wegen, mit geführten unterthanen, von der ersten stund an, biß zu Ihrer einlieferung bey Amt Birkenfeldt das mindeste leid zugefüget oder stöße mitgetheilet worden?

17.)

Ob die Dürckheimische Jägere an einigen theilen ihres Leibes Blutrüstig geschlagen worden?

18.)

Ob nicht im gegentheil der von Trunkenheit jederzeit unsinnige und eingenommene Dominus Fiscalis Heydenreich vielweniger Menschlichkeit und mäsigung seit dem anfang des erregten streits von sich blicken laßen, und wie sehr er mit seinen gehülffen denen Sponheimischen Baraquenleuten auf das grausamste zugesetzet habe?

19.)

Ob überhaupt des Fiscalis unterm nahmen des Notarij und Schulmeister Hermann von Neim-Kirchen errichtete Zeugenverhör die darinnen angebrachte Gravamina sich einiges in der Wahrheit befinde?

20.)

Ob nicht der Schulmeister und Notarius Hermann dergleichen aufzusezen ganz und gar außer standt seye, sondern ehemahlen selbsten von einem schreibens wenig kundigen dahle-

dahiesigen Schulmeistern sich ahns Amt um den Lohn eine kleine Supplique machen laßen müßen, und Ihme Zeugen, deßhalb den vorgeliehenen Vorschus noch schuldig seye?

21.)

Ob Zeug nicht, wie und woher den Fiscalem Heydenreich von Sötern kenne, und kennen lernen?

Nomina testium

ad Generalia. Alle.

ad Specialia.

Semtliche Züscher Baraquen Leute auf der Schmeltz- und Zinßers Wriers-Hütten, sowohl als auch auf denen Schneiders Baraquen ad art. 7mum.

1. Jäger Gerhard Manus ad 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.
2. Jäger Brüch ad 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 13. 14. 16. 17. 19.
3. Burger Meister Niklas Fontenaille ad 5. 9. 10. 11. 18.
4. Deßelben Frau ad 5. 7. 9. 10.
5. Philip Bideau ad 5. 7. 9. 10. 12. 18.
6. Johannes Bouillon ad 7. 9. 10. 11. 12. 18.
7. Anton Michel ad 7. 9. 12. 18.
8. Gerichtschöff Maßirer ad 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 12. 13. 14. 15. 18. 19.
9. Gerichtschöff Pauli ad 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 12. 16.
10. Carl Krieger ad 2. 3. 4. 7. 12.
11. Gerichtschöff Roth ad 5. 8. 12.
12. Gerichtschöff Hellman ad 5. 8. 12.
13. Gerichtschöff Engel ad 2. 5. 6. 8. 9. 12.
14. Franz Eußler ad 12. 13. 14. 15. 16. 19.
15. Emanuel Kley ad 7. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 19.
16. Zacharias Springweiler ad 2. 3. 4. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 16. 17. 19.
17. Ernst Wirth ad 20.
18. Peter Meyer ad 13. 14. 19.
19. Johann Andres Schnehe ad 13.
20. Jacob Näher ad 8.
21. Jacob Springweiler ad 12. 13. 14. 17. 19.
22. Christian Schaadt ad 12. 13. 14. 15. 19.
23. Amtsbott ad 2. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 19.

Digitized by Google

24. Niclas Ley ad 9. 10. 11. 12. 18.

25. Jacob Scherer ad 9. 10. 11. 12. 18.

26. Michel Klein ad 9. 10. 11. 12. 18.

27. Carl Meyer ad 21.

Allermaſen ich nun tragenden Notariat-Amtshalben das angeſonnene Zeugenverhör vorzunehmen mich nicht entziehen ſollen, ſo habe mich Mittwochs d. 11. Nov. in den ohnweit denen Züſcher Lehens-Baraquen gelegenen Baraquendiſtrict im Sponheimiſchen eigenthumlichen gewäldt gelegen, die Mühl genannt, begeben, und die ſamtlich Sponheimiſche Züſcher Lehens-Baraquen-Leute von der Schmelz Zinſers und Schneiders Hütten daſelbſthin in des Carl Simons Behauſung beruffen laßen, und alß ſelbige ſogleich meiſtens erſchienen, über den in vorinſerirtem Directorio bemerkten Siebenden articul, doch dermaſen überhaupt vernommen, daß ſie ſolchen allen- und erforderenden faiß eydlich zu erhärten im ſtand ſeyen, welchemnechſt dieſelbe, beyſeyn derer beiden adjungirten Gezeugen unanimiter declarirten und außſagten.

Daß nicht das geringſte von dem angegebenen ſich in der Wahrheit befindete, maſen auch von ihrer Seiten keine Schwierigkeit gemacht worden, bevorab da Ihnen die alte Sponheimiſche alte Hochgerichts- und Lehen-Gerechtigkeit noch von Ihren Eltern, und alten gutentheils bekannt geweſen.

Et dimittebantur.

Da aber ſothanes begehrte übrige Zeugen Verhör wegen mein des Notarij Unpäßlichkeit ausſezen müßen, ſo habe beſag meines Protocolli

continuirt Freytags den 11ten Decemb. und denen in vorgeſezten Directorio benahmſten erſteren dreyzehen Zeugen, ſodann andern Tags hernach den 12ten Decemb. denen darauf folgenden zehen Zeugen, und

Freytags den 18ten Decemb. denen übrigen vier Zeugen, auf der gewöhnl. Gerichts-Stube in Birkenfeld, ſo in der zweyten etage in des Gerichtſchöffen Nicol Engels Behauſung iſt, den Zeugen-Eyd vorgehalten, vor der zeitlichen und ewigen Straffe des Meyn-Eides hienlänglich verwarnet, und beſonders vermahnet, auf Befragen aufrecht zu antworten und nichts gegen Gewiſſen, welches wahr, und pro facilitanda cognitione dienlich und nöthig zu verſchweigen, welche zufolge nachdeme dieſelbe von Herrn requirenten ſelbſten Ihrer tragenden Pflichten quo ad hunc actum erlaßen worden, um deſto minder Bedenken zu tragen frey und wahr zu reden, præſtito juramento corporali Ihre Außagen, und zwaare jeder ins beſondere ad Protocollum gegeben, welche depoſitiones dann um mehrerer Deutlichkeit willen, und zur Erleuchterung der Sachen unter jeden articul zuſammen gebracht, und, wie Beyſeyn derer beeden adjungirten Gezeugen niedergeſchrieben, alſo fideliter auß ermeldtem Protocollo extrahirt worden, und beſag deßen deponirten

Ad

Ad Art. 1mum.

Wer, woher, und wie alt Zeug seye?

Test. 1. R. Gerhard Manus 71. Jahr alt, wohne dahier auf der Burg, und seye nun allbereits 33. Jahr Gemeins-Herrschafftl. Jäger, auch vorhero ohngefehr 6. Jahr in Hunolsteinischen Diensten zu Soetern als Schloß-Jäger gestanden, und zwar eben in den Kriegszeiten, alß der Herr von Freyenfeldt zu Daxstuhl gelegen, und bey der Jagd alles drunter und drüber gegangen.

Test. 2. R. Johann Carl Bruch, bey 66. Jahr alt, zu Abendtheyer allbereits 20. Jahr Herrschafftl. Forster.

Test. 3. R. Niclaus Fontenaille 34. Jahr alt, wohne auf Schneiders-Hütten am Einschieder Pfadt nun bey 11. Jahr.

Test. 4. R. Anna Elisab. des Nicolaus Fontenaille Ehefrau von der Schneiders Hütten 28. Jahr alt.

Test. 5. R. Philip Bideau 47. Jahr alt, zu Züsch auf der Schmelz wohnhaft, seye 7. Wochen alt gewesen, alß Er daselbst hien gekommen, und währender Zeit mit seiner 7. Jahr auf der Abendtheyer sich auffgehalten.

Test. 6. R. Johannes Bouillon 38. Jahr alt, auf Zinßers Baraquen wohne er nun bey 24. Jahr.

Test. 7. R. Anton Michel 35. Jahr alt, wohne nun bey 5. Jahr lang auf der Schmelz.

Test. 8. R. Johann Michel Maserer 44. Jahr alt, zu Rintzenberg wohnhaft und seye Gerichtschöffen.

Test. 9. R. Melchior Pauli 61. Jahr alt, wohnhafft und Gerichtschöff zu Bullenberg.

Test. 10. R. Carl Krieger 38. Jahr alt, zu Bullenberg wohnhaft.

Test. 11. R. Johann Mattheis Roth, 56. Jahr alt, zu Gollenberg wohnhafft und Gerichtschöff.

Test. 12. R. Jacob Heylman 61. Jahr alt. zu Brücken wohnhafft und Gerichtschöff.

Teſt. 13. R. Johann Nickel Engel 64. Jahr alt, dahier zu Birkenfeld wohnhaft und Gerichtſchöffen.

Teſt. 14. R. Franz Küßler 49. Jahr alt, dahier zu Birkenfeld wohnhaft.

Teſt. 15. R. Emanuel Friedr. Kley 34. Jahr alt, dahier ledigen Standes wohnhaft, ſeye im Ausſchuß.

Teſt. 16. R. Zacharias Springweiler dahier ledigen Standes wohnhaft, ſeye unterm Ausſchuß 33. Jahr alt.

Teſt. 17. R. Ernſt Ludwig Wirth, 49. Jahr alt, Weiß-Becker dahier.

Teſt. 18. R. Peter Neher 30. Jahr alt, Weiß-Becker dahier.

Teſt. 19. R. Joh. Andr. Schue 24. Jahr alt ledigen Standes bey ſeinem Stieff Vatter Ludwig Haut dahier, ſeye unterm Ausſchuß.

Teſt. 20. R. Joh. Jacob Neher, 31. Jahr alt, bey ſeiner Mutter dahier ſich aufhaltend.

Teſt. 21. R. Franz Jacob Springweiller 44. Jahr alt, dahier wohnhaft.

Teſt. 22. R. Chriſtian Schadt 36. Jahr alt, dahier wohnhaft.

Teſt. 23. R. Hanß Georg Nonnweiler 32. Jahr alt, ſeye dahier gemeinſchafftl. Amts Bott.

Teſt. 25. R. Niclas Ley auf der Schmelz zu Züſch wohnhaft, alt 32. Jahr.

Teſt. 25. R. Joh. Jacob Scherer auf Schneiders Hütten zu Züſch wohnhaft, alt 32. Jahr.

Teſt. 26. R. Michel Klein auf der Züſcher Schmelz wohnhaft, 42. Jahr alt.

Teſt. 27. R. Carl Näher, dahier wohnhaft, 45. Jahr alt.

Ad Art. 2um.

Was d. 18. Aug. jünghien zu Züſch von denen Sponheimiſchen unternommen worden ſeye, und ob der Hr. Amtmann von Birkenfeld ſelbigen Tags, und wann, auch warum ins Dorff Züſch, und zu welchem Hauß am erſten gekommen ſeye?

Teſt. 1.

Teſt. 1. R. Wäre mit hieſigem Herrn Amtmann, und einigen hieſigen Jägern zu Züſch geweſen, und nachdeme man das durch die Dürckheimiſche denen BaraquenLeuten abgenommen, und in die Mühle hinterſtellte Gewehr ohne weiters ins Dorf zu kommen, ſodann die gefallene ZehendGarben auf denen BaraquenDiſtricten abgeholet, auch hierauf die ſamtliche Leute vorkommen laßen, demnächſt hetten ſie ein TreibJagdt angeſtellet, nach deren Vollendung man über den Azenborn in des Michel Arends Hauß, und das Dorff wieder zurückgekehret.

Teſt. 2. R. Hieſiges Amt wäre den 18. Aug. mit etlichen Jägern zu Züſch geweſen, und durch einige Fuhren die Zehend-Garben abholen, und nacher Bullenberg bringen laſſen, Sie wären am allererſten zur Mühl kommen und die daſelbſt hinterſtellte Flinten geholt.

Teſt. 8. R. Sie Beorderte hetten d. 18. Aug. Beyſeyn des Amts vorerſt das in der Mühl niedergeſtellte Gewehr weggeholet, und hetten nahmens der Sponheimiſchen Herrſchafft die daſelbſtige Landes-Gerechtſamen verwahren ſollen, weßwegen die BaraquenLeute gehuldiget hetten, auch die Jägere mittelſt Treibjagen die Jagd exerciret; Nachgehends weren ſie vom Azenborn zur Mehl-Kaule gegangen, aber in kein Hauß, als durch des Michel Arends Hauß gekommen: So viel er geſehen, hette der Hr. Amtmann mit keinem Bauren zu Züſch als mit dem Michel Arendt in der Mühl geredet, und demſelben geſagt, daß er auf einen ſichern Tag zu Birkenfeld erſcheinen ſollte, worauf der Michel Arendt geantwortet, ſein Herr leide es nicht, Herr Amtman hingegen verſetzet, wer Ihr Herr dann ſeye, Michel Arendt erwiederte, der Herr von Dürckheim, demnechſt Hr. Amtman; Birkenfeld ſeye ſeine Herrſchafft, und Befehle Er Nahmens der Herrſchafft zu Birkenfeld zu erſcheinen, daß der Müller ausgebotten wüſte er nicht von dem geringſten.

Teſt. 9. R. Er wäre mit Hr. Amtman ſelbſten und andern Gerichtſchöffen, Jägern und

Leuten den 18. Aug. nacher Züsch gereiset, um die Herrschafftl. Gerechtsame des heimgefallenen Sponheimischen Lehen daselbst aufrecht zu erhalten, und das von denen Dürckheimischen denen LehensBaraquen-Leuten abgenommene Gewehr abzuhohlen, auch die Unterthanen zu ihrer schuldigen Unterwürfflichkeit anzuweisen, wobey es keine Mühe gekostet, indeme männiglich die allzubekannte Sponheimische alte Hochgerichts- und Lehen-Gerechtigkeit noch von ihren Eltern und alten her bekannt seye, welches samtlich dann auch geschehen, und hetten sie den Anfang gemacht an der Mühlen zu Züsch, woselbsten das besagte Gewehr gestanden, welches sie abgenommen, und hernach die Zehend-Garben aufgeladen, und sofort die Lehens-Baraquen-Leute ihre vor Zeiten geschehene Huldigung erneueren laßen, nachgehends zu dem Azenborn durch des Michel Arends Hauß und weiters dem Weeg nach wegen der Gemächlichkeit, weilen nicht gerad denen Lehens-Gränzen nach, der Zäunen halben fortzukommen gewesen, biß in die Mehl-Kaul fortgefahren, deponent seye von dar mit etlichen Jägern zum Brühler Weeg, wo der alte Mehl-Baum gestanden, und hernach wieder zur Mehl-Kaul gegangen; Hr. Amtmann hette zwar beym ersten Anfang und Abnehmung des Gewehrs, den Michel Arendt, welcher seines Herrn Widerwillen vorgewendet, gefragt, wer ihr Herr seye, darauf derselbe geantwortet, der Herr von Dürckheim, demnechst Hr. Amtman ihm versezet, Sponheim seye ihr Herrschafft, und Befehle er ihm zu Birkenfeld zu erscheinen.

Test. 10. R. Den 18. Aug. ware er deponent mit Hr. Amtman, Jägere und Schöffen nacher Züsch gegangen, und die denen BaraquenLeuten abgenommene Flinten in der Mühl daselbst abgeholet, hernach heten die Leute auf denen LehensBaraquen gehuldiget, nachgehends seyen sie wiederum auf Züsch gegangen, er könnte von dem ganzen Verlauff nichts vollständiges sagen, weilen er bey den hinderſten gewesen.

Test. 13.

Teſt. 13. R. Wäre den 18. Aug. mit Hr. Amtman in den Züſcher diſtrict geritten, und auf Zinßers Hütten die Zehend-Garben abgeholet, ſofort auf Bullenberg führen laßen.

Teſt. 16. R. So viel er dabey geweſen, beſtünde darinnen, daß er deponent d. 18. Aug. mit Hr. Amtman, Jägern, Schöffen und übrigen vom Ausſchuß auf Züſch gegangen und am allererſten das Gewehr in der Mühl weggenommen, hernach hetten die Baraquen-Leute gehuldiget, ſodann hätten ſie ein Treib-Jagen gehalten, und endlich dem Hr. Amtman auf Züſch wiederum nachgefolget, welchem ſie dann im Dorff bey Kieffers Hauß angetroffen, ſie wären hernach miteinander zur Mehl-Kaul gegangen, keineswegs aber wäre Hr. Amtman von Hauß zu Hauß herum gezogen, aber zum Michel Arendt geſagt, er ſäße wegen der Mühl auf Sponheimiſchen Grund und Boden, und ſollten andern Tags bey Straffe zu Birkenfeld erſcheinen.

Teſt. 23. R. Deponent wäre mit Hr. Amtman und andern den 18. Aug. auf Züſch geritten, und die Flinten abgeholet, welche in der Mühl hingeſtellet geweſen, auch bey Huldigung derer Baraquen-Leuten ſich gegenwärtig befunden, Hr. Amtmann hette verſchiedenes mit dem Michel Arendt geredet, ſo er deponent der Urſachen halben nicht verſtehen können, weilen er wehrender Zeit die Flinten unter die Leute außgetheilet, um ſolche mitzutragen, Hr. Amtman aber wäre nicht von Hauß zu Hauß zu Züſch herum gezogen, hette auch gar nichts gehöret von Mühlen raumen und dergleichen.

Ad Art. 31um.

Ob ermeldter Hr. Amtman, wie Dürkheimiſcher Seiten vorgebracht wird, von Hauß zu Hauß, und zwaare von Michel Arends Hauß an, biß zur Mühl ſelbſt herum gezogen, und Mann für Mann gefraget hette, wer ihr Herr, und ob nicht vielmehr dießes Vorgeben ſowohl, alß auch falſch ſeye, daß er dem dortigen Müller ausgebotten, und einen andern hineinzuſezen nurn gedacht hette?

Teſt. 1. R. Hr. Amtman ſeye durch des Michel Arends Hauß richt hiendurch der Straßen nach, weilen ſie wegen den Zäunen nicht richt zugehen können, zur Kaul hinter dem Hoff Hauß gegangen, ſodann hette deponent ſich mit denen dabey geweſen Gerichtſchöffen beßer hinauf zum Waldt, wo ehehin der Mehlbaum geſtanden, ſo deponent noch ſelbſten geſehen zu haben ſich erinnerte, begeben, da immittelſt Hr. Amtmann an ermelder Kaule ſtehen geblieben, ſonſten ſeye der Müller nicht ausgebotten worden, Hr. Amtman hette zwar den Michel Arendt, welchem die Mühl zu Züſch zugehöret, gefragt, wer ihr Herr ſeye, derſelbe hette geantwortet, der Herr von Dürckheim, worauf Herr Amtman verſezt, Sponheim ſeye ja ihr Herr.

Teſt. 2. R. Herr Amtmann ſeye an kein Hauß mehr gegangen, alß auf den Abend in der Rückkehr vom Ayenborn durch des Michel Arends Hauß, hernach in die Kaul obig der Mühl; Sie Jägere wären mit denen Schöffen zum Waldt gegangen, wo der alte Mehlbaum geſtanden, Hr. Amtman aber ohnweit der Mühlen ſtehen geblieben; So viel wouſte deponent ſich zu beſinnen, daß Hr. Amtman zum Michel Arendt geſagt, alß ſie angeregter Maßen die Flinten in der Mühlen geholet: Sponheim iſt ja euer Herr, und daß er Michel Arendt morgen bey Strafe zu Birkenfeld erſcheinen ſollte. Von ausbiethen des Müllers hette er nichts gehört, ſeye auch übrigens ſo viel und lange er deponent dabey geweßen nichts widriges geredet worden.

Teſt. 8. R. Wäre in voriger depoſition beantwortet.

Teſt. 9. R. Keineswegs ſeye Hr. Amtman von von Hauß zu Hauß herum gezogen, ſondern nur durch des Michel Arends Hauß ohne ſich zu ſäumen in die Mühlen, und endlich weilen es am Abend geweſen, zurück nach Hauß ſich begeben. Seye auch nicht das geringſte von Müller ausbiethen geredet worden.

Teſt. 10. R. Ceſſat.

Teſt. 16. R. Wäre in voriger Depoſition beantwortet.

Ad

Ad Art. 4tum.

Ob nicht ermelten Herrn Amtmanns intention und local-Beaugenscheinigung einzig dadurch veranlaßet worden die von Hhrn. von Dürckheim geschehene eingriffe, und unternommene attentata auf die unvermuthete Anzeige bloß zu redressiren die von selbigen denen Baraquen-Leuten incompetenter abgenommene und vorhien bereits in der Mühl hinterstellte Flinten aufheben zu laßen, und die Unterthanen in dem von Sponheim ehemahlen lehnrührigen Bezirk, zur Gebühr, gegen die durchleuchtigste Gal. Gemeins-Herrschafften nach ihrem Eigenthumsrecht anzuweisen?

Test. 1. R. Sie Jägere und Ausschuß wären um die von Hrn. von Dürckheim denen Baraquen-Leuten abgenommene Flinten in der Mühlen abzuholen befehlet gewesen, auch solche würklich in Beysein des Amts und derer Gerichten mitgenommen.

Test. 2. R. Es würde wohl die Meinung gewesen seyn, maßen beedes bewerkstelliget worden,

Test. 8. R. Vermuthete daß die intention dahin gegangen, weilen sie die Flinten abgenommen, auch die Lehens-Unterthanen zum Gehorsam angemahnet.

Test. 9. R. Ja, seye auch beedes geschehen.

Test. 10. R. Wäre beedes seiner Meinung nach in solcher Absicht geschehen.

Test. 16. R. Wäre die Meynung gewesen, weilen beedes auch bewerkstelliget worden.

Ad Art. 5tum.

Ob nicht die diesmahl gehaltene Jagd vorhin mehrmahl exerciret, ja gar mit öffentlichen und solennen TreibJagen ohnehin schon exerciret worden seye?

Test. 1. R. Sie hetten zu Zeiten des verstorbenen gemeinschafftl. OberForstMeister Hr. von Borberg alß nachgehends bey beeden OberForstMeistern Herren von Wreden, und Herren von Redewiz die Jagd auf dem Züscher Lehensdistrict exerciret, und zwarn durch TreibJagen, so Beysein verschiedener hiesigen Amts-

Unterthanen geschehen; Er wüste sich noch wohl zu besinnen, daß zu Zeiten des ermelten Hn. von Boxbergs sie ein Schmal-Thier auffm Rözenkopff ohnweit dem Dorff Züsch geschoßen, es hette solches Jagen bißweilen zwey Tag gewehret, wobey ihnen niemand das geringste in Weeg gelegen, und hetten sie etliche mal die Waldthörner bey sich gehabt, und blaßen laßen.

Test. 2. R. Es hette der Hr. OberForstMeister von Boxberg, ja allzubekannt selbsten mit ihnen Jägern den Züscher Lehensdistrict mit TreibJagen bestrichen, auch seye bey einem daselbst geschehenen Jagen ein Schmal-Thier gegen dem Unter genannt geschoßen worden, beide Hrn. OberForstMeistern von Wreden, und von Redewiz wären selbsten einsmahlen mit aufm TreibJagen zu Züsch gewesen; Sie Jägere hetten vorhero und nachgehends den ganzen district zum öfftern bejaget, ohne daß sie darinnen gestöhret worden wären, der jezmalige Forster zu Züsch Martin Manus hette noch selbsten kurzhlen zu deponenten gesagt, alß die Rede der Jaad halben zu Züsch vorgekommen, die Dürckheimische hetten ja den Sponheimischen noch niemalen die Jagd zu Züsch gewehret.

Er deponent wüste sich noch wohl zu besinnen, daß sein seel. Vatter Hß Jacob Bruch, welcher lange Zeit Jäger auf der Abendtheyer gewesen, Ihme zum öfftern gesagt, der Hr. Amtman Jacobi seel. hette ihme befohlen, er sollte biß in Züsch, und biß an den Azelborn jagen, es würde ihm kein Mensch wehren, solches auch sein Vatter gethan.

Test. 3. R. So lange er daselbst gewohnet, hette er den Hrn. OberForstmeister von Boxberg, und nachgehends den Herrn OberForstmeister von Redewiz im Züscher Gewäld etliche mal Jagen gesehen.

Test. 4. R. Sie wüste sich wohl vor ihrer Kindheit noch zu erinnern, daß, als sie auf der Pfaffen Straß das Vieh gehüthet, verschiedene Birkenfelder Jägere bey ihnen dort

dort herum gejaget, auch nach der Hand sele der Hr. OberForstmeister von Boxberg mit einigen Jägern ins Züscher Gewäldes auf die Jagd gekommen, wobey viele Bauren gewesen, und zum Wahrzeichen hette Hr. OberForstmeister von Boxberg noch selbsten eine Eüle von ihres Vatters Hütten herunter geschoßen. Zudeme hette ihr Vatter auf eine Zeit ihrem Bruder Ludwig die HaußStette, wo ihre Voreltern auf dem alten Dorff gewohnet, gezeiget. Sie erinnerte sich anbey noch ganz genau, daß in ihrer Kindheit etliche Herren von Trarbach auf ihren Hütten, bey ihrem Vatter Peter Arend dem lahmen Schneider, gewesen, und denselben nach dem Pitz- und Spitzborn gefraget, ersterer wäre auch von ihrem Vatter, auf dem alten Dorff gezeiget worden, und lezterer befände sich ohnweit ihren Baraquen im Bruch.

Test. 5. R. So viel ihme von Kindes Beinen an erinnerlich, hetten die Birkenfeldische Jäger ohngestöhrt, und ohngehindert durch das ganze Züscher Gewäld biß an das Dorff gejaget, deponent wüste zwarn von seinen jüngern Jahren von denen dorten jägenden Birkenfelder Forsteren keinen darum zu benennen, weilen er sich damalen noch des JagdWesens nicht angenommen gehabt, und zu ihnen gekommen, so offt sie aber dahien zu jagen gekommen, hette man es doch allemahl erfahren; von Stoffel Neuman, welcher über acht Jahren todt, und vorhero bey denen angefangenen Churtrierischen Unruhen zu Züsch, abgesezt, und weilen er nicht gewust, zu welchen er halten sollte, verdrungen worden, hingegen bey dem lezt abgelebten Herrn von Hunolstein 35. Jahr als Jäger gedienet, hette ihme deponenten offt und vielmahl gesagt, und daß es auch vorhero alßo üblich und herkömmlich gewesen versichert, daß die Birkenfelder im ganzen Züscherdistrict ohne Scheu jagen mögen und dörffen, es auch jederzeit gethan, und von Hr. von Hunolstein sich niemalen wiedersezet worden sepe, und er es hette leiden müßen.

Teſt. 8. R. Deponent wüſte ſich genau zu entſinnen, daß er nebſt verſchiedenen andern in Ao. 1735. beſcheiden worden ein Treibjagen zu Züſch zu hallten, weßwegen er dann auch auf der Abendtheyer zu Hr. OberForſtmeiſter von Boxberg gekommen, ſofort mit denen übrigen dabey geweßenen Jägern in den Wald auf Züſch gegangen, und den erſten Trieb an dem lezt ſogenannten Tyrlerſtein, ſo das Hohfeldiſche von dem Birkenfeldiſchen Eygenthum und dem Sponheimiſchen Züſcher Lehen-Gewäldt ſcheidet angefangen, demnechſt über die Zinßers-Hütten fortgezogen, und gleich darunter nach einer gezeichneten Buch bey 20. Schüße gethan, hernach ſeyen ſie über die Allbach zum Rötzen-Kopff gegangen, und weiters zu des lahmen Schneiders Baraquen. Bey dieſem Jagen ſeye ein Schmal-Thier, durch den Meyer von Mahlborn Gollen, angeſchoßen, aber nicht bekommen worden, auch hette der Forſter Bruch von der Abendtheyer damahlen einen Haaſen geſchoßen, wornach ſie auf gedachten Schneiders Hütten zu Mittag geweßen, und hette der Hr. von Boxberg noch einen jungen Eüel. welcher gezähmet geweßen, und aufm Dach geſeßen mit der Kugel-Büchſe herunter geſchoßen, überhaupt aber wäre es die Meinung geweßen, das Sponheimiſche Züſcher Lehen-Gewäldt zu durchjagen, ſo auch geſchehen. Andern Tags wären verſchiedene andere Dorffſchafften nochmahlen beſtellet worden, in dem Züſcher Lehens-Gewäld ein Treib-Jagen zu hallten, worzu ſie die Befehle an die Dorffſchafften noch mitgenommen und beſtellet.

Teſt. 9. R. Deponent ſeye zweymahl mit zu Züſch auf der Jagd geweſen, und ein TreibJagen hallten helffen, ohne daß ſie geſtöhret worden wären, das erſte mahl mit dem Hrn. OberForſtmeiſter von Boxberg, und etlichen zwanzig bis 30. Mann, ſodann das andere mahl mit den Hrn. OberForſtmeiſtern von Wrede, und von Redewiz, nebſt vielen hieſigen Amtsunterthanen.

Teſt. 11.

Teſt. 11. R. Wäre mit dem Hrn. OberForſtmeiſtern von Boxberg in Ao. 1735. im Züſcher Gewäldt nebſt andern Jägern und beſtelleten Leuten, auf der Jagd geweßen, und zum Wahrzeichen hette der Hr. von Boxberg noch eine Eüle auf Schneiders Hütten geſchoßen.

Teſt. 12. R. Davon könnte er nichts ſagen, hette aber ſeine Buben auf die beſtellte Züſcher Jagden mitgehen laßen.

Teſt. 13. R. Wäre einsmahls mit mehreren Amtsunterthanen im Züſcher Gewäldt auf der Jagd geweſen, wobey ſich auch die Hhrn. OberForſtmeiſtere von Wreden und von Redewiz ſelbſten befunden.

Ad Art. 6tum.

Ob dann zu dieſer d. 18. Aug. gehaltenen Jagd viele Leute und auf waß arth gebraucht worden?

Teſt. 1. R. Er wüſte wohl, daß nur die GemeinsLeute von Bullenberg und etliche vom Außſchuß dabey geweßen.

Teſt. 2. R. Könnte nichts davon ſagen, weilen er ſich meiſtens bey dem Jagen aufgehalten.

Teſt. 8. R. Den 18. Aug. wären nur die GemeinsLeute von Bullenberg und einige vom Außſchuß nebſt denen Fuhrleuten, ſo viel er ſich zu beſinnen wüſte, dabey geweſen.

Teſt. 9. R. Bullenberg ſeye dabey geweßen, nebſt einigen vom Ausſchuß.

Teſt. 13. R. Die Gemeind Bullenberg, nebſt einigen vom Ausſchuß waren zurückgeblieben, und deponent mit denen Wagen fortgeritten, iedoch wären auch noch einige vom Ausſchuß, wie er ſich erinnerte zurücke, und bey den Jägern geblieben.

Teſt. 23. R. Wüſte nicht, ob mehr, alß die Gemeind Bullenberg dabey geweßen, beſinnete ſich endlich, daß nur allein erſagte Gemeind Bullenberg nebſt etlichen vom Ausſchuß ſich dabey befunden, maßen deponent ſolches annoch in ſeinem Einbeſcheid-Regiſter finden würde.

Ad Art. 7mum.

Ob bey dem ganzen d. 18. Aug. vorgegangenen Sponheimiſchen Acte, einer ſo erbärmlich, alß Dürckheimiſcher Seiten vorgebracht wird, und mit Stößen übel tractiret, auch barbariſch, und ge-

waltthätig zur Angelobung denen Dürckheimischen zutringlichkeiten, nemlich keine parition zu leisten, und ihrer rechtmäßigen Sponheimischen hohen Landes Herrschafft, und Obrigkeit treu und holdt zu seyn, unter einigen Flinten und Rippenstößen beygeschleppet, und welchem seine Hand zu Ablegung sothaner Gelobnus abgenöthiget worden seye?

Test. 1. R. Hette nicht das geringste gesehen, noch gehöret, daß jemand zu sothaner Angelobung gezwungen, beygeschleppet, noch viel weniger die Hand abgenöthiget, am allerwenigsten aber mit Schlägen übel tractiret worden ware.

Test. 2. R. Im geringsten keines.

Test. 4. R. Es wäre niemand kein Leid geschehen, sondern sie hetten freywillige Hand-Gelöbnuß geben.

Test. 6. R. Es wäre bey solchem Hand-Gelöbnus keinem das geringste Leyd geschehen, und ware keiner unter ihnen, noch deponent selbsten zu solcher Handtastung gezwungen, viel weniger übel tractiret worden.

Test. 7. R. Seye freywillig dazu gegangen, und seines Wissens seye kein einziger von denen Baraquen Leuten darzu gezwungen, noch vielweniger übel tractiret worden.

Test. 8. R. Er wäre bey dem ganzen Vorgang und meistens bey allen jederzeit zugegen gewesen, könnte aber auf seine geleistete Pflichten nicht sagen, daß jemand mit Gewalt darzu genöthiget, weniger übel mit schlagen tractiret worden.

Test. 9. R. Es wäre keinem kein uneben Wort gegeben, viel weniger jemand mit Gewalt gezwungen, noch deswegen übel tractiret worden.

Test. 10. R. Keineswegs.

Test. 15. R. Wüste von nichts, und ware auch niemand darzu gezwungen, vielweniger einem Leids angethan worden.

Test. 16. R. Seye keines vorgangen.

Test. 23. R. Seye niemand gezwungen, vielweniger übel tractiret worden.

Ad Art. 8vum.

Ob nicht bey dießen und allen andern nachherigen Amts-Abordnungen einiger Amts-Unterthanen und Mannschafft alle und

iedes

jedesmahl auf das nachdrucksamste und schärffeste sich vor Handgemeng sorgfältigst zu hüten, und alle Thätlichkeiten zu vermeiden befohlen, und nicht im Gegentheil ihr mit sich geführte Gewehr bey dem Amt-Hauß zu Birkenfeld abgenommen worden.

Test. 1. R. Sie Jägere hätten sich von selbsten zu bescheiden wißen, daß sie es zu keinen Thätlichkeiten kommen laßen, doch wäre er nur den Sommer durch zweymahlen nacher Züsch gekommen, weilen er die übrige Zeit wegen eines an einem Fuß bekomenen Schadens nicht außgehen können.

Test. 2. R. Es wäre ihnen jedesmahlen nachdrücklich bedeutet worden, daß sich jederman aller Thätlichkeiten enthalten sollte.

Test. 8. R. Es wäre allezeit von Amt selbsten, sowohl alß denen hierzu Committirten befohlen worden, sich vor Hand-Gemeng mit denen Dürckheimischen zu hüten, und alle Thätlichkeiten zu vermeiden, so gar, daß auch Hr. Amtman selbst, in sein deponenten und mehrern Beyseyn befohlen, daß die Unterthanen dasjenige Gewehr, so sie mit anhero gebracht, dahier stehen laßen, und mit bloßer Hand dahien gehen solten, in Betracht man andere erlaubte Mittel statt der gewaltsamen jederzeit vorzuziehen, und die dießeitige Gerechtsame ohngekränkt zu erhalten gesonnen wäre.

Test. 9. R. Allemahl wäre von Amt solches befohlen worden.

Test. 11. R. Wäre allemahl befohlen worden.

Test. 12. R. Ja seye auf das allerschärffeste befohlen worden.

Test. 13. R. Ja wäre befohlen worden.

Test. 15. R. Ja seye ihnen von ihrem Wacht-Meister, welcher sie commandirt, gesagt worden, daß keiner keine Thätlichkeit anfangen sollte.

Test. 16. R. Seye ihnen allezeit nachdrücksamst anbefohlen worden, und andere, welche Flinten gehabt, hetten solche ja dahier laßen müßen, auser nur das leztere mahl, alß sie die Zehend-Früchten abgeholet, einige wenige neben dem Ausschuß.

Test. 20. R. Er hette von des Hanß Adam Bleßlen Sohn von Rimßberg und Stoffel Stephan daselbst, alß dieselbe mit andern

Unterthanen auf Züsch zu gehen beschieden gewesen, vernommen, daß Hr. Amtman sie geheißen, ihr mitgebrachtes Gewehr abzulegen, weswegen dieselbe ihre beede Flinten in deponenten Mutter Hauß gestellet, biß sie wieder zurückgekommen, da sie solche mitgenommen.

Test. 23. R. Herr Amtman hette solches bey Straff befohlen, auch etliche mahl, daß niemand Gewehr mitnehmen sollen, und deswegen ihnen solches dahier beym Amts-Haus abgenommen worden wäre.

Ad Art. 9num.

Ob nicht im Gegentheil der gesamte Freyherrl. Dürckheimische Hauffen Unterthanen, so offt sie sich wiedersezet oder erschienen, mit aller sinnlichen Gefähr- und tödtlichen Wehrschafften, alß geladenen Flinten, Aexten, Heu-Gabeln, auf langen Stangen vestgemachte Gras-Sensen, und dergleichen ohne Außnahm, recht tumultuarisch, und unter sowohl ausgestoßenen injurien, alß Verbitterungen erschienen, und aufgezogen?

Test. 2. R. Sie wären mit Flinten, Aexten, und Heu-Gabeln erschienen, und sich ganz verbittert bezeuget, so daraus abzunehmen, wellen einer unter denßelben, so gar seine Flinte auf den Herrschafftlichen Einspänniger angeschlagen, alß sie das erste mahl obig der Schmelz beisammen gekommen, seyen die Dürckheimische zimL von Brandenwein trunken gewesen.

Test. 3. R. Seye keinesmahls dabey gewesen noch zugesehen, hette es aber von andern häuffig erzehlen hören.

Test. 4. R. Sie wäre kein mahl dabey gewesen, wann die Birkenfeldisch- und Dürckheimische zusammen gestoßen, doch seye der Fiscal einsmahls bey der Nacht mit denen Sötterer und Boßeneren zum Theil mit Gewehr auf ihre Hütten gekommen, und sie deponentin nebst Johannes und Leonhard Groß, sodann Michel Cronenberger mit sich auf Sötern aefänglich genommen, dabey gesagt, alß sie deponentin ihme Fiscal einen Befehl von hiesigem Amt gezeiget: was solle der Arschwüsch.

Test 8.

Digitized by Google

Teſt. 5. R. Hette geſehen, daß der ſogenannte Heß von Schwarzenbach eine Senße an einem Wurff veſtgemacht, auch etliche Flinten, Aexte, und Heu Gabeln gehabt; der Chriſtian Arend von Züſch hette dabey 2. oder 3. mahl den Flinten-Hahnen gegen den Herrſchafftlichen Einſpänniger Carl Roth aufgezogen, und wäre Deponent ſelbſten unter dem Dürckheimiſchen Haufen geweßen, ermelter Arend hette zum Einſpänniger geſagt, ſie Birkenfelder wären Schelmen, und wollten ſeinem Herrn das Land hinweg ſtehlen.

Teſt. 6. R. Alß die Dürckheimiſche bey dem erſten Vorfall erſchienen, waren ſie ſamtlich ziemlich beſoffen geweßen, und hetten allerhand Gewehr, alß Aext, Flinten, Heu- und Miſt-Gabeln, Spieß, auch der ſogenannte Heß von Schwartzenbach eine GraßSenß an eine Stange gebunden gehabt.

Teſt. 7. R. Deponent wäre das erſte mahl, alß die Birkenfelder und Söteriſche zwiſchen der Schmelz und Zinßers Hütten zuſammen kommen, ſelbſt bey den Söteriſchen geweſen, auch geſehen, daß ſie allerhand gefährliche Waffen, und unter anderen Aexte, Gabeln, auch der Schumacher von Schwarzenbach eine Senß an einen langen Stecken gebunden gehabt.

Teſt. 8. R. Die Dürckheimiſche hetten das erſtemahl, alß ſie zuſammen kommen, allerhand gefährliche Waffen, alß Aext, Senßen, Flinten und Heu-Gabeln gehabt, und alß deponent herzugekommen, ſeyen beede Theile ganz ſtille, und zufrieden geweßen.

Teſt. 9. R. Die erſte mahl hetten die Soeteriſche freylich allerhand Gewehr, alß Flinten, Heu-Gabeln, und Aexte gehabt, auch damalen geſchienen, alß wann die mehreſte beſoffen geweßen.

Teſt. 13. R. Das erſte mahl, alß ſie zwiſchen den Zinßers und SchmelzBaraquen zuſammen kommen, ſeyen die Soeteriſche ſehr erbittert, und dem Anſehen nach beſoffen geweſen.

Teſt. 15. R. Deponent wäre mit etlichen vom Ausſchuß auf Schneiders Hütten com-

mandirt worden, und deswegen alß die erste attaque vorgegangen, etwas spath kommen, als würklich beede Theile zufrieden, und auseinander gegangen, hette wohl gesehen, daß die Soeterische in zimblicher rage und dem Ansehen nach toll und voll geweſen, auch etliche ihre Halßtücher von sich geworffen gehabt, anbey sich mit allerhand Gewehr versehen.

Test. 16. R. Alß sie das erste mahl zusammen gekommen, seyen die Soeterische recht voll besoffen geweſen, auch allerhand Gewehr, alß Art, Heu-Gabeln, und grose Hebel gehabt, dabey ein entsetzlich Geschrey aufführet, alß sie auf die Birkenfelder zugeloffen gekommen.

Test. 23. R. Damahlen als sie das erste mahl zwischen der Schmelz- und Zinßers-Hütten zusammen kommen, wäre er dabey geweſen, und gesehen, daß die Söterer braff bewaffnet, und die Flinten angeschlagen, auch meistens stark besoffen geweſen.

Test. 24. R. Er Deponent wäre etliche mahl dabei geweſen, alß beede Theile zusammen gekommen, wobey er aeſehen, daß die Söterische recht bewaffnet geweſen, worunter auch der Heß von Schwarzenbach eine Graß-Senße an einen langen Stecken gebunden gehabt, der Christian Arend hette die Flinte bey der ersten attaque auf den Sponheimischen Einspänniger gespannet, welches ia vermessen gnug wäre.

Test. 25. R. Wäre bey keiner attaque geweßen, nur alß er das erste mahl anhero zur Verpflichtung beschieden worden, wäre der Fiscal und etliche Jäger nebst andern auß ihren Baraquen gekommen und sie abhalten wollen, Er deponent aber wäre fort- und nach der Mühl zugesprungen, wornach ihme einer von denen Soeterischen zugeruffen, hallt Hund oder ich schieße, Er aber seye fortgeloffen, wornach er 3. biß 4. Schüße gehöret, ob sie aber auf ihn geschossen, wüste er nicht.

Test. 26. R. Die Söterische hetten sich gut mit Gewehr versehen gehabt, alß Arten Flinten, Heu-Gabeln, Senßen an Stangen gebunden, es waren auch etliche dabei geweßen, welche sich ziemlich voll gestellet hetten.

Ad

Ad Art. 10mum.

Ob nicht zu Ausübung solchen angehoffsten dienstbaren Muthwill und Blutvergiessen, die ermelte Dürckheimische Unterthanen jederzeit von dortigen sogenannten Fiscali Heidenreich recht vorsezlich præpariret, des Endes von Wein und Brandenwein besoffen, und solcher mit Bütten unter ihnen ausgetheilet worden?

Test. 3. R. Er wüste es freylich, daß die Dürckheimische Unterthanen so stark getrunken und von dem Fiscal den Wein außgetheilt bekommen, deswegen, deßelben starken Zuspruchs der vormahlige Wirth Michel Arend das Zapffen auffgegeben.

Test. 4. R. Das lezte mahl alß die Dürckheimische sich zu Züsch versammlet, hette sie gehöret, daß sie den Wein mit Kübeln zu Züsch beigetragen, auch von des Uhrmachers zu Züsch Lautenbachers Mädgen Beysein des Philipp Gruselins Frau gehöret, daß die Soeterische ordre hetten, den Amtman von Birkenfeld, wann sie ihn bekommen, todt zu schleßen.

Test. 5. R. Wüste nichts davon, außer daß die allgemeine Rede seye, der Michel Arend zu Züsch hette nur allein des Fiscals und seines Sauffens halben den Weinschank aufgegeben.

Test. 6. R. Das lezte mahl alß die Söterische zu Züsch versammlet gewesen, hetten sie den Wein, wie er gehöret, mit Bütten zusammen getragen und gesoffen, um Courage zu bekommen, deswegen denn auch der Michel Arend zu Züsch das Zapffen auffgeben, weilen der Fiscal im Anfang des Streits viel bey ihm gesoffen, und nichts bezahlet hette.

Test. 15. R. Hette wohl gehöret sagen, von wem aber wüste er sich nicht mehr zu besinnen, daß die Soeterische zu Züsch den Wein häuffig beygetragen, auch sogar dem Wirth allen seinen Wein-Vorrath weggesoffen.

Test. 16. R. Der Heydenreich wäre das erste mahl nicht dabey gewesen, die Leute aber hetten sich meistens besoffen gehabt, masen sie dem Wirth zu Züsch allen Wein und Brandenwein ausgesoffen, daß alß depo-

nent anderer Geſchäfften halben ſelbigen Tages durch Züſch auf Troneken paſſiren müſen, nichts zu trinken bekommen können.

Teſt. 24. R. Des ſogenannten Calviniſchen Mattheßen Sohn vom Damſtoß Niclas Drießler hette deponenten ſelbſten geſaget, daß ſie Soeteriſche ſich vorhero braff beſeffen, und den Wein mit Waſſer-Bollen geſchöpffet hetten.

Teſt. 25. R. Wüſte von nichts alß nur, daß der Fiſcal ihnen Baraquen-Leuten eine Zeithero ſehr zugeſetzet.

Teſt. 26. R. Wüſte von nichts, alß nur, daß der Fiſcal ihnen ſamtlichen Züſcher unterthanen bey Anfang des Streits, vor des Michel Arends Haußthür zu Züſch einen Befehl vorgeleſen, daß wann die Kerl, welche die Hoßeit beſtrichen und begangen hetten, wieder kämen, ſie darauf ſchießen ſollten.

Ad Art. 11mum.

Ob nicht ſelbſten der Dürckheimiſche Anführer Heydenreich nach ſeiner täglichen Gewohnheit, bey jedem Vorfall alßo betrunken, und toll aufgeführet, daß er weder denen Sponheimiſchen Obrigkeiten geſchonet, und gar anderer reſpectloſen Schimpfreden zu geſchweigen, eine Belohnung von 10. Rchsthlr. darauf geſetzet, welcher den Fürſtl. Sponheimiſchen Beamten vom Gaul- oder andere an ſeiner ſtatt kommende Vorſteher niederſchießen würde, ſondern auch des Endes die voll tolle Bauren mittelſt einer offentlichen Erkündigung im Dorf Züſch angefriſchet habe?

Teſt. 3. R. Es wäre unter denen Dürckheimiſchen Unterthanen nichts alß von Todſchlagen und Tödten damahl die Rede geweßen, und hette ſich inſonderheit nach des Schmidberaers von den Schneiders Hütten Ausſage der Schweizer Bernd, und der lange Gottfried von Züſch in des Joſeph Franzen Hauß, auf der Schmelze vermeſſen, daß, wann ſie den Amtman von Birkenfeld bekämen, ſie ihn vom Pferdt herunter ſchießen oder ſchlagen wollten; Ja es hette noch mehrers der Schu-Baldes Geld mit ſeinen 2. Söhnen Georg Peter und Balthaſar, auß dem Dorff Züſch ihn Deponenten verſichert, wie es auch der Vierer Ley

Ley und noch mehrere Leute von ihnen gehöret, ja das ganze Dorff Züsch wüste es, zu Zeugen aber vor denen Hrn. von Dürckheim sich förchteten, daß der Fiscal allen zu Züsch versammleten Dürckheimischen Unterthanen verkündet, daß er von seinem Herrn zu schießen, und zu stechen ordre hette, ja daß er Fiscal selbsten 10. Rchsthlr. darauf gesezet, wer den Amtman von Birkenfeld niederschießen würde.

Test. 6. R. Der Fiscal wäre freylich besoffen geweßen, wann er auf denen Hütten herum geschwermet, welches daraus zum Theil erschienen, weilen der Fiscal des Peter Reißdörffers Wittib ihre Tochter, nahmens Maria, wegen der ihr durch die Züscher Pferdt verdorbenen Haber dermaßen verängstiget, daß selbige gleich zur Ader laßen müßen, der Fiscal hette zu des Niclas Fontenaille Frau gesagt, der Birkenfelder Amts-Befehl wäre nur ein Arschwüsch.

Test. 24. R. Hette im Dorff Züsch gehöret, daß der Fiscal demienigen 10. rthlr. geben wollte, welcher den Amtman von Birkenfeld vom Pferd schießen würde, auch von Fontenailis Frau vernommen, daß der Fiscal zu ihr gesagt: was der Amtman von Birkenfeld, der Saus-Schwanz zu befehlen hette, und seine Befehle wären Arschwüsche.

Test. 25. R. Er hette von des Diedrich Schmidtbergers und Michel Cronenbergers Frau gehöret, daß der Fiscal ordres hette, todt zu stechen, zu schlagen, und zu schießen, und wann es der Amtmann von Birkenfeld selbst wäre; auch hette deponenten Schwieger Vatter Leonhard Groß ihme gesagt, der Fiscal hette unterwegens im Ebers-Wald, alß derselbe ihn Groß, Michel Cronenberger, und Johannes Groß, nebst des BurgerMeisters Fontenaille Frau nacher Soetern gefänglich geführet, zu denenjenigen Jägern, so mit Ihm gewesen, gesaget: Schaut, Schaut, wie der Saus-Schwanz der Amtman von Birkenfeld denen Leuten Befehl giebt, alß wann er etwas dazu befehlen hette, zugleich auch solche wären gut vor Arschwüsch.

Ad Art. 12mum.

Ob im Gegentheil die Sponheimische Unterthanen ſich auch alſo jemahlen von Wein und BrandenWein übernommen hetten, und wo betrinken können?

Teſt. 5. R. Dieſes könnte Er keinem nachſagen.

Teſt. 6. R. Auf denen Baraquen hetten ſie nichts an Getränk empfangen und im Dorff nichts hohlen können, weilen ſolches von denen Dürckheimiſchen beſezt geweſen.

Teſt. 7. R. Auff denen Baraquen wäre nichts daß ſie ſich betrinken können.

Teſt. 8. R. Keiner von denen Birkenfeldiſchen hette ſich betrunken gehabt, maßen auf denen Baraquen, wovon ſie hergekommen, auch nichts vors Geldt zu bekommen geweſen.

Teſt. 9. R. Hette keine betrunken geſehen.

Teſt. 10. R. Gar nicht.

Teſt. 11. R. Niemahlen, ſo viel er dabei geweſen hette er es geſehen.

Teſt. 12. R. Hette nichts davon wahrgenommen.

Teſt. 13. R. Wüſte von nichts.

Teſt. 14. R. So viel er Deponent dabey geweſen, hette Er bey dieſer Gelegenheit niemahlen einige trunken geſehen, maſen ſolches auch ohnmöglich geſchehen können, indeme die Birkenfelder nur auff denen Baraquen aufhalten können, woſelbſt nichts zu trinken geweſen, die Soeterer aber allemahl das Dorff Züſch würklich beſezt gehabt.

Teſt. 15. R. Hette gar keinen betrunken geſehen, ſo auch nicht geſchehen können, weilen auff denen Baraquen, welche die Birkenfelder allezeit paſſiren müßen, nichts zu bekommen geweſen.

Teſt. 16. R. Keiner von denen Birkenfeldiſchen wäre betrunken geweſen, im Fall ſie aber auch trunken geweſen wären, wie die Soeteriſche, ſo wäre es vielleicht zu einem gefährlichen Hand-Gemeng gekommen.

Teſt. 21. R. Keinen hette er betrunken geſehen, auch hette ſolches ohnmöglich ſeyn können, indeme auf denen Baraquen nichts zu trinken geweſen.

Teſt. 22. R. Nein, ſeye niemand betrunken geweßen.

Teſt. 23.

Teſt. 23. R. Nein gar nicht, indeme ſie nichts alß Waßer bekommen können.

Teſt. 24. R. Hette keinen Betrunken geſehen, da er doch öffters bey dieſen Begebenheiten unter ihnen geweſen.

Teſt. 25. R. Hette keine Birkenfelder betrunken geſehen, und glaubte er, daß wann die Soeteriſche das erſte mahl alſo kommen wären, ſo ſollten die Leute wohl nicht ſo abtrünig worden ſeyn, aber die Soeteriſche wären kommen, wie Wilde, wie Narren.

Teſt. 26. R. Betrunken hette er keinen Birkenfelder geſehen, wohl aber Hungerig.

Ad Art. 13tium.

Waß dann im Gegentheil die Sponheimiſche Unterthanen d. 16ten Sept. veranlaßet, die von ihren Leuten im Nachdroßt durch die Dürckheimiſche Unterthanen aufgefangen zu retten, und wie ſolches geſchehen?

Teſt. 2. R. Wie ihme die andere Leute geſagt, daß weilen die Soeteriſche ihnen Birkenfeldern zwey Leute weggenommen, und gegen die gegebene parole nicht wieder geben wollen, auch noch mit ſteinen aus des Peter Arends Hauß unter ſie geworffen, wären ſie auch unwillig worden, und die Leute heraus geholet.

Teſt. 8. R. Alß die hieſige Amts-Unterthanen ſchon im Heimweg begriffen geweßen, und die Soeterer von ſelbigen zwey Mann aufgefangen, wären ſie in der erſten Hize zurückgekehret, da die Dürckheimiſche ſich noch nicht zur Ruckgab ſolcher Gefangenen verſtehen wollten, der Jäger Burſch Rauff auch geſagt, der erſte Birkenfelder, welcher über den Weg gienge, ſchieße er todt, ſeyen ſie Birkenfelder auch unwillig worden, und, nachdeme der Franz Jacob Springweiler auf erſagten Rauff zugegangen, und ihme die Flinten ergriffen, um das Schießen zu verwehren die gefangene heraus geholet, und wann einiges Hand-Gemeng geſchehen ſeye, wären ſie Soeteriſche ſelbſt Schuld daran.

Vorhero hätten die Soeteriſche auß des Peter Arends Hauß häufig mit Steinen unter die Birkenfelder geworffen, daß auch auff deponenten ſelbſten ein Kloz

zugefahren, da er ſich am meiſten dadurch exponirt, daß er nach dem Amts-Befehl Thätlichkeiten zu erwehren bemühet geweßen.

Teſt. 14. R. Es hette ſie veranlaßet, die von denen Dürckheimiſchen den 16. Sept. gefangen genommene 2 Birkenfeldiſche Maß zu retten, weilen die Dürckheimiſche Committirte, alß nemlich der Forſter Keßler und Fiſcal Heidenreich denen Birkenfeldiſchen Committirten, alß beede Theile bey denen Zinßers Hütten auf einander geſtoßen, und deponent ſelbſten dabey geweßen, verſprochen, daß kein Theil dem andern etwas Leides zufügen, und ſie friedlich auseinander gehen wollten, und ihr einander gegebenes Wort nicht gehalten; immittelſt wäre in des Peter Arends Hauß, der Chriſtian Schad mit einer eißernen Stange ſehr am Kopf verwundet worden, und ziemlich Stein aus gedachtem Hauß heraus geflogen, auch ermeldtem Schaden noch ein Waſch-Blauel auff den Kopf geworffen worden, es müſte jedermann, ſo nur dabey geweſen, geſtehen, daß die Soeteriſche ohngeachtet ihrer ſelbigmahligen geringen Mannſchafft gar großen Anlaß zur Verbitterung gegeben, wenn auch etwas mehreres alß Schläge ausgefallen wären.

Teſt. 15. R. Alß die Soeteriſche denen im Heimweg begriffen geweſenen Birkenfeldern nachgeſezet, und deßhalb die dießeitige Schöffen und Deputirten eine Weile mit denen Dürckheimiſchen geredet, auch einig worden, daß jeder friedlich nach Hauß kehren, und keine Feindſeeligkeiten ausüben ſollte, die Soeteriſche aber dennoch 2. Mann von denen nachgekommenen Birkenfeldern gefangen genommen, und nacher Züſch geführet, ſo hetten ſie Birkenfelder ihre 2. arreſtirte Mann zurückgehohlet, zumalen auch der Jäger-Burſch Rauff ſeine Flinte in der Hand gehabt, und mit ſelbiger gefochten. Auch hette der Frieß von Schwarzenbach ſeine Flinte auf Deponenten angeſchlagen aber nicht geſchoßen, endlich die Flinte mit dem Lauf in die Händ genommen, und mit ſelbiger

ſelbiger einen Streich gefaßt, wo er aber hingeſchlagen, nicht geſehen hette, ſo ſeyen die Sponheimiſche Unterthanen auch noch mehreres irritiret, und auffgebracht worden.

Teſt. 16. R. Wellen die Dürckheimiſche nachgefolget biß herauf zum Birckenfelder Waldt, ſo wären ſie doch mit ihnen einig worden, daß jeder Theil friedlich ſeyn, und nach Hauß kehren ſollte, hernach aber hetten die Soeteriſche zwey Birckenfelder Mann geholet, und nach Züſch geführet, weswegen ſie Birckenfelder alß ſie ſchon weit fort im Heimreißen begriffen geweſen zurück gekehret; und zu Züſch die gefangene abgenommen, waß vorhero in Züſch vorgegangen, könnte er nicht ſagen, weilen er eben kommen alß die Jägere auß Züſch herausgeführet worden wären.

Teſt. 18. R. Er wäre dabey geweßen, alß die Soeteriſche ihnen Birckenfeldern im Heimweg, biß an Zinßers Baraquen nachgekommen, welche etliche malen, beſonders der Uhrenmacher und noch ein anderer, erſterer mit der Flinte, und lezterer mit der Piſtohl auf ſie angeſchlagen, iedoch nicht geſchoßen, auch hette der Harz Mathes von Soetern mit Steinen damahlen unter ſie geworffen; Endlich wären ſie beederſeits einig worden, daß jeder ſeinwegs kehren ſollte, demnächſt ſie Birckenfelder aber erfahren, daß die Soeteriſche, 2. Mann, von Birckenfeld zu Züſch in Hafften hetten, ſeyen ſie daſelbſt hin gegangen, um ſelbige abzuholen, welche aber nicht gefolgt werden wollen, bey Abnahm der arreſtirten wäre deponent zwar nicht ſelbſten geweßen, vorhero aber wohl geſehen, daß ein WaſchBlauel, auß des Peter Arends Hauß dem Chriſtian Schaden auf den Kopf geworffen worden wäre.

Teſt. 19. R. Hette geſehen, alß ſie die gefangene in Peter Arends Hauß geholet, daß die Soeteriſche entſezlich mit Steinen aus dem Hauß geworffen, auch ſeye ein hölzern Keul heraus geflogen kommen, und hetten etliche Soeteriſche mit großen Prügeln auf dem Gebirn geſtanden, alß ſie

das erſte mahl bey Zinßers Hütten zuſammen gekommen, hette der Harz-Mathes zwey Steine in jeder Hand einen gehabt, und die übrige bey ihm geweßen hetten auch mit Steinen unter ſie Birckenfelder geworffen; der Steinhauer von Schwarzenbach hette mit einer Piſtohl auff ſie ſchießen wollen, Item der Frieß von Schwarzenbach hette auch die Flinte vor Peter Arenden Hauß zu Züſch auf ihn deponenten angeſezet.

Teſt 21. R. Alß ſie daß lezte mahl zu Züſch die Zehend Garben abgeholet, und die ungehorſame mit anhero geführet, auch würcklich auffm Weeg, gegen den Zinßers-Hütten gegen Birckenfeld zu begrieſſen geweßen, ſeyen die Soeterer ihnen nachgeſezet, und ſie geſtellet, etliche unter denſelben beſonders ein Steinhauer von Soetern hette das Gewehr auf ſie gehallten, wie auch des Schmidt Arends Sohn, von Züſch, endlich ſeyen ſie in Frieden von einander gegangen, und zugeſagt, daß kein Theil etwas weiters anfangen ſollte, darauf hetten ſie in ſolchem Zutrauen fort auff Birckenfeld gehen wollen, aber erfahren, daß die Soeterer etliche von Birckenfeld dennoch nach Züſch gefangen geführet hetten, welches dann die Urſache geweßen, daß ſie Birckenfelder zurück gekehret und die 2. gefangene auß dem Hauß geholet, worzu ſie durch gedrohetes ſchießen, und Stein werffen wovon deponent ſelbſten ein blutiges Zeichen mitgebracht, noch mehrers gereizet worden.

Teſt. 22. R. Alß ſie heimgehen wollen, wären die Soeterer ihnen biß an die Zinßers-Hütten nachgekommen, und hette einer von Soetern der Steinhauer eine Piſtohl auff ſie angeſchlagen, hernach aber ſeyen ſie einig worden, und beede Theile einander verſprochen, daß jeder nach Hauß gehen ſollte, alß aber dennoch 2. von ihren Leuten zurück und in Züſch gefangen worden, ſeyen ſie wieder umgekehret: und weilen die Soeteriſche ſich vor des Peter Arends Hauß geſtellet, der Frieß von Schwarzenbach auch die Flinte angeſchlagen, und geſagt, es ſolle ſich iedermann hüthen hinüber zu gehen, ſonſten würde er geſchoßen,

Digitized by Google

schoßen, so wären die Birkenfelder noch mehreers wegen gebrochener parole auffgebracht worden, und die 2. gefangene looß zu machen ins Hauß gedrungen, und weilen er deponent im Herausgehen der letzte geweßen, so hetten die Dürckheimische die Thür zugemacht und ihme im Hauß mit einer eisernen Stange bey fünff Löcher in den Kopf geschlagen, noch wäre er mit einem WaschBlauel auff den Kopff und darein ein Loch geworffen worden.

Test. 23. R. Er Deponent wäre allbereits mit denenjenigen, welche man damahlen zu Züsch wegen ihres Ungehorsams abgeholet, auf dem höchsten des Bergs im Birkenfelder Gewäldt geweßen, da er den Lermen bey denen Baraquen gehöret, darauf zurück gegangen, woselbsten er dann die Soeterische bey denen Birkenfeldischen angetroffen, welche eben miteinander übereins kommen, daß jeder Theil in Friede zurück kehren solte, alß die Soeterer eine Weile fort und auf Züsch geweßen, hetten sie Birkenfelder gehöret, daß 2. Birkenfelder von den Soeterischen zu Züsch gefänglich eindehalten worden, sie wären deswegen zurück auf Züsch gekehret, und die Soeterer vor des Peter Arends Hauß postiret gefunden, welche die darinnen gefangene Leute nicht herausgeben wollen, weßwegen sie auf das Hauß getrungen, die Soeterer aber hetten, mit allerhand Rüstung, alß Steinen und Hölzern herauß, und unter die Leute geworffen, besonders hetten der Frieß von Schwarzenbach den ersten Anfang zum HandGemeng gemacht, indeme er seine Flinte auf die Leute gehallten und schießen wollen.

Ad Art. 14tum.

Wer zu weiteren Thätlichkeiten und Beschädigungen von beeden Theilen den ersten Anlaß gegeben, und wie es zugegangen seye?

Test. 2. R. Wäre im vorigen Articul beantwortet.

Test. 8. R. Similiter beantwortet.

Test. 14. R. Desgleichen.

Test. 15. R. Ebenfalß.

Test. 18. R. Gleichmäßig.

Digitized by Google

Teſt. 21. R. Desgleichen.

Teſt. 22. R. Ebenmäſig in vorigem Articul beantwortet.

Ad Art. 15tum.

Was von denen Birkenfeldiſchen Unterthanen in dem Peter Arendiſchen Hauß vor gegentheilige gewaltſame verübet, auch an dieſem Hauß beſchädiget, oder nach der Hand geſehen worden?

Teſt. 1. R. Weiters wäre nichts verübet worden, alß daß ſie die Thür mit Gewalt auffgemacht, weilen die Soeteriſche Anlaß darzu gegeben und die darinnen Gefangene nicht heraus gegeben hetten; ſeye auch ſeines Wiſſens nichts entwendet worden.

Teſt. 14. R. Hette wohl geſehen, daß die Hauß-Thür entzwey geweſen, wie auch ein Fenſter.

Teſt. 22. R. Hette nichts geſehen, außer ein Stänglein Eiſen hätte er Deponent mitgenommen, mit welchem er in des Peter Arendt Hauß ſo mörderiſch tractiret worden wäre.

Ad Art. 16vum.

Ob beym Abzug derer Sponheimiſchen aus Zuſch ihres Ungehorſams wegen mitgeführten Unterthanen von der erſten Stund an, biß zu ihrer Einliefferung zu Amt Birkenfeld das mindeſte Leid zugefüget, oder Stöße mitgetheilet worden?

Teſt. 2. R. Niemand hätte ihnen einiges Leid gethan.

Teſt. 9. R. Deponent ſeye bey denen Fuhren geweſen, und ſeye ihnen, ſo viel er wüſte, kein Leid geſchehen.

Teſt. 14. R. Hette nicht geſehen, daß einem etwas Leides geſchehen, es müſte dann wehrender Zeit die Soeteriſche aus des Peter Arends Hauß mit Steinen geworffen, oder da Deponent in dem Haus die arrestirte abholen helffen, vorgegangen ſeyn.

Teſt. 16. R. So viel er geſehen, wäre keinem etwas Leides wiederfahren.

Ad Art. 17mum.

Ob die Dürckheimiſche Jägere an einigen Theilen ihres Leibes blutrüſtig geſchlagen worden?

Teſt. 2. R. Es wäre ſo im Tumult zugegangen, daß einer oder der ander vielleicht einige Stöße

Stöße bekommen habe, wie er aber wahrgenommen, müßten die Jägere wenig gefährliche Schläge bekommen haben, maßen sie in der Heimreiße auf Birkenfeld annoch zu Abendtheyer in Deponenten Hauß etliche Schoppen Wein getrunken.

Teſt. 16. R. Der junge Rauff hette geklaget, daß er geſtoßen worden wäre, und der Keßler, daß man ihm die Haare gerupft, weilen ſie ſich wiederſezet.

Teſt. 21. R. Hette nichts geſehen, alß daß der Rauff ihme zu Züſch gezeiget, daß er an dem Leib geſtoßen ſeye, welches ein wenig roth geweßen.

Ad Art. 18vum.

Ob nicht im Gegentheil der von Betrunkenheit jederzeit unſinnige und eingenommene Dominus Fiſcalis Heidenreich vielweniger Menſchlichkeit, und Mäſigung ſeit dem Anfang des erregten Streits von ſich blicken laßen, und wie ſehr er mit ſeinen Gehülffen, denen Sponheimiſchen Baraquenleuten, auf das grauſamſte zugeſetzet habe?

Teſt. 3. R. Er Deponent ſeye niemahlen zu Hauß geweſen, wann der Fiſcal ſich auf ihren Hütten ſehen laßen, aber von ſeiner Frau und übrigen Hüttenleuten vernohmen, daß derſelbe etliche mal des Nachts mit dem WaldtMeyer und einiger Mannſchafft gekommen, und ihnen gedrohet, daß wann ſie nicht pariren wollten, Er die Baraquen abhauen, und alles wegnehmen, auch ſie mit allerhand Droh-Worten hart beleget.

Teſt. 5. R. Er hette ſelbſt vom Fiſcal gehöret, daß wann die Baraquenleute nicht bezahleten, ſo wollte er ihre Baraquen anſtecken.

Teſt. 6. R. Es wäre ihnen offt gedrohet worden, daß wann ſie nicht bezahleten, man ihnen die Hütten abreißen, oder überm Kopf anſtecken wollte. In des Niclas Leyen Hütte aber hetten die Soeteriſche, wobey der Fiſcal der Forſter Rauff und der WaldtMeyer geweßen, mit Fackeln und FeuerBränden, oben auf der Hütte herum gegangen, daß ſie beſorget, die Hütte mögte in Brandt gerathen, und den erſagten Ley geſuchet. Auch ſeye des

Amts Botten von Soetern Sohn, einsmahls auf Deponenten Baraquen gekommen, und dem Fiscal und anderen, so nicht weit davon gewesen, geruffen, und ihn Deponenten zu fangen und auf Soetern zu führen, er aber seye entwischet; darauf hette der Fiscal und die bey ihm gewesene seine ganze Baraque durchsuchet, um ihn zu finden, dabey sein Gefütter mit Gabeln und Hirschfängern durchstochen, in Meinung ihn Deponenten darinnen anzutreffen, er aber seye angeregtermaßen durchgegangen gewesen, weswegen sie Soeterische des Deponenten Frau mit auf Soetern gefänglich geführet, und ihr beym Weggehen nicht einmohl erlauben wollen ihrem säugenden Kinde zu trinken zu geben.

Test. 7. R. Hette hören sagen, daß der Fiscal mit Sengen und brennen denen BaraquenLeuten gedrohet, des Niclas Leyen Frau hette ihm auch gesagt, daß der Fiscal mit einer Fackel auf dem Spelcher und in der Stube herum gegangen und ihn Leyen gesuchet.

Test. 8. R. Von ihme Fiscalen selbsten hette er nichts gehöret, doch von denen BaraquenLeuten über denselben klagen hören.

Test. 24. R. Der Fiscal hette ihnen BaraquenLeuten von Anfang des erregten Streits noch biß iezo auff das grausamste zugesetzet, und mit einthürnen, straffen, Baraquen anstecken gedrohet, unter andern hetten die Soeterische, alß dieselbe Deponenten einsmahls fangen, und nacher Soetern führen wollen, er aber entwichen gewesen, mit Steinen auf seinen Dach geworffen, daß auch 2. Rauten im Feyster zersprungen, auch einen armen Mann, welcher bey Deponenten sich aufhielte, eine Kappes-Bütte zerschmeißen wollen, so aber deßen Frau abgewehret, und gesagt, daß solche nicht dem Niclas Ley, sondern ihr zugehöre, seinen Schub-Karren hetten die Soeterische ihm damalen mit Steinen zerworffen, und verbrochen, nicht weniger hette der Fiscal dem Zeischel Michel eins Mahls, wie er gehöret, die Baraque anstecken wollen,

auch

auch würklich schon eine Latte vom Dach abgerißen, ſo aber vom Schultheiſen von Schwarzenbach wegen der übelen Folge, wäre abgewehret worden.

Teſt. 25. R. Der Fiſcal hette ſie Baraque-Leute von Anfang des Streits biß heran ſehr verfolget und ihme Deponenten ins beſondere gedrohet, wann er ihn bekäme, in den tiefeſten Thurn zu werffen; Er hette im gemeinen Geſpräch gehöret, daß der Fiſcal ganz ausgelaſſen und wildt ſich bezeiget.

Teſt. 26. R. Der Fiſcal hette ihnen Baraquen-Leuten zum öfftern gedrohet, mit Hütten abreißen und dergleichen. Einsmahls wäre der Fiſcal mit des Amts Betten Sohn von Soetern und etlicher Mannſchafft auf ihre Hütten gekommen, und vor Deponenten Hütte ſelbſten angeſprochen, da er Deponent dann entſprungen, der Fiſcal hette damalen zu Deponenten Frau geſagt, wenn ſie Baraquen-Leute nicht pariren wollten, ſo wolte die Baraquen abbrechen und zum Teuffel verbrennen, auch einer von den Soeterſchen, ſo dabey geweſen, des Deponenten Frau zu erſtechen gedrohet, ſie aber zu ihm geſagt, er ſollte einmahl die Courage haben, welcher aber darauf geantwortet, er frage ſo viel darnach, ob er eine Frau oder eine Rübe erſteche, welches Deponenten Frau, alß er zurückgekommen, ihme umſtändlich erzehlet; der Fiſcal hette damahlen wie unſinnig und raſend gethan, auch einer von den Soeterſchen in Beyſein des Fiſcals eine Latte vom Dach abgebrochen.

Ad Art. 19num.

Ob überhaupt des Fiſcalis, unterm Nahmen des Notarij, und Schulmeiſtern Hermann von Neun-Kirchen errichtete Zeugen-Verhör, die darinnen vorgebrachte Gravamina ſich einiges in der Wahrheit befinde?

Teſt. 2. R. Das meiſte davon ſeye erlogen, beſonders daß damalen 800. Mann geweſen, wohl aber 200. Mann.

Teſt. 8. R. Es ſeyen die mehriſte darunter die allergröſte Unwarheiten, und kennte Deponent wohl gewiſſenhafft ſagen, daß er

dem Schultheiß Schilo bey dem sich ergebenen Handgemeng nicht gesehen, viel weniger Stöße bekommen.

Test. 14. R. Wären etwa wie Er vermeynet an 400 Mann gewesen, die Dürckheimische hetten aber die Sache durchaus mit Unwahrheiten so gefüttert, daß er glaubte, wo die Leute die angegebene Sachen endlich erhärten sollten, keiner zu Hauß seyn würde.

Test. 15. R. Sie wären bey 300. Mann starck gewesen; und wäre das meiste erlogen

Test. 16. R. Das meiste wäre unwahr.

Test. 18. R. Es hetten zwar etliche Leute Ohrfeigen bekomen, dieselbe hetten aber allemahl den Anfang gemacht, besonders eine Frau so auff die Erde ergriffen, und Grund unter die Leute geworfen.

Test. 21. R. Mögten etwa 500. Mann starck gewesen seyn, und waß die Dürckheimische angeben, seyen pure Unwahrheiten.

Test. 22. R. Wären lauter Lügen, und hette deponent noch etliche Prügel denen Soeterischen abgenommen, damit nichts vorgehen könnte, Es wären über 300. Mann, und dieselbe nicht allezeit beysammen gewesen.

Test. 23. R. Wären bey 300. Mann starck gewesen, Es wäre gerad das Gegentheil, und hette kein Mensch von den Sponheimischen zu schlagen begehrt.

Ad Art. 20mum.

Ob nicht der Schulmeister und Notarius Hermann dergleichen aufzusezen, ganz und gar ausser Stand seye, sondern ehemahlen seldsten von einem Schreibens wenig kundigen dahiesigen Schulmeistern sich ans Amt um den Lohn eine kleine Suplique machen laßen müßen, und ihme Zeugen deßhalb den vorgeliehenen Vorschuß noch schuldig seye?

Test. 17. R. Der Schulmeister Herman von Neunkirchen hette vor 2. Jahren Ein Memorial dahier bey dem vorigen Schulmeister Schmidt machen lassen, welches er zum Amt dahier übergeben, in einer Sache worinnen ermelter Schulmeister Her-

Herman Procurator geweſen, deponent hette den Schreiber lohn davor vorgeſchoßen, daß er nemlichen ſelbigen zu Eißen empfangen ſollen, ſo aber noch nicht geſchehen.

Ad Art. 2um.

Ob zeug nicht, wie und woher den Fiſcalem Heidenreich von Soetern kenne, und kennen lernen.

Teſt. 27. R. Er kennete den Heidenreich anderſter nicht, alß wie derſelbe ſich mit ſeiner Frauen in des KirſchenManns Hauß dahier eine Zeit lang auffgehalten, damalen ſeye er zu deponenten ins Hauß kommen, und geſagt, er hette vor dießem in einem ſichern proceſs zu Münchweller gegen ihn deponenten gedienet, und vor ſeinen Principalen an den Graffen um eine zwey Jährige ZahlungsFriſt ſuppliciret, aber nichts alß Unwarheiten vorgetragen, jezo wollte er vor ihn deponenten dienen, und guth dafür ſeyn, daß er die Sache gewinne, deponent aber hette ihm zur Antwort gegeben, weilen er Heidenreich ſeinem Gegentheil gedienet, ſo müßte doch eins nicht beſtehen können, worauff er Heidenreich verſezet, er hette ums Geld gedienet, auch damalen drey Gläßer Brandtwein in einem Vormittag bey ihme deponenten getruncken, kurz darauf ſeye er Heidenreich zweymahl nacheinander allemahls Vormittags kommen, und allemahl ein Glaß Brandtwein getruncken, und deponenten wiedermahlen angelegen, ihme in gedachtem Proceſs zu dienen, Sein deponenten Frau aber hette geſaget, er ſollte ſich nicht an dießen Kerl laßen. er ſehe wohl daß derſelbe ein Liederlicher Kerl, und ein Brandtwein Säuffer wäre, welcher einen wie den andern Theil um ſein Geldt zu bringen ſuche, hernach ſeye er nicht mehr gekommen, hette auch denſelben nicht mehr alß ſelthero auff einem Marckt zu Soetern geſchehen, kurz vorhero aber ehe gedachter Heidenreich ſich dahier auffgehalten, ſeye ein Kerl in ſein deponenten Hauß gekommen, welcher

sehr verlumpt, und allem Ansehen nach ein Liederlicher Mensch gewesen, welcher nach dem Heidenreich gefragt, ob derselbe nicht zu Deponenten gekommen, alß er nun mit Nein geantwortet, er gesagt, der Heidenreich würde doch nechstens zu ihm kommen, und hette ersagter Kerl den Heidenreich nach seiner postur beschrieben, auch daß er eine Frau bey sich habe, und zugleich, daß sie beede mit einander von Clan-Münchweiler weggegangen, auch wie er Deponent seithero, ohnwißend mehr von wem, gehöret, vertrieben, und beeden dieselbe unterwegens voneinander kommen wären, seithero hette er den ersagten leztern Kerl noch bey dem Heidenreich zu Soetern auff dem Markt gesehen.

Gestalten ich Endes gemelter Kayserlicher Notarius nun dieses Zeugen-Verhör in Beysein eingangs gemelter beeder adjungirten Zeugen verrichtet, und jeder ins besondere seine ad protocollum gegebene Depositionen prævia prælectione affirmiret, auch des Endes das Protocoll unterschrieben, so habe gegenwärtiges Instrument ausgefertiget, und nebst denen adjungirten Zeugen eigenhändig unterschrieben, auch mein gewöhnlich Notariat-Signet vorgetruckt. So geschehen im Jahr Indictione, Kayserl. Regierung Jahr, Monath und Tage, wie auch Ort und Stell, alß vorgemelt

L. S.

J. C. Hezel
Not. Cæs. publ. jurat. ad hunc actum legit. requisitus.

Wilhelm Schneider von Hohstätten
alß erbettener Zeuge.

Jacob König von Hohstetten
alß erbettener Zeuge.

Nr. 114.

Digitized by Google

Nr. 114.

Copia Receſſus Dürckheimiſchen Procuratoris Dr. Ruland d. d. 13. 8bris 1751.

O. N. 13. Octbr. D. Ruland. In ſpecie die prætendirte Landesherrl. Hoheit und derſelben anklebende Rechte, wie auch die Jagd-Gerechtigkeit betr.

[48.] [49.] [50.] Producire Documentum Notariale ſub Lit. D. ingl. noch 2. Inſtrumenta ſub Lit. E. & F, und wie daraus meiner Principalſchafft Poſſeſſion unwiderſprechlich conſtiret, ſonſten auch, daß das Dorf Züſch unter die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft am NiederRheinſtrohm gehöre, und à Jurisdictione Sponheimenſi gänzlich exemt ſeye, notoriſch iſt; So bitte unterthänigſt, auch in dieſen Puncten die paritoriam plenam gnädigſt förderlich ergehen zu laßen.

Nr. 115.

Extractus Supplicationis pro reſtitutione in integrum.

ꝛc. ꝛc.

§. 26.

Man führet ex adverſo in receſſu orali vom 14ten Jul. a. pr. an, es ſeye Gerichtskündig, daß nach Abſterben des leztern Vogten von Hunolſtein die von Dürckheimiſche Vormundſchafft, Nahmens ihrer minderjährigen, damals den Beſitz des Dorfs Zilſch nemine contradicente, ergriffen, und der damalige Herr Pfalzgraf Chriſtian von Birkenfeld darunter alle Aſſiſtenz geleiſtet habe. Den vermeinten Beweiß davon, bleibt aber der Gegentheil, biß nach der Cameral-Urthel den 8ten 8br. a. pr. ſchuldig, wo er allererſt unterm 13ten 8br. drey Notariat-Inſtrumenta ſub Lit. D. E. F. producirt. Inzwiſchen iſt die angemaßte Beſcheinigung deſto ſchlechter gerathen je ſtärker dieſen vermeinten Beweiß-Stücken das vitium contradictionis & falſi entgegen ſtehet.

§. 27.

Wenn ſich der Gegentheil, im angezogenen Receſs vom 14ten July a. pr. auf eine Gerichts-Notorietæt berufet; So kan er darunter wohl keine andere Acten alß die von Dürckheim contra ChurTrier citat. ſuper nullitat. verſtehen: Allein man leſe dieſe ganze Acten von vorn biß hinten durch, ſo wird man darinn kein Wort von der Anno 1716. angebl. geſchehen ſeyn ſollenden von Dürckheimiſchen BeſitzErcarſung zu Zilſch vielweniger von der darunter geleiſteten Hochfrſtl. Pfalz-Birkenfeldiſchen Aſſiſtenz finden: Folgl. begehet man hierunter den erſten Widerſpruch und ein offenbares falſum.

Digitized by Google

§. 28.

Auf die vermeinte Beweiß Stücke selbsten zu kommen; So finden die Gegentheile in dem angebogenen Birckenfelder Amtsbericht sub Nro. 10. über ihr Zeugenverhör sub Lit. D. den nötigen Commentarium, und darinn sind die in sothanem Zeugenverhör enthaltene vielfältige Contradictionen und falsche garstige Außagen, derer abgehörten denen von Dürckheim zugethanen verdächtigen und gröstentheils ihrer Infamien wegen verwerflichen Zeugen zur Genüg ausgeführet. Denn die vermeinten Zeugen sagen, wegen der Jagd, wegen der Besitzergreifung in Zisch de 1716. wegen des Vorgangs de 1750. und wegen anderer Umständen mehr, die Handgreiflichste von der Gegenseite selbst nicht behauptende Unwahrheiten aus und ziehen solchergestalt ihrem ganzen Geschwäz allen rechtlichen Verdacht und Unglaubwürdigkeit zu. Und dieses dem Zeugenverhör sub Lit. D. entgegen stehende Vitium wird durch das sub Num. 11. allhier angebogene dießeitige Zeugenverhör noch größer.

Es würde daher vergeblich seyn, sich bey einer solchen untauglichen Scarteque länger aufhalten zu wollen. Diesen einzigen Umbstand muß Anwald nur supplementi loco dem gegentheiligen Zeugenverhör anfügen, daß der dritte und vierdte Zeugen ad Art. 19. den unverschämten Lug hervorbringen, der Pfalz Birckenfeldische Burgvogt Hey, seie anno 1716. Commendant über die zu Sötern Wachthaltende Leute gewesen, welcher derben Unwahrheit aber, die dißeitige Zeugen in Num. 4. ad art. 9. 10. 12. 13. und besonders test. 2. 4. 8. 9. ad art. 12. 13. bereits gebührend das Maul stopfen.

§. 29.

Von größerer Erheblichkeit scheinen die gegentheilige Adjuncta Litt. E. u. F. zu seyn, deren Falschheit und Contradiction erhellet aber selbst aus deren Inhalt. Denn so ist

1) Der Notarius Külz welcher sothane Instrumenta verfertigt, und dadurch den angeblichen Actum der Possessions-Ergreifung zu Zisch in perpetuam rei memoriam mit allen Umständen als gewiß und wahrhaftig bescheiniget haben soll, eben derjenige Külz, der damals Dürckheimischer Secretarius und Amtmann zu Sötern gewesen ist. Die dißeitige Zeugen in vorigem Num. 11. sagen solches ad Art. 21. fast einstimmig aus, und unter selbigen erzehlet zugleich test. 9. ad Art. 12.

„ Es habe bemeldter Külz vornehmlich bey der Söterischen Possessions-
„ Ergreifung, seinen bekannten und guten Freund, den Johannes Meyer,
„ damaligen Wirth zu Birckenfeld zu sich berufen, und ihn nötig ge-
„ habt um ihr Vorhaben auszuführen und Leute an sich zu locken.

Und Test. 4. & 8. sagen ad hunc Art. 12. weiters aus, der Johannes Meyer habe mit dem Söterischen Beamten Külz, in guter Vertraulichkeit und Verständnis gestanden, seye auch deshalb zu Sötern der Commandant titulirt worden. Es ist daher unwidersprechlich, daß der Külz eben zu der Zeit, alß er die Notariats-Instrumenta sub E. & F. ptse apprehensæ possessionis in Zisch verfertiget, als Söterischer Beamter in Dürckheimischen Diensten gestanden, und denen von Dürckheim den Besitz der Hunoltstein-Söternschen Nachlassenschaft zu verschaffen, und contra quemcunque beyzubehalten, sich vornemlich gebrauchen lassen, auch seine ihm anvertraute Rolle, als ein eifriges Werckzeug, gespielet habe.

Wie

Wie mag nun dieſes Kültzen eines in Dürckheimiſchen Pflicht und Dienſten als Secretarius und Sötternſcher Beamter, zu gleicher Zeit ſtehenden Mannes, Notariat Inſtrument die vermeinte Beſitz-Ergreiffung erforderlich ſolenniſiren und und verificiren Und wer wird daran zweiflen daß nicht dieſer Kültz alles, was er nur ſeiner Herrſchaft dienlich zu ſeyn erachtet, keck und ohne Anſtand werde inſtrumentirt haben? Da nun das Edictum Kayſers Caroli IV. d. d. Augſpurg den 3. Aug. 1548. die Notarien betreffend, denen Notarien bey Straf 4. Marck Goldes ausdrücklich unterſagt, es ſolten ſich diejenige welche den Partheien in ihren Sachen, mit ſollicitiren, procuriren und in andere Weege bedient, in denſelbigen Sachen, keineswegs auch als Notarien gebrauchen laſſen. Wie vielmehr muß derjenige eine verbottene, ſtrafbare, ja null und nichtige That unternehmen, welcher in eines Herrn Pflicht und Dienſten iſt und dennoch zugleich zu deßen Behuf, ſein Notariat-Amt gebraucht?

Zum wenigſten lehren Recht und Vernunft, daß eines ſolchen Notarii welcher ſich ſeines Notariat Amts ſo ſehr mißbraucht, Zeügniß zum Behuf ſeiner Herrſchafft und zum Nachtheil eines dritten, hauptſächlich in ſolchen wichtigen Händeln die Leüte und Unterthanen betreffen, nimmer einigen Glauben verdienen könne?

Nam inſtrumentum Notarii pro eo nihil probat, in cujus cauſa ille nec judex, nec teſtis eſſe poteſt,

Mev. p. 8. Dec. 212.

Und wie wollen auch die von Dürckheim mit Recht prætendiren, daß das von ihrem damaligen verpflichteten Diener verfertigte Inſtrumente wider die Hochfürſtl. Sponheimiſche Gemeins-Herrſchaften darüber, die von Dürckheim hätten damals das Lehn Zisch ordentlich, förmlich und ohne Widerſpruch in Beſitz genommen, vollgültigen Beweweiß machen ſolle.

Solte erſt dieſe Art zu beweiſen Mode werden, was für Vervortheilungen und Betrua, würden nicht Thür und Thor offen ſtehen? Was will alſo des Kültzen, eines Dürckheimiſchen famuli & Domeſtici Zeugniß, zumalen da er ſich zum Dienſt ſeiner Herrſchaft, in der nemlichen Poſſeſſions-Sache, worinn er inſtrumentirt hat, ſo ſehr beeifert, erſprießliches würcken? Sondern es ſtehet vielmehr, wegen dieſer notoriſchen Bedencklichkeiten ſothanem vermeintem Inſtrument der gegründeſte Verdacht eines darunter vorgegangenen Falſi entgegen, zum wenigſten verſirt der Kültz darunter unſtrittig in illicito und in einem delicto notorio.

§. 30.

2) Bleibt es aber nicht bei dem bloſen Verdacht eines falſi, ſondern der anmaßliche inſtrumentirende Notarius Kültz, hat darunter ein würckliches Falſum begangen, wenn er in ſeinem vermeinten Notariat-Inſtrument ſub Litt. E. vom 4ten Sept. 1716. bezeuget, der Secretarius Atzenheim wäre damals zu der vorgeblichen Beſitz-Ergreifung zu Zisch von der Dürckheimiſchen Vormundſchaft bevollmächtigt geweſen, und hätte in Kraft dieſer Vollmacht den Pfalz-Birckenfeldiſchen Burgvogten Johannes Hey zu Birckenfeld, zu ſothaner Beſitz-Ergreifung ſubſtituirt. Es iſt die Atzenheimiſche an den Burgvogt Hey angeblich außgeſtellte Vollmacht am 31. Aug. 1716. datirt, der letzte Ernſt Ludwig Vogt von Hunolſtein iſt zu Sötern am 3. Sept. verſtorben, Tags darauf den 4. Sept. ſoll der Burgvogt Hey ſubſtitu-

ſtitutorio nomine, mithin Nahmens der Dürckheimiſchen Vormundſchaft die Poſſeſſion zu Zisch ergriffen haben, die von der Dürckheimiſchen Vormundſchaft ausgeſtellte, auf den Hrn. Atzenheim lautende Vollmacht zur Beſitz-Ergreifung hingegen, auf welche ſich gleichwohl die Atzenheimiſche an den Hey gründen ſoll, iſt allererſt unterm 21ten Dec. 1716. datirt.

Wie kan man aber den Hrn. Atzenheim für einen von der Dürckheimiſchen Vormundſchaft zur Beſitz Ergreifung zu Zisch damals förmlich und rechtmäßig beſtellten Mandatarium erkennen? Da doch zur Zeit des angeblich ergriffenen Beſitzes zu Zisch noch an keine Vollmacht von Seiten der Dürckheimiſchen Vormundſchaft an dieſen Atzenheim gedacht geweſen, ſondern dieſelbe allererſt, beinahe vier Monat ſpäter datirt iſt: oder wie will derjenige einen afterbevollmächtigten aufſtellen, der ſelbſt kein Mandat aufzuweiſen hat. Sondern gleichwie bekannten Rechtens iſt, quod alteri per alterum, ſine illius conſenſu, nihil acquiratur.

per L. 11. ff. de obligat. & action.

Und daß insbeſondere die Beſitz-Ergreifung ad effectum acquirendæ rei vel hereditatis ein ſolcher Actus magni momenti ac præjudicii ſeye, welcher ohne eine beſondere vorhergehende Vollmacht durch einen dritten, keineswegs mit Rechts-Beſtand vollzogen werden mag.

per L. 25. §. 5. ff. de acquir. hered.

Alſo kan allenfalß die nachherige Begnehmigung propter regulam, quod ab initio non valet, ex poſt non convaleſcit, nicht hinlänglich ſeyn, ſothanen Actum retro gültig und rechtsbeſtändig zu machen, ſondern der in Litt. E. beſchriebene Actus, wenn er auch in der Weiſe und Ordnung, wie darinn ſtehet, würklich paſſirt ſeyn ſolte, und dem inſtrumentirenden Notario nicht ſonſten der äuſſerſte Verdacht, er werde ſeinem Brodherrn zu gefallen, Dinge die nimmermehr paſſirt hingeſchrieben haben, entgegen ſtünde, iſt und bleibt ein für allemal ſchlechterdings nichtig und hinfällig, und iſt dergeſtalt anzuſehen, als ob derſelbe niemals exiſtirt hätte, mithin kan auch denen von Dürckheim, allenfalls daraus in Ewigkeit nicht eine ſo gerühmte wohlhergebrachte und zu manutenirende Poßeßion entſtehen, noch weniger alſo, daß ihnen dieſerwegen einige remedia poſſeſſoria zumalen in Anſehung ſolcher Güther die von einem andern zu Lehen rühren, und zu denen ſie nicht den geringſten Zutritt haben, in præjudicium domini directi zu ſtatten kommen ſolten.

§. 31.

Inzwiſchen iſt aber auch

3.) Der in mehrbemeltem Inſtrument ſub Lit. E. enthaltene Umſtand ſchlechterdings unwahrſcheinlich, und mit der Außage des diſeitigen 11ten Zeugen in obigem Num. 11. Art. 23. contradictoriſch, wenn es darinn heißt: Hr. Atzenheim hätte den Pfalz-Birkenfeldiſchen Burgvogt Hey ſubſtituirt, um Nahmens der Dürckheimiſchen Vormundſchaft zu Zisch Beſitz zu nehmen. Vielmehr gibt der angeführte teſt. 1. ad Art. 23. dahin die deutlichſte Auskunfft,

„ Des damalig regierenden Herrn Herzogen zu Birkenfeld Hochfrſtl. Dchlt. ꝛc.
„ hätten Dero Burgvogt Hey nach Zisch verſchicket, um in Höchſt Dero Nah-
„ men davon Poſeßion zu ergreiffen, ſo auch in daſigem Hof-Hauß geſchehen ſey.

Und

Und die in dißeitigem Amts-Protocoll vom 22ten Jun. a. pr. dem schrifftl. Recels sub Litt. H. H. h h h. anliegend, abgehörte Zeügen, neml. der Hütten-Factor de Temple ad interrog 6. 7. 8. und die zwei älteste Michel Arend, und Theobald Weber aus Zisch ad interr. 6. bestärken dieses noch weiter und umständlicher, und zwar thun die beide letztere Zeügen ad interr. 17. den merklichen Zusatz: Die von Dürckheim hätten sich einige Jahre nach der Spondeim. Besitz-Ergreifung auch in Posession gesetzt: Und der Hütten-Factor de Temple sagt ad interrog. 7. Man hätte damals noch an die von Dürckheim nicht gedacht.

§. 32.

Ob es nun zwar solchergestalt an dem ist, daß der Burgvogt Hey nach Absterben des letztern von Hunolstein, zu Zisch die Possession ergriffen habe; So widersprechen doch die dißeitige Zeügen-Außagen darinn, daß diese Besitz-Ergreifung Nahmens der Dürckheimischen Vormundschaft solle geschehen seyn, dem Geaneriſchen Angeben ausdrücklich, und behaupten vielmehr diesen Actum, zum Behuf der Hochfürstl. Sponheimischen Herrschaft. Und anders kan es auch nicht wohl seyn, wenn man betrachtet, daß der letzte Vogt von Hunolstein laut Lit. M. zur dißeitigen Exceptions-Schrifft, noch im Jahr 1707. neün Jahr vor seinem Ableben, Zisch als ein Spanheimisches Lehn requirirt habe, und folglich nimmermehr wahrscheinl. ist, daß der Mit-Landes- und Lehenherr, neün Jahr hernach sich dieser Lehens-Qualität von Zisch nicht solte erinnert, sondern vielmehr sogar seine eigene Diener um dieses Lehn vor einen unbefugten Dritten sub qualitate allodii in Besitz zu nehmen, und zwar ohne Vorbewußt der hohen Mitherrschafft solte hergegeben und abgeschickt haben.

Nimmermehr ist dieses zu vermuthen, sondern weisen der attestirende Notarius Kültz in seinem vermeinten Instrument sub Lit. E. selbst nicht in Abrede stellet, der Secretarius Atzenheim habe das Archiv mit dem Birkenfeldischen Innsiegel versiegelt; So wird aus diesem Umstand um desto wahrscheinlicher, daß der damalige gantze Actus, sowohl des Secretarii Atzenheim, als des Burgvogten Hey auf hohen Befehl des damaligen Herrn Psaltzgrafen von Birkenfeld Hochfrstl. Dchlt. und zwar zu Beobachtung Dero, und der Hochfrstl. Mitherrschaft hohen jurium müße geschehen seyn. Denn wäre die Posession zu Zisch, wie der Gegentheil vorgiebt, Nahmens derer von Dürckheim ergriffen worden; So wäre weder erforderlich gewesen, noch allenfalß von der Dürckheimischen Vormundschaft zugegeben worden, das Hochfürstl. Birkenfeldische Innsiegel, zur Versiegelung des Archivs zu gebrauchen, zudem so haben ja die hohe Gemeins-Herrschaften, den zum Sponheimischen Mannlehen mitgehörigen Zehnden und Kirchensatz zu Boosen, wie unten gezeigt werden soll, seit der Zeit de 1716. inngehabt, und mithin damals in Besitz genommen. Wie läßet sich nun daran gedenken, daß des Herrn Psaltzgrafen von Birkenfeld Hochfrstl. Dchlt. ꝛc. das vornehmste Stück ihres Sponheimischen Gesamt-Mann-Lehens neml. das Dorf Zisch, einem unqualificirten Dritten solten haben in Besitz nehmen laßen und zur vermeinten Beförderung dieses Endzwecks ihre eigene Diener hergegeben haben, da sie doch das geringere Lehens-Pertinentz damals zu sich genommen haben. Es lauft daher das Angeben der vom Burgvogt Hey, Nahmens der Dürckheimischen Vormundschaft ergriffenen Posession zu Zisch wider alle Wahrheit: Und solchergestalt hat so wenig der Burgvogt Hey, den Besitz zu Zisch im Jahr 1716. Nahmens der Dürckheimischen Vormundschaft ergriffen, als wenig allen-

Digitized by Google

falls ſothane Beſitz-Ergreifung propter deficiens ſpeciale Mandatum rechtsbeſtändig und verbindlich erachtet werden könnte.

§. 33.

Und eben ſo wenig iſt auch

4.) Die im Inſtrument enthaltene Birkenfeldiſche Protection zur Dürckheimiſchen Beſitz-Ergreifung vermuthlich. Was die Gegnere zum vermeinten Beweiß dieſer vorgeblichen Protection anführen, ob ſeye das Archiv mit dem Birkenfeldiſchen Siegel obſigniret und die Poſſeſſion zu Züſch, durch den Birkenfeldiſchen Burgvogt Hey ergriffen worden, dem iſt ſchon ſeine abhelfliche Maas gegeben.

Das einzige ſuchen die von Dürckheim noch groß heraus zu ſtreichen, Pfalz-Birkenfeld hätte damals Sponheimiſche Unterthanen, umb das Schloß zu Sötern zu bewachen, und die von Dürckheim, gegen fremde Gewalt zu ſchützen, hergegeben. Es beſagt aber das oben ſub Num. 11. angelegte Zeügen-Verhör, was es mit der Bewachung des Schloßes zu Sötern durch Sponheimiſche Unterthanen für eine eigentliche Beſchaffenheit gehabt habe, und daß nicht allein dieſelbe ohne Herrſchafftl. Vorbewußt und Befehl, blos durch den guten Taglohn und Wohlleben, eben wie andere benachbarte Zweybrückiſche Oberſteiniſche und andere Unterthanen mehr, nach Sötern allda Wacht zu halten, hingelockt, ſondern daß auch diejenige Sponheimiſche Unterthanen, ſo ſich darzu verleiten laßen, derb geſtraft worden ſeien.

(vid. ferners adj. Num. 12.)

Wie läßet ſich nun die vorgeſpiegelte Pfalz-Birkenfeldiſche Protektion, mit dieſer den Unterthanen auferlegten Strafe zuſammen reimen? Und wo bleibt ſolchergeſtalt die am 14ten July a. pr. im Receß geprahlte Landes- und Gerichts-Notorietät über die Ao. 1716. ohne Sponheimiſchen Wiederſpruch, ja ſogar unter Pfalz-Birkenfeldiſcher Protecktion vermeintl. geſchehen ſeyn ſollende Beſitz-Ergreifung zu Züſch? Vielmehr iſt dieſes geſamte Vorgeben ein gefährl. ausgeſonnenes Glaucoma und ſchmecket ſo wie das gantze Külzer Notariat-Inſtrument nach lauter fälſchlicher Erdichtung.

§. 34.

Inzwiſchen erkennet man aus dem angezogenen Inſtrumento ſub Lit. E. was für ein ſauberer Vogel, und weßen Geiſtes Kind der Notarius Külz geweſen ſey, der ſich kein Bedenken gemacht hat, in ſeinem Inſtrument, Vollmachten und Documenta, die doch allererſt gantzer vier Monate hernach fabricirt worden ſind, bereits damals bei der angebl. Verfertigung ſeines Inſtruments als vorhanden und exiſtirend anzuführen, folgl. handgreifliche falſa zu begehen, auch ſonſten ſeinem Inſtrument andere aperte Unwahrheiten mehr einzurücken.

Oder man müßte zu Bemäntelung des erſten bedenklichen Umſtandes ſagen wollen, dieſes Notariat-Inſtrument ſeye erſt nach der Zeit, alß die Vollmacht von von Seiten der Dürckheimiſchen Vormundſchaft verfaßet geweſen, ausgefertiget worden, wodurch man ſich aber eines noch gröſern falſi theilhafftig machen würde.

Man mag ſich alſo ex adverſo mit ſeinen verdächtigen Inſtrumenten drehen, wie man will; So bleibet denenſelben immerfort die aperte Nota falſitatis ankleben, welche ſie ſchlechterdings verwerflich machen. Wenn nun nicht bei dieſen, aus denen vermeinten Notariat-Inſtrumenten ſelbſt augenſcheinlich

Digitized by Google

ſcheinlich erſichtlich ganz beſondern Bedenklichkeiten, die aperte Falſchheit und der abgezielte Betrug einleuchtet, der muß nicht mehr zu beurtheilen wißen was wahr oder falſch iſt. Und wer will wohl bei dieſen bedencklichen Vorfallenheiten. die dem vermeinten Inſtrument, ſowohl quoad perſonam conficientis, als quoad materiam entgegen ſtehe, dem übrigen Innhalt der Inſtrumenten ſub Lit. E. & F. trauen und dieſelbe für wahr erkennen? Vielmehr muß man ſolcher wegen auf die ſehr gegründete Vermuthung verfallen, es ſeien ſothane vermeinte Notariat-Inſtrumenta ſuper apprehenſa poſſeſſione in Zisch cum annexis, allererſt lange nachher, umb die vom Burgvogt Hey Nahmens der hohen Gemeinsherrſchaften notoriſch geſchehene Beſitz-Ergreifung mit dem Dürckheimiſchen Plan zuſammen zu reimen zu der Zeit verfertiget worden, als erſt die Dürckheimiſche Vormundſchaft den betrüglichen Vorſatz gefaßet, zum Behuf ihrer minderjährigen unter der Protection des Hochfürſtl. Pfalz-Birckenfeldiſchen Geheimden Raths und Regierungs- auch Cammer Directoris Waldener von Freundſtein das Lehen Zisch heimlich zu invadiren wo möglich davon die qualitatem poſſeſſionis zu verändern, und die Lehnherrſchafften, wo nicht gantz und gar um ihr Lehen zu bringen doch ihnen deren WiderErlangung zu erſchweren. Zum wenigſten laßen dieſe faßende Vermuthung vom verdächtigen Inſtrument ſowohl die demſelben anklebende Notæ falſitatis als auch die übrige ſogleich nach Abſterben des letztern Vogten von Hunolſtein im Jahr 1716. vorgefallene Begebenheiten mit beſtem Grund urtheilen, denn die obangeführte Zeugen Außagen ſtimmen darinn insgeſamt überein, daß des Herrn Pfalzgraven von Birckenfeld Hochfürſtl. Durchlaucht, damals das Dorf Zisch durch ihren Burgvogten Hey, proprio nomine hätten in Beſitz nehmen laſſen, und daß man damals noch in Zisch von denen von Dürckheim nichts gewußt hätte: Ja die dem Gegentheil ſelbſt äuſſerſt zugethane Männer, und ihre beſte Verfechter, Michel Arend und Theobald Weber, müſſen ſelbſt geſtehen

> Die von Dürckheim hätten ſich einige Jahre nach der Sponheimiſchen Beſitz-Ergreifung allererſt auch in die *Poſſeſſion* geſetzet:

Dieſem Umſtand tritt bei, daß die Dürckheimiſche Vormundſchaft die Mannlehnsqualitæt, wie obangeführt, ſattſam gewußt haben müße, weil ſie dieſelbe aus dem erſten LehnsRevers ſelbſt vorſtellig gemacht, und deßfalß um Conferirung ex nova gratia nachgeſucht hat: Außer dem auch der Sötterſche Amtmann in ſeinem unten ſub Num. 22. vorkommenden Project, noch im Jahr 1721. das Sponheimiſche Mannlehen zu Züſch anführet und deßfalls wegen deßen Verluſtes ſeine Beſorgniß geäußert hat.

Nun läßet ſich aber unmöglich vermuthen, daß der damalige Pfalz-Birckenfeldiſche Miniſtre Waldner von Freundſtein die exceſſive Verwegenheit gebraucht, und nach Abſterben des letztern Vogten von Hunolſtein zu Sötern, Ao. 1716 zu eben der Zeit als die Pfalz Birckenfeldiſche Beſitz-Ergreifung vorgegangen war, zugleich Nahmens ſeiner Minderjährigen auf die in gegenheiligen Litt. E. & F. bezeichnete Weiſe die Poſeßion zu Zisch ſolte genommen haben: Dann er hätte ja durch eine ſolche gantz ungeſcheute Pflichtvergeßenheit die unmöglich den hohen Herrſchaften verſchwiegen bleiben können Ehr und Reputation völlig ausſetzen müßen. Glaublicher alſo iſt es daß die von Dürckheimiſche Vormundſchaft ihren Plan gantz verdeckt, und unterm Hütgen werde zu ſpielen geſucht haben.

Nun aber einen ſolchen Plan klüglich einzurichten und vorſichtig auszuführen, dazu gehörte nothwendig einige Zeit, mithin wird wohl Jedermann dem dißeitigen

auf dem höchſten Grad der Wahrſcheinlichkeit beruhenden Angeben, das ex adverſo producirte Kützer Notariat-Inſtrument ſub Lit. E. & F. ſuper prætenſa apprehenſione poſſeſſionis müſte erſt ſpäter und zwar zu der Zeit, als man den Plan, das Dorf Zlſch cum pertinentiis alß ein vermeintes allodium zu beſitzen, ſich formirt hatte, fabricirt worden ſeyn.

§. 35.

Gleichwohl tragen die von Dürckheim keinen Scheu, dergleichen verdächtige und verwerfliche Chartequen deren ſie noch hundert von verlaufenen Notariis können ſchmieden laßen, wenn erſtlich teſtimonia domeſtica gelten, Einem Hochpreißlichen Cammer Gericht vorzulegen. Gleichwohl ſteifen ſie auf dieſe nichtsnützige Papiere und Protocolla ihrer Brödlingen ihre fälſchlich gerühmte Landes und Gerichtskundige ältere und geruhige Poſeßion. Gleichwohl ſollen ſolche verfälſchte Blätter einen Landes- und Lehenherrn ſeines Eigenthums zu entſetzen, den wahren Eigenthümer zum Spolianten zu machen, und denen von Dürckheim die Manutenenz oder allenfalls Reſtitution des prætexirten ſpolii zu wege zu bringen, tauglich genug ſeyn. So lang aber das Recht noch dasjenige wircket, was es ſoll, und ſolang noch die Gerechtigkeits-Liebe dieſes höchſten Reichs-Cammer-Gerichts dauert, ſo lang werden wohl die Gegnere mit ſothanem Geſuch blind ankommen und die Hochfürſtl. Sponheimiſche Gemeinsherrſchaften einen ſolchen verkehrten Erfolg nicht zu befürchten haben.

§. 36.

Zwar dürften die Gegentheile zu Beſtärckung des Ihren producirten Chartequen wünſchenden fidei vorſchützen es ſeyen ſelbige ex Archivo genommen und müſten daher vollen Glauben haben:

Ob nun gleich immediate Adeliche vieles von denen Regalien participiren und deswegen die Ritterſchafftliche Corpora das jus Archivi exerciren; So können doch die hohe Reichs-Stände dergleichen vorzügliches Recht, einen jeden immediaten adelichen in individuo nicht einraumen, viel weniger dürfen ſich die von Dürckheim in gegenwärtiger Sache den unter Hochfürſtl. Sponheimiſcher Hoheit gelegenen Ort Zlſch betreffend, unterſtehen, ihre Papiere wieder den Landesherrn für producta ex archivo angeſehen wißen zu wollen: Mithin wird man wohl ex adverſo auf dieſen ungereimten Einfall, ſchwerlich gerathen. Und wie möchten ſich auch die von Dürckheim das jus Archivi, oder Ihren vermeinten Inſtrumentis eben den Glauben welchen die Producta ex Archivo mit ſich führen beilegen wollen, da ſie doch in Aufbewahrung ihrer Papiere keinesweegs die in

Nov. 15. cap. 5. §. 2.

bemerckte Erforderniße beobachten, noch beobachtet zu haben, werden darthun können: zu dem weiß man das in der Gegend Sötern, ehemal ergangene ungeſcheute Geſpräch noch allzuwohl, daß man nemlich im Söterner Schloß, einen eigenen Schornſtein unterhalte, umb darin den vermeinten Documenten das Alterthum zu geben.

Wolte man aber auch auf einen Augenblick, von alle dem abſtrahiren, ſo macht doch die bloſe Productio ex archivo die Sache noch lang nicht aus ſondern es bleibt einem jeden contra quem fit productio, frei, ſeine Einwendungen dargegen vorzuſtel-

ſtellen etenim audiendæ ſunt adverſus hæc producta rei exceptiones, & ſcripturæ ipſæ cum cura inſpiciendæ atque ſæpe pro ratione circumſtantiarum detrahendum aliquid de integra fide, quam Dres illis habere jubent, quod ſi hae tanti ponderis ſunt, ut judicem convincant, poterit is Documentis ex Archivo fidem nullam adhibere reumque rejectis illis abſolvere.

Von Leyſer ſpecim. 166. med. 2.

Solchemnach können die gegentheilige Papiere keineswegs producta ex Archivo heiſen, noch mag dieſer Vorwand, ob ſeyen ſothane producta ex Archivo deprompta, denen von eigenen Dienern verfertigten überall verdächtigen Inſtrumentis wieder einen dritten, zumalen einen vornehmen Reichs-Stand, dem die Landes-Hoheit über den ſtrittigen Ort gebühret, vorliegender bedenklicher Umſtänden wegen einen ſtärkern Glauben erwecken, oder deren anklebende Vitia heilen.

§. 37.

Es bleibt daher dabei, daß die von Dürckheim bei Abſterben des letztern Vogten von Hunolſtein zu Sötern im Jahr 1716. keinesweegs die Poſeßion zu Zifch ergriffen haben, vielweniger daß dieſe unerfindliche Beſitz Ergreifung, ohne Widerſpruch der Hochfürſtl. Spanheimiſchen Gemeins-Herrſchafften ja gar unter Aſſiſtenz des damaligen Heren Pfalzgrafen zu Birkenfeld Hochfrſtl. Dchlt., ſolte geſchehen ſeyn können: Sondern es fehlt den Gegnern darüber ſchlechterdings an dem erforderl. gerühmten Beweiß.

Hingegen iſt bereits aus dem vorhergehenden und beſonders aus dem Zeugen-Verhör ſub. Num. 11. mit Zuziehung des dißeitigen Lit. H. h. h. h. retro, erſichtlich, und wird unten des mehrern ausgeführet werden, daß die Hochfrſtl. Spanheiml. Gemeins-Herrſchafften damals nach Abſterben des letztern Vogten von Hunolſtein zu Sötern, im Jahr 1716. den Beſitz von Zifch cum appertinentiis, einzig, geruhig und rechtmäßig ergriffen haben.

Da nun die von Dürckheim ihren Beſitz, deßen Manutenenz oder Reſtitution ſie dermalen ſo ängſtlich, obwohl höchſt widerrechtl. ſollicitiren, hauptſächlich von damaliger Zeit herleiten; So muß ihnen ihr importunes Geſuch deſto mehr fehl ſchlagen, je mehr es ihnen ſolchergeſtalt an dem gantzen Fundament, worauf ſie ihre angemaßte remedia poſſeſſoria bauen, nemlich an der zuerſt geruhig und ohne Widerſpruch ergriffenen; mithin wie ſie es ſelbſt in ihren Supplicis nennen, an der wohlhergebrachten Poſſeſſion ermanoelt. Zu dem ſo prætendiren ja die Gegner den Beſitz von Zifch in qualitate allodii, verſiren aber dißfalls, wie obgezeigt, gleich von Anfang her in peſſima fide ac optima ſcientia rei feudalis, ſicque alienæ. Wie ſie nun nicht zu leügnen, noch die darüber diſponirende klare leges aus den Rechten werden auszukratzen vermögen, daß nicht bei einer jedweden Sache vornemlich auf deßen Urſprung und Anfang geſehen werden müße,

per L. 1. pr. ff. de origine jur. L. 12. ff. ad Sctum Maced.

und daß das von Anfang contrahirte Vitium der Sache beſtändig folge,

per L. 11. C. de acquirenda & retinenda poſſeſs.

alſo dörfen ſie ſich um ſo weniger den geringſten Staat darauf machen, daß ihnen ein Richter in der Welt den Beſitz von Zifch, in qualitate allodii zuſprechen und ſolchergeſtalt deren peſſimam fidem annoch verſtärken und verhalsſtarrigen werde.

§. 38.

Zwar mag es vielleicht seyn, daß die von Dürckheim der Hochfürstl. Sponheiml. Gemeins-Herrschafftl. Besitz-Ergreifung ohnangesehen nach der Hand, unter Begünstigung der damaligen Vorfallenheiten und Umständen, sich ins Nest geschwungen haben. Gesetzt aber dem wäre also; So dürfte doch dergleichen Clandestina, mithin vitiosa possessio, denen Gegnern so wenig Vortheil, als denen diß-seitigen hohen Gesamt-Herrschafften Schaden bringen. Denn Jedermann würde sogleich erkennen, sie müsten die von Seiten der hohen Herrschafften legitime ac quiete ergriffene Possession ex post von denenselben vi, clam vel precario erlanget haben: Allein diese Arten des Besitzes, laßen weder in interdicto retinendæ, einiae Manutenenz, noch in recuperandæ einige Restitution hoffen. Absurdum enim esset, plus juris habere eum, qui possessionem duntaxat, quam qui Dominium adeptus est.

per L. 3. ff. si usufr. petat.

§. 39.

Daß aber die Gegentheile sothane Possession ex post clandestine zu erlangen vermocht, darzu sind ihnen die damalige Zeit und Gelegenheit auf das vortreflichste zu statten gekommen. Es ist nemlich reichskündig, daß die langwierige Französische- und besonders der Spanische Successions-Krieg vorneml. die Sponheimische und jenseits Rheinische Lande mitbetroffen, weßwegen denn in damaligen Zeiten, sowohl die Sponheimische Lehens- und gesamte übrige Acten geflüchtet und an unterschiedl. Orte in Sicherheit gebracht worden, alß auch die Pfalz-Birkenfeldische Residenz bald zu Straßburg, bald zu Rappolt- bald zu Bischweiler gewesen ist.

Es waren daher Anno 1716. bei Absterben des letztern Vogten von Hunolstein zu Sötern, die Zischer Lehns-Acten nicht bei der Hand.

Gleich hierauf, nemlich zu Anfang des Jahrs 1717. giengen des Herrn Pfalz-Grafen Christian des andern Hochfürstl. Durchlt. mit Todt ab, und dadurch verfiele das hohe Sponheimische Lehens-Directorium an das Hochfürstl. Mitherrschaftl. Hauß Baden-Baden und die damalige Vormundschaftl. weit entlegene Regierung zu Rastadt; die aber in den Sponheiml. Lehens-Angelegenheiten darum, weil das Lehens-Directorium in den vorhergehenden Zeiten lang bei dem Hochfürstl. Hauße Pfalz-Birkenfeld gewesen, wenig Information hatte. Inzwischen sind des Herrn Pfalz-Grafen von Birkenfeld Durchlt., theils in Haußes Angelegenheiten, theils wegen der von Ihro begleiteten hohen Kriegs-Chargen um damalige Zeit, meistens außer Land gewesen, da immittelst die wichtige Angelegenheit wegen der Zweybrückischen Landes-Succession Dero ganzes Ministerium beschäftiget, und demnechst zur Verlegung der Residenz nach Zweybrücken den Anlaß gegeben hat.

Solcher neue Residenz-Bezug, hat nun sowohl mit Einrichtung des gantzen, alß besonders wegen des Archivs, viele Zeit erfordert; welchem dann kurtz nach angetrettener Regierung zu Zweybrücken der geschwinde Todesfall des Herrn Pfalzgrafen Christian des dritten Hochfürstl. Durchlt., und darauf die Vormundschaftl. Regierung auf dem Fuß gefolget sind.

Alle diese Vorfallenheiten sind Reichskundig, aber auch so beträchtlich, daß sie bei privatis, will geschweigen bei hohen Reichs-Ständen, die gröste Attention verdienen. §. 40.

Digitized by Google

§. 40.

Und ſothane Diſtractionen, wodurch die hohe Gemeinsherrſchaften, und dero Landes-Regierungen verhindert wurden, auf die übrige Landes-Geſchäften die nöthige Sorgfalt zu wenden, mögen wohl der von Dürckheimiſchen Vormundſchafft ihre unrechtfertige Beeinträchtigungen, wegen Zisch cum pertinentiis ins Werck zu richten, und ſothane Stücke ex mutata cauſa poſſeſſionis anzufallen den günſtigſten Anlaß gegeben haben um ſomehr da der damalige Pfaltz-Birckenfeldiſche Miniſtre Waldner von Freundſtein, zugleich derer von Dürckheim nächſter Vetter und Mitvormund geweſen iſt, und zur Außführung dieſes Plans, alle Aßiſtenz zu leiſten die erwünſchteſte Gelegenheit in Händen hatte. Ja da ſogar wie aus den Lehn-Acten, und denen dabey befindlichen Birckenfeldiſchen Amts-Berichten erſichtlich, um die Jahre 1716. der der Dürckheimiſchen Familie gantz ergebene ältere Atzenheim poſt obitum Smi. Chriſtiani II. wegen verſchiedener Pfaltz-Birckenfeldiſche Particular-Geſchäften, noch einige Jahre auf dem Schloß Birckenfeld ſich aufgehalten hat; deſſen Bruder hingegen kurz nach den Jahren 1716. zugleich zu Sötern und Birckenfeld Amtmann geweſen iſt und die geſamte Gefälle zu Sötern ſamt zugehörigen Orten, und nachhero auch zu Zisch, in Pacht gehabt hat. Und dieſes iſt eben der fatale Zeitpunckt, in welchem mehrere beträchtliche, und darunter ſonderlich die über die, Nahmens der hohen Gemeinsherrſchafften, anno 1716. geſchehene Beſitz-Ergreifung zu Zisch, gantz ſicherm Vermuthen nach verfertigt geweſene Inſtrumenten und Urkunden aus dem Birckenfeldiſchen Archiv entkommen, und denen von Dürckheim zugeſteckt worden ſind, zum wenigſten haben noch bei dem angezettelten jetzigen Klagwerck die Dürckheimiſche Bedienten davon gantz kein Geheimnis gemacht, ſondern ſich ungeſcheuet vernehmen laßen. daß ſie wegen Zisch, die beſten Acten, und Sponheim nichts hätte: Welches ſie aber ohne die ihnen beiwohnende Nachricht von der Plünderung des Birckenfeldiſchen Archivs unmöglich behaupten können, daß aber dem Amtmann Atzenheim eine ſolche von dem eigenen Intereſſe zumalen gar merckliche unterſtützte Verbringung wohl zuzutrauen geweſen; davon geben die unter den Lehns-Acten ſub Num. 9. befindl. Birckenfelder Amtsberichte de Annis 1729. und 1730. wie auch deſſen Bewußtſeyn der Zischer Mannlehens-Eigenſchaft Beilage ſub No 22. ohne ſolches gehöriger Orten zu urgiren einen unwiderleglichen Beweiß ab, Es iſt alſo nicht zu verwundern, wenn die Dürckheimiſche Vormunſchaft um damalige Zeit, in einen Theil der Zischer Lehnſtücken eingeſchlichen iſt, das gantze Lehn hat ſie aber, wie unten erſcheinen wird, damals nicht inubekommen.

§. 41.

Die Rechte verordnen, daß ein Eigenthümer ſeinen wohlerlangten Beſitz etiam ſolo animo civiliter beibehält ob er gleich der Sache nicht cörperlich inſiſtirt, ſondern ein anderer wider ſein Wißen und Willen, dieſelbe occupirt hat

per L. 6. §. 1. ff. de acquir. vel amitt. poſſeſſ.

ſo lange nemlich der Invaſor den Eigenthümer bey ſeiner Rückkehr nicht mit Gewalt aus der Poſſeſſion zurück hält

per cit. L. 6. & L. 25. §. 2. ff. ibid.

hingegen beſitzet derjenige eine Sache heimlich, qui furtive ingreſſus eſt poſſeſſionem, ignorante eo, quem ſibi controverſiam facturum ſuſpicabatur, & ne

faceret timebat & qui poſſeſſionem, ab alio animo quidem ſed non corpore continuatam citra ejus voluntatem occupat.

per L. 6. cit.

& qui timuit ejus controverſiam aut timere debuit, attamen celavit adverſarium neque ei denunciavit

per L. 3. §. 7. ff. quod vi aut clam

ideoque clandeſtine ut quis dicatur ingreſſus, inter alia requiritur, ut ſine juſta cauſa poſſeſſionem intraverit, nam clandeſtinitatis qualitas non cadit in titulo poſſidentem

Klock tom 1. Cons. 7. N. 90. ſeqq.

Wer aber auf eine ſolche Art, den Beſitz erlanget hat, beſitzet nicht: nam non videtur poſſeſſionem adeptus is, qui ita nactus eſt, ut eam retinere non poſſit

per L. 22. ff. de A. v. A. P.

Nun iſt in facto oben beſcheiniget, daß der Pfalz-Birckenfeldiſche Burgvogt Hey nach Abſterben des letztern Vogten von Hunolſtein zu Sötern im Jahr 1716. die Poſſeſſion zu Zilſch, und zwar Nahmens der Hochfürſtl. Sponheimiſchen Gemeinsherrſchafften ergriffen hat. Und daraus ergibt ſich daß die hohe Gemeinsherrſchafften, damals die Poſſeſſionem naturalem mit der von ſeculis her gehabten poſſeſſione civili von Zilſch, unwiderſprechlich conſolidirt haben, mithin die unſtrittige einzige poſſeſſores civiles & naturales von Zilſch geworden ſind. Da nun um die nemliche Zeit, die Dürckheimiſche Vormundſchaft, die Mannlehens-Qualitæt von Zilſch ausdrücklich anerkandt und um deſſen Conferirung an die von Dürckheim ex nova gratia beſage Lit. O. ad exceptiones nachgeſuchet hat; So kan vollends mit dieſer eigenen Anerkenntnis unmöglich beſtehen, daß die Vormundſchaft zu gleicher Zeit das Dorf Zilſch cum pertinentiis, pro allodio ſolte occupirt haben; Und dieſes um ſo viel weniger da ſie ſelbſt den zum Lehn mitgehörigen Zehenden zu Booſen, laut unten vorkommender Beweiß-Stücken nach Birckenfeld hingewieſen und verabfolgen laßen: Auch noch im Jahr 1721. laut unten anverwahrter Num. 22. um die Verlierung des deutlich anerkannten Mannlehns Zilſch beſorgt geweſen ſind: Sondern da ſich die von Dürckheim allewell einer Poſeßion zu Zilſch ſeiter den damaligen Jahren rühmen, ſo iſt nichts anders zu vermuthen, als daß die von Dürckheimiſche Vormundſchafft nach der Zeit unter Begünſtigung der ihr zu ihrem Plan vorträglich geſchienenen Umſtänden das Dorf Zilſch, ohne Wißen und Willen der Gemeinsherrſchafft, heimlich invadirt haben müßen, zum wenigſten läſſet ſich aus obangeführten notoriſchen Umſtänden, da nemlich die Gemeinsherrſchafften in den vor ſich ergriffenen Beſitz von Zilſch, gewiß keinen dritten, vielweniger die von Dürckheim wißentlich würden haben kommen laßen, ſondern einem ſolchen geſchwind die Thür gewieſen haben; die von Dürckheimiſche Vormundſchaft aber ſolcherwegen eine unſehbare Ausweiſung und unbeliebige Ahndung einer eigenmächtig anmaßenden Occupation befürchtet haben müße, und laut mehr angezogenen Projects ſub Num. 22. noch im Jahr 1721. befürchtet hat, ſattſam ſchließen, daß dieſe ihr heimliches Einſchleichen auf das behutſamſte werde verheelet haben. Und dieſes wird daraus um deſto klärer, da die Dürckheimiſche Vormundſchafft dem auf ihre erſte bey Pfalz-Birckenfeld Ao. 1717. übergebene Suplic, ertheilten Decret, wovon Copia ſub Nr. 13. anlieget, und welches ſie an den Lehnhof verwieſen, damalen keineswegs nachgekommen ſind, und hat zwar erſagte Vormundſchaft nach der Hand ein anderweites Memoriale pro col-

Digitized by Google

collatione feudi maſculini ex nova gratia bey Pfalz-Birkenfeld übergeben, welches aber durch die von ſelbſten leicht zu begreifende Abſicht und Veranſtaltung, bei Sereniſſimo weder zum Vortrag, noch weniger zur Reſolution kommen iſt.

Daß aber die hohe Gemeins-Herrſchafften von ſothanem heimlichen Einſchleichen in Zisch weder etwas gewußt, noch vielweniger darinn gewilliget haben, laßet ſich daraus gantz handgreiflich erkennen.

Des Hertzogen Chriſtian des andern von Pfalz-Birkenfeld Hochfürſtl. Durchl. ꝛc. die von Dero langen Regierung her, eine vollkommene Wißenſchaft von allem beſaſſen, waren tod: dem durch die langwierige Kriege und Militair-Chargen immer in fremden Landen gehaltenen hohen Herrn Succeſſori entgienge alle Information, beide Lehenhöfe waren weit entfernt, die Lehenhand bei der Marggrl. Badiſchen Regierung, welche von den Sponheimiſchen Lehn-Sachen keine erforderl. Nachricht hatte. Bei der Pfalz-Birkenfeldiſchen Regierung dirigirte mehrerwehnter maßen der erſte Dürckheimiſche Vormund Waldner von Freündſtein, als Eheheimer Rath. Vornemlich aber waren die Sponheimiſche Officiales beide Gebrüdere Atzenheim eben diejenige, ſo das gantze Werk, zum Behuf derer von Dürckheim eingefedelt haben: Und bei der gemeinſchafftl. Regierung zu Trarbach ermangelte zumalen alle Kenntnis von Sponheimiſchen Lehns-Sachen, weilen dieſe von jeher bei den Höfen ſelbſt beſorget worden ſind. Wer hätte dann nun denen hohen Gemeins-Herrſchaften, ſolches heiml. Einſchleichen in Züſch, nur immer benachrichtigen ſollen?

Wie nun dieſer betrüglichen Anmaßung unmöglich eine andere Geſtalt und Benennung als der in Cit. L. 6. befindl. furtivæ Clandeſtinitatis beigelegt werden kan; Alſo haben auch die Gegner, durch ſolche ex peſſima fide hervorgequollene Unthat und Frevel, ſich ſo wenig einen rechtmäſigen zu manutenirenden Beſitz erworben, alß die hohe Gemeins-Herrſchafften, aus ihrem Beſitz verdrungen. Die von Dürckheim ſind alſo dadurch, weder Poſſeſſores naturales noch civiles geworden: Sondern ſie haben ſich propter ſcientiam rerum, quod aliter ſeſe habeant, maximum vitium poſſeſſionis zugezogen

de Ludolf Obſerv. Cam. 42.

ſed talis vitioſa poſſeſſio, nihil plane prodeſt

Menoch. recup. poſſeſſ. remed. 15. num. 591. 608.

imo poſſeſſionem habere injuſtam, & poſſeſſionem habere nullam, in jure paria ſunt,

v. Thuldeni loci communes ſub rubro: poſſeſſio iniqua.

Mev. p. 7. Dec. 66. N. 5. 6.

§. 42.

Wollen die von Dürckheim ihre invaſion damit bemänteln, und die offenbare Clandeſtinitæt elidiren, es hätte dieſelbe unmöglich ſo ſtillſchweigend, ohne daß es zur Wißenſchaft der Sponheimiſchen Bedienten gekommen wäre, geſchehen können, und ſeie daher kein factum clandeſtinum vorhanden; So dienet dargegen zur Antwort, es ſeie weder die den Officialibus zugekommene Wißenſchafft, von der Dürckheimiſchen Invaſion erwieſen, noch allenfalls eine ſolche ſcientia officialium,

da wo von der amiſſione jurium jam quæſitorum die Frage iſt, pro ſcientia Principis anzuſehen.

Stryck in Diſſert. de obligat. Principis ex facto Miniſtri cap. 4. §. 34. ſeqq.

Vornehmlich da diejenige officiales, welche vielleicht Nachricht davon erhalten haben möchten, weder zu Beobachtung der Lehns-Sachen beſtellt und inſtruirt, oder von dieſer ins beſondere gehörig informirt geweſen, noch ſich wegen des Anſehens des Pfalz-Birkenfeldiſchen Miniſter und Dürckheimiſchen Mit-Vormundes, etwas zu berichten getrauet haben mögen. Nicht zu gedenken, daß wohl gar von demſelben zur Unterſchlagung ſolcher Berichten, die Anſtalt gemacht geweſen; Und wie könnte auch allenfalls dieſes alles zureichen, das denen Gegentheilen ihrerſeits entgegen ſtehende aperte Vitium und malam fidem zu heilen.

Wollen die von Dürckheim ihre vieljährige Uſurpation des Dorfes Zisch, und daß ſie deßfalls von Seiten der hohen Gemeins-Herrſchaften niemals interpellirt worden wären, vorſchützen, ſo häufen ſie nur dadurch ihre begangene Ungebühr, vermögen aber darum eben ſo wenig ein beßeres Recht als ein anderer für & prædo durch ſeine langwürige Praxin, zu erlangen, da ihnen das anfängl. contrahirte Vitium immerfort anklebet bleibt: Denen Sponheimiſchen Gemeins-Herrſchaften mag aber, die lange Zeit unterbliebene interpellation, wegen der vorangeführten beträchtlichen und rechtserheblichen Verhinderungen nicht im geringſten præjudiciren: cum omne impedimentum juſtum ac inevitabile proficiat & neceſſitate impeditis ſubvenire aequitas poſtulet.

per L 16. ff. ex quibus cauſis majores &c.
add. Mev. p. 2. Dec. 211. N. 1. in Not.

Zumalen da dieſelbe ihre hohe jura alſobald gewahret und geltend gemacht, als Sie die zerſtreute Acten zuſammenbringen und ſich aus andern verhinderlichen Diſtractionen erholen können.

Nr. 116.

Bericht des Sponheimiſchen Gemeinſchaftlichen Amts Birkenfeld, an die Sponheimiſche-Gemeinſchaftl. Regierung d. d. 20. Nov. 1751.

Hochfürſtl. Sponheim. Gemeinſchafftl. Hochlöbl. Regierung!

Ich habe die von Hochderoſelben mir, nach denen zuruckkommenden Anlagen communicirte Freyherrl. Dürckheiml. exhibita ſub Lit. D & ſub adjunctis E & F. durchgegangen; Gleichwie die vom Gegentheilerhalten günſtige paritorie-Urtheil ſich hierauff zu gründen und die in inſtrumento notariali ad nauſeam à Seculis her geprieſene poſſeſſion, wobey mann noch 1716. keinen Herrn von Dürckheim gekannt, zu rechtfertigen ſcheinet, ſo könnte man vielmehr nur gedachtes Inſtrumentum Notariale Lit. D. vor das darinn betittelte null und nichtig unterſchobene Zeugen-Verhör anſehen, allermaſen.

1mo.

1mo Der eine Instruments Notarius Lallemand, kaum Teutsch verstehet weniger zu schreiben vermag, und ob gleich den andern Notarium Loehr nicht kenne, so ist

2do das Instrument so gekünstelt, daß mann gar deutlich daraus wahr nimbt die Wort müßen auf die Waagschahl sowohl in depositionibus alß interrogatoriis mithin denen zur Bejahung ohnehin geneigten und gewonnenen Leuthen in den Mund geleget, Ja nicht nur von Notariis, sondern dem ganzen Dürckheimischen Rath daran gearbeitet worden seye; Es seynd auch, wann sich in die qualitates testium weitläuffig einzulassen der Mühe werth wäre, dieselbe

3tio so beschaffen, daß

A. gleich die erstere beede Zeugen Matheus Schilo Schultheiß zu Schwarzenbach und Johann Nickel Molter Meyer von Boosen schon einige mahl auff dem Sprung gestanden vom Herren von Dürckheim cassiret zu werden.

B. Theobald Rein ein bekannter liederlicher Vollzapf und nach dem er des Gerichts entsetzet worden, wieder aufgedrungener Gerichtschreiff, auch Feld-Dieb.

C. Johannes Krieger, welcher einer vormahliger unbedachtsamer Unterschleifft von einigen beschuldiget wird, und auf ihm beruhet.

D. Theobald Barth, welcher um sich in die Gnad zu setzen wie folgender Schweickert Zenner, da sie wenig geachtet seynd und nun so zum Schein nachgeführet werden, aller Orthen nachlauffet, und waß mann will, gerne bejahet, auch sich mit einem Schaafdiebstahl, den die beede Boosen und Sbeterer Schäffer entdecket, bemacket.

E. Johann Adam Leonard, welcher dem Theobald Barth einen Hammel entführet, und solchen zu Verdeckung seines Diebstahls nach Sarre Louis wo auch der Eigenthümer denselben zurückhohlen müßen, verkauft, nicht minder zwey gestohlene Lämmer dem Peter Zenner gehörig verduckelt, nachher Tholey in der Stille verkaufft, und der Jetzige Boosener Schäffer solche auch zurückhohlen müßen.

F. Schweickert Zenner ein wie vorgesagt, intimidirter Jahrer.

G. Bast Britzius ohne die vorhergehende beede Zeugen Peter Frieß und Matheiß Klein noch untadelhafft zu scheithen, hingegen als ein bekannter Sauffbruder, und daher rührenden üblen Haußhaltung wegen, von Herrn von Dürckheim mit dem Verbott, daß ihme kein Wirth etwas creditiren solle, selbst abgesetzter Baumeister, welcher über dieses dem Meyer zu Gliezenrodt ein Schwein gestohlen, und seinem eigenen Beambten vor 4. fl. verkaufft.

H. Der vortreffliche sich vor andern im Heuchlen distinguirende Zeug, Adam Balthes, welcher den nacher Zweybrücken um den Lohn vertraut und geführten Herrschafft. Wein unter Wegs angetastet, den Zapffen einstecken helffen, darüber überwiesen auch gestrafft worden, und dannoch vorhero, mit einem Aod sich würklich falsch purgiret, nicht weniger verschiedener gegen seine eigene Herrschafft in Ländereyen ausgeübten Malversationen halben mehrere starcke Busen erlegen müssen.

I. Hannß Adam Syffer, welcher seinem gnädigen Herrn zugefallen, ohne Begriff, in voraus schon alles bejahet.

K. Nickel Krieger der ohngezweiffelt nach seinen Verdiensten und Pflichtvergessenheit abgesetzte zugleich mit einiger Wochen Thurn-Straff beleget worden Alte Meyer

L. alle die Jäger, aus welchen die animositæt alle Augenblick hervor bricht, besonders aber der Aeltere seiner zu Neumagen begangene Holzdiebereyen halben, noch schwarz angeschriebene Jäger Raufft und Jäger Molter welcher mehr als einmahl schon aufm Sprung gestanden, und sich beyschmeichlen müssen, alle diese Zeugen, ohne sich noch mehrerer, ihrer Untüchtigkeit zu erkundigen, deren mit an die Hand gegeben werden mögten, seind solche seine glaubwürdige Leuth, daß auch

4to Keinem der Zeugen rathen wollen, der Vorschrifft derer von ihnen abgelegten depositionen sich nicht zufügen, Ketten und Banden, deren man zu Söeteren alß einer Geringigkeit schon gewohnet, wären vielleicht die geringste Belohnung des ihnen darauß fingirten Verbrechers gewesen, die Schärffe des Herrn von Dürckheims ist so bekannt, daß es gern alle seine eigene Unterthanen eingestehen mögten, und Niemand ignoriret, auch im Eberswald die Triebfeder ist, die dortige Partage aufzuheben zu machen; um hernächst endlich ad contenta zu schreitten, so ist nicht zu verläugnen

5to ad Art. 2. daß Sponheim in denen Jüngern Zeithen keine Schazung zu Züsch eingezogen, gestalten in dem vom aufgetragenen Sponheiml. Lehen reservirten Hoheits-Antheil das nacher Bürckenfeld schatzbar gewesene Obere Dorff durch der Vasallen pflichtlose verschulden verfallen, und in dem untern Dorff, worinnen eigentlich nurn Hintersassen, in jenem aber die Schatzbare Bauren gewohnet, die Hoheit mit zu Lehen gegangen, mithin die Schazung dem Vasallo damit überlassen worden, daß aber Sponheim im erstgeml. Lehens-Theil die Schatzung würcklich eingezogen, ist nicht allein in exceptionibus exhibitis erwiesen, sondern auch in denen Hunolsteinischen Archiven selbst genugsam bekannt, und endlich ob die immittelst in ein Corpus sich zusammen gethane adeliche Vasallen ihre Schatzungen zu ihrem gemeinen Besten zusammen tragen und dahero Ritterstteuren nennen, so seind solche doch eigentlich Schatzungen, und eodem jure & nomine à Vasallo quo ante à domino directo ohne Zustands-Veränderung bißhero eingezogen worden, wovon die disposition über eines jeden Jahresertrag dem Vasallo zwaren frey stehet, vor alle Zeit aber zu des Lehen-Herrn Nachtheil nicht geschehen kann. Wie nicht weniger

6to Contra asserta art. 6. instrumenti notarialis auch, wie wegen der Schatzung der Beweiß in exceptionibus geführt, obschon nun nicht diese Præstationen biß zu denen letztern Zeiten continuiret worden.

7mo Hingegen düncket mich recht wundersam zu seyn, daß Leuthe welche 2. biß 3. Stunden von Züsch entfernet seynd und wohnen, ja selten einmahl dahin kommen, und per casum fortuitum keinen Sponheimischen Jäger angetroffen, der Sachen vorzüglich vor andern Zeugen, den Ausschlag geben wollen, adverfarii haben also gantz wohl gethan, daß sie ad hunc passum ihrer Jäger besonders des Kesslers Depositionen nicht ad protocollum kommen lassen, wollen sie aber dieses in ihren Diensten nunmehr stehenden Menschen, und des von ihnen in hiesige Diensten getrettenen Jäger Gerhard Manus eigene vormahl aufgenommene und ihnen cum exceptionibus in die Hand gelieferte Aussagen, wie so viele andere Zeugniße einsehen, so finden sie nicht allein possessionem novissimam, worauf sie in ihrem eigenen Summarischen Gefecht so viel halten, sondern auch antiquiorem, indeme der Herrschaffts-

ſchafft. Jäger Bruch von ſeinem Vatter, alß Jägern teſtirte, daß dieſer ja nicht verſtohlen, ſondern aus hieſig Ambtl. Geheiß biß in Züſch offentlich gejaget.

8vo. findet mann ad Art. 12. die Treuloßigkeit derer gegentheiligen Zeugen offerbar an Tag, und beſonders des Theobald Rein, welcher von der Fauſt weg eine Sache affirmiret, welche der Herr von Dürckheim ſelbſten zu ſouteniren nicht über ſich nimbt, er würde ja ſonſt das proteſtations-inſtrument produciret haben, und der Notarius Glitzenhirn, welcher zu Allenbach proteſtiren ſolle, und nicht einmahl dahin, will geſchweigen nacher Kirchberg in der vorgeblichen Gemeinſchafft gekommen, hat ſich mit der ihn unterwegs überfallenen Colique entſchuldiget, daß ja aus denen Glitzenhirniſchen Scriptis der Gegen-Beweiß vorhanden iſt.

9no. ſeynd quoad Art. 13. die Freyherrl. Dürckheiml. Zeügen übel unterrichtet worden, oder ſelbſt boshafft von der Wahrheit abgegangen; dominus directus & utilis, jeder hat ſein Eigenthum und was hilfft es, wann auch Zeügen ihren requirenten zu Gefallen, gegen beſſeres kundbares Wiſſen und Gewiſſen dieſes Eigenthum confundiren wollen, da der Herr von Dürckheim in exceptionibus belehrter maßen die Lehens-Conferirung über Züſch & annexa angeſuchet, und eben ſo wenig kan

10mo. Herr von Dürckheim ad Art. 14. mit dem Erblaßeren Ernſt Ludwig von Hunolſtein ſich einer ruhigen poſſeſſion rühmen, aller maßen er Herr von Dürckheim an und vor ſich ſelbſten ſolche unterbrochen, da er von Zeit zu Zeit zu deren Verſicher- und Beybehalt- oder Geſtattung bey Höchſt gnädigſten Gemeins-Herrſchafften um Gnad angeſuchet, ſeine Ihrn Vorfahrere, die von Hunolſtein, aber acktenkündig öffters um dieſes Lehns willen angegangen worden, und ſo iſt es auch beſchaffen, waß

11no. ad Art. 15. & 16tam wegen der von Sereniſſimi Palatini piæ memoriæ Hochfürſtl. Durchlt. unterſtützten Freyherrl. Dürckheiml. Poſſeſſions-Ergreiffung der Hunolſteiniſchen Verlaſſenſchafft zu Sötern vorgebracht worden, alles wiederleget ſich in beyverwahrten notarialiſchen Verhör, demſelben hinzugefügten, unter denen Augen Höchſtgedl. Ihro Hochfürſtl. Durchlt. von hieſigem Gemeinſchaftl. Beambten Hr. Brammer abgehaltenen Beſtraffungs-Protocoll- und Frevell-Realſter zu Beſcheiniqung der würckl. deshalb eingegangenen Straffe ſub Lit. A. B. & C. Sodann iſt altefati Sereniſſimi Vorbewuſt, Willen und Befehl bey dem gantzen Vorgang noch lange nicht, wie doch nothwendig, dargethan, noch in inſtrumento poſſeſſionis berühret.

Item die dazu nach Sötern gelockte hieſige Unterthanen waren bey weitem nicht ſo zahlreich, weniger aber beordert nach Sötern zu gehen.

Nichtweniger hatten mehr Höchſtgedl. Ihro Hochfürſtl. Durchlt. dem Vernehmen nach in ihrem damahligen Auffenthalt dahier zu Bürkenfeld nicht mehrere Bedienten um ſich, alß Dero Secretarium Atzenheim, die Hochfürſtl. Pfalz-Bürkenfeldiſche Regierung aber ware nach Beſchaffenheit der ruhig und unruhigen Zeiten bald zu Straßburg bald zu Rappolts- und Biſchweiler im Elſaß ſub Directorio Dero Herrn Geheimen Rath und Præſidenten Friederich Ludwig Waldner von Freündſtein; Wann ſolchemnach die Entfernung Hochgedl. Realerung mit Entziehung alles Geſchäffts Antheil, des Herrn Geheimen Raths und Præſidenten Wald-

Digitized by Google

nern von Freündſtein hohen Anſehen zuſtatten gekommen, ſo ware dieſer einerſeits auch ein Schwager des Aeltern und Oehm und Vormünder der Jungen Herrn von Dürckheim, neben welchem natürlichen nexu nicht weniger der Herr Secretarius Atzenheim ohnlängſt damalen aus derer Herrn von Dürckheim Dienſten getretten, ſeinen Hrn. Bruder und Amtmann Atzenheim in dieſelbe befördert, und beede in beſonderer Verbündlichkeit gegen ſie lebenslänglich geſtanden. Iſt dieſe Beſchaffenheit beeden derenſelben nemlich dem Herrn Præſidenten von Waldner und Herrn Secretario Atzenheim ſo günſtig geweſen, der Freyherrl. Dürckheiml. Famillie zu aſſiſtiren, ſo iſt es bloß auf Soetern, und nicht Züſch gemeint geweſen, dieſelbe haben auch proprio nomine gehandelt, dieſes erhellet noch weiters daraus gar merklich, daß ſie vielmehr der Sachen vortheilhafften Fortgang tentiret, alß derſelben getrawet, da bey Gegeneinanderhaltung derer reſpective Vollmachten zu Ergreiffung der poſſeſſion, inſpiciatur das gegentheilige inſtrumentum Notariale Lit. E. ſub No. 1. ad D. diejenige, welche von Herrn Secretario Atzenheim gleich nach dem Hunolſteiml. Ableben dem Burgvogten Hey ertheilt, um 5. Monathen älter iſt, alß diejenige, welche ihm Hr. Atzenheim ſelbſt die Freyherrl. Dürckheiml. Vormünder nach der Hand jam finito negotio zugeſtellet, und darauf ſich doch jene gründet, mithin der Notarius ein Falſum begangen.

Wobey noch merkwürdig ſein könnte, daß der Notarius Kültz ſich in vorerwehnt von ihm verfertigten Inſtrument ſich ſo verſtellet, und zu verbergen geſuchet, daß die Nachkommenſchafft denken ſolte, ob wäre er nicht der aus ſeiner Vatter- oder Geburth-Stadt Bacharach längſt gewichene und von ſehr vielen Jahren her in Soeterſiſchen Dienſten geſtandene Secretarius oder Beambte geweßen, welcher eben ſo leicht die Famillie von Dürckheim umb die fette Erbſchafft bringen, alß andere ſolche in die Hände ſpielen können, und zu Favoriſirung der Freyherrl. Dürckheiml. mit Ihnen und ihren adhærenten vornemlich dem Secretario Hrn. Atzenheim die beſondere Verſtändnus alſo getroffen, und die nöthige Maßregulen concertiret, daß der Kültz alles in allem geweſen, und von ihm alles dependiret, ohne andere Erheblichkeiten, beſonders auch der abſeiten erwehnter Freyherrn von Dürckheim vorgegangenen violenten intrudierungen in die Hunolſteiniſche Verlaßenſchafft, nicht minder der bey dem einzig gefälligen Rhein-Gräffl. Lehn-Hoff gebrauchten Ränkhen, wozu mann ſich bey andern Lehnhöffen nicht gewinnen laßen, da weiters zu gedenken, ſo wenig aber ſonſten

13tio. ad Art. 20. auf die von Dürckheimiſcher Seithen, auf gutwilliges Abſtehen Sr. Churfürſtl. Gnaden von Trier wiederumb angemaſte poſſeſſion in dem bekannten diſturbio zu attendiren ſeyn wird, da ſolche, alß ſie kaum erſchlichen geſchienen, wieder ceſſirte, ſo ſehr iſt bereits

14to. ad Art. 22. die animoſitæt der gegenſeitigen und die vernünftige moderation der hieſigen Unterthanen ſattſam ad exceptiones dargethan worden, thut auch nichts weiters zur Sache, da dieſes keine Violenzien zu nennen, was mann pro tuendis juribus zu thun gezwungen wird, mann ſiehet übrigens ſchon auß der Außſag des 18ten Zeugen ad hunc art. wie weit die Sach getrieben, und mit Unwahrheiten aufgeflicket wird, da ich ſchon ehehin ad acta das Zeügnus eingeſchickt, daß ihme Rauffen ſo wenig als einem anderen fehle, und er nichtsweniger alß einen Bruch habe. Man weiß überdieſes, wie all dieſer Zeügen-Außſag überhaubt beſchaffen, und mann zu allen denenſelben wenig oder kein Zutrauen haben darff, dann waß iſt von ihnen anderſt zu hoffen, und gemeiners, alß Beſchimpf-

und

und Erdichtungen, da ſie mit Schimpff- und Scheltworten noch gegenwärtig mithin vor und nach ihren abgelebten Zeügnußen gegen alles, waß Sponheiml. iſt offentlich und ohne Scheu loßzubrechen continuiren, dahero waß

15to. ad Art. 23. 24. & 25. von Zeügen hergeſchwetzet wird, mehr lachens- alß glaubenswürdig iſt, dann wie die ſchöne qualitæt des Trunkenpoltes Haydenreich bekannt, auch wo es nöthig mit der gantzen Nachbarſchafft zu erweißen wäre, und die Kreitten, in welcher er bey beeden Wirthen Michel und Peter Arent zu Züſch noch hafftet, ein ſicheres Monument iſt, ſo können auch die Freyherrl. Dürckheimiſche Zeügen nicht einmal beantworten, waß nicht ſie aber andere wißen, geſehen und ſelbſt gehöret, mithin ſie gar zu voreylich zu gefällig und willfährig ſeynd, einen Menſchen zu rechtfertigen, welcher nirgends das Ziel ſeines Aufenthalt Löbl. erreichet, ich verharre mit allem reſpect

Ewr. Hochfürſtl. Sponheiml. Gemeinſchafftl. Hochlöbl. Regierung

Birkenfeldt
den 20ten 9br. 1751.

gehorſamſter Diener
Fabert.

Nr. 117.

Extractus Birkenfelder Amtskellerei-Rechnung de Ao. 1716.

Einnahm Geldt

pag. 9. Frevel.

No. 6. Joannes Mayer & Conſorten wegen der Söterer Affaire erlegen zuſammen jeder Herrſchaft zur Helfft —:. 36. fl. —
Thut in Gemeinſchaft - - —:. 72. fl. —

Nr. 118.

Notariats-Inſtrument über ein eidliches Zeugen-Verhör vom 18ten 9br. 1751.

Im Namen Gottes Amen.

Kund und zu wiſſen ſeie hiemit und in kraft gegenwärtigen offenen Inſtruments jedermänniglichen, welchergeſtalten im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt unſers einigen Erlöſers und Seeligmachers Jeſu Chriſti Ein Tauſend ſiebenhundert und Fünfzig Eins, in der XVten Römer Zins-Zahl bei Herrſch- und Regierung

des Allerdurchlauchtigſt-Grosmächtigſt- und unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn FRANCISCI I. erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jeruſalem Königs, Herzogen zu Lotharingen und Baar, Groß-Herzogen zu Toſcanen, Marchis, Herzogen zu Calabern, Geldern, Montferat, in Schleſien zu Teſchen, Fürſten zu Charleville, Marggraven zu Pont à Mouſſon und Nomeny, Graven zu Provence, Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm Falkenſtein ꝛc. ꝛc. unſers allergnädigſten Kaiſers, Königs und Herrn, Ihrer Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichen des Römiſchen im 7den Jahr, Donnnerſtags den 18den Novembris, Morgens gegen halb 8. Uhren der Hochfürſtl. Sponheimiſche Gemeinſchaftliche Amtmann Herr Fabert dahier zu Birkenfeld mir Endes unterſchriebenen dahier in Birckenfeld wohnhaften Kaiſerl. Notario auf der Amts-Stuben allhier narrando zu vernehmen gegeben, welcher maßen bei der am Hochfürſtlichen Kaiſerlichen und des Reichs Cammer-Gericht hangenden Proceß-Sache des Freyherrn von Dürckheim entgegen die hohe Sponheimiſche Gemeins-Herrſchaften wegen des heimgefallenen Züſcher Mannlehens verſchiedenes vorgebracht, zu deſſen Zernichtung von letzterer Seithen etliche Zeugen eidlich vernehmen zu laſſen vor gut gefunden worden, mir zugleich nachſtehendes Requiſitions-Schreiben ſamt angehängten Interrogatorien zuſtellend:

WohlEdler,

Hochgeehrter Herr Notarie!

Da in denen obſchwebenden Conteſtationen und bei dem hochpreißlichen Kaiſerl. und des Reichs-Cammer-Gericht hangender Proceß-Sachen des Frey-Herrn von Dürkheim entgegen die hohe Sponheimiſ. Gemeins-Herrſchaften, wegen des Sponheimiſchen Züſcher Manns-Lehen und deſſen vom erſtern vorgegebenen Beſitz-Anmaſungen, verſchiedenes vorgebracht worden, zu deſſen Zernichtung man diſſeits nach beigehenden Interrogatorien die in fine angemerkte Gezeugen eidlich und auf ihr Gewiſſen vernehmen zu laſſen vor gut befunden; So requiriret hiemit Mhgten. Herrn Notarium, derſelbe wolle Amtswegen um die Gebür ſothanes Zeugenverhör in debita forma vornehmen und mir ein oder mehrere Documenta davon zukommen laſſen, des Endes auch ſamtliche Zeugen ſowohl als den Herrn Notarium von denen ſonſten gegen hieſige Gnädigſte Gemeins-Herrſchaften auf ſich habenden Pflichten in Höchſt-Deroſelben Namen quoad hunc Actum auch hiermit entledige und allezeit harre

Meines Hochgeehrten Herrn Notarii

Birkenfeld, den 17ten Nov. 1751.

Bereitwilliger Hochfürſtl. Sponheimiſ. Gemeinſchaftlicher Amtmann daſelbſt.

Fabert.

Inter-

Interrogatoria.

Præmiſſis Generalibus.

Ob Zeugen bekannt, was Anno 1716. nach Abſterben Herren Ernſt Ludwig von Hunolſtein zu Söetern vorgegangen?

Ob wegen deſſen Erbſchaft nicht zwiſchen denen Dürckheimiſchen Vormündern und den Hunolſteiniſchen Stamms-Agnaten Streit geweſen oder befürchtet worden?

Ob nicht deswegen Dürckheimiſcher Seiten allerhand Leuthe aus der Nachbarſchaft zuſammen gebracht, um ſich zu Söetern zu ſchüzen?

Wo ſolche Leute hergeweſen?

Ob ſie von ihren Herrſchaften darzu geſchickt, oder nur Dürckheimiſcher Seiten um den Lohn und gute Zechen darzu gedingt worden?

Ob ſich Jemand aus dem Amt Birckenfeld dabey befunden und wer?

Ob es wirklich angeſeſſene Unterthanen oder nur ledige Purſche geweſen?

Ob ſie hierzu Herrſchaftlichen Befehl gehabt und ſolcher ihnen vorgeleſen worden?

Ob nicht ein damaliger Wirth von Birckenfeld, Namens Meyer und ein Oberſteiner Unterthan Namens Rau aus dem Idarbann, als zwey Kühner Leute ſich darinn gebrauchen laſſen?

Ob nicht gedachter Meyer heimlich auf Birkenfeld geſchrieben, oder ſonſt durch angerühmten guten Lohn und treffliche Atzung verſchiedene junge Purſche nach Söetern gezogen habe?

Wie dieſes von damaligen Beamten zu Birckenfeld angeſehen worden?

Ob dieſer nicht die zur Ungebür complottirte und mißbrauchte Unterthanen durch geſchärften Befehl von Söetern zurück berufen laſſen?

Ob dieſer Befehl ſchriftlich nach Söetern gegangen und durch wen er dahin getragen worden?

Ob dieſe Leuthe, als ſie von Söetern zurück kommen, vom Amt Birkenfeld nicht geſtraft worden ſeien?

Ob nicht die, welche nicht ſogleich Gehorſam gezeiget, noch mit Thurn-Strafe belegt worden?

Ob darauf noch weiter Jemand aus dem Amt Birkenfeld nach Söetern gegangen und ſich allda gebrauchen laſſen?

Ob auch Jemand von Züſch damalen zu Söetern geweſen und gehuldiget habe?

Wer damalen Beamter zu Söetern geweſen?

Wer darauf bei den Herren von Dürkheim Beamter daſelbſt worden ſeie?

Ob Zeugen bekannt, daß man jemalen Sponheimiſcher Herrſchafts- oder Amtswegen den Herrn von Dürkheim Züſch zugeſtanden habe?

Nomina Teſtium.

1. Johann Carl Bruch.
2. Martin Kley.
3. Ludwig Papſt.
4. Peter Hofmann.
5. Jacob Pauli allhier.
6. Jacob Kuntz allhier.
7. Jacob Kuntz von Dienſtweiler.
8. Johann Nicol Engel.
9. Georg Brenner.

} ad omnia.

10. Gerhard Manus auf die 9. erſte Interrrogat.

Mit Begehren ſothanes Zeugen-Verhör Beyſein der hierzu beſonders requirirten Gezeugen Wilhelm Schneiders und Franz Roosen, beiden Gerichtsſchöffen von Hopſtätten vorzunehmen und demnechſt ein oder mehrere Inſtrumenta auszuhändigen; mithin habe den 19ten und 20ten 9br. den vorgeſtellten Zeugen (nachdeme ich der Notarius anvorderiſt meiner gegen höchſtgedl. Sponheimiſche Gemeins-Herrſchaften obhabender Pflichten entlediget, und ich ſofort die Zeugen ihrer gleichmäſigen Pflichten quoad hunc Actum dem Requiſitions-Schreiben gemäs entlaſſen) in meiner Behauſung vi Officii den Eid vorgehalten und vor der zeitlichen und ewigen Straf des Meyn-Eides hinlänglich verwarnet, welche dann præſtito Juramento corporali nachfolgende Auſſagen gethan:

Generalia

I.

Wer, woher, und wie alt, auch weſſen Condition Zeuge ſeye?

Teſt. 1. R. Johann Carl Bruch 67. Jahr alt, Gemeinsherrſchaftlicher Jäger und Forſter auf der Abentheuer.

Teſt. 2. R. Martin Kley dahier zu Birkenfeld, Gemeins Mann und Kiefer 67. Jahr alt.

Teſt. 3. R. Ludwig Pabſt 75. Jahr alt, Mezger dahier zu Birkenfeld.

Teſt. 4. R. Peter Hofmann, Gemeins Mann und Wagner dahier, 70. Jahr alt.

Teſt. 5. R. Hanns Jacob Pauli, Gemeins Mann und Leinen Weber dahier, ledigen Standes, 63. Jahr alt.

Teſt. 6. R. Jacob Kuntz dahier Gemeins Mann und Leinen Weber, 70. Jahr alt.

Teſt. 7.

Digitized by Google

Generalia 1.

Teſt. 7. R. Jacob Kunz von Dienſtweiler, ſeiner Profeſſion ein Rothgerber, 66. Jahr alt.

Teſt. 8. R. Johann Nicol Engel, Gerichtſchöff und Handelsmann dahier, 65. Jahr alt.

Teſt. 9. R. Georg Brenner, Gemeins Mann und Schmidt dahier, 55. Jahr alt.

Teſt. 10. R. Gerhard Manus, nunmehro ſeithero Ao. 1717. bei dahieſigen Gnädigſten Gemeins-Herrſchaften, vorhero abei 5. bis 6. Jahr bei dem verſtorbenen Herrn von Hunolſtein zu Sötern bis an ſeinen Todt und darauf ein Jahr lang bei der Freiherrl. Dürckheiml. Vormundſchaft geweſener Jäger und Forſter, 71. Jahr alt.

Generalia ad 2.

Ob Zeug wiſſe, warum er hier erſcheine?

Teſt. 1. R. Wiſſe nichts, auſſer daß er es jetzt vernehmen wollte.

Teſt. 2. R. Wie er eben vermerke, ſeie es wegen Sötern.

Teſt. 3. R. Weiter von nichts, als ſo viel er jezo vernehme, weilen ſie ehedeſſen zu Sötern geweſen.

Teſt. 4. R. Wüßte es nicht, als was er heute gehöret, nemlich wegen Sötern.

Teſt. 5. R. Wüßte es nicht.

Teſt. 6. R. Nein.

Teſt. 7. R. Wie er höre, wegen Sötern.

Teſt. 8. R. Er höre, es wäre wegen Sötern.

Teſt. 9. R. Weiters nichts nichts, als wie er jezo vermerke, daß ſolches wegen Sötern ſeye.

Teſt. 10. R. Weiters nichts, als daß er es jezo hören ſolle.

3.

Ob Zeuge, um willen er vernommen würde, einigen Vortheil oder Schaden von ſeiner Auſſage zu gewarten habe, oder auch deßfalls unterrichtet ſeie?

Teſt. 1. R. Keines nicht.

Teſt. 2. R. Keinerley.

Teſt. 3. R. Nein, keinesweegs.

Teſt. 4. R. Hätte keinen Nuzen noch Schaden davon, ſeie auch nicht unterrichtet.

Generalia. 3.

Test. 5. R. Nein, gar nicht.
Test. 6. R. Nein, keinesweegs.
Test. 7. R. Keines nicht.
Test. 8. R. Nein, keines nicht.
Test. 9. R. Nein, keinesweegs.
Test. 10. R. Gar nicht.

Specialia 4.

Ob Zeugen bekannt, was Anno 1716. nach Absterben Herrn Ernst Ludwig von Hunolstein zu Sötern vorgegangen?

Test. 1. R. Ja, seye ihm bekannt, weilen er auch nach Sötern beruffen worden.
Test. 2. R. Ja, doch seye er nicht von Anfang bei dem Handel zu Sötern gewesen.
Test. 3. R. Ja.
Test. 4. R. Ja.
Test. 5. R. Ja.
Test. 6. R. Ja, weilen er auch dahin gekommen.
Test. 7. R. Ja.
Test. 8. R. Ja.
Test. 9. R. Ja.
Test. 10. R. Ja, zum Theil, indeme er nicht so genau Achtung darauf gegeben, sich auch die mehreste Zeit auf der Jagd befunden, auf welcher er mit dem SchußGeld seinen Gewinn suchen müßen, da er zu Sötern von dem Hunolsteinischen Todt an keine Besoldung mehr bekommen.

Interrog. 5.

Ob wegen dessen Erbschaft nicht zwischen denen Dürckheimischen Vormunderen und den Hunolsteinischen Stamms-Agnaten-Streit gewesen oder befürchtet worden?

Test. 1. R. Ja, und hätte geheißen, daß der Herr von Hunolstein von DürrCastell Anforderung an Sötern mache.
Test. 2. R. Der Herr von Hunolstein-Gremsingen haben sollen zu Sötern Possession ergreiffen, der Hr. von Dürckheim aber zuvor kommen wollen, zumalen er Geld darauf geschossen hätte, wie dann auch ein vom Hrn. von Hunolstein-Gremsingen gekommener Bott mit Briefen abgewiesen worden seie.

Test. 3.

ad Interrog. 5.

Teſt. 3. R. Darum hätte er ſich nicht bekümmert.

Teſt. 4. R. Ja, mit dem Herrn von Hiedersdorf hätten die Dürckheimiſche Streit gehabt und dieſe befehlen, keinen von den Hunolſtein-Hiedersdorfiſchen Leuten ins Schloß zu laſſen.

Teſt. 5. R. Wüßte nicht eigentlich, worinn der Streit beſtanden, wünſchete aber, daß dieſer Krieg des guten Verdienſtes halber noch währete, dann um das übrige hätte er ſich nicht bekümmert.

Teſt. 6. R. Daß Streit geweſen, vermuthete er, weilen ſie zu Bewachung des Schloſſes zu Sötern berufen worden.

Teſt. 7. R. Ja, es ſeye Streit mit dem Herrn von Hunolſtein-DürrCaſtel geweſen.

Teſt. 8. R. Wie er damalen gehöret, ſeye zwiſchen den DürrCaſtelliſchen und Dürckheimiſchen Streit geweſen, deswegen ſie dann auch von dem lezteren die Wacht zu halten angeſtellet worden.

Teſt. 9. R. Die Dürckheimiſche hätten mit denen von Hiedersdorf, wie er ſagen hören, Streit wegen der Herrſchaft Sötern gehabt, auch ſie bewehret worden, Niemand deßhalb ohnangemeldet oder den ſie nicht kenneten, ins Schloß zu laſſen.

Teſt. 10. R. Ja.

ad Interrog. 6.

Ob man nicht deswegen Dürckheimiſcher Seiten allerhand Leute aus der Nachbarſchaft zuſammengebracht, um ſich zu Sötern zu ſchützen?

Teſt. 1. R. Ja, maßen die Dürckheimiſche Vormundere auch Pulver und Bley unter die Leute ausgetheilet, um ſich auf allen Fall zu ſchützen und der gute Lohn hätte viele, ja allenfalls genug Leute dahin gelocket, ſich gebrauchen zu laſſen.

Teſt. 2. R. Ja.

Teſt. 3. R. Ja, beſonders aber, da ſie Birkenfelder von Sötern hinweg gemußt, ſeyen andere Leuth aus dem Idarer Bann vor den nemlichen Lohn, den ſie empfangen, dahin gedungen worden.

ad Interrog. 8.

Teſt. 3. R. Sie hätten die gute Belohnung, welche ein jeder täglich mit einem halben Gulden, nebſt gutem Eſſen und Trinken bekommen, maßen ſie ſogleich das beſte Faß Wein angeſtecket und aus den Hunoiſteiniſchen Schweizereien verſchieden der beſten Kinder abgethan, angeſehen und alſo keiner abgewarttet, daß ſie von ihrer Herrſchaft dahin geſchickt worden, alſo, daß wann Deponent nicht zuruck gemüßt hätte, er alleweil noch daſelbſt wäre, weilen er nicht mehr verdienen können, hätte ſich doch gegen 14. Tage dorten aufgehalten.

Teſt. 4. R. Er hätte nicht darnach gefraget, ſo viel die Beſchickung angehet, weilen das Geld auf ſolche Art leicht zu verdienen geweſen, vor welches ſie gedungen worden.

Teſt. 5. R. Sie wären von Dürckheimiſcher Seiten, wie auch von denen Vormunderen ſelbſten um den täglichen Lohn ad Einen halben Gulden und die gute Koſt gedunaen worden, als um welcherwillen ſie auch ohne Vorbewußt der Herrſchaft und ohne ſich zu befragen, dahin gegangen und nicht ſo leicht noch auch ſo viel zu verdienen gewußt.

Teſt. 6. R. Daß einer von ſeiner Herrſchaft dahin geſchickt worden, davon wüßte er gar nichts, ſondern im Gegentheil, daß es der gute Lohn gethan.

Teſt. 7. R. Es ſeye gleich lauthar worden, daß ein guter Lohn zu verdienen ſeye, deswegen ſich von allen Orten Leute genug eingefunden, ſeyen aber ja nicht beſelcht- oder von ihrer Herrſchaft abgeſchicket geweſen.

Teſt. 8. R. Nein, ſondern wären ohne Befehl und nur um den guten Lohn zu verdienen, alle nacher Sötern gegangen, wenigſt, wann ſie Bikenfelder oder Sponheimiſche von ihrer Herrſchaft dahin geſchickt worden, wären ſie ja noch nicht, wie ſie müßten, fort gegangen.

Teſt. 9. 9. Er glaubete gewiß, daß Niemand Befehl gehabt, ſondern alles um den Lohn gethan habe.

Teſt. 10. R. Sie hätten ſich, um etwas zu verdienen, zur Wacht gebrauchen laſſen.

ad

ad Interrog. 9.

Ob sich Jemand aus dem Amt Birkenfeld dabei befunden und wer?

Test. 1. R. Ja, doch da er Zeug einer der ersten zu Sötern gewesen, wären anfänglich nur noch andere 5. Mann, als Ludwig Pabst, der verstorbene Lorenz Bierbrauer, Carl Roth zu gleicher Zeit hingekommen, bis sich nach und nach mehrere des erschollenen Lohns halben eingestellet, man hätte eben ihn Zeugen, weilen er grün gekleidet gewesen, als einen Jäger angesehen, und gleich anfangs mehrers zugetrauet, wer die übrige gewesen, könnte er nicht sagen.

Test. 2. R. Ja und seien verschiedene aus dem Amt die meisten 8. bis 9. Täge und nur die wenigste länger dabei gewesen, wie viel aber wüßte er nicht, indeme sie nach und nach angewachsen, weilen immer mehrere Lust bekommen, auch so starken Lohn zu gewinnen und keiner so viel, vielweniger so leicht und geschwind zu Hauß zu verdienen gewußt.

Test. 3. R. Als der Herr von Hunolstein zu Sötern verstorben, seien ihrer 6 von hier, ohnwissend mehr, von wem, dahin gefordert und berufen worden, auch wirklich auf die Wacht dahin gegangen, welche sie am Thor und auf der Schloß Mauer daselbst gehalten, wann Jemand käme, der an sie gesonnenen Bestellung nach, nicht einzulassen, sondern bei denen Herren Vormunderen anzuzeigen, es seyen nach der Hand noch verschiedene nach und nach gekommen, welche er aber wegen Länge der Zeit nicht mehr namhaft machen könnte, sie wären nicht zum Schein der Ablösung, sondern um etwas zu verdienen, dahin gekommen.

Test. 4. R. Wer als dabei gewesen, könnte er sich nicht so genau und nur noch besinnen, daß er Deponent mit Jacob Pauli und Georg Brenner dahin gegangen und ohngefehr 5. Tage daselbst bleiben mögen.

Test. 5. R. Ja, wie vorgedacht, wüßte sich aber nicht aller derselben zu erinnern, seyen halt auf das gute Versprechen, nach und nach vieles zu verdienen und also auch er Deponent endlich mit zweyen anderen, als Georg Brenner und Peter Hofmann dahin gegan-

Digitized by Google

ad Interrog. 9.

gen, ſich aber nur 5. Tage zu Sötern aufgehalten, und vorgemeldten Lohn bekommen, da ſie wieder fort gemüßet hätten.

Teſt. 6. R. Ja, wer aber, ſele ihm entfallen.

Teſt. 7. R. Ja, und ſo viel er vermeine, und ſeyen ihrer 15. bis 16. geweſen, wie ſie nach und nach anzuwachſen angefangen.

Teſt. 8. R. Ja, wer aber und wie viel ſele ihme entfallen.

Teſt. 9. R. Ja, wer aber und wie viel, wüßte er nicht.

Teſt. 10. R. Wie vorgeſagt.

ad Interrog. 10.

Ob es wirklich angeſeſſene Unterthanen oder nur ledige Purſche geweſen?

Teſt. 1. R. Es wären alte und junge, doch meiſtens ungeheurathete Leute geweſen.

Teſt. 2. R. Es ſeyen meiſtens und faſt alle unangeſeſſene Leute geweſen.

Teſt. 3. R. Es ſeyen allerhand Leute durch einander geweſen, wer halt nur etwas verdienen wollen.

Teſt. 4. R. In allem wären ihrer 4. bis 5. Männer und angeſeſſene Unterthanen. Die übrige aber lauter ledige, die geheurathete, jedoch meiſtens Leuthe, ſo in Kriegs-Dienſten ehemalen geſtanden, geweſen.

Teſt. 5. R. Es ſeyen Unterthanen, doch meiſtens ledige Purſche geweſen.

Teſt. 6. R. Die meiſten ſeyen ledige Purſche geweſen.

Teſt. 7. R. Allerhand Leute, wer nur Geld verdienen wollen, meiſtens aber ledige Purſche.

Teſt. 8. R. die meiſten, womit Deponent dahingekommen, ſeien ledige Leute und keine Unterthanen geweſen.

Teſt. 9. R. Meiſtens ledige Leute.

R. Meiſtens ledige, ſo keine Unterthanen geweſen.

ad Interrog. 11.

Ob ſie hierzu Herrſchaftl. Befehl gehabt und ſolcher ihme vorgeleſen worden?

Teſt. 1. R. Nein, der Herr Rath Atzenheim hätte zwar ihme Zeugen durch ſeinen Bruder Franz

ad Interrog. 9.

Franz Christian, welcher damalen Förster zu Bullenberg gewesen, daß er mit andern auf Sötern gehen und das Schloß bewachen helfen solle, rufen lassen, ermel. Herr Rath Atzenheim hätte auch gegen sein Deponenten gedachten Bruder erwehnet und vorgegeben, deßfalls Befehl von Ihro Hochfürstl. Durchlt. dem Herzogen zu haben, seye ihm aber keiner vorgezeigt oder sonst bekannt worden, Zeug hätte auch, da er dennoch allein nach Sötern gegangen, nach der Hand gehöret, daß Niemand Zwangs wegen daselbst hinaufgebotten worden, sondern ein jeder freiwillig des Lohns und guter Kost halben dahin gegangen sele.

Test. 2. R. Hätte keinen Befehl gesehen, auch von keinem gehört und hätten sich halt, um etwas zu verdienen, gebrauchen lassen.

Test. 3. R. Nein gar nicht, und wann sie Befehl darzu gehabt hätten, wären sie nicht gestraft worden.

Test. 4. R. Nein, keinesweegs.

Test. 5. R. Nein, wüßte von keinem Befehl, hätte auch keinen gesehen, noch gehört, sich auch am wenigsten darum bekümmert, und weiters nichts zu verdienen gewußt.

Test. 6. R. Im mindesten nicht.

Test. 7. R. Gar nicht.

Test. 8. R. Hätte keinen Befehl gesehen, auch von keinem gehört.

Test. 9. R. Nein, sondern jeder wäre um etwas zu verdienen gegangen.

Test. 10. R. Wüßte nicht, ob sie herrschaftlichen Befehl gehabt, da sie, um etwas zu verdienen, gekommen.

ad Interrog. 10.

Ob nicht ein damaliger Wirth von Birkenfeld Namens Meyer und ein Obersteiner Unterthan Namens Rau aus dem Idar Bann als zwey kühner Leuth sich darinn gebrauchen lassen?

Test. 1. R. Ja, doch so viel den Rau betreffe, da Deponent nach 12. Tagen wieder heimgegangen und der Rau vorhero seines Besinnens noch nicht da gewesen, hätte er seine Ankunft erst nach der Hand erfahren.

Digitized by Google

ad Interrog. 12.

Teſt. 2. R. Ja, da insbeſondere der Idarer Oberſteiner Unterthan, dem Namen und der That nach ein Rauer- der Johannes Meyer aber ein bedürftiger und gewinnſüchtiger Mann geweſen.

Teſt. 3. R. Ob der Johannes Meyer dabey geweſen, wüßte er ſich nicht mehr recht zu beſinnen, doch hätte er gehört, daß derſelbe auch geſtraft worden ſeye, mithin müßte er auch dabei geweſen ſeyn, der Rau aus dem Oberſteiniſchen Idar Bann ſeye aber gewiß dabei geweſen.

Teſt. 4. R. Ja, der Johannes Meyer, ein ſonſt bedürftiger und gewinnſüchtiger- auch mit dem Sötteriſchen Beamten Külz vertrauter Mann, ſo deßhalb auch zu Sötern der Commendant titulirt worden und der Rau aus dem Oberſteiniſchen ſeie dabei geweſen.

Teſt. 5. R. Er erinnere ſich des Johannes Meyers, welcher ein Gewinn- begieriger- zugleich auch nicht ein allzubemittelter Wirth dahier geweſen, dabei geweſen zu ſeyn.

Teſt. 6. R. Ja und erinnere ſich eines dahieſigen dabei geweſenen Wirths Namens Johannes Meyer.

Teſt. 7. R. Ja und wäre der Johannes Meyer, der Wirth von Birkenfeld, damalen ein bedürftiger und alſo ein gewinnbegieriger- zugleich recht kühner Mann geweſen.

Teſt. 8. R. Ja, dieſe beide wären ihre dortige Anführer und Commendant der Jacob Rau auch wohl ein rauer, wilder- der Johannes Meyer hingegen mit den Sötteriſchen ſo bekannter Mann geweſen, welcher mit dem Hrn. Külzen in guter Verſtändnis gehaftet, und auch ſonſten etwas zu verdienen oder zu gewinnen nöthig gehabt.

Teſt. 9. R. Ja und dieſes um ſo vielmehr, ſo viel den Johannes Meyer ſein Deponenten nachmals gewordenen Schwieger-Vatter betrifft, als der ein Mann geweſen, der etwas zu verdienen geſucht, und nöthig gehabt und mit dem Hrn. Külzen ſo bekannt und gut Freund geweſen, daß auch dieſer ihn nöthig gehabt, um ihr Vorhaben auszuführen und Leute an ſich zu locken, des Endes auch er Johannes Meyer zum Commendanten geſetzet

ad Interrog. 12.

geſezet und doppelt belohnet, auch wie Deponent bedunke, ihne in allem ſchadlos zu halten verſprochen worden.

Teſt. 10. R. Ja.

ad Interrog. 13.

Ob nicht gedachter Meyer heimlich auf Birkenfeld geſchrieben, oder ſonſt durch angerühmten guten Lohn und trefliche Atzung verſchiedene junge Purſche nach Sötern gezogen habe?

Teſt. 1. R. Wüßte nicht, wie es weiters, als Zeug vorher geſagt, zugegangen wäre.

Teſt. 2. R. Es hätte Johannes Meyer als Oberſter oder zu Sötern beſtellter Commendant unter ihnen kund gethan, wer Geld verdienen wolle, ſollte dahin kommen, und wäre nachgehends Lorenz Bierbrauer, ein hieſiger Unterthan, von der Söterer Wacht anhero gekommen, hin und wieder zu ſagen, folglich mehrere anzuwerben, daß derjenige, welcher Luſten hätte, vor einen halben Gulden täglich nebſt Bekoſtigung zu Sötern zu dienen, daſelbſt hinkommen ſollte, und da er Bierbrauer ſelbſten wiederum auf Sötern gienge, wäre Deponent mit ihm gegangen, er hätte ja nicht mehr zu verdienen gewußt.

Teſt. 3. R. Wie es mit Berufung der mehreren Amts-Unterthanen zugegangen, könnte er wegen Länge der Zeit nicht mehr ſagen.

Teſt. 4. R. Sie hätten nach dem Hunolſteiniſchen Tod Ordres, das iſt das Anerbieten und Anſuchen von Sötern bekommen, wer zu Sötern zu wachen und davon täglich einen halben Gulden nebſt gutem Eſſen und Trinken zu verdienen Luſten hätte, der ſollte dahin kommen, wie er dann auch dorten wohl gelebet, verſchiedenes fette Vieh abgethan und den beſten Wein getrunken.

Teſt. 5. R. Es ſeye ein allgemein Geſpräch von Sötern nicht mehr wiſſend wie und von wem anhero gekommen, daß, wer dahin gehen, Geld verdienen und bei dortige Dürckheimliſche Herren Vormundere gerne kommen wollte, ſich nur einfinden ſollte, er bekäme des Taags nebſt gute Beköſtigung einen halben Gulden und in der That hätten ſie auch dorten wohl gelebet, daß er es nicht beſſer wünſchete.

ad Interrog. 13.

Teſt. 6. R. Wie der Herr von Hunolſtein zu Sötern verſtorben geweſen, ſeie der Lorenz Bierbrauer, ein hieſiger Unterthan, von dorten ihme Deponenten erinnerlicher maßen anhero gekommen, und da er ihnen ſo viel von dorttigem Lohn und guten Koſt vorgeſchwäzet, hätte er Deponent ſich auch anwerben laſſen und wäre mit ihnen dahin auf die Wacht gegangen, wo er drey Tag geblieben und hernach wieder fortgemußt.

Teſt. 7. R. Könnte zwar nicht ſagen, daß der Johannes Meyer anhero geſchrieben, aber indeme Deponent ſelbiger Zeit bey Ludwig Pabſten dahier gewohnet, hätte ſein damaliger Nachbar der Franz Meier zu ihm geſagt, ſein Vatter Johannes Meyer habe ihm von Sötern enthotten, daß dortten jeder Wächter des Tags $\frac{1}{2}$. fl. und treffliche Koſt empfange, mithin, wer Luſten hätte, Geld zu verdienen und dahin zu gehen, der ſolte dorthin kommen, wordurch Deponent auch und ſein Bruder Georg von Dienſtweiler nacher Sötern zu gehen ſich verleiten laſſen, auch dortten wirklich 11. bis 12. Tage geweſen, bis ſie umkehren müßen. Es hätten halt die Söterer dem Meyer zu Ausführung ihres Werks vieles und nebſt dem doppelten Lohn auch ſeine Schadloshaltung verſprochen, ſo, daß weilen er Meyer mit dorttigem Beamten Külz ſo gut Kamerade waren, daß ſie es alſo angeſponnen, um mehrere Leute an ſich zu bringen.

Teſt. 8. R. Wüßte zwar nicht, daß etwas ſchriftliches, wohl aber, daß ſie Ordre oder Beſcheid mündlich von dem Johannes Meyer durch den Lorenz Bierbrauer, welcher ſchon zu Sötern geweſen, anhero gebracht worden, daß ein jeder, nebſt guter Beköſtigung des Tags einen halben Gulden bekommen und alſo wer Geld verdienen und das Schloß zu Sötern bewachen zu helfen kommen, mithin auch Deponent mit noch mehreren jungen Leuten um die Bezalung mit ihm Bierbrauer hinüber gehen wollte, ſich aufmachen ſollte, Deponent wäre hierauf mit noch 5. oder 6. Mann daſelbſt hingegangen und, wo ihme recht wäre, vier Tage dortten geweſen, nach welchen ſie zuruckkehren müßen, und

Digitized by Google

ad Interrog. 13.

und in der That hätten sie auch wohl da gelebet, brav geschlachtet, den besten Wein getrunken und Deponent hätte in dem untersten Saal bei denen Herren Vormunderen, die sie alle gedungen, und selbsten bezalt, die Wacht mit vielem Zeit-Vertreib halten helfen.

Test. 9. R. Nach dem in vorgeml. Antwort erwehnten Zusammenhang schiene zwar, daß der Johannes Meyer mehrere Leute anzulocken angestellt worden, doch wüßte Deponent anderster nicht zu sagen, als da etliche Birkenfelder, um die Wacht im Schloß zu halten, schon zu Sötern gewesen, ein Gespräch anhero gekommen seye, daß, wer Lusten hätte, des Tags einen halben Gulden nebst der guten Kost zu verdienen, derselbe auf Sötern kommen sollte, auch hierauf sich mit noch etlichen, besonders Hanns Jacob Pauli auf- und nach Sötern gemacht, so fort daselbst bei 5. Tage lang die Wacht am Thor und anderswo im Schloß gehalten habe, gestalten sie wieder heim- und zurückgemüßet hätten.

ad Interrog. 14.

Wie dieses vom damaligen Beamten zu Birckenfeld angesehen worden?

Test. 1. R. Der gemeinschaftl. damalige Amtmann Herr Prummer allhier hätte, so viel er wüßte, und glaubte, hiesige Unterthanen zurück berufen lassen.

Test. 2. R. Es hätte Herr Amtmann Prummer, welcher in Gemeinschaft bestellet gewesen, ernennt ihren Commendanten zu Sötern Johannes Meyer, den Jacob Stiffen von Feckweiler geschickt, und sie sämmtliche Birckenfelder Amts-Unterthanen zurückfordern lassen, auch gestrafet.

Test. 3. R. Wie der gemeinschaftliche Amtmann Herr Prummer zu Birckenfeld solches angesehen, wäre leicht daraus zu schließen, weilen sie gestraft worden.

Test. 4. R. Es wäre von dem gemeinschaftlichen Beamten Herrn Prummer nicht zum besten angesehen und sie gestraft worden.

ad Interrog. 14.

Teſt. 5. R. Nicht zum beſten wäre es von dahieſigem gemeinſchaftl. Herrn Amtmann Prümmer angeſehen worden.

Teſt. 6. R. Wüßte nicht anderſt zu ſagen, als daß ſie geſtraft worden.

Teſt. 7. R. Der gemeinſchaftliche Beamte Herr Prümmer hätte es ihm nicht vor gut gehalten, ſich zu Sötern alſo gebrauchen zu laſſen.

Teſt. 8. R. Der damalige gemeinſchaftliche Herr Amtmann Prümmer hätte es ihnen ſehr hoch ausgelegt und übel aufgenommen.

Teſt. 9. R. Sehr übel, indem ſie vom gemeinſchaftlichen Amt geſtraft worden.

ad Interrog. 15.

Ob dieſer nicht die zur Ungebür complottirte und mißbrauchte Unterthanen durch geſchärften Befehl von Sötern zurückberufen habe?

Teſt. 1. R. Ja, wie vorhin gemeldt.

Teſt. 2. R Ja, wie vorhin gedacht.

Teſt. 3. R. Ermelter gemeinſchaftl. Herr Amtmann Brümmer hätte ihnen freilich befohlen, daß was Birckenfelder ſeien, ſogleich nach Hauß gehen ſollten, welches auch geſchehen.

Teſt. 4. R. Ja, dann da ſie kaum einige Tage zu Sötern geweſen, hätte der gemeinſchaftlich hieſige Beamte Herr Brümmer ſie nacher Birckenfeld unter angeſetzter Strafe zurückgefordert.

Teſt. 5. R Ja, der Herr Amtmann Brümmer dahier hätte auf Sötern geſchickt und ihnen bei geſchärfter Straf befehlen laſſen, daß ſie ohngeſäumt nacher Hauß zurückkehren ſollten, welches ſie dann auch gethan.

Teſt. 6. R. Wären ſie durch den vom Amt dorthin abgeſchickten Expreſſen, Jacob Steffen von Feckweiler abgerufen worden, da er dann mit andern auch gleich wieder heimgegangen.

Teſt. 7. R. Ja, es wäre von Herrn Amtmann Prümmer geſchärfte Ordre nach Sötern gekommen, daß ſie ſogleich nacher Hauß kommen ſollten, welches dann auch geſchehen.

Teſt.

ad Interrog. 15.

Teſt. 8. R. In alle Weege und freilich wohl hätte ſie der gemeinſchaftliche Beamte durch geſchärften Befehl zuruckgerufen.

Teſt. 9. R. Ja.

ad Interrog. 16.

Ob dieſer Befehl ſchriftlich nach Sötern gegangen und durch wen dahin getragen worden?

Teſt. 1. R. Könnte es nicht ſagen.

Teſt. 2. R. Wüßte anderſt nicht, als daß ſie durch vorhergeml. vom Amt abgeſchickten Botten, ohne von einem ſchriftlichen Befehl ſich etwas zu erinnern, zuruckbeſcheiden worden.

Teſt. 3. R. Erinnerte ſich nicht mehr.

Teſt. 4. R. Deponenten wäre bewußt, daß ſie durch den Jacob Steffen von Feckweiler den Befehl vom Amt erhalten, nacher Birkenfeld zuruckzukehren, wie es dann auch geſchehen.

Teſt. 5. R. Wüßte es nicht mehr eigentlich.

Teſt. 6. R. In nächſt voriger beantwortet.

Teſt. 7. R. Es wäre ein Expreſſer, nemlich der Jacob Steffen, ein Amts-Unterthan von Feckweiler, mit ſothaner Ordre vom gemeinſchaftl. Amt nacher Sötern abgeſchickt worden.

Teſt. 8. R. Seie ihm entfallen.

Teſt. 9. R. Ja, einen ſchriftlichen Befehl hätte Herr Amtmann Prümmer ihnen zugeſchickt, ſonſten wären ſie nicht fortgegangen, wer aber den Befehl überbracht, ſeie ihm nicht mehr erinnerlich, und ſie würden doch noch nicht fortgegangen ſeyn, wann ihnen die Hhrn. Vormündere vor die Straf gut geworden wären, geſtalten es ihnen dorten ſo wohl gegangen und der Lohn ſo gut geweſen. Erwehnte Hhrn. Vormundere wären nicht weniger über ihren Abzug ſehr betrübt geweſen, ſich aber die Hofnung gemacht, bei Ihro Hochfürſtl. Durchlt. dem Herzogen die Erlaubnis auszuwirken, daß ſie die Wacht thun und nach Sötern zuruckkehren dörften, es wäre aber der Sage nach, Ihro Durchlt. unpäßlich geweſen, daß man nicht zu ihnen kommen können.

ad Interrog. 17.

Ob dieſe Leute, als ſie von Sötern zuruckkommen, vom Amt Birkenfeld nicht geſtraft worden ſeien?

ad Interrog. 17.

Teſt. 1. R. Ja, dem Vernehmen nach, wären diejenige, welche zu Sötern geweſen, vom Amt geſtraft worden; Deponent wüßte es ſo umſtändlich nicht, weilen ihme Niemand etwas gefordert und die Beſtrafte ihn frei ausgehen laſſen.

Teſt. 2. R. Ja, ſie Amts-Unterthanen ſeien geſtraft worden, daß ſie ohne Befehl auf Sötern gegangen, es wäre ihnen jedem ein halber Rthlr. Straf gefordert, endlich aber auf ihre Vorſtellung insgeſamt ad 10. Rthlr. angeſezt und würklich bezalt worden, und der Johannes Meyer allein hätte 15. bis 20. Rthlr. erlegen müßen, und weilen ihm Meyer, ſo viel Deponent damalen gehört, dieſe Straf, neben ſeinem tägl. ad 1. fl. gehabten Sold und Koſt, von denen Freyherrl. Dürckheiml. Vormunderen in lauter Duplonen erſtattet worden, ſo hätte Hr. Amtmann Brümmer des Meyers Tochter, als ſie die Straf überliefert, eine derer Duplonen vor ſich zurückgegeben und zum Andenken geſchenkt.

Teſt. 3. R. Ja ſie hätten zum gemeinſchaftlichen Amt und zwar, wie ſich andere erinnerten, jeder ½. Rthlr. Straf erlegen müßen.

Teſt. 4. R. Freylich wohl und glaube, daß ein jeder einen halben Thaler oder 30. Petermänngen in Summa ſie zuſammengelegt, ſeines Behalts 10. Rthlr. hingegen der Johannes Meyer vor ſich allein weit mehreres zur Straf bezalt, die ihme die Freiherrl. Dürckheimiſche Vormundere nebſt ſeinem gegen andere doppelt genoſſenen Lohn an lauter Duplonen wegen verſprochener Schadloshaltung beſonders gegeben haben ſollen, und Herr Amtmann Prümmer der Meyeriſchen Tochter, als ſie ſolche zu Amt gebracht, eine davon vor ſich zu behalten zum Andenken geſchenkt hätte; Deponent wüßte nicht ſo eigentlich, ob es 3. 4. oder 5. Duplonen geweſen wären.

Teſt. 5. R. Ja, und wären ſie vom gemeinſchaftl. Amt vor ſamtl. Unterthanen, ſo mit zu Sötern geweſen, vor 10. Rthlr. geſtraft worden, welche er Deponent auch ſelbſten zu ermeldtem Amt bezalen helfen, nur der Johannes Meyer wäre vor ſich allein um ein merklich mehrers beſtraft worden.

Teſt. 6.

ad Interrog. 17.

Teſt. 6. R. Ja und hätten die Mit-Beſtrafte ſein Deponenten Antheil Strafe an dem die 3. Tage hindurch verdienten einen Reichsthaler abgezogen.

Teſt. 7. R. Freylich und hätte Deponent und Hanns Jacob Pauli die deßhalb vom gemeinſchaftl. Amt angeſezte Straf vor die ſamtlich zu Sötern geweſene mit 10. Rthlr. baar bezalt, der Johannes Meyer hingegen, deme die Straf dahier zu erlegen zu Sötern neben ſeinem gedoppelten Lohn verſprochenermaßen und zwar lauter Duplonen gegeben worden, hätte vor ſich allein ohngefehr 20. Rthlr., eine Duplon mehr oder weniger, zur Straf entrichten müßen, wovon doch Hr. Amtmann Brümmer des Johannes Meyers Tochter, nicht wiſſend, ob es des Conrad Herteis oder des Georg Brenners Frau dahier geworden, eine Duplon mit dem Beding zuruckgegeben, daß ſie ſolche vor ſich behalten und ihrem Vater ja nicht zuruckgeben ſolle.

Teſt. 8. R. Als ſie Sponheiml. von Sötern anhero zuruckgekommen, hätte der gemeinſchaftl. Hr. Amtmann Prümmer dieſelbe jeden um ½. fl. geſtraft, der Johannes Meyer ſeye aber etwas ſtärker gefreyelt worden, daß es an etlich und 20. fl. gekommen, wovon mehr erwehnter Hr. Amtmann ſeel. einer der Meyeriſchen Töchter, welche das Geld zu Amt gebracht, etwas davon vor ſich zu behalten zuruckgegeben, doch hätten die Dürckheimiſche Hrn. Vormundere ihn Johannes Meyer, wie Deponent vernommen, ſchadlos gehalten, und ſolche Gelder von Sötern geſchickt.

Teſt. 9. R. Freilich wohl, wie eben gedacht, daß ſie ſamtliche Sponheimiſche nach Sötern gelaufene Leute zwar insgeſamt ohngefehr 10. Rthlr. und hieran jeder ſeines Behalts an die 30. Peterm. zalen müßen, jedoch ſein Schwieger-Vatter Johannes Meyer hätte vor ſich allein 15. bis 20. Rthlr. Straf dem gemeinsherrſchaftl. Beamten Hrn. Prümmer, nachdem er ſein Deponenten Frauen, der Meyeriſchen Tochter, von denen ihme überlieferten ihres Vatters Straf-Geldern eine Duplon vor ſich zu behalten, ohne ſolche ihrem gleichwohl auch damalen bedürftigen Vatter zuruckgeben dörfen, wieder zu-

ad Interrog. 17.

gestellet und geschenket, wirklich entrichtet, jedoch so viel Deponent von seiner verstorbenen Frauen vernommen, seie ihrem Vatter die angesezte Straf zu erlegen, von Sötern geschickt worden.

ad Interrog. 18.

Ob nicht die, welche nicht sogleich gehorsam gezeiget, noch mit Thurn-Straf belegt worden?

Test. 1. R. Dieses wüßte er, um nechst vorgemeldter Ursachen willen, nicht zu sagen.

Test. 2. R. Könnte sich nicht mehr so genau erinnern.

Test. 3. R. Erinnerte sich nicht mehr so genau.

Test. 4. R. Ja, der abgeschickte Bott Jacob Steffen selbsten, weilen er sogleich zuruckzukehren gesäumet, und an dem guten Verdienst auch Antheil mitnehmen wollen, allenfalls von dorttigem Wohlleben sich anfechten lassen, wäre mit einer besonderen Thurn-Strafe noch beleget worden.

Test. 5. R. Wüßte es nicht mehr zu sagen.

Test. 6. R. Nur der Jacob Steffen wäre wegen seines längern Ausbleibens, da er auch etwas zu verdienen und von dem guten noch zu geniesen eingethürnet worden.

Test. 7. R. Ja, ermelter Steffen, welcher sich noch etwas weiters zu Sötern aufgehalten und auch einen Taglohn verdienen wollen, seie in das Gehorsams-Häußgen bei seiner Ruckkunft gesezt worden.

Test. 8. R. Seie ihm ausdenkig und erinnere er sich nicht mehr.

Test. 9. R. Seye ihm ausdenkig.

ad Interrog. 19.

Ob darauf noch weiter Jemand aus dem Amt Birkenfeld nach Sötern gegangen und sich allda gebrauchen lassen?

Test. 1. R. Nachgehends seie Niemand mehr aus hiesigem Amt nacher Sötern gegangen wie dann Deponent selbsten, weilen er keine Compagnie von den Lands-Leuten mehr zu Sötern gehabt, auch abgewichen und zuruckgeblieben seye.

Test. 2. R. Niemand mehr.

Test. 3. R. Niemand, Sie hätten an dieser Straf vors künftige gnug gehabt.

Test. 4.

ad Interrog. 19.

Teſt. 4. R. Nein, ſie hätten nicht mehr dörfen hinüber gehen, ſo gern ſie auch gewollt, indem ſie nichts leichter, noch auch ſo viel zu Hauß verdienen können, zumalen der Dürckheiml. Vormund Herr von Waldner bei ihrer Abreiſe von Sötern zu ihnen geſagt, daß, wann ſie wieder kommen dörften, ſie nur kommen und den vorigen Lohn empfangen ſollten.

Teſt. 5. R. Mit ſeinem Wiſſen Niemand, auch Deponent ſelbſten nicht.

Teſt. 6. R. Nein, nachgehends wären ſie ja nicht mehr auf Sötern gegangen.

Teſt. 7. R. Nein und hätte nach dieſer Strafe und amtlichen Verweiß keiner wieder nacher Sötern zu gehen verlanget.

Teſt. 8. R. Deponent ſowohl, als die übrigen ſeines Wiſſens, wäre keiner wieder nacher Sötern gegangen.

Teſt. 9. R. Nein, gar nicht.

ad Interrog. 20.

Ob auch Jemand von Züſch damalen zu Sötern geweſen und gehuldiget habe?

Teſt. 1. R. Wüßte es nicht, hätte wenigſtens damalen von Züſch Niemand zu Sötern geſehen.

Teſt. 2. R. Hätte die Züſcher nicht gekannt und wüßte es alſo nicht.

Teſt. 3. R. Hätte keinen geſehen.

Teſt. 4. R. Könnte es nicht ſagen.

Teſt. 5. R. Hätte die Leute nicht gekennet und wüßte alſo Niemand.

Teſt. 6. R. Er hätte die Leute nicht gekennet.

Teſt. 7. R. Mit ſeinem Wiſſen nicht.

Teſt. 8. R. Wüßte es nicht.

Teſt. 9. R. Hätte die Leut nicht gekennet.

ad Interrog. 21.

Wer damalen Beamter zu Sötern geweſen?

Teſt. 1. R. Der Hr. Külz ſeie Secretarius, weilen kein anderer Beamter damals zu Sötern ſich befunden, dorten geweſen und zugleich Kaiſerlicher Notarius, welches lezteren er von dem Johannes Meyer gehört gehabt.

Teſt. 2. R. Wüßte es nicht mehr.

Teſt. 3. R. Der Hr. Külz.

ad Interrog. 21.

Teſt. 4. R. Könnte ſich nicht mehr erinnern.

Teſt. 5. R. Wüßte es nicht.

Teſt. 6. R. Er erinnerte ſich nicht mehr.

Teſt. 7. R. Der Hr. Külz.

Teſt. 8. R. Der Hr. Külz, welcher Secretarius zu Sötern geweſen, ſeie damalen vorgeſtellet worden, in was Qualität aber, wüßte er nicht.

Teſt. 9. R. Seie ihm unwiſſend, oder entfallen, doch daß der Hr. Amtman Azenheim in Dürckheimiſ. Dienſten geweſen, erinnerlich.

ad Interrog. 22.

Wer darauf bei den Herren von Dürckheim Beamter daſelbſt worden ſeie?

Teſt. 1. R. Wie er vermeine, ſeie der Herr Amtmann Atzenheim, ein Bruder des Herrn Raths Azenheim, nach des Herren Külzen baldigen Ableben gleich Amtmann zu Sötern geworden, und vorhero ſchon in Dürckheimiſchen Dienſten geſtanden.

Teſt. 2. R. Glaube, Herr Azenheim wäre bald nachgehends Amtmann zu Sötern worden, welcher bekanntlich lange in dieſen Dienſten geſtanden.

Teſt. 3. R. Der Herr Azenheim, welcher zugleich als hieſiger Beamter lezthin verſtorben.

Teſt. 4. R. Könne ſich nicht mehr erinnern.

Teſt. 5. R. Seie ihm auch entfallen.

Teſt. 6. R. Seie ihm entfallen.

Teſt. 7. R. Könne ſich nicht ſogleich erinnern.

Teſt. 8. R. Eben der lezt dahier verſtorbene und zu gleicher Zeit zu Birkenfeld mitgewordene Hr. Amtmann Azenheim.

Teſt. 9. R. Bezoge ſich auf ſeine vorhin gethane Auſſage.

ad Interrog. 23.

Ob Zeuge bekannt, daß man jemalen Sponheimiſcher Herrſchafts- oder Amtswegen den Herren von Dürckheim Züſch zugeſtanden habe?

Teſt. 1. R. Hätte ſolches niemalen gehöret, daß man Sponheimiſcher Seiten jemalen denen Herren

ad Interrog. 23.

Herren von Dürckheim Züsch zugeſtanden habe, im Gegentheil, ſo fern er ſich wegen Länge der Zeit recht beſinne, und, wie er glaube, daß des damalen dahier regierenden Herren Herzogen Hochfürſtl. Durchlt. Dero Burg-Vogt Hey nach dem Hunolſteiniſchen Ableben alsbalden nacher Züsch verſchicket, in Höchſt Ihro Namen davon Poſſeſſion zu ergreifen, ſo, wie er ſich erinnern könne, in daſigem Hof-Hauß geſchehen, die davon gehörte Umſtände wären ihm ſeit der Zeit entfallen.

Teſt. 2. R. Nein, hätte es niemalen gehöret.

Teſt. 3. R. Hätte niemalen etwas davon gehöret, daß ab hieſiger Seiten denen Herren von Dürckheim an Züsch etwas zugeſtanden worden.

Teſt. 4. R. Hätte es niemalen gehöret.

Teſt. 5. R. Könnte davon nichts ſagen.

Teſt. 6. R. Nein.

Teſt. 7. R. Hätte es niemalen gehöret.

Teſt. 8. R. Davon hätte er ſein Lebtag nichts gehöret.

Teſt. 9. R. Hätte nichts davon gehöret.

Geſtalten ich der Notarius nun dieſes Zeugen-Verhör in Beiſeyn derer zu dieſem Actu erſuchten beyden ausländiſchen Gezeugen alſo vorgenommen, die Auſſage eines jeden mit angehöret, allen Zeugen und jedem inſonderheit ſolche zum zweis tenmal vorgeleſen, auch ſolche im Protocoll von ihnen eigenhändig unterſchreiben laſſen; So habe gegenwärtiges Inſtrument gefertiget, mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet bedrucket, ſelbſt, neben beeden erſuchten Gezeugen unterſchrieben und ausgehändiget.

So geſchehen im Jahr Indiction, Kayſerl. Regierung, Orth und Stelle, wie obgedacht.

(L.S.)

Johann Chriſtoph Hetzel,
Notarius Cæſar. publ. jurat. ad hunc Depoſitionis Actum ſpecialiter vocatus.

Wilhelm Schneider als Erbettener Zeuge.

Franz Rooß als Erbettener Zeuge.

Digitized by Google

Nr. 119.

Sponheimiſch-Gemeinſchaftl. Birkenfelder Amts-Protocollen vom 17. 21. und 22ten Sept. 1716.

Den 17den Nachmittag 2. Uhren kamen die Unterthanen von Sötern, nach dem ſie dem Befehl bis in den 3ten Tag keine Parition geleiſtet, von ſelbſten zurück, wurden dahero heut über dern Ungehorſam vor Amt citiret & deſuper vernommen.

deponirten unanimiter:

Es ſeie der Bott mit dem Befehl hinüber kommen und ſolchen dem Joſt von Eslenberg zugeſtellet, welchen er dem Joannes Meyer bringen wollen, es habe aber der Edelmann Herr von Waltner ſolchen von ihme Juſten abgenommen, auch dem Meyer zugeſtellet, welcher ſolchen zu ſich geſtecket und ſogleich auff Birckenfeld geritten, ohne daß er einem Mann davon Apertur geben, was der Befehl in ſich gehalten, weilen ſie aber alle gezweiffelt, es müße was darhinder verborgen ſeyn, als hätten ſie Joannes Meyer bei deſſen Zurückkunft: ſo des folgenden Tags geweſen) befragt, ob ein Amts-Befehl da ſeye, hätte er Meyer geſagt, ja freilich ſeie einer da, ad id, warum daß er Meyer dann ſolchen ihn nicht communiciret und was ſie dann thun ſollten, er heiſche ſie nicht gehen, auch nicht bleiben.

Was des Meyers ſeine Verrichtung zu Sötern geweſen.

Reſpondent:

Er habe ſie commandirt.

Was der Joſt vor Bedienung gehabt.

R. Er habe die Poſten auf und abgeführet.

Ware unterſchrieben

Prümmer.

Franz Ruppenthal Gerichtſchöff.
Johann Matheis Eißenſchmid Gerichtſchöff.
Carl Ott Hoffmann Gerichtſchöff.

Continuatum.

Den 21ten erhielte ein Schreiben von den Dürckheimiſchen Vormünderen zu Sötern, worinn dieſelbe Joannes Meyer ſuchten zu excuſiren, ob ſeie dieſer alleinig zu Verkauffung ein und anderer Mobilien emploiret worden, erſuchten dahero, dieſen ferner zu Sötern zu verbleiben, die Erlaubnis zu geben.

Reſponſum.

Daß Joannes Meyer wiſſen ſollen, daß keinem gemeinſchaftlichen Unterthanen erlaubet, ohne Vorwiſſen gemeinſchaftl. Amts ſich armata manu in anderer Herr-

Digitized by Google

Herrſchaft gebrauchen zu laſſen, weniger aber auf gleichen Fuß verſchiedene andere anzuſetzen und ſogar zu commandiren, die Poſten auszutheilen ꝛc. deſſen er durch protocollirte Depoſitiones bereits mehr als nöthig überführet, hauptſächlich aber, daß er den Unterthanen zugefertigten gemeinſchaftl. Amts-Befehl, welcher (wohl wiſſend) nicht an ihn ſelbſten ſondern übrige Unterthanen ergangen, malitioſiſſime hinterhalten, habe dahero ſein Verbleiben bei der ihme in Gemeinſchaft angeſetzten Strafe der 30 Rthlr.

Continuatum den 22. 7br.

Erſchiene Johannes Meyer und nachdeme ihme die von den Unterthanen unterm 19ten bei Amt gethane Depoſitiones vorgehalten, zwar anfangs ſich mit nichtigen Einwenden ſchützen wollen, nachdeme aber die Unterthanen zur Confrontation citiret, hat er den nicht abwarten wollen, ſondern ſich dahin erkläret, er wollte dann bitten, damit ihme wenigſtens Hochfürſtl. Pfalz-Gräfiſche Herrſchaft den Antheil der Strafe erlaſſen möge, ſo ihme zugeſtanden und dazu 2. Tage pro termino angeſetzet worden.

Die übrige Unterthanen:

Weilen ſie ohne Permiſſion mit gewehrter Hand ſich in fremde Herrſchaft begeben, auch wenigſtens genugſame Nachricht von ergangenem Befehl gehabt und ohnerachtet deſſen bis 1½ Tage nicht erſchienen, ſo hat ein jeder ½ Rthlr. Frevel zu erlegen, welcher Straffe ſie ſich ſubmittiret.

Prümmer.

Nr. 120.

Herzoglich-Zweybrückiſche Reſolution auff die bei der Recurs-Schrift ſub Nro. 40. liegende Züſcher Lehens-Requiſition der Dürckheimiſchen Vormundſchaft dd. Rappolzweiler den 5. Julii 1717.

Gegenwärtige Supplic wird an die Fürſtlich-Pfalz-Sponheimiſche Lehen-Cammer zu Bischweiler verwieſen, um darauff zu decretiren, was Recht iſt.

Chriſtian pfg.

Rappoltzweiler, den 5ten Julii.
1717.

Nr. 121.

Copia Extractus Iudicialis in Sachen der Freyherren von Dürckheim, entgegen die gemeinſchaftlich Spanheimiſche Regierung d. d. 4ten 7br. 1752.

ꝛc. ꝛc.

55. bis 93. Lt. Ziegler. Producire in facto & jure ſattſam gegründete Deductionem novorum maxime relevantium mit unterthänigſter Bitte, pro reſtitutione in integrum adverſus Sententias d. 8. Oct. 1751. & deinceps hucusque latas, eaque prævia, caſſando mandato de non violando territorium nec amplius turbando in poſſeſſione loci Züſch &c. S. C. una cum condemnatione partis impetrantis in expenſas frivole cauſatas ac condignam pœnam, und mit Anlagen ſub num. 1. bis 37. incl. handle und Bitte Inhalts zu reſtituiren und zu ſprechen, nebſt deme übergebe Ihro Hochfürſtl. Durchlt. als regierenden Herrn Herzogen zu Pfalz-Zweibrücken Original-Special-Vollmacht ad Præſtandum juramentum in puncto reſtitutionis in integrum ſub Nro. 38.

94. | 95. desgl. des Hrn. Advocati Cauſæ Original-Special-Vollmacht, ad idem juramentum præſtandum ſub Nro. 40. und bin Innhalts derſelben den gedachten Eid ſowohl in animas Sereniſſimi domini Principalis mei und des Advocati Cauſæ, als auch meine eigene Seele ſogleich abzulegen erbietig, will auch derer Special-Gewälter und ſämtlicher Beilagen recognitionem allenfals ex officio unterthänigſt gebethen haben.

O. N. 4. Septb.

Lt. Brand. Inhærire der ſo eben vom Hrn. Lto. Ziegler übergebenen Implorations-Schrifft pro reſtitutione in integrum. Dann producire gleichmäſig Original-Special-Vollmacht ad præſtandum juramentum reſtitutionis in integrum, Namens Ihro Hochfürſtl. Durchlt. des Herrn Marggraven zu Baden-Baden und bin gemelten Eid in animam Sereniſſimi Domini Principalis ut & propriam abzulegen erbietig der Special-Vollmacht aber recognitionem vel ex officio.

Nr. 122.

Extractus Supplicationis pro reſtitutione in integrum &c.

§. 97.

Anwaldt gehet in ſeiner Ausführung weiter, und darinnen wird ſich nunmehro

Der zweyte Abſchnitt

mit der Hoheit über Züſch beſchäfftigen, und demjenigen membro Mandati de non violando territorium, krafft deſſen das Dorff Züſch cum pertinentiis als eine imme-

immediate denen von Dürckheim, vermeintlich zuſtändige Allodial-Herrſchafft ſupponirt, und in deſſen Gefolg, denen Hochfürſtlich-Sponheimiſchen Gemeins-Herrſchafften, ſothanes vermeinte territorium weder zu betretten, noch einige Gewalt darauf zu verüben, verbothen wird, näher auf den Grund ſehen.

§. 98.

Wenn die zudringliche Gegentheile, ein Mandatum de non violando territorium nachſuchen; So bringen ſie zur Beſcheinigung dieſes ihres gerühmten territorii in Ziſch, ſonſt weiter nicht das geringſte vor, alß daß ſie ſich in dem Beſitz des Ortes Ziſch befunden hätten, und darin durch Mandata und paritori-Urtel, contra Chur-Trier geſchützet, von Seiten der Sponheimiſchen Gemeinsherrſchafften hingegen niemals einige Anſprach auf ermeltes Dorff Ziſch und deſſen Zugehör, vel in poſſeſſorio, vel in petitorio gemacht worden ſey.

Daß aber denen von Dürckheim, die Hoheit über beregtes Dorf zuſtehe, und daßelbe, deren territorium ausmachen ſolte, davon haben ſie in ihren Supplicis weder eine deütliche Erwehnung gethan, noch vielweniger die erforderliche Beſcheinigung darüber beygebracht, ſondern nur gleichſam im Vorbeygehen quaſi aliud agendo, erzehlet, der Hr. Amtmann Fabert zu Bürkenfeld, ſeye mit bewafneter Hand, in diſſeitiges, ſcil. das vermeinte Dürckheimiſche territorium eingefallen; Und auſſer dem, wird ſothanes ſo betittelte Einfallen, in denen Anlagen zu den Supplicken, die der retro berüchtigte Bößwicht und Falſarius Heidenreich geſchmiedet, annoch mit den ehrvergeſſenſten Benennungen beſchmitzet.

§. 99.

Nach unſerer Teutſchen Reichspraxi machet das territorium das Subjectum materiale von der Landes-Hoheit aus.

Maſcov. principia juris publ. R. G. libr. 6. cap. 1. §. 2. 3.

vid. etiam Itter de feudis Imperii cap. 8. §. 7. p. m. 372. ſeqq. cum alleg. Reinkinn, & Sinolt. Schüz.

und iſt daher als eine notio relativa, niemals anders zu verſtehen, als wenn man das Relatum, nemlich die Landes-Hoheit, dargegen hält; Gehet alſo das Wort territorium, in ſenſu eminentiori, lediglich nur dahin, daß es die einem gewißen Diſtrickt anklebende Hoheit ausdrückt, und läſſet ſich daher, vermög unſers Teutſchen Staats-Rechtes, niraend anders gedenken, alß bei demjenigen, der die Landes-Hoheit hat, und derſelben fähig iſt

Knichen de ſublimi territ. jure cap. I. num. 25. 26.

So wenig nun die unmittelbare von Adel, der Landes-Hoheit fähig ſind, oder dieſelbe in den Teutſchen Reichs-Geſetzen beigeleget kriegen, ob ſie ſchon ſonſten, & ſpeciali privilegio und auf andere Weiſe mehr, an den mehreſten Regalien participiren;

vid. Hugo de Statu Regionum Germ. Cap. 5. §. 5.

So wenig läſſet ſich auch von ihren unmittelbaren Dörfern, Schlöſſern, und Diſtricten, nach dem wahren Verſtand unſers Teutſchen Staats-Rechtes, das die Landes-Hoheit ausdrückende, mithin in Senſu eminentiori zu nehmende Wort:

territorium prädiciren. Und in dieſem Verſtand des juris publici R. G dürfen ſich die von Dürckheim, keines territorii ratione Zisch, wenn man gleich überge-het, daß dieſer Ort, nicht einmal immediat ſeye, rühmen. Wer auch den Diſtrict über Zisch, ein einziges Dorf mit ſeiner Gemarkung, zu einem beſondern territorio ma-chen wolte, der würde eine dem Teutſchen Staats-Recht ſehr ungemäße Sprache reden, müſte auch von territoriis eine ſehr lächerliche idée haben, und ſich dieſelbe nach einem ſehr verjüngten Maas-Stab in der ſchönſten Miniatur vorſtellen.

Es fehlet alſo denen von Dürckheim bereits in ſo weit, nach dem Begriff unſers Teutſchen Staats-Rechts, an einem territorio.

§. 100.

Allein ſetzet man auch dieſes beiſeit; So haben doch die Gegentheile ihr gerühmtes territorium von Zisch, und folglich die, zu deſſen Beweiß, vornehmlich zum Vor-aus zu ſetzende immedietatem deßelben, mit keinem Buchſtaben beſcheinigt. Daß die hauptſächlichſte Nota characteriſtica eines territorii in demjenigen ſenſu, wie es die Kläger verſtanden wiſſen wollen, in der immedietate beſtehe, wird kein Pu-bliciſt leugnen. Es hätten alſo die von Dürckheim ſothane Ohnunterwürfigkeit, der Vorſchrifft des R. I. N. §. 79. gemäß, zuvorderſt einigermaßen beſcheinigen ſollen, bevor ſie die Hochfürſtlich-Sponheimiſchen Herrſchafften, für violatores territorii hätten ausſchreyen und Ein Höchſtes Reichs-Gericht, ihnen mit Straff gebothen, dargegen zu Hülfe zu eilen, hätten auffordern dürfen. Nun gehe man aber die Dürckheimiſche Suppliken von Wort zu Wort durch; So wird man in deren præmiſſis nicht den Nahmen von der immedietæt finden: Worin ſolte nun die Beſcheinigung des gerühmten von Dürckheimiſchen territorii über Zisch beſtehen?

Soll aber die, zur Erlangung eines Mandati, vornemlich gegen Reichs-Stän-de, Reichs-Geſetzmäßig zu prämittirende Beſcheinigung darin verborgen ſtecken, daß ſich die Gegentheile, wegen ihres vorgeblichen Beſitzes, auf die Acta inter alios contra Chur-Trier bezogen, demnechſt allen, von denen Hochfürſtl. Sponheimi-ſchen Gemeins-Herrſchafften, jemals gemachten Anſpruch auf Zisch, kurzumb abgeleugnet haben; So langen Sie damit ſehr ſchlecht aus: Es iſt bereits oben ausgeführt, wie wenig die Abberuffung auf acta inter alios, deßgleichen die bloſe Ver-meinung, als ein Satz, der ſeiner Art und Eigenſchaft nach nicht einmal einen Beweiß zu-läßt, zur reichsgeſetzmäßig erforderlichen Beſcheinigung taugen könne. Und wolte man auch die Abberuffung auf frembde Acten, noch paſſiren laßen; So iſt doch in ſelbigen keine Sylbe von der gerühmten von Dürckheimiſchen immedietæt des Dorf-fes Zisch, ſondern vielmehr in [75.] und [113.] das gerade Gegentheil davon befind-lich. Die angemaßte Ableügung einiger, von Seiten der Hochfürſtlich-Sponhei-miſchen Gemeins-Herrſchafften jemals geſchehenen Anſpruches auf Zisch, kan aber um ſo weniger, für eine Beſcheinigung angenommen werden, weilen eines Theils, die mannigfaltigen Fälle, wodurch Jemand ſeinen Anſpruch, auf gültige Art äußert ſich unmöglich alle gedenken, geſchweige dann deren non uſus durch eine generalem negationem in ſolle ſich bewähren läſſet; Und andern Theils, aus denenjenigen Acten, worauf man ſich ex adverſo bezogen, das klare Gegentheil erſcheinet.

Denn dieſelbige beſagen nicht nur in [65. | 71.] den gemachten Sponheimiſchen Anſpruch auf Zisch, ganz klärlich und gründlich, ſondern auch laut [70. | 113.] daß ſich die Sponheimiſche Hoheit, auf den gröſten Theil von Zisch erſtrecke.

§. 101.

Digitized by Google

§. 101.

Solchergestalt mangelt es denen von Dürckheim, in ihrem Gesuch pro Mandato de non violando territorium, nicht nur etwann bloß an der Bescheinigung sondern ihre an deren statt, anmaßl. dienen sollende allegata, sagen ihnen sogar das grade Gegentheil ins Gesicht, und überführen sie, wegen ihres Anführers, einer offenbaren Unwahrheit.

Und dennoch sind sie so glücklich gewesen, das Mandatum wie gebethen, zu erhalten: Und dennoch haben sich vornehme Reichs-Fürsten deßwegen, daß Sie in ihrem Eigenthum und Hoheit, diejenige Gewalt worzu Sie in Reichsgesetzen, unstrittig autorisirt sind, und welche jeder Reichs-Standt alltäglich ausübt, durch ihre Beambten exerciren lassen, ohne weitere Nachfrage; für violatores territorii ausschreyen lassen müßen.

Das müßen also importunæ preces gewesen seyn, die solches Mandat auszuwürcken vermocht, oder die von Dürckheim müßen ein Privilegium wider den §. 79. des jüngsten Reichs-Abschieds, und den §. 9. des jüngsten Vis. Absch. vorzuzeigen gehabt haben, das sie gegen die Nothwendigkeit, der vorgängig beizubringenden Bescheinigung ihrer gerühmten Immedietæt von Zisch, und daraus fliesenden territorii, gedecket.

§. 102.

Da nun also das erschlichene Mandatum de non violando territorium, auf den ärgsten sub- & obreptionen beruhet; was Wunder, daß auf die dißeitige gründliche exceptiones, sothanes Membrum Mandati, durch die Cameral-Urtel vom 9ten Octob. a. pr. nicht eben so, wie der übrige Theil des Mandati, paritorie bestättiget worden ist!

Es ist nemlich in der beregten Exceptions-Schrifft a pag. 32. bis 62. umständlich ausgeführet, und mit denen untrüglichsten documentis beurkundet worden, was massen die Hochfürstlich-Sponheimische Gemeinsherrschaften, seit seculis, die Unstrittige Landes-Hoheit, durch Außübung der hohen Malefiz-Obrigkeit, durch Abforderung Steuer, Reiß und Folge ꝛc. über den gröſten Theil von Zisch, herbracht haben, und daß daher, dieser vornehmliche Theil des Lehenrührig gewesenen Ortes Zisch, ein wahrer pars integrans des Sponheimischen territorii gewesen sey. Die Wahrheit dieses Angebens, hat Einem Hochpreißlichen Cammer-Gericht, der gestalt überzeugend eingeleuchtet, daß dasselbe gerechtesten Anstand genommen, auf diesen Punkt eben so, wie auf den andern geschehen ist, paritorie zu sprechen, sondern es ist dißfalß, wie auch ratione der Jagd, lediglich nur bei einer actori geblieben, mithin in soweit die Sache in einen simplen Citations-Proceß verwandelt worden.

§. 103.

Dieserwegen sind nun folgende Betrachtungen vorauszusetzen: und zwar ad

1) Wann ein Hochpreißliches Cammer-Gericht, den punctum prætensi Mandati de non violando territorium nicht eben so, wie das zweyte membrum Mandati per paritoriam bestättigt, sondern diesen Punkt, mit Einschluß der Jagd, in einen bloßen Citations-Proceß verwandelt hat; So muß ein hoher Herr Richter, bei der Gerichtlichen Disudicatur der Sache, unfehlbar den Gegentheiligen, ob zwar

vorhin zur Erkennung sothanen Mandati hinlänglich genug geglaubten Vortrag, keineswegs zur Aufrechthaltung dieses Mandati für sattsam gegründet, oder doch zum wenigsten, durch den dissеitigen Gegenvortrag, genüglich abgelehnet befunden haben. Ist nun dieses, so kan unmöglich das Hochpreißliche Cammer-Gericht, das bisherige zur Ausübung der zuständigen Hoheits-Rechten abzielende Unternehmen der Hochfürstlich-Sponheimischen Gemeinsherrschafften, in Abforderung der Huldigung, Steuren, und was dem anhängig, von den Unterthanen in Erlassung Herrschafftlicher Ge- und Verbothen, in der Ausübung des juris circa sacra, in der Oberobsicht und Pflege der Waldungen, auch Exercirung der Jagden, und was dergleichen mehr, eben so, wie es die Gegentheile mit ihren Helfershelfern, unbesonnen und vermessentlich vorzuspiealen, und zu benennen sich erfrechen, für Eingriffe in die von Dürckheimische Jurisdictions- und territorialjura angesehen haben. Die von Dürckheim begehen daher die pflichtvergessenst- und vermessenste Thathandlung, wenn sie sich unterstehen, denen Hochfürstlich-Sponheimischen Gemeinsherrschafften, wovon sie sogar dem einen condomino, nemlich dem Durchlauchtigsten Hauß Pfalzweybrücken, noch mit anderwärtigen besondern Lehens-Pflichten verwandt- und zu gethan sind, nicht allein die Hoheit über Zisch wieder besser Wissen und Gewissen, streittig zu machen, sondern auch die dissеitige bestbefuate Ausübungen unter der Rubrick einer violationis territorii vorzuspiellen, ja sogar dieselbe, mit den gehäßigsten abscheuligsten Benennungen zu überhäuffen.

Blind und unbesonnen handlen aber die Gegner darinnen, daß sie nicht einmal die Augen aufthun- und erkennen wollen, was ihnen wegen dieser Frevelthat im Garten wachsen, und daß ihnen für diese treulose Felonie an ihrem Durchlauchtigsten Lehnherrn, dessen Schaden zu warnen, und bestens zu befördern, sie zu Gott und auf das Heilige Evangelium geschworen haben, der Privations-Proceß, und die Caducirung des Lehn zur wohlverdienten in Lehnrechten, auf dergleichen Untreu bestimmten Strasse,

vid. 2. feud. 6 junct. 1. feud. 21.

Jus feudale alemann. cap. 4. in Corp. jur. feud.

Helfrich cap. 19. §. 18. not. **

auf dem Fuß folgen werde.

Und so schlägt Untreu seinen eigenen Herrn! dem falsario Heidenreich bleibt aber die Strafe des Zuchthauses, für sein ehrvergessenes Schänden und Schmähen auf das wohlbefugte Unternehmen der Hochfürstlich-Sponheimischen Gemeinsherrschafften und dero Beamten, wie schon gedacht zum rechtmäßigen Recompens bevor. Und dieses ist die erste vorläufig zu machen gewesene Betrachtung.

§. 104.

Hat nun das Hochpreißliche Cammer-Gericht, das Membrum Mandati de non violando territorium per sententiam nicht bestätigt, sondern durch die angefügte actori-Urtel, den Mandat-Proceß in processum citationis verändert; So bringt 2) die natürliche rechtlige Folge mit sich, daß pendente lite pta. das Cammer-Gericht selbsten, die ohnunterbrochen fortwehrende Ausübung aller ersinnlichen Hoheits-Rechten, wie auch Exercirung der Jagden, von Seiten der hohen Sponheimischen Gemeinsherrschafften, genehmiget habe, und gut heisen müße. Die Rechte geben klärlich an die Hand, daß derjenige, welcher ante litem motam in

Besitz

Beſitz einer gewißen Sache oder Rechts geweſen iſt pendente lite darin fortfahren- und verbleiben müße, wobei man nur darauf ſiehet, ut de poſſeſſione eaque ante litem cœptam habita, ſeu de uſu, qui poſſeſſionis loco eſt, conſtet.

Mev. p. 2. dec. 188. n. 1. 2. 3. 4. intextu.

Enimvero propter litem & motam controverſiam nemo poſſeſſionis commodo privari debet; nec poteſt continuanti obeſſe, quod jus poſſeſſionis in judicium deductum ſit & controvertatur, eſt enim pro illo, velut poſſeſſore, donec vincitur, juris præſumtio, multo magis cum Magiſtratus eſt.

Mev. p. 6. dec. 205.

Nun haben aber die hohe Gemeinsherrſchafften ihren ohnunterbrochenen Beſitz vel quaſi der Hoheit über Zisch, und der Jagden in den Zischer Waldungen, biß auf die Zeiten des ex adverſo darüber höchſt unbefugt angemaßten gegentheiligen Wiederſpruches, und entſponnenen jetzigen Streits, unleugbar continuirt: Und die gegentheile ſind ſolches nicht nur auf keine Weiſe zu leugnen im Stand, ſondern ihre aufgeführte Zeugen, geſtehen es auch überall deutlich ein. Da ſich nun die Außübung ſothaner Hoheits-Rechten über Zisch, in Ge- und Verboth an die Unterthanen, Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und was dergleichen mehr, unmöglich auf einige Weiſe verſchieben läſſet, noch weniger aber, den Gegnern gebühret oder in die Hände geſtellet werden können; So beharren die diſſeitige hohe Herrſchaffiten, auf deren Fortführung, mit dem beſten Rechtsfug und werden ſich darin, auf keine Weiſe ſtöhren- noch durch den ohnmächtigen Widerſpruch derer von Dürckheim davon abwendig machen laſſen.

Es verdienet daher ſothaner unrechtmäßig angemaßte Wiederſpruch, vielmehr Hochrichterliche Indignation, alß Attention. Und dieſes iſt die zweite vorläufige Betrachtung.

§. 105.

Dieſes vorausgeſetzt; ſo will unterzeichneter Anwaldt, in puncto prætenſi Mandati de non violando territorium, und zwar, ſo viel die diſſeitige Rechtsgründe betrifft, ſo deſſen gänzliche Caßirung mit ſich bringen und rechtfertigen, nunmehro geziemend ausführen, was maſſen ad

a) Die Hochfürſtlich-Sponheimiſche Gemeinsherrſchafften, die Hoheit über den gröſten- in diesſeitigen exceptionibus beſchriebenen Antheil von Zisch, ingleichem die Jagd-Gerechtigkeit in den Zischer Waldungen, ſeit ſeculis unwiderſprechlich und geruhig herbracht, deren ehemalige Vaſallen, die Vögte von Hunoltſtein hingegen ſothane hohe Gerechtſame, niemals in Beſitz bekommen haben: Folglich können auch die Gegnere dieſelbige, weil ihr Erbkaſſer, der letzte Vogt von Hunoltſtein zu Sötern, ſolche niemals in Beſitz vel quaſi gehabt, niemals überkommen haben. Und ſolchergeſtalt beruhet das Mandat in ſoweit auf den äreſten ſub- & obreptionen, iſt der unfehlbaren Caßirung unterwürffig und überhebet die hohe Gemeinsherrſchaften aller Schuldigkeit, ſich mit den Gegnern, darüber am Cammer-Gericht, es ſeye in via Mandati, oder citationis, weiters einzulaſſen.

§. 106.

Um nun dieſe Sätze in der gebührenden Ordnung auszuführen; So iſt in diesſeitigen exceptionibus ſattſam beſcheiniget worden, daß laut Lit. Ee und Mm alle

le Zischer Unterthanen ohne in Ansehung ihrer Wohnung, den geringsten Unterschied zu machen, dem Birkenfelder Hochgericht unterworfen gewesen, und an den Hochgerichts-Tägen, erschienen seyen, deßgleichen alle peinliche Fälle vom Amt Birkenfeld nicht aber von denen Vögten von Hunolstein gerüget, und daß laut Lit. Aa. Bb Cc. Dd. Gg. Ii. Kk. die Zischer Einwohner von seculis her bereits, durch die alten Grafen von Sponheim, mit Steuren und Schazungen belegt, nach Birkenfeld aufs Schloß, zur Wacht erfordert, und in den Birkenfeldischen Muster-Rollen, beständig geführet worden.

So gewiß nun alle diese Stücke, durch unwiederlegliche documenta publica, und die eigene Bekantniße der ehemaligen Vasallen, Voaten von Hunolstein, beurkundet sind; So gewiß geben auch dieselbe einen ganz offenkündigen Beweiß, der dißeits von seculis unwiedersprechlich und geruhig hergebrachten Hoheit an die Hand: Und so viel derer besondern Stücken, so viel besondere Merkmale der dißeitigen Hoheit finden sich auch.

§. 107.

Diese wahre Beschaffenheit hat es nun mit der Hoheit über Zisch gehabt, und wie sich den Rechten nach, keine Veränderung dieser erwiesenen Beschaffenheit vermuthen läßt, noch weniger gegenwärtig der Umständen wegen, wahrscheinlich ist, daß die Hochfürstlich-Sponheimische Gemeinds-Herrschaften ihrer mit lauter Gerichtsbarkeit und Felonien schwanaer gehenden Vasallen, die unfürdenklich hergebrachte Hoheit über Zisch, und einen ansehnlichen partem Integrantem der Sponheimischen Grafschafft, solten aufgelassen haben; Also bleibt es dabei, daß sothane obbeschriebene Hoheit über Zisch zu keiner Zeit denen Sponheimischen Vasallen, Vögten von Hunolstein, zugeeignet, oder jemals in deren Besitz vel quasi gekommen sey.

§. 108.

Hat aber der letzte Vogt von Hunolstein zu Sötern derer von Dürckheim Erblasser, von welchem sie alle ihre vermeinte Ansprüche auf Zisch ableiten und herhaben wollen, die Hoheit über Zisch niemals in Besitz vel quasi gehabt und exerciret; Wie kan es denn möglich seyn, daß die Gegnere, als dessen Erben, dieselbige unter dessen Nachlaß solten gefunden, und mit auf sich gebracht haben: Vielmehr verschwindet dadurch, aller ex adverso vorgebliche titulus pro herede des Zischer Hoheits-Antheiles, auf einmal.

§. 109.

Die von Dürckheim haben auch sonsten keinen andern Titulum zur Hoheit über Zisch in ihren anmaßlichen Supplicis pro Mandato de non violando territorium vorgebracht, sondern die obige Ausführung bewährt, daß sie sich, zur Erschleichung sothanen Mandati, solcher Erzehlungen bedienet, die nicht allein mit keinem Buchstaben bescheiniget, sondern auch sogar in denen adversantischen eigenen allegatis ihres offenbaren Ungrundes und Falschheit überführet sind. Denn ob sich zwar die Gegentheile, einer wohlhergebrachten Possession von Zisch rühmen, (worunter sie vielleicht in solle die territorial-jura mit verstanden wissen wollen) und sich zu dessen vermeinter Bescheinigung, auf acta inter alios von Dürckheim contra Chur-Trier beziehen; So enthalten doch sothane Acten (abstrahendo davon, daß sie

Digitized by Google

ſie nicht einmal contra tertium einen nachtheiligen Beweiß machen können) von dem Anfang des gegentheiligen vermeinten Beſitzes kein ſtummes Wort, und beſcheinigen daher die gerühmte wohlhergebrachte Poſſeſſion nicht im geringſten, vielweniger alſo, daß dieſe Acten einigen titulum und rechtmäßige Urſach, weßwegen die von Dürckheim die immedietæt und territorial-Gerechtſame, über dieſes unter Sponheimiſcher Hoheit liegende Dorf Zilſch, wohlbefugt erlanget und hergebracht hätten, enthalten ſolten: Vielmehr geſtehet Chur-Trier in ſothanen Acten, und in ſpecie 70. ja ſelbſten, die von Dürckheim, durch das ihrer Seits producirte Conferenz-Protocoll 113. die Sponheimiſche Hoheit über ein anſehnliches Theil von Zilſch, ausdrücklich ein.

§. 110.

Nun iſt in Rechten eine ausgemachte Sache, daß in denen Fällen, wovon Regalien, und alſo um ſo mehr von Territorial-Gerechtſamen, alß dem Inbegriff aller Regalien, die Frage iſt, der bloſe vorgebliche Beſitz zur richterlichen Beibehaltung deſſelben, keinesweegs zureichend ſey, ſondern daß immerfort, darzu ein gültiger Titulus zugleich gehöre, ſoll anders der angemaßte Beſitzer ſeine Poſſeſſion nicht verlieren: Nam ubi de poſſeſſione vel quaſi regalium controvertitur ſolam poſſeſſionem probaſſe non ſufficit, ſed inſuper juſtificationem tituli requiri, defendunt:

Menoch remed. retinendæ poſſ. 111. n. 590. remed. recuper. XV. n 469.

Andres Knichen de jure territor. cap. 5. n. 2. & ſeqq.

Merckelbach apud Klock Tom. I. conſ. 8. n. 55.

Vornehmlich iſt aber ein ſolcher Beſitzer ſeinen titulum beizubringen verbunden, wenn er vor ſeine Perſon der anmaßlichen Regalien nicht fähig iſt, und dieſelbe in einem Territorio unter frembder Hoheit prätendirt: Cum enim hujusmodi poſſeſſio juri communi refragatur, adeo ut in alieno territorio jurisdictionem affectans territorium lædere, & pedem in alienum territorium immittens domino præjudicium inferre dicatur.

Gail. de pace publ. libr. I. Cap. 16. n. 27. 29.

Sequitur, eandem absque titulo ſubſiſtere non poſſe, concludente

Engelbrecht in tract. de ſervitute jur. publ. ſect. 11. membr. 3. §. 25. ibique ſub lit. r. citati.

§. 111.

Wie nun aber die von Dürckheim in ihren Suppliquen pro Mandato de non violando territorium, nicht daran gedacht, einen titulum vor ſich anzuführen, ſondern ſich lediglich nur auf ihren vermeinten wohlhergebrachten Beſitz von Zilſch bezogen, allein den nicht einmal erforderlich beſcheinigt, ſondern es nur bei der Abberufung auf acta inter alios, von Dürckheim contra Chur-Trier, die doch ſogar ratione der Hoheit, den Dürckheimiſchen Erzehlungen klärlich wiederſtreiten, haben bewenden laſſen; Alſo beruhet ſothanes Mandatum auf dem offenbareſten Ungrund: Und deßen Erſchleichung hat bei denen diſſeitigen Hohen Gemeins-Herrſchafften, billig um deſto größere Aufmerkſamkeit erwecken müßen, da aus denen ſelbſteigen allegirten

Acten von Dürckheim contra Chur-Trier, die Hochfürſtliche Sponheimiſche Hoheit über den gröſten Theil von Zilſch, und daß ſolchergeſtalt der Theil, gegen welchen die Territorial-jura prätendirt, und das Mandatum nachgeſucht würde, der ſuperior ſeye, erhellete.

§. 112.

Nun geben aber nicht allein die Kayſerliche Wahl-Capitulation art. XV. §. 5. und der R. J. N. §. 105. an die Hand, es ſolte, ohne vorgängiges Schreiben um Bericht, contra Superiorem kein Mandat erkandt werden, ſondern es lehren auch die aemeine Rechte, quod adverſus Superiorem ob præſumtionem quæ pro eo militat, Mandata jurisdictionem vel regalia concernentia caute & non facile, imo non ſine aliqua cauſæ cognitione, qua tituli juſti allegatio & demonſtratio fieri debet, decernenda ſint, præſertim ſi tendit ad excluſionem Superioris à jurisdictione, qui tamen fundatam, quoad omnia in territorio exiſtentia, intentionem habet.

Mev. p. 1. dec. 44.

Und dieſer wackere Rechtsgelehrte hat, laut ſothaner deciſion, in gleichem Fall, ein Mandatum reſtitutorium contra ſuperiorem abgeſchlagen. Die Herrn von Dürckheim hingegen ſind ſo glücklich geweſen, ein Mandatum contra Superiorem, ob ſie gleich einigen Titulum weder angeführt, noch beſcheinigt, zu erſchleichen.

Wenn aber Jemand, auf eine ſolche Art, dem §. 79. R. J. N. ein genügen zu thun vermag, und wenn dergleichen Erzehlungen, wie die von Dürckheim aethan, zureichen, ein Mandatum de non violando territorium auszuwirken; Welcher Reichs-Stand wird denn künfftig in ſeinem Land ſicher ſeyn, daß nicht ein dritter, zumal unqualificirter des niedern Adels, ex ſorte miniſterialium, ihm ein Stück ſeiner Hoheit nach dem andern abzwacket, und ihm alle Augenblick, neue Territorial-Handlungen anhalſet?

§. 113.

Nachdem nun die Hohe Gemeins-Herrſchafften, auf ſothanes unverantwortlich erſchlichene Mandat, nicht allein deſſen offenbare ſub- & obreptiones in ihren exceptionibus angewieſen, ſondern auch ihre von ſeculis hergebrachte unwiderſprechliche Landes-Hoheit, über das beſchriebene Zilſcher Theil, und daß daſſelbe einen partem integrantem des Amts Bürkenfeld ausmache, beſonders aber, daß das ganze Dorf Zilſch, ohne Unterſcheid, unter das Bürkenfelder Hochgericht gehöre zur ſelbſt eigenen Ueberzeügung Eines Hochpreißlichen Cammer-Gerichts dargethan haben; So ſchöpfeten Sie aus der Cammer-Gerichts-Ordnung, und in ſpecie R. V. N. §. 9. welcher das Cammer-Gericht dahin anweiſet, dergleichen erſchlichene Mandata, auf der Stände des Reichs gezimmende Vorſtellung, ohne verzüglichen Anſtand, cum condigna pœna wieder abzuthun, das gewiſſe Vertrauen, es werde die unfehlbare Caſſirung- und Wiederaufhebung des Mandati erfolgen. Und zwar um ſo mehr, da die von Dürckheim, nach der Wiedereinführung des Mandati biß auf die Cammeral-Urtel den 8ten Oct. a. pr. auf ſothane demonſtrativiſche Einreden, nicht das geringſte zu wiederſetzen, noch das diſſeitige Anführen, abzuleügnen vermocht, folglich dadurch, ihr Unrecht eingeſtanden haben. Die Hohe Gemeins-Herrſchafften ſind aber wieder beſſeres Vertrauen, ſothaner gänzlichen Caſſi-

Cassirung des Mandati de non violando territorium nicht theilhafftig worden, sondern es hat ein Hoher Herr Richter für gut befunden, in diesem Punkt denen Impetranten eine Verhandlung aufzulegen, und solchergestalt den Processum Mandati in processum simplicis citationis zu verändern.

Nr. 123.

Extractus Protoc. Iudic. in Causa von Dürckheim contra Sponheim d. d. 4. Novbr.. 1752.

ꝛc. ꝛc.

Lt. Ziegler. Woferne der gegenseitige lauter merita causæ tractirende Recess vom 11ten 7brs. nup. wieder dißeitiges Verhoffen, in Protoc. gelaßen werden solte, übergebe intra terminum legalem diesen
96. schrifft statt mündlichen contradictions-Recess, mit wiederholter rechtlichen Bitte, handle und bitte Innhalts, kan auch, wann Neuerung ex adverso unterbleibet, gnädigst förderl. Urthel wohl leiden.

Nr. 124.

Extractus Deductionis novorum die Dürckheimische Schulden-Last betr.

ꝛc. ꝛc.

§. 36.

Und diese WiederAbtrettung, muß alleweil aus dem Betracht, um so mehr verschwinden, da die von Dürckheim ad 6.) nicht allein überhaupt in der tiefsten Schulden-Last stecken, sondern sich auch schon unterstanden haben, das Dorf Zisch cum pertinentiis, zum Unterpfand und Sicherheit eines Capitals ad 33000 fl. einzusetzen: Weßwegen dann die Hochfürstl. Sponheiml. Gemeins-Herrschaften, unmöglich geheisen werden können, wegen des daraus entspringenden augenscheinlichen metus dilapidationis ac damni irreparabilis ihr unwidersprechliches, in der Cameral-Urtel selbst dafür erkanntes Eigenthum in die schlüpffrige Hände solcher Leute, die auf dem Banqueroute stehen, anzuvertrauen, und demnechst allererst, durch einen weitschichtigen Prozeß und viele Kosten, ja wohl gar mit der grösten Einbuß zu vindiciren, und dabei außer dem Verlust des ihrigen, ihre Landes- und Lehenherrl. Gerechtsame, als das theuerste Kleinod der Teutschen Reichs-Ständen, noch oben drauf in die Schantze zu schlagen.

§. 87.

Um dieses alles klärlicher vor Augen zu legen; So bezeügen 1.) die Anlagen sub Num. 21. 22. (wovon letzteres im Original-Aufsatz des damaligen Dürckheimischen

Digitized by Google

Amtmann Atzenheym zu Söteren, eigene Handschrift ist) daß sich die von Dürckheim bereits im Jahr 1721. für Schulden fast nicht zu retten gewußt, und daß daher schon damals die Dürckheimische Vormundschaft die Resolution habe fassen müssen, ihre im OberAmt Lichtenberg, und UnterAmt Nohfelden Pfalz-Zweybrückischer Hoheit, gelegene Güther, an die Hochfürstl. Pfalz-Zweibrl. Geistl. Güther-Verwaltung zu verkaufen, welches dann im Jahr 1722. besage der Anlage Num. 23. würklich erfolget ist. Wie denn auch die von Dürckheim besage Num. 24. im Jahr 1738. ihre zu Capplen gehabte Frucht- und Wein-Zehenden, an das Hochfürstl. Hauß Pfalz-Zweybrücken käuflich überlassen haben.

Demnächst besagen

2.) Die Anlagen sub Num. 25. 26. was für eine übergrose Schulden-Last ad 85186. fl. 5. ß. 6 7/12. ₰. die von Dürckheim in Ansehung ihrer gesamten im Elsaß liegenden Güter auf dem Halße haben, und daß diese Güter, zur gänzlichen Genugthuung derer in Concurs bei der dahiesigen Ritterschaft, zusammengetrettenen Creditoren, nicht einmal zureichen, mithin die unbefriedigt gebliebene Creditores ihren wohlbefugten Regreß, an die auf dem teütschen Reichs-Boden gelegene von Dürckheimische Güter nehmen müßen. Auch ist

3.) Aus denen weitern Anlagen sub Num. 27. 28. 29. 30. 31. 32. ersichtlich, daß es denen von Dürckheim, an mannigfaltigen kleinen Schulden nicht fehle, und

4.) Der sub Num. 33. anliegende Birkenfeldische Amts-Bericht, nebst deßen angefügten Pro Memoria und Post scripto sub Num. 34. 35. bewähren vollends, daß die von Dürckheim, auch in Ansehung ihrer auf dem teütschen Boden gelegenen Gütern in einer erstaunlichen Schuldenlast stecken, und den Rock auf dem Leib schuldig sind, und daß ihnen ein Glaubiger begegne, wo sie nur den Fuß hinsetzen: Weswegen sie denn auch allemal damit umgehen, ihre Güther unter der Hand wie Num. 36. besagt, zu veräußern, besonders aber bezeüget

5.) Die sub Num. 37. anliegende von Dürckheimische Obligation de Anno 1741. daß die Gebrüder von Dürckheim nicht allein ihre grose Schuldenlast und den ihnen daraus besorglichen gänzlichen Ruin, offenherzig eingestehen, sondern auch, wegen sothanen Nothstandes gezwungen, zugleich ein Capital von 33000 fl. aufgenommen und dafür ihre gesamte auf dem Teütschen Grund und Boden gelegene Güther, nichts nicht davon ausgeschieden, verpfändet haben. Hauptsächlich aber bestärket sothane Obligation, daß die von Dürckheim sich unterstanden, sogar selbsten das Dorf Zisch mit in diesen nexum hypothecæ einzuflechten, und solchergestalt darunter, daß Sie ein fremdes Eigenthum, als das ihrige, an ihre Glaubiger verpfändet, sich wahrhaftig des criminis stellionatus theilhaftig gemacht haben.

§. 88.

Sind nun die von Dürckheim so ungewißenhaft gewesen und haben das Dorf Zisch, ein unstrittiges Hochfürstl. Sponheiml. Eigenthum, bei ihren Glaubigern für das ihre ausgegeben, wie weit würden sie nicht alsdann erst, ihren Frevel und Uebermuth treiben, wenn ihnen das Glück wolte, das Dorf Zisch cum appertinentiis wiederum in ihre freie Hände und Gewalt zu kriegen? Wie würden sie nicht denen schönen Waldungen, so viel nemlich von deren ehemaligen Invasion und Usurpation übrig geblieben, so geschwind den garaus machen: und wie würden sie nicht mit den

Zischer

Zischer Unterthanen, Baraquenleuten ꝛc. umgehen und des Schindens dieser Leute kein Ende wiſen? Ferner, wer wäre Bürge dafür, daß nicht, bei bevorstehendem Concurs über die Teütsche Reichs-Güther, das Dorf Zisch mit ad Massam gezogen, oder doch außer dem, von den Creditoribus, wenn die übrige Güther nicht zureichten, oder pignora priora sich darauf äuſerten, angesprochen- und in solutum eingezogen werden/dürfte?

Wer wolte also, bey diesen ungezweifelten Bedenklichkeiten, denen wahren in der Cammeral-Urtel selbst dafür erkannten Staenthümeen des Lehnbar gewesenen- durch Rechtskräftige Lehnhofs-Urtel consolidirten Lehens-Zisch, weiters heisen und zumuthen, diesen Ort an die von Dürckheim zu überlassen ꝛc.

Nr. 125.

Copia Schreibens des Dürckheimischen Consulent Sahlers an den Dürckheimischen Amtmann Atzenheim dd. Colmar den 6ten Xbr. 1721.

HochEdelvest und Hochgelehrter,

Insonders Hochgeehrtester Herr Amtmann!

Sowohl deroselben geehrtestes vom 11ten als dero beede vom 29ten elapsi seynd mir sämtlich samt den Innschlüssen zu Collmar recht worden, aus dem ersten habe die Zalung der 3000. fl. an Merrheim und auf was Weiße man die an dem bereits verfallenen noch restirende 3000. fl. gröstentheils auch bezahlen könne, wohl ersehen, und daß zu solchem Ende demselben die respective vormundschaftliche Ratification über die getroffene Erbbestands- und andere Accord, deren Ertragung oder Gelds-Erhebung derselbe zu Abführung bemeldter 3000 fl. employren wollte, fürderlichst übersandt werden möchte, ersehen, diese Ratification samt was auf Herr Hauzeurs Accord interim resolvirt worden, in welchen man angetragener massen statt 1000 fl. 1600. gesezet, folgt hierbey Projectweiß, weil man aus Mangel genuasamer Nachricht und erheblichen Ursachen dermalen zu dessen Ratificirung sich nicht entschliesen können, auch machen Ihro Gnaden die Herrn von Waldner keine Schwierigkeit, die Mobilien quæst. demselben Curatorio nomine pr. den Anschlag, laut denkommenden von beeden Herren von Waldnern abgefaßten Decreti zu überlassen, also, daß dardurch dessen Project, so hieben remittiret wird, gröstentheils approbiret ist, und man an dessen Execution keinen Zweifel weiters haben will; wegen der Gelauischen Prätension habe keine Nachricht, will aber in dem Archiv nachsehen, und müssen einmal diese gute Leute so lang, bis man mit Merrheim besser richtig, in Gedult stehen, ich sehe aber nicht, wie man das versprochene gegen Merrheim halten könne, als wohin über die kurzbezahlte 3000. fl. und was nach gemeldtem Project noch diß Jahr in ohngefehr 2928. fl. 12. Alb. bezahlt werden kan, man dennoch bis End diß Jahr noch bey 3334. fl. zu bezalen schuldig verbleibt, es seye dann, daß man zu deren Abführung die im Herzogthum Zweybrücken habende

Güter und Gefälle verkauft und zu dem Ende mit dasig- Geistl. Verwaltung auf möglichste Weise handelt, obschon, was auf diese Güter und Gefälle, gebotten worden, dem Anschlag des Inventarii bey weitem nicht gleich kommet, zu dem Ende und zu dessen Erreichung, weil die Verwaltung ohne die Erörterung dieser Sache nichts schliesen will, mit denen Unterthanen zu Eltzweiler puncto Frohn- Geldes ein richtiges zu machen, maßen, so viel mir noch von der Sache bekannt, diese Leute nicht Unrecht haben, und meines Erachtens billig prätendiren, daß sie bey deme, was Sie mit dem Herrn von Hunolstein seel. accordirt, gelassen werden, als welches man ohnedeme, da man dessen Erb seyn will, zu halten verbunden ist, so dessen fleisiger Vorsorg einzurichten billig überlasse; daß der vorgehabte Verkauff des Guts Lorch an das Victors Stift zu Maynz zurückgegangen, nimmt mich um so weniger wunder, weil ein Rescriptum Cæsareum an die Reichs- Ritterschaften des Innhalts ergangen, daß dieselbe keine Güter weiters in manus mortuas kommen laßen sollen, indessen ist raoe. dieses Guts und des dermalen in Besitz seienden Herrn von Sohlers kein ander Mittel, so viel ich wenigst absehen kan, als daß solches, wie schon längstens der Meinung gewesen, stuckweiß verkauft werde, zudem Ende könnte man solches publiciren, dabey aber melden, daß solches förderist zu Bezahlung des Herrn von Sohlers und hernach auch andern darauf versicherten Creditoren, so weit jeder zu fordern, oder das Guth hinlänglich, geschehete, wobey man sich dieffeits erklärte, keine Gelder, bis solche Bezalungen beschehen, zu touchiren, sondern man wollte gerne geschehen lassen, daß Herr von Sohler, und hernach andere Herrn Creditoren oder die Ritterschaft ad Implorationem Jemands constituirten, welcher gegen Ertheilung genugsamer Quittungen die Gelder nach eines jeden Erforderung und jederweiliger Lösung erheben, und solchergestalt endlich diß verdrießliche schädliche Werk gehoben werden möchte, will die Ritterschaft diese Particular- Verkauffung des Guts Lorch, so ich doch nicht hoffen will, weniger daß sie solches thun könne, glauben kan, verhindern, so kan solches Herr von Sohler auch nicht thun, und mus man gleichwohl nachgehends sehen, ob man sothaner Hindernis an der Cammer nicht begegnen könne, welches wohl alsdann wird geschehen müssen, massen ich auf diesen Fall wohl voraus sehe, daß die Sache wegen dieses Guts und des Herren von Sohlers auf lauter quasi Extremitäten hinauslaufen wird, inzwischen bin ich mit meinem hochgeehrtesten Herrn, weilen die übrige vorgehabte Verkauff zurückgegangen, einerley Meinung, nemlich daß nicht ab zusehen seye, wie die Herren von Dürckheim sich aus denen Schulden werden heraus helfen können, vielmehr halte ich ein abscheuliches Confusionsweesen solchergestalt ohnvermeidlich und nächst bevorstehend; da man doch dissеits sowohl die Intention als die Mittel hat, einen jeden Creditoren zu bezalen, auch gerne consentiren will, daß die Herren Creditoren selbst mit dissеitsiger Zuziehung die Allodialia, so viel nöthig, verkaufen und sich bezalt machen; den Accord wegen des Zehenden zu Wallerthum halte ich meines Orts vor wohlgemacht und hat selbigen Herr von Waldner von Hartmannsweyler unterschrieben, wann die Gefälle zu Hanheim diß Jahr richtig eingehen, wird ein neuer Proceß vermieden, weilen Herr von Zettwiz selbige wegen seiner habenden Forderung loco Interesse genieset; Sollte man mit der Geistl. Verwaltung zu Zweybrücken, wie gemeldet, handlen können, so wird man im Stande seyn, dem Herrn von Langwerth, die von dem Herrn von Brinnighoffen zugesagte 900 fl. rückständige Interesse zu bezalen; dem Müller von Sötern wäre meines Erachtens, weil dahin Moyens genug vorhanden, der Proceß ordentlich zu machen und er exemplarisch abzustrafen, auch aus der Herrschaft mit Abschwörung ordentlicher Urphede zu schicken, wobey man aber wegen mit Chur-Trier habender gemeinschaftl. Jurisdiction sich wohl vorzusehen, Herr Pfarrer wäre auch auf die Finger zu klopfen, weil er dem Gegentheil zu Favor, zu ma-

len

len wann es ihme verbotten worden, gehandelt; Wegen der Collatur Achtelsbach kan noch nichts berichten, weilen bis dahin in dem Archiv nichts positives gefunden, doch könnte mit der vorgehabten Protestation, als von welcher Art Acten es heißet, valeant in quantum, fortgefahren werden; Wegen Nonnweyler wird an der Cammer müssen gearbeitet werden, indeme man auf das bisherige Sollicitiren bey Chur-Trier ja nicht einmal eine Antwort erhalten, und also weiters Sollicitiren nichts, als ein ferneres Amusement seyn, und dannoch endlich dieser Weeg würde müssen ergriffen werden, worüber die in großer Menge vorhandene Acta nach meiner Retour durchgehen und alsdann nach mit hochlöbl. Vormundschaft gehabter Communication und erhaltener Ordre, das weitere darinnen vornehmen werde; von hochbesagter Vormundschaft ist bereits resolvirt, Dero und Hr. Reylings Rechnungen in loco abzuhören, ob ich mit dabei seyn werde, wird die Zeit lehren, maßen es scheinet, es wollen theils Leute (unter welche ich die Herren von Waldners Gnaden nicht verstanden haben will) die ehrliche Bediente von denen Dürckheimischen Geschäfften wegtreiben, oder so chagriniren, daß sie selbst selbst davon gehen, worüber ich mich gehörigen Orts nächstens mehrers explicirn werde, dißmal melde quoad hoc Caput nur dieses, daß, daferne ich wegen meiner eigenen Rechnung noch ferner umgezogen werde, auch meine bis End diß Jahrs liquid zu fordern bekommende mehr als 500. Rthlr. wenigst nicht gröstentheils erhalte, ich die künftige Arbeit einem andern von Herzen gerne überlassen will, dann ohne Geld lasset sich zwar eine Zeitlang, jedoch nicht so, wie bißher beschehen, arbeiten, maßen ich anjezo um mein eigen Geld Verdruß haben und solches bittweis wieder erhalten solle; zu bevorstehenden Feriis und Jahrs-Abwechslung gratulire von Herzen so wohl denenselben, als auch dem Herrn Bruder und Herrn Hauzeur und verharre nebst allerseits göttl. Schuzes Erlassung

Monsieur

Colmar
den 6ten Xbr. 1721.

Votre treshumble & très obeissant Serviteur
Sahler.

Nr. 126.

Berechnung der Dürckheimischen Schulden von deren Amtmann Atzenheim und Consulent Sahler dd. 6ten Xbr. 1721.

Die hochansehnliche Vormundschaft der hochadel. Dürckheimischen Pupillen ist dem Freyherrl. Hauß Hunolstein Merxheim vermög des den 31ten May 1726. zu Strasburg errichteten Vergleichs den 1ten Jan. a. c. zu zalen schuldig gewesen - - - - - - - - - - - - 6000 fl. — ß —

An Interesse ohngefehr - - - - - - - 262 — 18 alb. —

Item bis zu Ende dieses Jahrs der 3te Termin fällig von - - - 3000 fl. — ß —

Summa —: 9262 fl. 18 alb. —

Zu Abtragung der 9262. fl. 18. alb. können ohnmaßgeblich nachfolgende Posten angewendet werden:

1. Von der Hochfürstlichen Verwaltung zu Zweybrücken laut gemachten Vergleichs wegen des Hof- und Lautersweiler Zehenden - - - - - - - - - 1200 fl. — ß —

2. Kan ohnvorgreiflich die hochlöbl. Vormundschaft in des Hrn. Hauzeurs hiebeigelegten Lehnungs-Bestand über die Eisenhütte zu Züsch anstatt 1000. zu avanciren sezen lassen

NB. Ich habe bereits gedl. Hauzeur gesaget, daß die hochlöbl. Vormundschaft mit 1000. fl. nicht zufrieden wäre, sie wollte 1600. fl. haben, worüber er sich beschweret und vorgeben, daß er das Geld nicht wohl auforingen könnte, wann er siehet, daß es nicht anders seyn kan, so wird er sich dazu bequemen, wann das Sponheimische Mann-Lehen von dem Züscher Wald kommt, so hat Hr. Hauzeur über 6. Jahr kein Holz mehr vor die Hütte, dahero ich um der Ursache willen in den Accord gesezet, es möchte Holz da seyn oder nicht, daß er dannoch den Hütten-Zinns von denen 16. Jahren (höher habe ich es nicht bringen können) geben sollte, man muß ihme nicht weiters, als wegen des avancirten Geldes Eviction leisten, und was er wegen der Jagd verlanget hat, heraus lassen und den Accord expedirt anhero schicken. Wann er Mangel an Holz hat, so kan er das vor einigen Jahren in der Nachbarschaft und im Trierischen gekaufte Holz darzu employren und hat nicht nöthig, nacher Nonnweyler eine Schmelz zu bauen, wordurch die Hütte zu Züsch conserviret wird.

3. Item aus 151. Stuck Schaaf-Viehe erlöset laut Steig-Zettel - - - - - - - - - 226 fl. 23 alb. —

It. das Geld vom Holländer Holz laut beigelegten Accord - 445 fl. 10 alb. —

NB. Der Herr von Hunolstein seel. hat 3. malen die Waldungen aushauen und keinen rechten Holländer-Baum darinnen gelassen, daß man also nicht auf Baum-, sondern auf Stuckweiß hat handeln müsen, es sind unterschiedene dargewesen, die kein Stuck Holz aus denen Waldungen verlangt haben, es ist fast alles abgängiges Holz, und habe es, ohneracht 3. Meister-Knecht beissamen waren, nicht höher bringen können, die Jäger glauben, daß der Meisterknecht das Holz nicht finden wird, er hat anfänglich nicht mehr als 100. Wagenschüsse nehmen wollen.

4. Item von Jacob Scherer wegen des der Herrschaft zurückgefallenen Cöller Michels Gütlein, laut Erbbestand-Brief - 300 fl. — ß —

NB. Dieses Guth im Inventario vor 360. fl. angeschlagen worden, da nun der Erbbeständer 300. fl. zalt und jährlich an Erblichen Zinns 9. fl. gibt, als kommet es höher als wie vorhin und ist der Zinns ständig und meiner Herrschaft nüzlicher.

5. It.

5. It. vom Jäger Christoph Neumann von des Jägers Häußlein laut Erbbestands-Brief - - - - - 67 fl. 18 alb.—

NB. Dieses kleine Hauß ist nicht, wie im Inventario zu sehen, angeschlagen worden, meine Gnädige Herrschaft genieset wenigstens den Zinns von den 67. fl. 18. alb. da sie vorhero nichts davon gezogen hat.

6. Jacob Hirsch der Schweizer, von einem Hauß Plaz und dabei gelegenen Stück Wiesen, laut Erbbestand-Briefs 157 fl. 18 alb.—

NB. Dieser Plaz mit dem Stück Wiesen ist theuer gnug bezalt, meine Herrschaft ziehet ins künftige 3 fl. Zinns und giebt ein Unterthan mehr.

7. Johannes Schancken Erben wegen der Haupels und Fuchsen Güther laut Vergleich - - - - - - - 50 fl. — —

NB. Von diesen Güthern ist in dem Inventario nichts enthalten, es weiß auch niemand, welches die Haupels und Fuchsen Güter sind, kan auch die Beschaffenheit davon nicht erfahren, daß ich seldige prätendiret, dazu haben mir Herr Külzens Rechnungen Anlaß gegeben, es finden sich in seldiggen nachfolgende Worte:

„ Schazungen zu Ober-Sötern Johannes Schanck von „ Ober-Sötern von seinem Guth 2 Rthlr. 27. alb. Item von „ Haupels und Fuchsen so lange es der Herrschaft beliebig „ 4 Rthlr. die Erben geben dagegen vor, daß solches Herr Külz „ aus Feindseeligkeit solches gethan hätte.

8. Item Christoph Seibert, laut gemachten Accord wegen des Gärtners Häußlein zu Sötern ist zu zahlen davon schuldig 125 fl. davon nach unterschriebenem Accord laut Beilage müssen gezahlt werden. - - - - - - - 90 fl. — —

9. Item will Ends unterschriebener vor die wenig allhier zurückgelassene Mobilien überhaupt zalen. - - - - - 140 fl. — —

10. Item können 113. Mltr. Korn, das Malter a 2 fl. 24 Peterml. laut beygelegten Accord mit Monf. Hauzeur verkauft werden, ertragen. - - - - - - - 301 fl. 12. alb.

11. Item 150. Mltr. das Mltr. a 1 fl. 12 Peterml. thun - 200 fl. — —

12. An Geld Gefällen, wann alles richtig eingehet. - - 521 fl. — —

1253 fl. 12 alb.—

Summa Summarum - - - - 5300 fl. 9 alb.
davon sind den 6ten 9br. dem Hauß Hunolstein gezalt worden. - - - - - - 3000 fl.——
bleibt also Rest - - - - - 2300 fl.

9262 fl. 18 alb. ist bis zu End diß Jahrs an Merxheim verfallen.
5928 fl. 9 alb. seind theils und können nach diesem Project bezahlt werden.

3334 fl. 9 alb. bleiben bis End dieses Jahrs noch zu zahlen, zu denen und wegen denen Zweybrückischen Gütern, so gut mög- lich wird zuschliesen seyn, 2800 fl. — —
1246 fl. 33 alb.—
1253 fl. 12 alb.—
— — 5300 fl. 9 alb.—

davon abzuziehen, so unter denen an Merxheim gezalten 3000 fl. bereits begriffen.

Erstlich wegen Zweybrücken	1200 fl. —
wegen Hauzeur	500 fl. —
Aus Schafen erlößt	226 fl. 23 alb.
Aus Holz erlößt	445 fl. 10 alb.
Summa	2371 fl. 33 alb.—

Abgezogen von obiger Summa der 5300 fl. 9 alb. —
so kan man diesem Project nach diß Jahr noch
an Merrheim zalen 2928 fl. 12 alb.

Daß vorstehende Rechnung bis an die Worte: bleibt also Rest 2300 fl. des verstorbenen Herrn Amtmann Atzenheims eigenhändig uns wohlbekanntliche Schrift seye, solches wird unter Vordruckung des hiesigen Gerichts-Insiegels und Unterschriften hiemit attestirt. Birckenfeld, den 10ten April 1752.

(L.S.) A. Faber, Gerichtschöffen.
Mattheiß Roth, Gerichtschöffen.
Michel Maßirer, Gerichtschöften.

Daß nicht nur, wie in vorgemeltem gerichtl. Attestat erwehnet und mir solches wohl bekannt, gegenwärtige Rechnung bis an die Worte: bleibt also Rest 2300 fl. von des abgelebten Herrn Amtmann Atzenheims eigenen Handschrift sondern auch die ferner darunter befindliche Schrift von des Freyherrl. von Dürckheimischen Consulenten Sahlern eigenen und mir insonderheit wohl bekannten Hand seye, solches wird von mir ebenmäßig attestirt und beschienen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Notarial-Signet. Birkenfeld, den 10ten April 1752.

(L.S.) Johann Christoph Hetzel,
Notarius Cæsar. public. jurat.

Pro Copia vero suo originali consona.

(L.S.) J. C. Hetzel, Notarius
Cæsar. publ. juratus.
in fidem præmissorum.

Nr. 127.

Digitized by Google

Nr. 127.

Extractus Canzlei-Protocolli löblicher Ritterſchaft im Untern Elſaß vom 15den 7br. 1745.

In Implorations-Sachen Herrn Lt. Lazari Chriſtiani Sahlers reſpective Haupt- auch Interventions- und Oppoſitions-Klägers,

Contra den Frewohlgebohrnen Herrn Erneſt Luwig Eckbrechten von Dürckheim Haupt-Beklagten, wie auch Libmann Raphael Hirtz Netter und übrige des Herrn Haupt-Beklagten Creditores, Interventions- und Oppoſitions-Beklagte, ſodann Hr. Johann Wilden, eines ehrſamen groſen Raths hieſiger Stadt Straßburg Beſitzers, ebenfalls Imploranten und Arreſtanten, contra ſowohl beſagten Herren Ernſt Ludwig als auch Herren Chriſtian Friderich von Dürckheim, Imploraten und Arreſtaten, und auch ferner Hr. Lt. Thomä Kauen, als beſtellten Syndici Creditorum und Curatoris Maſſæ des abgelebten Johann Daniel Koben auch Imploranten, Arreſtanten und Litis Intimanten contra beſagte beede Gebrüdere Herrn von Dürckheim, Imploraten und Arreſtaten, wie auch gemeldten Hrn. Lt. Sahler, Hrn. Wilden und übrige Creditores gedachter Herren von Dürckheim, ſodann Herrn Johann Andream Käuflin litis Intimaten puncto ſolutionis, juris prioritatis und diſtractionis unter ſich certirend, worauf anfänalichen erkannt worden, daß die Sach zu Bedacht zu ziehen und ſamtliche Acten beizubringen ſeyen; Demnach alſo ſich aus denen producirten Acten, auch noch ſonſten genugſam ergeben, daß nicht nur obgemeldte Creditores, ſondern auch noch verſchiedene andere mehr beſagter beeder Gebrüderen Herren von Dürckheim Glaubigere ſich täglichen bei dieſem Gericht anmelden und einer nach dem anderen auf die Zalung dringet, auch ſamt und ſonders etliche oder viele der Priorität halben von einer Seſſion zu der anderen gegen einander verfahren, ſonſten aber auch oft gedachter beeder Gebrüderen Herren von Dürckheim Gütere und Haabſeeligkeit, beſonders in hieſigem Lande und Königreich, zu dermalen geſuchter gänzlicher Befriedigung aller und jeder deren Creditoren nicht zureichend ſcheinen und im übrigen die particular-pourſuitten und proceduren täglichen continuiren und zunehmen, da dann dardurch die Koſten ſich vergröſeren und je mehrer aufſchwöllen, und über das Hr. Lt. Kau als des abgelebten Johann Daniel Koben hinterlaſſener Vermögens-Maſſæ beſtellter Syndicus und Curator in ſeinem den zwanzigſten May jüngſthin wider beſagte beede Herren Chriſtian Friderich und Ernſt Ludwig von Dürckheim und Dero ſämtliche Creditores präſentirten Memoriali, ſeines darinn ausgeführten Enthalts und Anzeigen Acte begehrt und einfolglichen, daß ſo wohl beſagte beede Herren von Dürckheim, als auch alle und jede ihre Creditores auf gewißen Tag und Orth edictaliter zu citiren, ſamtliche Schulden liquidiren zu laſſen, dieſelbige in rechtlicher Ordnung zu collociren und um denenſelben die billige Zahlung zu verſchaffen, mehr ermelter beeder Herren Debitoren ſamtliche Renten, Gefäll und Einkünften zu Handen der Juſtiz zu ziehen und durch einen tüchtigen Curatorem verwalten zu laſſen, reſervatis ulterioribus, beſagtes Memorial auch ſamt dem a tergo darauf ſtehenden Decret ſo wohl Anfangs ermeldten beeden Gebrüderen Herren von Dürckheim, als allen übrigen Parthen debite ſignificiret worden, und nachdeme ſeithero Lt. Sahler proprio nomine durch eines den ſiebenzehenden Julii lextbin präſentirtes Memoriale dem durch Lt. Kau nomine quo agit genommenen petito auch inhärirt und eadem Seſſione beede obgedl. Gebrüdere Herren von Dürckheim puncto Suſpenſionis concurſus petiti mit einem Memoriali eingekommen, worauf erkañt worden iſt,

daß solches so wohl gedachten Lt. Kau, als Lt. Sahler, sodann auch übrigen urgirenden Dürckheimischen Creditoren, absonderlich auch Libmann Raphael und Hirz Metter, beeden Juden von Buchsweiler, Hr. Johann Wilden, Schaffner Schölen, Johann Friderich Mannberger, Johann Conrad Schäffer, Frauen Spielmännin, Johann Christian Jünglin, Franz Martinet und ferneren in besagtem Memoriali benamsten Creditoren zu ihrer Beantworttung und Erklärung in Termino ordinis zu communiciren seie; Und seithero bei heutiger Session obgedachter Lt. Kau, puncto einer Forderung, in ohngefehr zwanzig Tausend Gulden bestehend, mit einem andern Memoriali eingekommen, mit Bitten, ihm in seinem schon vorhero genommenen Conclusionibus puncto Concursus zu willfahren; Und Lt. Sahler proprio nomine als ein nahmhafter und starker Creditor ebenfalls mit einem wiederholten Memoriali eingekommen, mit gleichmäßiger Bitte, mit der formatione Concursus quæst. beigebrachter sehr erheblichen Ursachen halben nicht länger zu verweilen. Hr. Johann Philipp Schlick Burger zu Scheyd auch als Creditor durch ein heutigen Tags übergebenes Memoriale denen von Lt. Kau und Lt. Sahler genommenen Conclusionibus auch inhärirt und pro formatione Concursus ebenfalls gebetten, der Freywohlgebohrne Herr Ludwig Wilhelm Heinrich von Rothenburg auch als ein starker Glaubiger und andere mehr die nemliche Conclusiones genommen, über das auch noch bei heutiger Session verschiedene andere starke Creditores mehr pro solutione urgirt, absonderlich aber ein löbliches Stift zum jungen St. Peter allhier, puncto einer Schuldforderung von vierzehen Tausend Gulden Capital, samt von etlichen Jahren her geforderten schuldigen Zinnßen. Und von solchen beeden obgedl. Gebrüderen Herren von Dürckheim, ferner und bei dieser Session nichts eingewendet noch vor- und angebracht worden: Als wird in Ansehung aller dieser Umstände der Concurs gedachter beeder Gebrüderen Herren Christian Friderichs und Ernst Ludwigs von Dürckheim Creditoren als movirt und eröfnet hiermit richterlich angesehen und erklärt. Weilen nun aber die Wichtigkeit dieses Concursus und Vielheit an Schulden und deren Glaubiger, auch die Abweesenheit verschiedener Creditoren und deren weit auseinander liegender Domicilien erfordern, daß zu deren Befriedigung und damit ein jeder wohl erwogenermaßen in seine Ordnung gesetzt werden könne, die gehörige gerichtliche Anstalten gemacht werden mögen, Als wird zu solchem Zihl und Ende der Freywohlgebohrne Herr Franz August Ferdinand Böcklin von Böcklinsau bei diesem Dicasterio wohl bestellter Rath und Ausschuß hiermit pro Commissario ernennet, welcher so wohl Edelermelte beede Gebrüdere Herren von Dürckheim auf gewisse Zeit und Tage fürderlich vorzubescheiden und dahin anzuhalten hat, eine vollständige beglaubte Designation und Verzeichnis aller ihrer Haab und Nahrung, Lehen und Eigenes ohne einige deroselben Verschweigung oder darmit zuruckzuhalten in Gegensein deroselben SchuldGlaubiger, welche auf gleiche Zeit edictaliter vorzubescheiden seynd, von sich zu geben, zu welcher Zeit alle und samtliche besagte Creditores samt und sonders gehalten seyn sollen, ihre Schuldforderungen Rechtsbeständig zu liquidiren, auch was darauf empfangen und bezahlt worden, in richtiger Abrechnung ausfindig zu machen, ihnen ohnbenommen, zugleich zur Wahl und Benennung eines Syndici Creditorum und Administratoris bonorum zu schreiten, welchemnach eines jeden SchuldGlaubigers habenden Rechten gemäs die Bezalung nach Möglichkeit ordonnirt und zu nöthiger Administration und Einsetzung der Lehens- und anderer Einkünften die ferner behörige Veranstaltung vorgekehrt werden solle, bis dahin die Sachen in Statu quo zu lassen, denen beeden Gebrüderen Herren von Dürckheim aber die Veräusserung einiges Stucks ihrer Haabschaft verbotten, mithin auch ihren Creditoren die fernere Verfolgung gerichtlicher Processe gegen dieselbe bis zu Austrag dieses

inhi-

inhibirt und die Execution bereits erhaltener Bescheiden suspendirt verbleiben solle; doch keinem Theil an seinen habenden Rechten etwas benommen, sondern vielmehr alles übrige dahin reservirend, wie nicht weniger besagten beeden Gebrüderen Herren von Dürckheim die ihnen auf allen Fall competirende Alimentations-Pension, um solche Ordnungsmäßig suchen zu können-und determiniren zu lassen, omni meliori modo vorzubehalten, auch alle noch fernere in dergleichen Fällen übliche Anstalten und Verordnungen reservirend.

Decretum Straßburg ut supra.

Extrahiret und Collationirt
den 24ten Dec. 1751.

Canzley der Ritterschaft im untern Elsaß.

Probeque, Secretarius.

Nr. 128.

Extractus Liquidations-Protocolli über die Schulden Herrn Christian Friderich Eckbrechten von Dürckheim vom 6ten April 1750.

Erstlichen fordert Hanß Theobald Meiche, Burger zu Busenberg, cessionario nomine &c.	414 fl. 2 ß. 11 ₰.
An ausstehenden Zinnßen bis 1750.	112 fl. 2 ß. —
Herr Johann Wild, löblicher Stadt Strasburg Rathherren an Capital	2289 fl. 1 ß. 6 ₰.
An ausstehenden Zinnßen biß 1750.	194 fl. 1 ß. 5½ ₰.
Herr N. N. Strehlin der Apothecker allhier zu Strasburg laut Conto	42 fl. 8 ß. —
Johann Georg Baür, des gewesten Burgers und Schumachers allhier hinterlassene Wittib und Erben laut Conto	138 fl. 5 ß. 9 ₰.
Herr Lt. Oesinger nomine wepl. Herrn Johann Hammel seel. hinterlassener Erben	1150 fl. — —
An Zinnß biß 1749.	460 fl. — —
Idem dictis nominibus	3000 fl. — —
Zinnß bis 1749.	1200 fl. — —
Gerichts-Kosten p. Rest	379 fl. 5 ß. —

Digitized by Google

Herr Johann Friderich Heubel des allhiesigen Stifts Waisenhauß verordneten Schafneren an Capital - - -	4044 fl. 3 ß. 9 ₰.
Zinnß bis 1750. p. Rest - - - - - - -	1780 fl. 1 ß. 7 ₰.
Gerichts-Kösten - - - - - - - - -	322 fl. 3 ß. 2 ₰.
Quirin Berga geweßten Burgers und Mauer-Meisters allhier hinterlaßene Erben vermög Conto p. Rest - - -	419 fl. 3 ß. —
Johann Christian Treßler Namens Hanß Georg Köhlers, des geweßten Schultheißen zu Busenberg hinterlaßener Erben.	100 fl. — —
Idem dictis nominibus - - - - - - -	200 fl. — —
Idem dictis nominibus - - - - - - -	40 fl. — —
Idem pariter - - - - - - - -	31 fl. 7 ß. —
Herr Johann Caspari, Burger und Handelsmann allhier vermög Wechselbriefs - - - - - -	1867 fl. 7 ß. 1 ₰.
Zinnß bis 1750. - - - - - - - -	560 fl. 3 ß. 1 ₰.
Herr Johann Friderich Mannberger Burger und Handelsmann allhier - - - - - - - -	537 fl. — —
Zinnß biß 1749. - - - - -	134 fl. 2 ß. 6 ₰.
Gerichts-Kösten - - - - -	29 fl. 5 ß. 9 ₰.
Desgleichen ferner - - - - -	20 fl. — —
Item dergleichen - - - - -	3 fl. 2 ß. 6 ₰.
Item pariter - - - - -	47 fl. 1 ß. 5 1/2 ₰.
Louis Mege dit St. Louis Burger und Schneider allhier.	600 fl. — —
Zinnß bis 1749. - - - - -	450 fl. — —
Gerichtskösten - - - - -	12 fl. 9 ß. 6 ₰.
Dergleichen ferner - - - - -	31 fl. 3 ß. 4 1/2 ₰.
Herr Lt. Sahler proprio nomine - - -	3362 fl. 5 ß. —
Idem desgleichen - - - - -	4000 fl. — —
Idem ferner - - - - - -	6637 fl. 5 ß. —
Zinnß bis 1ten May 1750. - - -	1234 fl. 1 ß. 4 1/2 ₰.
Frau Maria Elisabetha Spielmänninn, gebohrne Binderin allhier wohnhaft - - - - -	258 fl. — 8 1/2 ₰.
Zinns bis 1ten Febr. 1750. - - - -	90 fl. 3 ß. —
Gerichtskösten - - - - -	27 fl. 3 ß. —
Dergleichen - - - - -	3 fl. 8 ß. 6 ₰.
Item ferner - - - - - - -	12 fl. — —
Item - - - - - - -	53 fl. 4 ß. 7 ₰.

Item

Item - - - - - -	8 fl. 3 ß. 6 ₰.
Die frey wohlgebohrne Frau Magdalena Friderica von Rothenburg verwittibter Volzin von Altenau hereditario nomine Herrn von Rothenburg ihres Herren Vatters seelig	2500 fl. — —
Zinnß bis 1749. - - - - -	1000 fl. — —
Eadem ferner - - - - -	500 fl. — —
Zinnß bis 1750. - - - - -	250 fl. — —
Gerichtskosten - - - - -	51 fl. 1 ß. 6 ₰.
Johann Christoph Schöll vermög Arret vom 23ten Nov. 1736.	941 fl. 2 ß. 10 ₰.
Zinnß bis 1749. - - - - -	47 fl. — 6 ₰.
Libmann Raphael Jud zu Buchsweiler - -	1132 fl. 6 ß. 4 ₰.
Zinnß biß 1750. - - - - -	226 fl. 6 ß. —
Gerichtskösten - - - - -	95 fl. 8 ß. 11 ₰.
Herr Amtmann Poirot zu Waßlenheim - -	1000 fl. — —
Zinnß bis 1748. a 5 pCto. - - -	600 fl. 9 ß. 6½ ₰.
Von 1748. bis 1750. a 4 pCto. - - -	80 fl. — —
Herr Philipp Caspar Pfarrherr zu Busenberg - -	112 fl. 5 ß. —
Der Frey wohlgebohrne Herr Philipp Ludwig Eckbrecht von Dürckheim - - - -	4666 fl. 6 ß. 8 ₰.
Zinnß bis 1749. - - - -	1686 fl. — —
Gerichtskosten so noch zu producieren.	
Idem vermög Handschrift - - - -	1312 fl. 3 ß. 4 ₰.
Idem ferner - - - - -	250 fl. — —
Zinnß von diesen lezteren bis 1750. für 16 Jahr - -	200 fl. — —
Gerichtskösten - - - -	12 fl. 1 ß. 6 ₰.
Idem die dem Stift Sauerburg zu ⅓ Theil bezahlte -	162 fl. 7 ß. 6 ₰.
Zinnß biß 1749. - - - -	8 fl. 1 ß. 4 ₰.
Gerichtskösten - - - - -	12 fl. 1 ß. —
Idem die Herrn Binder bezalte - - -	296 fl. — —
Zinnß bis 1750. - - - -	236 fl. 8 ß. —
Gerichtskosten - - - - -	15 fl. 5 ß. —
Idem die vermög Particular-Rechnung über die Herrschaft Sötern de Ao. 1735 & 1736. mehre ausgegebene als eingenommene - - - -	1687 fl. — —
Ohne Präjudiz der Zinnßen.	
Johann Philipp Schlick geweßten Handelsmanns zu Scheid hinterlaßene Erben - - - -	138 fl. 9 ß. —

Zinnß bis 1749.	27 fl. 9 ß. —
Gerichtskosten	29 fl. 6 ß. —
Ferner dergleichen	17 fl. — —
Idem ferner	578 fl. 9 ß 11 ₰.
Zinnß bis 1749.	201 fl. 3 ß. 5 ₰.

Gerichtskosten, so noch zu producten.

Herr Peter Richard Vatter und Sohn beede Handelsleute allhier	231 fl. 8 ß. 6 ₰.
Herr Johann Funck, Pfalz-Zweybrückischer Canzley Rath	497 fl. 7 ß. 6 ₰.
Zinns bis 1749.	124 fl. 5 ß. 5 ₰.
Idem an Besoldung bis 1750.	600 fl. — —
Ferner für Frucht und Wein angeschlagen zu	264 fl. — —
Idem vermög Obligation vom 27ten 7br. 1738. hiehero zue Helfte	750 fl. — —
Zinns bis 1750.	225 fl. — —
Idem vermög Wechsel	265 fl. — —
Zinnß bis 1750.	92 fl. 7 ß. 6 ₰.
Gerichtskosten	14 fl. 5 ß. 9 ₰.
Herr N. N. Treuttlinger Professor Juris allhier für gehaltene Collegia	15 fl. — —
Herr Johann Thomas Kau als Syndicus Creditorum des abgelebten Koben	24783 fl. 3 ß. 4 ₰.
Johann Antoni Danner uxorio nomine Quirin Berga, gewesten Mauer Meisters allhier hinterlassener Erbin	548 fl. 3 ß. 1 ₰.
Johann Wilhelm Schäffler allhier	388 fl. 6 ß. 3 ₰.

Zinnß vom 12ten April 1750.

— Extrahirt und collationando dem Original-Protocoll gleichlautend befunden worden. Straßburg den 24ten Xbr. 1751.

Canzley der Ritterschaft im untern Elsaß.

Probeque, Secretarius.

Nr. 129.

Nr. 129.

Birkenfelder Amts-Bericht über die Schulden-Laſt der Herren von Dürckheim dd. 24. Dec. 1751. nebſt einem Pro-Memoria und Poſt-Scripto.

P. P.

Was auf Dero hohen Befehl, ich von denen Freyherrl. Dürckheiml. paſſivis, und derſelben ſonſt allmänniglich überhaupt kundigen obærirten Zuſtand ſonderheitlich erkundigen können, ſolches befindet ſich in anliegendem Pro-Memoria, welches alſo gehorſamſt berichten und mit allem reſpect harren ſollen

Einer Hochfürſtl. Sponheiml. Gemeinſchafftl. Hochlöbl. Regierung

Birkenfeld
den 24. Dec. 1751.

Gehorſamſter Diener
Fabert.

Pro Memoria.

1mo Iſt notoriſch, daß die drey Hhrn. Gebrüdere und Freyherren von Dürckheim bey Antrettung derer reſpective väterlich- ſodann des lezt abgelebten und ohne Leibes-Erben verſtorbenen Freyherren Ernſt Ludwig Vogt zu Hunolſtein-Sötern Verlaſſenſchaft zugleich bey jener - - - 50000 fl.
und mit dieſer - - - - - - - 57194 fl.
Schulden auf ſich gebracht, ererbet, und guten oder meiſten theils bißhero unbezahlt anſtehen gelaßen.

2do haben erml. dieſelbe drey Herren Gebrüdere von Dürckheim vor etwa 10. Jahren, von einer zu Zweybrücken formirten großen Compagnie, in Capitali aufgeſprochen, dagegen geſammte hierländiſche von Hunolſteiniſcher Verlaßenſchaft zur Hypotheque eingeſetzet, ſofort alle zu Sötern und in der Gemeinſchaft Eberswaldt auch ſonſten zu Boosen, Hauppenthal, und übrige jährlich fallende Zehnd, oder andern Renthen, ohne Ausnahm, ſo weit nöthig, ſtatt der Intereſſe angewieſen, welches der ältere Herr von Dürckheim, bey Erkaufung ſeiner Herrn Brüdern Antheil, an ſothanen hierländiſchen Herrſchaften, über ſich genommen. Nebſt denen, dem Vernehmen nach, ausſtändigen einig Jährigen Intereſſe laut Obligation beſagend - - 31000 fl.

über dieſes haben

3tio Erwehnt älterer Herr von Dürckheim, alß mit denſelben ſeine beede Jüngere Hhrn. Brüder, über vorerſagt vor ungefehr 3. bis 4. Jahren, getroffenen

Verkauff, uneins geworden, auch darüber, den Ritterschafftl. Entscheid eingeholet, um sich von der angeschuldigten mora solvendi zu purgiren, die Helffte des Kauffschillings dem von denen Jüngeren Herren zur interpellation abgeschickten Notario dargezehlet die Summam von - - 40000 fl.

woher solche bey dem obærirten Freyherrl. Dürckheiml. Zustandt, und nicht zureichenden, ja wie vor und nach gemeldet, dissipirten Gefällen gekommen, hat man noch nicht ausfindig machen können.

4to hat die de Hauzerische Erbschafft zu Abentheyer, auf vorgemeld. Versatz von verschiedenen Capitalien deren einige samt davon verfallenen Interesse, und anderen Fournituren auf Abrechnung beruhen, und nicht berühret werden, seith dem nicht Genuß der angewiesenen Vergüthung noch einige laut Obligation zu fordern ad - - - - 2850 fl.

auch an stipulirten Interesse und einigen weitern Fournituren ebenmäßig noch zu fordern an die - - 3000 fl.

5to hätten meist an den älteren Herrn von Dürckheim, mittelst aufgeborgten Summen zu prætendiren von alt und Jüngeren Zeithen

1mo der abgelebte Herr Pfarrer Rapp zu Sötern,

2. deßen Successor Herr Pfarrer Cullmann zu Sötern,

3. Johannes Füllmann zu Booßen,

4. Peter und Michel Arent, auch Lorentz Lauterbach zu Züsch, zusammen biß etwa - - - - 2000 fl.

6to haben verschiedene Booßener seith einigen Jahren, durante processu contra Emum Electorem Trevirensem zu Bestreittung derer process-Kosten, zu zweymahlen vorgeschoßen, und nicht zurück haben können - - 1200 fl.

7mo haben die Schwarzenbacher Eberswaldische Unterthanen, In lezt verwichenen Jahren, einen Vorschuß auff einen fingirten Güther-Verkauff thun müsen ad - - - - 900 Rthlr.
oder - - - - - - 1350 fl.

8vo hat dem älteren Herrn von Dürckheim ein sicherer Eberswaldischer Unterthan nahmens Stephan von Ozenhausen auf einen angebottenen seithero aber zerschlagenen Holzhandel, eine selbst auffgesprochene Summam vorgeschoßen ad 50 fl.

sonsten hat

9no der Herr von Gager bey Creutznach, dem Herrn von Dürckheim einen starken Vorschuß gethan, auch darauf vorm Jahr, ein considerables zurückbezahlt bekommen, wieviel aber noch darauf ausstehe, ware noch nicht zu erforschen, vorhin hingegen

10mo hat der ältere Herr von Dürckheim ehe seine Hhrn. Brüder ihre hierländische Anthell demselben verkaufft, sein eigenes zu Rodten und am Mettenicher Zehenden, dem Kauffmann Reckling zu Trier vor viele ausgeborgten Waaren und Lüfferungen, vor gar geraumen Jahren versetzet, statt der Interesse zu genies-

sen

ſen gegeben, und noch hierauf einen Ausſtandt zu zahlen, ſo man nicht eigentlich erfahren können, etwa an die - - - 1500. fl.

11mo hat der ältere Hr. von Dürckheim, gegen einen nach Frankfurth außgeſtellten Wechſelbrieff, bey Jud Iſaac Spier von Metz und Compagnie, aufgeſprochen, deßhalb lang zu gedl. Metz im Schuldenthurn geſeßen, und dem dafürhalten nach, noch nicht gantz ausbezahlt die Summam von - - 10000 fl.

12mo iſt leicht zu ermeßen, da bey vorerwehnten Umbſtänden, die ordinairen Gefälle, nicht minder die Eberswaldiſche Holtzgelder, und waß man aufbringen kann, auf Capital-Intereſſe, Schulden auch andern Aufwandt zu den vielerley proceſs-Köſten, des Herrn von Dürckheim ſehr anſehnlichen Menage, niedergerißen und andern Gebäuen, Item Unterhalt ſeiner auswärtigen Familie nicht zureichend ſeynd, daß die paſſiva ſich immer häuffen, und ſtärker, alß man ſogleich erkundigen können, ſeyn müßen, zumahlen nicht allein

13tio die Renthen ſich gegenwärtig minderen, anerwogen vom Trieriſchen Conſiſtorio die im Trieriſchen ſituirten Waahlen- und Rieſenthaler-Zehenden, wegen des dortigen Kirchbaues, mit Arreſt beſtricket, ſondern auch

14to Eben beede dieſe Zehenden obgleich Sponheiml. Lehensſtücken, vom Herrn von Dürckheim verkaufft werden wolten, des Endes er vor etwa 2. Jahren, aller Orthen, ſchon Leuth ausgeſchickt, und beede Zehenden, der Abtey Mettloch, hernach Hr. Laſalle zu Sarre-Louis, vergeblich angebotten, um auf deren Verkauf oder Verſatz, wie es ſich thun laße, Geld aufzunehmen, desgleichen derſelbe

15to die Weinrenthen zu Münſter, nicht allein zu dem Lehen, ſondern etwa meiſtens zur Kirch zu Züſch gehörig, denen Hhrn. Jeſuitten, hernach denen Carthäußern zu Trier angetragen, weilen aber bei dem notoriſchen rechtlichen Verſang, und ſchlechter Wirthſchafft des Herrn von Dürckheim, ſich niemand getrauet, mit ihme ſich einzulaßen, ſo hatte ſich die Negotiation zwar zerſchlagen, aber

16to vorhin gleichwohlen ermelter Herr von Dürckheim, mit participation ſeiner Hhrn. Brüder, ihnen Hhrn. Carthäußern, vorjetne an ſie gehabte ſchlechte Weinforderung oder Schuld, ihre zur Meyerey Münſter ſchuldige Wein-Zinſen nachgeſehen, und an Zahlungs-Statt überlaßen, und ohne zu gedenken, daß

17to Nachdeme von denen Vaſallen von Hunolſtein, hiebevor ſchon nicht allein das Sponheiml. Lehns-pertinent-Stück der Zehenden zu Lockweiler ſambt dortigen Pfarrſatz, zum Theil nicht weniger die Lock- und Nauweilerer Höfe, ſondern auch die vor den erſtgemelten Zehenden, an- und aufgetragene Surrogata, alß die Baumholder, Ronnenberger, Ertzweiler, Aulen- und Auersbacher Zehenden im Baumholder Hochgericht, vor einige Tauſend Gulden alienirt worden, die Hhrn. von Dürckheim, ohne einig Lehenherrlichen Conſens, in anno 1722. unter ihrer damaligen Vormundſchafft, auf die Bezahlung ihrer häuffigen und dringenden Schulden, die weitere Surrogations-Stücke, alß den Zinck- und Eckersweilerer Zehenden mit denen Hubgefälle, Gülthen und Zinßen zu Heimbach, Aulenbach, Langenbach, Börſchweiler, Baumholder Rußberg, Barb- und Frohnhaußen ꝛc. im Unterthell, ſambt denen Gerech-

tigkeiten zu Anß- und Ayzweiler, Item die Vogtey Adelsbach, an die geistliche Güther-Verwalthung zu Zweybrücken meistens verkaufft vor ohngefehr - - - - - - - 4000 fl.

zum Theil aber Anno 1729. an einen sicheren Pfaltz-Zweybrückischen Unterthan von Baumholder nahmens Nicklaus Welsch verpfändet, und statt der Interesse zu nutzen übertragen in Capitali ad - - - 150 fl.

wie nicht weniger

18to die Dörfer Hoff, Leitersweiler, und Krügelborn, mithin alles, was von der Hunolsteinischen Verlassenschafft im Herzogthum Zweybrücken herrühret, seithero vollends, und zwarn bevor die gnädigste Gemeinds-Herrschaft vom Hauß Pfalz-Birkenfeld zum Besitz erwehnten Herzogthums gelanget seynd, an den Herrn von Schorrenburg, oder Geistliche Güther-Verwalthung, veräußert vor und umb - - - - 1200 biß 2000 fl.

desgleichen

19no um ganz geringen und ungleichen Preiß, nur Geld zu machen, und das Lehen zu deteriorizen zu Züsch

das Herrschafftl. Jäger-Hauß, die ansehnliche Schweitzerey Bitz, die weitläuftige und viele Wiesen an der Brünß.

Dortiger beeden Unterthanen Jacob Scherer und Theobald Weber-Häuser und Güther, worzu noch die rechte Erben vorhanden gewesen.

Drey Hauppenthaler in diesen Gebieth gehörige Hauß-Plätze zu Ober-Sötern, wobey noch

20mo soviel das Sponheimische Lehen nicht angehet, anzumerken, daß die Herren von Dürckheim, nicht allein, obwohlen unter ihrer vormaligen Vormundschaft, zu dissipirung der Hunolsteinischen Verlassenschaft sowohl als Tilgung derer prestantesten Schulden, das, was zum Hauß Lorch gehörig, und von verschiedenen Herrn lehnrührig, an den Herrn von Sohlern, und sonst nacher Mainz meistens verkauft vor in circa - - - - 24000 fl.

sondern auch

21o des ältern Herrn von Dürckheim Elsaßische von väterlicher Verlaßenschaft herrührende Portion, Herrschaften, Güther und Renten, so sehr mit passivis beladen seye, daß vom Französischen Conseil zu Collmar, ein Concurs veranlaßet, und der Französische Beamte Lichtenberger, zum Sequester angeordnet worden, Ja gar dem Vernehmen nach, die jährliche Nutzbarkeiten, zu Bezahlung derer Capitals-Interesse nicht zureichend, folglich die dabey vorgekommene, und auf dem Elsaßischen Vermögen haftende passiva dortiger Orten noch unbekannt seyen.

P S^tum

P Stum

Auch Hochfürstl. Sponheiml. Gemeinschafftl. Hochlöbl. Regierung.

Wie in dem gehorsamst Einschickenden pro - Memoria der erstere und drittere punct, auf der Notorietæt hafften, so ist

ad 2dum bereits die Obligation in Einer Hochfürstl. Regierung Handen.

ad 4tum hingegen folgen die Abentheuer Obligationen in neben liegenden vier vidimirten Abschriften, mit der Anmerkung, daß solche durch die von denen Herrn von Dürckheim angewiesene Vergauthung, nicht getilget werden können, weilen sobald die Trierische Sequestration anno 1732. & 1733. ihren Anfang genommen, an dieselbe der Züscher Hütten-Zinnß bezahlt werden sollen, und endlich gar von beeden litigirenden Theilen, inhibitoria erweißlich eingekommen, wodurch vollends das Züscher Hüttenweesen still gestanden,

ad 5tum 6tum 7mum 8vum können die Bescheinigungen darum nicht beygebracht werden, weilen die meiste und considerableste Creditores, noch unter des Herrn von Dürckheims Gerichts-Zwang sich befinden.

ad 9num gehen mir die Mittel und Weeg ab, nähere Kundschaft einzuziehen.

ad 10mum ist in facto ganz richtig, ich habe auch nacher Trier geschrieben, über den jetzigen Zustandt dieser Forderung mich zu erkundigen, von wannen mir geantwortet wird, daß solche aus den, von Chur-Trier ehehin sequestrirten Züscher Lehens-Gefällen, getilget worden, ob es aber deme also seye, ist mir nicht sattsam bekannt, wie dann die Creditores sich noch in etwas scheuen, maßen

ad 11mum sich aus einer von Metz, an mich eingekommenen Antwort äußert, daß man mit der Sprach nicht recht heraus will, doch gibt man mir noch nähere Hoffnung zu der Sachen Entdeckung

ad 12mum ist eben so notorisch, als der erstere punct.

ad 13tium ergiebt sich aus der Anlage.

ad 14tum ist zwarn richtig und unlaugbahr und wann Hr. Laffall die erwartende Antwort mir nicht bald ertheilet, so werde erforderenden Falls von anderen ein Attestat beybringen können: eben kombt einliegend Laffallische Antwort.

ad 15tum & 16tum werden die Hhrn. von Dürckheim nicht in Abrede seyn.

ad 17mum ist zum Theil aus nachkommender mit dem Oberamt Lichtenberg veranlaster Untersuchung der Züscher Lehnspertinentzien zum Theil an Hochfürstl. Regierung eingekommene Abschriften des mit der Verwalthung getroffenen Handels ersichtlich, und der Wetschische Versatz wird nicht weniger aus deßen vidimirten Abschrift bestättiget.

ad 18vum 19num 20mum seynd lauter unlaugbahre facta, allenfalß von Hfürstl. Cammer zu Zweybrücken, über ersteres der schriftl. Handel zu erhalten, ratione der Züscher Händel, habe solche mit Bericht schon meistens vidimirt eingeschickt, und die Lorcher Händel werden sich auch bald verificiren laßen.

ad 21um alß das wichtigste, wird die etwa inzwischen einkommende, oder bereits an Hfürstl. Regierung eingelangte authentische Nachricht alles außer Zweifel setzen, wie im Bericht harrend. Birkenfeld den 24. Xbr. 1751.

Fabert. Nr. 130.

Nr. 130.

Copia Schuldverschreibung derer dreyen Gebrüder Christian Friederich, Ernst Ludwig und Philipp Ludwig Freyherren von Dürckheim, gegen den Herzoglich-Zweybrückischen Minister Freyherrn von Wreden und mehrere Zweybrückische Bediente, über ein Capital von 33000. fl. zu 6. pro Cent auf Anweisung gewißer Gefälle und Naturalien um den Cameral-Anschlag, wogegen die Freyherrn von Dürckheim nicht nur all ihr Vermögen, sondern auch die Lehne und namentlich das ihnen von dem Sponheimischen Lehnhof im Jahr 1739. verweigerte Dorf Züsch verpfänden. dd. Frösch-weiler den 26. Julij 1741.

Wir Ends unterschriebene Gebrüdere Christian Friedrich, Ernst Ludwig, und Philipp Ludwig, Freyherrn Eckbrechte von Dürckheim, Herrn zu Schönecken und Sötern ꝛc. urkunden und bekennen hiemit, einer vor alle und alle vor einen, ungesondert in solidum, vor Uns Unsere Erben und Nachkommen, demnach auf weyland Herrn Ernst Ludwigs Vogtens zu Hunolstein-Sötern; Unsers gewesenen GroßOncles in anno 1716. erfolgtes Absterben und deßen auf Uns erblich devolvirter Sötterischer Succession, Uns nicht nur zu gleicher Zeit, ein considerabler Schulden-Last, nebst vielen Processen, und andern unerschwinglichen Unkosten, wie solches, ein gericht- und außergerichtliches notorium ist, mit angefallen, noch solcher, während Unserer, obzwar lang gedauerter Vormundschaft zu sonderbaren Unserer Beschwerniß, eben so wenig, ansehnlichen theils abgethan worden, sondern immerfort auf der Herrschaft, belästig stehen geblieben ist, alß auch an deßen Abtilgung, Wir Gebrüdere, seit erreichter Majorennität ebenfals wegen annoch verschiedenen fortgedauerten Kostspieligen Processen und mannigfaltig anderer Unß betroffenen Zufällen, biß daher in alle Weise, behindert worden sind, mithin bey dergleichen und vielen anderen zugestoßener Bekümmerniß- wir solcher Schulden-Last, des mehreren anzuhäufen, so ohnvermeidlich, alß nothdringlich eingeleitet werden müßen, weßhalben Wir sodann dermalen von Unsern Creditoren hart angetrungen, und in besorgliche Befahrnüße gesetzet werden, also bey derley unsern gänzlichen Ruin bedrohenden Umständen, und zu deren Abwendung, insonderheit aber, zu ohnzergliederter Conservir- und Beybehaltung, besagter Unserer Herrschaft Sötern, Wir zu Anfnehmung eines hinlänglichen Capitals bedacht, und entschüßig worden sind, zu solchem Ende dann Wir, wie solches bereits anderwertiger Orten geschehen ist, auch bey dem Reichsfrey Hochwohlgebohrnen Heren, Herrn Ernst Wilhelm Freyherrn von Wreden Hochfürstl. Zweybrücklischen Herrn Geheimdden Rath und Regierungs-Præsidenten ꝛc. Ingleichem bey denen Hochedelgebohrn HochEdelgestreng und Hochgelehrten Herrn, dem auch Hochfürstl. Pfalz-Zweybrücklischen Regierungs- und Verwaltungs-Rath Carl Sturzen, Herrn Cammerrath Hubert Adam Bettinger, Herrn Professori Laurentio Holtzen, Herrn Amtschreiberen Johann Nicolas Ehrmann in Zweybrücken, und Herrn Frantz Ernst Hauthen, Amtsverwesern zu Nohefelden, durch Herrn Rath Funcken;

als

als unſern zugleich ſeyenden gemeinſchaftlichen Conſulenten, um ein Darlehn, von Drey und Dreyßig Tauſend Gulden Rheiniſcher Währung. die beſonders vertrauliche, und inſtändige Anſuchung thun laßen, worinnen dann ſamtliche dieſelbe Unß gewührig und gefällig zu ſeyn, ſich nicht nur angeneigt und ſchlüßig erkläret, ſondern auch benantes Capital von Drey und Dreyßig Tauſend Gulden in erſagter Rheiniſcher oder Frankfurther Reichs-Währung, den Gulden zu Fünfzehen Batzen, oder Sechzig Kreutzer gerechnet, in gangbaren groben Gold und ſilbernen Sorten in Gemeinſchaft, und auf gemeinſame privilegirte hypothec, auf zehen Jahre lang, welche mit dem annahenden Ein Tauſend, Sieben Hundert Zwey und Vierzigſten Jahr, ihren Anfang nehmen und mit dem künftig kommenden Ein Tauſend Sieben Hundert Zwey und Fünfzigſten Jahr ſich endigen ſollen, zu Unßerer nothdringlicher Bedürfnüs, auch zu Förderung Beſtens und Nutzens, ſodann zu Abwendung androhenden Schadens, inſonderheit aber zu Tilg- und Abbezahlung, unßerer ſowohl auf der Herrſchaft Sötern, alß auch auf unßerer dahier im Nieder-Elſaß gelegenen Herrſchaft Schönecken haftender, theils ererbter Familien- theils unſerer eigenen Schulden, zu unſern Handen, in vergnügliche Weiſe, ungetrennet dargeſchoßen, und hinbezahlet haben, Wir dahero davor beſter Maßen quittiren, und dieſes Unß würklich beſchehenen Darlehens halber, der Exception non numeratæ pecuniæ wohlbedächtlichen Verzicht thun, ſofort Unſere reſpective Schuldglaubigere, darüber auf das Rechts beſtändigſte loß- und ledig erkennen, das dargeliehene Capital aber ebenfalls von Anfang des kommenden Jahres 1742. und ſo immefort, die ſtipulirte Zehen Jahre hindurch, oder ſo lange ſolches ſtehen bleiben wird, und zwar auf den erſten Januarii Ein Tauſend Sieben Hundert Vierzig und Drey, das erſte mahl (geſtalten wegen derer biß dahin verfallender Intereſſen übereingekommener maßen, vergnügliche Richtigkeit geſchehen iſt) mit landläufigen und im Fürſtenthum Zweybrücken, auch ſolcher Gegend und Landen, geſtatteten Intereſſen zu Sechs pro Cento, forthin jährlichen mit Ein Tauſend Neun Hundert Achtzig Gulden aus Unſerer Söterer Kellerey Renten und Gefällen, an unſere Herren Schuldglaubigere, oder deren reſpective Herren Erben, und Erbnehmen, auch ſonſten dieſer Schuld-Verſchreibung getreuen und rechtmäßigen Inhabern, an welche, oder wohin ſolche, nach habender Willkühr, auf gültige Weiſe, transferiret werden wäre, ohnfehlbar und dermaßen richtig zu verzinßen verſprechen, daß ohnverbotten Falls, ſolches eines jeden verfließenden Jahres, nicht alſo, oder wenigſtens jedesmals vom Neuen Jahr bis Oſtern, geſchehen würde, alßdann unßere Herren Schuldglaubigere, auch vor Verfließung deren ſtipulirten zehen Jahren, uns aufzukünden, ohngebundenen freyen Fug, und Macht haben, dahingegen bey richtiger Abführung derer Jährlichen Intereſſen, unß biß zu völligem Ablauf ſolcher zehen Jahren keiner Aufkündigung des Capitals, weder in ſeinem Toto, noch in jeder beygeſchoßener rata, wohl aber von uns jederzeit gegen eine halbjährige Aufkündigung, jedoch keines Weges, in particulari ſondern in Toto, mit Drey und Dreyßig Tauſend Gulden geſchehen können ſoll. Wie dann des ferneren, zu deſto geſicherter und jedesmalig, præfigirter Zahlung ſolcher verſcheinender Intereſſen, Wir unſere Herren Schuldglaubigere nicht nur auf unſere ſammtliche in der Herrſchaft Sötern habend und fallende Renten, wovon die Verzeichnuß ſub N. 1. dieſer Obligation nachgeſetzet, und von uns unterſchrieben iſt, ohne Unterſchied und überhaupt, hierdurch anweiſen, auch würklichen dergeſtalt immittiren und einſetzen, daß von ſolchen biß zu allmähliger Entrichtung beſagter Intereſſen, uns weder der Ueberſchuß, noch der geringſte Heller, verabfolget werden, oder wir zu beziehen haben ſollen, ſondern anforderiſt, zu Bezahlung derer Intereſſen von denen Geld-Renten, Zwölf Hundert Zwanzig Gulden, ſodann in natural-Poſten an Früchten Ein Hundert Zwanzig Malter

Korn, und Ein Hundert Vierzig Malter Haberu, nach landgewöhnlichem Kammer-Tar, das Malter Korn zu Vier Gulden, und das Malter Haber zu Zwey Gulden, Sötterer Masung dergestalten angeschlagen, daß, wann auch der Preis derer Fruchten, in diesen Zehen Jahren, den Anschlag übersteigen, oder geringer fallen sollte; sowohl Wir Schuldbekenner, alß die Herren Creditores, in alle Wege zu Berechnung derer Interessen, auf diesen gemelten Fuß, gehalten seyn sollen, welches dann die Summ von Ein Tausend Neun Hundert Achzig Gulden, derer sich belaufendet Interessen ausmachet, alljährlichen durch unsern Beamten in Sötern, von denen in der Verzeichnis sub N. 1. angegebenen, und durch ihn erhebenden Kellerey-Renten geliefert, und zwar die Früchten jedesmahl auf Weyhnachten, in richtiger Maßung zugemeßen, auch darzu, die nöthige Speicher im Schloß zu Sötern gratis hergegeben werden, anbey unser Beamte, auf solche Früchte, so lange es denen Herren Darlehern solche jeden Jahrs, oder auch länger aufzuhalten gefällig wäre, eine getreue und fleißige Obacht, ohne einiges Entgelt zu haben, auch darüber nach unserer Herren Schuldglaubigern instruction zu geleben, und denenselben eine besondere Rechnung zu führen, sodann samtlich sowohl vor die Interessen dieser Geld-Verschreibung, ausgesezte Geld-Renten, als auch was nach Gutbefinden derer Herren Schuldglaubigern, aus denen an sie zu liefernden jährlichen natural-Posten, an Geldern erlöset werden solte, pro rato nacher Zweybrücken, und Nohfelden, auf unsere derer Schuldnern Gefahr und Kosten frey zu liefern, schuldig und gehalten seyn solle; zu dem Ende, wir consentiren, daß sowohl unser jetztmaliger Amtmann zu Sötern, alß auch immer fort, der jeweillige Beamte nach ihm, so lange diese Schuldverschreibung ohngetilget stehen bleiben wird, von denen Herren Schuldglaubigern darüber unter seiner eigenen Gefahr, und ex propriis zu thun habenden Zinß bezahlen, in so weit er, an deren Richtigmachung jeden Jahrs, säumig seyn, oder bevor, deßen, von denen Renten etwas anderwärtshin, verabfolgen würde, in besondern Pflichten und Treu genommen werden mag, gestalten dann wir denselben in so fern seiner Pflichten, und Gehorsams gegen uns erlaßen, auch ihn, und einen jeden nach ihm, welcher mit Einnehmung besagter unserer Sötterer Kellerey-Renten, zu thun haben, und in unserer Bedienung stehen wird, dahin bereits hierdurch anhelschig, und verbündig gemacht haben wollen, mit dem ferneren Anhang, daß im Fall nach abgereichten Fruchtbesoldungen, annoch jeden Jahres, eine mehrere quantitæt Korn und Haber vorrathig wäre, solche ebenfalls in natura nach gemeldtem Cammertar, an die Herren Darlehner geliefert, und alsdann von denen Geld-Renten, nur jedesmals so viel als zu der Summe von Ein Tausend Neun Hundert und Achzig Gulden annoch nöthig seyn wird, zugeschoßen werden soll, zu welchem Ende dann der zeitliche Amtmann dahin angewiesen wird, daß er alljährlichen, einen richtigen Etat der eingehenden Früchten, denen Herrn Creditoren, behändigen solle, um den etwalgen Ueberschuß daraus ersehen, mithin ihre Mesures, darnach nehmen zu können, wobey es auch, es mag der Preis der Früchte höher oder geringer kommen, sein Verbleiben haben soll: Wäre es auch, daß durch einfallende Kriegs- oder andere landsverderbliche Zeiten, Mißwachs, oder was sonsten dergleichen außerordentliche Unglücks- und Zufälle seyn möchten, welche doch Gott in Gnaden verhüten wolle, unsere Herren Schuldglaubigere die jährl. stipulirte so Geld als Natural-Posten, deren Interessen, aus unserer Sötterer Kellerey Renten, ein oder anderes Jahr entweder gar nicht, oder nicht alle solten ziehen können, so haben wir Gebrüdere, uns auch dahin verbunden, daß wir, es seye das ganze, oder den Abgang nach Ausgang eines jeden Jahres, aus unseren anderweiten Mittelen, es mögen sich selbige befinden, wo sie wollen, ins besondere aber, aus unsern im Unterr Elsaß habenden Renten und Gefällen, biß auf die vorgemelte Summ, von Ein Tausend

Neun

Neun hundert achtzig Gulden ohne allen Anſtand, nachtragen und bezahlen wollen, oder denen Herren Darlehern es frey ſtehen ſoll, das folgende Jahr den Abgang ſolcher Früchten, alß auch die derhalbige indemnifirung es ſeye des Preißes oder der Zeit halber, aus denen Sötterischen Frucht-Renten, zum voraus zu beziehen, inmaſſen dieſelbe keineswegs an ordentlicher Abführung der Intereſſen, und darzu ausgeworfenen, es ſeye an denen Geld- oder Natural-Poſten, verhalten, noch verkürzet ſeyn ſollen, damit aber nun auch hoch- und wohlbeſagte unſere reſpective Herren Schuldglaubigere, ſowohl vor das dargeſchoſſene geſamte Capital derer 33000 fl. als auch derer Intereſſen und etwa bey nicht beſchehenden jedesmaliger oder ſäumiger Zahlung, wie wir jedoch nicht hoffen, aufzuwendender Gerichts- oder anderer Koſten und Schadens auf alle Art und Weiße geſichert ſeyn mögen, ſo conſtituiren und ſetzen wir denenſelben insgeſamt und einem jeden insbeſondern vor deſſen zugeſchoſſene Ratam, hiemit und in Kraft dieſer unſerer ſolidariſchen Verſchreibung in beſtandigſter Form, Weiß und Maaß, als es nach Rechten, am kräftigſten geſchehen ſole, kan, oder mag, zuvörderiſt und überhaupt, zu einer General-Hypothec, unſere ſamtliche Haab und Vermögen, wo ſich ſolches ſowohl in Reichs- als auch dieſer Landen, im Elſaß befinden und gelegen ſeyn möchte, ſoviel hierzu vonnöthen, wie nicht weniger, hiernächſt auch wir denenſelben zu einem beſonderen Special-Unterpfand und Verſicherung hiermit cum clauſula conſtituti poſſeſſorii expreſſa hingeben, und einſetzen, folgende eigenthümliche Stücke und Güther, welche wir auf unſern adeliche Treu und Glauben, von frey, ledig eigen und unverfangen declariren, nemlichen

1) unſer in Sötern habendes Burgſchloß, ſamt darzu gehörigen Burgbezirck, und ſich darauf befindlichen Gebäuden, an Scheuer, Stallungen, auch Gärten und Fiſchweyern.

2) Unſern unter Hochfürſtl. Zweybrückiſchen Hoheit in der Pfleg Adelsbach gelegenen groß- und kleinen Zehenden zu Adelsbach, Mackenbach, Eiſen, Brücken, Traun und Abentheuer, ſamt dem darzu gehörigen Patronat-Rechten.

3) Das Dorf Ober-Sötern, mit aller unſer allda allein zugehörigen Oberherrlichkeit, auch Schatzung, Frevel, Buſen, Umgeld, Zinns, Zehenden, Jagden und allda habenden ſamtlichen hohen Oberkeitlichen Rechten und Bottmäßigkeiten, nichts davon ausgenommen.

4) Unſern Hof Haupenthal bey Ober-Sötern gelegen, mit allen deſſen Grund und Boden, Aeckern, Wieſen, Garten, Hauß, Hof, Scheuren, Stallung und Schäferey, ſamt aller unß allda allein zugehörigen Hoheit, Straffen, Ohmgeld, Jagden, Waldungen und andern hergebrachten Rechten, Nutzbar- und Gerechtigkeiten ꝛc.

5) Unſere ſamtliche Gefälle in der Herrſchaft Dachſtuhl, in ſpecie die große und kleine Zehenden zu Mettenich und Mühlfeld, Frohnd- und Schaff-Geld, auch Schaff-Früchten, Flachs, Hüner, Hahnen und Eyer daſelbſt.

6) Den Zehenden auf dem ſogenannten Eiſenfeld bey Sötern.

7) Unſer Hofguth zu Otzenhauſſen. 8) Unſer Hofguth zu Sötern 9) unſer Hofguth zu Eiſen 10) den Pacht von unſerer Burgmühl zu Sötern, 11) unſer Zehenden zu Wahlen und Rieſenthal 12) unſere Grundherrſchaft zu Münſter an

der Moſell, ſambt dem allda habenden Gericht, aus einem Mayer und ſieben Schöffen beſtehend, mit der geſamten Jurisdiction und Rechten allda, nebſt darzu gehörigen vier und ein halb Fuder Zinnswein, wovon nichts als zehen Ohmen an die R. R. Patres Jeſuitarum zu Trier, um Funfzehen Hundert Gulden verſetzet ſind, ſodann die allda, von jeden Unterthanen in Münſter fallende Rauchhaber, und auch Rauchhüner nebſt etwas Zehenden auf gewißen Feldern und einem Seſter Ohlig 13) unſere Schaff- und Frohngelder zu Hoßborn, Roth, Fröſchweiler, Hoſelden, Eyweiler und Guntzenbach, ſamt denen in dahieſigen Orthen fallenden Schaffs-Früchten, auch habenden Leibeigenſchafften Recht und Gerechtigkeiten, von welchen biß daher ſpecificirten Specialen Unterpfandsſtücker den dermaligen Ertrag, wobey jedoch die Hoheits-Jurisdiction Jagd und andere Rechten in keinen Anſchlag gekommen ſind, in der nachgeſezeten Berechnung ſub Nr. 2. mithin des Darleyhens vollkommene Sicherheit zu erſehen iſt; Wie dann zu vollkommenſter Sicherheit, wir auch annoch 14) zu dieſen Special-Hypothequen hinzu und einſetzen, unſere ſämtliche fructus feudales des ſogenannten Eberwaldiſchen Erblehens, in denen Dörfern, Sötern, Schwarzenbach, Otzenhauſſen und Nonnweyler, wie ſolche in der Verzeichnis ſub N. 1. enthalten ſeynd, um ſich, an ſelbigen, wann benöthigten Falls, die vorher benamſte Unterpfandsſtücke diſtrahiret werden müſten, und zu Bezahlung des dargeliehenen Capitals, Zinns, Köſten und Schadens, nicht hinreichend ſeyn ſollten, wegen alles, ſich erfindenden Rückſtandes, biß auf den lezten Heller, bezahlt zu machen. Endlichen 15) dieſes mit annectiret wird, daß, wann die uns gehörige zwey Dörfer Züſch und Boſen, von dem Churtrieriſchen Sequeſtro, wie wir die rechtsbegründete Hoffnung haben, in conformitæt des bereits darüber in Anno 1736. in Camera imperiali, erhaltenen Mandati Cæſarei de non turbando in quieta poſſeſſione S. C. erledigt werden ſollten, ſelbige in nexum obligationis & hypothecæ pro Capitali & Intereſſe ebenfalls gereichen, und ſolchergeſtalt mit eingeſetzet ſeyn ſollen, als wann darüber, die höchſtrichterliche Definitiv-Erkänntnus bereits anjetzo geſchehen geweſen wäre, alſo und dergeſtalten, daß bey nicht ordentlich- und obſtipulirter Maſſen, einhaltender Bezahlung, es ſeye von Capital oder Intereſſen, die Herren Darleyhere ſich ſowohl des conſtituti poſſeſſorii, über vorgemelte Special-Hypothequen, als auch, aller anderer Remediorum paratiſſimæ executionis, und als ob darüber, von dem Richter definitive und executive geſprochen und erkannt worden wäre, in Kraft und Macht eines vollkommenen Inſtrumenti guarentigiati ſich ohne unſer, auch unſerer Erben, und männiglichs Hindernus, noch Wiederrede, zu bedienen, Fug und Macht, auch erlangt und ausgeſprochenes Recht haben ſollen; Wie dann auch zu dem Ende, nach der Sachen-Erheiſchung und Umſtänden, wir Uns derjenigen Jurisdiction und demjenigen Richter, wobey unſere Herren Schuldglaubigere, willkührig darüber würden imploriren wollen, es ſeye dahie im Elſaß, oder im Reich, ſofort denen ſamtlichen bey ſolchen Richtern extrahirenden Arreſtis oder Mandatis de ſolvendo, de immittendo aut diſtrahendo, oder welcherley executiviſche Verordnungen pro exigentia zu decerniren, nöthig wären, cum renuntiatione expreſſa primæ inſtantiæ, fori ordinarii, competentis & privilegiati, ſolchemnach auch allenfalls, das hier im Elſaß, der perſonal und real-Belangung, auf unſere Güther daſelbſten, obgleich das uns gethane Darleyhen, auf unſere Söteriſche und alſo Reichsgüther, geſchehen iſt, immaſſen von ſolchem Darleyhen, inſonderheit auch, und zwar mehrentheils unſere Schulden im Elſaß, um welcher willen, unſere dahieſige Herrſchaft Schöneckern und darzu gehörige Güther anjetzo verhaftet, getiget worden ſind, mithin ſowohl in Anſehung unſerer Perſonen, als auch unſern Güther ſolcher von unſern Herrn Schuldglaubigeren, zu ihrer Befriedigung erwehlender Jurisdiction, und Richter,

Digitized by Google

Richter, freywillig und ohne Unterscheid, hierdurch uns und unsern Erben submittiret und unterworfen haben wollen: Uebrigens aber weder Wir, noch unsern Erben zu præjudiz oder Hinternus, dieser Schuldverschreibung und alles dessen, so nach Inhalt derselben, wir zu præstiren, gehalten sind, das mindeste vorzunehmen, oder abzuändern, noch auch bis, und in so lang jeden Jahrs, unsern Herren Darlehern, wegen deren Interessen, auch etwa zuwachsenden Schadens und Kösten befriediget seyn werden, lediglich keine Gefälle, weder anderwärts zu assigniren, noch auch selbsten zu beziehen, vielweniger zu verpfänden, noch sonsten abzugeben keine Macht noch Gewalt haben sollen, noch wollen, jedoch, daß dabey, wie die Schuldnern, in keinen Fällen, an freyer dirigir- meliorir- und Einrichtung besagter Güther und Renten, weder eingeschränket noch gehindert werden können, noch sollen, insofern die Hypotheque nicht deteriorirt wird, weßwegen ihnen Herren Glaubigern, zu allen Zeiten die Inspection derer Rechnungen, frey und vorbehalten ist. Da es aber geschehen solte, daß nach Verfliessung derer obstipulirter zehen Jahren, während welcher, unsern Herren Schuldglaubigern, das vorgeliehene Capital, stehen zu lassen sich erkläret haben, wir solches alsdann hinwiederum abzutragen nicht im Stand, hingegen denen Herren Darlehern diesen Contract beschriebener Maßen zu continuiren, anständig wäre, so ist beschlossen worden, daß selbiger ohne weitere Verabredung, nach dessen vollkommenen Inhalt und Clausula, jedoch nur auf so lange Jahre, als es unseren Herren Schuldglaubigern gefällig seyn wird, fortwähren und in seiner vollen Kraft verbleiben, dahingegen wann es derselben Gelegenheit, solchen zu continuiren nicht wäre, alsdann auf obgemelte Weiße denenselben, um sich von Capital-Interessen, Schaden und Unkosten bezahlt zu machen, frey stehen, noch dieselben daran gehindert seyn sollen, damit aber hiernächst annoch ferners, unsern Herren Darlehern, insonderheit wegen mein Christian Friederich Eckbrechts von Dürckheim Ehegemahlin, es seye unter dem Vorwand habender Wittums, oder Krafft ihrer Ehepacten, auch wegen zugebrachten Vermögens, oder sonsten privilegirter Ansprüche und Vorrechten, wie die immer Namen hätten, heut oder morgen, kein Anstoß haben, noch dardurch die in gegenwärtiger Schuld-Verschreibung von uns auf alle Weiß und Wege vollkommen intendirende Sicherheit, geringert oder gefährdet seyn möge, so hat dieselbe ebenfalls zu mehrerer Versicherung, dieser von uns Gebrüderen, ausgestellten gemeinsamen Obligation, sowohl unter meinem als ihres Eheherren und Ehevogts, Authorisirung, als auch beyständl. des Frey Reichs hochwohlgebohrnen Herrn Johann Philipps Freyherrn von Zollenhard ꝛc. welchen dieselbe als Herrn Schwagern hierzu insonderheit erbetten hat, auf sämtliche ihre, wenen vorberührter etwa ex pactis dotalibus, oder propter illata, und ferneren inferendorum, auch sonsten etwa mehrerer Ansprüchen, so dieselbe bereits tacite vel expresse hat, oder haben könnte, zustatten kommende Prælations-Rechte, nahmentlich, und insonderheit, auf die beneficia juris hypothecæ privilegiatæ tam tacitæ quam expressæ in bonis mariti, restitutionis in integrum, ingleichen probationis ignorantiæ juris vel facti, wie nicht weniger auf die exceptiones retentionis, rei non satis intellectæ, inductionis, persuasionis und was deren mehrere, sich erfinden oder erdacht werden, oder dieserhalb, von Rechts und Gewohnheitswegen zu derenselben Verstand seyn könnten, wissend und wohlbedächtlich hierdurch renuntiret: wie dann ich Dorothea Johanna Christiana Freyin von Dürckheim gebohrne Freyin von Witzingerode, unter Authoritæt und Beystand, wie obgemelt, des samtlichen wohl informiret und verständiget worden bin, und mich aller solcher Exceptionen, Privilegien und Vorrechten samt und sonders, in favor und zum besten dieser Obligation, und deren Herren Schuldglaubigeren, derenselben respective Herren Erben und Erbnehmen, wie auch derjenigen, auf welche diese

Schuld-Verschreibung, cediret und transferiret werden wolte, auf das rechtsbeständigste und ausdrückentlich samtlich und zumal begeben, und Verzicht thun, gleichergestalten hiernächst auch wir eingangsgemelte drey Gebrüdere selbsten, zu des samtlichen gesicherter Vesthaltung, und ohnverbrüchlich nachkommen, nicht nur declariren, daß falls sich wegen hierinnen verpignorirter Söterischer Güter, ein und andern, unter uns gemachte oder vorherige Familien-Verträge erfinden solten, welche dieser Schuld-Verschreibung præjudicirlich oder zuwider seyn könnten, deren uns jedoch keine bekannt sind, wir hierdurch selbigen soviel besagte diese Schuld-Verschreibung betreffen kan, derogiret haben wollen, noch daher derselben, der geringste Nachtheil nicht entstehen soll, sondern auch wir hiebey uns aller und jeder hierwider etwa dienender, in geist- und weltlichen Rechten enthaltenen privilegien, beneficien und exceptionen, wie die immer erdacht werden, und zu statten kommen, und unsern Herrn Schuldglaubigeren zum Nachtheil gereichen könnten, wohlwißend und bedächtlichen, insonderheit aber, denen exceptionibus doli mali, fraudis, usurariæ pravitatis, contractus antichretici, rei non sic sed aliter gestæ zusamt denen beneficiis statutorum, ordinationum & constitutionum, cessionis bonorum, divisionis & novæ constitutionis de duobus reis debendi vel promittendi, Ingleichem der Exception, daß allgemein r Verzicht nicht Statt habe, es gehe dann sonderbahrer vor, nicht weniger auch mein Christian Friederichs Ehegemahlin, ihren bereits obeingeführten und wohlverständigten Vorrechten und privilegien, nochmalen und mit uns samt und sonders, mit gutem Muth, Rath und Bedacht, auf das rechtbeständigste bey unsern wahren Adelichen Worten und Treuen, vor uns und unsere Erben, begeben haben wollen, wie wir dann hierdurch uns derselben begeben, renunciren, und absagen, auch darwider nicht thun, noch gestatten wollen, gethan zu werden, auf keinerley Weiß noch Wege, falls auch eine mehrere speciale renuntiation, als hierinnen enthalten erforderlich gewesen, so wollen Wir solche ebenfalls nicht anders, als ob dieselbe hiermit eingeführet, und namentlich ausgedrucket worden wäre, vollkommentlich gethan haben, und also, ob solche würklich geschehen, davor gehalten werden; alles getreulich, ohne Argelist und Gefährde, zu deßen wahren Urkund, Wir samtliche drey Gebrüdere, und mein des ältesten Ehegemahlin nebst derselben Herrn Beystand, diese Schuld-Verschreibung eigenhändig unterschrieben, und zu mehrerer Bekräftigung unsere angebohrne adeliche Pittschaften beygedruckt haben. So geschehen zu Fröschweiler in unserer Herrschaft Schönecken, den Sechs und Zwanzigsten Tag des Monaths July Ein Tausend Sieben Hundert Vierzig und eins.

(L.S.) Christian Friederich Eckbrecht Frhr. von Dürckheim.

(L.S.) Ernst Ludwig Eckbrecht von Dürckheim.

(L.S.) Philipp Ludwig Eckbrecht von Dürckheim.

(L.S.) Dorothea Johanna Christiana von Dürckheim geb. von Witzingerode.

(L.S.) Joh. Philipp von Zyllenhard, als Beystand.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Originali collationirt und demselben von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden seye, ein solches wird hiermit attestirt. Zweybrücken den 29. Octobr. 1751.

Joh. Henrich Dippel
Notarius Cæs. publ. jur. desuper requisitus.

Daß

Daß die vorſtehende Copia obligationis der in copia vidimata apud acta befindlichen Schuld-Verſchreibung, nach vorgängiger Collationirung durchaus conform und gleichlautend befunden worden ſeye, ſolches wird hierdurch atteſtirt. Trarbach den 11. Dec. 1751.

Joh. Carl Martius
Reg. Secretarius.

Nr. 131.

Extractus Iudic. Protoc. d. d. 20ten Septbr. 1753. in Cauſa von Dürckheim contra Sponheim.

ꝛc. ꝛc.

Notar. Feyerlein: Nebſt Abſtandt von übrig vorſorglich gebettener Zeit, übergebe mir in Feriis magnis zugekommenen
118. Libellum reviſorium ſigneto meo notariali clauſum ſub Nro. 11. handle und bitte Innhalts.

Nr. 132.

Angeblicher Kaufbrief, wodurch die zwey jüngere Kläger Ernſt Ludwig und Philipp Ludwig Freyherrn von Dürckheim ihrem ältern Herrn Bruder Chriſtian Friederich Eckbrecht von Dürckheim ihren Antheil an der Herrſchaft Sötern, nebſt denen Dörfern Züſch und Boßen um eine unbenannte Summe im Jahr 1749. ſollen cedirt haben.

Wir Endes Unterſchriebene Gebrüdere Ernſt Ludwig und Philipp Ludwig Eckbrechten Freyherren von Dürckheim, Herren der Herrſchaften Schönecken und Sötern; Urkunden und bekennen hiermit vor uns, unſere Erben und Nachkommenden: Demnach nach ſeeligem Abſterben unſers Herrn Oncle, des Freyhochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Ernſt Ludwig Vogten zu Hunolſtein, Herrn der Herrſchaft Söteren und anderen Orten, mehr ermeldte Herrſchaft Sötern mit ihren Zugehörungen auf Uns Gebrüdere von Dürckheim erblichen Devolviret und zugefallen; Wann wir aber heutiges Tages nothdringlich uns gemüßiget geſehen, zu Beförderung unſers anderwertigen wahren Nutzen, dieſe obgemeldte Herrſchafft Sötteren, mit allen ihren Zugehörungen und appertinenzien, nichts davon ausgenommen, wie wir ſolche an Uns ererbet, genoſſen und beſeſſen worden, anderwertlichen zu verkaufen und auf immer und ewig käuflichen zu cediren, hierzu nun auch als Käufer unſer älteſter Herr Bruder Chriſtian Friederich Eckbrecht Frey-Herr von Dürckheim ſich præſentiret und dargeſtellet, als haben wir nach der Sachen langwieriger und reifer Ueberlegung, auch zu Beförderung unſers wahren ſonſtigen Intereſſe,

uns dahin entschlossen, wie wir uns dann auch durch dieses entschließen, obgedachten unserm ältesten Herrn Bruder, seinen Erben, Erbnehmern und nachkommenden auf die beste und unwiderrufliche Weise Rechtens, diese obgemeldte Güter, und so viel Wir davon zu prætendiren haben, vor Uns, unsere Erben und nachkommenden, immer und auf ewig abzutretten, und hierdurch käuflichen zu überlassen, so daß derselbe, seine Erben und Nachkommenden, immer und auf ewig abzutretten und hierdurch käuflichen zu überlassen, so daß derselbe, seine Erben und Nachkommenden mit diesen ihme verkauft und cedirten Güteren, Renten und Gefällen, gleich seinen andern Güteren und Eigenthum je und allezeit zu schalten und zu walten, eine ungehinderte Macht und Gewalt haben solle und behalten, ohne männiglichen Widerrede und Einwand, unter was vor einem Prætext oder Vorwand es nur immer geschehen könnte, oder durch Menschenwiz mögte erfunden werden; Als worinnen auch Uns, unsere Erben, Erbnehmen nnd Nachkommenden, schüzen, oder zu statten kommen sollen, und auf welches alles Wir hierdurch vor immer und ewig vor Uns und die Unsrigen und deren Nachkommenden, auf das allerverbindlichste renuntiiren, und da wir nebst dieser Herrschafft Sötteren und ihrer Zugehörungen, auch in dem Herzogthum Zweybrücken, und zwar in dem OberAmt Lichtenberg den Baumholder Zehenden, samt noch unterschiedlichen anderwertigen Gefällen, als ein Erblehen besizen, wie hierüber die besagte Lehen-Briefe das weitere bemelden, Wir aber gesinnet seyn, diese Gefälle ebenmäßig käuflich zu begeben, so viel uns davon zukommen mag, hierinnen ermeldte Herr Käufer solche auch gleichermaßen an sich und die seinige suche zu erkaufen, als cediren Wir gleichermaßen hierdurch auch ihm, seinen Erben und Nachkommenden obmentionirte Baumholder Gefälle, und bestehen solche in Erblehen oder Eigenthum, auf die gleiche Art und mit männlichen Conditionen, wie Wir ihme und Ihnen ermelde Herrschaft Sötteren verkauft und cedirt haben, doch so und dergestalten, daß, weilen in diesen Baumholder Gefällen, als auch in der Herrschafft Sötteren sich unterschiedliche Erblehen befinden, er der Herr Käufer auf seine Kosten den Lehen-Herrschafftlichen Consens über diesen Verkauf auswürken und sich belehnigen lassen solle, wogegen dann er Herr Käufer uns unterschriebenen Gebrüdern Eckbrechten von Dürckheim vor die ihm verkaufte und hierinnen specificirt-cedirte Güther, Renthen und Gefällen (als zu dessen Vollziehung derselbe sich von dato der Unterschrifft zwey Monath Zeit längstens aushalten thuet) an jeden der Herren Verkäufer zu zahlen verspricht

Gulden Reichswehrung, den Gulden zu 15. Bazen oder 60. kr. gerechnet, mit dem fernern Anhang, daß in sobalden die Streitigkeiten so dermalen zwischen Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier, dem Herrn Graven von Hunolstein-Durcastel und uns Gebrüdern von Dürckheim in Ansehung der Dörfer Züsch und Boßen, als eine Appertinenz der Herrschafft Sötten obwaltet, wird gehoben seyn, und unser ältester Herr Bruder als Käufer in die ruhige Possession und Genuß solcher Dörfer wird gesezet seyn, und wozu er seines Orts und zwar auf seine Kosten das beste beyzutragen sich obligiret, fernerhin an jeden Endes unterschriebenen Herrn Verkäufer, sogleich eine nochmalige Summa von — —

---

zu zahlen verspricht, und damit auch Herr Käufer beyder hiervornen stipuliret erfolgender ersterer Zahlung wegen von uns gethanen Verkaufs im geringsten nicht gestöhret werde, und keine weitere Formalitæt vonnöthen habe sich in die vollkommene Possession derer ihm hierdurch cedirten Güteren, Renten und Gefällen zu sezen; Als consentiren wir hierdurch auch, sobalden die vorgemeldte erstere Zahlung erfolget, er Herr Käufer die völlige Macht und Gewalt haben solle, sich in den Genuß und in den Besiz aller ihm übergebenen Güther und Renthen zu sezen, die Unterthanen

nen als auch die Bedienten, in seine alleinige Pflicht zu nehmen, ohne daß ihme hierinnen von Uns, oder Jemand anders, wer es auch seyn mag, einige Hindernis solle gemacht werden können. Wie wir dann bey solcher Gelegenheit auch unsern Unterthanen und Bedienten ihr uns geleistete Pflichten hierdurch entlassen, und solche dem Herren Käufer und denen seinigen wollen zugewießen haben.

Damit aber auch in das Zukünftige, dem Herrn Käufer, seinen Erben, Erbnehmen und Nachkommenden, an seinem ruhigen Besitz und Genuß dieser ihm verkauften Gütheren, Renthen und Gefällen, um so weniger einiger Eintrag möge gemacht werden können; Als ist hierinnen zu gleicher Zeit expresse vorbehalten worden, daß der hiebeygelegte renunciations actus von meiner des jüngsten Herrn Bruders und Mitverkaufers Gemahlin, mit Zuziehung ihres Herrn Beystandes möge unterschrieben und besiegelt werden. Uebrigens aber dieselbe als auch die Herrn Verkäufere sich alles dasjenige vor sich und ihre Erben, Erbnehmen und Nachkommenden auf das kräftigste wollen begeben haben, was ihnen nach welt- oder geistlichen Rechten, oder durch Menschen-Sinn zu statten kommen könnte, jezo und zu ewigen Zeiten diesen Verkauf anzufechten, zu turbiren, oder gar über einen Haufen zu werfen, sonderlich der Ausflüchten, als ob solche Güter, Renten und Gefälle mit einem fideicommiss verstrickt, oder gar nicht hätten veralieniret noch verkauft werden können, oder der Exception non numeratæ pecuniæ; læsionis ultra dimidium, doli mali, fraudis, usurariæ pravitatis, rei non sic sed aliter gestæ, zusamt denen beneficiis statutorum ordinariorum & constitutionum, cessionis bonorum, divisionis & novæ constitutionis de duobus reis debendi vel promittendi, ingleichem der Exception, daß allgemeine Verzicht nicht statt haben, es gehe dann sonderbarer vorher, als auf welches alles dieselben hiermit nochmalen renunciren, andey sich anheischig machen, in Zeiten, als dieser Verkauf durch den Lehenherrlichen Consens und Ritterschaftliche Confirmation bekräftiget werde, weder ein noch das andere zum Schaden und Nachtheil dieses Verkaufes weder verkaufen, verpfänden noch vertauschen, als nicht weniger die zu dieser Herrschafft Renthen und Gefällen, als worunter die Baumholder mitbegriffen, gehörige Documenten gewissenmäßig zu extradiren, und bey ersterer Zahlung dem Herrn Käufer nacher Zweybrücken zu liefern. wie dann auch die Herrn Verkäufere, vor sich, ihre Erben, Erbnehmen und Nachkommende sich auf das kräftigste hierdurch verbindlich machen, daß wann heut oder Morgen, frühe oder spätz durch die ihrigen oder Fremden, dem Herrn Käufer und seinen Nachkommenden, die verkaufte Herrschaft durch hohen richterlichen Ausspruch sollte entzogen werden, die Herren Verkäufere und ihre Nachkommenden dem Herrn Käufer und denen Seinigen die gehörige Eviction zu leisten, auch zu solchem End vor sich und die Ihrige alles dasjenige, es bestehe solches in liegenden oder fahrenden Gütern, zum besten wollen verhypothequiret haben, als viel zu diesem mögen erforderlich seyn.

Dessen zu wahrem Urkund und Besthaltung ist dieser Verkauf in Duplo von Uns samtlich, wie auch des jüngern Herrn Frau Gemahlin samt ihrem Herrn Beystand eigenhändig unterschrieben, mit ihrem gewöhnlichen Pettschafft corroboriret, ausgefertiget, geschlossen und jedem transigirenden Parti ein Exemplar zugestellet worden. So geschehen Langen-Sulzbach und Fröschweiler den ersten Aprilis Siebenzehen hundert, Vierzig und Neun.

(L.S.) de Dürckheim. der Mittlere.
(L.S.) P. L. E. Freyherr von Dürckheim.
(L.S.) Louise von Dürckheim, geb. von Berlichingen.

Digitized by Google

Ich Louiſſe Sophia von Dürckheim gebohrne von Berlichingen, jetztmalige Gemahlin des Herrn Philipp Ludwig Eckbrechten Freyherrn von Dürckheim als Mitverkäufer, bekenne hierdurch mit Zuziehung meines Herrn Beyſtandes, als welcher mich wegen dieſem Verkauff der Herrſchafft Sötern, deren Gefälle zum Baumholder, und ihren ſämtlichen Dependenzen und Zugehörungen, auf das beſte informiret und ich auch vollkommen verſtanden, mich aller ſolcher Exceptionen Privilegien und Vorrechten, die mir etwa durch meine Heurathe-Verſchreibung, Dotal-Gelder oder ſonſtigen Vermächtnüſſen oder Diſpoſitionen ſamt und ſonders auf dieſe obgemeldte Güther je und allewog möchten erhalten haben, zu favor und zum beſten dieſes Verkaufs und des Herrn Käufers, deſſelben Erben, Erbnehmen und Nachkommenden auf das Rechtsbeſtändigſte und ausdrücklichſte ſämtlich und zumal begeben und Verzicht thuen. Deſſen zu wahrem Urkund ich dieſen Verzicht und Renunciation nebſt obgemeldt meinem Herrn Beyſtand eigenhändig unterſchrieben und mit unſern angebohrnen Inſiegel bekräftiget haben. So geſchehen Fröſchweiler den erſten Aprillis Siebenzehnhundert, Vierzig und Neun.

(L.S.) Louiſſe von Dürckheim,
gebohrne von Berlichingen.

(L.S.) Joh. Philipp de Zyllenhard,
als Beyſtand,

wie daß obige Renunciation wohlgedachter Frau von Dürckheim Gnaden gänzlicher Wille und Meynung ſeye.

Von Nieder-Rheiniſchen Reichsritterſchaftlichen Directorii wegen wird vorſtehender zwiſchen denen dreyen Herrn Gebrüdern Eckbrechten von Dürckheim verabredet- und geſchloſſener Kauf- und Verkauf alles ſeines Innhalts, Clauſuln, Wort und Meynungen dergeſtalten jedoch confirmiret, daß die hiermit ertheilende Confirmation uns und einem jeden an ſeinen habenden Rechten, ſonderlich auch denen unterm 31ten Octob. 1744. und 13ten hujus von Uns beſtättigten Obligationen von reſpective drey und dreyſig tauſend Gulden, und Tauſend Gulden, ohnnachtheilig und unabbrüchig ſeyn ſolle.

In Urkund deſſen haben wir gegenwärtiges fertigen, unſerem Auftrags-Protocoll einverleiben, das Reichs-Ritterſchaftliche Directorial-Inſiegel hievordrücken, und durch unſern Secretarium unterſchreiben laſſen. Coblenz in conſilio equeſtri den 26ten November 1749.

Ex Mandato

(L.S.) J. G. Gluckſtein, unterſchrieben.

Secretarius.

Daß vorſtehende Copia von ihrem wahren mir vorgelegten, aber gleich wieder zu Handen gezogenen auf ſieben Blättern befindlichen originali fideliter gefertiget, auch demſelben auſſer denen darinnen ſtehenden Summen, ſo heraus gelaſſen worden, von Wort zu Wort facta collatione gleichlautend und übereinſtimmend befunden, ſolches

ſolches thuet vermöge eigenhändiger Nahmens-Unterſchrifft, und vorgedruckten gewöhnlichen Notariat-Inſiegel glaubwürdig atteſtiren und beſcheinigen. Straßburg den 24ten October 1770.

(L. S.) Johann Jacob Griesbach
Not. publ. & Academicus juratus.

Wir Franz Joſeph von Hafner der Meiſter und der Rath der Strasburg urkunden und bekennen hiermit, daß Herr Johann Jacob Griesbach, welcher vorſtehendes Certificat gegeben, und unterſchrieben, dieſer Stadt ordentlicher und geſchworner Notarius ſeye, und ihme in ſolcher ſeiner Qualität vollkommener Glauben in und auſſer Gericht beygemeſſen werde. Zu deſſen mehrer Bekräftigung Wir unſerer Canzley gewöhnliches Inſiegel hierunter drucken laſſen, ſo geſchehen Strasburg den fünf und Zwanzigſten October Ein Tauſend Sieben-Hundert Siebenzig.

(L. S.) Canzley allda.

Nr. 133.

Copia Antwort-Schreibens des Herrn Herzogen von Zweybrücken Durchlt. an des Herrn Churfürſten von Mainz, Churfürſtlichen Gnaden d. d. 18ten Apr. 1778.

P. P.

Euer Lbd. iſt unterm 11ten Febr. h. aj. gefällig geweſen, uns von dem in Sachen von Dürckheim entgegen die H. G. Sponh. gemeinſchafftl. Regierung, puncto des Zäſcher Lehens erhaltenen Kaiſerl. und Reichs-Cammergerichtlichen Executions-Auftrag beliebig zu benachrichtigen.

Mit ſe beſonderer Dankverbundenheit Euer ꝛc. desfallſige Eröffnung und Dero gegen Uns hegende geneigte Geſinnungen wir verehren, mit eben ſo vieler Bedaurung ſehen Wir an, daß Euer ꝛc. hierunter geäußerte Vorſchläge zu bewürken, uns außer Standt befinden, indem das Directorium von dem H. Gr. Sponh. Lehens-Hof dermalen bey des Herrn Marggraven von Baden Lbd. ſtehet, und von dahero der Recurſus ad Comitia Imperii bereits eingeführet worden, und fortgeſezt werden wird, verfolgl. wir eine andere Entſchlieſung in dieſer gemeinſchafftl. Sponh. Angelegenheit zu faßen in alle Weege behindert ſind, auch ſelbſt vermeynen, daß dieſer Recours nicht ohngegründet und von dem gewühnlichen Erfolg ſeyn werde.

Welches Euer ꝛc. Wir hierdurch in Freundnachbarlicher Antwort ohnverhalten, und zugleich diejenige vorzügliche Hochachtung verſichern wollen, in welcher Ihro ꝛc.

Digitized by Google

Nr. 134.

Sententia die 29. Aug. 1777. publ.

Omis: rubro: Iſt die durch Notar. Mahl am 2ten Junij jüngſthin geſuchte Reviſion als unzuläßig hiermit verworffen, ſondern laßt man es (vorbehaltlich jedoch des Dⁿⁱˢ Gülich und Dⁿⁱˢ von Zwierlein Herrn Principalen in Betref der verlangten Lehnbarkeit des Orts Züſch in petitorio etwa zukommen mögender Gerechtſamen) bey dem vorhin erkannten Mandato de exequendo lediglich bewenden.

Dann iſt in Betreff der Landes-Hoheit und derſelben anklebenden Rechten, auch in ſpec. der Jagd-Gerechtigkeit, Dⁿⁱ Gülich und Dⁿⁱ von Zwierlein auf die durch Dr. Ruland | 48. | 49. | 50. | eingebrachte Handlung, ſo weit es ſtatum poſſeſſionis vom Jahr 1716. bis zur Chur-Trieriſchen Sequeſtration betr. ſich vernehmen zu laſſen, annoch Zeit 2. Monaths zugelaſſen, mit dem Anhang, wo ſie deme alſo nicht nachkommen werden, daß alsdann die Sache von Amtswegen für beſchloſſen angenommen ſeyn ſoll, und auf weiteres Anrufen ergehen ſolle, was Recht iſt.

Endlich iſt Dr. Brandt, daß er bisher vor den Herrn Markgraven zu Baden-Durlach ohne dazu bevollmächtiget zu ſeyn, mit ſeinem Prorogations-Geſuch das Protocoll verwieret, hiermit verwieſen, und ſich deſſen in Zukunft zu enthalten, aufgegeben.

Daß ſämmtliche vorſtehende Beilagen, von Num. 81. biß 134. incluſive, theils von ihren Originalien, theils von vidimirten Abſchriften, und theils von andern ad Acta gekommenen glaubwürdigen Abſchriften genommen, und ſelbigen, facta praevia Collatione, quoad paſſus concernentes von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden, ſolches wird hiermit unter vorgedrucktem Fürſtl. Geheimen Raths Canzley-Inſiegel beurkundet. Carlsruhe den 6ten September 1779.

Friedrich Matthäus Vierordt

Hochfürſtlich Marggräfl. Badiſcher Rath und geheimer Regiſtrator.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google